

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

VIII. Herzog Peter Friedrich Ludwig.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5291**

mahlin, einer hessischen Prinzessin. Wohl klagte sein Nachfolger über die Höhe der Schulden, die ihm „der gute und würdige selige Oheim“ hinterließ; er setzte ihm aber doch nicht nur in seinem Herzen das Denkmal freundlicher, dankbarer Erinnerung. Von italienischen Künstlern ließ er 1792/93 durch Stolbergs Vermittlung Marmorbüsten von ihm und vom Grafen Anton Günther<sup>7)</sup> anfertigen<sup>8)</sup> und in der Lambertikirche der Residenz im Haupteingange aufstellen. Friedrich August fand als Bischof seine letzte Ruhe in Lübeck. Sein Bildnis aber in Oldenburg schaut sinnend zur Gruftkammer des letzten Grafen hinüber, an den seine Regierung nach dem hundertjährigen dänischen Zwischenreich in landesväterlicher Fürsorge angeknüpft hat. Die Einsetzung des Prinzen Peter zu seinem Nachfolger bedeutete für das Oldenburger Land die Fortführung des Regimentes in Ordnung und Frieden, wenn nicht Gewitter heranzogen, die alles in Frage stellten.

## VIII.

## Herzog Peter Friedrich Ludwig.

## 1. Der neue Herr. Die Zeit der Aufklärung.

Es mag eine Zeit gegeben haben, wo bei der Schwächlichkeit des Großfürsten Paul die Thronfolge eines der Prinzen von Holstein-Gottorp von der Kaiserin Katharina II. von Rußland ins Auge gefaßt war. Wenn sie aus diesem Grunde ihre Erziehung mit besonderer Sorgfalt leitete, so fiel doch der Vorteil schließlich dem kleinen Oldenburg zu. Vor der Thronbesteigung finden wir den jungen Prinzen Peter Friedrich Ludwig zunächst auf einer Reise, die er im Januar 1775 an der Seite seines Freundes und Erziehers, des Obersten Stahl, über Berlin, Leipzig, Frankfurt am Main, die Niederlande nach England unternahm. Nach längerem Aufenthalte in London kehrte er über Flandern, Brabant, Göttingen zu seinen Verwandten zurück. Nachdem er schon in England die Gewißheit erlangt hatte, daß sein Vetter unheilbar geisteskrank war, beschloß er, in einiger Entfernung vom Cautiner Hof, in Hamburg Wohnung zu nehmen. Durch den Tod der

<sup>7)</sup> Als Ersatz für das in der alten Kirche 1791 durch Unfall zertrümmerte Epitaph. — <sup>8)</sup> Hennes, S. 450, 453, 457: Dewetson machte die Büste des Herzogs, Acquisti die des Grafen Anton Günther. Die Graburnen schuf der Baumeister Angelo Aggeri.

Eltern und des einzigen Bruders um alle Freuden und Anregungen des Familienlebens gebracht, stand er in der Welt ganz allein, nur seinem Freunde Stahl, einem älteren Manne, treu ergeben.<sup>1)</sup> Seine Neigung, sich abzufondern und ganz auf sich zu stellen, führte ihn zur Selbständigkeit des Urteils und bereitete ihn vor, schwere Schicksalsschläge standhaft zu ertragen. Er traute niemals leicht und trat an alles vorsichtig und nachdenklich heran; hatte er aber Vertrauen gefaßt, so berauschte ihn die Arbeit für eine gute Sache; ein warmes Gefühl für die Not anderer bewahrte er sich bis in sein hohes Alter. Um sich im Oldenburgischen mehr einzuleben, kaufte er das Landhaus zu Rastede und schuf sich durch Umbau und Garten- und Parkanlagen im englischen Stil einen bequemen Landsitz,<sup>2)</sup> auf den er sich gern im Sommer zurückzog, um abgeschieden zu leben, wie er es liebte. Während der Ausführung dieser Arbeiten führte ihn ein längere Reise nach Frankreich, wo er sich im Getümmel der Pariser Welt in seiner ernsthaften und natürlichen Art nicht wohl fühlte. Bevor er den Fuß in die Hauptstadt dieses Landes setzte, das ihm sein Lebtag unsympathisch war, besuchte er eine „deutsche Provinz mitten in Frankreich, die er mit Vergnügen sein Vaterland“ hätte nennen mögen.<sup>3)</sup> Am Hofe des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg-Mömpelgard erschien er auf Anregung des Großfürsten Paul und seiner zweiten Gemahlin Maria, der Tochter des Herzogs, als Gast, nachdem sie seine Ankunft wohl vorbereitet hatten. Hier fand er die Prinzessin Friederike, die seine Gattin wurde. Lediglich um seine Pflicht als künftiger Herzog von Oldenburg zu erfüllen, also aus politischen Gründen, wollte er heiraten. Ganz frei von Empfindungen wählte er unter den Schwestern, und nachher erkennt man ihn kaum wieder. Das Herz der Prinzessin, die er am 26. Juni 1781 als Gattin heimführte, schlug ihm lebhaft entgegen, und seine Empfindung erwiderte ihre Liebe mit einer Wärme, wie sie bei ernstern Männern zu bemerken ist, denen das Schicksal früh das Elternhaus entzogen hat.

Nicht immer gelangt man zur richtigen Beurteilung eines Menschen, wenn man nur seinen Selbstbekenntnissen folgt; man wird seine Art zu handeln und die Beobachtungen anderer mit heranziehen müssen. Aber bei einem so aufrichtigen Charakter wie Herzog Peter, der sich selten erschloß, sind seine Bemerkungen über seine Stimmungen und Gedanken sehr zu beachten. In seinen Briefen an Oberst Stahl haben seine Jugend und der Stil der Zeit ihren Anteil an mancher begeisterten

<sup>1)</sup> Vgl. Jansen, G., Aus den Jugendjahren des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Jahrb. XV, 1 ff. — <sup>2)</sup> von Grün, Die Großh. Besitzungen in Rastede, Jahrb. X, 2 ff. — <sup>3)</sup> Jansen, Jahrb. XV, 24.

Freundschaftsversicherung. Doch echt ist die Treue und Anhänglichkeit gegen den Mann, der seinem Willen eine feste Richtung gegeben hatte. Seine einfache Art spricht sich darin aus, daß er ihn bittet, in seinen Briefen Titel und Anreden in höflichem Ton zu unterlassen. Als Lehrer des großen Friedrich fühlt er den Drang zur Arbeit in sich; seinem „Geist ist die Hülle zu eng“, da er in Hamburg nicht genug zu tun hat.<sup>4)</sup> Aber wenn er sich für seine Mitmenschen auch aufopfern möchte, mit ihnen umgehen will er nicht. Er fühlt, daß sich sein Herz verhärtet, wofür „kein Schneiden noch Beizen“ hilft. Schon die Sprache des Jünglings neigt zu Negationen: er ist überzeugt, daß er „unfähig ist, jemand unglücklich zu machen“. Und doch fühlt er, daß er das Zeug zu einem guten Landesherrn hat. Nach dem Regierungsantritt schreibt er: Meine Offenherzigkeit tut das Beste; man ist überzeugt, daß Ja Ja und Nein Nein ist. Er fühlt, daß er empfindlich ist und sich über Kleinigkeiten mehr ärgern kann als er sollte. In der Jugend sei niemand reizbarer und heftiger gewesen als er, sagte er einmal als alter Herr, so daß bei seinem Eintritt in das Militär der Oberst zu ihm sagte: „Prinz, Sie sind in vier Wochen verloren, wenn Sie sich nicht beherrschen lernen.“<sup>5)</sup> Er hatte aber die Gabe, sich leicht wieder aufzuheitern. Nichts war seiner Natur so zuwider wie das Hofleben. Mit Widerstreben hat er jene rauschende Festlichkeit Karl Eugens von Württemberg in Stuttgart mitgemacht, die Friedrich Schiller benutzte, um sich dem Herzog durch die Flucht zu entziehen. Begegnungen mit fürstlichen Persönlichkeiten waren ihm unbequem. Mit schwerem Herzen ist er später an Napoleons Hof und auf den Fürstenkongreß zu Erfurt gezogen. Hiergegen bäumte sich übrigens sein Stolz auf. Was hatte er auch als Sprosse Widukinds mit diesem Emporkömmling zu tun? Er war einer von den wenigen, die gegen Napoleon aus ihrer stolzen Haltung nicht heraustraten. Interessant ist es, daß er sich für einen Philosophen hielt. Logisch zu denken und vor allem zu handeln, wurde ihm in der That zur Lebensgewohnheit. Er konnte mit seinen Schlussfolgerungen Advokaten in Verlegenheit setzen und war in seinen unzähligen Entwürfen zu den Resolutionen des Kabinetts den Ministern und Räten oft weit überlegen. Er wünschte, daß sie frei ihre Meinung äußerten. Versäumten sie es, von vornherein offen gegen ihn aufzutreten, so konnte er sehr ungehalten werden; und doch hat die Scheu vor ihm manche offene Aussprache verhindert. Er war von früh bis spät unermüdet tätig, um dem kleinen Oldenburg ein möglichst guter Herrscher zu sein. „Er meint es sehr gut mit dem Lande,“ schrieb

<sup>4)</sup> Jansen, Jahrb. XV, 14 und sonst. — <sup>5)</sup> Perthes, Cl. Th., Friedrich Perthes'

Leopold von Stolberg ein Jahr nach der Thronbesteigung an seinen Bruder, „hat gewiß bei richtigem Verstande seltene Unbefangenheit und ist durchdrungen von der großen Wahrheit, daß ein Fürst nur l'homme d'affaires des Landes sein soll.“<sup>6)</sup> Gewiß hat er es ernst damit gemeint, wenn er an Stahl einmal schrieb: „Freunde können wir in unserem Handwerk nicht haben.“<sup>7)</sup> So bekannt wurde sein rechtschaffenes Walten im Lande, daß sich die Bewohner des Niederstiftes Münster, die 1803 an Oldenburg kamen, aufrichtig darüber freuten und ihre bisherigen Landsleute im Oberstift, die preussisch wurden, keineswegs beneideten.

Die Nachricht vom Tode seines Oheims erhielt er in Pyrmont, wo er sich mit seiner jungen Gemahlin aufhielt. Er ging nach Oldenburg, um die Huldigung entgegenzunehmen. Von keiner landständischen Verfassung beschränkt, trat er die Regierung an. Im Fürstbistum Lübeck band ihn jedoch eine scharfe Wahlkapitulation.<sup>8)</sup> Graf Holmer hatte anfangs keine leichte Stellung. Als Prinz war ihm der neue Herr nicht näher getreten; in Oldenburg hatte er „bei der bekannten Jalousie des Ministers“ nicht Wohnung nehmen mögen. Was ihm aber als Eifersucht Holmers erschien, daran hatte der alte Herzog seinen Anteil; er wollte den Neffen nicht vor der Zeit an der Regierung teilnehmen lassen und überließ ihm nur ausnahmsweise besonders unangenehme Sachen, wie die Eutinischen Zollverhandlungen mit Dänemark.<sup>9)</sup> So hatte auch Holmer kein Interesse daran, dem Prinzen Coadjutor über alles vor der Zeit die Augen zu öffnen. Diesem entging es dagegen nicht, daß der Minister unbeliebt war und zwar „wegen seines außerordentlichen Hochmutes, der denn auch wirklich die Grenzen dessen übersteigt, was zu ertragen ist“. Und doch hielt er den Mann für brauchbar, ohne freilich zu wissen, ob er sich daran gewöhnen werde, nicht mehr wie unter seinem Vorgänger das entscheidende Wort zu sprechen. „Er dünkt sich nicht weniger als Vergennes und Pitt, ist dabei stolz und geschmeidig wie ein Pfaffe,“ sagte er einmal von ihm. Unmittelbar nach dem Tode des alten Herzogs schrieb Stolberg am 16. Juli 1785:<sup>10)</sup> „Gott gebe, daß Holmer bleiben möge, daß nicht früh die ersten Degouts ihn zu einem hastigen Entschluß bringen mögen! Nichts als Mißverständnisse können den Prinzen Peter und ihn auseinanderbringen, da beide gut sind. Wie viel vermögen nicht auch unter guten Menschen die Mißverständnisse!“

Waren es aber nur Mißverständnisse, wenn Herzog Peter die

Leben, III, 68. — <sup>6)</sup> Hennes, S. 322. — <sup>7)</sup> Jansen, Jahrb. XV, 37. — <sup>8)</sup> Regenten-  
almanach, 1828, S. 104. — <sup>9)</sup> Jansen, S. 18. — <sup>10)</sup> Hennes, S. 273.

Finanzlage des Hauses schlecht fand und von Holmer Bericht verlangte, wenn er selbst eifrig mit Hand anlegte, um aus den Beklemmungen herauszukommen, wenn er wissen wollte, wie es eigentlich gekommen war, daß er nur regierender Administrator des Herzogtums Oldenburg, sein geisteskranker Vetter aber Herzog geworden war? Den Grafen Leopold von Stolberg, der Ende August 1785 Landvogt in Neuenburg geworden war, ersah Herzog Peter, um als außerordentlicher Gesandter in Petersburg den Thronwechsel anzumelden und dabei über die Führung der Vormundschaft für den geisteskranken Herzog Friedrich, die oldenburgischen Ansprüche auf Jever und die Zollstreitigkeiten des Hochstifts Lübeck mit der Krone Dänemark zu verhandeln.<sup>11)</sup> Diese Fragen beschäftigten Herzog Peter schon vor dem Regierungsantritt, indem er Stahls Beziehungen zum russischen Hofe zu benutzen wünschte. So früh schon trug er sich mit der Hoffnung, Ostfriesland zu erwerben, ohne freilich zu wissen, wie sich dieser Wunsch verwirklichen sollte:<sup>12)</sup> „Ich muß wünschen, mein Haus auf solchem Fuß zu sehen, daß man auch ein Wort mitreden kann.“ Bald indessen überzeugte er sich, wie wenig Großfürst Paul, der Chef seines Hauses, am Hofe der Kaiserin Katharina zu sagen hatte. Seine Hoffnungen wurden etwas niedergedrückt, als ihm die Großfürstin Marie am 15. Dezember 1785 schrieb, die Kaiserin habe eine Art persönliches Interesse für ihn, aber nur soweit es das Gefühl der Hoheit gestatte; in Petersburg werde er fortwährend Schutz finden, vielleicht nicht so energisch eingreifend, als die Großfürstin es wünsche, aber es werde nie daran fehlen, und sei es auch nur, weil „sein Etablissement von hier aus geschaffen worden“.<sup>13)</sup>

Seinen Gesandten hatte der junge Herzog in einem Schreiben an die Großfürstin Maria mit freundlichen Worten empfohlen: „Graf Stolberg ist ein Mann von großem Wert. Sie wissen, daß er einer unserer elegantesten Schriftsteller ist.“ Er bat für ihn um ein Zeichen kaiserlicher Gunst und einen öffentlichen Beweis von Wohlwollen: „Das würde gewisse Personen sehr behutsam machen in ihrem Auftreten mir gegenüber.“ Die Verleihung des russischen St.-Annen-Ordens an Stolberg wird demnach jedenfalls Holmers Aufmerksamkeit erregt haben, der später jedoch selbst damit ausgezeichnet wurde. Wenn der Herzog an die Schwägerin schrieb: „Graf Stolberg ist ein Mann, den ich nicht an der Stelle, wo er ist, zu lassen beabsichtige,“ so liegt der Gedanke nahe, daß er den Plan hatte, ihn ins Kabinett zu berufen. Daraus wurde nachher nichts, weil Stolberg durch den Tod seiner Gattin Agnes von Wisleben aus dem Gleichgewicht geschleudert wurde. Seine Gesandt-

<sup>11)</sup> Hennes, 285. — <sup>12)</sup> Jansen, S. 18. — <sup>13)</sup> Hennes, 315.

schaftsreise zog sich länger hin, als er erwartet hatte; es war ein guter Zug der Herzogin Friederike, daß sie aus eigenem Antrieb an die Großfürstin schrieb, er habe ein liebes Weib und zwei Kinder, man möge ihn sobald als möglich entlassen. Als er endlich heimkehrte, konnte er den Herzog über die Stimmungen und Strömungen am russischen Hofe, der ihm näher als jeder andere stand, gut unterrichten.

Er fand seinen Herrn in tiefer Trauer; denn die Herzogin hatte ein früher Tod dahingerafft. Aus ihrer Ehe waren zwei Söhne entsprossen: der Erbprinz Paul Friedrich August am 13. Juli 1783 und Peter Friedrich Georg am 9. Mai 1784, und schon im Herbst 1785 erwartete die junge Herzogin das dritte Kind. Als ihr Gemahl im September von Oldenburg nach Eutin ging, konnte sie ohne ihn nicht sein und bat ihn in herzlichen Worten um die Erlaubnis, ihm folgen zu dürfen. Leider gab er nach; die beschwerliche Überfahrt über die Elbe bei hohem Wellengang und Sturm, der den Mast des Schiffes zerbrach, versetzte sie in große Aufregung. Sie erholte sich wohl wieder, aber die bösen Folgen blieben nicht aus. Am 30. Oktober wurde ein toter Prinz geboren. Dann litt sie an Krämpfen, und ein Fieber raffte sie am 24. November 1785, erst zwanzig Jahre alt, dahin. In namenlosem Schmerz schrieb der Herzog am 1. Dezember an ihre Schwester, die Großfürstin Maria: „Bedenken Sie, daß es ein über alles Maß unglücklicher Mann ist, der mit Ihnen redet. Wenn sie je eine Sünde begangen hat, so ist es die, mich zu sehr geliebt zu haben. Der, den sie beleidigte, soll noch geboren werden; alle glaubten besonders von ihr geliebt zu werden.“ Und an Stolberg schrieb er am 11. August 1786: „Glück ist ein Wort, welches ich nicht kenne. Zwischen mir und der Welt ist eine Mauer, und mein Inneres ist ein Abgrund. Doch führt die mütterliche Natur immer ihr eigenes Mittel bei sich. Mein Herz ist wie die Hand eines Tagelöhners, hart durchgebraucht und mit Schwielen bedeckt.“<sup>14)</sup> „Arbeit, Schlaf und eine ruhige Seele sind die Gaben Gottes, die mich erhalten,“ schreibt er später etwas gefasster. Er ist überzeugt, daß ihm die Vorsehung just seine Lage auferlegt hat, weil er für dieselbe gemacht ist und sie ertragen kann.<sup>15)</sup>

Bald beschäftigte ihn der Plan, auf dem Gertrudenkirchhof zu Oldenburg als Nachahmung der Ruine in Nismes<sup>16)</sup> eine Begräbniskapelle zu errichten, wo die treue Gattin mit ihrem Kinde beigesetzt werden sollte. Dem Gedanken, eine zweite Ehe zu schließen, ist er ferngeblieben. Vielleicht war es gut für ihn, daß ihn die Regierungsgeschäfte gleich anfangs ganz in Anspruch nahmen. Nach dem Tode

<sup>14)</sup> Senneß, 308, 309, 325. — <sup>15)</sup> Janßen, 36. — <sup>16)</sup> Regentenalmannach, 1828, S. 107.

seiner Gattin legte er sich eine strenge Entfagung alles dessen, „was man Vergnügen nennt“, und spartanische Einfachheit in der Lebensart auf. „Ich beschäftige mich damit, unser Fahrzeug auszubessern, das sich mit Mühe über Wasser hält,“ hatte er schon am 10. September an die Großfürstin Marie geschrieben. Der Vorgänger hatte ihm nicht weniger als 690 834 Taler Gold Schulden hinterlassen. „Ich bin in meine neue Situation gedrängt, die mir noch nicht passet, wünsche meine herzoglichen Schulden aus meinen freiherrlichen Einkünften zu bezahlen. Das Quantum gehet über 600 000 Taler, welches beinahe zwei Jahresrevenüen ausmacht. Diese zu bezahlen ohne eine Reduktion einer Menge unnützer Leute, ist freilich schwer; diese aber unglücklich zu machen, ist hart. Mein Vergnügen macht keine Lücke in der Summe der Einnahmen und kein Plus in der Ausgabe. Ich schränke mich bloß auf das Anständige, insoweit dies zu erhalten möglich ist, ein.“ So stand der Herzog vor der Lösung der Aufgabe, ohne besondere Belastung der Untertanen und ohne Beamte aus ihrem Brot zu vertreiben, die Schulden des Hauses zu tilgen und das Finanzwesen in Ordnung zu bringen.

Wenn er seine Regierung mit der Fürsorge für die Armen begann, so folgte er damit der in seinem Wesen tief begründeten Neigung, wohlzutun und mitzuteilen von dem Überfluß, den ihm ein gütiges Geschick beschieden hatte. Er setzte nicht nur einen jährlichen Beitrag von 500 Talern zur Unterstützung der Armen und ebensoviel für die Witwen- und Waisenkasse aus, sondern ordnete schon am 1. August 1786 rasch und uneigennützig die Verwaltung des Armenwesens. Den Kirchspielen wurde die Pflicht auferlegt, mit mäßigem Aufwand die Armen mit Arbeit oder Unterhalt und die Arbeitsunfähigen durch Unterstützungen zu versorgen, und Spezialdirektionen wurden zur Pflege der Bedürftigen eingesetzt. Die oberste Aufsicht führte das Generaldirektorium des Armenwesens in Oldenburg, dem auch die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zugewiesen wurde.<sup>17)</sup> Wenn auch für fremde durchreisende Arme Unterstützungen bereitgehalten wurden, so war dies doch nicht so gemeint, daß durch sie den Landesarmen die Vorteile der neuen Einrichtung, die sich auch auf Krankheiten und Unfälle erstreckten, verkümmert werden sollten. Deshalb wurden an den Grenzen Warnungstafeln für fremde landstreichende Bettler errichtet. Reiche Vermächtnisse kamen hier und da der Regierung zu Hilfe; obgleich aber auch die Beiträge überall ungemein erhöht wurden, konnte man schließlich doch nicht ohne Armenarbeitshäuser auskommen. Bald wurde es als ein

— 17) Vgl. Runde, 89, und Herzog Peter im Regentenalmanach, 1828, S. 105. —



Mangel empfunden, daß für die zahlreichen Wittwen und Waisen der Seeleute und Hollandsgänger, deren Lebenskraft früh verbraucht wurde, nicht genügend durch die Einrichtung des Armenwesens gesorgt war. Man hätte diese Gewerbsinteressenten für sich zu einer Versicherung für Wittwen und Waisen zusammentreten lassen müssen, so daß ihnen ihr Kirchspiel nur aushilfsweise beizuspringen verpflichtet gewesen wäre. Dem Generaldirektorium fiel auch die Aufsicht über das als Irrenpflegeanstalt eingerichtete Hospital in Blankenburg, die am 12. August 1786 errichtete Ersparungskasse und den von Graf Christoph einst gestifteten Armen-Mägde-Fonds zu.

Auch das kirchliche Leben suchte er zu fördern. Das Amt des Generalsuperintendenten wurde von dem Hauptpastorat an der Lambertikirche in Oldenburg getrennt und nach dem Tode Jansons 1788 Esdras Heinrich Muzenbecher, ein geborener Hamburger, bisher Hauptpastor der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Amsterdam, berufen, ein freundlich gesinnter, aufgeklärter, vielseitig schriftstellerisch tätiger Mann mit einem gesunden Humor, der ihm über manche Schwierigkeiten seiner amtlichen Tätigkeit, namentlich als Kirchenvisitor, hinweghalf.<sup>18)</sup> Von drei zu drei Jahren besuchte er mit dem *Advocatus piarum causarum* alle einundfünfzig Kirchspiele des Landes. Da mußten Predigt, Kinderlehre, Schulunterricht beurteilt, Lob und Tadel vorsichtig und taktvoll ausgeteilt, die übergroße Zahl der Visitationsfragen gestellt und beantwortet, die Kirchenrechnung festgestellt und die Armenfürsorge der Spezialdirektionen untersucht werden. Dabei überzeugte man sich, daß sich sämtliche Mitglieder dieser Direktionen in den Geist der neuen Einrichtung vortrefflich hineinstudiert hatten. Ob es aber immer möglich war, ihnen auch den edeln Eifer einzuhauchen, bereitwilligst zu helfen oder Hilfe zu vermitteln, das war eine andere Frage.<sup>19)</sup> Dem aufgeklärten Zeitalter entsprach es nicht mehr, die Skandale in den Gemeinden vor das Forum der Visitatoren zu ziehen; insofern hatten diese es leichter, aber sonst war ihre Arbeit nicht gering. In keinem Kirchspiel ging es übrigens ohne eine oft mehr als auskömmliche Bewirtung an des Pfarrers Tafel ab, so daß einmal ein Pastor von der Kanzel herab sich versprach, indem er auf die bevorstehende Amtshandlung der Generalkirchenvisitatoren hinwies. Es war immer eine große Begebenheit, wenn die Herren aus Oldenburg unter Glockengeläute einzogen: voran ihr Wagen mit den vier Ordonnanzpferden und gleich

<sup>18)</sup> Vgl. Aus Muzenbechers Nachlaß: Die Kirchenvisitationen vor 100 Jahren, Jahrb. V, 125. Jansen, G., Aus vergangenen Tagen, 169 ff. Zur Erinnerung an den Generalsup. Esdras Heinrich Muzenbecher in Oldenburg von August Muzenbecher. — <sup>19)</sup> Vgl. Regentalmanach über Herzog Peter, 1828, S. 105.

hinter ihnen ein schwerbepackter Beiwagen mit Koffern, Bettzeug, Wasserkörben, die von manchem Gaffer für Weinkörbe gehalten wurden, der weltberühmten Köchin Beate und dem Diener des Advocatus piarum causarum mit seinem Meerschaumpfeifenkopf in der Hand.

Muzenbecher schrieb einen Unterricht in der christlichen Lehre und eine Sammlung von Gebeten und Formularen bei gottesdienstlichen Handlungen. Für das neue Gesangbuch, das von ihm, Gerhard Anton von Salem und Pastor Kuhlmann in Osternburg bearbeitet wurde, interessierte sich der Herzog persönlich; 1791 ließ er auf Kosten der Kammerkasse 4400 Exemplare unter die minderermögende Klasse und im folgenden Jahre wieder eine größere Anzahl unter die Armen verteilen.<sup>20)</sup> Dies war wohl nötig. Denn das Gesangbuch war zwar eine Sammlung der besten geistlichen Lieder, fand aber keineswegs überall eine freundliche Aufnahme.<sup>21)</sup> Die Landbevölkerung hing viel zu sehr am Hergebrachten, als daß sie sich diese Neuerung ohne Widerstand hätte gefallen lassen. Und Leopold von Stolberg, dessen Weltanschauung mit derjenigen Salems nicht zu vereinigen war, sprach dem Eifertigen und begeisterten Verehrer Rousseaus den Beruf ab, sich in diese Angelegenheit der protestantischen, auf dem Boden des Evangeliums stehenden Kirche zu mischen.<sup>22)</sup>

Noch immer war die Stadt Oldenburg von hohen Wällen, die allerdings in Promenaden umgewandelt waren, mit den gewölbten Toren umgeben. Von 1790 an wurden nun die Wälle und übrigen Festungswerke, die zum Teil in Privathände übergegangen waren, niedergelegt und damit Raum für neue Straßen und Plätze gewonnen.<sup>23)</sup> 1790 wurde die Schanze zwischen dem Inneren und Äußeren Damm angekauft. Im folgenden Jahre verschwand das alte Dammtor, und ein eisernes für die Torsperrre mit einem Wachthaus davor wurde errichtet; dort wurde der Wall niedergelegt und die Schloßbrücke erbaut, und so entstanden die neuen Straßen Mittlerer Damm und Huntestraße. 1792 wurden die beiden Gewölbe über der Hunte bei den Sichtmühlen an der jetzigen Poststraße abgebrochen, die Hohe Brücke hinübergeführt und von hier bis zur Schloßbrücke die beiden Ufer der Huntestraße mit einer festen Einfassung versehen. So verschwanden die hohen Festungswerke in der Nähe des Schlosses, und freundliche, schattige Spazierwege traten an ihre Stelle. Auf einer Redoute, die zwischen Dammtor und Everstentor erhalten blieb, hat sich in unseren

<sup>20)</sup> Aa. Kammerrechnungen. — <sup>21)</sup> Jansen, 170, 174. — <sup>22)</sup> Dncken, S., Gerh. Ant. von Salem, Jahrb. V, 119 ff. — <sup>23)</sup> Aa. Kammerrechnungen und Kundes Nachlaß, Bericht vom 17. Juni 1811.

Zeiten das neue Elisabeth-Anna-Palais erhoben, das Heim des regierenden Großherzogs Friedrich August. 1792 wurde auch am Stau ein eisernes Stadttor mit Wachthaus errichtet und die Bastion vor dem Heiligengeisttor zur Verschönerung der Heiligengeiststraße angekauft; sie wurde 1801 abgetragen, nachdem von 1796 bis 1800 der Stadtwall zum Teil niedergelegt war. 1801 bis 1803 wurde auch der Wall zwischen dem Heiligengeisttor und dem Gefängnisse abgetragen, 1802 größere Bauten an diesem Tore vorgenommen, 1803 und 1804 nach Abtragung der Bastion der Pferdemarktspatz eingerichtet und mit Bäumen bepflanzt. 1802 wurde auch am Saarentor gebaut und dort 1807 bis 1808 der halbkreisförmige Platz geschaffen, der in unseren Zeiten nach dem Dichter Julius Mosen benannt worden ist. Bald darauf entstand die Wallstraße. Der Wall wurde mit einem Sonnenzeiger versehen und mit Bäumen bepflanzt. Auf dem Boden der Saarentorbastion erhob sich später das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital. 1803 wurde die Schanze an der Westseite des Äußeren Dammes und zur Vergrößerung des Schloßgartens, der bis 1811 schon 16 000 Taler gekostet hatte, aber noch nicht fertig war, die Dettmerschanze vor dem Everstentore angekauft. 1805 und in den folgenden Jahren wurde durch die Schüttorf'schen Weiden die neue Gartenstraße hindurchgelegt und bald darauf eine Verbindung mit dem Everstenholze geschaffen. Oldenburg erhielt sein jetziges Aussehen und wanderte mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts zu den Toren hinaus. Die schönen Anlagen entstanden unter der Leitung des Kammerrates Herbart mit zum Teil beträchtlichen Zuschüssen aus der Landeskasse.

Zum alten Oldenburg gehörte auch der Anblick des Infanteriekorps von hundert Mann, die ganze bewaffnete Macht des Herzogtums, eine schwerfällige, philisterhafte Miliz mit langen Samaschen, dreieckigen Hüten, Zöpfen und kurzweggeschnittenen Röcken im altpreussischen Fritzenstil. Drei Offiziere unter dem alten Major von Knobel, der aus Hessen herübergenommen war, führten dieses stolze Heer, zu dem ein Musikkorps von sechs Spielleuten gehörte. Diese Knobelgarde, so wurde sie allgemein genannt, war aus geworbenen Leuten, zum Teil einheimischen Familienvätern, zum Teil hergelaufenen Ausländern zusammengesetzt. Ihr Dienst bestand darin, daß sie täglich auf die Wache zogen, einige Posten am Schloß und an den Stadttoren besetzten und bei Gesellenraufereien und anderen Ruhestörungen die Polizei unterstützten. Jährlich exerzierten sie vier Wochen im Sommer auf dem Schloßplatz, und zwar die letzten drei Tage sogar im Feuer. Mit diesen gemüthlichen Vorstellungen sah man jener preussischen Einquartierung entgegen, die im Herbst 1800 erfolgte. Das Regiment Prinz Louis

Ferdinand rückte ein; der Prinz kam selbst zur Inspektion<sup>24)</sup> und nahm in dem Hause des Forstmeisters von Heimburg an der Huntestraße, das nachher dem Weinhändler Bollmann gehört hat, Quartier. Er machte den Eindruck eines Fürsten aus größeren Weltkreisen, der kleinstädtische und kleinstaatliche Beschränkungen und Rücksichten nicht kannte. Übrigens trat den guten Oldenburgern die ganze Strenge der preussischen Zucht entgegen. Die Offiziere fuchteten auf die Soldaten los, stießen sie mit dem Degengriff unter das Kinn und quälten sie auf alle erdenkliche Weise. Den ganzen Morgen hallte der Exerzierplatz von den Schlägen wider, und man empfand es als eine Erleichterung, als die preussischen Truppen am 21. Mai 1801 wieder abrückten.

Bisher besaß die Stadt Oldenburg keine öffentliche Bibliothek. Als Freund der Wissenschaft kam Herzog Peter den Bedürfnissen der gebildeten Kreise entgegen, indem er 1790 die Bibliothek des Hofrats Brandes in Hannover, etwa 22000 Bände, für 26000 Taler ankaufte und in einigen Zimmern im Erdgeschoße des Schlosses zur allgemeinen Benutzung unterbringen ließ. 1804 wurde das juristische Fach durch Ankauf der Trendenburgischen Bibliothek erweitert, und andere Ankäufe von Privatbibliotheken ergänzten den Bestand.<sup>25)</sup> Die Zahl der Bände betrug am Schlusse der Regierung Herzog Peters wenigstens 50000. Erster Bibliothekar wurde der Kabinettssekretär, spätere Hofrat Ludwig Wilhelm Christian von Salem, ein Bruder Gerhard Anton's, ein Mann von unscheinbarem Äußeren, aber viel Verstand, Wis, Humor und ausgestattet mit einem Schatz von Gelehrsamkeit, worüber man staunen mußte, je näher man ihn kennen lernte. Dies konnte jedoch nur sehr allmählich geschehen; denn einen anspruchloseren Polyhistor gab es nicht. Dabei war er von liebenswürdigen Umgangsformen und in der Geschichte, Politik und Religion der freisinnigste Mann. Er war zugleich Redakteur der politischen Zeitung, des Staatskalenders und der Oldenburgischen Blätter, deren Erträge der Bibliothek zugewiesen wurden.

Als die alte Zeit zur Küste ging und mit dem Beginn der Französischen Revolution das Morgenrot der Freiheit seine Strahlen über Westeuropa warf, traten die literarisch bewegten Kreise von Eutin und Oldenburg miteinander in engere Berührung: dort die größere Ursprünglichkeit und Kraft der Produktion bei Voß und Leopold von Stolberg, hier mehr die andere Art der höheren Geister, die „voll Empfänglichkeit, der Spur des Guten und des Schönen nachzuwandeln“, heute ver-

<sup>24)</sup> Vgl. Mosle, Paul Friedrich August, 12. — <sup>25)</sup> Merzdorff, Bibliothekarische

geffen, einst aber die Träger der Aufklärung und Vermittler zwischen dem großen Strome der literarischen Welt und ihrem Heimatlande waren, Gerhard Anton von Halem und die Literarische Gesellschaft in Oldenburg. Es war nicht zufällig, daß in Cutin das Interesse erkaltete; denn mehr und mehr zog den regierenden Herzog das Staatsinteresse nach Oldenburg, und er kam nur zu kürzerem Aufenthalte nach Cutin. Leopold von Stolberg folgte ihm und schlug an der Seite seiner liebenswürdigen Gattin Agnes von Wisleben im April 1786 sein Heim in des Herzogs Nähe zu Neuenburg als Landvogt auf. Mit seiner Übersiedelung schien den Literaturfreunden ein Stern im Herzogtum aufzugehen, mit solcher Begeisterung wurde er begrüßt. Aber seine und seiner Gattin Sehnsucht blieb nach Cutin gerichtet. „Der Herzog geht noch diese Woche weg,“ schreibt Gräfin Agnes am 1. Mai 1787 an ihren Schwager Christian, „mir ist es unbegreiflich, wie er so oft durch diese Wüste zur Wüste traben mag, er könnte doch wahrlich besser im schönen Cutin des Frühlings sich freuen.“<sup>26)</sup> An ihrem trauten Familienleben hatte der Herzog seine Freude. Tiefgebeugt von dem schweren Verluste, den er durch den Tod der Gattin erlitten hatte, richtete er sich an der Häuslichkeit des Dichters auf. Gern sprach er in Neuenburg vor; so kam er auch im Juli 1786, als er mit Ernst von Wisleben und dem Stallmeister von Affeln, dem Schöpfer des oldenburgischen Landgestüts, einen Ritt durch das Land machte. Um diese Zeit zog Lavater durch Bremen; natürlich lud ihn Stolberg ein, nach Neuenburg zu kommen, und auch der Herzog hätte ihn gerne wiedergesehen, er kam aber nicht. Ohne die Hilfe des alten Justizrats Schröder hätte Stolberg vielleicht nur wenig Zeit für seine Muse gehabt, und doch klagte er über die Ansprüche, die der Beruf an ihn stellte: „Die Hunde der Themis sind jetzt unerträglich,“ schrieb er einmal, „und quälen mich von früh bis spät. Die Gerichtstage sind häufig und dauern lang, des Überlaufens ist kein Ende. Ach, daß Hans und Clas und Peter und Martin so unsere edeln Seelenkräfte an uns auszapfen.“ Der Herzog aber, der einer Versuchung, den arbeits scheuen Dichter Bürger in seinen Dienst zu nehmen, widerstand, wußte Stolbergs amtliche Tätigkeit zu schätzen.<sup>27)</sup> Gerne sah er es, wenn ihn dieser im Sommer nach der holsteinischen Heimat begleitete, wo sie dann in Stendorf und Sielbeck mit Klopstock schöne Stunden verlebten. Seit seinem Hamburger Aufenthalt stand der Herzog zu Klopstock in freundlichen Beziehungen, obgleich er kein Hehl daraus machte, daß er doch vieles in seinen Oden nicht verstanden hatte. Zu seiner Rechtfertigung aber, so weiß ein

Unterhaltungen LXVII, Jansen, 184. — <sup>26)</sup> Hennes, S. 336. — <sup>27)</sup> Jansen, Aus

Zeitgenosse, der ihm nahestand, zu berichten, glaubte er anführen zu dürfen, daß es dem Dichter einmal selbst nicht besser gegangen war, und er wußte dies allerliebste zu erzählen: „Eines Tages las ich die Ode an . . ., deren Sinn und Wort mir durchaus dunkel blieb. Das muß Klopstock mir selber erklären, sagte ich, und es traf sich gerade schön, daß er den Mittag bei mir zu Tische war. Ich hielt das Buch in Bereitschaft; und als wir zum Dessert kamen, zog ich es hervor und bat ihn, mich über den Vers aufzuklären, welchen ich gar nicht verstehen könne. Er nahm das Buch, las und las und blätterte zurück und las wieder, und zuletzt sagte er lachend: „Das kann ich Ihnen nicht übelnehmen, ich verstehe ihn wahrhaftig auch nicht mehr.“

Stolbergs einziges größeres Werk, das in Neuenburg entstand, war die Insel.<sup>28)</sup> Als der Herzog im Oktober 1788 in Neuenburg gewesen war, schrieb Agnes:<sup>29)</sup> „Es ist doch ein lieber Mann. Er war so freundschaftlich und froh; es wird uns doch schwer werden, ihn zu verlassen. Man findet unter hundert Fürsten sicher nicht einen, wie er ist.“ Kurze Zeit darauf starb sie am 15. November. Stolberg war fassungslos. Er verlor durch diesen Schicksalsschlag sein schönes Heim. So standen die beiden Männer, der Fürst und der Dichter, in gleicher menschlichen Lage verlassen da. Und wie verschieden hat auf sie dieses Zeichen des Himmels eingewirkt! Der Herzog widmete sich mit Eifer und Beharrlichkeit den Staatsgeschäften und der Erziehung seiner Söhne und wies den Gedanken, sich wieder zu verheiraten, den wohl seine Schwägerin Marie, die russische Großfürstin, laut werden ließ, jederzeit von sich. Stolberg ließ sich ruhelos hin und her werfen. Er nahm im März 1789 seine Entlassung, um in den dänischen Gesandtschaftsdienst einzutreten. Der Herzog entließ ihn mit einem Schreiben, worin er ihm bezeugte, daß er seine Pflichten mit Wärme und Rechtschaffenheit erfüllt habe, stellte aber der schnelleren Beförderung, die ihm in dem umfassenderen Dienst vielleicht beschieden sein könnte, die größere Achtung und das Vertrauen gegenüber, das ihm in dem eingeschränkten Wirkungskreise bisher entgegengetragen worden war. Noch ehe das Trauerjahr abgelaufen war, hörte man von dem neuen Ehebunde Stolbergs mit der reichen Sophie von Redern, und schon im Sommer 1791 trat er als Regierungs- und Kammerpräsident des Fürstbistums Lübeck in den Dienst Herzog Peters zurück, nahm aber sogleich für eine Reise nach Italien einen längeren Urlaub, der ihm bereitwillig gewährt wurde. In Zürich verlebte er anregende Wochen mit Lavater, dem er von

vergangenen Tagen, 127, 128. — <sup>28)</sup> Der Brüder Stolberg Gesammelte Werke, III, 89. — <sup>29)</sup> Hennes, 370.

Herzog Peter ein Andenken mitzubringen hatte. Dann reiste er nach dem Süden zu einer Zeit, wo Halem noch ganz unter den Eindrücken seiner Reise nach Paris stand. Immer weiter entfernten sich die Gedankenrichtungen der beiden bisher befreundeten Männer, und auch die alte Abneigung Stolbergs gegen den Weimarer Dichterkreis trat wieder hervor. „Es ist doch keiner dort,“ schrieb er am 26. Dezember 1791 an seinen Bruder, „dem nicht viel Tand heilig, dem nicht das Heilige Tand wäre.“

In der Beurteilung der französischen Revolution, der Halem aus innerster Überzeugung zugetan war, begegneten sich die Gedanken Stolbergs und des Herzogs; dieser seufzte über die Menschheit, die sich durch Irrsinn und Meuchelmord entehre.<sup>30)</sup> In Stolberg war seit dem Tode seiner ersten Gattin eine wesentliche Veränderung vorgegangen; sein Aufenthalt in Italien, der bis Januar 1793 ausgedehnt wurde, entfremdete ihn dem protestantischen Bekenntnis; und als er nach Eutin zurückkehrte, machten sich bald katholische Einflüsse geltend. Sein Verhältnis zu Voss wurde immer schwieriger, und im Februar 1794 brach er den Briefwechsel mit Halem ganz ab. Bald wurde der Herzog auf die neuen Beziehungen seines Präsidenten aufmerksam, aber er war doch überrascht, als Stolberg 1800 zum Katholizismus übertrat und damit aus dem oldenburgischen Dienste schied. Es betrückte ihn ungemein, und er schrieb es dem kranken Herzen, der zu lebhaften Phantasie und dem siechen Körper des Dichters zu, daß er keinen Freund mehr haben wollte.<sup>31)</sup> Er glaubte, daß der Bekenntniswechsel auf sein hitziges Temperament und den Einfluß der Gräfin Sophie zurückzuführen sei, die in ihrem Geiste etwas unbeschreiblich Romantisches habe. „Und um das Werk zu vollenden,“ schrieb er bald darauf an die Kaiserin Marie, „hat ein böser Dämon sie die Bekanntschaft der Frau Fürstin Gallizin, einer geborenen Schmettau, machen lassen, deren Sinnesart bekannt ist, die kokett frömmelnd, eine Gelehrte, schließlich eine Närrin, selbst die Religion gewechselt, aus ihrem Sohn einen Missionar gemacht und mehr als irgend etwas anderes diese schöne Konversion fertig gebracht hat, welche Stolbergs und ihre Kinder unglücklich und ihren Freunden den lebhaftesten Kummer macht.“

Voss fühlte sich nun in Eutin vollends vereinsamt; 1802 nahm der kränkliche Mann seinen Wanderstab in die Hand, um zuerst nach Genua und dann nach Heidelberg überzusiedeln, wo nachher Oldenburger Studenten den reizbaren Greis kennen lernten. 1817 kam er nach Frankfurt, um mit dem oldenburgischen Gesandten am Bundestage, Präsident

<sup>30)</sup> Hennes, 450. — <sup>31)</sup> Hennes, 520 ff., Jansen 160 ff.  
Rüthning, Oldenburgische Geschichte. II.

*Handwritten note:*  
+ am 17. 1791  
zu dem  
Bekanntmachung  
Bekanntmachung



von Berg, über die Pressfreiheit und das Urheberrecht der Schriftsteller ein ernstes Wort zu sprechen und die Rechte des Volkes gegen Unterdrückung zu wahren.

Gerhard Anton von Halem,<sup>32)</sup> als Dichter schon in der folgenden Generation vergessen, als Geschichtschreiber bis in unsere Tage der Führer seiner Landsleute durch Oldenburgs Vergangenheit, steht als ein Jünger der Aufklärung vor unseren Augen, mit dem Triebe eines modernen Gelehrten, sein Wissen in möglichst weite Kreise zu tragen und überall belehrend zu wirken. Sein ganzes Leben war durch die große Empfänglichkeit seiner Natur bestimmt. Als Beamter gelangte er früh zu einflußreicher Tätigkeit. Als Napoleon den Herzog entthronte, war er der Leiter der Justizkanzlei, der vornehmste Jurist im Lande. Schon früh gewann er weitreichende Beziehungen. Von Seder und Sturz vielfach angeregt, hielt er gute Freundschaft mit allen, die in Oldenburg gleiche Ziele verfolgten, vor allem mit Gerhard Anton Gramberg, der aus Jeveerland stammte und seit 1767 praktischer Arzt, später Hof- und Garnisonmedikus in Oldenburg war, und seinem lebenswürdigen Sohne Gerhard Anton Hermann Gramberg. Nach dem Vorbilde der von Klopstock begründeten Literarischen Gesellschaft in Hamburg, die Halem 1779 als Gast kennen gelernt hatte, beschloß man in Oldenburg einen ähnlichen Sammelpunkt der literarischen Interessen zu schaffen. Mit Kruse, dem Erzieher der Prinzen August und Georg, der später in Leipzig eine Professur bekleidete und einen vielbenutzten historischen Atlas herausgab, mit Widersprecher, dem Privatsekretär des Herzogs, und Gerhard Anton Gramberg begründete Halem 1780 die Oldenburgische Literarische Gesellschaft, der er die edelsten und reinsten Freuden seines Lebens verdankte. In diese Zeit fallen die Anfänge seiner Beziehungen zu Boje, dem Begründer des Deutschen Museums, zu Voß, dessen persönliche Bekanntschaft er machte, und vor allem zu Leopold von Stolberg. Nach Neuenburg kam auch häufig der junge Woltmann, der spätere Geschichtschreiber. Den großen Dichtern darf man Halem nicht zur Seite stellen; Goethe und Schiller lehnten ihn ab; Eigenart und Ursprünglichkeit der gestaltenbildenden, schaffenden

<sup>32)</sup> Gerh. Ant. von Halem's Selbstbiographie, zum Druck bearbeitet von seinem Bruder L. W. Chr. von Halem, hrsg. von C. F. Strackerjan, der von S. 145 an Halem als Schriftsteller mit genauer Bibliographie behandelte. Jansen, G., Aus vergangenen Tagen, 1872. Chuquet, A., Paris en 1790. Voyage de Halem. Traduction, introduction et notes. Dncken, S., Gerhard Anton von Halem, Arthur Chuquet, Paris en 1790, im Jahrb. V, 103 ff. und Zu Halem's Pariser Reise von 1790, Jahrb. VIII, 147 ff. Albrecht, R., Halem und Schillers Wallenstein, Euphorion, hrsg. von A. Sauer, VI, 290—295. Vgl. dazu Dncken, S., im Jahrb. VIII, 136. Pleitner, E., Schiller und Gerhard Anton von Halem, Nachrichten für Stadt und



Phantasie fehlten ihm, und doch tummelte er sich fast auf allen Gebieten der Poesie; vor Schiller schrieb er einen Wallenstein ohne Wert; da beide zum Teil aus den gleichen Quellen geschöpft haben, so kann die Ähnlichkeit mancher Wendungen im Ausdruck nicht überraschen.

Trotzdem hat er in Oldenburg segensreich gewirkt. Mit dem älteren Gramberg gründete er 1787 die Blätter vermischten Inhalts zur Verbreitung allgemeiner Bildung. Beiträge lieferten Kruse, Hellwag, Seder, Widersprecher, Ülgen und auch Wiarda. Herzog Peter stand zwar den Bestrebungen der literarischen Kreise freundlich gegenüber und förderte sie durch die Begründung der Landesbibliothek. Zum Mittelpunkt wurde er aus den verschiedensten Gründen nicht. Vielleicht hat er den wahren Wert der dichterischen Persönlichkeiten doch richtig geschätzt. Aber er war auch zu wenig poetisch veranlagt, um mitten unter sie zu treten, abgesehen davon, daß er sich überhaupt nur schwer an größere Kreise angeschlossen. Als nüchterner Staatsmann widmete er sich nur den Geschäften, und dazu kam, daß man nach dem Tode seiner Gemahlin von einem Hof kaum reden konnte. Es fehlte an einem Theater und einem Sammelpunkt musikalischer Interessen. So lebte er sehr einfach und anspruchslos. Eine besondere Freude aber hatte er an der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei; sein Geschmaç und sein Kunstverständnis wurden allgemein anerkannt. Als er zur Zeit des Bundestages einmal in Frankfurt die Städel'sche, die Holzhausensche und die Brentanosche Gemäldesammlung besuchte, war man über seine ausgezeichneten Kenntnisse und sein treffendes Urteil verwundert. Dem Maler Tischbein gab er Gelegenheit, die herzoglichen Schlösser mit seinen Gemälden auszuschnücken. Da von den Kunstschätzen Graf Anton Günthers nichts zurückgeblieben war, weil sie den Allodialerben zugefallen waren, so fand Herzog Peter nur eine kleine, von seinem Vorgänger begründete Sammlung von Gemälden vor, die unter der Aufsicht des Malers Strack, des Betters Tischbeins, stand.<sup>33)</sup> Nachdem sich darauf Strack längere Zeit in Italien aufgehalten hatte, zog ihn der Herzog 1795 als Hofmaler in seine Nähe. 1804 kaufte er von Tischbein 86 Gemälde, die dieser besonders in Rom und Neapel gesammelt hatte.<sup>34)</sup> Mit den schon vorhandenen Gemälden waren es jetzt 141, die noch durch Ankäufe vermehrt wurden. Somit war der Grund zu der wertvollen oldenburgischen Gemäldesammlung gelegt. Einer großen Gefahr war die Sammlung zur Franzosenzeit ausgesetzt, wie wir an anderer Stelle zu berichten haben werden. Daher wurde Tischbeins Sammlung nach der Rückkehr des Herzogs noch nicht so-

Land, 1909, Nr. 311. — <sup>33)</sup> Jansen, S. 91. — <sup>34)</sup> Einleitung zum Verzeichnis

gleich wieder erweitert; man hatte genug damit zu tun, das Zerstreute wieder zusammenzubringen. Erst von 1820 begann man von neuem zu sammeln. Der Rest altgottorpscher Gemälde wurde von Eutin nach Oldenburg gebracht, und so waren am Ende der Regierung Herzog Peters 171 Gemälde im Schlosse vereinigt. Wenn aber auch der Herzog den schönen Künsten große Teilnahme widmete, so ließ er sich doch nicht zu allzu großen Ausgaben fortreißen.

In den gebildeten Kreisen Oldenburgs schied wie anderswo die Französische Revolution die Geister. Die Politik drängte alle literarischen Bestrebungen in den Hintergrund; und so sehr ergriff der Freiheitsstaumel die Köpfe, daß Salem mit dem Advokaten Erdmann und dem Assessor Cordes vom Obergericht 1790 eine Reise nach Frankreich unternahm, um den Spuren Rousseaus nachzugehen und an der großen Bewegung in der Hauptstadt teilzunehmen. Salem besuchte die Nationalversammlung und bewunderte Mirabeau; er war regelmäßiger Gast im Jakobinerklub und versäumte nicht, sich mit seinen beiden Landsleuten als auswärtige Mitglieder aufnehmen zu lassen. Salem und Robespierre, man wird sich über die Zusammenstellung nicht wundern, wenn man bedenkt, daß damals noch viel Größere in ihrem Urteil sich täuschen ließen. Die Zeit mußte aber kommen, wo auch dem feinsinnigen Oldenburger die Augen geöffnet wurden, als die Revolution blutdürstig und beutegierig die Grenzen überflutete. Salems Sammlung von Briefen über diese Reise nach Paris<sup>35)</sup> ist zu einer hervorragenden Quelle für die damaligen Zustände in Paris geworden, so daß in unseren Tagen Arthur Chuquet, ein gelehrter Franzose, sie zum Gegenstande einer Forschung machte, die sich auf seine ganze Persönlichkeit und schriftstellerische Bedeutung erstreckt. Salem, dessen Hoffnung auf das konstitutionelle Königtum gerichtet war, hatte die Freiheit mit eigenen Augen gesehen und bewahrte diese Erinnerung wie einen kostbaren Schatz; es hat länger als bei anderen gedauert, bis auch er die furchtbare Gefahr erkannte, die der Menschheit aus der Zügellosigkeit der Revolution erwuchs. Er war der anerkannte Mittelpunkt der Gebildeten in Oldenburg, als er von 1794 bis 1796 die Geschichte des Herzogtums Oldenburg herausgab, worin er mit einem kühnen Wurf die ganze Vergangenheit seines Heimatlandes bis 1730 zusammenfaßte. Die Bildung dieses Gesellschaftskreises vertiefte sich, und so ging aus ihm der berühmte Philosoph Johann Friedrich Herbart<sup>36)</sup> hervor, der

der Großh. Sammlung im Augusteum zu Oldenburg, 1902. — <sup>35)</sup> von Salem, G. A., Blicke auf einen Teil Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs bei einer Reise vom Jahre 1790. Hamburg 1791. — <sup>36)</sup> Geb. am 4. Mai 1776, gest. am 14. August 1841 zu Göttingen, nicht am 11. August, wie an seinem Denkmal in

als Sohn des Justizrats Herbart Ostern 1794 das Gymnasium seiner Vaterstadt verließ. Am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts gaben Halem und Woltmann zwei neue Zeitschriften heraus: die „Trene“, die unter dem Namen Halem's in Berlin erschien, brachte es in fünf Jahren auf 16 Bände. Zur „Geschichte und Politit“, die Woltmann herausgab, lieferte Halem das Leben des Feldmarschalls von Münnich und die Geschichte Peters des Großen. Da die Blätter vermischten Inhalts eingegangen waren, so begründete er die Oldenburgische Zeitschrift, die in den Jahren 1804 bis 1807 erschien und auch Arbeiten über das neu erworbene Münsterland brachte. Als Mitarbeiter fällt hier Christian Ludwig Runde auf, der Ende 1799 als Archivar nach Oldenburg berufen war und als tüchtiger Jurist bald unter den Beratern Herzog Peters eine hervorragende Stellung einnahm. Seit 1807 war Halem als Vizedirektor Leiter der Regierungskanzlei und des Konsistoriums. So kam es, daß ihn Herzog Peter in dem Augenblick, als er 1811 aus seinem Lande weichen mußte, mit freundlichen Worten einlud, in seinen persönlichen Dienst zu treten und ihm zu folgen. Aber Halem ging nicht darauf ein, weil er Bedenken trug, in seinem Lebensalter aus dem Staatsverbande auszuscheiden, dem er bis dahin angehört hatte, und die Ungewißheit der Lage mit dem Herzog zu teilen. Er blieb also in Oldenburg zurück und trat in französische Dienste, obgleich er dem Napoleonischen System nicht zugetan war. So kam er bald in eine schiefe Lage, zumal da er nun doch aus Oldenburg weichen mußte. Denn die Präsidentenstelle am Tribunal blieb unbesetzt, und er mußte als Mitglied des Kaiserlichen Gerichtshofes nach Hamburg gehen, wo er den jüngeren Gramberg als Kollegen fand. Von den Greuelthaten der Franzosen tief erschüttert, dichtete er seinen „Klageruf am Male der Märtyrer von Finckh und von Berger“, <sup>37)</sup> die seine Freunde gewesen waren. Wenn er sich auch seinem Charakter entsprechend unter der französischen Herrschaft rechtschaffen hielt, so konnte er doch nicht erwarten, daß der Herzog ihn nach seiner Rückkehr wieder in seine alte Stellung einsetzte. Er mußte nach Cutin gehen, mit geringerem Gehalte bei teurerem Leben, und wurde dort als erster Rat bei der Regierung angestellt. Da er seine Bibliothek von 8000 Bänden in Oldenburg zurücklassen mußte, so kaufte sie ihm der Herzog ab und ließ sie nach Cutin schaffen, wo sie ihm nun wieder zur Verfügung stand. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er hier

Oldenburg und in der Inschrift an seinem Geburtshause steht. Der Irrtum findet sich auch im Programm der Realschule zu Oldenburg (von R. Strackerjan) 1875, S. 27, und ist daraus in Jansen, Aus vergangenen Tagen, S. 172, Note, übergegangen. — <sup>37)</sup> von Halem, Söhne der Zeit, I, 27.

glücklich und zufrieden. Er starb am 4. Januar 1819 im Alter von fast 67 Jahren. In einer sehr friedlichen Zeit war er am 2. März 1752 geboren, und durch die bewegtesten Jahrzehnte der deutschen Geschichte hatte ihn das Schicksal geführt. Als er in einer gleich friedlichen Zeit starb, war von seinen politischen Idealen in Deutschland und in seinem Heimatlande so gut wie nichts in Erfüllung gegangen. Der Horizont war dunkler als je und die Zeitumstände der Einrichtung einer Volksvertretung so ungünstig wie möglich. Die französische Fremdherrschaft hatte nicht nur seinem Streben einen schwer zu verwindenden Stoß gegeben, in seiner Vaterstadt hatte sie die literarische Blüte erstickt, da sie die führenden Männer auseinander trieb. Der jüngere Gramberg, der zu den schönsten Hoffnungen berechnete, starb 1816, von dem greisen Vater und allen Freunden der Dichtkunst tief betrauert.

## 2. Der Umbau der Lambertikirche in Oldenburg.<sup>1)</sup>

Im Sommer des Jahres 1789 drohte die Lambertikirche in Oldenburg einzustürzen. Baumeister Sonnin aus Hamburg und Bauinspektor Becker in Oldenburg stellten fest, daß Gefahr im Verzuge war, weil sich das Gebäude in Bewegung befand, und so verfügte Herzog Peter am 4. November, daß der Gottesdienst an einen anderen Ort verlegt und die Lambertikirche geschlossen würde. Bis Ostern 1790 hielt man es noch aus, anderthalb Wochen später, am 14. April, fand der Umzug nach der kleinen Nikolaikirche statt, die 220 Plätze weniger hatte. Der Hof hielt seinen Gottesdienst im Schloß, wo auch diejenigen erscheinen durften, die in der Nikolaikirche keinen Platz fanden. Bald darauf wurden die Glocken aus dem Glockenturm auf dem Kirchhof nach dem Lappan gebracht. Die Bauaufsicht übertrug der Herzog einem Ausschuß von drei Mitgliedern des Konsistoriums, das damals folgende Herren bildeten: Kanzleidirektor Wolters, Vizkanzleidirektor Konferenzrat von Berger, Etats- und Regierungsrat Georg, die Justiz- und Regierungsräte von der Loo und Herbart, die Kanzleiräte Gerhard Anton von Halem, Widersprecher und Lens, sowie Generalsuperintendent Musenbecher. Es waren die Mitglieder der Regierungskanzlei, also die vornehmsten Juristen, und der höchste Geistliche des Landes; von Berger, Herbart und Lens wurden als Ausschuß für die Bauleitung vom Herzog bevollmächtigt, alle drei leider nicht sachverständig, wie Graf Holmer hervorhob; aus den Kreisen der Bürgerschaft wurde niemand in den Ausschuß aufgenommen. Der Herzog selbst wollte in

<sup>1)</sup> Aa. Kab. Reg. Old. IV, 4, 16. Vgl. Sch.(omann), Mitteilungen, betr. den

Bausachen als Dilettant betrachtet sein, hatte aber ein großes Interesse an der Angelegenheit und war überzeugt, daß man seiner Erfahrung manches verdanken könne. Er ahnte nicht, daß er sich einer sehr undankbaren Aufgabe unterzog, aus der ihm eine Fülle von Verdruß erwuchs. Denn die Kirchenbausache wurde zu einer wunden Stelle in seinem sonst guten Verhältnis zur Bevölkerung der Stadt Oldenburg. Wir dürfen daran nicht achtlos vorübergehen, weil wir Gelegenheit haben, die Denkungsart des Herzogs und seine Stellung zu seiner Regierung und den städtischen Behörden kennen zu lernen.

Auf seinen Befehl berief das Konsistorium im Frühling 1790 nach der Räumung der Kirche den Münsterischen Domkapitular Werkmeister Winck, der am 29. Mai sein Gutachten einreichte. Da Baumeister Sonnin schon zwei Jahre vorher für den Fall, daß ein Neubau beliebt würde, einer runden Kirche als „der schönsten, geräumigsten und wohlfeilsten“ den Vorzug gegeben hatte, so war man dadurch auf einen Zentralbau hingeleitet, und der Herzog entschied sich nun, ohne das Konsistorium und die Kirchengemeinde zu fragen, auf das Gutachten Wincks nicht für einen Neubau, sondern für einen in die alten Mauern der Hallenkirche eingefügten kreisförmigen Emporenbau mit einer Kuppel,<sup>2)</sup> die mit Brettern verschalt, herohrt und mit Kassetten versehen werden sollte. Persönlichen Anteil an diesem Plan hatte er insofern, als er Oberlicht durch Laterne und Anlehnung der Kanzel an die Wand zur Hebung der Hörsamkeit der Kirche forderte und natürlich durchsetzte; auch das von Sonnin schon empfohlene kupferne Dach, das für billiger als ein massiver Kuppelbau gehalten wurde, fügte er in den Bauplan ein. Nach Wincks Voranschlag sollte der Umbau 16 000 bis 18 000 Taler kosten, der Herzog rechnete 6000 Taler für das von ihm gewünschte kupferne Dach hinzu und nahm 24 000 oder lieber gleich 30 000 Taler als Höchstbetrag an. Der Bau wurde angefangen und rückte langsam vorwärts. Zu erwähnen ist hier, daß in der Nacht vom 3. zum 4. April 1791 das Gewölbe über dem Epitaph des Grafen Anton Günther einstürzte und es zertrümmerte. Das war bezeichnend für die Sorglosigkeit, mit der man arbeitete. Da der Herzog die Kosten für die Wiederherstellung des Denkmals nicht tragen wollte, so sorgte er für einen Ersatz durch die Büste des Grafen, die im Eingange der Kirche aufgestellt wurde. Die Entwürfe zum Umbau hatte er eifrig geprüft und beurteilt, um die Beschaffung der Geldmittel glaubte er sich zunächst keine Sorge machen zu müssen. Das Konsistorium verwaltete

Umbau der Lambertikirche. — <sup>2)</sup> Vgl. die zufällige Ähnlichkeit mit der Dresdener Frauenkirche: Bergner, S., Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland, 1905, S. 146.

den Kirchenfundus bisher selbständig, ohne Teilnahme der Kirchengemeinde. War aber dieses Recht auch durch Verjährung erworben, wie Graf Holmer meinte, so blieb doch die Kirchengemeinde die Eigentümerin, die gefragt werden mußte, sobald das Kapital angetastet werden sollte. Im Jahre 1781 war der Nikolaisfonds mit dem Lambertikirchenfonds verschmolzen, und der vereinigte Fonds betrug 1787 82834 Taler, nach einer Berechnung von 1792 79895 Taler, nach dem Berichte des Konsistoriums vom 6. Mai 1794 87265 Taler. Die Angaben schwanken deshalb, weil während des Baues vier Hoffstellen verkauft wurden und eine Konkursfache schwebte. Die zuletzt genannte Summe von 87265 Talern wird den richtigen Bestand des vereinigten Kirchenfonds gebildet haben. Dieses beträchtliche Vermögen war aus einem Vermächtnis Graf Johanns VII. († 1603) von 2000 Talern, jährlichen Einkünften des Kollegiatstiftes von St. Lamberti (Wurtrente, Butterrente, ordentlicher Rente, Rente der Heiligen-Leichnamsgilde, Klingelbeutelgeldern usw.), aus den Fonds der Hofarmenkasse, der Freigebigkeit von Privatpersonen, hauptsächlich aber aus verkauftem Gemeingut der Kirche an Kirchenstellen, Häusern, Höfen, Meiern entstanden. Die älteste Rechnung des Kirchenfonds vom Jahre 1552 führt eine jährliche Einnahme von 96,5 Gulden auf. Dies war die Rente des aus dem alten Kollegiatstift herrührenden Grundkapitals, das durch die Reformation nicht dem Landesherrn, sondern der Kirchengemeinde als Eigentümerin zufiel, die nach protestantischem Kirchenrechte die Verpflichtung hatte, davon ihre Gotteshäuser in baulichem Stande zu erhalten und Pastoren und sonstige Kirchendiener zu besolden. Sie hätte schon Einspruch erheben können, als durch landesherrliche Verfügungen auf den Kirchenfonds auch Gehaltzahlungen an Lehrer der Lateinschule angewiesen wurden, ohne daß sie gefragt wurde. Vor allem durfte der Fonds nicht ohne ihre Einwilligung angegriffen werden; denn sie konnte dasselbe Recht für sich beanspruchen wie die anderen Kirchengemeinden im Lande. Daß das Konsistorium seinen Sitz in Oldenburg hatte und gewohnheitsmäßig den Kirchenfonds verwaltete, ist für die Beurteilung des Rechtsstandpunktes an sich von keinem Belang. Trat gar der Fall ein, daß der ganze Kirchenfonds zum Bau nicht ausreichte und nun die Kirchengemeinde in Anspruch genommen wurde, so mußte man sich darauf gefaßt machen, daß sie sich nicht nur weigerte, die weiteren Kosten zu tragen, sondern auch die Wiederherstellung des Fonds aus der Staats- oder, wie man sich damals ausdrückte, der herrschaftlichen Kasse mit Recht verlangte. Von vornherein stellte sich nun das Konsistorium in einem Bedenken an den Herzog am 21. Oktober 1789 auf den Standpunkt, daß man wohl in maßvollen Grenzen, etwa bis zu 14000 Talern, ohne die Ge-

meinde zu befragen, den Kirchenfonds zum Bau verwenden könne, wenn nur die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Kapitalien unberührt blieben; es versuchte aber vorsichtigerweise auch diese Ausgabe zu vermeiden oder einzuschränken, indem es die Bitte um einen Zuschuß aus der herrschaftlichen Kasse aussprach. Zwar verfügte der Herzog unmittelbar darauf am 4. November 1789, daß die bei dieser Gelegenheit über die Rechte und Verbindlichkeiten der Eingepfarrten und andere Gegenstände eintretenden Rechtsfragen der Entscheidung des Konsistoriums überlassen bleiben sollten, aber weder er, noch das Konsistorium hielten es bei der Größe des Fonds im Anfang für nötig, vor der Anordnung des Umbaus die Kirchengemeinde um ihre Zustimmung anzugehen. Der Herzog trat als Bauherr auf, während dies doch die Gemeinde hätte sein müssen; er erließ seine Anordnungen an den Bauausschuß des Konsistoriums, erkannte im Grunde ein ausschließliches Eigentumsrecht der Kirchengemeinde nicht an und glaubte die vorhandenen Mittel verwenden zu dürfen, stieß aber auf den Widerspruch zunächst des Konsistoriums, das bei dem unerwarteten Anschwellen der Baukosten am 19. Januar 1791 wieder eine milde Unterstützung des Herzogs in Anregung brachte. Darüber war er aber ungehalten; denn das Verfahren des Konsistoriums war ihm „nicht ganz angenehm und nicht entfernt von einer gewissen Zurückhaltung, die mit Aufrichtigkeit sich nicht reimen läßt“. Meinte er damit, daß das Konsistorium nicht offen auf das Recht der Kirchengemeinde hingewiesen habe, so liegt darin allerdings ein berechtigter Vorwurf, der aber den Herzog nicht entlastet. Denn wenn er später erklärte, er habe von Anfang an vorausgesetzt, daß das Konsistorium alles Erforderliche gehörig wahrnehmen, mithin auch die vorgängige Anfrage darüber an die Kirchengemeinde, wenn sie nötig gewesen wäre, der Ordnung nach besorgen oder in Vorschlag bringen würde, so ist dieser Vorwurf zwar berechtigt; denn er hat dies nicht nur vorausgesetzt, sondern, wie wir sahen, auch schriftlich zum Ausdruck gebracht. Aber im Grunde lag ihm von seinem autokratischen Standpunkte aus an der Befragung der Gemeinde wenig. Hätte er es gewollt, so hätte ein ausdrücklicher Befehl sofort seinen Zweck erreicht. Aber da er es für gewiß hielt, daß der Umbau der Kirche nicht länger ausgesetzt werden konnte und die Gemeinde schuldig war, die erforderlichen Kosten aufzubringen, so schien es ihm „auf die Unterlassung der Anfrage so sehr nicht anzukommen, da der beschlossene Bau von der Gemeinde selbst hoffentlich doch nicht wohlfeiler, als geschehen, veranstaltet, ihr auch die Baurechnungen noch immer vorgelegt werden können“. Das Konsistorium, das schon vor dem Anfange des Baues eine mäßige Summe als verwendbar be-

zeichnet hatte, setzte voraus, daß sich der Herzog danach richten oder zuschießen würde; es versicherte später, daß es zuverlässig mit der Gemeinde Rücksprache gehalten und ihren Wünschen entsprechend den weiteren Bau eingerichtet hätte, sobald es von der Anzulänglichkeit der Hilfsquellen nur als irgend besorglich amtlich Kenntniss erhalten hätte. Schon am 5. Dezember 1792 betonte es gegen den Herzog, daß unzertrennlich von der Verbindlichkeit der protestantischen Kirchengemeinden, ihre Gotteshäuser zu bauen, zugleich ihr Recht sei, die Fragen, ob und wie der vorzunehmende Bau oder Umbau zu veranstalten sei, unter oberlicher Autorität vorher in Untersuchung zu ziehen und durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Der Vorstellung des Konsistoriums, die Gemeinde könne verlangen, daß die bisher von dem Fonds an solche Personen, die nicht eigentlich Lambertikirchendiener waren, bezahlten Gelder zurückgegeben, und daß der Fonds von diesen Zahlungen, wozu ein Kapital von 12628 Taler Gold erforderlich sei, gänzlich befreit würde, hat sich dann der Herzog, der auch die Lateinische Schule sicherstellen wollte, nicht verschlossen. In seiner Resolution vom 24. Dezember 1792 verfügte er, daß der Fonds von den Schulsalarien ganz zu trennen und deshalb aus der Kammerkasse zum Lateinischen Schulfonds 12000 Taler zu zahlen seien; und da einige nicht ganz unumgänglich nötige Posten zur Schönheit und Dauerhaftigkeit des Gebäudes selbst bestimmt worden seien, der Hof bei dieser Kirche eingepfarrt sei, und da man gern die Sache möglichst befördern wolle, so erklärte er, daß ein weiteres Kapital von 8000 Talern geschenkt werden solle. Kanzel und Altar hatte er der Kirche besonders versprochen. Auch in seiner Stellung zur Gemeinde lenkte er in derselben Resolution vom 24. Dezember 1792 ein: „Da Unserem Konsistorium die Beforgung und Direktion des Kirchenbaues übergeben und anvertraut ist, so gewärtigen wir, daß es dabei der ihm obliegenden Pflicht in allen Stücken dergestalt nachkommen werde, daß es zu jeder Zeit imstande sei, Uns und der Gemeinde darüber die vollständige unbefangene Auskunft und Rechenschaft zu geben.“ Erkannte er hiermit das Recht der Gemeinde unumwunden an, so räumte er ein, daß er es auch vor Beginn des Baues hätte achten müssen. Auffallend ist es, daß er das Konsistorium und den aus seiner Mitte genommenen Bauauschuß als gleichbedeutend betrachtete und doch den Bau mit dem Ausschuß allein leitete. Daß das Konsistorium seine Ansicht nicht teilte und sich zurückhielt, obgleich es gewiß bald von der Mißwirtschaft der Kommission privatim Kenntniss erhalten hatte, konnte man am Ende den Herren nicht verdenken, da sie über die unerwartete, von ihnen nicht verschuldete Höhe der Ausgaben verdrießlich waren.



Die Sache stellte sich demnach folgendermaßen: Der Herzog übernahm bei Feststellung des Bauplans persönlich die Verantwortung für die Kosten. Die Kirchengemeinde wurde nicht zu Rate gezogen; sie hätte wahrscheinlich überhaupt keine Schwierigkeiten gemacht, wenn man sich schließlich nicht mit Geldforderungen an sie gewendet hätte. Die Unterlassung fällt zunächst dem Konsistorium zur Last, das selbst noch zu sehr mit seinen Anschauungen in der bureaukratischen Auffassung wurzelte, aber auch den Mut nicht hatte, mit einer solchen Forderung an den Landesherrn heranzutreten, mit dem, wie Graf Holmer sich einmal ausdrückte, niemand gerne etwas zu schaffen hatte. Selbst etwas beengt durch das Bewußtsein allzu großer Sorglosigkeit in der schwebenden Lüdemannschen Konkursache, hielt es sich zurück und überließ das Weitere der nicht sachverständigen Baukommission, lehnte somit die Verantwortung für das erstaunliche Anschwellen der Baukosten ab und deutete als Mittel unter anderem den Verkauf der Nikolaikirche und die Verwendung des Kaufgeldes zum Umbau der Lambertikirche an.

Infolge von Anzutraglichkeiten, Mißrechnungen, Verschmämmnissen der Handwerker und Diebstählen waren die Baukosten ungeheuer angeschwollen. Der Fonds war 1794 auf 87 265 Taler berechnet, und der Bau verschlang von 1790 bis 1800 86 872 Taler. Hätte der Herzog nicht aus der herrschaftlichen Kasse 12 000 Taler als Kapital für die Schulgehälter und 16 150 Taler für die Baukasse überwiesen, zu denen noch 8 175 Taler aus dem Verkauf von Baumaterialien und einer Anleihe kamen, so wäre die Kirchengemeinde aller Mittel entblößt und die Lateinische Schule in eine Notlage versetzt worden. So blieben zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der Kirche, der Bezüge der Kirchendiener und der Reparaturen wenigstens noch über 24 000 Taler übrig, die aber doch nicht genügten, um die erforderlichen 1400 Taler Zinsen abzuwerfen. Des Herzogs zögernde Überweisung an sich beträchtlicher, aber doch unzureichender Unterstützungen erklärt sich vielleicht aus der allgemeinen Finanzlage; denn der Vorgänger hatte ihm eine Hausschuld von annähernd 700 000 Talern hinterlassen, die zu tilgen er am Werke war. Da er einen großen Kirchenfonds vorfand, so verwendete er zum Bau, so viel ihm nötig schien, geriet aber immer tiefer hinein. Schließlich reichte der Rest des Fonds nicht mehr aus, die laufenden Ausgaben zu bestreiten; neue Anleihen wurden nötig, die Höhe der zu zahlenden Zinsen steigerte sich, schon war das Kupferdach schadhaft geworden, und man stand wieder vor teuren Ausbesserungsarbeiten. So kam es, daß die Pastoren Flor und Hesse 1807 fürs erste keinen Gehalt bekommen konnten. Die herrschaftliche Kasse konnte gerade damals nicht helfen, weil die Unterschlagungen und Unordnungen des Kammerkassiers

Freye einen Riesenfehlbetrag von 167 000 Talern zur Folge gehabt hatten. Daher entschloß sich der Herzog endlich im Jahre 1808, das Konsistorium zu ermächtigen, sich zur Ordnung der ganzen Angelegenheit an die Kirchengemeinde zu wenden; träten bessere Zeiten ein, so wolle er der Gemeinde gern zur Tilgung der Schulden helfen. Aber unfreundlich hallte es wider: der große Ausschuß der Stadt- und Landgemeinde nahm nach Rücksprache mit der Gemeinde weder den Bau an, noch wollte er die Baurechnung anerkennen. Nur die von Winck als höchste Ausgabe geforderte Summe von 18 000 Talern wollte er „nach gut ausgefallener Prüfung und Besichtigung durch auswärtige Sachverständige“ als verausgabt betrachten. Die Herbeischaffung des ganzen übrigen Betrages erwartete er vom Herzog und verwahrte sich gegen jede Anleihe auf das Vermögen der Gemeinde. Er bedauerte es, daß nach Aufhebung des deutschen Reiches kein Reichskammergericht mehr vorhanden war, vor dem man das Konsistorium belangen könnte; der Wunsch der Gemeindevertretung, daß der Herzog zu diesem Zwecke eine Kommission als erste Instanz einsetzen möge, muß ihn besonders unangenehm berührt haben; er dachte natürlich nicht daran, ihn zu erfüllen. Der Stadtmagistrat stellte sich ganz auf den Standpunkt des großen Ausschusses. Wiederholt gab Herzog Peter noch größere Summen aus der Staatskasse her, zunächst 7 000 Taler, nach der französischen Okkupation zu einer Ausbesserung 8 000 Taler, und dennoch hatte die Kirche im Jahre 1820 nicht weniger als 33 590 Taler Schulden und nur ein so geringes Einkommen, daß die Kirchendiener oft das liebe Brot nicht hatten. Auch zu Anleihen beim Lateinischen Schulfonds im Betrage von 20 800 Talern mußte man greifen, ohne Zinsen zahlen zu können. Doch der Herzog sorgte dafür, daß der Schulfonds dadurch nicht dauernd geschädigt wurde.<sup>3)</sup>

Die Verhältnisse spitzten sich für die Kirchengemeinde endlich so zu, daß eine durchgreifende Maßregel nicht mehr entbehrt werden konnte: 1822 wurde eine Steuer von 1 500 Talern auf die Gemeinde veranlagt, und zum Besten der Kirche eine Krugsteuer von 1 500 Talern in Stadt und Land ausgeschrieben; aus der Staatskasse wurden 10 000 Taler gezahlt.<sup>4)</sup> Die Krugsteuer ging für das erste Jahr nicht ein und wurde von der Kammer übernommen. Nun wurde der Herzog der ewigen Belastung der herrschaftlichen Kasse überdrüssig und verfügte zu Überweisungen an die Kirchenkasse eine Torsteuer (Okroi) auf Fleisch, Lebensmittel und andere Waren. Damit hat er namentlich die jüngere Generation, deren Herzen für Gemeinwohl, Öffentlichkeit, Verfassung

<sup>3)</sup> Meinardus, Gymnasium in Oldenburg, S. 119, 153. — <sup>4)</sup> Sch.(omann), S. 16.

schlugen, sehr gegen sich aufgebracht. In Oldenburg kannte jeder den Verlauf der Angelegenheit; man meinte, ein Privatmann, der so wie der Herzog gehandelt hätte, müßte wenigstens bei Heller und Pfennig alles herausgeben.

Der Nikolai- und der Lambertikirchenfonds waren dahin, für das Geld war nur das Innere würdig ausgestattet: in einem turmlosen Gebäude, das von außen wie ein schlechtes Theater oder eine Kornhalle ausah, ein schöner Einbau in strengem Stil nach italienischem Vorbilde mit einer in Holz erbauten Kuppel. Fassen wir unsere Eindrücke zusammen, so steht vor unseren Augen die starke, edle Persönlichkeit eines Herrschers, der von der besten Absicht beseelt war und vielfach mit Staatsmitteln aushalf, aber mit seiner Auffassung von Herrschervorrechten gegenüber dem Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden in der alten Zeit steckte; an seiner Seite Graf Holmer, der Minister, vornehm zurückhaltend gegen den Herrn, dazu ein Konsistorium, das gewohnt war, alle Angelegenheiten prozessualisch zu behandeln und sich mit einer Menge von Rautelen zu schützen, wie Holmer einmal meinte; aus Scheu vor dem Fürsten, der die Bauleitung in die Hand genommen hatte, wies es ihn erst dann auf die Befragung der Gemeinde hin, als es zu spät war; als Körperschaft kann es unmöglich für das Anschwellen der Baukosten verantwortlich gemacht werden; dies hätte der Bauauschuß verhindern müssen, der auch gegen Unterschleife und Diebereien machtlos war. Im Hintergrunde sehen wir die murrende, schließlich zahlende Kirchengemeinde, deren Organe von der Bauleitung und Aufsicht ausgeschaltet waren. Zur nützlichen Verbindung aller dieser Faktoren fehlte es an einer Verfassung. Obgleich Zündstoff genug vorhanden war, wahrten die Geschädigten eine maßvolle Zurückhaltung gegen den Landesherrn, weil man sich seiner großen Verdienste um den Staat bewußt war.

### 3. Das Finanzwesen bis zur Franzosenzeit.

Vor der Besitznahme des Landes durch Napoleon im Jahre 1811 setzten sich die Einnahmen aus den hergebrachten Titeln zusammen.<sup>1)</sup> Die Ordinärgefälle waren die ursprünglichen Meierabgaben, die einsteils in barem Gelde, größtenteils aber in Früchten und allerhand anderen Naturerzeugnissen bestanden hatten. Sie waren bald nach dem Tode Graf Anton Günthers in jährliche Geldabgaben umgewandelt worden, die im Vergleich mit den steigenden Preisen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts höchst unbedeutend zu nennen waren. Zu-

<sup>1)</sup> Aa. Duc. D., 207 und 326.

gleich waren die Dienste und der Weinkauf, der bei Veränderung der Besitzer pflichtiger Stellen üblich war, und 1693 die Sterbfall- und Freikaufgelder der Leibeigenen auf bestimmte jährliche Geldzahlungen angeschlagen worden. Alle diese Abgaben hießen Ordinärgefälle, der Betrag war keiner Verminderung, aber auch keiner nennenswerten Erhöhung unterworfen; er steigerte sich unter Herzog Peter von Jahr zu Jahr ein wenig durch Anweisung neuer Placken und Kultur der Moore, worauf nach Ablauf von zehn Freijahren bei neuen Anbauern und von drei Freijahren, wenn bloß zur Kultur Land angewiesen war, eine leidliche jährliche Abgabe von etwa 18 Groten für das Stück gelegt wurde. Hatte der Besitzer einer pflichtigen Stelle sieben Söhne am Leben, und fiel ihm das Auskommen schwer, so wurden ihm Ordinärgefälle und Kontribution auf Lebenszeit erlassen. Dasselbe geschah auf zwei Jahre, wenn bei schlechten Vermögensverhältnissen das Wohnhaus abbrannte. Im ganzen war aber dieser Abgang von keiner großen Bedeutung. 1810 betragen die Ordinärgefälle 64676 Taler, 1773 63999 Taler. Aus den 1803 erworbenen drei Ämtern Bechta, Cloppenburg mit Friesoythe, Wildeshausen kam kein Groschen Ordinärgefälle. Das Herkommen führte also eine große Ungleichheit der Belastung mit sich.

Die Kontribution war die alte, aus dem Dreißigjährigen Kriege stammende Grundsteuer für das Militär; sie war allein auf die pflichtigen, nicht aber auf die freien Gründe gelegt und 1680 auf 60000 Taler festgesetzt worden. Jeder Vogtei war schon damals ihr Bruchteil zugewiesen, der nach der Güte der Ländereien weiter verteilt wurde oder vielmehr hätte weiter verteilt werden müssen. Es fielen aber große Ungleichheiten in der Belastung vor, die anfangs Beschwerden genug veranlaßten, mit den Jahren aber in Vergessenheit gerieten. Seit 1680 war die Summe der Kontribution aus dem alten Herzogtum durch den Anbau der Gemeinheitsgründe, Heiden und Moore auf 62000 bis 63000 Taler gestiegen, und 1811 war man damit beschäftigt, alle eingewiesenen derartigen Gründe zu den hergebrachten Abgaben anzusetzen und so den Ertrag der Kontribution noch zu steigern. Im Jahre 1810 betrug die Kontribution im alten Herzogtum 61942 Taler,<sup>2)</sup> in den drei neuen Ämtern 58800 Taler.<sup>3)</sup> Übrigens bezahlte reichlich ein Drittel aller Ländereien, besonders in den Marschen, weder Ordinärgefälle noch Kontribution: sie waren entweder ganz von Abgaben an die Landesherrschaft befreit, oder zahlten doch nur eine geringe jährliche Abgabe unter dem Namen von Kanon oder Rekognitionsgeldern.

<sup>2)</sup> Aa. Duc. D., 212. — <sup>3)</sup> Aa. Duc. D., 326.

Die Einnahme aus den Domänen entstand dereinst aus den herrschaftlichen Ländereien, Zehnten und Mühlen, die teils für immer, wie hauptsächlich die Zehnten, meist aber nur auf bestimmte Jahre, verpachtet wurden. Besonders gegen das Ende des siebzehnten und am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte man den für die herrschaftlichen Finanzen schädlichen Grundsatz angenommen, die Domänen, Zehnten, ja selbst Regalien in Erbpacht zu geben. Den größten und hauptsächlichsten Abgang erlitten die einst überaus beträchtlichen Domängüter durch Graf Anton Günther. Viele Vorwerke, neu bedeckte Groden und manche Zehnten wurden verkauft, verschenkt oder durch sein Testament auf die Allodialerben übertragen. Die Untertanen benutzten dies sehr zu ihrem Vorteil, und ein großer Teil der Domänen, besonders fast alle Zehnten und Mühlen, wurden damals gegen eine geringe Erbpacht den Gemeinden und anderen, die sich meldeten, zur Erbheuer eingetan. Auch zur Zeit der Statthalterschaft des Grafen Lynar ging ein beträchtlicher Teil der Domänen in Privathände über. Herzog Peter, der eine sehr einfache und wirtschaftliche Hofhaltung führte, machte sich nun daran, verschiedene Domänen wieder anzukaufen oder solche, die vor Zeiten versezt waren, wieder einzulösen,<sup>4)</sup> nachdem schon unter seinem Vorgänger damit der Anfang gemacht worden war. Er kaufte in Oldenburg 1790 die Schanze zwischen dem inneren und äußeren Damm für etwa 3000 Taler; daraus entstanden zwei neue Straßen, der Mittlere Damm und die Huntestraße. Auch die Schanze vor dem Heiligengeisttor wurde 1792 zur Verschönerung der gleichnamigen Straße angekauft, ebenso mehrere Häuser, und bis 1811 für etwa 16000 Taler die Grundstücke, aus denen der Herzog den Schloßgarten bildete. So kam das alte Haberland, die sogenannte Bleiche vor dem Everstentore, wieder in den Besitz der Herrschaft.<sup>5)</sup> Die Haarenmühle, als Erbpachtgut der Stadt Oldenburg, wurde 1788 von den drei bisherigen Erbpächtern für 1350 Taler erworben und an die Stadtkasse 20 Taler Weinkauf und jährlich 22 Taler Erbheuer bezahlt.<sup>6)</sup> Um die Gartenstraße in gerader Linie durchzulegen, wurden die Schüttorfsschen Weiden vor dem Everstentore 1805 für 7800 Taler angekauft. In der Vogtei Strüchhausen erwarb der Herzog Colmar, früher von Hendorff gehörig, 1805 für 76000 Taler; in der Vogtei Hammelwarden 1797 für 6500 Taler die Weiden von Klaußen und Block in Brake, um drei neue Straßen mit Baupläzen zur Vergrößerung des Fleckens anzulegen, der eine Hafenanstalt erhielt; 1788

<sup>4)</sup> Aa. Rundes Nachlaß, 13. — <sup>5)</sup> Vgl. Dhrt, Die Großh. Gärten und Parkanlagen zu Oldenburg, S. 17 ff. — <sup>6)</sup> Aa. Kammerrechnungen, 1788.

wurden für 17825 Taler 102 $\frac{1}{2}$  Stück Neuenfelder Ländereien gekauft; in der Vogtei Wardenburg 1785 für 10000 Taler das Gut Hundsmühlen und das Torfmoor, wo im Wildenloh 1790 ein Torfwerk errichtet wurde, um den Hof zu versorgen und die Preise des Torfes in der Stadt festzusetzen; beim Vorwerk Hundsmühlen wurden für 12000 Taler 1800 bis 1801 die Ziegeleien errichtet. Im Amte Rastede kaufte der Herzog schon als Prinz Coadjutor Schloß, Vorwerk und die Horstbüsche bei Gristede für 80000 Taler. Das Gut Mansholt, das unter der dänischen Regierung veräußert worden war, wurde 1786 für 6650 Taler wieder angekauft, im Amte Neuenburg die einstige Domäne der Kielgroden, der 1684 von der Regierung verpfändet worden war, 1799 wieder eingelöst: mit dem Gebäude und dem Bau einer Brücke über das Friedeburger Tief, ohne die man es nicht hätte verpachten können, kostete dies dem Herzog 25818 Taler. In der Vogtei Stollhamm wurde 1802 das Vorwerk Inte für 24700 Taler gekauft, in der Vogtei Altenesch ein Teil des Gutes Wietland in Altenesch für 6700 Taler; die Meiergefälle, Futter-, Dienst- und Zehntgelder von den ehemaligen Besitzern des Gutes Weyhausen für 2699 Taler.

So stieg der Domänenbesitz des Herzogs Peter durch seine Überschüsse erheblich, und auch nach der Franzosenzeit war eine bedeutende Steigerung zu vermerken. Die Einnahmen stellten sich folgendermaßen: am 6. Dezember 1773 nach von Reventlows und von Salderns Aufnahme: <sup>7)</sup> 40585 Taler; 1788: 46791 Taler; 1811: 85000 Taler; <sup>8)</sup> 1816: 110000 Taler; 1819: 128956 Taler. <sup>9)</sup> Er hat demnach die Einnahmen aus den Domänen, wenn man die neuen Bedeckungen einschließt, fast verdreifacht. Diese starke Steigerung ergab sich aber nicht nur aus den Ankäufen, sondern vor allem aus der Tätigkeit des seit 1777 angestellten Domäneninspektors Volken. <sup>10)</sup> Bis dahin war keine besondere Aufsicht geführt worden, und die herrschaftlichen Ländereien befanden sich zum Teil in sehr schlechtem Zustande: das Grünland wurde zu oft gemäht, das Pflugland durch zu langes Pflügen und schlechten Gebrauch zum Teil ganz ausgemergelt und verschlechtert; es war fast ohne Gräben und Gruppen. Die Pachtfristen waren in der Regel nur drei Jahre, also zu kurz, als daß sich die Pächter auf wesentliche Verbesserungen hätten einlassen können; sie kamen dabei nicht auf ihre Kosten und liefen Gefahr, ausgeheuert zu werden, wenn sie das Land im Stande hatten. Das schlimmste aber war, daß sich bei

<sup>7)</sup> Aa. Duc. D., 203. — <sup>8)</sup> Aa. Duc. D., 326. — <sup>9)</sup> Aa. Duc. D., 215. — <sup>10)</sup> Aa. Duc. D., 210.

jeder Verpachtung Aufbieter einfanden, die von den Pächtern förmlich durch Ablauf befriedigt werden mußten. Deshalb wurde Volken zunächst 1776 zum Aufseher der Pachtländereien im Amte Neuenburg und im folgenden Jahre zum Domäneninspektor über die gesamten herrschaftlichen Domänen ernannt. Seine erste Sorge ging dahin, die Ländereien zu verbessern, in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten. Dadurch wurde das herrschaftliche Interesse gefördert; der Kammerkasse wuchs der größte Vorteil zu, und der Pächter bekam ein kultiviertes Land. Die dreijährigen Pachtverträge wurden größtenteils in mindestens vierjährige verwandelt, den Pächtern bestimmte Bedingungen zur Verbesserung des Landes, besonders zur Einebnung hoher Ufer und alter Deiche und Entwässerung zur Pflicht gemacht. Dann wurde nach und nach die Pacht auf ihren wahren Wert erhöht; die Pächter sahen ein, daß ihnen alles Abkaufen nichts mehr half. Sie hatten keine Ursache mehr zu klagen und konnten nun besser bestehen als vorher, weil das Land immer in gutem Stande blieb. Die Steigerung der Pachtgefälle rührte also nicht bloß von dem Steigen der Landpreise am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, sondern auch von der Verbesserung der Ländereien und der Verhinderung des Zusammenspielens der Pächter und der Aufbieter her. Die Domänen wurden vor der französischen Besetzung des Landes gewöhnlich auf vier, acht oder zwölf Jahre öffentlich meistbietend in der Kammer verpachtet, und kein Stück wurde unter der vom Domäneninspektor angelegten billigen Steuer zugeschlagen. Die Aufsicht führte die Kammer, die auch die Verträge nachprüfte. In den letzten Jahren vor der Vertreibung des Herzogs hatte man angefangen, große Domänenländereien in kleinen Parzellen gewöhnlich an Ort und Stelle zu verheuern, und dadurch war der Ertrag der jährlichen Pachtgelder außerordentlich gestiegen.

Der Weserzoll war für die Finanzlage des Staates von großer Wichtigkeit. Er brachte nach den Kammerrechnungen von 1793 bis 1802 in zehn Jahren bei freiem und ungestörtem Handel auf der Weser jährlich im Durchschnitt 120 879 Taler, während der Durchschnitt der Jahre 1774 bis 1792 nur 52 650 Taler betragen hatte. In den letzten fünf Jahren bis 1802 stieg der Durchschnitt gar auf 138 793 Taler.<sup>11)</sup> Eine ziemlich erhebliche Einbuße erlitt der Weserzoll durch die zunehmende Vergrößerung Preußens. Denn 1623 hatte der Kurfürst von Brandenburg seine Zustimmung zu dem Zollprivileg Graf Anton Günthers unter der Bedingung erteilt, daß auch alle künftigen Untertanen des Kurhauses Brandenburg, sie seien in der Kur oder

<sup>11)</sup> Aa. Duc. D., 201.

Rüthning, Oldenburgische Geschichte. II.



sonst geseffen, vom Zoll befreit sein sollten.<sup>12)</sup> Darauf gründete sich der Vertrag vom 21. Juni 1692, worin jene Bestimmung wiederholt wurde. Seit der großen Gebietsvermehrung Preußens auf Danzig, Elbing, Ostfriesland wurde bei dem stark zunehmenden Handel 1801 der Verlust Oldenburgs an jährlichen Zolleinnahmen nicht zu hoch auf 18 bis 20000 Taler berechnet.<sup>13)</sup> Dieser Verlust steigerte sich bei jeder preußischen Landerwerbung, und die Zollprellereien der Kaufleute aus diesem Staatsgebiete nahmen so zu, daß die unermüdlichste Aufmerksamkeit dagegen wenig fruchtete. Es war kaum glaublich, bis zu welchem Grade die Gewissenlosigkeit mancher preußischen Kaufleute ging.

Nach § 8 und 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 und nach Abschluß des besondern Regensburger Übereinkommens vom 6. April 1803 sollte der Weserzoll mit dem 31. Dezember 1812 aufhören. Der große Verlust einer solchen baren, größtentheils aus der Fremde einkommenden Summe sollte durch die drei neuen Ämter Bechta, Cloppenburg und Wildeshausen ersetzt werden. Aber der gesamten Einnahme aus diesen Ämtern im Betrage von 55650 Talern im Jahre 1803 standen 14400 Taler Zinsen für die mit den Ämtern Bechta und Cloppenburg übernommenen münsterischen Schulden im Betrage von 360000 Taler und 8865 Taler jährlicher Beitrag zu den Pensionen der münsterischen Beamtenerschaft gegenüber, so daß die ganze landesherrliche Einnahme aus diesem Zuwachs nur 32345 Taler betrug. Auf die Umwandlung des Fürstentums Lüneburg in ein weltliches erbliches Lehn konnte man vom Standpunkte des Finanzwesens keinen Wert legen; denn dadurch stiegen die Einnahmen nicht. Da die Landentschädigungen für den Weserzoll demnach unzulänglich waren, so wollte man den Ausfall durch eine zehnjährige weitere Dauer der Erhebung einigermaßen ausgleichen. Aber dieser Zweck wurde durch Gewaltmaßregeln vereitelt: bis 1807 störte eine bald unterbrochene, bald wieder erneuerte Blockade der Weser durch englische Kriegsschiffe den Handel auf dem Strome, so daß die Zolleinnahmen von 1803 bis 1806 in folgenden Erträgen schwankten: 78175, 79197, 128159, 119428 Taler. Dann versetzte das berühmte Dekret Napoleons vom 21. November 1806, wodurch er Großbritannien in Blockadezustand erklärte, und die daraus sich ergebende Besetzung Bremens<sup>14)</sup> dem Seehandel dieser Stadt einen fast vernichtenden Stoß. Von diesem Zeitpunkte an sanken die Einnahmen Oldenburgs aus dem Weserzoll von Jahr zu Jahr, von 1807 bis 1810: 55710, 40888, 48289, 39173 Taler, durchschnittlich waren es also nur 46015 Taler. Und 1811 raubte vollends die

<sup>12)</sup> Vgl. I, 500. — <sup>13)</sup> Aa. Duc. D., 202. — <sup>14)</sup> von Bippen, Stadt Bremen, III, 335.



Besehung des Landes durch die Franzosen dem Herzog die ganze Einnahme des Zolls. Von 1803 bis 1810 hatten die Elsflether Zollgelder zusammen 589 019 Taler betragen; rechnet man aber die Ein- und Ausfuhrzölle, die in Elsfleth mit erhoben wurden, im Betrage von rund 20 000 Taler<sup>15)</sup> und weniger ab, so betrug der Weserzoll in den acht Jahren nur etwa 450 000 Taler, der Zinsbetrag dieses Kapitals also zu 5% nur 22 500 Taler. Zu diesem großen Verluste in den Weserzolleinnahmen kam die bedeutende Steigerung der Kriegslasten.

Die Landzölle und die Akzise von alkoholhaltigen Getränken wurden gewöhnlich einzeln an den Meistbietenden von der Kammer oder bei den Ämtern auf drei, sechs oder zehn Jahre verpachtet. Von der Verpachtung der Krüge auf dem Lande, die bei den Ämtern geschah, hatte der Staat nur wenig. Man sah im wesentlichen darauf, daß die Wirtschaft einigermaßen ländlich gut geführt wurde, und gab die Krüge gegen eine Pacht von wenigen Talern auf längere Zeit ein.

Die Akzidentien und Sporteln waren gegen früher, wie die Beamtengehälter, bedeutend gestiegen; zur Einforderung der Amtersporteln durch die Kammer und Bewilligung fester Einnahmen der Amtsvögte war man noch nicht vorgeschritten. Das Stempelpapier, wobei viel Unterschleif betrieben wurde, brachte vor 1811 zusammen 14 600 Taler, die Postverwaltung war infolge des vermehrten Betriebes auf der gleichen Höhe von 21 000 Talern Einnahme geblieben. Kanon und Rekognitionsgelder wurden von einigen neu bedachten freien Ländereien erhoben, die von der Landesherrschaft in älteren Zeiten verkauft waren. Dazu kamen dann noch unständige Hebungen: Erträge der Forstverwaltung, Bruchgelder, Abschloß von den aus dem Lande gehenden Vermögen als Maßregel gegen alle Länder, die sich zu keiner gegenseitigen Aufhebung des Abzugsgeldes bequemt hatten, ferner das Schutzgeld von 6, 12 bis 24 Groten jährlich von Häuslingen auf dem Lande, die in freien Häusern zur Steuer oder mit mehreren in einem Hause wohnten. Dies war aber nur unbedeutend. Außerdem wurden Weinkaufs-, Lehn- und andere Gelder erhoben.

Dies waren die Einnahmen, mit denen man sich nach dem physiokratischen milden System der Abgaben an die Staatskasse zu behelfen suchte und ausgekommen wäre trotz der Schulden des Staates und des herzoglichen Hauses, wenn nicht die neue Zeit eine ganz bedeutende Steigerung der Anforderungen und Ausgaben mit sich gebracht hätte. Als das Haus Gottorp schuldenfrei anfang, betrug die Einnahmen des Jahres 1774 alles in allem 263 499 Taler, beim Anfang der Regierung

— 15) Aa. Duc. D., 326, verglichen mit den Angaben der Kammerrechnungen. —

Herzog Peters im Jahre 1786 im ganzen 291261 Taler. Im Laufe der beiden folgenden Jahrzehnte traten erhebliche Steigerungen des Weferzolls, der Domänen, der Kammer- und Gerichtssporteln, des Stempelpapiers und neue Einnahmequellen wie die Überschüsse der Postverwaltung seit 1800, der Ertrag der drei neuen Ämter und zur Deckung des Rheinbundkontingentes die Kontingentsteuer seit 1810 hinzu. So steigerten sich die Einnahmen allmählich von rund 291000 Talern am Anfang der Regierung Herzog Peters auf 538093 Taler Gold im Jahre 1810;<sup>16)</sup> darunter betrug die Kontingentsteuer 46402 Taler, der Weferzoll nur 39173 Taler.

Um die vom Vorgänger übernommenen Schulden abzuführen, setzte der Herzog eine Schuldentilgungskommission ein, an die Jahr für Jahr zum Teil erhebliche Summen abgeführt wurden. Zu den 690834 Talern Schulden beim Anfang mußten noch wiederholt größere Summen, 1795 100000 Taler, 1808 221694 Taler, aufgenommen werden, so daß die Gesamtsumme der bis 1810 auflaufenden Schuld 1012528 Taler betrug. Die Zinsen von einem Teil der übernommenen Schuld, von 182000 Talern, wurden durch Konvertierung von 5 und 6 auf 4% herabgesetzt. Als die Franzosen vom Lande Besitz ergriffen, waren nur noch 195000 Taler zu bezahlen. Der Beweis für die Richtigkeit dieser für die französische Regierung 1811 aufgestellten Angaben<sup>17)</sup> läßt sich aus den Kammerrechnungen erbringen.

Die Schuldentilgung wäre rascher vor sich gegangen, wenn die Kammerkasse nicht durch den Reichskrieg, eine sehr bedeutende Unterschlagung, die holländische Besetzung des Landes und die Pflichten gegen den Rheinbund sehr stark in Anspruch genommen worden wäre. Der Reichskrieg von 1793 bis 1795 rückte in bedrohliche Nähe, Holland wurde von Pichegru erobert und das Bistum Münster wurde gleichfalls von den Franzosen bedroht,<sup>18)</sup> so daß man die Kammerkasse nach Eutin und das Landesarchiv und die Kammer-Registratur nach Glückstadt brachte.<sup>19)</sup> Nach dem Baseler Frieden, dem Oldenburg beitrug, verschlangen die Verpflegungskosten der Beobachtungarmee an der Demarkationslinie in Westfalen 760000 Taler. Es waren die Beiträge zur Reichsoperationskasse nach Römermonaten und zum Rheinbundkontingent. Auch der Kreistag zu Köln meldete sich wieder; nachdem seit 1738 von Oldenburg keine Kreisfinanzen und Besoldungsgelder der Militär- und Zivilbeamten des Kreises bezahlt waren, wurde 1793 damit wieder begonnen. Dazu kamen noch 40000 Taler Fuhrkosten

<sup>16)</sup> Aa. Kammerrechnungen. — <sup>17)</sup> Aa. Rundes Nachlaß, Nr. 13. — <sup>18)</sup> Vgl. von Bodeker, Nachrichtendienst vor hundert Jahren, Jahrb. XVI, 378 ff. — <sup>19)</sup> Aa. Kammerrechnungen.

für den Durchmarsch preussischer Truppen im Jahre 1795. Diese Kriegsfuhren waren von der Geest gestellt, das Kapital, das mit den Zinsen 1805 auf etwa 54000 Taler angeschwollen war, war auf den Kredit von Stadland und Butjadingen angeliehen worden und mußte also wieder bezahlt werden. Die Regierung hätte nun sehr wohl die ganze Summe von mehr als einer Million Taler, die der Reichskrieg erforderte, durch eine besondere Steuer aufbringen können, nach einem Plane, den zur Schuldentilgung schon 1788 der Kammerdirektor von Hendorff entworfen hatte, um durch eine außerordentliche Kontribution wenigstens teilweise einen Ersatz zu schaffen.<sup>20)</sup> Man ließ aber die Sache bis zum Frieden von Amiens 1802 ruhen, um die Kosten ganz zu übersehen und danach die Steuer völlig bestimmen zu können. Nun stellte der Nachfolger von Hendorffs, Geheimer Kammerrat Römer, einen neuen Plan auf, der vom Herzog gebilligt und von der Kammer begutachtet wurde. Man wollte etwa ein Viertel der ganzen Summe im Betrage von 200 000 Taler und 48 000 Taler Kriegsfuhrkosten dem Lande auferlegen, den Rest auf sich beruhen lassen. In den letzten fünf Jahren war über diese Sache in der Regierung schon viel geschrieben worden, und schließlich drang die Absicht des Herzogs in die Öffentlichkeit. So unangenehm es ihm auch war, nachträglich mit einer solchen Forderung hervorzutreten, so stimmte er der Kammer doch zu, um grundsätzlich sein Recht zu wahren; er sagte sich, daß kein Rechtsvorbehalt des Landesherrn so viel Wirkung haben könnte, als die tatsächliche Rückerstattung eines Teiles des Vorschusses; denn anders faßte er die Bezahlung der Kriegskosten nicht auf. Entgegengesetzter Meinung waren aber die bürgerlichen Kreise, die durch die unglückliche Angelegenheit des Lambertikirchenfonds erregt waren. Holmer wies daher den Herzog freimütig in einem Gutachten vom 25. Juli 1803 darauf hin, daß allgemein die größte Abneigung gegen eine Forderung herrsche, die man zur Zeit der Gefahr auch noch während der Demarkationsanstalt für vollkommen gerecht gehalten hätte, nun aber als die Zurücknahme eines gewissermaßen stillschweigend gemachten Geschenkes betrachte. Man behauptete, daß die Herrscher von Baden, Hessen-Darmstadt, Kursachsen, Sachsen-Gotha und Braunschweig weder ganz noch teilweise die für den gleichen Zweck verausgabten Summen wieder eingefordert hätten. Beabsichtigt war eine Vermögenssteuer von dem gesamten Eigentum aller Untertanen und von den im Lande belegenen Grundstücken Auswärtiger. Beamtengehälter sollten, wie unter der Herrschaft des Gottorpischen Hauses bisher immer, von der Steuer

<sup>20)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. VI, 19, 14, für das Folgende.

befreit bleiben. Graf Holmer, der stets dafür eingetreten war, daß die Besoldungen über 300 Taler besteuert würden, sah die Mißstimmung der Bevölkerung über die Befreiung der Beamten voraus und riet auch aus diesem Grunde, „dem großmütigen Opfer nichts wieder zu entziehen“ und das Ganze unter Wahrung des Rechtsstandpunktes den Untertanen zu schenken. „Man müßte mit den so oft erprobten milden Gesinnungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht gänzlich unbekannt sein,“ schrieb er, „wenn man hier auf die vergleichungsweise unbedeutliche Summe des vierten Teiles des Vorschusses, den Sie wieder fordern wollen, als Argument dazu einen Wert legen wollte. Es geht mir unbeschreiblich nahe, aus Überzeugung voraussetzen zu müssen, daß sicherlich die große Wohltat, die Seine Herzogliche Durchlaucht dem Lande haben widerfahren lassen, verkannt und vergessen werden wird, wenn auch nur der zehnte, geschweige denn der vierte Teil zwangsweise wieder herbeigeschafft werden soll.“ Der Herzog folgte seinem Räte, „gewohnt, bei jeder Verfügung nach weisen und in aller möglichen Beziehung auf ihre Folgen durchdachten Grundsätzen zu verfahren“, wie Holmer dann am 28. Juli 1805 an ihn schrieb. Die außerordentliche Steuer unterblieb, an der Erstattungspflicht der Kriegsführen wurde im Grundsatz festgehalten. Ob das Volk eine Steuer zahlen sollte oder nicht, das entschied noch allein der Wille des Herrschers. Interessant ist es aber doch, daß Herzog Peter hier der Stimmung des Bürgertums Rechnung trug.

Graf Holmer starb 1806; in demselben Jahre besetzten holländische Truppen das Land, die Kosten schwellen bedenklich an und mußten gedeckt werden. Gern hätte der Herzog wieder im Sinne des verstorbenen Freundes gehandelt. Aber eine große Unterschlagung zwang ihn, zu einer außerordentlichen Steuer zu greifen. Die Verwirrung dieser Zeit verhinderte eine regelmäßige Rechnungsablegung und Feststellung des Staatshaushaltes: so wurden bis 1806 acht rückständige Kammerrechnungen, die den ganzen Staatshaushalt umfaßten, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren abgelegt.<sup>21)</sup> Bei den außerordentlich hohen Anforderungen aber für das Reichskontingent und die Demarkationslinie wäre es doppelt nötig gewesen, jährlich Rechnung abzulegen. Aber die Kammer glaubte mit der Kammerkassenverwaltung ganz zufrieden sein zu können, zumal da man am 7. Juni 1805 die Einnahmekasse von der Ausgabekasse getrennt hatte; und noch Ende dieses Jahres waren auf Befehl des Herzogs 200 000 Taler als außerordentliche Ausgabe nach Cutin abgegangen. Und doch ist es kaum zu begreifen,

<sup>21)</sup> Aa. Kab. Reg. Old. VI, 12, 12, die Kammer an den Herzog, 21. September 1806, auch für das Folgende. Vgl. Aa. Kammerarchiv XVII, 10, Kk I, 4.

daß ein so unordentlicher und unehrlicher Mann wie der Kammerkassier Freye, der seit 1788 die Jahresrechnungen ablegte und seit 1805 die Einnahmekasse verwaltete, so lange das Vertrauen seiner Vorgesetzten genießen konnte. Die Kammer bestand damals aus dem Kammerdirektor Römer, den Kammerräten Meng, Lens, Hansen, dem älteren und dem jüngeren Schloifer und den Kammerassessoren Schmedes und Toel. Im September 1806 fiel es ihnen nun auf, daß Freye, der schwer erkrankt war, auf eine Anweisung von 21 000 Taler an die Ausgabekasse nicht sofort die völlige Zahlung leistete. Sie verlangten daher von ihm die Schlüssel zur Kasse, und sofort wurde berechnet, daß augenblicklich mindestens 126 009 Taler Barbestand vorhanden sein mußten. Aber als Römer, der ältere Schloifer und Meng die Kasse untersuchten, fanden sie überhaupt nur wenige hundert Taler in Silbergeld. Mehrere auf höchsten Befehl zum leichteren Transport in unvorherzusehenden Fällen vom Böttcher festzugeschlagene Goldfässer enthielten, als man sie öffnen ließ, nichts als hiesige, vor einigen Jahren ausgeprägte kupferne Halbgrotenstücke in Goldbeuteln. Die Vernehmungen des Kranken blieben durchaus erfolglos, er verharrte bei seiner Aussage: der Fehlbetrag rühre von älteren Zeiten her, und zwar, wie er glaube, aus Rechnungsfehlern, die er noch immer zu finden gehofft habe; die fehlenden Summen habe er die Absicht gehabt, zu ersetzen. Die von der Kammer berechnete Höhe bestritt er zwar, der ganze Fehlbetrag hat sich aber nach den Kammerrechnungen von 1807 und 1809 auf 167 490 Taler gestellt. Man stand vor einem Rätsel. Auf die Frage, wie er bei Kassenrevisionen, besonders seit der Trennung der Kassen im Jahre 1805, jedesmal den Betrag der Gelder habe aufweisen können, antwortete er, sein Krankheitszustand mache ihn unfähig, die verlangte Auskunft vollständig zu geben; zur Zeit der Revision, die im Sommer stattzufinden pflegte, wo wenig herrschaftliche Gelder einkämen, habe er immer 20 bis 30 000 Taler angeliehen und mit zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. So sei es ihm möglich gewesen, jedesmal bei der Untersuchung den Kassenbehalt vorzulegen. Als man ihm vorhielt, daß der Fehlbetrag sehr viel größer sei, war keine bestimmte Antwort aus ihm herauszubringen. Die Annahme von Rechnungsfehlern oder Auslassung beträchtlicher Ausgabe-posten mußte von der Hand gewiesen werden, weil bei jeder der in neueren Jahren vorgenommenen Untersuchungen die nach jener Annahme jedesmal viel zu hoch angeschlagenen Kassenbehalte tatsächlich vorgelegt werden konnten. Darüber war er zu keiner bestimmten Angabe zu bringen und schützte Mangel an Besinnung, Kraftlosigkeit und Unvermögen vor. Die Kammer nahm mit Recht an, daß jene Goldfässer heimlich geöffnet und mit Kupfergeld wiedergefüllt waren. Zum Über-

fluß wurde von Cutin aus der unmittelbare Beweis der Unredlichkeit Freyes erbracht: von den am Ende des vorigen Jahres und im Anfange 1806 aus Oldenburg dorthin von ihm verschickten 200 000 Taler fehlten in einem der acht Fässer 3400 Taler.

Der Herzog gab in einem Schreiben vom 25. September 1806 der Kammer sein gerechtes Mißfallen über den äußerst unangenehmen und nach den mitgetheilten Umständen ganz unbegreiflichen Vorgang zu erkennen; er hielt es für physisch unmöglich, daß seit dem 7. Juni 1805, wo die Zahlkasse getrennt und die Einnahmekasse richtig befunden war, 25 000 Pistolen ausgezogen werden konnten, ohne Aufsehen zu erregen. Freye starb am 5. Oktober 1806, ohne ein Bekenntnis abgelegt oder Mitschuldige genannt zu haben. Zum Kurator seines großen Vermögens, das auf mindestens 100 000 Taler geschätzt und natürlich mit Beschlagnahme belegt wurde, ernannte der Herzog den Kammerrevisor Oltermann, dem bei der außerordentlichen Unordnung in Freyes Papieren eine schwere Arbeit bevorstand. Die Regierungskanzlei eröffnete nun nicht ein Konkursverfahren, wie der Herzog gewünscht hatte, sondern sprach der Kammerkasse den ganzen Nachlaß Freyes zur Bezahlung des Fehlbetrags unter Vorbehalt der Berechtigte der Gläubiger zu, die den Nachweis ihrer Forderungen antreten konnten. Die Kammer hatte daher mit den Gläubigern zu tun, und eine ungeheure Arbeit war zu erwarten, da alles „den Weg der Gnade gehen“ würde, wie der Herzog meinte. Die Erledigung der Freyeschen Nachlasssache hat sich noch sehr lange hingezogen.

Vorläufig mußte Rat geschafft und die Kammerkasse haltbar gemacht werden. Denn der ganze Betriebsfonds war verloren. Im Jahre 1808 wurden für herrschaftliche Rechnung beim Handlungs Hause Israel & Dehn zu Hamburg 221 694 Taler erhoben und an die oldenburgische Kammer als außerordentliche Einnahme abgeführt.<sup>22)</sup> Damit schlug der Herzog die Angelegenheit nieder. Einen Landtag, vor dem man die Angelegenheit hätte ausbreiten müssen, gab es nicht. So ist sie bis jetzt unbekannt geblieben. Eine nachteilige und dem Herzog unangenehme Folge hatte sie sogleich. Er konnte nun die Kosten der holländischen Besetzung des Landes in dem Unglücksjahre 1806 und der späteren unruhigen Zeiten nicht ohne eine außerordentliche Steuer bestreiten. „So ungerne ich es tue,“ schrieb er in einem Promemoria vom 29. März 1807,<sup>23)</sup> „so zwingen mich doch die Umstände, zu einer Anlage zu schreiten, da der im abgewichenen Jahre erlittene starke Verlust die Kasse außerstand setzt, solche Ausgaben zu tragen.“ So wurde

<sup>22)</sup> Aa. Kammerrechnungen, 1808. — <sup>23)</sup> Aa. Kab. Reg. Old. VI, 19, 14.

eine besondere Steuerkasse errichtet, getrennt von der herrschaftlichen Kasse, unter einem besonderen Kassier, der die außerordentliche Vermögens- und Einkommensteuer auf Grund einer Selbsteinschätzung aus allen Teilen des Herzogtums, auch aus Varel, unter Heranziehung der herrschaftlichen Domänen und der Beamten einzunehmen hatte. Die Verordnung vom 4. Januar 1808 betonte, daß der Herzog während seiner zweiundzwanzigjährigen Regierung keine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, vielmehr aus der gewöhnlichen Landeseinnahme die Staatsverwaltung, die Tilgung der beim Regierungsantritt vorgefundenen Schulden und die Kosten des Reichskrieges und der Demarkationslinie bestritten habe. Die unerwartete militärische Besetzung des Herzogtums im November 1806, der seitdem fast ununterbrochene Durchmarsch und die gegenwärtig durchgeführte weitere Besetzung des Landes durch ein großes Armeekorps führten die unvermeidliche Notwendigkeit außerordentlicher Hilfsmittel herbei; auch die Schuld wegen der preussischen Proviantfuhrkosten mußte getilgt werden. Vom Vermögen wurden drei auf tausend, von allen Besoldungen von 150 Talern an  $\frac{1}{2}\%$ , bis höchstens 5% von 3000 Talern und darüber gefordert. 1808 kamen 250 000 Taler ein, aber die Bedürfnisse der Steuerkasse stiegen immer höher, 1809 mußten zwei weitere Termine der außerordentlichen Steuer ausgeschrieben werden, man erwartete davon 230 000 Taler. Dann wurde 1810 das Land mit französischen Douaniers, Marinesoldaten und Truppen besetzt. So entstanden bei den hohen Tagegeldern der Offiziere tägliche laufende Ausgaben von 2200 Taler. Dazu kam eine französische Flottille auf der Jade, Batterien und Kasernen wurden angelegt, und so wuchs für Dezember das Bedürfnis der Steuerkasse auf 400 000 Taler.<sup>24)</sup> Am 17. Dezember 1810 wurde daher eine neue außerordentliche Steuer für die Steuerkasse zur Deckung ansehnlicher Rückstände und der vielseitigen laufenden Ausgaben, welche die Küstenbesetzung zur unvermeidlichen Folge hatte, nach denselben Sätzen wie vorher in zwei Terminen vom 12. Februar und 12. März 1811 ausgeschrieben. Damit noch nicht genug, erforderten die jährlichen Ausgaben für das Rheinbundkontingent solche Mittel, daß die Regierung zu diesem Zwecke eine dauernde neue, in die Kammerkasse fließende Steuer von etwa 60 000 Talern durch Verordnung vom 26. September 1810 verfügen mußte, nachdem die Kosten der ersten Ausrüstung des vermehrten Militärs von der Kammerkasse bestritten waren; für 1810 sind freilich nur 46 402 Taler eingekommen. Alle Klassen der Staatsbürger sollten nach gleichem Verhältnis dazu beitragen, die Befreiungen

<sup>24)</sup> Bericht der Kammer vom 28. November 1810.

von der Kontribution hierauf keine Anwendung finden; wo keine kontribuablen Güter vorhanden waren, wurde, wie in der Stadt Oldenburg, diese Steuer nicht erhoben. Sie ist aus den oldenburgischen Staatseinnahmen nicht wieder verschwunden, auch nach der Rückkehr aus Rußland erhob sie der Herzog weiter. Der Dreißigjährige Krieg brachte die Kontribution, die Revolutionskriege diese additionelle Kontribution, die sogenannte Kontingentsteuer.

Mit Sorgen hatte Herzog Peter die Regierung übernommen. Mitten in eifriger Schuldentilgung wurde er durch den Reichskrieg gestört, doch bewahrte er seine Untertanen bis 1808 vor außerordentlicher Besteuerung und hatte noch die Mittel gefunden, 1807 das Schullehrerseminar zu erbauen und das Volksschulwesen<sup>25)</sup> sowie das Gymnasium in Oldenburg auf einen besseren Fuß zu stellen. Von nun an aber türmten sich die Sorgen auf, und Oldenburg war schwer belastet, als er aus dem Lande getrieben wurde.

#### 4. Der Reichsdeputations-Hauptschluß.

Jahrhunderte hindurch hatte Bremen den Weserzoll ertragen und Oldenburg die von Jahr zu Jahr steigenden Erträge um so weniger gegönnt, als die Gegenleistungen gering waren. Dagegen glaubte Herzog Peter auf Preußens und Rußlands Unterstützung rechnen zu können, wenn ein Angriff auf den Zoll erfolgen sollte. Diese Gefahr trat zur Zeit des Rastatter Kongresses im Jahre 1798 ein, wenige Jahre nach dem Baseler Frieden, in welchem Preußen vom Kriege gegen Frankreich zurücktrat, um alsbald die politische Führung in Norddeutschland zu übernehmen. Für Bremen schienen die Verhältnisse günstig zu liegen. Ende 1798 sah sich das Direktorium in Frankreich gezwungen, um jeden Preis fremdes Geld aufzunehmen; und da es sich auch an Bremen wendete, so bot der Syndikus Gröning ohne Umstände in Paris zwei Millionen Livres an, verlangte aber dafür, daß Frankreich auf dem Rastatter Kongreß die Beseitigung des Weserzolles in Vorschlag brachte. Dies tat Calleyrand, der mit einer hohen Summe von Bremen bestochen war, stieß aber auf den entschlossenen Widerstand Dänemarks, unter dessen besonderem Schutz Oldenburg seit 1773 stand, und Rußlands, dessen Kaiser Oberhaupt des Hauses Gottorp war.<sup>1)</sup> So blieb Herzog Peter, der nicht einmal einen Vertreter nach Rastatt geschickt hatte, im Besitze des Weserzolles. Die Ermordung der französischen

<sup>25)</sup> Vgl. Runde, S. 101—102.

<sup>1)</sup> Servières, l'Allemagne française, 31; von Bippen, Stadt Bremen III, 293, 297.



Gesandten und der Ausbruch des Krieges zerstörten für diesmal Bremens Hoffnungen, und große Summen waren zum Fenster hinausgeworfen. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß nach dem Frieden von Luneville 1801 die Verhandlungen begannen, wodurch die weltlichen Staaten entschädigt werden sollten, die am linken Rheinufer Besitzungen gehabt hatten; 1802 traten Frankreich und Rußland zu diesem Zwecke miteinander in Verbindung, und Preußen schloß sich ihnen an. Weil nun die Franzosen wieder hofften, von der Stadt Bremen größere Summen herauszuschlagen, so trugen sie ihr diesmal die Erfüllung ihrer Wünsche, insbesondere die Aufhebung des Weserzollses, an; sie zahlte drei Millionen und reichliche Trinkgelber an Talleyrand und Genossen. Der Einspruch Herzog Peters gegen die Verabreichung verhallte ungehört, und der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 bestimmte, daß Oldenburg auf den Weserzoll verzichten, das Grolland<sup>2)</sup> an Bremen, ferner einige Rechte und Besitzungen des Hochstifts Lübeck an die Freie Stadt Lübeck abtreten, dafür aber die staatliche Zugehörigkeit des Bistums Lübeck als Fürstentum,<sup>3)</sup> das hannoversche Amt Wildeshausen und die münsterischen Ämter Vechta und Cloppenburg mit Friesoythe erhalten sollte. Damals gehörte noch Twistringen zum Amte Vechta. Die Grenzgebiete in den Gemeinden Damme, Neuenkirchen und Goldenstedt wurden erst 1817 nach dem Wiener Kongreß geregelt.<sup>4)</sup>

Der Herzog weigerte sich, diese Entschädigungen anzunehmen, da ihm ihre Unzulänglichkeit nicht entging. Als aber durch Vermittlung der Großmächte Bremen sich bereit erklärte, ihm den Zoll noch bis zum 31. Dezember 1812 zehn Jahre lang zu lassen, zog er dies der Erwerbung des Amtes Neppen vor, das er mit Hilfe Rußlands wohl hätte erhalten können; er willigte am 6. April 1803 ein und verpflichtete sich, von jenem Zeitpunkte an die Erhebung des Zolles einzustellen; er setzte aber selbstverständlich voraus, daß er volle zehn Jahre im Genusse des Zolles bliebe. Denn er hoffte mit den Erträgen so viele neue Domänen in seinem Staatsgebiete zu erwerben, daß durch sie und die neuen Ämter der Ausfall des Weserzolls gedeckt würde.<sup>5)</sup> Bestechungen waren nicht seine Sache, beim Abschlusse von Staatsgeschäften gab er aber wertvolle Geschenke. Als der Reichstag von 1803 sein klägliches Werk vollendet hatte, ließ er dem Gesandten Laforest eine Dose im Werte von 6000 Talern überreichen. Erstaunt über dies unverdient

— <sup>2)</sup> von Bippen III, 309, n. — <sup>3)</sup> Die Grenzberichtigung gegen das Gebiet der Stadt Lübeck in Kollmann, Gemeindebeschreibung des F. L. 6–7, und Servières, 49. — <sup>4)</sup> Vgl. Willsh im Jahrb. XII, 6, n. — <sup>5)</sup> Regentalmanach, 1828, Herzog

prächtige Geschenk eines so kleinen Fürsten, äußerte der Franzose: „Aber, mein Gott, wenn ich das gewußt hätte, als es noch Zeit war!“

Mit dem Hochstift Lübeck verschwanden nun das Domkapitel, die Vikarien und das Kollegiatstift in Eutin. Aber wenn auch der Reichsdeputations-Hauptschluß den Herzog ermächtigte, den Pfründenbesitzern ein Zehntel ihrer Einnahmen zu nehmen, so machte er doch keinen Gebrauch davon und ließ sie sogar in ihrem Einkommen aufsteigen wie bisher. Die Domkapitulare bezogen also nach wie vor ihre Einnahmen; mit ihrem Tode erloschen die Stellen. Die Regierung der gottorpischen Bischöfe war gegen die Untertanen des Hochstifts denkbar milde verfahren, sie lebten von ihren Domänen, ohne von anderen Hoheitsrechten Gebrauch zu machen als der Dienstpflicht der Bauern, die aber in Geld umgewandelt wurde. Die Bauern waren nicht leibeigen und längst Eigentümer ihrer Stellen geworden. Sie hatten aus den Waldungen und Gemeinheiten viel Land zu ihren Hufen geschlagen, ohne daß ihre bisherigen Abgaben gesteigert wurden; den Dorfschulen hätte man aus den Gemeinheiten ihre Bezüge steigern können; daran dachte aber die Kammer nicht. Der Wohlstand der Bauern war wohl in keinem Teile Deutschlands so befestigt wie im Fürstentum Lübeck. Herzog Peter vollendete die Umwandlung der Dienste in Geldabgaben, und die Erbpacht der Bauerstellen wurde allgemein durchgeführt, während er die Domänen grundsätzlich nicht in Erbpacht gab.<sup>6)</sup>

Nicht so schnell, wie man erwartet hatte, konnte von den drei neuen Ämtern Besitz ergriffen werden. Denn da der Krieg zwischen Frankreich und England 1803 wieder ausbrach, so nahmen französische Truppen, die nach Hannover rückten, ihren Marsch durch diese Gebiete. Wildeshausen rettete der Herzog, indem er es am 15. Juni besetzen ließ; im Orange dieser Zeit konnte es aber von Hannover jetzt noch nicht förmlich abgetreten werden. Dies geschah erst 1826.<sup>7)</sup> Die Ämter Bechta und Cloppenburg wurden von der Einquartierung übel mitgenommen. Er hätte sie schon am 17. Mai einverleiben können, aber der Einmarsch der französischen Truppen, die hier ihre Verbindungen mit den in Holland aufgestellten Korps hatten, machte ihn bedenklich. Allein auf die Gefahr, Frankreich zu reizen und damit Rußland Verlegenheiten zu schaffen, hielt er es für seine Pflicht, die bedrängten Ämter auf ihre Bitte<sup>8)</sup> durch die Besitznahme zu schützen. Freilich war bei dem leidenschaftlichen und wilden Benehmen Napoleons alles möglich, und sehr leicht konnte das alte Herzogtum nun gerade so

Peter, S. 112. — <sup>6)</sup> Regentenalmannach, 1828, S. 109 ff. — <sup>7)</sup> Runde, S. 99. — <sup>8)</sup> Vgl. Willoh, Jahrb. XII, 16.

behandelt werden, aber der Herzog entschloß sich, von den beiden Ämtern Besitz zu ergreifen, wenn er sich auch sagte, daß dies zwar für sie von Nutzen, für ihn aber die Quelle vieler Unannehmlichkeiten werden konnte, sobald sich der Einfluß, den Preußen und Rußland jetzt hatten, verringerte.<sup>9)</sup> Trotz dieser Besorgnisse ging die Besitzergreifung, von Preußen und Oldenburg wohl vorbereitet, ohne ernste Folgen glatt vonstatten. Herzog Peter fertigte das Patent am 30. Juni aus, am 8. Juli folgte die Verordnung über die Verteilung der Geschäfte. Zur Hulldigung erschien er nicht selbst, so etwas vermied er taktvoll, um diejenigen der neuen Untertanen zu schonen, die ihre Anhänglichkeit gegen die bisherige Landesherrschaft bewahrt hatten. Er beauftragte zwei Mitglieder der Regierungskanzlei, Etatsrat Georg und Landesarchivar Runde, am 18. Juli das Amt Vechta und am 20. Juli Cloppenburg und Friesoythe in Besitz zu nehmen. Auf dem ganzen Wege von der Grenze bis Vechta sahen sie die unverkennbaren Beweise herzlicher Freude und Achtung der Eingefessenen. Die Kirchspielsvögte von Bisbek und Emstel gaben ihnen mit berittenen jungen Bauern das Geleite, der Pfarrer von Langförden trat ihnen im Kirchenornate mit einem Teile seiner Gemeinde unter Gesang und Glockengeläute entgegen, an der Grenze des Stadtgebietes von Vechta kam ihnen der Amtsdrost von Galen eine Stunde weit entgegen, junge Bürger zu Pferde geleiteten sie unter dem Donner der Geschütze und dem Geläute aller Glocken durch das Bremer Thor, wo ihnen Bürgermeister und Rat die Schlüssel der Stadt überreichten. Alle Anreden trugen das Gepräge warmer Herzlichkeit und Aufrichtigkeit. Nachdem die Besitzergreifung vollzogen und die Beamten vereidigt waren, wurde die Handlung in ähnlicher Weise im Amte Cloppenburg ausgeführt, wo Freiherr von Schmising das Drostenamt bekleidete.<sup>10)</sup> Die Bewohner des Niederstiftes waren anfangs von der Auflösung des Bistums Münster sehr unangenehm berührt, als es hieß, daß sie preußisch werden sollten, weil Herzog Peter sich geweigert habe, diese Ämter als Ersatz für den Weserzoll anzunehmen; und dann brach das wilde französische Heer in das Land ein und zehrte in kurzer Zeit die Vorräte auf. Aber bald darauf verwandelte sich die Betrübniß in Freude. Sie wurden einem Staate einverleibt, dessen blühender Zustand von der weisen, väterlichen Regierung seines Beherrschers das trefflichste Zeugniß ablegte.

Die Fürstbischöfe von Münster hatten seit dem tatkräftigen

<sup>9)</sup> Aa. Duc. D., 312; Rab. Reg. Old. VI, 34, 8, Nr. 138. — <sup>10)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. VI, 16, 21 a. Vgl. Willoh, Jahrb. XII, 6 ff. Sello im Generalanzeiger 1903

Christoph Bernhard von Galen sehr wenig für die Hebung des Niederstiftes getan.<sup>11)</sup> Der letzte von ihnen, Maximilian Franz, der von 1784 bis 1801 regierte, hielt sich grollend von dem Bistum fern und nahm lieber sein Kurfürstentum Köln zum Wohnsitz. So war es ihm unmöglich, sich über die Verhältnisse zu unterrichten, und seine Verfügungen stießen meist auf Widerspruch. Der münsterische Landtag, auf dem der Adel des Niederstiftes wegen des kostspieligen Aufenthaltes nur schwach vertreten war, hatte genug mit Verordnungen über die Jagd und dergleichen Dinge zu tun, als daß er Zeit gehabt hätte, sich der Landeswohlfaht zu widmen. Das schlimmste aber war, daß aus dem Niederstifte niemand in der Regierung saß. Die Bewohner der Stadt Münster hatten durch Verwandtschaft und Beziehungen alle besseren Beamtenstellen in Anspruch genommen. Sorgfältig hinter dem Ofen erzogen, kannten diese Herren kaum die Umgebung der Stadt, die nicht auf ihren Spazierritten lag, viel weniger das Land. Die braven Niederstifter nannte man die Wilden, ein Ausdruck, der um Münster allgemein war. Man bemerkte nicht, daß die Verfassung des Niederstiftes von der des Oberstiftes himmelweit verschieden war, und schlug die Gesetze für beide über einen Leisten. Verordnungen gab es in Menge, sie wurden aber nicht beachtet. Es kam vor, daß die Obrigkeit jemand etwas befahl; er tat es, ein anderer beschwerte sich darüber, und die nämliche Obrigkeit forderte Bericht, warum dies befohlen sei. Die unermesslichen Heideflächen und un bebauten Plätze, der Verfall der Landstraßen, der Mangel an Postverbindungen waren Beweise für die stiefmütterliche Behandlung des Niederstiftes. „Jetzt aber geht meinen Landsleuten ein neuer Stern auf,“ schreibt ein ungenannter angesehener Einwohner, dessen Schrift der Herzog aufbewahrt hat,<sup>12)</sup> „wir werden ein Erbfürstentum. Unser Landesherr wird aus der nahen Residenz das Land besser übersehen, die Mängel erkennen und abändern können, er wird das Glück seiner Untertanen als sein eigenes betrachten. Wir sind nicht mehr zeitlichen Regenten untertan, die nur für die wenigen Jahre, wo sie regieren, das Land auszuziehen und ihre hungrige Familie zu bereichern trachten. Wir sind einer glücklichen Zukunft nahe, um so mehr, da unser Landesherr alle Menschen wie seine Brüder und alle Untertanen wie seine Kinder betrachtet.“

Bei der neuen Ordnung in den beiden Ämtern Vechta und Cloppenburg standen die religiösen Interessen der Bevölkerung naturgemäß im Vordergrund. Es handelte sich um die Besetzung der geistlichen Stellen mit guten Seelsorgern, die Anstellung von Kooperatoren

Nr. 149. — <sup>11)</sup> Willoh, Jahrb. XII, 11, 12. — <sup>12)</sup> Aa. Duc. D., 315.

neben alten Pfarrern, um die Beseitigung des Einflusses auswärtiger Behörden auf die Anstellung der Geistlichen, um ihre Beziehungen zum Generalvikariat in Münster und vor allem darum, daß die neue Regierung das Vertrauen der katholischen Bevölkerung zu gewinnen verstand. Nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß blieben die erzbischöflichen und bischöflichen Diözesen in den zur Entschädigung verwendeten Reichsgebieten bis auf weiteres in ihrem bisherigen Zustande. Nun hatte Preußen, dem das Oberstift zufiel, in Münster eine Zivilorganisationskommission eingesetzt, von der das dortige Generalvikariat allein Weisungen annahm. An sie hatten sich die beiden Auseinandersetzungskommissare des Herzogs in Münster, Geheimer Kammerrat Römer und der Fürstlich münsterische Hofrat von Olfers, zu wenden, um die oldenburgischen Anordnungen beim Generalvikariat durchzusetzen.<sup>13)</sup> Dieses wurde in seiner Wirksamkeit auf die rein geistlichen Angelegenheiten beschränkt; ohne landesherrliche Genehmigung durfte es keine Verfügung treffen. Die Verbindung der beiden Landdechanten für die Ämter Vechta und Cloppenburg mit dem Generalvikariat in Münster blieb zunächst bestehen, und in Oldenburg wurde neben dem Konsistorium für die protestantische Kirche eine Kommission der römisch-katholischen geistlichen Angelegenheiten mit einem katholischen, des kanonischen Rechts kundigen Rat als *Advocatus piarum causarum* eingesetzt. Denn es erschien dem Herzog zweckmäßig, alle Geschäfte des geistlichen Faches des neuen Landesteiles durch ein Kollegium betreiben zu lassen, dessen Mitglieder vom Landesherrn bestellt wurden. Daß den geistlichen Interessen dabei keine Beeinträchtigung geschehen sollte, verstand sich von selbst. Daher lag ihm viel daran, einen obersten Geistlichen zu haben, durch den alles ging, dessen Einwirkung und Interesse auf die Erhaltung des religiösen Friedens gerichtet war. So kam es, daß an Stelle der beiden Landdechanten für Vechta und Cloppenburg 1807 ein Generaldechant, zuerst Haskamp in Vechta, für beide Ämter ernannt wurde.<sup>14)</sup> Ferner wollte der Herzog, daß im Oldenburgischen keine fremden Geistlichen angestellt würden und der Staat sich im Besitze der Fonds erhalte, die für die geistlichen Angelegenheiten bestimmt würden. Am 24. Februar 1804 verfügte er, daß die Einkünfte des säkularisierten und aufgehobenen Kollegiatstiftes in Vechta, des ehemaligen Alexanderstiftes von Wildeshausen, mit dem Tode der Präbendisten dem Staate anheimfallen, aber nur zum Besten der katholischen Kirche verwendet werden sollten. So entstand ein neuer geistlicher Fonds. Das Franziskanerkloster in Vechta blieb bestehen, aber es durften keine fremden Patres und Novizen

<sup>13)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. VI, 16, 21 a. — <sup>14)</sup> Willloh, Jahrb. XII, 16, n.

aufgenommen werden. Als im Oldenburger Wochenblatt zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse Anfang 1804 die Aufhebung oder Erhaltung des Klosters erörtert wurde, erhielt der Verleger, Rektor Ricklefs, auf Antrag der Kommission von der Regierungskanzlei wegen seines unzeitgemäßen Verhaltens einen Verweis, weil den neuen Untertanen ein Argerniß gegeben sei, und das gerade im Anfange, wo man mit der Organisation der neuen Ämter beschäftigt war und das Vertrauen der katholischen Eingefessenen gegen ihre protestantische Landesherrschaft nicht erschüttert werden durfte. Die Franzosen hoben das Kloster auf, und der Herzog stellte es nach seiner Rückkehr 1813 nicht wieder her, sorgte aber für die Pensionierung der vormaligen Priester und Laienbrüder; 1817 waren es noch 17 Priester, 4 Laienbrüder, eine Klosterjungfrau.<sup>15)</sup>

Die Kommission der römisch-katholischen geistlichen Angelegenheiten wurde eine nützliche Einrichtung. Ihr wies der Herzog Summen zur Unterstützung Studierender der katholischen Theologie an; für eine Prozession am Himmelfahrtstag gab er seinen Beitrag. Die katholische Gemeinde in Wildeshausen, der er freie Religionsübung verschaffte, erfreute er durch eine Summe von mehr als 2000 Talern zum Bau einer eigenen Kirche. Der Gemeinde in Garrel und dem katholischen Teil von Goldenstedt ermöglichte er den Schulbau. In Oldenburg baute er den Katholiken für 6500 Taler eine eigene Kapelle, für den Unterricht der katholischen Sträflinge im Oldenburger Zuchthause stellte er 1814 zwei Kapläne an. Für diese und ähnliche Dinge war der Generaldechant Haskamp von Dank erfüllt. Den Abgebrannten in Friesoythe wurden 1804 aus der Münsterischen Brandkasse 2075 Taler vermittelt. Da viele Eingefessene des Münsterlandes auf See gingen, so unterstützte der Herzog eine nautische Schule, die 1817 im Amte Steinfeld errichtet wurde. Für die Belastung der Ämter durch die Einquartierung der französischen Truppen im Mai und Anfang Juni 1803 schlug Kammerrat Lenz von Höfften 1817 vom französischen Kommissariat in Hannover nach Abzug der Ankosten 5000 Taler heraus,<sup>16)</sup> die den Beteiligten zugute kamen, nachdem bis 1808 3000 Taler von den mit Marschall Mortier vereinbarten 70000 Talern bezahlt waren.<sup>17)</sup> Von Anfang Juni 1803 bis Ende April 1804 war Lohne Rastort der französischen Truppen gewesen. Die den Eingefessenen daraus erwachsenden Ankosten wurden durch eine außerordentliche Schätzung im

<sup>15)</sup> Aa. Kammerrechnungen. — <sup>16)</sup> Aa. Kammerrechnungen. — <sup>17)</sup> von Hammel, Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu seiner Einverleibung in das franz. Kaiserreich, II, 7 der Beiträge f. d. Gesch. Niedersachsens und Westfalens, hrsg. von

Amte Vechta ersetzt.<sup>18)</sup> Der Straßenbau lag bei der Übernahme der neuen Ämter danieder: 1816 wurde Vechta durch eine Heerstraße mit Oldenburg und Cloppenburg verbunden. Der Chausseebau folgte erst später. Von Cloppenburg wurden Straßen nach Nieholt, Emstel, Bethen gebaut; die Chaussee nach Twistringen wurde unterhalten. Ein neuer Heerweg zwischen Vechta und Damme schloß sich an, und 1817 wurde Damme mit Hunteburg verbunden. Seit 1820 wurden Steinfeld, Damme, Friesoythe, Quakenbrück durch regelmäßige Botenposten an die reitende Post von Oldenburg nach Cloppenburg angeschlossen, 1821 ein neuer Postkurs von Oldenburg über Ahlhorn, Vechta, Steinfeld bis Damme eingerichtet, 1824 der Anfang des Chausseebaus auf dieser Strecke von Oldenburg bis Kreyenbrück gemacht.<sup>19)</sup>

Das Gerichtswesen wurde ein Gegenstand besonderer Fürsorge des Herzogs, zwei Landgerichte wurden eingerichtet: in Vechta von Kanzleirat Tenge, in Cloppenburg von Landvogt von Rössing. Die privatrechtlichen Gesetze und Gewohnheiten blieben, wie sie überliefert waren, das gerichtliche Verfahren wurde nach dem oldenburgischen Vorbilde eingerichtet.<sup>20)</sup> Die Aufmerksamkeit des Herzogs richtete sich auch auf den Mißbrauch des Eides bei den münsterländischen Gerichten; die überflüssige Anwendung hatte bei dem gemeinen Manne eine Gleichgültigkeit gegen den Eidschwur erweckt, die manchem schwere Bedenken verursachte.

Bierbrauereien und Branntweinbrennereien gab es im Niederstift viele, besonders im Amte Vechta,<sup>21)</sup> wo hundert und einige dreißig Branntweinblasen verschiedener Größe reichlich Treber als Futter für Mastvieh, meist Schweine, lieferten; sie fanden sich meist an der Ostgrenze und arbeiteten auch für die Ausfuhr. Aber das Volk wurde dadurch zu sehr zum Trunk gereizt; und da viele Bauern dieses Geschäft betrieben, so wurde ihnen Zeit und Lust zum Ackerbau, den Ortschaften ein wichtiger Nahrungszweig entzogen. Hier konnte nur eine geduldige Führung des Volkes durch verständige Männer in Fühlung mit den Beamten helfen; man hoffte den Mißbrauch einzuschränken, indem man das Recht, zu brauen und zu brennen, verpachtete.

Mit einiger Zurückhaltung trat der Adel dem neuen Regimente entgegen. Bald nach der Einverleibung wendete sich L. von Ascheberg mit einem Schreiben vom 6. September 1803 als Direktor des Burgmannskollegiums von Vechta an den Herzog, sprach die Erwartung aus, daß sie bei ihren Freiheiten und Vorrechten erhalten bleiben würden,

Georg Erler, S. 15 n. — <sup>18)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. VI, 34, 8, Nr. 183. — <sup>19)</sup> Rütthing, Geschichte der oldenburgischen Post, 48, 49. — <sup>20)</sup> Runde, Chronik, 1862, S. 99. —

<sup>21)</sup> Aa. Duc. D., 315 und 317.



und nahm als ihr Verdienst in Anspruch, durch ihre genaue Aufsicht zu dem „blühenden Zustande“ des Amtes Vechta, das beinahe schuldenfrei sei, beigetragen zu haben. Die Antwort des Herzogs<sup>22)</sup> fiel sehr kühl und zurückhaltend aus: er habe nur das Wohl des ganzen Herzogtums im Auge, manche Veränderung sei unvermeidlich, er erwarte Ergebenheit und Zuverlässigkeit. Da der Reichsdeputations-Hauptschluß den neuen Landesherren freie Hand ließ, alles anzuordnen, was zur Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltung gehörte, so gedachte er dem Adelskollegium eines Amtes keine besonderen Korporationsrechte einzuräumen, zumal da Alt-Oldenburg keine landständische Vertretung besaß. Das Recht der Bewilligung und Erhebung der Amts- und Kirchspielsextraordinarien ließ ihnen der Herzog weiterhin nicht: sie sollten fortan nicht mehr die Vertreter ihrer Eigenbehörigen bei allen öffentlichen Lasten sein. Man warf den Abligen des Amtes Vechta vor, daß sie die Kosten zu Doktorpromotionen aus den Amtsextraordinarien bewilligt hatten, daß die Eigenbehörigen einzelner Gutsherren überlastet waren, daß die Dienste gesteigert und in Geldabgaben mit zu hohen Beträgen umgewandelt wurden. Wenn Ascheberg behauptet hatte, daß das Amt Vechta beinahe schuldenfrei sei, so fehlte ihm der Einblick in die finanzielle Lage des Hochstifts Münster, als es aufgehoben und verteilt wurde. Nach einem Berichte des Kammerdirektors Menß vom 18. Januar 1818<sup>23)</sup> stellten die in Münster versammelten Kommissare der beteiligten Fürsten 1804 als Ergebnis fest, daß die vormaligen Landstände des Hochstiftes eine Schuldenlast von 3293000 Talern hinterlassen hatten, wovon auf Oldenburg für die Ämter Vechta und Cloppenburg 367208 Taler mit einer Zinsenlast von 11669 Taler fielen. Dazu kamen anfangs jährlich 7415 Taler Pensionen früherer münsterischer Beamten, die allerdings bis 1818 durch Abgang auf 4172 Taler gefallen waren. So glänzend war also die finanzielle Lage des Amtes Vechta nicht, wie das Burgmannskollegium behauptete; 1805 betragen die Einnahmen aus den beiden Ämtern nur 50094 Taler,<sup>24)</sup> wovon die münsterischen Zinsen, die Kosten der Landgerichte und Ämter, der Anteil an den Kosten der allgemeinen Landesbehörden und dem herzoglichen Truppenkontingent bestritten werden mußten.

Das Amt Wildeshausen war nach dem Tode Heinrichs des Bogeners 1270 an das Erzstift Bremen gefallen, das es 1429 an den Bischof von Münster verpfändete. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts wurde Wildeshausen immer enger an Münster angeschlossen. Im Westfälischen Frieden kam es an Schweden und wurde von der

<sup>22)</sup> 1804 Juli 26. — <sup>23)</sup> Aa. Duc. D., 342. — <sup>24)</sup> Aa. Kammerrechnungen.



Königin Christine dem Grafen von Wasaburg, Gustav Adolfs natürlichem Sohne, übertragen. Nachdem es in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts vorübergehend wieder in münsterischem Pfandbesitz gewesen war, lösten es die Schweden 1699 wieder ein, verpfändeten es aber schon im folgenden Jahre an Hannover, bei dem es blieb, bis es 1803 vorläufig und 1826 endgültig an Oldenburg kam.<sup>25)</sup> Nun wurde einstweilen seine bisherige Verfassung aufrecht erhalten. Streng genommen war es eine Domäne des Landesherrn. Die Herrschaft teilte die hohe und niedere Jagd im Kirchspiel Großenkneten mit dem adligen Hause Lethe und im ganzen Amte mit dem Gute Huntlosen. Das Amt war schuldenfrei, die Ordinargefälle flossen ohne Ausnahme in die herrschaftliche Kammer, die Dienste waren in Geldabgaben umgewandelt, die Korngefälle wurden noch in natura geliefert; 1805 war der Gesamtertrag aller Einnahmen 8014 Taler. Die Alexanderkirche gehörte der Landesherrschaft, diese besoldete den katholischen Klerus in der Stadt aus den Einnahmen des ehemaligen Alexanderstiftes, das nach Vechta gegangen war. Beinahe die Hälfte der Stadtbewohner und etwa 20 Hofbesitzer auf dem Lande, zusammen 1100, waren katholisch. Ihrer Gemeinde in Wildeshausen war bis dahin nur ein stiller Gottesdienst ohne Orgel und Glocken gestattet, Herzog Peter gab ihr Religionsfreiheit. Im allgemeinen war die Bevölkerung in günstiger wirtschaftlicher Lage. Man hoffte, daß nun in Vechta Ordonnanzfuhren (Posten der Landleute) eingerichtet würden; die Ordonnanzordnung in Cloppenburg und Lönningen und die Straßen in den drei neuen Ämtern waren in schlechtem Zustande. Man hoffte, daß die Hunte unter der neuen Regierung bis Wildeshausen schiffbar gemacht und die Stadt sich zu einem Stapelplaz der Waren des westfälischen Handels entwickeln würde. Der Herrschaft gehörten fast sämtliche Bauerstellen im Lande, die nichtherrschaftlichen Höfe waren gering an Zahl. In den letzten acht bis zehn Jahren, seitdem die lästigen Ausfuhrverbote und Verkehrssperren nicht mehr mit der früheren Strenge angewendet waren, hatte sich der Wohlstand der arbeitsamen und ernstesten Bevölkerung gehoben. Gewährte Oldenburg einen noch freieren Spielraum, so war zu erwarten, daß sich der Ertrag des Amtes verdoppeln würde. Rats Herr Krito in Wildeshausen nahm einige Jahre nach der Einverleibung im Auftrage der herzoglichen Kammer eine Vermessung des Amtes vor.<sup>26)</sup>

Als Herzog Peter nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß das

<sup>25)</sup> Oncken, S., in Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg I. Vgl. Aa. Duc. D., 310: Krito, kurze Übersicht, 1802; Sello, Wildeshausen. —

<sup>26)</sup> Aa. Kammerrechnungen, 1806.

Ergebnis übersah, wurde ihm klar, daß er für den Verlust des Weserzolls nicht ausreichend entschädigt worden war; außerdem stand er vor der Aufgabe, einen stark vernachlässigten Besitz zu heben und steuerkräftiger zu machen. Die Aufteilung der Marken und ihre Besetzung mit der mittellosen Klasse der Steuerleute, die Beseitigung der Leibeigenschaft und der Vorrechte des Burgmannskollegiums im Steuerwesen, der Bau von Straßen, die neuen Postzüge und ähnliche Einrichtungen konnten auf die Dauer ihre Wirkung nicht verfehlen und mußten Handel und Gewerbe heben. Im Verkehrswesen vollzog sich mit der Angliederung der südlichen Landesteile eine wesentliche Änderung. Während einst die alte Hanseatenstraße von Delmenhorst über Wildeshausen, Cloppenburg, Lönninge westöstlich das Niederstift durchzogen hatte, begann sich die Richtung von Oldenburg über Vechta und Damme ins Osnabrückische durchzusetzen. Die oldenburgische Regierung hat es verstanden, den Gesamtbesitz zu zentralisieren und in religiösen Fragen das gute Einvernehmen aufrechtzuerhalten. Der protestantische Norden übernahm die Führung; seine Gesetzgebung, seine Verwaltungsform, seine wirtschaftlichen Grundsätze wurden maßgebend für den katholischen Süden, der Grund genug hatte, den Tag zu segnen, der ihm den Anschluß an ein gut geordnetes Staatswesen brachte.

### 5. Der Bauernstand im südlichen Herzogtum.

Raum hatte Herzog Peter Friedrich Ludwig von den Ämtern Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg, wozu auch Friesoythe gehörte, Besitz ergriffen, so beschäftigte ihn die Frage, inwiefern auf sie die Wirtschaftsverfassung von Alt-Oldenburg, welche für diese Zeit als mustergültig erscheinen konnte, zu übertragen war. Besonders richtete sich seine Aufmerksamkeit auf die Beseitigung der Leibeigenschaft. Im ganzen einfach lagen die Dinge im Amte Wildeshausen, verwickelter in den beiden anderen Ämtern. Nach den Erhebungen der oldenburgischen Kammer im Jahre 1816<sup>1)</sup> gab es im Amte Wildeshausen 24 herrschaftliche und 2 nichtherrschaftliche leibeigene Höfe; das Hausgenossenrecht, das im Amte Vechta eine Milderung der Lage der Leibeigenen mit sich brachte, kam hier überhaupt nicht vor. Hofhörige der Herrschaft fanden sich 103, und zwar im Kirchspiel Wildeshausen 22, in Großenkneten 81, nichtherrschaftliche Hofhörige 16 im Kirchspiel Großenkneten, Erbpächter der Herrschaft in Huntlosen 3, nichtherrschaftliche 10. Insgesamt waren es also 130 herrschaftliche und 28 nicht-

<sup>1)</sup> Aa. Duc. D, 310, Berichte des Rats Herrn Krito und Aa. Rab. Reg. Old.

herrschaftliche Höfe. Auf vollkommene Genauigkeit machen diese Zahlen indessen keinen Anspruch. Unter den Erbpächtern sind diejenigen mit aufgeführt, die sich früher oder später von ihrer Gutsherrschaft durch Freikauf abgelöst hatten. An freien Höfen fehlte es natürlich nicht. Nicht aufgeführt sind auch solche Bauern, die wohl noch in einem meierrechtlichen Verbande standen, insofern sie einzelne Parzellen nicht willkürlich veräußern durften, während ihnen sonst ein unbeschränktes Eigentumsrecht und selbst die Befugnis, die Stelle im ganzen zu veräußern, nicht bestritten wurde. Die Meier der Herrschaft waren Eigentümer derjenigen Gebäude, die noch nicht fünfzig Jahre standen, und der Holzungen gleichen Alters; sie hatten außer dem beweglichen Gute, Viehstapel, „Fließ, Gail, Gahre“<sup>2)</sup> und etwa angekauften freien Grundstücken durchaus keine weiteren Berechtigungen am Hofe selbst; sie durften keinen Fuß breit vom Lande des Hofes mit Hypothek belasten, verpfänden, veräußern, kein Holz zum Verkauf und nur mit besonderer Erlaubnis der Herrschaft zum notwendigen Gebrauche für die Gebäude fällen, kurz, sie waren beinahe so eingeschränkt wie Pächter. Im übrigen saßen sie fest auf ihrem Erbe wie sonst die Meier, absetzbar nur dann, wenn sie erweislich schlechte Wirte waren oder der allgemeinen Sicherheit gefährlich wurden. Ihre Verhältnisse waren nach der Kalenbergischen Meierordnung geregelt. Eine solche Verfassung war aber dem Landesherrn, dem Besitzer und dem Publikum insofern gleich beschwerlich und nachteilig, als die Bauern nicht über die Höfe verfügen konnten. In den letzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts hatten gute Ernten und hohe Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an Feldfrüchten, Wolle und Vieh im ganzen den Wohlstand im Amte Wildeshausen vermehrt, und der Trieb zu größerer Vervollkommnung und Verbesserung, einmal rege geworden, schien sich zu erhalten und weiter zu verbreiten. Der Landmann, der seinen Vorteil entdeckt und erkannt hatte, wies seine Kinder und Hausgenossen auf den reichen Segen des Fleißes mit Wohlgefallen hin. Die Lage der kleinen Anbauer war indessen besserungsbedürftig: in den letzten fünfzig Jahren waren nur vierzig bis fünfzig in den sehr beträchtlichen und anbaufähigen Gemeinheiten des Amtes für einen Grundzins mit so geringem Besiß gesetzt worden, daß sie mit ihren Familien nur notdürftig leben konnten. Sie wurden die Sklaven der Vollhöfner; äußerst eingeschränkte, ärmliche Lebensart war ihr unabänderliches Los, das Los ihrer Kinder. Völlige Aufteilung der unabsehbaren Gebiete der

IX, 48, 21. — <sup>2)</sup> Nach Schiller-Lübben vläs, vläsch = Vieß, Wollstocke, auch die mit Gras bewachsene Oberfläche, der Halmstand, geile und gare = die Düngung

Gemeinheiten unter Wahrung der Tertia des Landesherrn, um darauf jenen Anbauern mehr Besitz anweisen zu können, erschien einsichtigen Männern besser als das Zerreißen der Gemeinheiten durch Ansehen einzelner Anbauer. So lagen die Verhältnisse des Bauernstandes im Amte Wildeshausen. Ein Adel war nicht vorhanden, der sich drückend fühlbar gemacht hätte.

Die wirtschaftliche Verfassung der ehemals münsterischen Landesteile bot ein viel mannigfaltigeres Bild. In allen Lebensverhältnissen hatte sich hier eine Fülle von altertümlichen Einrichtungen, Rechten und Gewohnheiten erhalten, deren Betrachtung der Erinnerung der Nachwelt wert zu sein scheint. Der Bauernstand erscheint hier in doppelter Beziehung zur bischöflichen Landesregierung und zum Adel gebunden. Was ihn berührte und seine Lage bedingte, soll im folgenden nach den Akten des Oldenburger Archivs zusammengefaßt werden.

Es fällt zunächst auf, daß sich hier der Adel in seinem Besitze erhalten hat. Im Amte Vechta gab es im Jahre 1656 im ganzen 26 adlige Häuser,<sup>3)</sup> um die Zeit des Überganges an Oldenburg 25 adlige Güter,<sup>4)</sup> die aber zum Teil von Gebäuden entblößt, zum Teil zerstückelt und an Bauern oder andere, die nicht zum Adel gehörten, gekommen waren. Die Besitzer solcher Güter bildeten, soweit sie von Adel waren, das Burgmannskollegium mit einem von ihnen gewählten Direktor; der letzte war Freiherr von Alsheberg-Ihorst, dessen Syndikus Dr. Spiegelberg zugleich der letzte Desumrichter war. Burgmänner waren 1803 mit Einschluß des Direktors zusammen 12: drei Herren von Alsheberg auf den Gütern Ihorst, Buddenburg und Bakum, drei Elmendorfs auf Füchtel, Welppe und Elmendorfsburg, zwei von Galen auf Dinklage und Norberding, Dynhausen auf Hopen, Frydag auf Daren, Hammerstein vom Hause Diek und Falkenstein zu Bretberg. Es war hergebracht, daß ein Burgmann, der mehrere adlige Güter hatte, für jedes einen Vertreter aus seiner Familie in das Kollegium aufnehmen lassen konnte. Sie versammelten sich zur Konvention jährlich einige Male in Vechta. Das Burgmannskollegium hatte mit den Beamten die außerordentlichen Beiträge der Kirchspiele auszusprechen und zu verwenden und Ermäßigungen der Schatzungen aus den Kirchspielsextraordinarien zu bewilligen. So führten sie die Aufsicht über das Finanzwesen des Amtes und dahin einschlagende Sachen der Bauern und nahmen die Rechnungen ab. Sie setzten zusammen mit den Beamten die Kirchspielsrezeptoren und den Oberrezeptor, an den alle Steuern im

im Acker, also Früchte auf und Düngung im Acker. — <sup>3)</sup> Aa. D. M. I., Tit. 9, C 28. von Galen an den Bischof, 1656 Juli 26. — <sup>4)</sup> Aa. Duc. D., 317. —

Ämte von den Rezeptoren und dem Stadtkämmerer von Vechta abgeliefert wurden, den Amtsphysikus und den Amtschirurgus ein. Sie genossen Zoll-, Akzise- und Steuerfreiheit im Lande und nach den Protokollen der Jahre 1630 und 1668 Zollfreiheit auch in der Grafschaft Oldenburg; sie hatten besondere Rechte und Freiheiten in den Marken.<sup>5)</sup> Da ihre Eigenbehörigen, die durch Erbwinnungsverträge zur Stätte gekommen waren und nur ein erbliches Nutzungsrecht (*dominium utile*) daran hatten, Schatzungen und Pflichten trugen, so beruhigten sich die Burgmänner gerne bei dieser einzigen Besteuerung,<sup>6)</sup> die sie zudem nur mittelbar traf. Von Gemeinsinn war wenig bei ihnen zu finden. Nach Herzog Peters Ansicht<sup>7)</sup> war (1804) die Verfassung der Ämter Vechta und Cloppenburg-Friesoythe dieselbe. Aber während in Cloppenburg zur Ämterkonvention alle Aufgeschworenen von Adel als Besitzer landtagsfähiger Güter zugelassen wurden, galt dies in Vechta nur für die rezipierten Burgmänner, und das Kollegium hatte nach Gutdünken alle die aufgenommen, die irgendwo aufgeschworen waren. Die Burgmänner und der Adel des Amtes Vechta waren demnach zwei ganz verschiedene Gruppen. Denn während die Adligen sich selbst zum münsterischen Landtage stellten und sich nicht vertreten ließen, wurde das Burgmännerskollegium durch zwei Abgeordnete vertreten. Mit dem Wegfall des münsterischen Landtags und der Einführung der oldenburgischen Staatsverfassung hörten auch die Konventionen in den beiden Ämtern und die Aufsicht über die Steuererhebung auf.

Die Adligen waren nur Gutsbesitzer, wurden aber auch als solche der neueren Gesetzgebung unterworfen. Ihre Bauern waren fast alle leibeigen und saßen (1816) vorwiegend im Amte Vechta und in den Bezirken Essen, Lönningen und Cloppenburg, keine in Friesoythe und Altenoythe. Hofhörige Bauern des Adels gab es in Goldenstedt und Bisbek in größerer Zahl, Erbpächter nur ganz vereinzelt, Freie, die in der Hode des Adels standen, nur 31 in Dinklage, einer zu Oythe, einer zu Cappeln, sonst keine. Für die Erklärung der Begriffe Leibeigene, Hofhörige, Erbpächter, Hode muß auf den Verlauf dieser Darstellung verwiesen werden. Das Adelsgut war mit der Zeit erheblich zurückgegangen oder in freiere Formen umgewandelt worden. Während z. B. im Jahre 1679<sup>7)</sup> in Essen 64 volle und halbe Erben und Kotten, in Lönningen 41, und zwar meist volle eigenbehörige Erben des Adels vorhanden waren, wurden bei den Erhebungen des Jahres 1816 in Essen nur 17, in Lönningen nur 19 nichtherrschaftliche Höfe festgestellt. Dieser Rückgang hängt

<sup>5)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. VI, 46, 35. — <sup>6)</sup> Aa. Duc. D., 316, Alshebergs Betrachtungen über das Amt Vechta. — <sup>7)</sup> Aa. O. M. 9, D 27.

damit zusammen, daß der grundherrschaftliche Besitz des Adels nicht geschlossen in der Nähe eines Edelhofes wie östlich von der Elbe, sondern im Streubesitz lag und so dem Angriff mehr ausgesetzt war. An einem und demselben Bauernhofe konnten sogar mehrere Grundherren Rechte haben, Adlige zogen unter Umständen auch von bischöflichen Kolonen ihre Einkünfte. Auf 275 Erben und Rotten der beiden Kirchspiele Essen und Löningen kamen 1679 im ganzen 105, also etwas mehr als 38% Eigenbehörige des Adels, die zu 22 verschiedenen Adelshöfen gehörten: die Stedings auf Huckelrieden hatten 20, die Kobrinck 17, die Lutten 8, Dinlage 10; die übrigen 50 Höfe verteilten sich auf 18 Adelsgüter. Der Adel saß auf zahlreichen Gütern mit Eigenbetrieb, der mit den Diensten und Leistungen der Eigenbehörigen geleitet wurde.

Ratsverwandte oder Bürger der geringfügigen Stadtbevölkerung als Grundherren über bäuerlichen Besitz kamen verschwindend wenig vor. Von geistlichen Stiftern waren außer den Kirchspielskirchen das Alexanderstift, die Johanniter in Lage und Bolelesch, das Kloster Bersenbrück, das Bistum Osnabrück und das Bistum Münster als Landesherrschaft grundherrschaftlich berechtigt. Bauern als Inhaber grundherrlicher Einkünfte begegnen in älteren Zeiten nur im Sagerlande, wo die Block in Holle im fünfzehnten Jahrhundert den Barfelder Zehnten hatten; sie verloren ihn an Junker Freese, als dessen Rechtsnachfolger der Bürger Wreesmann in Friesoythe im sechzehnten Jahrhundert zu betrachten ist. Der Bauernstand zeigte noch ganz die Gliederung des späteren Mittelalters in Freie und Meier. Von den Meiern waren die Hofhörigen persönlich frei, die Eigenbehörigen unfrei. Die Hofhörigen und Eigenbehörigen vom Zeller bis zum brinkstizenden Häusling standen nach Meierrecht unter der Grundherrschaft eines Gutsherrn. Alle diese Klassen besaßen in irgendeiner Form bäuerliches Gut mit einem Anteil an der gemeinen Mark. Ihnen gegenüber stand die besitzlose Klasse der Heuerleute ohne Eigentum und Recht an der Mark. Freie, Heuerleute, Meier werden im folgenden nacheinander betrachtet werden.

Der Bestand der Freien im oldenburgischen Münsterlande knüpft an sehr alte Rechtsverhältnisse an. Bis zum Sturze Heinrichs des Löwen bestand das alte sächsische Herzogtum mit königlichen Grafschaftsgerichten und herzoglichen Gogerichten. Darauf fiel die Herzogsgewalt in den Sprengeln Köln und Paderborn an den Erzbischof von Köln, in den drei Bistümern Münster, Osnabrück und Minden an die ältere Linie des Askaniischen Stammes, die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, die damit auch das Recht der Belehnung mit den Gogerichten erhalten haben werden. Der Königsbann der Grafschaftsgerichte wurde nach

wie vor unmittelbar vom Könige zu Lehn genommen. Als nun durch die Umwandlung der alten Standesverhältnisse die Zahl der Freien abnahm, gestalteten sich auch die königlichen Grafengerichte nach und nach um; sie wurden zu Streubezirken, die durch gleichberechtigt fortbestehende Gogerichte zerrissen wurden.<sup>8)</sup> Ihre Gerichtsbarkeit beschränkte sich mehr und mehr auf Gut und Eigentum. Daraus entwickelten sich in Westfalen die Femgerichte. Im oldenburgischen Münsterlande haben sich Freigerichte noch lange erhalten. Die Freigrasschaft von Uddrup in der Gemeinde Essen gehörte den Grafen von Tecklenburg, sie wird zuerst 1272<sup>9)</sup> und zuletzt 1350<sup>10)</sup> erwähnt. Diese Grasschaft scheint ursprünglich die Kirchspiele Essen, Lastrup, Lindern, Bakum und Bestrup umfaßt zu haben.<sup>11)</sup> Im siebzehnten Jahrhundert gab es in Lastrup viele Erben und Güter, die frei waren, aber dem Amtshaus mit Spandienst, Mai-, Herbst- und Dienstgeld, Maikühen, Widdern, Lämmern, Schweinen und Diensthaser verpflichtet waren. Im Jahre 1679 saßen im Kirchspiel Essen 117 Brinkfiser, von denen nur zwei dem Adel gehörten, die anderen 115 aber frei waren. Neben dieser großen Zahl freier Brinkfiser gab es 126 volle Erben, halbe Erben und Kotten, von denen 40 ganz frei waren. Von 243 Stellen waren demnach 155 ganz frei. Diese standen außerhalb des gutsherrlichen Verbandes und waren freie Eigentümer ihrer Güter, auf denen nur die staatlichen Abgaben als Reallasten ruhten. Sie waren auch dem Bischof nicht dienstpflchtig. Im Kirchspiel Löningen waren die 52 Brinkfiser sämtlich freie Einwohner der Wit; es gab dort 149 volle Erben, halbe Erben und Kötter, von denen 63 frei waren; aber nur 14 volle Erben, ein halbes Erbe und drei Kötter waren ganz frei, die anderen 32 waren dem Amte mit Pferden und Wagen oder mit dem Leibe dienstpflchtig, soweit es nicht Pferdekötter waren;<sup>12)</sup> von 201 Stellen insgesamt waren also, natürlich auch hier ohne die Heuerleute, 115 frei. Ein Graf Friedrich in Derseburg war mit seinen Freien bei einer Schenkung Sophias und Juttas von Ravensberg-Vechta an das Kloster Bersenbrück 1248 zugegen. Die hier erwähnte Freigrasschaft in Derseburg war schon früh im Besitze der Grafen von Ravensberg-Vechta und umfaßte ursprünglich auch die Freien im Kirchspiel Steinfeld,<sup>13)</sup> sie ist mit der Freigrasschaft in Bieste in der Gemeinde Neuenkirchen gleichbedeutend, deren Freistuhl 1316 bei der Mühle zum Stickeich bei Bieste stand und 1429 von Evert und Dietrich von Horne, den bis-

<sup>8)</sup> Engelle, Das Gogericht Süttholte usw. im Jahrb. XV, 149, 160. — <sup>9)</sup> Ders., Jahrb. XVII, 237. Vgl. Niederding, Niederstift Münster III, 280. — <sup>10)</sup> Lindner, Die Beme, 179. Vgl. Pagenstert, Die Bauernhöfe des Amtes Vechta, S. 21. — <sup>11)</sup> Engelle, Jahrb. XVII, 238. — <sup>12)</sup> Aa. D. N., Tit. 9, Nr. 27. — <sup>13)</sup> Engelle,

herigen Inhabern, an Herbord Vofß verkauft wurde.<sup>14)</sup> 1522 waren es 14 Freie, die als münsterische Untertanen galten.<sup>15)</sup> Es waren die sogenannten Sankt-Pauls-Freien,<sup>16)</sup> die zum Dom von Münster zinsten und bei ihrer alten Freiheit gelassen wurden. Da sie in des Bischofs Hode (= Hut, Schutz) standen, so gaben sie ihm als „Verteidigungszins“ jährlich ein Schwein zu einem festen Preise oder das Geld dafür, nach ihrem Belieben, und leisteten außerdem einen Dienst „bei Grase und bei Strohe“ „bei Sonnenauf- und Untergang“; sie waren schuldig, den gemeinen Landdienst, d. h. die sogenannte Landfolge zur Verteidigung des Landes und zur Herstellung der Graften, zu leisten und sich der Schatzung zu unterwerfen. Auch später (1617) wurden die Sankt-Pauls-Freien als zum Amt gehörige Freie den Hofhörigen und Eigenen gegenübergestellt, waren aber wie alle anderen Eingefessenen, die vom Amt, von den Kirchen oder den Abligen abhängig waren, zur Landfolge auf zwei Tage bei eigener Kost und Unterhaltung verpflichtet. Freie des Kirchspiels Steinfeld werden bis 1187 erwähnt. Die Freigrafenschaft (cometia) oder Krumme, d. h. von Gogerichten durchbrochene, Grafschaft über die Freien und neu anziehenden Leute zwischen den Brücken von Goldenstedt gehörte seit 1252 dem Bischof von Münster;<sup>17)</sup> Freigraf war der Drost von Vechta. Dieses Freigericht, das erst 1817 aufgehoben wurde, umfaßte am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch 46 Freie zu Goldenstedt, die jährlich unter dem Vorsitz des Hausvogts von Vechta als ihrem Freigrafen ihre Versammlung abhielten. Unfreie, die Goldenstedter Freie heirateten, mußten sich freigekauft haben. Auffallend ist, daß beim Tode eines Freien an die Genossenschaft ein Sterbgeld von 24 Grosen gezahlt werden mußte.<sup>18)</sup> Diese Freidinge im oldenburgischen Münsterlande bildeten im wesentlichen einen Sammel-punkt der interessierten ortsansässigen Genossenschaften freier Hausleute zur Wahrung ihrer Freiheit von staatlichen und grundherrlichen Lasten. Freie als Inhaber eines „frei durchschlachtigen“ Gutes, die auch persönlich unabhängig waren, begegnen uns im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert in verschiedenen Bezirken des oldenburgischen Münsterlandes, ohne daß sich immer feststellen läßt, ob sie mit Freistühlen in Verbindung standen. So finden sich im Status colonorum des Amtes Vechta 1654 mehrfach ganz freie Leute verzeichnet, die nur einen Herbstschatz entrichteten.

In Dincklage saßen im sechzehnten Jahrhundert Freie,<sup>19)</sup> mit denen

Jahrb. XVIII, 96. — <sup>14)</sup> Nieberding, III, 561. Engelle, Jahrb. XVIII, 95. — <sup>15)</sup> Pagenstert, Bauernhöfe, 20. — <sup>16)</sup> Doc. 1522 Nov. 13. Aa. O. M., Abt. I, Tit. 9, E 2. — <sup>17)</sup> Engelle, Gogerichte, Jahrb. XV, 153 159. — <sup>18)</sup> Nieberding, III, 271, 272. — <sup>19)</sup> Lindner, Beme, 181.



die Herren von Dinklage belehnt waren. Von 1574 bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts führten fünfzehn freie Lehnsleute in Damme und Dinklage, deren Vorfahren als Eigenbehörige von Junkern sich vor Zeiten freigekauft hatten, und sieben Freiherrnleute in Lohne einen hartnäckigen Kampf um ihre Freiheit gegen das Amt, unterlagen aber schließlich. Wer in keiner Hode stand, war biesterfrei, und der Fiskus erbte seinen ganzen Nachlaß, wenn er starb, ohne Ehegatten oder eheliche Kinder zu hinterlassen.<sup>20)</sup> Sie paßten aber schon auf, daß ihr Gut nicht verbiesterte. Von 1803 bis 1817 ist keine derartige Einnahme in die oldenburgische Kammerkasse geflossen. Anderseits hörten aber auch die Hodegenossenschaften und Amtsknechtebücher von selber auf; in alten Zeiten freilich hatte die Sache ihre Bedeutung. Da jeder Freie einen Schutzherrn haben mußte, unter dessen Hode er sich begab, so unterwarfen sich auch jene Dammer, Lohner und Dinklager dem Amtshause zu Bechta und zahlten als jährliche Erkenntlichkeit sechs Doppelschillinge, die man das Knechtegeld nannte. Zur Zeit des Drosten Bernd Balke (1516 bis 1544) ließen sie sich überreden, den Amtsleuten zu Gefallen einen Dienst mit Pferden und Wagen zweimal im Jahre „bei Grase und bei Stroh“ zu tun. Obgleich dies zu einem Rechte des Amtes wurde, betrachtete die Regierung sie doch als freie, dem Fürsten allerdings mit Dienst verpflichtete Leute. Aber als 1617 alle Dienstpflichtigen des Stiftes Münster für den bisherigen Dienst Geld zu zahlen und daneben einige neue Dienste zu übernehmen hatten, wurden auch jene Freien wie eigene Leute jährlich mit gleichem Dienstgeld und Nebendiensten belegt. Ihre Klagen wurden nicht gehört; 1708 endgültig abgewiesen, konnten sie ihre Freiheit als verloren betrachten.<sup>21)</sup>

Es war ein uralter, seit dem Mittelalter hergebrachter Gebrauch, der nur von Freien geübt wurde und deshalb auch unter den Adligen des Amtes Bechta als Zwang zu finden war: starb eine großjährige freie Person, die ihre eigene Kost hatte, verheiratet oder nicht, so zogen die nächsten Verwandten das Heergewäte vom männlichen und das Gerade vom weiblichen Nachlaß. Fand dieser Gebrauch sich in Bauerfamilien, so war es ein Beweis der Freiheit. Es wurde als ein Mißbrauch angesehen, wenn der Grundherr Heergewäte und Gerade nahm, wo Schwert- und Spillmagen fehlten.<sup>22)</sup> Die meisten Dingpflichtigen des Desumgerichtes in den Kirchspielen Dythe, Lutten, Langförden, Emstek, Bisbek und Cappelrn waren nicht solche Freie, von denen Heer-

<sup>20)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. IX, 13, 27, Suden über Leibeigenschaft. Vgl. Pagenstert, Bauernhöfe, 39. — <sup>21)</sup> Aa. O. W., Abt. I, Tit. 9, C 28 $\frac{1}{2}$ . — <sup>22)</sup> Vgl. Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausg. (A. Heuser und R. Hübnert), II, 101—123. —

gewäte und Gerade gezogen wurden, sondern Eigenbehörige oder Cerocensualen, sogenannte Wachszinsige.<sup>23)</sup> Im achtzehnten Jahrhundert verbot übrigens die münsterische Regierung allen Freien, Heergewäte und Gerade zu ziehen.<sup>24)</sup> Mit den hier erwähnten Wachszinsigen oder Cerocensualen hatte es eine eigentümliche Bewandnis. Wie aus den Einnahmeregistern des Desumgerichtes hervorgeht, waren Heergewäte und Gerade bei ihnen nicht im Gebrauch, sie waren also nicht ganz freien Standes. Aber für eine Geldabgabe an das Domkapitel zu Münster waren sie frei von Leibdiensten gegen das Amt. Die Freien des Amtes Vechta genossen samt und sonders als Cerocensualen zwar nicht die volle Freiheit, standen aber doch der Eigenbehörigkeit immer fern;<sup>25)</sup> es waren Hofhörige, die durch Zins an das Domkapitel von Leibdiensten befreit waren. Die „Wachszinsigkeit des heiligen Paulus“ war ein Landesprivileg der Hofhörigen des Amtes Vechta, dessen sie sich „von olders zu olders“ erfreuten. Sankt-Pauls-Freie und Wachszinsige waren beiderseits Schutzhörige des Domkapitels.

Zu den Freien im Lande gehörten ohne Zweifel im allgemeinen auch die Brinkfiser oder Häuslinge, kleine Leute, die auf dem Brink, dem Gemeindeland, angesiedelt waren und sich in keiner ständigen grundherrschaftlichen Abhängigkeit befanden. Sie waren daher in der Lage, ihren Erwerb zu suchen, wo sie wollten. „Auf schrager Heide“ angesiedelt, hatten sie in der Regel nichts als ein Häuschen und einen kleinen Garten, um ihren Winterkohl zu bauen. Sie zahlten dem Fürsten nach Gelegenheit ihre Schätzung. Waren sie eigenbehörig, so taten sie dem Gutsherrn einen Leibdienst. Als besondere Bauernklasse standen sie den „Erbmanns“, d. h. den Besitzern von Erben und Rotten gegenüber. Die Brinkfiser der Kirchspiele Molbergen und Markhausen waren 1613 wohl dem Amtshause Cloppenburg, aber nicht den Beamten persönlich zum Leibdienst verpflichtet: als der Rentmeister, der sie für sich ausnutzen wollte, auf Widerstand stieß und sie wie Missetäter über das Feld nach dem Amtshause treiben ließ, schritt der Droft Steding ein und entledigte sie sofort ihrer Fesseln. In den Kirchspielen Essen und Löningen trifft man im siebzehnten Jahrhundert viele ganz freie Brinkfiser; ebenso 1654 im Amte Vechta, wo sie nur auf eine Meile einen Leibdienst verrichteten, Herbstschätzung und Kirchspielschätzung bezahlten.

Außerhalb der Bauernklassen der Erben, Rötter und Brinkfiser standen die Steuerleute, Mieter kleiner Häuser und eines Plackens

<sup>23)</sup> Aa. D. M., Tit. 9, U 1. Vgl. Engelle, Gogerichte, Jahrb. XIV, S. 86. —

<sup>24)</sup> Engelle, Jahrb. XV, 186. — <sup>25)</sup> Vgl. Ob. Blätter 1842 Nr. 33, und Kind-

Landes, nicht Eigentümer. Sie sind von den Häuslingen oder Brinkfigern wohl zu unterscheiden, die immer mindestens ein Wohnhaus als Eigentum und einen geringen Anteil am bäuerlichen Gut hatten. Von den Adligen oder Bauern, auf deren Gründen die Heuerleute als Arbeiter willkommen waren, erhielten sie Wohnung und Kohlgarten, um dafür auf dem Hof zu helfen und auch mit einer kleinen Miete dem Hofbesitzer beizusteuern, der ihnen dafür mit seinem Gespann ihr Land bestellen ließ. Sie waren persönlich ganz frei, konnten frei abziehen, wie sie wollten, standen aber ihren Arbeitgebern gegenüber machtlos da. Weil ihnen nach Belieben gekündigt werden konnte, so gerieten sie bei starkem Angebote zuzeiten in große Abhängigkeit von dem Bauer, der sich morgens wohl in seine Haustür stellte, um sie durch einen Pfiff zur Arbeit zu rufen. Diese Heuerleute begegnen nachweisbar in den Akten<sup>26)</sup> zuerst im Jahre 1654 als eine Klasse der ländlichen Bevölkerung: damals bat der Bechtasche Adel den Landesherrn in einer Eingabe, die Heuerleute auf adligen Niederlassungen, die bisher von Abgaben frei gewesen waren, auch fernerhin bei den adligen Freiheiten zu lassen, da sie ihre Heuergelder ja auch von den Gütern suchen müßten, und sie mit der Bierakzise zu verschonen; die fürstliche Regierung ließ sich darauf nicht ein; sie brauchten ja kein Bier zu trinken, wenn sie keine Akzise zahlen wollten, hieß es. Der Ursprung des Heuerwesens wird auf die unaufhörlichen Kriegswirren des siebzehnten Jahrhunderts zurückgeführt;<sup>27)</sup> man sagt, viele seien aus ihrem Berufe hinausgeworfen und zu Tagelöhnern herabgesunken, die um so willkommener gewesen seien, als der Dreißigjährige Krieg die ländliche Arbeiterschaft bedeutend vermindert habe. Vielleicht aber hängt die Sache noch anders zusammen. Schon von 1605 auf 1606 hatte die münsterische Regierung übel vermerkt,<sup>28)</sup> daß die Hollandsgängerei der Brinkfiger und kleinen Hofbesitzer oder ihrer Söhne, die zum Leibdienst gegen ihre Gutsherren verpflichtet waren, auffallend zunahm. Die Güter des Bischofs und des Adels konnten im Sommer aus Mangel an Arbeitskräften nicht mehr ordnungsmäßig bestellt werden. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, bekannt zu machen, daß jedem, durch dessen Abwesenheit die Erben vernachlässigt würden, verboten sein solle, außer Landes zu gehen, mit der ausdrücklichen Begründung, daß man sonst innerhalb des Landes keiner Diensthöten mächtig sein könne. Und damit wurde Ernst gemacht: die Übertreter des Verbotes wurden 1608 und 1609 bei der Dingung der Brüche zu Bechta mit drei Goldgulden bestraft. Aus diesen An-

linger, Deutsche Hörigkeit, 717. — <sup>26)</sup> Aa. O. M. I, Tit. 9, C 28 c 1/2. Vgl. Nieberding III, 166. Danach zu berichtigen ist Kollmann, Die Heuerleute im oldenb. Münsterlande, S. 6. — <sup>27)</sup> Pagenstert, S. 55. — <sup>28)</sup> Aa. O. M. I, Tit. 9,

gaben scheint zunächst hervorzugehen, daß 1605 bis 1609 der Stand der Heuerleute im Amte Vechta noch nicht vorhanden war. Dies müßte auch für das Amt Cloppenburg angenommen werden, weil das Verbot der Regierung sich nicht auf das Amt Vechta beschränkt haben wird. Ganz sicher ist diese Beweisführung nicht; denn auch als das Heuerwesen nach dem Dreißigjährigen Kriege schon bestand, wurden Verbote der Hollandsgängerei der Brinkfiser erlassen. Da aber auch im Osnabrückischen die ersten Spuren des Heuerwesens bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts verfolgt worden sind,<sup>29)</sup> so kann man sich bei uns den Hergang vielleicht so denken: die Auslandsarbeit ließ sich durch Verbote und Strafen nicht unterdrücken, so mußte im Sommer Ersatz geschafft werden, man errichtete auf irgendeinem Platz in der Nähe von Anland ein Häuschen von Lehm und Stroh und setzte eine Arbeiterfamilie hinein, die ihre Miete für Wohnung und ein Stückchen auf Kündigung überlassenes Land durch Arbeit verdiente. So entstanden als eine natürliche Folge der Hollandsgängerei der Brinkfiser auf abligen und bäuerlichen Besitzungen bald sehr zahlreiche Niederlassungen der Heuerleute, die nach und nach ganz mit dem bäuerlichen Haushalt verschmolzen. Die neue Einrichtung fand allgemein Anklang und war 1681 im Amte Vechta weit verbreitet. Die Zahl der Heuerleute auf den Gütern mag sich im ganzen ziemlich gleich geblieben sein. Seit aber in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Teilung der Marken begann, vermehrten sie sich auf den schatzbaren Erben durch Bebauung der den Markinteressenten angewiesenen Zuschlüge bedeutend; dies ist für die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen nachgewiesen.<sup>30)</sup> Am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts machten die Heuerleute mehr als die Hälfte der gesamten Bevölkerung aus.<sup>31)</sup> Am stärksten verbreitet waren sie im südlichen Teile, der dem Hochstift Osnabrück am nächsten lag; in den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen, Steinfeld, Lohne und in der Herrlichkeit Dinklage betrug sie  $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{4}{5}$  der gesamten Bevölkerung. Mit der Hebung der Landwirtschaft durch das Anziehen der Getreidepreise stieg die Nachfrage nach Arbeitskräften und damit die Zahl der Heuerleute. Wer von ihnen durch seine Familienangehörigen die Verpflichtungen gegen den Wirt erfüllen lassen konnte, ging im Sommer nach Holland auf Arbeit oder betrieb die Schiffahrt, und so brachte mancher viel Geld mit nach Hause. Um 1820 gab es Bauern, die 14 und mehr Heuermannsfamilien und zusammen bis 100 Menschen auf ihrer Stelle hatten. Die Einrichtung bot den Hausleuten große Vor-

C 29. — <sup>29)</sup> Stübe, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück, I, 44; II, 649 ff. —

<sup>30)</sup> Mscr. Runde, C. L., Die Hoheitsstreitigkeiten über die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen. — <sup>31)</sup> Old. Blätter 1819 Nr. 10–12, 26, vgl. 1820 Nr. 33, 35.

teile, sie brauchten keine Dienstboten zu halten, die im Winter entbehrlich waren, und hatten zur Saat- und Erntezeit Arbeiter in Fülle. Anspruchslos genug war freilich das Leben dieser Klasse; aber von der Kirche angetrieben, half der Dienstherr in der Regel bereitwillig mit seinen Mitteln durch die Not. Mancher Bauernsohn, der von der Stelle des Vaters abgefunden wird, geht noch heutzutage in den Stand der Heuerleute über, um heiraten zu können. Das Verhältnis hat sich bis jetzt als zweckmäßig erhalten. Das gemeinsame Interesse an demselben Bauernhofe eint hier Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und ihre Lebensweise ist die gleiche. Ehen zwischen Bauern und Heuerleuten sind indessen selten.<sup>32)</sup> Im heutigen Münsterlande überwiegen sehr die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe, von denen die meisten mehr mit Dienstboten als mit Heuerleuten oder Tagelöhnern arbeiten. Die Heuerleute sind in erster Linie Kleinpächter, Unternehmer, welche die Arbeit, die sie dem Verpächter leisten, immer als eine Nebenaufgabe ansehen. Der Bauer hat vielfach den Vorteil, daß er nicht unwesentliche Teile seiner Grundstücke verhältnismäßig gut verpachtet.<sup>33)</sup> Aber ein Heuergut wird nie so genutzt und kultiviert wie ein eigenes. Der Wunsch, der dem Herzog Peter nach der Besitzergreifung aus den neuen Ämtern ausgesprochen wurde, daß zur Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens die Heuerleute vielleicht auf dem Wege der Kolonate in Eigentümer verwandelt würden, ist nicht erfüllt worden, wenn damit die Beseitigung des Heuerwesens beabsichtigt war. Kolonate sind genug begründet, das Heuerwesen ist aber geblieben.

Die Hollandsgängerei stand schon um 1600 in voller Blüte. Wie alt die Gewohnheit damals war, wissen wir nicht. Arme Brinkfiser zogen in Scharen „mit der Schwaden“ nach Friesland oder Holland. Durch die 1605 auf 1606 ihnen angedrohte Strafe fühlten sich besonders die hausitzenden Verheirateten beschwert, und sie baten 1608 um Erlass der Strafe: Johann Peperfack, „der Herren Brieftrager“, Johann Krumpelbeke, der den Kettelern gehörte, Gerd Stunterbeke, Eigenbehöriger Arnd Stedings, und andere mehr, kleine, arme Brinkfiser, deren Väter in Schulden steckten, deren Kinderzahl groß war. 1609 trat sogar das Burgmannskollegium für sie ein. Da der große Krieg das Land entvölkerte, so sperrte man nach dem Westfälischen Frieden erst recht die Grenzen und verbot die Hollandsgängerei von neuem. Die Leute konnten das nicht recht verstehen, 1660 klagten sie über das Amt Cloppenburg: „Unsere Obrigkeit kann nicht genug Praktiken er-

1823 Nr. 10—11, und Möser, Patriotische Phantasien, II, 1. — <sup>32)</sup> Pagenstert, 56. — <sup>33)</sup> Meyer, Benno, Die landwirtsch. Verhältnisse des Münsterlandes: In der Festschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der oldenb. Landw.-Ges., S. 256

denken, uns das Blutgeld aus den Händen zu bringen; in den Nachbarländern, woher gleichfalls jährlich in ansehnlicher Zahl die Hollandsgänger kommen, ist deshalb von der Obrigkeit nie etwas gefordert worden.<sup>34)</sup> Zu unterdrücken war die Sache nicht, im achtzehnten Jahrhundert erreichte sie ihren Höhepunkt. Erst der wirtschaftliche Rückgang in den Niederlanden im neunzehnten Jahrhundert verringerte den dortigen Bedarf an auswärtigen Arbeitern.<sup>35)</sup> Fanden sie in Holland keine Verwendung mehr, so wandten sie sich anderswohin. Unter Herzog Peter stand die Abwanderung noch in voller Blüte, und es waren die schlechtesten Kräfte nicht, die abzogen. Für die gar nicht oder unzureichend angefessenen Einwohner war ein Hauptnahrungszweig die jährliche Wanderung nach Holland, Hamburg, Altona, Emden zur Schiffahrt und zur Arbeit.<sup>36)</sup> Viele Hunderte zogen aus und brachten im ganzen große Summen herein. Die herzogliche Regierung erblickte darin ein bei dem Heuersystem unentbehrliches Erwerbsmittel. Wenn aber auch jährlich viele Tausende an barem Gelde in das Land kamen und Herzog Peter sogar einen Beitrag von 150 Talern zur Gründung einer nautischen Schule im Amte Steinfeld hergab, so verschloß sich seine Regierung doch schon seit der Übernahme 1803 nicht den Schattenseiten der Auslandsarbeit. Die Einwohner wurden vom Schicksal fremder Länder abhängig, die Unruhen in Holland versetzten viele von ihnen seit langen Jahren in Not, besonders als dieser Staat bei dem Gegensatz Napoleons I. zu England in Mitleidenschaft gezogen wurde. Fast alle zur Schiffahrt abgehenden Leute kehrten damals nach Verbrauch ihres Zehr- und Reisegeldes mit leeren Händen niedergeschlagen zurück. Oft kamen die Landarbeiter siech von schlechter Kost und schwerer Arbeit nach Hause. Sogar Kinder von 14 bis 15 Jahren fingen die Wanderung schon an und lernten natürlich nichts anderes. Mit 50 und 60 Jahren war die Mannschaft verbraucht, das Spinnen blieb für sie allein noch übrig, und dieser Erwerb war kümmerlich genug. Dazu übte die Abwesenheit der Männer einen schlechten Einfluß auf die Bodenkultur und den Ernteertrag aus, weil das Feld allein durch das schwache Weib, das mit einem Trupp Kinder dahersaß, in sflavischer Plage besorgt wurde.<sup>37)</sup> Seitdem sind die Verhältnisse im oldenburgischen Münsterlande wesentlich besser geworden, und die Auswanderung hat abgenommen.

Wir haben die Bruchteile der Bevölkerung, die als Freie angesehen werden müssen, betrachtet: den Adel, die Angehörigen der Freigerichte,

bis 257. Vgl. die Angaben in der Gemeindebeschreibung. — <sup>34)</sup> Aa. D. M., Tit 9, C, Nr. 8 und 29. — <sup>35)</sup> Vgl. Sack, Die Hollandsgängerei in Hannover und Oldenburg, volkswirtsch. und wirtschaftsgesch. Abh. v. W. Stieda, Heft II. — <sup>36)</sup> Aa. Duc. D., 317. — <sup>37)</sup> Aa. Duc. D., 317.

die Sankt-Pauls-Freien, die Wachszinsigen, Hodegenossen, Biesterfreien, viele Brinkfiser und die Steuerleute. Von ihnen zu scheiden sind die Hofhörigen und Eigenbehörigen, die den freien und leibeigenen Meiern der Grafschaft Oldenburg entsprachen. Die Hofhörigkeit mit allen daraus fließenden Gefällen und Diensten bildete das Kolonatsverhältnis persönlich Freier, die Leibeigenschaft fügte zu den meierrechtlichen Verpflichtungen besondere Lasten hinzu. Eine Eigenbehörigkeit ohne den Besitz eines Kolonates oder die Anwartschaft darauf gab es nicht. Alle Eigenbehörigen gehörten am letzten Ende zu irgendeinem Hof. Zwischen ihnen und den freien Kolonen, die man Hofhörige nannte, bestand in bezug auf das Kolonatsverhältnis durchaus kein wesentlicher Unterschied. Alle gliederten sich im siebzehnten Jahrhundert in volle Erben, halbe Erben und Rötter, Drittelerben. Die vollen und halben Erben waren die Wehrfester; auf ihnen ruhte die Kraft des Bauernstandes, sie waren die Inhaber einer vollen oder halben Hufe. Die Rötter hatten keine geschlossene Hufe, sondern nur ein Haus und einen Koblhof mit Anteil an der Mark; sie erwarben durch Kauf, Meierrecht, Urbarmachung Grundbesitz und hatten in der Bauerversammlung wohl eine Stimme, aber nicht das Gewicht der vollen und halben Erben. Viele Rötter waren von den Erben und Kotten abgezweigt und den Bauern grundherrschaftlich verpflichtet oder mit Genehmigung der Bauerschaft auf der gemeinen Mark angefest. Sie ernährten sich mit Handarbeit im Tagelohn zu Hause oder als Hollandsgänger. Da sie den landesherrlichen Schutz genossen, so waren sie der Landschagung und den staatlichen Diensten und Leistungen unterworfen. Innerhalb einer Bauerschaft gab es also freie, hofhörige und eigenbehörige Erben und Kotten, und es läßt sich leicht übersehen, welche Verbindlichkeiten als Ausfluß der Leibeigenschaft betrachtet werden müssen.

Sorhaftig, egenbehorig, egen, lifegen heißen die damit Behafteten in den Quellen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts.<sup>38)</sup> Wer sich als Eigenbehöriger in eines anderen Herrn Eigentum begab, war nun angewechselt, das Kind eigener Leute war bluteigen, der Eigentumsherr war zugleich der Gutsherr, der Grundherr. Die Leibeigenschaft des Mannes übertrug sich auf die Frau, die auf einen eigenen Hof zog; in der Regel mußte sie sich zu eigen geben. Der Mann, der eine Leibeigene heiratete und ihren Hof übernahm, wurde auch leibeigen. Die Leibeigenschaft haftete also an dem Hof und war in der Regel mit bestimmten Höfen verbunden, vor allem mit denjenigen, die das sogenannte Hausgenossenrecht hatten. Es kam im Münsterlande aber

<sup>38)</sup> Aa. O. M. I, Tit. 9, C 28: a, c, c<sup>1/2</sup>, c<sup>3/4</sup>, d, e bis i.  
Rüthning, Oldenburgische Geschichte. II.

vor, daß der Mann eigen, die Frau frei war. Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nahmen wiederholt Freie bei Gewinn eines eigenbehörigen Gutes Eigentum nicht an. War die Mutter frei geboren, so hielten sich die Kinder nicht für bluteigen. Es kam vor, daß ein ursprünglich leibeigenes Erbe zur Hofhörigkeit überging, weil der Zeller sich weigerte, Eigentum anzunehmen: so das Pigge-Erbe zu Schnelten, wie sich 1743 ergab; 1773 findet sich diese Stelle nicht unter den Eigenhörigen des Amtes Cloppenburg.<sup>39)</sup> Im Münsterlande stand im ganzen die Rechtsbeschaffenheit der Höfe ebenso fest wie in der Grafschaft Oldenburg, aber der Grundsatz, daß eigenes Gut den Aufziehenden eigen machte, war schon im sechzehnten Jahrhundert keineswegs allgemein gültig. Die Kinder von angewechselten Unfreien wurden grundsätzlich nicht eigen, sondern hatten ein Recht auf Freiheit. Die Auffassung war also in dieser Hinsicht milder als im Oldenburgischen.

Aber die Rechte der Eigentumsherrn waren größer. Zwar galt es als Grundsatz, daß hausitzende arme Eigenbehörige, die Frau und Kinder hatten, sich in keines Junkers oder Hausmanns ständige Dienste zu begeben brauchten. Sonst aber war der Leibeigene zu Handdiensten und dem sogenannten Wochendienst verpflichtet. Die Kinder hatten dem Gutsherrn ein halbes Jahr den Zwangsdienst zu tun, die Söhne, wenn sie das zwanzigste Lebensjahr, die Töchter, wenn sie das achtzehnte erreicht hatten. Davon konnten sich die bischöflichen Leibeigenen für zwei Taler freikaufen. Ob auch der Anerbe dazu verpflichtet war, das hatte die münsterische Regierung zu bestimmen. Die Sterbgelder oder Mortuarien<sup>40)</sup> waren hoch. Im allgemeinen kam nicht nur das vierfüßige Gut, sondern auch alles andere Eigentum des Hauses zur Berechnung des ganzen oder halben Nachlasses. Die Burwete oder Bauwete, die 1628 im Amte Cloppenburg als unerträgliche Neuerung bezeichnet wurde, bestand in der Hälfte von allem Korn und Gewächs; diese im siebzehnten Jahrhundert grundsätzlich festgehaltene Forderung begegnet später nicht mehr, da sie im Sterbfall aufging. Bis zum Ende der münsterischen Herrschaft wurde das Sterbgeld niemals in einen jährlichen Kanon, wie 1693 im Oldenburgischen, umgewandelt; und noch im achtzehnten Jahrhundert wurde es nicht gedungen, sondern nach festen Grundsätzen berechnet. Die daraus fließenden Einnahmen des Bischofs waren selten, weil die Zahl seiner leibeigenen Stellen mit vollem Sterbgeld in beiden Ämtern nur klein war, desto höher erscheinen aber die Sätze: 1677 gab der Meier zu Münzebrok außer

<sup>39)</sup> Aa. D. M. I, Tit. 9, D 25. — <sup>40)</sup> Vgl. Mezen, J., in der Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk., 53, 1; der Ausdruck Kurmede kommt bei uns nicht vor.



100 Talern Gewinn oder Auffahrt noch ebensoviel Sterbgeld. Obwohl eine Steigerung unerhört war, sah sich das Domkapitel im Dreißigjährigen Kriege doch dazu gezwungen.

Das Sterbbettgeld, 5% des Sterbgeldes, wurde seit 1718 von denjenigen bischöflichen Leibeigenen, die nicht das Hausgenossenrecht hatten, erhoben, weil von alters her das Bett, worin der Wehrfester oder die Wehrfesterin gestorben war, mit der gesamten Habe von Rechts wegen dem Eigentumsherrn zufiel. Da diese Last ebenfalls der Unerbe trug, so hatte der älteste Sohn des eigenbehörigen Große Vielagen-Erbe im Kirchspiel Essen beim Tode des Vaters 257 Taler Sterb- und Sterbbettgeld zu entrichten. Da sich das Amt um die adligen Eigenbehörigen nicht zu kümmern hatte, so haben wir von ihren Verpflichtungen keine Kenntniß. Wie die Sterbgelder, so wurden auch die Freikaufgelder von den bischöflichen Kolonen bis ins neunzehnte Jahrhundert erhoben. Dazu wurden Listen aller Kinder der leibeigenen Hoffstätten geführt. Obwohl die Leibeigenschaft von den Franzosen 1811 aufgehoben und von Herzog Peter nachher nicht wieder eingeführt wurde, lassen sich im Amte Vechta Freikäufe unter dem Namen von Entlassungen bis 1828 nachweisen. Die Ablösung aller Leibeigenschaftsgefälle eines bischöflichen Hofes durch eine Kaufsumme des Inhabers ist, soviel sich übersehen läßt, zur münsterischen Zeit überhaupt nicht erfolgt; denn die Zahl solcher Höfe ist bis zuletzt die gleiche geblieben. Die Eigenbehörigen mußten ferner die Erlaubniß zu heiraten vom Gutsherrn einholen und dafür bezahlen. Kinder, die während des Leibeigentums etwas für sich erworben hatten und starben, beerbte der Eigentumsherr. Dieser hatte das Recht der Bestrafung, Korrektion, bis zum spanischen Mantel, wenn der Eigenbehörige die Gefälle säumig entrichtete, und übte so über die ganze Familie eine Art von Jurisdiktion aus. Über elternlose Kinder hatte er die Obervormundschaft. Dieses Vormundschaftswesen der Eigenbehörigen geriet schließlich in die traurigste Verfassung. Der Gutsherr hatte auch das Recht der Besetzung oder Vindikation: hob der Verpflichtete die aus der Hörigkeit entspringende Beschränkung der äußeren Handlungen einseitig auf, ohne das Freikaufgeld zu zahlen, so konnte ihn der Gutsherr in sein voriges Verhältnis zurückfordern. Dazu kam schließlich noch die Verpflichtung des Leibeigenen, den Gutsherrn, seine Familie und besonders seine Jäger zu bewirten und seine Jagdhunde zu füttern. In diesem Umfange bestanden am Ende der münsterischen Zeit die mit der Leibeigenschaft verbundenen Pflichten, sie wurden besonders auf den adligen Gütern aufrecht erhalten; unter den bischöflichen Kolonen gehörten die Eigenbehörigen zu den größten Bauern.

Die Leibeigenen hatten eine bessere Stellung, wenn sie das Hausgenossenrecht hatten. Die Hausgenossen bildeten einen geschlossenen Kreis von Interessenten; und es scheint, als ob wir es hier mit einer sehr alten Einrichtung zu tun haben. Wie die Bauern einer Dorfschaft hatten sie eine Rolle, worin ihre Verfassung niedergelegt war. Bei dem Überfall der Grafen von Oldenburg 1538 war sie ihnen abhanden gekommen, und deshalb wurde ihnen auf ihren Antrag 1565<sup>41)</sup> unter Bischof Bernhard, der auf Franz von Waldeck gefolgt war, auf Grund zeugeneidlicher Ermittlung ihr Hausgenossenrecht, wie es zu Drost Valkens Zeit gehalten war, erneuert und bestätigt, und sie erhielten eine Urkunde, von der die Richter in Vechta wiederholt beglaubigte Abschriften ausgaben.<sup>42)</sup> In dieser Form haben nun die Lohner Hausgenossen, fast alle des Bischofs Eigenbehörige, sämtlich im Amte Vechta, ihr Recht bis ins neunzehnte Jahrhundert gewahrt. Nach einem Verzeichnis von 1782<sup>43)</sup> waren es folgende: im Kirchspiel Damme 1. Meier zu Osterfeine, 2. Boving zu Osterdamme; im Kirchspiel Steinfeld 3. Holthaus, 4. Pille, 5. Bergmann, 6. Ruwe; Bergmann und Ruwe gehörten zur Pfarre Lohne; in der Herrlichkeit Dinlage 7. Schulte zu Langwede, 8. Brüning in Brokdorf; im Kirchspiel Lohne 9. Ording zu Märschendorf, 10. Johann Nordlohne, 11. Barthold Krimpenfort, 12. Werneke Nordlohne, 13. Koldehoff, 14. Hermes in Brägel, 15. Bröringmeyer im Dorfe Lohne, ebenso folgende drei: 16. Sieverding, 17. Fortmann, 18. Henke; 19. Pölking in Süblohne; im Kirchspiel Dythe 20. Ahlers Wichmann. Im Jahre 1816 gab es im Amte Vechta nach den Erhebungen nur 17 Hausgenossen, die sämtlich herrschaftlich waren.<sup>44)</sup>

Bröringmeyer in Lohne galt als Haupthof. Hier kamen nach altem Gebrauch die Hausgenossen jährlich am Pfingstmontag zusammen, und jeder brachte „in des Meyers Haus zu Lohne einen unsträflichen Widder“. Wer zum ersten Male an der Versammlung teilnahm, Mann oder Frau, gab den Hausgenossen und dem Vogte einen Eimer Bier. Hier hielten sie vor dem Vogt ihr Hausgenossenrecht und lasen ihre Rolle. Nach fröhlichem Beisammensein fuhren sie dann wieder nach Hause. Neue Inhaber einer Stelle mit Hausgenossenrecht mußten die Rolle annehmen und Leibeigene des Bischofs werden, wenn sie vorher frei waren. Jeder Hausgenosse hatte dem Fürsten jährlich Pacht, Schuld, Pflicht und Dienst zu leisten. Starb auf dem Hofe der Mann oder die Frau, so wurde nur das vierfüßige gesunde Gut aufgeschrieben,

<sup>41)</sup> 1565 Juni 18., Urkunde in Aa. D. M. I, Tit. 9, C 28<sup>3</sup>/<sub>4</sub>. — <sup>42)</sup> 3. B. 15. Februar 1617. — <sup>43)</sup> Aa. D. M. I, Tit. 9, C 28<sup>3</sup>/<sub>4</sub>. — <sup>44)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. IX, 48, 21,

berechnet und nach der Schätzung die Hälfte an den Bischof bezahlt. Von diesem Anschlag wurde aber das beste Pferd, ein Faselrind, der Bulle, ein Borchschwein, d. h. ein verschnittener Eber, und eine Mutte, d. h. eine Sau, ausgenommen. Von den „vierfüßigen Viesten“ nahmen die Überlebenden ein „maßlich Schlachtrind“, um damit ohne Schaden ihr „Totenrecht zu verrichten“. Alles andere Eigentum des Hauses, gesät und ungesät, Speck, Kleider und Kleinode waren frei. Am Nachlaß vom Erwerb der Kinder, die auf dem Erbe zu Lebzeiten der Eltern starben, hatte die Herrschaft keinen Anteil. Ein Hausgenosse verwirkte sein Recht, wenn er seine Pacht nicht zu rechter Zeit bezahlte, seinen Dienst nicht tat und ohne echte Not sein Hausgenossenrecht nicht hielt. Er konnte sein Recht wieder gewinnen mit einer Bockshaut, einem Paar Bügel am Sattel für den Herrn und einer Tonne Bier für die Hausgenossen. Sein Recht verlor auch, wer andere Vertreter vor Gericht als die Beamten zu Wechta suchte oder sich gegen sie mit fremden Gerichten auflehnte. An den Freikauf abziehender Söhne und Töchter waren die Hausgenossen wie andere Eigenbehörige gebunden. Weder eine Beschränkung der Eheschließung, noch eine Heiratsabgabe findet sich erwähnt. In dieser Form brachte das Hausgenossenrecht den Leuten bestimmte Vorteile: 1604 starb Werneke zum Krimpenfort, sein Vieh hatte, soweit es in Anrechnung kam, einen Wert von  $67\frac{1}{2}$  Talern, der Bischof bekam also nur  $33\frac{3}{4}$  Taler. Vom übrigen Eigentum und von der Ausfaat wurde nichts gegeben.<sup>45)</sup> Für die Herrschaft kam dabei die größere Gewähr einer guten Höfwirtschaft in Betracht; denn die Meiergefälle waren nicht gering, und die Genossenschaft hielt auf Pünktlichkeit und Ordnung der Mitglieder. Ein Versuch des Amtes, den Hausgenossen 1719 das Sterbeggeld, 5% des Sterbgeldes, aufzudrängen, wurde vom Domkapitel vereitelt. Aber trotz heftigen Widerstrebens setzte es eine andere fühlbare Neuerung durch. Auch wenn beim Tode des Zellers oder der Zellerin die Hälfte des Hausgenossensterbgeldes bezahlt war, mußte, wenn der zweite Todesfall eintrat, von nun an noch das ganze vierfüßige Gut von den erbenden Kindern freigekauft werden. Auch in anderen Kirchspielen Westfalens wäre eine solche Forderung unerhört gewesen. In Rimslohe bekam der Gutsherr nur das halbe Gut, wenn ein Kind die Eltern überlebte, „das die vier Wände beschreien“ konnte. Im Hausgenossenrecht zu Walsen im Kirchspiel Bramsche hieß es wenigstens: so in einem Jahre Mann oder Frau versterben und die Hälfte des Gutes einmal gedingt ist, soll man die andere Hälfte in demselben Jahre nicht dingen dürfen, sofern lebende

Nr. 273. — <sup>45)</sup> Aa. O. M. I, Cit. 9, D 20.

Erben da sind.<sup>46)</sup> Vielleicht läßt sich die Hausgenossenschaft des Amtes Vechta auf eine Zeit zurückführen, in der die großen Villikationen noch bestanden, die im zwölften Jahrhundert zerschlagen wurden. Im Amte Cloppenburg wurden als des Fürsten Reidemeierhöfe<sup>47)</sup> Münzbrof in der Ahuser Bauerschaft und Vielage bezeichnet; außer ihnen wird ein dritter erwähnt, dessen Name sich nicht feststellen läßt. Die Reidemeierhöfe hatten wohl Vorrechte, waren aber nicht mit den Hausgenossenhöfen auf eine Stufe zu stellen. Der Münzbrofthof war zehntfrei, gab Herbst- und Maischas, hielt ein Pferd für den Fürsten bereit, wenn er ins Land kam, und tat Wagentienste mit zwei Pferden. Im Jahre 1816 gab es im Amte Cloppenburg zwölf Hausgenossen, die sämtlich nicht herrschaftlich waren.<sup>48)</sup> Günstiger als die Lohner Hausgenossen waren die Osnabrücker im Kirchspiel Damme gestellt, unter ihnen die vier Reidemeier Meier-Holzgräfe, Meier-Bokern, Meier-Holte und Grever-Ihlendorf.<sup>49)</sup>

Die Leibeigenschaft belastete im Süden des Herzogtums schwerer als im Norden, weil dort der Adel seinen Platz behauptete und die Umwandlung der Pflichten in einen Canon hintertrieb. Je näher der freien Marsch, desto gelinder trat die Leibeigenschaft auf. Dies tritt auch zeitlich hervor: in der Marsch findet sie sich seit alten Zeiten überhaupt nicht; in der oldenburgischen Geest, wo der Adel früh gebrochen war, wurde 1693 die Leibeigenschaft herrschaftlicher Meier aufgehoben, und die der nichtherrschaftlichen folgte nach; im oldenburgischen Münsterland legte sie zuerst die französische Gesetzgebung hinweg, und Herzog Peter hob sie dann auf, hielt aber an einer Vergütung der Berechtigten fest. Die Zahl der Eigenbehörigen läßt sich nur für die bischöflichen Güter feststellen, soweit die münsterische Zeit in Frage kommt. Die Erhebungen Herzog Peter Friedrich Ludwigs brachten 1816 auch die Zahl der nichtherrschaftlichen Leibeigenen zutage. Wir werden sie mitteilen, wenn wir von der Aufhebung der Leibeigenschaft zu reden haben. Für das Amt Vechta stellte sich 1654<sup>50)</sup> die Zahl aller fürstlichen Meier, eingeschlossen die Rötter und Brinksiger, auf 243, unter ihnen 37 Eigenbehörige, im Amte Cloppenburg 1667 auf 109 Stellen, darunter 14 Eigenbehörige. Zusammen waren es also 352 bischöfliche Bauernstellen, darunter 51 Leibeigene, ein Sechstel der Gesamtheit.

Gegenüber den Anforderungen des Staates fanden die nicht herr-

<sup>46)</sup> Vgl. Jakob Grimm, Weistümer III, 198, 203 und sonst; von Salem-Gramberg, Oldenb.-Zeitschrift IV, 403 (R. S. Nieberding). — <sup>47)</sup> = allzeit rede, bereit, Möser, Osn. Gesch. I, 57; Grimm, Weistümer III, 195. — <sup>48)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. IX, 48, 21. — <sup>49)</sup> Pagenstert, Bauernhöfe, 35—36. — <sup>50)</sup> Status colonorum.

schaftlichen Leibeigenen stets eine gute Deckung im Adel, im Amte Bechta besonders in dem Burgmannskollegium. Interessant ist, daß beide, Leibeigenschaft und Burgmannskollegium, der oldenburgischen Gesetzgebung und Staatsverfassung ungefähr gleichzeitig erlagen. Die Burgmannen vertraten zur münsterischen Zeit mit großer Wachsamkeit und Umsicht die Vorrechte des Adels gegenüber dem Amte, wenn es seine Eigenbehörigen in Anspruch nehmen wollte. Gab die Regierung in Münster ihren unaufhörlichen Klagen nicht nach, so brachten die Abgeordneten der Burgmannen die Sachen vor den Landtag. Grundsätzlich hielt man am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts das Recht des Landesherrn auf die Landfolge der Burgmannsleibeigenen als Regal aufrecht, aber man verschonte sie so viel wie möglich in Friedenszeiten und zog sie über die Grenzen der Verteidigung hinaus nicht zu den Staatslasten heran. Um 1610 rechnete es der Syndikus des Burgmannskollegiums<sup>51)</sup> zu den Freiheiten der Ritterschaft, daß ihre Eigenbehörigen zu keinen Amtsdiensten gebraucht würden, und daß „sie nicht mehr als die Landfolge geleistet und dem Glockenschlag gefolget“ seien. Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurde dieser Streit erledigt: der Adel mußte jedesmal, wenn die Landfolge verlangt wurde, besonders darum ersucht werden; eine Verpflichtung erkannte er nicht an. Später wußte er sie ganz zu beseitigen: am 7. April 1801 erklärte der Amtsrentmeister Driver, ohne die Akten zu kennen, in einem Schreiben an den Kurfürsten: aus welchem besonderen Grunde die Landfolge im Amte Bechta nicht hergebracht sei, darüber finde sich nicht die mindeste Spur, als nur der Besitz der Freiheit. Zu den Jagden des Amtes schickte der Adel nur dann seine Leute, wenn es sich um Wölfe handelte oder an streitigen Orten das Recht des Landesherrn gewahrt werden sollte. Zu den Privatjagden des Drosten, wozu die Bauern sonst allgemein aufgeboten wurden, erschienen die Burgmannsleibeigenen nicht. Übrigens ließen sich auch die Sagterländer zu gewöhnlichen Treibjagden niemals bringen, höchstens bequerten sie sich einmal zur Wolfsjagd, weil sie ein Interesse daran hatten.

Auch in der Strafrechtspflege wahrten die Burgmannen alte Vorrechte. So lassen sich bis in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts Spuren des Wehrgeldsystems verfolgen.<sup>52)</sup> Ein Bericht des Drosten Johann von Dinlage und des Richters von Bechta stellte 1557 folgendes fest: Hat ein Eigenbehöriger einen Totschlag begangen, und darf er mit Einwilligung der Verwandten das Blut des Erschlagenen durch eine Summe sühnen, so entrichtet er seiner Herrschaft, d. h. dem

<sup>51)</sup> Doc. O. M. Burgm. Koll, 1461 Juni 28., Anlage. — <sup>52)</sup> Aa. O. M. I, Tit. 9,

Eigentumsherrn, das Fahrgeld (vaergelt)<sup>53</sup>), so gering er es dinge kann, dem Bischof als seiner Obrigkeit das Wehrgeld (waergelt), nach Gelegenheit der Person etwa 10 bis 12 Gulden, und den Amtleuten ihren gewöhnlichen Weinkauf. War der Verbrecher bischöflicher Leibeigener, so flossen Fahr- und Wehrgeld in die landesherrliche Kasse. Hatte er den Verwandten den letzten Pfennig der Sühne bezahlt, so hegte der Richter ein öffentliches Gericht, worin die Blutsverwandten dem Totschläger Sühne gewährten, und ein Richtschein wurde ausgestellt. Dann wurde er wieder in Frieden gesetzt. Dieser Richtschein war das beweiskräftige Geleite. Alle weitergehenden Ansprüche der Burgmannen wurden zurückgewiesen. Im Jahre 1571 zahlte ein Eigenbehöriger Rudolfs von Schagen für einen Totschlag neun Goldgulden an den Fürsten, „versöhnte den Freunden das Blut“ und erhielt nun das Geleite. Schagens Fahrgeld wird nicht erwähnt, ist aber natürlich bezahlt worden. Für Verwundungen, „kenntliche Blutrennen“, wurde die Strafe der Burgmannseigenbehörigen nach einem alten Vorrecht von 1429 gering bemessen und auf zwei Mark (= ein Pfund Silber) Osnabrückisch berechnet, seit 1611 aber wurde das Vorrecht auf gemeine Blutrennen beschränkt; lebensgefährliche gingen die Burgmannen nichts an; Gegenvorstellungen nuzten nichts. Die Klausel blieb bestehen.

Im achtzehnten Jahrhundert drang die Aufklärung auch in diese Verhältnisse ein. Die Regierung kümmerte sich mehr um die Verhältnisse der nichtherrschaftlichen Eigenbehörigen. So übernahm sie die Fürsorge für die Kinder auf den Höfen der Gutsherren und verlangte 1751, daß überall Vormundschaften eingesetzt würden, wenn der Vater nach dem Tode der Mutter wieder heiratete. Man ging schon damals von dem Grundsatz aus, daß die Eigenbehörigen jetzt als freie Leute zu betrachten seien und selbst die Vormundschaft übernehmen könnten. Doch es gelang der münsterischen Regierung nicht, Ordnung in das Vormundschaftswesen zu bringen.

Im ganzen ist aus den uns bekannt gewordenen Akten über die wirtschaftliche und rechtliche Lage der Eigenbehörigen auf adligen Gütern wenig zu ersehen, und schwerlich ist zu hoffen, daß viel mehr zutage kommen wird, weil sich die Regierung in dieser Beziehung Zurückhaltung auferlegen mußte. Dies wurde aber anders, als der Kurfürst und Fürstbischof Maximilian Friedrich (1762—1784), ein Graf von Königseck-Rothenfels, zur Regierung kam. Seine Eigentumsordnung vom 10. Mai 1770, die gedruckt vorliegt und bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft

C 28 a. Vgl. Schröder, R., Rechtsgesch., 4. Aufl., 756. — <sup>53</sup>) Vare = Gefahr, nach Schiller-Lübben.

mustergültig war, brachte die Rechte und Pflichten in eine bessere Ordnung, setzte in den wichtigsten Fällen die richterliche Entscheidung ein und verstopfte so eine Quelle endloser Streitigkeiten der Gutsherrn und der Eigenbehörigen. An mehr als einer Stelle schärfte sie Milde und Nachsicht ein. Wir können an diesem Gesetz nicht vorübergehen, ohne einen Blick in die wichtigsten Bestimmungen zu werfen. Vor allem wurde hier die Leibeigenschaft nicht mehr als ein Stand der Unfreiheit, sondern nur als persönliche Dienstbarkeit aufgefaßt, wodurch jemand, seinem freien Stande zum Nachteil, einem anderen in bezug auf einen Hof mit Gut und Blut zugetan war und für den Genuß und Ernießbrauch seinem Gutsherrn die hergebrachten oder vereinbarten jährlichen Verpflichtungen zu erfüllen hatte. Die bisherigen Pflichten und Abgaben sollten bestehen bleiben, aber Punkt für Punkt deutlich in die sogenannten Gewinnbriefe eingetragen werden. Die Leibeigenschaft haftete nunmehr rechtlich nicht an dem Gute an sich, das nach dem Belieben des Gutsherrn wohl an Freie gegeben werden konnte, sondern an der Person und entstand durch Geburt von leibeigenen Eltern oder wenigstens von einer leibeigenen Mutter. Das Kind folgte immer dem Stande der Mutter; war sie zur Zeit der Geburt frei, so war es das Kind auch. Wer durch Verheiratung auf ein leibeigenes Gut zog, wurde leibeigen, wenn er drei Jahre die Verpflichtungen als Leibeigener erfüllt hatte. Die vor der Begebung in das Eigentum geborenen Kinder blieben frei, auch wenn sie von den Eltern zu eigen gegeben waren; wenn sie mündig wurden, hatten sie selbst die Wahl, ob sie leibeigen sein wollten oder nicht. Die Leibeigenschaft galt als rechtlich anerkannt, wenn sich jemand dreißig Jahre lang wie ein Eigenbehöriger verhalten, wenn er beispielsweise den Zwangsdienst ohne Widerspruch verrichtet oder zum Studium, zur Erlernung eines Handwerks oder zu einer Reise ins Ausland die gutsherrliche Erlaubnis erbeten und erhalten hatte. Man konnte auch durch rechtskräftiges Urteil leibeigen werden. Wenn jemand von einem leibeigenen Hofe auch an andere Gutsherrn Meierzins gab, was bei der Natur des Meiergutes als Streubestiz sehr wohl möglich war, so galt als Eigentumsherr doch nur der, welcher die Sterb- und Freikaufgelder bezog, nicht aber der, welcher die Pacht einnahm. Zwar wurde den Gutsherrn durch die Eigentumsordnung eingeschärft, daß sie ihre Eigenbehörigen nicht unbescheiden, grausam oder allzu hart und streng, sondern christlich und menschlich behandeln, ihnen Hilfe und Vorschub leisten und zu ihrem Wohlstand förderlich sein sollten, aber andererseits wurde die persönliche Dienstpflicht der Eigenbehörigen dem Herkommen gemäß anerkannt. Der Leibeigene konnte nicht eigenmächtig aus seinem Abhängigkeitsverhältnis austreten oder ohne Vorwissen des

Gutsherrn außer Landes gehen. In die Leibzucht durfte der Wehrfester nur mit der Erlaubnis des Herrn treten, wenn er dem Anerben oder einem anderen den Hof überlassen wollte. Der Zwangdienst blieb bestehen, aber mit den Einschränkungen, die durch Gewohnheit eingetreten waren. Wer mit Vorwissen des Gutsherrn studierte oder ein Handwerk lernte, war frei davon oder konnte sich loskaufen. Ungebührliches Benehmen, Halsstarrigkeit und Widerspenstigkeit konnte der Gutsherr, auch wenn er keine Gerichtsbarkeit hatte, mäßig strafen, je nach Verhältnis mit dem Spanischen Mantel auf einige Stunden oder mit einem Tag Haft bei Wasser und Brot; mit Geld-, Gefängnis- oder Leibesstrafe konnte er dann strafen, wenn er Gerichtsbarkeit besaß. Entwichene Leibeigene konnte er überall verfolgen und anhalten lassen, und die Obrigkeit sollte ihm dazu hilfreiche Hand leisten. Zur Erfüllung seiner Pflichten konnte er den Leibeigenen ohne Zuziehung des Richters durch Pfändung anhalten. Die Genehmigung zur Heirat, die eingeholt werden mußte, konnte der Gutsherr nur dann versagen, wenn die vorgeschlagene Person unfähig war, dem Erbe mit Erfolg vorzustehen. Eigenbehörige konnten wohl freie Unverwandte oder andere beerben, aber kein Testament machen. Stücke, die der Leibeigene rechtmäßig erworben hatte, gehörten ihm, und er konnte sie wieder veräußern, sonst fielen sie nach seinem Tode mit dem Anteil des Sterbfalls ganz oder zum Teil zum Erbe.

Der Überlebende von leibeigenen Eltern war der natürliche Vormund der minderjährigen Kinder; verheiratete er sich wieder, so wurde den Kindern erster Ehe von dem Richter unter Vorschlag des Gutsherrn ein Vormund gesetzt. Der Gutsherr mußte alle Teile des Gutes ungeschmälert beeinander lassen, auch der Eigenbehörige, der nur erblichen Nießbrauch hatte, durfte kein Stück veräußern oder die äußere Gestalt der Gründe oder des Hofes ohne des Gutsherrn Erlaubnis verändern oder einen Häusling, Mieter und sonstigen Einwohner auf das Erbe nehmen, das er weder anderen überlassen, noch verpachten durfte. Alles Gehölz gehörte zum Erbe, Gutsherr wie Eigenbehörige hatten daran bestimmte Rechte. Wichtig war, daß der Gutsherr die Pflichten und Leistungen nicht vergrößern, verändern oder vermehren durfte. Obwohl das Erbrecht anerkannt wurde, mußte der Nachfolger nach altem, allgemeinem Gebrauche den Hof durch Weinkauf gewinnen. Diese Gelder wurden die Gewinn- oder Auffahrtsgelder genannt und entsprachen den Formen des Meierrechtes, welche die Leibeigenschaft durchdrungen hatten. Dem Anerben, der übervorteilt zu sein glaubte, stand das Recht zu, richterliche Entscheidung einzuholen. Die Pacht konnte in Geld oder Korn geschehen, der Gutsherr hatte das Recht,



jederzeit die Naturallieferung zu verlangen. Jeder Eigenbehörige war seinem Gutsherrn Spann- und Handdienst schuldig, wenn er nicht den Nachweis führte, daß er davon befreit war. In Streitfällen entschied der Richter. Mit Geld konnten die Dienste nur dann bezahlt werden, wenn beide Teile damit zufrieden waren. Wohl aber konnte der Gutsherr die Dienste anderen für Geld abtreten. Hatte ein Eigenbehöriger dreißig Jahre lang weder Dienstgeld bezahlt, noch Dienste geleistet, so war er dienstfrei. Der Sterbfall, in Geld oder in natura gezogen, wurde als rechtmäßig anerkannt, wie er früher gegolten hatte, je nachdem, vom halben oder ganzen Nachlaß. Starb auch der Überlebende der Eheleute, ohne Kinder zu hinterlassen, so fiel die ganze Erbschaft (das ganze Pekulium) nach Abzug der Schulden mit Ausschluß der nächsten Verwandten und Erben, dem Gutsherrn zu. Waren aber Kinder vorhanden, so betrug der Sterbfall nur die Hälfte des nachgelassenen Vermögens, die andere Hälfte fiel dem Anerben zu und blieb beim Erbe. Was die Leibzüchter auf der Leibzucht erspart und erworben hatten, erbte, wenn keine auf der Leibzucht geborenen Kinder vorhanden waren, nicht der Gutsherr, sondern der Anerbe. Die Prüfung der Aussagen über den Vermögensstand beim Sterbfall stand dem Richter zu. Einen freigewordenen Hof durfte der Gutsherr nicht unbefest lassen; er war gesetzlich gezwungen, ihn wieder zu besetzen, auch wenn nur eins der Kinder fähig war, ihn wieder zu übernehmen; es wurde dabei genau bestimmt, welche körperlichen und sittlichen Gebrechen untauglich machten, einen Hof zu übernehmen. Wie Freie konnten Eigenbehörige mit dem Gutsherrn, unter sich und mit Freien rechtsgültige Verträge und Geschäfte schließen und selbst als Zeugen bei Rechtsgeschäften auftreten. Ihre Rechtshandlungen durften aber dem Gutsherrn und dem Erbe nicht zum Nachteil gereichen. Da auf eigenbehörigen Höfen nur eins der Kinder im Erbe folgen konnte, so mußten die übrigen nach dem Stande des Vermögens ausgesteuert werden; es blieb auch jetzt dabei, daß bei jeder Aussteuer und jedem Brautschaf die Einwilligung des Gutsherrn eingeholt werden mußte. Aber wenn er nicht zu billiger Nachgiebigkeit zu bewegen war, so trat auch hier Entscheidung durch Gericht und Amt ein. Freikauf und Freilassung gegen gebräuchliches Lösegeld konnten nicht verweigert werden, wie bisher. Auch die Bedingungen, unter denen ein Eigenbehöriger sein Gut verlor, wurden genau festgestellt und nicht mehr dem Gutbefinden überlassen: Heirat ohne Erlaubnis, schlechte Wirtschaft, Verhauen des Holzes ohne Einwilligung des Herrn, Pachtung eines Nachbargutes ohne seinen Willen, schwere Verbrechen, Nachlässigkeit in der Erfüllung der Pflichten, Schulden. Wer so durch richterlichen Spruch von seinem

Erbe entfernt wurde, erlangte die Freiheit und einen unentgeltlichen Freibrief, hatte aber das Recht der Berufung an das weltliche Hofgericht und von diesem das Hilfsmittel der Revision beim Hofrat. Das Erbrecht der Geschwister wurde durch Absetzung des Eigenbehörigen nicht aufgehoben.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen der Eigentumsordnung von 1770. Sie greifen zum Teil in die rein meierrechtlichen Verhältnisse der Eigenbehörigen über. Bald ging die Regierung des Fürstbischofs Maximilian noch einen Schritt weiter und versuchte durch die Münsterische Erbpachtordnung vom 21. September 1783 die Ablösung der Leibeigenschaft in die Wege zu leiten. Güter, die bisher mit eigenbehörigen Wehrfestern besetzt waren, konnten nun ihre Eigenschaft verändern. Was im Oldenburgischen 1693 geschehen war, sollte in ähnlicher Weise auch für das Niederstift eingeführt werden. Die unständigen Gefälle aus dem Sterbfall, Erbgewinn, der hier mit der Leibeigenschaft begrifflich verbunden wurde, und den Freibriefen und der Zwangsdienst jugendlicher Eigenbehöriger konnten wegfallen und auf einen jährlichen Anschlag nach einer langen Reihe von Jahren gebracht werden. Da aber die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vielfach Zufällen und Änderungen unterworfen waren, so schlug die Regierung vor, an Stelle der abgehenden Eigentumsgefälle die Pacht nicht durch einen Geldbetrag, sondern durch Getreide, Vieh oder dergleichen zu erhöhen. Besonders bemerkenswert ist, daß auch der Erbgewinn mit zur Ablösung gelangen sollte und dadurch die meierrechtliche Natur des Hofes verändert werden konnte. Dies war alles gewiß sehr gut gemeint. Der Bauer aber, den die Leibeigenschaft seit der Ordnung von 1770 nicht mehr so sehr drückte, lehnte eine Erhöhung der jährlichen Pacht durch Naturallieferungen mißtrauisch ab. So ist es gekommen, daß von der Erbpachtordnung von 1783 tatsächlich kein Gebrauch gemacht worden ist. Mit verschwindenden Ausnahmen sind die Leibeigenen des Münsterlandes in ihrem alten Rechtsverhältnis geblieben. Im Staate Herzog Peter Friedrich Ludwigs gab es 1816<sup>54)</sup> 382 herrschaftliche und 165 nichtherrschaftliche Erbpächter, die herrschaftlichen verteilten sich besonders auf Hatten mit 219 und Dötlingen mit 152, die nichtherrschaftlichen auf Elsfleth mit 85, Großenkneten mit 27, Huntlosen mit 10, und waren sonst, besonders im Münsterlande, nur vereinzelt zu finden.

Das große Interesse, das der Staat an der Erhaltung der Steuerkraft des leibeigenen und hofhörigen Bauernstandes hatte, führte nach

<sup>54)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. IX, 48, 21.

und nach zu erheblicher Milderung der alten Rechtsformen. Da die Eigenbehörigen selbständig steuerten, so hafteten die Gutsherren nicht für die Zahlung. Der ordentliche Richter, den jeder schnell zu finden wußte, nahm die Untergebenen wirksam in Schutz gegen die Übergriffe der Gutsherren.<sup>55)</sup> Dem Anerben, der sich ordentlich hielt, war der Hof gesichert; und wenn auch mancher hohe Brautschätze, Sterb-, Gewinn- und Pachtgelder zu bezahlen hatte, so freute er sich doch über die wogenden Kornfelder, die stattlichen Holzungen und den reichen Ertrag eines guten Viehstandes. Trotz Leibeigenschaft und Gutsuntertänigkeit tauschte er schwerlich gern mit manchem Politiker, der, als Freigeist von den Gedanken der französischen Revolution berauscht, von tiefem Mitleid mit dem Leibeigenen erfüllt war. Das Mitleid verdiente ganz gewiß nicht dieser, sondern sein armer Heuermann, der auf seinen Pfiff antreten mußte, um sein kärgliches Brot zu verdienen, und der Brinksitzer, dem oft der reiche Kindersegen die bittersten Entbehrungen auferlegte.

Nunmehr wenden wir unser Interesse den Hofhörigen zu, um ihre rechtliche und wirtschaftliche Lage kennen zu lernen; und da sie die meierrechtlichen Verpflichtungen mit den Eigenbehörigen gemein haben, so fallen diese insofern auch hier in den Rahmen unserer Betrachtung. Die Verschiedenheit des Standes wird man aus der Zeit herleiten können, wo im zwölften Jahrhundert die großen Meierschaften zerfallen wurden: der Adel wird damals im Niederstift die Leibeigenschaft beibehalten haben, während die neuen bischöflichen Meier größtenteils die Freiheit erhielten und etwa der sechste Teil mit größeren persönlichen Lasten unfrei blieb. Mit Unrecht hat man das Recht des Bischofs auf die freien Hofhörigen bestreiten wollen und sich gewundert, daß ihre Höfe als bischöfliche Tafelgüter bezeichnet wurden. Andererseits wurden diejenigen Höfe, von denen der Bischof nur Mai- und Herbstrinder als öffentliche Schätzung für Vogteirechte bezog, wie jene Eingefessenen von Damme und Neuenkirchen 1654, von den Beamten im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert irrtümlich als Tafelgüter bezeichnet;<sup>56)</sup> denn sie standen gar nicht unter der Grundherrschaft des Bischofs, sondern gehörten entweder anderen oder waren frei. Nur diejenigen Bauern, die bei der Auffahrt einmalige Summen und jährlich regelmäßig als Pacht die vierte oder zehnte Garbe von jeder Ernte an das Amt bezahlten, waren grundherrschaftlich an den Bischof gebunden, auch wenn sie persönlich frei waren; ihre Höfe waren seine

<sup>55)</sup> Vgl. Stühle, W., Über den Ursprung des Leibeigentums in Westfalen, 1802. —

<sup>56)</sup> Vgl. Ansprüche auf die Johanniter Romthurei Lage, Aa. D. M. I, Tit. 9, E 2 c.

Tafelgüter, sie fielen unter den Begriff der Domänen. Wenn der mit Frau und Söhnen freie Meier in der Wit Essen von seinem gesamten Ertrage von etwa 2400 Scheffeln jährlich 348 auf das Amtshaus Cloppenburg zu liefern hatte, so spricht sich darin deutlich aus, daß der Bischof sein Grundherr nach Meierrecht war. Diese Hofhörigen sind mit den freien Meiern in Stedingen zu vergleichen. Den Hof bekam immer der Anerbe, er mußte die Geschwister bei sich behalten oder abfinden. Im Amte Cloppenburg saßen 1576 nur solche frei auf bischöflichem Gut, die es für eine bestimmte Summe übernommen hatten; irgendwelche Verschreibung auf das Gut erhielt niemand.

Für die Hofhörigen und Leibeigenen kommen gleichmäßig die Bezeichnungen Meier und Zeller (von telen, bauen) vor. Ein neuer Wirt gelangte auf den Hof durch Tod, Abmeierung oder Verzicht des bisherigen Besitzers beim Eintritt in die Leibzucht, das Altenteil. Wüste Erben wurden von neuem nach Meierrecht vergeben. In jedem Falle erwartete das Amt die Zahlung der Einfahrt, die auch Auffahrt und Erbgewinn genannt wurde und dem Weinkauf in Alt-Oldenburg entsprach. Da alle Hofhörigen den Erbgewinn zahlten, so ist er nicht zur Leibeigenschaft zu rechnen. Diese Abgabe hatte für den Bauer etwas besonders Gehässiges und Drückendes, weil sie sehr hoch angenommen wurde, während die jährlichen Leistungen im allgemeinen niedrig waren. Von manchen Bauergütern hatten die Gutsherren fast nichts als den Erbgewinn zu genießen. Für die zweite Frau, die auf das Erbe zog, und für den zweiten Mann mußte die Einfahrt wieder gedungen werden; so wurden in einem Falle in Twistringen 17 Goldgulden gegeben. Übernahm ein Ehepaar den Hof, so war die Einfahrt einfach; doppelt zu fordern galt als ungehörig. Für eine junge Frau, die auf einen Hof zog, zahlte ihr Vater eine der Höhe des Brautschazes angepasste Einfahrt: so brachte ein Bauer aus Handorf seine Tochter für 48 Goldgulden auf das Ruweholl-Erbe. Die Einfahrt durfte dem Eingebachten nicht gleichgesetzt werden, sonst gerieten die münsterischen Höfe in Verruf. Alle Einfahrten mußten beim Amte angemeldet werden. Es war eine durch die Leistungsfähigkeit des Hofes begrenzte Einnahmequelle. Die Höhe des Erbgewinnes war nicht bestimmt begrenzt, sondern richtete sich nach den jeweiligen Landpreisen. Diese Abgabe drückte besonders die eigenbehörigen Höfe, weil bei ihnen der Sterbfall hinzukam; es war oft unmöglich, Gewinn und Sterbfall zugleich zu bezahlen. Der Inhaber des Großen Bielage-Erbes im Kirchspiel Essen war 1771 gestorben; die Stelle hatte im Siebenjährigen Kriege und durch den folgenden Mißwachs viel gelitten, daher wurde das Sterbgeld von 257 auf 200 Taler ermäßigt und der Gewinn der

jungen Eheleute auf 45 Taler gesetzt. Für den Münzebrok-Hof waren Sterbfall und Gewinn gleich hoch, je 100 Taler.

Die jährliche Pacht, der Meierzins der bischöflichen Kolonen, war hoch, und daraus läßt sich auf die Größe der Güter schließen. Von Haus aus wurde auch im Niederstift die vierte Garbe gegeben, aber schon zu Drost Rotger von Diepenbroks Zeiten (1479 bis 1489) wurden die Meier von Lohne auf feste Kornpacht gesetzt, die nachweisbar für alle hofhörigen und leibeigenen bischöflichen Meier im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert bestand; hier und da waren auch schon Geldgefälle eingeführt. Aber eine bestimmte Anzahl von Zehnten, die zu den Domanialfällen gehörten, behielt der Landesherr bei. Die Adligen und andere Grundherren zogen 1574 nach wie vor von bischöflichen Meiern den Zehnten, zu dem diese ihnen verpflichtet waren; auf ihren eigenen Gütern werden sie also den Zehnten und den Vierteln schwerlich abgeschafft haben. Der völlige Loskauf eines Zehnten läßt sich in einem Falle nachweisen: 1566 kaufte der Kolon Otto Brand in Suhle im Kirchspiel Lastrup von Evert von Langen seinen Zehnten für eine große Summe, die er aufnahm, ab und befreite sein Erbe davon auf ewige Zeiten. Sein Guts herr war der Bischof, an den er die Einfahrt entrichtet hatte.

Außerdem lasteten auf den Höfen die Brautschätze und Abfindungsgelder, die an Geschwister und Kinder bezahlt werden mußten. Wenn es dabei auch nicht in die Tausende ging, es waren nur Summen von 20 bis 60 Taler, zwei Rüge und ein Pferd, so belasteten doch die vielfach nicht bezahlten Brautschätze die Güter so sehr, daß die Regierung in den beiden Ämtern wiederholt dagegen einschritt. Dabei war die Zahl der Kinder auf den Höfen nach dem Dreißigjährigen Kriege keineswegs groß. Es läßt sich feststellen, daß 1677 im Amte Cloppenburg-Friesoythe auf hundert Meierhöfen des Bischofs zusammen nur 250 Kinder waren.<sup>57)</sup>

Auch die Leibzucht der Alten nahm die Behörde unter ihre Aufsicht; 1575 holte Heinrich Selhorst im Kirchspiel Dinklage die Erlaubnis ein, sich wieder zu verheiraten; er wollte mit der zweiten Frau auf 16 Jahre den Hof übernehmen, man nannte dies wohl „sich auf

<sup>57)</sup> Für unsere Zeit, die so gerne alte Vornamen hervor sucht, rücken wir hier aus Aa. D. M. I, Sit. 9, D 25 eine Auswahl ein: Abel, Anneke, Barthel, Bercke, Berndt, Cord, Debbek, Deitert, Ebbeke, Eilert, Elske, Evert, Fenneke, Fie, Freke, Frerik, Garberich, Gerlich, Gesche, Geske, Getrüß, Hempe, Hester, Hille, Hilleke, Hülke, Hilmar, Hobe, Jost, Lampe, Lücke, Mencke, Mette, Möcke, Oldig, Reinke, Robbers, Robke, Schwandke, Talcke, Thole, Tobe, Tobke, Trincke, Wendel, Wernde, Wessel, Wille, Wobbek, Wolberg, Wolter, Wubbek. —

16 Jahre verheiraten“; nach Ablauf dieser Frist wollten sie das Erbe räumen, es einem der „Vorkinder aus erster Ehe überlassen und sich auf die Leibzucht“ begeben.<sup>58)</sup> Das Amt scheute sich auch nicht, zur Wahrung des Interesses der Vorkinder in die sorgfältig gehüteten Vorkinderrechte des Adels einzugreifen.

Die Zeller des Bischofs saßen demnach auf Gütern, die in seinem Eigentum standen, und hatten nur ein dingliches Nutzungsrecht daran. Dabei ist es gleichgültig, ob der Besitz von freien Landsassen einst dem Bischof als Grundherrschaft aufgetragen war oder aus altem Eigengut der Ravensberger und Tecklenburger oder sonst woher stammte. Die Güter wurden nach den Grundsätzen des überall geltenden Meierrechtes übertragen: Auffahrt und Pacht waren das sichere Kennzeichen grundherrschaftlichen Rechtes, das hier ausgeübt wurde. Im allgemeinen war eine Steigerung der Pacht und des Weinkaufs nicht gebräuchlich. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hatte aber die fürstliche Finanzverwaltung bei der allgemeinen Preissteigerung das Bedürfnis, auch die Erträge der Tafelgüter zu erhöhen, zumal da sich der Landtag nicht immer bereit fand, außerordentliche Steuern zu bewilligen.

In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurde ein allgemeiner Rückgang der Kurrentmünze fühlbar, so daß sich die alte zur neuen wie 6 zu 11 verhielt. Daher sah sich Bischof Johann III. (1566 Oktober 28 bis 1574 April 5), ein Graf von Hoya, veranlaßt, zu einem Schlage gegen die hofhörigen Güter auszuholen: sie sollten entweder mit eigenbehörigen Leuten besetzt werden, die nach Eigentumsrecht Sterbfall, Freikauf und Zwangdienstgelder bezahlten, oder die Pacht der Inhaber sollte, wenn sie Eigentum nicht annehmen und frei bleiben wollten, gesteigert und in gewissen Zeiträumen, sogenannten Jahrmalen, ein neuer Weinkauf als Gewinn bezahlt werden. Dieses Vorgehen der bischöflichen Regierung fällt zeitlich unmittelbar nach der Errichtung der neuen münsterischen Hof- und Landgerichtsordnung von 1571, durch welche die Gerichtsverfassung im Sinne des gemeinen Rechts geordnet wurde. Die vordringenden Grundsätze des römischen Rechtes brachten auch den Bauern schweres Ungemach; denn ihr meierrechtliches Verhältnis wurde nun von den Juristen als Emphyteuse oder bloße Zeitpacht aufgefaßt.<sup>59)</sup> Merkwürdig ist auch, daß dieser Vorstoß der neuen Rechtsauffassung gegen die bischöflichen Kolonen zeitlich mit dem Angriff auf das alte Desumgericht zusammenfällt. Wie zur Zeit der fränkischen Könige hauptsächlich die Kirche die Verleihung handhabte,<sup>60)</sup>

<sup>58)</sup> Aa. D. M. I, Tit. 9, D 20. — <sup>59)</sup> Schröder, R., Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 792. — <sup>60)</sup> Brunner, S., Deutsche Rechtsgeschichte I, 200—202.

so sollte der Bauer seine Güter wieder in der Form der auf fünf Jahre befristeten Precarie besitzen. Bischof Johann starb, bevor er zum Ziel gelangt war. Seine Nachfolger, Johann Wilhelm, ein Herzog von Jülich, und Ernst, ein Herzog von Bayern, führten den Finanzplan durch, von 1574 an im Amte Bechta, seit 1581 im Amte Cloppenburg. Bei Erledigung einer Meierstelle wurden die Leute, die sie gewinnen wollten, vor die Wahl gestellt, ob sie leibeigen werden oder als hofhörig eine Steigerung der Pacht und in Fristen neuen Weinkauf bezahlen wollten. In der Regel baten sie um Gottes willen, sie beim alten Gebrauch zu lassen, lieber wollten sie verzichten, und einige machten damit Ernst. Aber die meisten fügten sich in die unvermeidliche Steigerung ihrer Abgaben und übernahmen die Güter auf 12 oder 16 Jahre. Selbst wenn der Zeller nach dem Tode der Frau sich wieder verheiratete, mußte er das Erbe auf Jahrmaße von neuem gewinnen. Endlich setzten es die Bedrängten, deren sich das Amt annahm, durch, daß auf den 12. Dezember 1577 im bischöflichen Hofe zu Münster ein Verhörstag anberaumt wurde, an dem auch der Drost und der Rentmeister von Bechta teilnahmen. Hier brachten die Cerocensualen, die niemals eigenbehörig gewesen waren, ihre Klagen vor:<sup>61)</sup> ihr erbliches Nutzungsrecht sei älter als die Herrschaft des Hochstifts Münster im Amte Bechta, die übrigens als ein Geschenk der Gräfin von Ravensberg erlangt sei. Sie führten den Nachweis, daß auf den hofhörigen Gütern niemals unfreie Leute zum Gewinn zugelassen waren; fürstliche Leibeigene hätten vor der Zulassung immer von den Beamten die Freiheit erlangen müssen; mit der Wachszinsigkeit des heil. Paulus sei die Eigenbehörigkeit stets unvereinbar gewesen, und doch wollte man sie jetzt dazu drängen. Schließlich wiesen sie darauf hin, daß sie die Erben und Kotten vielfach durch Ankauf von Ländereien gemehrt und gebessert hätten, so daß man sie billigerweise mit neuen Beschwerden verschonen müßte. Ihren im ganzen richtigen Ausführungen gegenüber nehmen sich die Gründe der Regierung für ihr Vorgehen seltsam genug aus. Aus der Eigentumsbeschaffenheit der Güter leiteten sie ohne weiteres die Verpflichtung zu Pacht, Diensten, Dienstgeld, Mai- und Herbstschaz, der doch öffentlich-rechtlich war, her und behaupteten, der Landesherr habe das Recht, seine Güter zu seinem Vorteil zu nutzen, weil die Hofhörigen „gleich anderen Leibeigenhörigen“ jene Pflichten davon zu leisten hätten. Das Eigentumsrecht des Landesherrn an den hofhörigen Stellen wurde ohne weiteres der Leibeigenschaft gleichgestellt; diese sollte mit ihren Pflichten an Stelle der Hofhörigkeit treten oder

<sup>61)</sup> Alles nach Aa. D. M. I, Tit. 9, D 20. Vgl. Nieberding in Old. Blätter, 1842, Rützing, Oldenburgische Geschichte. II.



als Ersatz Erhöhung der Pacht und häufigere Gewinnelder von zwölf zu zwölf Jahren erzielt werden. Dem Domkapitel schwebte der große Nutzen vor Augen, den der Landesadel von seinen Eigenbehörigen, die sämtlich leibeigen waren, zog; dazu kam, daß die Auffsahrts- oder Gewinnelder Leibeigener des Bischofs bis dahin höher waren als die seiner freien Hofhörigen. Es war sehr verlockend, wenn die 300 Hofhörigen den 55 Leibeigenen rechtlich gleichgestellt wurden. Weil man aber wußte, daß der Kurfürst von Trier in seinen Ländern am Rheinstrom keine Leibeigenen mehr duldet<sup>62)</sup> so wollte man die Leute nicht gerade zwingen, leibeigen zu werden, wenn nur die Abgaben erhöht wurden.

Die Beschwerde hatte in Münster keinen Erfolg. Aber aus der Wahl, die von den Leuten allgemein getroffen wurde, geht hervor, daß die Stellung der Leibeigenen für sie das größere Übel war. Zwar scheint die Zahl der Leibeigenen bis 1777 im Amte Bechta etwas gewachsen zu sein, aber im ganzen blieben die hofhörigen Cencensualen starr bei ihrer Freiheit. Die Regierung aber fuhr fort, ihre Abgaben zu steigern. Daran änderte sich nichts, als am 17. Februar 1578 in Bechta ein Ausschuß zusammentrat, der aus dem Dompropst Goswin von Raesfeld, dem Marschall Hermann von Belen, den beiden Drostern von Bechta und Cloppenburg und einem Lizentiaten bestand. In der Amtsrechnung von 1580/81 sind nur höhere Gewinnelder, keine Steigerung der Pacht, keine Spur von Zeitpacht oder Leibeigentum zu finden. Im ganzen zogen die Bauern den einmaligen stark erhöhten Weinkauf einer dauernden Steigerung der Pacht, der Zeitpacht und vor allem dem Leibeigentum vor, so viel Mühe sich auch die Regierung gab, es anders zu leiten. So wurde in einem Falle vorgeschlagen, entweder bei voriger Pacht auf Lebenszeit 180 Taler Weinkauf oder Steigerung des Meierzinses um 5 Malter Roggen auf Lebenszeit und Einfahrt für 60 Taler oder Gewinnung auf 12 Jahre, Steigerung der Pacht um  $2\frac{1}{2}$  Malter Roggen und Einfahrt für 25 Taler. Die Abneigung gegen dauernde Steigerung der Lasten überwog, man wählte einmalige außerordentliche, oft um das Dreifache gesteigerte Einfahrtssummen. Wenn die Regierung meinte, mit den Einfahrten sei lange Zeit viel Unverstand getrieben worden, so klagten die Leute über die „geschwinde, teuere Zeit“. Dazu kam noch ein anderer Übelstand: die Regierung in Münster arbeitete sehr langsam, das Amt mahnte zur schnelleren Erledigung der Einfahrten, damit die Höfe nicht verwüstet würden; Adlige verboten ihren Eigenbehörigen, sich auf herrschaftliche Höfe zu begeben, weil sie wirtschaftlich zugrunde gerichtet würden.

Nr. 33, und Rindlinger, Hörigkeit, S. 717. — <sup>62)</sup> Rindlinger, 721.



Die Regierung dehnte die Forderung höherer Einfahrten auf die Eigenbehörigen des Amtes Vechta aus. Selbstverständlich ging man in derselben Weise in den heutigen Ämtern Cloppenburg und Friesoythe vor. Schon am 23. Januar 1574 wurde ein genaues Verzeichniß aller bischöflichen Erben aufgesetzt.<sup>63)</sup> Dann folgten wie in Vechta Verhandlungen über die Einfahrten nach denselben Grundsätzen. Aber erst seit Februar 1581 trat der Plan auf, die freien Hofhörigen zu Leibeigenen zu machen, wenn sie es nicht vorzogen, ihre Güter auf Zeitgrenze zu gewinnen. Auch hier geschah das mit demselben Ergebnis: dieselbe Abneigung gegen die Eigenbehörigkeit, dieselbe Neigung, lieber einmal eine höhere Einfahrt zu bezahlen, als zum Zeitpächter herabzusinken.

So ging es eine Reihe von Jahren in den beiden Ämtern, bis kriegerische Verwicklungen ein Halt geboten. Durch die Wahl des bayrischen Herzogs Ernst, Kurfürsten von Köln, zum Bischof von Münster wurde auch das Niederstift in die niederländischen Wirren hereingezogen. Denn der neue Fürstbischof hatte zur Vertreibung des abgesetzten Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg spanische Truppen aus den Niederlanden herbeigerufen. So spielten die Generalstaaten den Krieg in seine Besitzungen hinüber, und holländische und besonders spanische Truppen zogen verheerend auch im Niederstift Münster umher. Zahlreiche Truppendurchzüge auf der Straße Vechta-Cloppenburg-Löningen brachten durch eine verrohte Soldateska Not und Elend in die Häuser. Daher gab die münsterische Regierung endlich den immer dringender werdenden Bitten der Ämter nach. Im ganzen Amte Vechta kamen 1592 von sämtlichen 25 Einfahrten, die meist auf Lebenszeit, aber auch auf 20 Jahre gebingt wurden, 925 Taler ein, im Durchschnitt also 37 Taler auf den Hof. Immer trat das Amt für die Leute ein, die durch Überfall und tägliches Rauben und Stehlen in den Grund verdorben waren. So ließ die Regierung das Amt, über dessen Vorschläge sie früher fast immer hinausgegangen war, 1596 die Einfahrten nach eigenem Ermessen veranschlagen.

Als aber diese Kriegsunruhen vorüber waren, begann Anfang des siebzehnten Jahrhunderts das Spiel von neuem. Von 1602 an mußte jeder bischöfliche Kolon durch seinen Richter alle seine Ländereien und dazugehörigen Besitzungen unter Eid verzeichnen lassen, und dann wurde seit 1604 die Einfahrt nach dem halben Schätzwert von allem Vieh, eingesättem Roggen und Inventar des Hauses berechnet. Ferner erhielten die Amtleute den Befehl, daß von nun an jeder Meier alle

<sup>63)</sup> Aa. D. M. I, Tit. 9, D 25 und 28.

12 Jahre einen sicheren Weinkauf zu geben habe. Darauf entstand eine allgemeine Unruhe unter den betroffenen Landwirten, und sie beschloßen, an den Fürstbischof Abgeordnete zu schicken, zu deren Ritt sie Hafer und Geld zusammenbrachten. In der That gelang es ihnen, die Zeitpacht abzuwenden. Auf Jahrmaße wurde später nicht mehr gedingt, immer auf Lebenszeit gegen einmalige Summen.<sup>64)</sup>

Und dann kam der schreckliche Krieg von dreißig Jahren voll Qual und Not. Wie entsetzlich der münsterische Bauernstand darunter gelitten hat, ist allbekannt. Schon mehrere Jahrzehnte vor dem Ausbruch des Krieges befand er sich in beständiger Beunruhigung. 1607 klagten die Burgmannen von Behta,<sup>65)</sup> daß ihre Eigenbehörigen zur Bewachung gefangener Soldaten zuviel herangezogen würden, daß sie ihrer Leute nicht habhaft werden könnten, die ihre eigene Arbeit versäumen müßten, zumal in diesen Zeiten, da man jede Stunde auf Streifen und Schätzen gefaßt sein mußte; 1615 wurden die Bauern durch das nach Braunschweig rückende Kriegsvolk mit Einquartierung und Plünderung aufs äußerste geschädigt, und des täglichen Überfalls war kein Ende. Im Kriege folgten dann die schier endlosen Schatzungen, Schutz konnte die schwache Regierung nicht gewähren, zumal das Niederstift ein abgelegenes Nebenland war. Krieg, Hunger und Pest wüteten auf das schrecklichste. Die Wohnungen wurden verbrannt, die Leute zogen fort, die Erben und Rotten lagen wüst, Heide überwuchs das Land, nur der Stapel des Hauses stand noch darauf. Besonders im Amte Behta hat der Krieg entsetzlich gewüthet.

In Dythe machte sich die Belagerung der nahen Festung Behta durch General Königsmark 1647 besonders fühlbar; alle jungen und alten Bäume waren ganz verhauen; einem Meier waren die Gebäude eingäschert. Große Armut und Verschuldung herrschten überall im Lande; wiederholt waren den Meiern die Wohnhäuser abgebrannt, sie verloren die Lust zu bauen und wohnten im Backhaus, Speicher oder in alten Schuppen. Den Schwestern konnte kein Brautscatz versprochen, für die Kinder nicht gesorgt werden. Besonders das Dorf Lutten hatte stark zu leiden. Das adlige Gut Füchtel war dem Herrn von Elmendorf entrissen und zu einem münsterischen Arsenal gemacht worden; 1655 traten Adel und Burgmannen für ihn ein und erreichten, daß ein anderer Platz dafür bestimmt wurde und der Besitzer seinen Hof wieder bewohnen konnte. Überall dasselbe Klageged: die Eichen sind umgehauen, also keine Schweine vorhanden; die Brüder der Anerben sind vielfach mit auf der Stelle geblieben, das Einkommen langt nicht,

<sup>64)</sup> Aa. D. M. I, Tit. 9, D 20. — <sup>65)</sup> Aa. D. M. I, Tit. 9, C 28 a.

sie anderswo unterzubringen, die Brautschätze der Schwestern sind unbezahlt, das Vieh zusammengeschmolzen, die Menschen entmutigt, verarmt und arbeitsfleh, der Acker mit Gestrüpp überwachsen, das Holz verhauen; die Wohnungen standen dachlos auf Stützen, oder man benutzte alte Speicher. Es ist in seiner trostlosen Eintönigkeit ein trauriges Bild. Wirtschaftlich gebrochen stand das Landvolk nach dem Kriege da, verarmt und durch tausend Leiden und Entbehrungen in die äußerste Not gebracht, während die Grafschaft Oldenburg im wesentlichen verschont geblieben war. Aber wie Graf Anton Günther schon im letzten Jahrzehnt des Krieges seine Herrenbauen zu verbessern beschloß, so begann man damit im Münsterlande einige Jahre nach dem Kriege. Die Erben und Kotten im Amte Vechta waren meist verschuldet, die zugehörigen Länder verfezt, die Pacht wurde oft nicht bezahlt, die mit Erlaubnis der Behörde gemachten Schulden blieben ungedeckt. Deshalb setzte Fürstbischof Christoph Bernhard durch Erlaß vom 25. Mai 1652 ein Erbgericht ein, um über die wüsten Erben und Kotten zu entscheiden, von denen kein Gewinn geld bezahlt war, oder die mit ungeeigneten Leuten besetzt waren. Wöchentlich dreimal mußten die Vografen am gewöhnlichen Sitz des Richters, nicht auf den Erben und Kotten, Gericht halten. Nach einem Fragebogen wurde festgestellt: der Name, ob die Person eigen oder frei, ob das Gut gewonnen, ob Sterbegeld bezahlt, ob der Inhaber tauglich sei, ob er Holz verhauen, oder ob dies sonst jemand getan habe. Weiter wurde nach den Geschwistern und Kindern geforscht, nach der Markengerechtigkeit, nach Zehnten oder anderen Einkünften, die die Hausleute zu nutzen hätten, nach allen Pachten, Diensten, Schatzungen, Zinsen an andere Grundherren, Schulden, bewilligten und heimlichen, Brautschätzen, Leibzucht. Wenn schließlich auch gewünscht wurde, daß das Verfahren der Herrschaft nichts kosten sollte, so war dies alles leichter befohlen als ausgeführt. Der Vechtaische Richter Molan vermerkte auf dem letzten Blatte seines Berichtes die Einschränkungen, die sich durch die Lage der Bauern ergaben: er sollte Vorschläge zur Hebung der Meierhöfe machen und fand doch, daß die Untertanen ihre Wohnungen durch Brand verloren und, durch hohe Kriegssteuern und andere Sonderzahlungen gedrängt, die wüsten Höfe verlassen hatten, „dazu mit Ketten und Bänden gepresset und dergestalt verfezet und durch Hunger dahin gebracht, daß ihrer viele, bald den Schatten des Todes gleich, Gelder aufgenommen hatten, wo sie konnten“, da oft keine Zeit war, die Einwilligung der Beamten einzuholen. Daher hofften die Kolonen, daß ihre Gläubiger durch die Erbgerichte nicht abgewiesen würden, und baten flehentlich um Geduld, damit sie sich abfinden und nach und nach

bezahlen könnten.<sup>66)</sup> Die Erhebungen gelangten 1654 zum Abschluß im Amte Bechta, und es wurde ein Hauptbuch der dortigen Kolonen<sup>67)</sup> angelegt, worin die Verhältnisse der Leute im ganzen nach dem Erlaß von 1652 dargestellt wurden.

Es war hohe Zeit, daß man der Zerstückelung der Höfe durch die Gläubiger entgegentrat; viele lagen wüßt, bis endlich ein Landwirt als Mieter etwa auf vier Jahre darauf gesetzt wurde; dem fleißigen Heuermann, der das Gut wieder hochbrachte, wurde es dann beim „Kameralumzug“ der Amtsleute zu Meierrecht übertragen. Waren der Kolon und seine Frau verstorben, so hatte sich im Kriege oft niemand um die Hoffstätte bekümmert, sie wurde verdorben, wuchs zur Heide und lag ganz verwüßtet daher wie die Steltenpoel-Stelle im Kirchspiel Steinfeld: die Untersuchung ergab, daß erblich verkauft war, was nicht als Heide lag, außer sechs Scheffel Saat, die nicht versetzt oder verkauft waren; drei Kinder lebten noch, wollten aber die Stelle nicht übernehmen, weil sie zu faul dazu waren. Noch dreißig Jahre später waren im Amte Bechta viele verdorbene und wüßte Wohnungen, deren Ländereien durch die Steuereinnehmer in Nutzung genommen oder verheuert waren.<sup>68)</sup> 100 Meierstellen im Amte Cloppenburg-Friesoythe waren 1677 noch in trauriger Verfassung, 28 Höfe werden genannt,<sup>69)</sup> von denen in derselben Tonart berichtet wird: in 60 Jahren ist kein Kolon darauf gewesen; ist unbesezt, hat keiner annehmen wollen; ist kein Kolon und kein Haus, nur eine Frau in der Scheunen, weiß nirgends von. Auf sieben Stellen herrschte die größte Armut. Der Vater des Meiers zu Bühren hat die Wohnung wüßt angenommen, er starb vor 40 Jahren; das Pigge-Erbe zu Schnelten war noch ganz verwüßtet, zur besseren Erhaltung war es einem Inhaber, der nicht der rechte Erbe war, eingetan. Meistens saßen auf diesen 28 Stellen wieder Kolonen, wenn sie auch nur ein Pferd und eine Kuh hatten. Erst 1696 befanden sich hier die Höfe meist wieder in besserem Zustande, zum Teil steckten sie aber noch in tiefer Armut.

Es hat lange gedauert, bis sich der Bauernstand des Niederstiftes wieder erholte. Aber bald beschwerten neue Lasten das Volk: 1719 schrieb der Rentmeister Schumacher von Cloppenburg an die Regierung: „In was vor einen schlechten Stande sich hiesige Hofhörige befinden, ist den Herren bekannt;“ und 1747 waren viele Höfe stark verschuldet. Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde es besser, als die Regierung durch verständige Gesetze die Verhältnisse der Bauern regelte.

<sup>66)</sup> Aa. O. M. I, Tit. 9, D 24. — <sup>67)</sup> Old. Mscr. Status colonorum Amtes Bechta, 1654. — <sup>68)</sup> Aa. O. M. I, Tit. 9, C 28 d. — <sup>69)</sup> Aa. ebenda, Tit. 9, D 25.

und eine allgemeine andauernde Preissteigerung eintrat. Aber wenn später über den Mangel an Gemeinsinn in den beiden Ämtern geklagt wurde, so begreift man, wie das Volk dazu gekommen sein mag.

Wir fassen das Ergebnis unserer Darstellung zusammen. Die Eigenbehörigkeit war weit verbreitet, weil der Adel daran festhielt. Die bischöflichen Kolonen waren nur zum kleinen Teil Eigenbehörige, die Hofhörigen ließen sich nicht zu Eigenbehörigen hinabdrücken, litten aber sehr unter der Ungunst der Zeiten. Die Dienste wurden schon um 1600 in feste, nicht zu steigende Geldabgaben umgewandelt. Als Pacht begegneten uns noch der alte Vierte und Zehnte. Während der Adel, der trotzig oder klageführend jeden Eingriff des Amtes zurückwies, an eine Fixierung dieser Abgaben nicht heranging, zahlten die bischöflichen Meier ihre Pacht in einem festen Kornzins, der trotz der nachhaltigen Bestrebungen der Regierung keine Steigerung erfuhr. In Geldabgaben wurde er nicht umgewandelt. Die langen Fuhren brachten bis zum Schluß der münsterischen Herrschaft das Zinskorn über die Grenze. Die Leibeigenschaft blieb, bis nach dem Versuche Herzog Peters, sie zu beseitigen, Napoleon ein Ende damit machte. Die oldenburgische Kammer nahm 1805 aus den Ämtern Bechta und Cloppenburg etwa zu gleichen Teilen 10 601 Taler Rentereigefälle ein, die als Ordinärintradon bezeichnet wurden. Dies waren die nach oldenburgischer Auffassung geringen Domonialgefälle. Der Gegensatz muß auffallen: im Oldenburgischen eine starke Herrschaft mit großen Domänen ohne Adel, im Münsterlande eine schwache Herrschaft mit geringen Domänen und einem starken Adel, der im Amte Bechta im Burgmannskolleg sein immer rühriges Organ hatte: so traten beide Gebiete nach einer gänzlich verschiedenen Wirtschaftsgeschichte in die Neuzeit ein, das eine mit einem Bauernstande, der noch tief im Mittelalter steckte und erst zuletzt die landesväterliche Fürsorge merkte, das andere mit einer befreiten Landbevölkerung, die das Gepräge moderner Entwicklung trug und nur in der ungleichen Verteilung der Ordinärgefälle die Spuren der überwundenen Abhängigkeitsverhältnisse erkennen ließ. Die eine Regierung übernahm das Erbe der anderen und führte den gesamten Bauernstand des Herzogtums einer gleichen gesetzlichen Regelung entgegen.

In der Bauerschaft wohnten die Bauernklassen der vollen und halben Erben, Rötter, Brinkfiser, des Schwarms der Heuerleute, geschieden in Freie, Halbfreie, Unfreie, durcheinander gewürfelt beisammen. Als Inhaber bäuerlichen Gutes hatten sie dasselbe Ziel. In den Versammlungen der Bauerschaft verwalteten sie ihre Gemeindeangelegenheiten, im Kirchspiel standen unter Leitung des Vogtes die Interessen der Kirche, Schulen und Armenpflege im Vordergrund. Hier waren

die Steuereinnehmer, Rezeptoren, tätig, hier die sogenannten Führer des bewaffneten Aufgebots mit den Untervögten, den sogenannten Fronen. Führer und Fronen pfändeten 1659 die Cloppenburg Hollandsgänger. Dagegen vertrat die Bauerschaft mit ihren Bauerrichtern im Reihedienst, ohne eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft zu sein, die Interessen der sämtlichen Genossen. 1681 begegnet uns ein Ausschuß von elf Männern, als die Beamten und Gutsherren die Ansprüche der Gläubiger der Bauerschaften zu prüfen hatten; die Elf überschlugen die nötigen Sachen in den Bauerschaften und mußten genaue Rechenschaft ablegen.<sup>70)</sup> Die Bauerrichter verwalteten Wege, Dämme, Brücken, Stege. Die Bauerschaft hatte ein großes Interesse an der Benutzung der Mark, der sogenannten Gemeinde. Auch hier wiederholte sich der Kampf mit der Regierung, deren Beamte Zuschläge erteilten: 1614 verbot ihnen Fürstbischof Ferdinand, dies künftig ohne sein Vorwissen zu tun; sie sollten dem Holzverwüsten durch Holzgerichte vorbauen und darauf achten, daß nicht nur in den Privatgehölzen, sondern auch in den gemeinen Marken junge Bäume gepflanzt würden. Als 1681 einige Vögte ohne Vorwissen der Bauerschaft und der durch ihre Eigenbehörigen interessierten adligen Gutsherren ansehnliche Zuschläge in den Marken erteilt hatten, wurde dies als ein unberechtigter Eingriff in die Rechte der Bauerschaft betrachtet; denn ihr gehörte die gemeine Mark, die dadurch geschmälert wurde. Bei der Verteidigung der Marken hatte sie im Adel einen guten Bundesgenossen. Brinkfischer, die sich auf einer Gemeinheit anbauen wollten, hatten die Einwilligung der Bauern einzuholen. Landwirte einer Bauerschaft konnten in der Mark der benachbarten Bauerschaft berechtigt sein, selbst wenn diese in einem anderen Kirchspiel lag. So hatte der Münzebrothof in der Bauerschaft Ahausen im Kirchspiel Essen eine Berechtigung auch in der Mark von Bunnen im Kirchspiel Löningen. Die Grenzen der Marken deckten sich nicht mit den Landes-, Amts-, Gerichts-, Kirchspiels- oder Bauerschaftsgrenzen.<sup>71)</sup> Es ist schwer zu sagen, wie dieses eigentümliche Verhältnis entstanden sein mag. Vielleicht ist die Sache sehr alt und hängt mit dem Rechte der Veräußerung der Hufe schon in fränkischer Zeit zusammen.<sup>72)</sup> Man könnte sich auch den Fall so denken, daß das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark an Ausmäcker durch Erbschaft oder Verkauf veräußert wurde. Nach mittelalterlicher Auffassung war nur derjenige markberechtigt, der nicht allein Grundbesitz, sondern auch eine Haushaltung in der Mark hatte.<sup>73)</sup>

<sup>70)</sup> Aa. D. M. I, Tit. 9, C 28 d. — <sup>71)</sup> Stühle, a. a. D., S. 3. — <sup>72)</sup> Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, 195/196. — <sup>73)</sup> Schröder, R., Rechtsgeschichte, S. 426 n.

## 6. Die Besteuerung im Münsterlande.

Die Einnahmen des Fürstbischofs wird man in solche, die er als Grundherr, und solche, die er als Landesherr bezog, teilen müssen, obgleich die begriffliche Grenze nicht ganz scharf zu bestimmen ist. Als Grundherr war er im Besitz der hofhörigen und leibeigenen Meierhöfe, der damit zusammenhängenden Dienste und gewisser Hofzehnten. Grundherrlichen Charakter trugen auch die Abgaben, die der Bischof als Allmendeoberherr von angelegten Röttern bezog: 18 Pfennige von jedem Markenstück zahlten 1680 die Leute des Kirchspiels Steinfeld durch den Vogt an den Richter von Vechta.<sup>1)</sup> Als Landesherr hatte der Bischof die öffentlich-rechtlichen Einnahmen: die Gerichtsgefälle, Straf gelder, Schachhühner, Dienste für öffentliche Zwecke, Domianialgefälle im eigentlichen Sinne, Gelder für das Markt- und Burgregal und das Fremdengeleit, den Ruhshatz, die Kirchspielschätzung, die Kontribution.

Die Gerichtsgefälle des Desumgerichtes in beiden Ämtern Vechta und Cloppenburg wurden als Domäne zum Amt Vechta entrichtet; aus den Kirchspielen Emstet und Bisbek bezog das Amt Wildeshausen Desumgerichtsgefälle. Im Amte Cloppenburg floß in die fürstliche Kasse nach einer Feststellung von 1574 von den Gerichten kein Morgenkorn und Gografenhaser, nur der Richter von Ebningen gab jährlich 5 Molt und ebensoviel der Richter von Lastrup für das Gericht Lastrup und Lindern.<sup>2)</sup> Die Straf gelder<sup>3)</sup> wurden als Brüche oder Bruchten in ziemlich gemüthlicher Weise nicht von Fall zu Fall verfügt und eingezogen, sondern auf dem Kirchhofe zu Vechta für dieses Amt und so wohl auch in Cloppenburg abgehandelt und gedingt. Dazu erschienen mit den straffälligen Eigenbehörigen in der Regel ihre Guts- und Eigentumsherren, um die Beschaffenheit des Vergehens mit der Leute Gelegenheit und Vermögen möglichst in Vergleich zu ziehen und alle Ungerechtigkeit der Kirchspielsvögte zu verhüten. 1621 trat infolfern eine Änderung des Verfahrens ein, als von nun an nach der Verurteilung durch die Gerichte, wo die Adligen erscheinen konnten, der Landrentmeister ohne Beteiligung der Adligen das Amt durchzog und die Brüche selbständig festsetzte.<sup>4)</sup> Als Landesherr bezog der Bischof von seinen Untertanen regelmäßig Schachhühner, hatte er das Recht auf Leib- und Spanndienste zum Haushalt der Ämter und zur Landesverteidigung, insbesondere zu Festungsarbeiten. Wenn es auch den Vechtaer Burgmännern gelang, die Dienste ihrer Eigenbehörigen auf ein

<sup>1)</sup> Aa. D. M. I., Tit. 9, C 28 d. — <sup>2)</sup> Vgl. Engelle, Gogerichte, Jahrb. 17, S. 191, 226. — <sup>3)</sup> Ebenda, Jahrb. 14, 15, 17, 18. — <sup>4)</sup> Aa. D. M. I., Tit. 9, C 28 a.

geringes Maß herabzusetzen, so hielt doch das Domkapitel grundsätzlich an dem Rechte des Landesherrn fest, die ganze bäuerliche Bevölkerung, Freie, Hoffhörige, Eigenbehörige zu Leib- und Spanndiensten für das Amt und die Befestigungen heranzuziehen. Zu Kriegsführen waren auch die Städte verpflichtet: zwar weigerten sich 1654 Bürgermeister und Rat von Friesoythe, dem Drosten zu Cloppenburg, der fürstliches Geschütz und Munition überführen lassen wollte, Wagen zu stellen; sie wollten nicht wie Bauern die Landfolge übernehmen, wurden aber einfach gepfändet.<sup>5)</sup>

Die Ansetzung der regelmäßigen Leib- und Spanndienste zu Gelde erfolgte am 1. November 1617 für beide Ämter, weil der bischöfliche Eigenbetrieb mehr und mehr abgenommen hatte.<sup>6)</sup> Dabei handelte es sich nicht nur um die Wagen- und Leibdienste der fürstlichen Kolonen, sondern auch um die Freien und diejenigen Bauern und Rötter, die anderen Grundherren gehörten. Das neue Dienstgeld wurde kirchspielsweise erhoben, eine ausreichende Anzahl Führen behielt die Regierung für den Dienst. In der Ablösung lag für die Leute ein Vorteil; sie konnten ihre eigene Arbeit tun oder vielleicht für mehr Geld, als sie nun zahlten, anderen dienen und versäumten ihren eigenen Wirtschaftsbetrieb nicht mehr. Diese Maßregel hängt vielleicht mit dem Verbot der Hollandsgängerei zusammen, das zwölf Jahre vorher erlassen war; weil es schwer war, der Dienste habhaft zu werden, so nahm die Regierung lieber das Geld. Den Freien und den nicht herrschaftlichen Eigenbehörigen wurde es freigestellt, das Dienstgeld zu zahlen oder die vollen Dienste zu tun. Dies betrachteten die Freien, die in einer Hode standen und nur zu zwei Diensten im Jahre „bei Gras und Stroh“ verpflichtet waren, geradezu als ein Unglück. Der große Krieg von dreißig Jahren warf auch diese Verhältnisse durcheinander. Zu dem Dienstgelde traten neue Wagendienste hinzu, die dann wieder abgekauft wurden. Eine Durchsicht der Dienstgelder wurde 1632 vorgenommen.<sup>7)</sup> Bestimmte Dienste blieben wieder vorbehalten: 48 fürstliche Kolonen (22 aus Lohne, 16 aus Dinlage, 2 aus Bakum, 6 aus Cappeln, 2 aus Emstel) waren verpflichtet, jährlich mit zwei Pferden in der „langen Fuhre“ den Kameralfaser zum fürstlichen Marstall nach Münster oder Clemenswerth zu schaffen. Seit 1764 wurde aber der Hafer so schlecht geliefert, daß man ihn im Amte verkaufte und die lange Fuhre mit 80 Talern ablöste. Die Bauern wollten dies aber nicht, weil sie auf

— 5) Rütning in der Gemeindebeschreibung, S. 406. — 6) Vgl. Mezen, J., Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Alt., Bd. 53, und Aa. D. M. I., Tit. 9, A 1. — 7) Aa. D. M. I., Tit. 9, E 20.



der Rückfahrt Kaufmannswaren und Saatkorn mitgebracht hatten. 1779 kaufte P. Driver von der Regierung die lange Fuhr für 90 Taler und nutzte das Recht auf jene Pflichtigen zur Einfuhr schwerer münsterischer Haferfaat ins Amt Vechta aus.

Die eigentlichen Domänen der Regierung, wozu die Tafelgüter nicht gehörten, bestanden in Zehnten, Herrenland, Mühlen. Ein Stück Herrenland von sechs Scheffel Saat im Cloppenburgers Esch nutzte 1574 der Wundarzt des Ortes pachtfrei und verband dafür den armen Sündern im Gefängnis ihre Wunden und Schäden. Die Zölle brachten im sechzehnten Jahrhundert wenig ein; die große Heerstraße über Cloppenburg lag beinahe wüst, wenige Kaufleute zogen durch. Das Recht auf die Alzise, die erst nach 1574 eingeführt wurde, wahrte der Landesherr: 1756 streikten die Bierbrauer und Branntweinbrenner im Gerichtsbezirke Löningen, um den Bischof zu geringerer Verpachtung der Alzise zu zwingen. Die Fischereigerechtigkeit auf der Hase und in den Gewässern der Wulfenau, im Burg- und Stadtgraben zu Cloppenburg hatte der Drost zu seiner Unterhaltung, sonst standen dem Landesherrn nur die Teiche in Löningen und Bühren zu. Das Wurtgeld von einigen Häusern in Friesoythe brachte nur 6 Mark und 4 Pfennige schweren Geldes: zahlte man es nicht zur angekündigten Stunde, so wurde es verdoppelt, so oft der Hahn krächte und die Glocke schlug. Zu den Domänen gehörte (1758) auch die Verpachtung der Musik, der Glaserarbeiten, des Sammelns von Rieselfsteinen. So war es im Amte Cloppenburg. Ähnliche Domänen hatte der Landesherr auch im Amte Vechta. Hier kamen die Gefälle des Desumgerichtes und des Gerichts von Damme in Betracht. Der „Wind, der in der Luft wehet“, gehörte auch hier dem Landesherrn und wurde verliehen, um Mühlen zu bauen. Die Jagd war im ganzen Amte mit Ausnahme der Wälder der Abtlichen herrschaftlich. Den Anspruch des Burgmannskollegiums von Vechta auf das Recht, im ganzen Amte ohne Unterschied des Ortes und des Wildes zu jagen und zu fischen, wies 1682 der Landesherr als „gar zu general“ zurück, und er verlangte, daß jeder sein Recht beweisen sollte. Den Sagterländern übertrug Fürstbischof Ferdinand 1679 gegen eine Abgabe das Jagd- und Fischereirecht in ihrem Bezirke. Einkünfte hatte der Landesherr auch aus dem Markt- und Burgregal und dem Recht, die Fremden zu geleiten. Alle diese Domanalgefälle, auch Rentereigefälle genannt, flossen nicht in die landeschaftliche, sondern in die fürstliche Privat- und Hofkasse.

Als direkte Staatssteuer wurde der Schatz, der schon seit dem zwölften Jahrhundert nachzuweisen ist, zunächst von den Schirmvogteien der Stifter und Klöster als Vogtsbede, dann aber allgemein von anderen

Inzassen auf Grund der gräflichen Gerichtsgewalt erhoben.<sup>8)</sup> Diese Abgabe, die als Bede oder Schaz, Maibede, Herbstbede, Maischaz, Herbstschaz, Rufschaß, Schazrinder auftritt, erhob der Bischof nicht als Grundherr, sondern als Landesherr Jahr für Jahr im Frühling und im Herbst als eine auf den Höfen ruhende Staatssteuer von seinen Hofhörigen und Eigenbehörigen und den Freien. Die Ritterbürtigen waren mit ihren Eigenbehörigen in allen Gebieten des Bistums davon befreit, weil sie den Rosßdienst leisteten. Der Klerus war seit der päpstlichen Bulle Clericis laicos von 1296, im Münsterischen wahrscheinlich schon früher, schazfrei; dies bezog sich aber nicht auf den weit ausgedehnten grundherrschaftlichen Besitz des Klerus an Meiergütern. Den Sagerländern legten die Secklenburger 1314 einen Grafenschaz von jährlich 4½ Tonnen Butter, die Tonne zu 300 Pfund, auf.<sup>9)</sup> Sie blieben bei der Butterlieferung bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts; 1809 sollte der Loskauf 200 Taler Gold kosten. Ein Butterschaz kam auch von etlichen Eingefessenen der Wit Löningen ein. — Die Erhebung des Schazes fiel mit der Erwerbung der Landeshoheit 1252 im Amte Vechta, 1400 im Amte Cloppenburg an Münster. Er ruhte keineswegs auf allen Höfen. In den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen, wo die Landeshoheit zwischen Münster und Osnabrück streitig war, leisteten nach dem Vertrage von 1568 die schazbaren Erben demjenigen Landesherrn Schazung und Landfolge, in dessen Gebiet ihre Guts- und Schuzherren von alters her wohnten. Verwickelter waren die Verhältnisse bei den Lager und Versebrücker Eigenbehörigen in diesen beiden Kirchspielen. 24 Bauern in Neuenkirchen und 13 in Damme, die unter der Grundherrschaft der Johanniterkomturei Lage im Osnabrückischen standen, erkannten die Schuzherrschaft des Amtes Vechta an; sie folgten mit ihren Kirchspielsgenossen dreimal dem münsterischen Richter und Gografen, lieferten an das Amt Vechta Gerichtsgarben, Gerichtsrögen und jährlich 45 Mai- und Schazrinder und leisteten zur Burg Vechta jährlich „einmal bei Grase und einmal bei Stroh“ einen Dienst. Diese Einnahmequelle des Bischofs von Münster stammt zweifellos aus der Schirmvogtei der Grafen von Ravensberg-Vechta über den geistlichen Besitz von Lage. Es ist also eine alte Vogtsbede, deren Berechtigung die Osnabrückische Regierung nicht bestreiten konnte; sie wird 1471 zuerst erwähnt und mußte noch 1799 dem Stift Münster jährlich stilo ferreo von der Komturei Lage mit 43 Talern entrichtet werden, ohne daß man die Namen der Eigenbehörigen kannte.<sup>10)</sup>

<sup>8)</sup> Vgl. Mezen a. a. O. — <sup>9)</sup> Aa. O. M. III, Nr. 37. — <sup>10)</sup> Aa. O. M. I, Tit. 9, E 2 c. Vgl. Mscr. Vechta, Hausbuch des Amtmanns Otto von Basten 1501/02, 1504/05. —

Schwieriger lag die Frage bei 16 Eigenbehörigen des Nonnenklosters Versenbrück in den Kirchspielen Damme, Neuentkirchen und Gerde, die Jahr für Jahr abwechselnd nach Börden im Osnabrückischen und Behta an die Amtshäuser Schagrinder lieferten. Auch diese Abgabe war nicht grundherrschaftlich, sondern eine mittelalterliche Vogtsbede. Denn Münster und Osnabrück leiteten beide daraus ihr Recht auf die Landeshoheit über 12 Erben in Damme und Neuentkirchen ab. Diese waren daher auch doppelt dingpflichtig: das Hogericht zu Damme und das Gericht des Amtes Börden nahmen beide in Anspruch. Pfändungen hinüber und herüber waren nichts Ungewöhnliches. Als der Bischof von Münster 1569 statt des Geldes wieder Rinder verlangte, erkannte Osnabrück darin eine Steuererhöhung, während die münsterischen Beamten von einer besseren Ordnung und Sammlung der Tafelgüter redeten. Um Tafelgüter, also um Meiergüter, handelte es sich hier aber überhaupt nicht, sondern um öffentlich-rechtliche Schatzgefälle, die freilich den grundherrschaftlichen Abgaben zum Verwechseln ähnlich sahen.

Das Verhältnis der münsterischen und osnabrückischen Schatzpflichtigen, wonach man 1810 das Recht auf die Landeshoheit zu beurteilen hatte, schätzte man<sup>11)</sup> in Damme auf 1:3, in Neuentkirchen auf 1:6. Der Bestand der schatzbaren Erben, deren Verpflichtung natürlich mit der Eigenbehörigkeit oder sonstigen Gutsspflichtigkeit nichts gemein hatte, war von alten Zeiten her ziemlich unverändert geblieben, wohl aber war bis 1810 die Zahl der Steuerleute auf diesen Erben durch Anbau der den Markinteressenten angewiesenen Zuschläge sehr gestiegen. Folgende Übersicht veranschaulicht den Bestand der schatzbaren Häuser in:

	Damme			Neuentkirchen	
	1689	1724	1810	1689	1810
Osnabrück (Königreich Westfalen)	426	320	386	147	171
Münster (Oldenburg)	126	129	147	26	27

Die Schagrinder wurden übrigens in der Regel mit Geld abgelöst, hin und wieder forderte man die Rinder, wenn eine starke Hofhaltung

<sup>11)</sup> Runde, C. L., Hoheitsstreitigkeiten über die Kirchspiele Damme und Neuen-

viele Gäste in Münster versammelte, oder wenn man die Gelberträge zeitgemäß erhöhen wollte.

Die ordentlichen Steuern reichten bald nicht mehr aus, um die Bedürfnisse der Hofhaltung und Verwaltung zu befriedigen, weil die Sätze der Schatzungen, der Geld- und Naturallieferungen vom fünfzehnten in das sechzehnte Jahrhundert herübergenommen waren. Dazu mehrten sich die Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die Ansprüche des Reiches und mit der Schuldenlast die zu deckenden Zinsen. Aus dieser Not fand das Bistum Münster keinen anderen Ausweg als außerordentliche Beden, die der Landtag zu bewilligen hatte. Solche „Notbeden“ oder „ungerwöhnlichen Schatzungen“ kamen schon im Mittelalter vor und wurden als allgemeine Landsteuern, und zwar als Kopfsteuern bezahlt. Nach altem Muster wurden sie kirchspielsweise verteilt und deshalb als halbe oder ganze Kirchspielschatzungen vom münsterischen Landtag bewilligt. So wurde 1509 die Reichssteuer mit 21 Pfennigen auf den Kopf in zwei Zeiten erhoben.<sup>12)</sup> Im Frühjahr 1534 wurde vom Landtag eine sogenannte Kleinodiensteuer bewilligt, kirchspielsweise ein Anschlag gemacht und die Kirchenkleinodien bis zur Erlegung der Steuer in Pfand genommen. Die Steuer traf die vollen und halben Erben mit einem Gulden, die Rötter auf den Marken mit einem halben Gulden. Mit dem unliebsamen Geschäft der Erhebung war natürlich wieder das Amt betraut. Osnabrück verbot den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen, die Steuer zu bezahlen; der Domkürster, dem die Pfarre von Damme zustand, und der Pfarrer von Neuenkirchen brachten ihre Kleinodien nach Osnabrück in Sicherheit. Kloster Hude und das Kapitel zu Delmenhorst scheinen zu dieser Steuer besonders schwer herangezogen zu sein.

Unmittelbar darauf wurde eine allgemeine Landsteuer, die als Viehschatzung bezeichnet wurde, vom Feldlager vor Münster am 6. Mai 1534 ausgeschrieben. Es war eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer.<sup>13)</sup> Alle Untertanen über zwölf Jahre, auch die bisher verschonten bischöflichen Beamten, Richter, Vögte und andere, die hausfösig waren, die Geistlichen und die Hintersassen des Adels wurden herangezogen; nur des Adels Haus und Wohnstätte sollte frei sein. Wer unter 20 Goldgulden (fl. = Florenen) jährliches Einkommen hatte, sollte mit 1 fl., zwischen 20 und 30 fl. mit 2, mehr als 30 fl. mit 3 fl. angesetzt werden. Das Kollegium zu Wildeshausen hatte 100 fl. zu bezahlen, Hude und das Kapitel zu Delmenhorst blieben diesmal ver-

kirchen, 1810 Mscr. — <sup>12)</sup> Aa. Rgl. Staatsarchiv zu Münster. Abschrift im Oldenb. Archiv. — <sup>13)</sup> Aa. Rgl. Staatsarchiv zu Münster. Vgl. Pagenstert, Bauerhöfe,

schont. Bei ihrem Eide befahl Bischof Franz den Drostern, darauf zu achten, daß die Pastoren und Klöster nicht über ihr Vermögen beschwert und verdorben würden. Solche außerordentlichen Steuern wurden auch später erhoben. 1579 wurde zum ersten Male eine feste Grundsteuer im Bistum Münster beschlossen; das Simplum, der einfache Satz, wurde festgelegt; der Landtag bestimmte in jedem Falle, wie viele Simpla erhoben werden sollten. Der Adel ließ seine Eigenbehörigen zahlen und hielt sich selbst von der Steuer frei. Dies ist die neue Kirchspielschätzung, die bis zum Dreißigjährigen Kriege von den Pastoren, in Damme und Neuenkirchen jedoch zur Vermeidung des osnabrückischen Einflusses vom Richter erhoben wurde. Der Krieg brachte dann mit seinen unerhörten Anforderungen an die Landeskasse auch den Untertanen des Hochstifts Münster jene dauernd erhobene Kriegsteuer, die unter dem Namen Kontribution bekannt ist.

Weil viele Erben wüßt lagen, so war es nicht mehr möglich, nach der Kirchspielschätzung alle zu einem niedrigsten Steuersatze heranzuziehen. Daher werden nun die Hausleute auf Grund fortlaufender Angaben der Untervögte oder Fronen in den Kirchspielen nach ihrem Vermögen eingeschätzt. So wurden die Unvermögenden mit durch die Zeit gebracht und im Besitz erhalten, wenn es ging. Da man aber nach dem Friedensschlusse (1648) die Einmischung der Beamten in alle Vermögensverhältnisse als eine schwere Last empfand, so beschloß der Landtag zu Coesfeld bald nachher, daß die Kontribution in dieser Form wieder beseitigt, aber zur Unterhaltung der Truppen sichere monatliche Gelder durch Kirchspielschätzungen wie vor Zeiten in festen Grenzen unter der Aufsicht des Landtags erhoben, die Untertanen aber mit keinen anderen Kriegslasten weiter beschwert werden sollten. Unter dem Widerspruch der Burgmannen zu Bechta wurde die Hebung nicht wieder<sup>14)</sup> den Pastoren, sondern weltlichen Kirchspielsrezeptoren und Unterrezeptoren übertragen. Der Adel freute sich aber über die Rückkehr zur alten Kirchspielschätzung, da er nun wieder seine Hand im Spiele hatte und seine Hinterlassen vor willkürlichen Eingriffen schützen konnte; seine eigenen Bezüge von den Eigenbehörigen waren nun besser gesichert als bei der auf Grund wechselnder Einschätzung erhobenen Kriegsteuer.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in dieser Hinsicht der Kampf des Adels gegen die Vögte vom Standpunkte des Vorteils der Eigenbehörigen manches Gute bewirkt hat; aber der Gemeininn wurde unterdrückt, und das Niederstift wurde aus seinem tiefen wirtschaftlichen

S. 48, der die Steuer als Grundsteuer bezeichnet. — <sup>14)</sup> Aa. D. N. I, Tit. 9, C 28 a. —

Schlaf nicht aufgeweckt, bis eine andere Herrschaft in das Land zog. Nach dem Tode des Bischofs Christoph Bernhard von Galen kam 1678 der den Burgmannen von Vechta freundlich gesinnte Ferdinand II. von Fürstenberg zur Regierung. Rückhaltlos deckten sie nun die Durchstechereien und Plackereien der Bögte auf, und der neue Bischof trat meist energisch auf ihre Seite.<sup>15)</sup> Es wurde als eine unerhörte Anmaßung der Bögte bezeichnet, daß sie es wagten, den Eigenbehörigen der Gutsherren ihre „Beester“ in unentgeltliche Winterfütterung zu geben. Sonst begegnen uns die in den Bezirken der Grafschaft Oldenburg allzu bekannten Herrenbeester im Niederstift Münster nicht. Mit allen solchen Beschwerden lagen die Burgmänner dem Bischof fortwährend in den Ohren. Nuzten schriftliche Beschwerden nichts, so setzten sich unter Kobrincks Führung Abgeordnete in Bewegung, um die Sachen in Münster persönlich zu betreiben. So reichten sie 1681 gegen den Drost von Galen, zu dem sie in scharfem Gegensatz standen, eine lange Beschwerdeschrift ein. Erregt schrieb deshalb 1682 Bischof Ferdinand von Schloß Neuhaus an das Domkapitel: „Euch wird zum Teil bekannt sein, welcher Gestalt wir Zeit Unserer Regierung von keinen unserer Untertanen mehr dann von Unserer Vechtischen Ritterschaft und dasigen Amtseingesessenen wegen des eigenmächtigen und unziemlichen Verfahrens unseres Drostens von Galen beunruhigt und molestiert worden.“

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts versuchte das Amt, die Aufsicht der Burgmänner bei den Kirchspielshebungen und ihr Recht, als Kollegium unter Leitung ihres Direktors die Steuerernehmer zu wählen, ganz abzustreifen. Allein nach langwierigen Verhandlungen wurde 1741<sup>16)</sup> im Geheimen Räte zu Münster beschlossen, daß die Gutsherren das Recht hätten, die Rezepturen bei Erledigung durch Mehrheitsbeschluß zu besetzen, die Kirchspielsrechnungen jährlich abzunehmen und bei Feststellung der Hebungregister mitzuwirken, damit eine tunliche Gleichheit durchgesetzt würde. Auf diese Weise ist der Einfluß der Burgmänner und Abligten auf die Steuererhebung dauernd gesichert worden. Trotz der Einschränkung ihres Ansehens in der Rechtspflege erfreuten sich die Burgmänner um 1750 keiner geringen Vorrechte. Auf dem Landtage hatten sie ihre Abgeordneten, die seit 1655 für Aufwendungen und Versäumnis ihrer Güter jeder ein Erbe frei von allen Lasten zum Haushalt ziehen durften,<sup>17)</sup> später aber reichliche Tagegelder bezogen. An Anmaßungen fehlte es nicht: 1754 nahmen

<sup>15)</sup> Ebenda, Tit. 9, C 28 d. — <sup>16)</sup> Aa. D. M. I, Tit. 9, C 28 e. — <sup>17)</sup> Ebenda, Tit. 9, C 28 c<sup>1/2</sup>.

sich die Burgmannen heraus, selbständig, ohne Zuziehung des Amtrentmeisters Driver, aus den außerordentlichen Amtsmitteln einigen vom Hagelschlag betroffenen Eingefessenen des Kirchspiels Steinfeld und nachher vielen vom gleichen Unglück heimgesuchten Goldenstedtern den vierten Teil des zu 3053 Taler angeschlagenen Schadens zuzulegen. Da sie dieses Vorgehen aus keinem früheren Anlaß rechtfertigen konnten, so verbot der Bischof die Sache und wies die Burgmannen in ihre Schranken zurück. Sie bildeten einen förmlichen Bechtaschen Sonderlandtag und versuchten hier ein Recht an sich zu reißen, ohne das Amt über außerordentliche Amtsmittel zu verfügen, während sie doch offenbar nur in Verbindung mit dem Amte handeln durften.

Während wir im Oldenburgischen das Amt eifrig bemüht finden, die Meier gegen die Gutsherren in Schutz zu nehmen und durch energische Maßregeln für den Staat leistungsfähig zu erhalten, ist in unserem Münsterlande das Bestreben des Adels von Erfolg gekrönt, das Besteuerungsrecht des Amtes zu beaufsichtigen, die eigenen Leute gegen jeden Übergriff des Amtes zu schützen und ihre Leistungskraft für den Gutsherrn zu sichern und zu erhalten. So trat der Adel, dessen Mitglieder zum Teil dem absoluten Regimente der Grafen von Oldenburg, wie die Robrints, Schleppegrells, Ushweges, Elmendorfs, Bernesfürs, aus dem Wege gegangen waren, in die neue Zeit ein, mit Vorrechten ausgestattet, als ein vornehmer, vom Münsterischen Landtag geschützter Stand. Da kam der Umschlag. Das Land fiel an Oldenburg, dessen Herrscher in ihrem Gebiete nie einen Landtag geduldet hatten. Die Burgmänner konnten sich noch glücklich schätzen, daß der neue Herr ein Mann wie Herzog Peter Friedrich Ludwig war, der von der Wertschätzung des historisch gewordenen Rechtes erfüllt war und seine Handlungsweise durch Maßhalten und Gerechtigkeit bestimmte.

## 7. Die Gerichtsverfassung des Münsterlandes.

Für den bäuerlichen Grundbesitz ist es keinesweges gleichgültig, in wessen Hand die Rechtsprechung liegt. Während in der Grafschaft Oldenburg schon früh die alten Landgerichte verschwanden, weil sie mit dem unterliegenden Adel in Verbindung standen und die Grafen durch ihre Beamten die Rechtspflege an sich rissen, hatten im Münsterlande die Adligen unter der Herrschaft der Bischöfe durch ihren Zusammenschluß im Landtag einen festen Halt gegenüber dem Vordringen der Fürstenmacht, und mancherlei Umstände kamen hinzu, um ihren Einfluß auf die Gerichtsbarkeit zu sichern. So erhielten sich hier bis in das achtzehnte Jahrhundert aus dem frühen Mittelalter stammende



Rechtszustände, die auf die alten Grafschafts- und Gogerichte zurückzuführen sind. In den Gauen Niedersachsens haben schon vor der Eroberung durch Karl den Großen Landgerichte und für Teilbezirke Gogerichte bestanden.<sup>1)</sup> Sie blieben bestehen, auch als er die Grafschaftsverfassung einführte und den Grafen die gerichtliche und militärische Verwaltung mehrerer Gaue übertrug. Unter ihnen übten als ihre Stellvertreter die Gografen die Rechtspflege aus. Durch die Einführung fränkischer Rechtseinrichtungen bildeten sich für die Besitzer von freiem Eigengut, die von Karl dem Großen mit dem Königszins belegt und mit Vorrechten ausgestattet waren, besondere Gerichte aus, in denen unter dem Grafen oder seinem für die ganze Grafschaft bestellten Stellvertreter in den Freidingen im wesentlichen nur die Güterverhältnisse der Freien beordnet und vielleicht auch schwere Strafsachen<sup>2)</sup> freier Verbrecher, die auf der Tat ertappt wurden, gerichtet zu werden pflegten. So standen diese Grafschaftsgerichte als Sondergerichte der genossenschaftlich abgeschlossenen freien Besitzer von Königsgut neben den allgemeinen Land- und Gogerichten, den eigentlichen Trägern der gesamten Rechtspflege in bürgerlichen und Strafsachen, soweit sie nicht von den Grafschaftsgerichten ausgeübt wurden. Außerdem wurden besondere Markengerichte gehalten, weil die Grenzen der Gaue und Marken nicht zusammenfielen und Markenstreitigkeiten gemeinsam erledigt werden mußten. In den vom König verliehenen Grafschaftsgerichten traten nun nach und nach wichtige Veränderungen ein. Kirchen und Klöster, wie Bisbet 819 und 855, und Stifter, wie das Alexanderstift 855, wurden durch Immunitätsverleihungen mit ihren Angehörigen aus dem Verbande herausgehoben und zu besonderen Gerichtsgemeinden gemacht, deren Schirmvogtei benachbarte mächtige Herren und Dynasten, niemals Ministeriale,<sup>3)</sup> übernahmen. Als dann die Grafschaften erblich wurden und ihre Inhaber die Verfügung über sie wie über Eigentum erhielten, häuften sie sich in einer Hand oder verfielen der Zersplitterung. So wurde auch das Grafschaftsgericht der Freien wesentlich umgestaltet, zumal da das Lehnswesen mehr und mehr die Landschaft mit einem Netz verschiedener Formen der Unfreiheit überspann und den Stand der Freien sehr verminderte. Auf solche Weise wurden die Bezirke der Grafschaftsgerichte zerrissen und eingeschränkt, und um die spärlich zerstreuten Freidinge saßen die Freien. Im oldenburgischen Münsterlande sind mehrere solche Gerichte nachgewiesen worden, und noch im siebzehnten Jahrhundert erkennt man die Gerichtsgenossen in den

<sup>1)</sup> Engelke, Gogerichte, Jahrb. XV, 146 ff. — <sup>2)</sup> Heek, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 168. — <sup>3)</sup> Wilmanns, R., Die Kaiserurkunden der



nefterweise verteilten Wohnsitzen der Freien (S. 281). Mit der Zerfetzung der karolingischen Gauverfassung verloren diese vom König verliehenen Freiengerichte ihre Bedeutung, aber die vom Herzog<sup>4)</sup> verliehenen Land- und Gogerichte traten dafür desto kräftiger hervor. Es waren wie vor Zeiten die eigentlichen Volksgerichte, in denen die freien Grundbesitzer im Vordergrunde standen; später wurden auch die unfreien Hausleute als Gerichtsgenossen aufgenommen.

Ein solches Landgericht war das alte Desumgericht bei Emstet, das sich wahrscheinlich aus der vorfränkischen Zeit<sup>5)</sup> bis in das neunzehnte Jahrhundert durch eine günstige Verkettung der Umstände erhalten hat. Es umfaßte ursprünglich den ganzen Lerigau, und zwar nicht nur die sechs Kirchspiele Lutten, Langförden mit Dythe, Cappeln, Krapendorf, Friesoythe mit Altenoythe und Barzel, Molsbergen, das zum Hasegau gehörte, mit Markhausen, sondern auch die Kirchspiele Emstet und Bisbek, das Amt Wildeshausen mit der Stadt Wildeshausen, ohne die Sondergemeinde Zwischenbrücken, die zur Vogtei Harpstedt im Lergau gehörte,<sup>6)</sup> und mit den Kirchspielen Hüntlosen und Großenkneten, ferner das nachher abgetrennte Gogericht Sutholte mit den Kirchspielen Drebbber Barnstorf und Goldenstedt, und wahrscheinlich auch das Kirchspiel Wardenburg und das Gericht von Bakum-Vestrup, deren ursprüngliche Zugehörigkeit urkundlich nicht feststeht, aber angenommen werden muß.<sup>7)</sup> Der Gerichtsstuhl des Desumgerichtes stand südlich vom Emsteter Esch im Holze Desum oder Desem, das noch 1830 nachweisbar ist,<sup>8)</sup> nicht genau an der Stelle, wo nach der Angabe in den Bau- und Kunstdenkmalern (III, 84) der Denkstein errichtet ist, sondern 36 Schritte ostwärts, so daß die Westkante der festen Umwallung auf Tebkes Parzelle 23 lag.<sup>9)</sup>

Während das Grafschaftsgericht über die Freien durch die Erwerbung der Herrschaft Behta 1252 an das Bistum Münster fiel, blieb das Gogericht des Lerigaus einstweilen noch im Besitze der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, an die es nach dem Tode Egilmars II. gekommen war. Bei der Erbteilung zwischen seinen Söhnen kam wahrscheinlich schon das Gebiet von Wardenburg an die jüngere Linie, die Grafen von Oldenburg. Die Geschichte des Hauses der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen bestimmte auch das Schicksal des Desumgerichtes. Da sie nicht zur Bildung einer Landeshoheit gelangten, so kam das Gogericht, in mehr oder weniger große Teile zerlegt, in andere Hände.

Provinz Westfalen I, 400. — <sup>4)</sup> Vgl. Lindner, Th., Die Behme. — <sup>5)</sup> Engelle, Gogerichte, Jahrb. XV, 149. — <sup>6)</sup> Rütthing, Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen, Jahrb. XIX, 140. — <sup>7)</sup> Engelle, Jahrb. XIV, 34—35. — <sup>8)</sup> Willoh, Rath. Pfarreien, IV, 301. — <sup>9)</sup> Mitteilung des Landwirts Franz Meyers

Ob sie bei ihrer Gliederung in die Linien Wildeshausen und Bruchhausen das Gogericht unter sich geteilt haben, wissen wir nicht. Jedenfalls aber riß das Erzstift Bremen nach dem Tode des letzten Grafen von Wildeshausen, Heinrich des Bogeners, 1270 die Burg Wildeshausen und damit einen Teil des Gogerichts, das Gericht des Burgbezirkes in Stadt und Kirchspiel Wildeshausen, Huntlosen, Großenkneten, Bisbek und Emstet an sich,<sup>10)</sup> ohne den geschäftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen aufzugeben. Der Rumpf des Gogerichtes, die „Gografschaft bei Wildeshausen“, wurde zunächst von den Vettern Heinrich des Bogeners, den Grafen Heinrich und Ludolf von Oldenburg-Bruchhausen, als gemeinsamer Besitz behauptet; die daraus fließenden Einnahmen teilten sie beide,<sup>11)</sup> wie die des Herrenhofs und des Zolls von Wildeshausen. Aber sie konnten den Besitz nicht halten; da sie zu dieser Zeit mit den Verwandten in Oldenburg im Streit lebten,<sup>12)</sup> so ging das Gogericht dem Hause verloren, und wir finden es bald darauf im Besitze der Adelsfamilie von Sutholte, die es indessen nicht lange behielt: sie verpfändete 1291 das Gericht Sutholte an die Edelherrn von Diepholz, und so verkleinert kam nach einer Erbteilung im Jahre 1322 das Desumgericht an den Bischof von Münster durch Verkauf, wobei die Familie Sutholte das Gericht von Bakum und Bestrup zurückbehielt. Der Einfluß des Bistums Münster auf das Gericht stieg dadurch, daß es 1400 das Amt Cloppenburg und später auch das Amt Wildeshausen, zuerst von 1429 bis 1465 als Pfandbesitz und von 1526 bis 1648 als Hoheitsgebiet, erwarb. So besaß der Bischof die Gerichtshoheit im ganzen Gebiete des Desumgerichtes. Merkwürdig ist aber doch, daß dennoch die Leitung des Gerichts nicht in die Hand eines einzigen Gografen gelegt wurde, sondern den beiden Ämtern Bechta und Wildeshausen ihr Anteil am Vorsitz bewahrt blieb. Beide Gografen hegten das Gericht zusammen, die münsterische Regierung sah aber den Bechtaer Richter als den Gografen an, der andere wurde immer nur Richter genannt, wenn auch seine Teilnahme an der Hegung des Gerichtes einstweilen nicht angetastet wurde. Ein empfindlicher Verlust traf das Desumgericht 1538 in der münsterischen Fehde der Grafen von Oldenburg; sie vernichteten das ganze Archiv. Aber gleich darauf wurde auf Wunsch des Bischofs Franz das Gericht unter Beistand des Burgmannskollegiums ordnungsmäßig wiederhergestellt.<sup>13)</sup> Wie bisher spannte unter freiem Himmel der Richter von Wildeshausen die Bank an den vier jährlichen bestimmten Gerichtstagen, indem er den

sive Ovelgönne. — <sup>10)</sup> Engelke, Jahrb. XV, 153—154, vgl. Jahrb. XIV, 29—36. —

<sup>11)</sup> Duden, S., Lehnregister, 105, 21. — <sup>12)</sup> I, 73. — <sup>13)</sup> Engelke, Jahrb. XIV, 52.

Ehrevorsitz hatte; er übte nach wie vor auf dem Jahrmarkt zu Emstet die Rüge (Wroge) der Gewichte, Maße und Kaufmannswaren und verfügte Strafgelder. Zum Gericht erschienen mit dem Gografen, dem eigentlichen Richter, die Burgmannen von Vechta, deren Einfluß sich somit auch auf die Kirchspiele des Amtes Cloppenburg erstreckte und 24 geschworene Hausleute aus den drei Ämtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen; vor die ordentlichen Gerichtstage auf dem Desum gehörten die bürgerlichen Sachen aus diesen Ämtern, und zwar fast nur Klagen über Eigentum an Grund und Boden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Schuld- und Strafsachen gehörten vor die Gerichte zu Cloppenburg, zu Vechta unter dem Hagedorn,<sup>14)</sup> nachher auf dem Rathaus, und zu Wildeshausen. In mündlichen Verhandlungen wurden die Sachen auf dem Desum zum Schluß gebracht; schwierigere Fragen, deren Entscheidung man nicht verantworten mochte, wurden an die münsterische Kammer gebracht. Das Desumgericht war als Obergericht Berufungsinstanz für die Gerichte zu Wildeshausen, Cloppenburg, Vechta unter dem Hagedorn und vereinzelt das Gericht Sutholte<sup>15)</sup> für Beschwerden über fürstliches Lehngut und unbefriedigende Urteile in anderen bürgerlichen Sachen. Auch Beschwerden über Urteile der Gogerichte Damme und Lohne-Dinklage in Fragen des Eigentums an Grund und Boden gingen an das Desumgericht als Berufungsinstanz. Die Freigrasschaft von Goldenstedt zwischen den Brücken war mit dem Desumgericht verbunden.

Der Adel hatte an dem Botum einen wesentlichen Anteil, unmittelbar durch die Teilnahme am Gericht, mittelbar durch die Auswahl der 24 Schöffen. Anderswo wurde häufig die Aufnahme römischer Rechtsbegriffe und Einrichtungen durch die Geistlichkeit vorbereitet. Wenn nun auch die Wachsamkeit der Drossen Eingriffe der geistlichen Jurisdiktion des Bistums Osnabrück, das bis 1667 in diesem Gebiete die kirchliche Hoheit hatte, verhütet haben wird, so versprach sich Münster in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts doch von der Einführung des gemeinen Rechtes, das aus dem römischen erwachsen war, eine straffere Rechtspflege, aber auch erhöhte Einnahmen und machte 1571 einen Versuch, durch die neue Hof- und Landgerichtsordnung auch das Desumgericht in der alten Form über den Haufen zu werfen. Aber dem Widerstande des Burgmannskollegiums, das in begreifliche Aufregung geriet,<sup>16)</sup> gelang es, gegen die Bestrebungen der Juristen das Gericht zu behaupten. In der Vechtaisichen Gerichtsordnung wurde es dem alten Herkommen gemäß, allerdings mit Einschränkungen, von neuem be-

— 14) Ebenda XIV, 6, 8. — 15) Nieberding, III, 66. — 16) Aa. D. M. I, Tit. 9.

stättigt. Die Berufung der bisherigen Untergerichte zu Vechta, Cloppenburg, Wildeshausen, Damme und Lohne an das Desumgericht blieb bestehen. Die Berufung vom Desumgericht an das weltliche münsterische Hofgericht wurde festgehalten und geregelt. Der Richter von Vechta wurde als Sograf von dem Drost und dem Rentmeister des Amtes vereidigt; einen besonderen Richtereid leisteten nicht die Burgmannen, sondern die 24 Geschworenen vor dem Sografen und den Burgmannen in offenem Gericht. Die Verhandlungen, über die übrigens ein Protokoll aufgenommen werden sollte, durften nur bei Sachen unter 100 Talern mündlich und mußten sonst und überhaupt bei allen wichtigen Fällen schriftlich geführt werden. Erkannt und verhängt wurde durch Richter, Burgmannen und die 24 Geschworenen. Jedes Eingreifen des Amtes wurde grundsätzlich beseitigt, damit aber kaum etwas Neues geschaffen. Denn schon 1575 erklärte der Drost Johann von Dinklage<sup>17)</sup> in einem Gutachten, daß bekanntlich alle zu weisenden Urteile an die 24 von den Burgmannen dazu verordneten Geschworenen und nicht an andere freie Schöffen verwiesen würden. Daraus geht zugleich hervor, daß Eigenbehörige nicht Geschworene sein konnten. Der wichtigste Stand waren die Cerocensualen oder Wachsziinsigen, die im Gerichtsbezirke weit verbreitet wohnten.<sup>18)</sup> Da das Bankspannen wegfiel, so war der Richter von Wildeshausen nur noch als Zeuge zugegen, Einfluß auf das Urteil hatte er nicht. Nach und nach ist er ganz verdrängt worden. Die Broge auf dem Jahrmarkt zu Emstek übte er nach wie vor. Um 1621<sup>19)</sup> hatte sich die Praxis herausgebildet, daß der Richter von Vechta den Kollegen von Wildeshausen immer zu Rate zog, wenn das Gericht auf dem Desum gehegt wurde, und dies geschah in allen Klagen über Eigentum an Grund und Boden, nicht aber wenn die Parteien nach Vechta zum Partgericht geladen wurden.<sup>20)</sup> Eine Verschmelzung mit dem Stadtgericht zu Vechta, das die peinliche oder Halsgerichtsbarkeit im ganzen Amte hatte,<sup>21)</sup> ist niemals eingetreten. Nur ganz vereinzelt kam es vor, daß beide Gerichte von derselben Person verwaltet wurden. Während die Junker vor das Hofgericht gehörten, wurden Hypothekensachen ihrer Eigenbehörigen in Vechta vom Sografen endgültig abgeurteilt. Das Forum der Heuerleute adliger Hoffassen war noch 1803 streitig, die Klage ruhte beim Reichskammergericht zu Weßlar, als das Niederstift oldenburgisch wurde.<sup>22)</sup>

U 3. Vgl. Engelke, Jahrb. XIV, 63 und 68 ff. — 17) Aa. O. M., Tit. 9, U 3. — 18) Engelke, Jahrb. XIV, 34. — 19) Aa. O. M., Tit. 9, U 1. — 20) Vgl. Cornelius in den Osnabrücker Mitteilungen, III, 59 n. — 21) Vgl. Engelke, Jahrb. XIV, 8. — 22) Aa. Rab. Reg. Old. VI, 46, 35, 1803 September 6.

In dieser Weise wurde das Desumgericht gehalten, bis Wildeshausen an Schweden kam. Der Dreißigjährige Krieg hatte auch hier die Rechtspflege gestört, das Gericht war unregelmäßig gehalten worden. Nun trat in der Handhabung eine wichtige Änderung ein. Nach dem Friedensschluß hielt der Bachtäische Fiskal den Richter von Wildeshausen 1651 bis 1653 gewaltsam von seinen amtlichen Funktionen auf münsterischem Gebiete fern, und aus diesem Grunde wurde das Gogericht nicht mehr auf dem Desum gehegt. Das Protokollbuch<sup>23)</sup> schließt mit dem 6. Juli 1652. Das Gericht zu Krapendorf, Molbergen-Markhausen und in der Bauerschaft Sevelten (Kirchspiel Cappeln) erscheint 1654 im Status Colonorum vom Amte Bachta getrennt. Durch eine Eingabe vom 22. Juni dieses Jahres<sup>24)</sup> erreichten die Burgmannen, daß Bischof Christoph Bernhard, der sonst nicht ihr Freund war, auch aus Rücksicht auf Schweden von 1655 an vier Jahre hindurch das Gogericht wieder auf dem Desum hegen ließ; und der Wildeshauser Richter durfte auch wieder zu Emstek seine Broge ausüben. Später duldete man es nur von 1670 bis 1675; nach dem Tode des alten Richters Heidenreich Schlüter von Wildeshausen wußte Münster die Ausübung fremder Hoheitsrechte auf seinem Gebiete zu verhindern. Die Errichtung eines neuen Gerichtsstuhls auf dem Desum 1728 mag nichts als eine Demonstration zur Wahrung der landeshoheitlichen Ansprüche gewesen sein. Das Gericht wird schon damals dauernd von den Gografen in Bachta gehalten worden sein. Der letzte in der Reihe war der Richter Spiegelberg, der 1793 auf der freien Auswahl der ihm zukommenden Gerichtshocken bestand.<sup>25)</sup> Zehn Jahre später fiel das Niederstift Münster an Oldenburg, und neue Einrichtungen entsprangen der landesväterlichen Fürsorge Herzog Peter Friedrich Ludwigs.

Noch lebt in der Erinnerung der Bewohner der benachbarten Kirchspiele das alte Desumgericht; ihrer Anregung folgend, errichtete der Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte zum Teil aus Mitteln, die sie zusammengebracht hatten, vor nicht langer Zeit einen Denkstein auf jenem alten Malplaz am Herzog-Erichs-Weg, wo einst manches aufgeregte Bauernding gehalten wurde, wie 1534, als die Hausleute sich weigerten, vor Münster gegen die Wiedertäufer Schanzarbeit zu tun. Die Zeit hat alles geändert, auch das Volk, das an einem Sonntagnachmittag in Festtagskleidern durch die gesegneten Fluren von allen Seiten die Anhöhe hinauffröhmte, um in vaterländischer Stimmung der Enthüllung des Desumsteines beizuwohnen.<sup>26)</sup> Die Erinnerung kehrte

<sup>23)</sup> Mscr. Old. spec. Desum-Gericht. — <sup>24)</sup> Aa. D. M., Tit. 9, C 28 c<sup>1/2</sup>. — <sup>25)</sup> Aa. D. M., Tit. 9, U 7. — <sup>26)</sup> Bericht des Old. Vereins XIII, 36, 37.

gern zu jenen alten Zuständen zurück, welche die Inschrift mit folgenden Versen kennzeichnet:

Hier auf dem Desum hegte das Gericht  
Des Lerigaus seit altersgrauen Zeiten  
Der Gograf. Freie Männer sprachen schlicht  
Mit altgewohnten deutschen Förmlichkeiten  
Im Walde Recht vor Gottes Angeficht.

Im Jahre 1654<sup>27)</sup> war das Amt Vechta in folgende vier Gerichte eingeteilt: 1. das Stadtgericht zu Vechta, zu welchem Lohne-Dinklage und Bakum-Bestrup gezogen waren, 2. das Desumgericht für Cappeln, Emstef,<sup>28)</sup> Langförden, Bisbek, Dythe, Lutten, Twistringen und Goldenstedt binnen der Brücken, 3. das Gogericht Damme für Damme, Neuenkirchen und Steinfeld, 4. das Gericht Sütholte mit Goldenstedt außerhalb der Brücken, Barnstorf und Kollenrade; um dieses Gericht lagen Münster und der Herzog von Lüneburg im Streit. Damals war also schon das Gericht Cloppenburg mit Krapendorf, Molbergen, Markhausen und der Bauerschaft Sevelten vom Desumgericht getrennt.<sup>29)</sup> Die Tagungen auf dem Desum hörten auf. Daß der Schlag der Ritterschaft galt, geht auch daraus hervor, daß das Sütholtesche Gericht Bakum-Bestrup 1654 gleichfalls den Inhabern entzogen und dem Stadtgericht Vechta zugelegt wurde. Das mächtige Geschlecht der Herren von Sutholte<sup>30)</sup> taucht zuerst 1205 unter dem Namen der Herren von Spreddow nach einem freien Eigen in der Bauerschaft Spredda bei Langförden auf. Sie waren im Besitze des Norweyischen Haupthofes Sütholte, der später in die drei Güter Sütholte-Quernheim, Rhaden und Tribben auseinander fiel, und nahmen eine führende Stellung in der Burgmannschaft von Vechta schon zur Zeit der Grafen von Ravensberg ein. Als das Amt Vechta 1252 an das Bistum Münster gekommen war, trug das Geschlecht wesentlich zur Erweiterung der Landeshoheit des Bischofs bei, indem es an ihn 1322 das Desumgericht verkaufte. Das Gericht zu Bakum-Bestrup, das es sich vorbehielt, ist unter dem Namen des Gogerichtes Sutholte im Besitze der Nachkommen weiblicher Linie geblieben, nachdem die Familie am Ende des sechzehnten Jahrhunderts im Mannesstamm erloschen war. Als 1621<sup>31)</sup> der Vechtaer Richter zwei Fälle von Blutrönnen in Bakum und Lüsche vor sein Gericht zog, nahm die münsterische Regierung die Guttsbesitzer von Harme, Daren, Lage und Rahden in

<sup>27)</sup> Mscr. Status Colonorum des Amtes Vechta. — <sup>28)</sup> Cappeln und Emstef gehören jetzt zum Amte Cloppenburg. — <sup>29)</sup> Vgl. Engelke, Jahrb. XVII, 284. — <sup>30)</sup> Ondken, S., Der Ursprung des Vechtaer Burgmannengeschlechtes von Sutholte, Jahrb. VIII, 117 ff. — <sup>31)</sup> Aa. O. M. I, Tit. 9, C 28 b.

Schutz, nachdem sie erklärt hatten, sie und ihre Vorfahren hätten das Gericht in stetigem, offenkundigem Besiz gehabt; 1628 wurde der Versuch wiederholt, und wieder schritt die Regierung ein; 1654 aber wurde es im Status Colonorum mit Bechta vereinigt; ein Einspruch der Abligen<sup>32)</sup> Mönlich-Sarme, Schleppegrell-Rahden, Kobrink-Daren, Lutten-Lage, die das Gericht noch mit einem Richter, Schöffen und Schreibern besetzt hielten, nutzte nichts. Bischof Christoph Bernhard war offenbar nicht gewillt, einen Schritt in der Befestigung der Landeshoheit zurückzutun. Hühner, Gerichtszoggen, jährliche Hocken wurden den Abligen weiter entrichtet.<sup>33)</sup>

Das Gogericht Sutholte war 1291 an Diepholz verpfändet worden und blieb in seinem Besiz; das Bistum Münster beanspruchte die hohe Gerichtsbarkeit in Goldenstedt und Kolnrade, die sogenannte krumme Grafschaft über die Freien im Dorf und Kirchspiel Goldenstedt, die neu anziehenden Leute und den Freistuhl und außerdem die Lehnshoheit über das Gogericht Sutholte. Als 1585 das Geschlecht der Grafen von Diepholz ausstarb und seine Rechte auf Braunschweig-Lüneburg übergingen, kam es zu einem langwierigen Streit über die Gerichtshoheit mit dem Bistum Münster, der unerledigt geblieben ist. Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts gehörten Drebbler, Barnstorf und Kolnrade zu Hannover, das Kirchspiel Goldenstedt war geteilt. 1803 trat Oldenburg in die Rechte Münsters ein, und auf dem Wiener Kongreß wurde eine grundsätzliche Lösung der Frage der Landeshoheit vereinbart, worauf 1817 die Auseinandersetzung erfolgte: Goldenstedt links der Hunte fiel an Oldenburg, die Bauerschaft Rüssen rechts von der Hunte, die zum Kirchspiel Goldenstedt gehört hatte, und die Kirchspiele Barnstorf und Kolnrade bekam das Königreich Hannover. Das alte Freigericht in Goldenstedt wurde in demselben Jahre von Herzog Peter Friedrich Ludwig aufgelöst.<sup>34)</sup>

Das Gericht zu Cloppenburg umfaßte die Stadt Cloppenburg, die Kirchspiele Krapendorf, Molbergen und Markhausen und die Bauerschaften Sewelten im Kirchspiel Cappeln und (seit 1654) Lüsche im Kirchspiel Bestrup. Vielleicht ist es bald nach der Erwerbung des Amtes Cloppenburg durch Münster (1400) entstanden, als Bischof Otto 1411 die Ortschaft Cloppenburg vom Burgbezirke heraushob und ihr das Weichbildrecht verlieh,<sup>35)</sup> oder 1435, als Bischof Heinrich ihr das Stadtrecht von Haselünne erteilte. Jedenfalls war das Gericht vorhanden, als 1571 die neue münsterische Landgerichtsordnung eingeführt

<sup>32)</sup> 1659, Aa. O. M., Tit. 9, C 28 c, c<sup>3/4</sup>. — <sup>33)</sup> Engelke, Jahrb. XIV, 35. — <sup>34)</sup> Engelke Jahrb. XV, 145 ff. — <sup>35)</sup> Rützhing in der Gemeindebeschreibung, 345.

wurde. Die Kirchspiele dieses Bezirkes wurden 1654 vom Amte Bechta nicht mehr zum Desumgericht gerechnet; ihr Anschluß an das Cloppenburgger Gericht, das für alle peinlichen Sachen des ganzen Amtes Cloppenburg zuständig war, war also damals vollzogen; sie blieben nicht beim Landgoding auf dem Desum bis zu seiner Beseitigung.<sup>36)</sup> Beschwerdefachen aus den Gerichten Cloppenburg und den alten Gerichten des Hasegaus: den Gogerichten Löningen und Lastrup und dem Bürgergericht in Essen,<sup>37)</sup> wurden dreimal jährlich, vielleicht im Zusammenhange mit dem Gericht zu Cloppenburg, vor einem freien Goding zu Krapendorf verhandelt. Außerdem bestand ein Stadtgericht für die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Bürger von Cloppenburg.

Im Kirchspiel Löningen,<sup>38)</sup> das einen Teil des Hasegaus bildete, bestand für die Bauerschaften ein Gogericht und daneben ein Wit- oder Bürgergericht, das der dortige Meierhof als Korveysches Lehn über die Einwohner der Wit mit dem Broge- und Proberecht in Löningen, Lastrup und Lindern besaß. Der Hof und das Witrichteramt waren von Haus aus nicht notwendig miteinander verbunden. Das Witgericht und die Broge gehörten ursprünglich dem Korveyschen Oberhof in Meppen; wer den Hof in Löningen hatte, war damit noch nicht im Besitze des Witgerichtes. Da die Korveyschen Güter durch die Immunität von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit waren, so handhabte der Vogt des Klosters die Schutzvogtei und damit die öffentliche Gerichtsbarkeit; die Gemeindeggerichtsbarkeit, das Witgericht, war von ihm unabhängig. Nun kam der Hof mit der Vogtei im dreizehnten Jahrhundert an das Bistum Osnabrück und im vierzehnten an die Grafen von Tecklenburg, deren Rechtsnachfolger 1400 das Bistum Münster wurde. Dieses hatte demnach nun den Meierhof und das Gericht im Kirchspiel. Ohne das Recht der förmlichen Belehnung durch Korvey und den Oberhof in Meppen anzutasten, übertrug es dem Meier auch das Witgericht und die Broge. Ein Gograf handhabte nach wie vor das Gericht in den Bauerschaften des Kirchspiels Löningen. Dem Meier wurde 1491 das aus seiner Stellung sich ergebende Recht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit von Bischof Heinrich gewährleistet; aber diese Verordnung trat niemals in Kraft und wurde 1582 ausdrücklich wieder aufgehoben.<sup>39)</sup> Schon nach dem Lagerbuche der bischöflichen Erben im Amte Cloppenburg<sup>40)</sup> von 1574 hatte der Meier nur die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Recht, „einem Totschläger ein Jahr lang Freiheit und Geleit zu geben“; dies waren die Fälle von Mord

<sup>36)</sup> Vgl. Engelle, Jahrb. XVIII, 284. — <sup>37)</sup> Über diese Engelle, Jahrb. XVII, 223 ff., 233 ff., 290. — <sup>38)</sup> Engelle, Jahrb. XVII, 180 ff. Vgl. Nieberding, III, 280/281. — <sup>39)</sup> Doc. D. M. Landesfachen, 1654 Februar 10. — <sup>40)</sup> Aa. D. M. I, Tit. 9.



und Totschlag, wenn die Verwandten die Sühne durch Geld annahmen. Streitigkeiten mit dem Gografen führten dahin, daß eine Verordnung von 1632 dem Witrichter die freiwillige Gerichtsbarkeit ließ, ihn aber in bürgerlichen und fiskalischen Sachen „mit der geheilen Wit“ dem ordentlichen Richter unterwarf. Dies wurde am 10. Februar 1654 vom Bischof von Münster endgültig verfügt, und es ist dabei geblieben. Als Löningen 1803 an Oldenburg gekommen war, trat der Prinz von Oranien als Fürst von Norwey und Lehnsherr von Meppen 1806 das Witrichteramt in Löningen an Herzog Peter ab, und darauf verzichtete für 1000 Taler der Magistrat von Meppen auf seine Rechte. Natürlich wurde alsbald das Gericht beseitigt.<sup>41)</sup>

Das Gericht zu Friesoythe<sup>42)</sup> entwickelte sich um die von den Tecklenburgern im dreizehnten Jahrhundert gegründete Burg als Abzweigung des sächsischen Gogerichts auf dem Desum über die Kirchspiele Friesoythe, Altenoythe und Barßel und wurde später auf das friesische Sagterland ausgedehnt. Die sächsische Bauart<sup>43)</sup> des alten sagterländischen Bauernhauses bestätigt, was aus anderen Gründen festgestellt ist, daß die ersten Anbauer keine Friesen, sondern Westfalen waren. Die Ansiedlung von Hümmelingsfriesen brachte dem Lande eine friesisches Landes- und Gerichtsverfassung, von Anfang an in enger Verbindung mit dem „friesischen Dythe“, das bald nach 1300 als Markort aufblühte. Auf die Burg von Friesoythe lieferten die Sagterländer den Grafenschatz von 4½ Tonnen Butter. Die Verfassung gliederte das Sagterland nach friesischem Gebrauch in Land, Mittelbezirk und Unterbezirk; die Beamten waren zwölf Bauerrichter im Reihedienst, vier an der Spitze jedes der drei Kirchspiele Ramsloh, Strücklingen, Scharrel, und sechs Schüttemeister, deren Amt von der Flurpolizei ausgegangen ist; da sich neben den Buirrichtern Schüttemeister in sächsischen Gemeinden, wie Tungen und Zwischenbrücken<sup>44)</sup> bei Wildeshausen, finden, so stammt die Einrichtung der Schüttemeister im Sagterlande vielleicht noch von der sächsischen Besiedelung her. Als die Friesen in das Land kamen, bildeten die zwölf Ausschussmänner, später auch Bürgermeister genannt, und alle Hausleute als Umstand das Landgericht, wo also jeder Hausmann den Richter seiner Kirchspielsabteilung fand. Keinem anderen Gerichte war das Landgericht untergeordnet, auch ein Schulze als Vertreter der gräflichen Gewalt, wie sonst in friesischen Ländern, findet sich nicht. Der Richter von Friesoythe zog sämtliche Strassachen des Sagterlandes vor sein Gericht und

D 28. — <sup>41)</sup> Engelle, Jahrb. XVII, 195. — <sup>42)</sup> Engelle XVII, 245 ff. Sello, Sagterlands ältere Verfassung und Geschichte. — <sup>43)</sup> Jansen, Das Bauernhaus im Herzogtum Oldenburg, Jahrb. XVII, 64, 65. — <sup>44)</sup> Rütthing, Zwischenbrücken eine

dehnte seine Rechtsprechung nach und nach auch auf die bürgerlichen Sachen aus. Am Ende des sechzehnten Jahrhunderts hatte sich die Umwandlung schon im wesentlichen vollzogen, am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte sich das Gericht von Friesoythe im Sagterlande völlig durchgesetzt, wenn auch die selbständige Rechtsprechung hier noch nicht ganz beseitigt war. Die Stellung des Richters zur Stadt Friesoythe wurde durch die revidierte Stadtordnung im Jahre 1710 nach langem Streit geregelt. Die städtische Gerichtsbarkeit wurde in beschränktem Umfange anerkannt, die Stadt behielt die Polizei und die Aufsicht über Maße und Gewichte, der Richter verzichtete auf alle bürgerliche Nahrung und versprach, künftig weder Bier zu verzapfen, noch Malz zu verkaufen.

Der Gau Dersf,<sup>45)</sup> der später nach der Ollen Borg bei Handorf im Kirchspiel Damme der Gau Dersfiburg oder Dersburggau genannt wurde, umfaßte ursprünglich die heutigen Kirchspiele Dinklage, Lohne, Steinfeld, Damme und Neuenkirchen, zu welchem über die oldenburgische Grenze hinaus Börden und die Bauerschaften Klein- und Groß-Drehle und Hastrup gehörten. Während die wirtschaftliche Einheit des Gaus bis in die neuere Zeit in der Desberger (Dersburger) Mark zu erkennen war, wurde er nicht nur kirchlich und staatlich in sich zersplittert, sondern auch von verschiedenen Landesherren in Anspruch genommen. Damme gilt als Mutterkirche, von der sich Steinfeld, Neuenkirchen und Lohne abzweigten; Dinklage trennte sich von Lohne. Die Rechtspflege des ganzen Gaus wird von Haus aus in dem alten Volksgericht und späteren Gogericht zu Damme vereinigt gewesen sein; neben diesem trat nach der kirchlichen Trennung das Gogericht Lohne-Dinklage hervor. An den Grenzen entstanden zwei Gerichte in Burgbezirken: um die etwa 1150 begründete Burg zu Vechta im Norden und um die Burg Börden im Süden. Das Gogericht Lohne-Dinklage wurde im sechzehnten Jahrhundert von dem Richter zu Vechta mit 24 Geschworenen verwaltet und 1677 durch die Abzweigung von Dinklage und der Bauerschaft Brokdorf, die mit einem Patrimonialgericht zur neu gebildeten Herrlichkeit Dinklage gezogen wurden, verkleinert. So ging dieses Gogericht völlig in dem Gericht der Stadt Vechta auf,<sup>46)</sup> und der münsterische Einfluß blieb hier unbestritten.

Anders gestaltete sich die Lage des Gogerichts Damme. Dem Bistum Osnabrück, zu welchem der Dersigau kirchlich gehörte, stand eine große Zahl von Höfen und die Oberholzgrafschaft zu. Noch ehe das Bis-

Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen, Jahrb. XIX, 143. — <sup>45)</sup> Engelle, Alte Gerichte im Gau Dersf, Jahrb. XVIII, 1 ff. — <sup>46)</sup> Nieberding, Niederstift Münster,

tum Münster 1252 durch die Erwerbung des Besitzes der Grafen von Ravensberg-Bechta in diesen Gegenden festen Fuß faßte, suchte Osnabrück seine Hoheitsrechte zu steigern und ließ sich 1225 von Kaiser Friedrichs II. Sohn, dem unglücklichen König Heinrich, das Recht verleihen,<sup>47)</sup> acht Gerichte im Osnabrücker Sprengel zu besetzen und ohne Rücksicht auf die Rechte des Herzogs von Sachsen-Lauenburg kraft königlicher Vollmacht durch eigene Gografen zu handhaben. Das Bistum Osnabrück muß nun nach dem Sturze König Heinrichs das ihm verliehene Recht wieder eingebüßt haben; denn noch im fünfzehnten Jahrhundert vollzog der Herzog von Sachsen-Lauenburg im Osnabrücker Sprengel die Belehnung mit solchen Gerichten. Im Streit mit Münster holte man aber die Urkunde wieder hervor und stützte darauf seine Ansprüche. Es ist nun interessant, zu sehen, wie die geistlichen Herren der beiden Bistümer fast sechs Jahrhunderte hindurch hier um die Landeshoheit miteinander rangen. Wären weltliche Dynastien an ihrer Stelle gewesen, so hätte längst ein gesunder Krieg die unleidlichen Zustände mit der Wurzel beseitigt. Von der Burg Bechta aus drang das Bistum Münster in den Bezirk des Gogerichts Damme vor und erwarb es um 1332 von dem Drosten Johann von Sutholte in Bechta, an den es aus der Hand eines Knappen von der Horst durch den Edelherrn Rudolf von Diepholz gekommen war. Dazu kam, daß Münster wie Osnabrück bedeutenden grundherrschaftlichen Besitz in diesen Gegenden erlangt hatte. So wurden die Gegensätze verschärft, und jedes der beiden Stifter suchte nun von der Grenze aus durch eine Burg, Osnabrück durch Börden, Münster durch Bechta, seinen Einfluß zu verstärken und den Gegner aus den landeshoheitlichen Rechten, insbesondere der Ausübung der Gerichtshoheit, zu verdrängen. So schoben sich hier die Besitzungen und Rechte in wunderlicher Weise durcheinander, und Übergriffe von beiden Seiten, die sogar zu doppelter Bestrafung der Untertanen führten,<sup>48)</sup> riefen die Streitigkeiten immer von neuem wach, bis Hannover und Oldenburg 1803 an die Stelle der säkularisierten Stifter traten und 1817 durch Staatsvertrag das streitige Gebiet untereinander teilten.

Im oldenburgischen Münsterlande hat der Kampf der staatlichen Richter nur ganz allmählich zur Unterdrückung der alten Volksgerichte geführt; am Ende des siebzehnten Jahrhunderts war sie vollzogen. Während in der Grafschaft Oldenburg schon 1428 die großen Meierhöfe keine öffentlichen Befugnisse mehr ausübten, ragten die Wit- und Bürgergerichte von Essen und Lönningen und das Erbbauerrichteramt des

III, 262. — <sup>47)</sup> Engelle, Jahrb. XVIII, S. 31. — <sup>48)</sup> Klagen der Burgmänner von

Meierhofes von Werwe im Kirchspiel Lönigen<sup>49)</sup> in die neuere Zeit herein. So gering war die einigende Kraft des Hochstifts Münster, daß sich das adlige Gericht von Bakum bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts erhalten konnte. Es stand so freilich noch immer im Gegensatz zu Mecklenburg, Pommern, Holstein und anderen Ländern, wo sich die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren sehr viel länger behauptet hat. Die Gerichte von Vechta, Cloppenburg, Friesoythe und Damme verdrängten im oldenburgischen Münsterlande schließlich alle anderen. Neben diesen Untergerichten dürfen aber hier nicht die Holzgraffschaften vergessen werden, die als Markengerichte größtenteils dem Bischof zuständig waren. In der Regel war der Amtrentmeister zugleich bischöflicher Markenrichter und hatte nach der Hof- und Landgerichtsordnung von 1571 nur in Streitsachen unter Markgenossen über den Besitz des Anteils zu erkennen. Außer denjenigen Marken, in denen der Bischof oberster Erbege (vgl. I, 186) war und als solcher das Markenrichteramt hatte, gab es vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert noch eine größere Zahl nicht bischöflich münsterischer Marken, wie den Dagersloh im Kirchspiel Lohne<sup>50)</sup> und die große Desberger Mark mit der Oberholzgraffschaft des Amtes Börden und der Unterholzgraffschaft des Kolonen Meyer zu Bokern<sup>51)</sup> (1737).

### 8. Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Während noch im April 1808 Leibeigenschaftsgefälle herrschaftlicher Meier im Kirchspiel Goldenstedt von der Kammer erhoben und diese ermächtigt wurde, in Zukunft solche Sterbfallangelegenheiten selbstständig zu erledigen, ging Herzog Peter, vielleicht nach dem Vorgange des Königreichs Westfalen, damit um, die ganze Einrichtung, die im alten Herzogtum Oldenburg schon zu den historischen Erinnerungen gehörte, auch in den Ämtern Vechta, Cloppenburg-Friesoythe und Wildeshausen zu beseitigen, weil sie dem Geiste der Zeit nicht mehr entsprach. Freilich hatte das Leibeigentum im allgemeinen im alten Hochstift Münster das Gehässige verloren.<sup>1)</sup> Es meldeten sich freie Leute genug, um sich auf einem Gute in Leibeigenschaft zu begeben; kein Gutsherr verweigerte abziehenden Kindern den Freibrief, sie wurden freie Landwirte, Geistliche, Kaufleute, Doktoren, Advokaten. Die Eigenbehörigen standen unter dem Schutze des Gesetzes und hatten

Vechta, 1615: Aa. D. M. I, Tit. 9, C 28 a. — <sup>49)</sup> Nieberding I, 28. — <sup>50)</sup> Nieberding III, 249 ff. — <sup>51)</sup> Vgl. Stühle, W., Über den Ursprung des Leibeigentums in Westfalen, 1802, S. 3. Engelke, Jahrb. XVIII, 3.

<sup>1)</sup> Aa. Duc. D. 319, Gutachten des Hofrats Olfers in Münster, 1808 April 20.

bei jedem Vorfalle, wo der Freie sich selbst überlassen war, die Fürsprache des Gutsherrn. Aber andererseits<sup>2)</sup> war die Beobachtung gemacht worden, daß der leibeigene Bauer den Gutsherrn namentlich bei Zahlung der Auffahrt stets zu betrügen und dieser den Bauer zu belästigen versuchte, daß viel Abneigung zwischen ihnen herrschte, die oft zu Prozessen führte. Der Bauer konnte nicht fassen, wie es Recht sein sollte, daß über das, was er durch seiner Hände Arbeit erworben hatte, am Ende nicht er, sondern ein anderer Herr und Meister war. Die meisten Leibeigenen im Niederstift hatten es trotzdem rundweg abgelehnt, von den Bestimmungen der Erbpachtsordnung von 1783 Gebrauch zu machen und aus dem Leibeigenthum in freie Erbpacht überzugehen. Verschiedene hatten das Anerbieten angenommen, waren aber aus Mißbrauch der Freiheit in Konkurs geraten, zum warnenden Beispiel für die anderen. Die Rechte der Gutsherrn ruhten auf gesetzlicher Grundlage, sie hatten das Obereigenthum gerade so rechtmäßig erworben, wie die Eigenbehörigen den Erbnießbrauch. Da beide gleichen Anspruch auf den landesherrlichen Schutz hatten, so durfte man den einen Teil nicht auf Kosten des anderen begünstigen. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft schien also eine Entschädigung der Gutsherrn nicht mehr als recht und billig zu sein. Daß die Einrichtung dem Geiste einer besseren Gesetzgebung wenig angemessen sei, war dem Herzog nicht zweifelhaft. Aber so sehr er auch gegen eine Einrichtung eingenommen war, welche „die Person als Sache behandelte und der Menschheit wenig Ehre brachte“, so sehr schien ihm doch ein allmähliches Vorgehen angebracht, wo Gesetze umgestoßen und das Eigenthum beschränkt werden sollte. Im alten Herzogtum war durch das Beispiel der Herrschaft der Leibeigenschaft ein Ende gemacht worden; als Gesetz kam hier nur eine Verordnung von 1730 über die Auslobung der Brautschätze von herrschaftlichen Stellen in Frage. Für das Münsterland aber erschien es dem Herzog bei dem raschen Gange des Zeitalters nicht tunlich, die Entwicklung allmählich herbeizuführen. Deshalb ertheilte er am 7. Juni 1808 der Regierungskanzlei<sup>3)</sup> den Auftrag, sorgfältig zu überlegen, wie die Eigenbehörigkeit in den beiden Ämtern Vechta und Cloppenburg gesetzlich aufgehoben und die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten abgekauft werden könnten. Hierbei hatte er zunächst die Auffahrt oder den Gewinn einer Stelle und den Zwangsdienst im Auge; eine spätere Untersuchung ergab aber, daß nicht die Auffahrt, sondern der Sterbfall gemeint war. Über diesen Beschluß des Herzogs kam aber die Angelegenheit zunächst nicht hinaus; 1808

— <sup>2)</sup> Aa. Duc. 315. — <sup>3)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. VI, 17, 35.

ist die Leibeigenschaft tatsächlich nicht aufgehoben worden, die Regierungskanzlei zog Gutachten ein, war aber noch nicht zur Berichterstattung gelangt, als er von Napoleon vertrieben wurde. So blieb die ganze Sache ruhen.

Übrigens wurde auch eine andere Frage, welche die ländliche Bevölkerung in ihren Interessen berührte, nicht erledigt. Namentlich infolge der größeren Anforderungen der Truppendurchzüge und Einquartierungen mußte die Bauerschaftsverfassung neu geordnet werden. Auf eine Anregung aus dem Dorfe Tüngeln 1804 tat die Kammer die ersten einleitenden Schritte: die Teilung der Tüngeler Marsch stand bevor, ein Damm sollte dort angelegt werden, und der Amtsvogt Greif zu Hatten hielt es für sehr nützlich, daß in den Bauerschaften der Gemeinde Wardenburg, besonders in dem damals fast verwilderten Dorfe Westerbürg, Bauerrichter eingesetzt würden. Bauerschaftsverfassungen bestanden fast im ganzen Lande, sie bildeten aber sozusagen einen Staat im Staate, die Beamten bekümmerten sich wenig darum; sie dienten nicht der Gesamtheit, sondern den Interessen der Bauergemeinden. Darin sollte nun eine Änderung eintreten. Die Kammer wollte sie zeitgemäß umgestalten, die Bauerrichter mit größeren Befugnissen ausstatten und die ganze Einrichtung an das Amt als Organ der Selbstverwaltung anhängen. In den Jahren 1809 und 1810 wurden Erhebungen veranstaltet, wie sich die Bauerschaften bisher regiert hatten, ob jede mit einem oder mehreren Bauergeschworenen versehen war, ob jedes Haus zu einer bestimmten Bauerschaft gelegt sei, ob sich das Bauerrecht auf gewisse Klassen der Eingeseffenen, Voll-, Halberben und Rötter beschränke. Die Berichte kamen 1810 größtenteils ein, leider nicht aus den Ämtern Behta und Cloppenburg, so daß wir von den dortigen Bauerschaftsverfassungen nicht unterrichtet sind. In keinem der eingehenden Berichte wurde die Absicht Herzog Peters verkannt, Gutes zu wirken und mit der Verbesserung der Landes- und Amtspolizei auch allgemein beim Amte vereidigte, gewählte, nicht im Reihedienst folgende Bauergeschworene einzuführen; aber im allgemeinen wünschten die Großen Ausschüsse der Vogteien, daß es beim alten bliebe. Die Regierung hatte auch die Absicht, die bisherigen Einrichtungen schonsam weiter zu entwickeln; die Leute nahmen jedoch daran Anstoß, daß den Bauergeschworenen zu viele Geschäfte aufgetragen werden sollten. Auch Einzelheiten der Vorlage wurden beanstandet, wie das Böteln der Hunde: der wohlhabende Landwirt sah seinen Hund wie einen Schutzpatron an und freute sich, wenn er den Fremden biß; das Böteln war ihm ein Greuel, er wollte nicht, daß ihn sein Bauerschaftsgenosse unter Polizeiaufsicht nahm. Nachdem die Berichte eingelaufen und erörtert waren, beschloß die

Kammer am 20. Dezember 1810, eine allgemeine verbesserte Einrichtung der Bauergeschworenschaft im ganzen Herzogtum einzuführen. Aber eine Schlußredaktion der Instruktion der Bauerrichter liegt nicht vor.<sup>4)</sup> Den Franzosen waren die Bauerschaftsbezirke zu klein, sie schufen die Mairien, und auch der Herzog ist später lieber auf die Kirchspielsverbände eingegangen und hat sie zu politischen Gemeinden gemacht.

Der Knoten, den die herzogliche Regierung in der Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft vorsichtig lösen wollte, wurde während der französischen Fremdherrschaft ohne Umstände durchschnitten. Durch den Kaiserlichen Erlaß vom 9. Dezember 1811 wurde für die Departements der Oberems-, Weser- und Elbemündungen in dürren Worten verfügt: das Lehnswesen ist aufgehoben, das Gesetz erkennt nur Allodialgüter an, jede Leibeigenschaft ist ohne Entschädigung aufgehoben. Deshalb wurden alle als Ausflüsse des Lehnswesens anzusehenden gutsherrlichen Rechte teils aufgehoben, teils beschränkt, teils für loskäuflich erklärt.<sup>5)</sup> Nach den allgemeinen Grundsätzen des französischen Steuersystems wurde auf die gutsherrlichen Lasten der Bauergüter keine Rücksicht genommen. Daher wurden ohne Entschädigung der Gutsherrn folgende bis dahin noch bestehenden Rechte und Verpflichtungen aufgehoben: die Hörigkeit, wonach der Bauer an das Gut persönlich gebunden (glebae adscriptus) war, der Freikauf, das Besetzungs- oder Vindikationsrecht, der Untertänigkeitsseid, das gutsherrliche Recht der Bestrafung (Korrektion), der Gesindezwangdienst, die Heiratsabgabe, der Sterbfall, die Einschränkung des Erwerbs- und Verfügungsrechtes unter Lebenden und auf den Todfall, die sich sogar auf das mit dem Hofe nicht verbundene Eigengut erstreckte; die Pflicht, den Gutsherrn und seine Jäger zu bewirten und seine Jagdhunde zu füttern; das gutsherrliche Recht der eigenen Exekution; das Recht, den Meier in den durch Gesetz und Herkommen bestimmten Fällen vom Hofe zu entfernen; das Schutzgeld der in einer Hode oder im Amtsknechtbuch stehenden Hofbesitzer und schließlich das Erbrecht der Staatskasse an dem Nachlaß der Biesterfreien. Damit wurde dem Bauer das volle Eigentumsrecht am Gute zugesprochen und Bestimmungen getroffen, die den übrigen gutsherrlichen Rechten ein Ende bereiten sollten: das Mitbenutzungsrecht der Gutsherrn am Holz der Bauernhöfe wurde beschränkt, für loskäuflich erklärt der unbestimmte Erbgewinn oder die sogenannten Auffahrtsgelder, der Meierzins als Heuergelder, Zehnte, Zinsen, Renten und das Rückfalls- oder Heimfallsrecht, wonach der Hof bei Abäußerungen und Eröffnungen an den Gutsherrn zurückfiel.

<sup>4)</sup> Aa. Innere Landesreg. 34. — <sup>5)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. IX, 13, 27.  
Rüthning, Oldenburgische Geschichte. II.



Ohne Entschädigungen aufgehoben wurden die persönlichen Dienstleistungen, die aus dem einzigen Grunde, daß die Personen „Vasallen“ waren oder gewisse Örter bewohnten, auferlegt waren, d. h. die sogenannten Personalfronen; ferner alle übrigen, selbst die dinglichen Fronen, von denen nicht durch glaubhafte Urkunden der Nachweis geführt war, daß sie aus einer Verleihung von Grundstücken oder aus einem dinglichen Recht entsprangen.<sup>6)</sup> Alle ungemessenen Dienste wurden aufgehoben, es sei denn, daß sie für den öffentlichen Dienst gefordert wurden. Bestehen blieben die Gemeindefronen und die öffentlichen Fronen, die als Burgfronen, Landfronen, Landfolge dem Staate zugute kamen, ferner die den Gemeinden oder Privatpersonen zur Vertilgung schädlicher Tiere auferlegten Jagdfronen. Auf erworbene Rechte nahm die französische Regierung keine Rücksicht; die aus der Leibeigenschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten wurden mit der Hofhörigkeit und dem grundherrschaftlichen Meierrecht in einen Topf geworfen. Während der oldenburgische Beamtenstand an den Bettelstab gebracht wurde, schien es, als ob der Bauernstand bedeutend gefördert werden sollte. Wurde das französische System gerade in diesen Kreisen verhaßt, so hatte das andere Ursachen, die in der Konstriktion und Besteuerung zu suchen sind. Das einzige dauernde Verdienst der Franzosen auf wirtschaftlichem Gebiete bleibt aber die Aufhebung der Leibeigenschaft. „Vielleicht werden uns bald Einrichtungen erreichen,“ hatte Herzog Peter 1808 zu seinem Erlaß vom 7. Juni bemerkt, „die dann den tumultuarischen Gang des Zeitalters gebieten können, wenn nicht der Gegenstand selbst vorher beseitigt ist.“ Die Befreiung des Bauernstandes von der Leibeigenschaft, einmal vollzogen, ließ sich nun nicht mehr rückgängig machen. Nach seiner Rückkehr fand aber der Herzog, daß das französische Gesetz von 1811 in vielen Bestimmungen weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch der Lokalverfassung angemessen sei; ein längerer, auch nur vorläufiger Bestand desselben mußte nach seiner Meinung nicht nur wohlervorbene Rechte immer mehr in Gefahr bringen, sondern auch die Folge haben, daß viele Prozesse, die daraus entstanden waren, fortgeführt und neue eingeleitet würden. Daher erklärte er, von seiner Neigung zu gesetzmäßigem Fortschritt bestimmt, durch Verordnung vom 10. März 1814<sup>7)</sup> für dauernd aufgehoben in allen Theilen des Herzogtums die Eigenbehörigkeit und folgende unmittelbar daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten: die Hofhörigkeit, den Freikauf, das Besetzungs- und Vindikationsrecht, den Untertänigkeitsseid, das Korrekionsrecht, den Gesindezwangdienst, die Heiratsabgabe und die Einschränkung

<sup>6)</sup> Art. 17 des Dekrets vom 9. Dezember 1811. — <sup>7)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. IX, 1, 9. —



des Erwerbs- und Verfügungsrechtes unter Lebenden und auf den Todfall. Dabei wurde eine Entschädigung der Gutsherrn durch Erhöhung der jährlichen Abgaben in Aussicht gestellt. Er stellte die Lehn- und Kolonatverhältnisse samt allen grundherrlichen Rechten, Gefällen, Zehnten und Diensten, die durch das Kaiserliche Dekret vom 9. Dezember 1811 teils aufgehoben, teils für löskäuflich erklärt waren, in derselben Art, wie sie vorher rechtlich bestanden hatten, wieder her und überließ ihre Aufhebung bis auf weiteres der freien Übereinkunft der Interessenten. Der Gutsherr blieb als dominus directus im Besitze des Obereigentums, der freigewordene Eigenbehörige hatte ein dominium utile, ein dingliches Recht am Gute. Die auf Grund der französischen Gesetzgebung erlaubte Zerstückelung der Landgüter wurde wieder untersagt.<sup>8)</sup> Vorläufig aufgehoben wurden die Ordinärgefälle, solange man noch an dem französischen Steuersystem festhielt. Später wurden sie aber wieder eingeführt. Zur französischen Zeit geschlossene Verträge wurden aufrechterhalten. Der unbestimmte Erbgewinn, der keineswegs als unmittelbare Folge der Eigenbehörigkeit angesehen werden konnte, wurde vorläufig nicht aufgehoben.

Bei diesen 1814 getroffenen Bestimmungen hat sich dann der Herzog nicht beruhigt. In den folgenden Jahren wurden Erhebungen veranstaltet und Berichte eingefordert, und er beteiligte sich lebhaft an diesen Erörterungen. Regierungsrat Suden erstattete einen umfangreichen Bericht, zu dem die einzelnen Mitglieder der Regierung, insbesondere der Kammerdirektor Mens, Stellung nahmen.<sup>9)</sup> Mens' Äußerungen sind immer von besonderem Interesse. „Die vorliegende Sache,“ meinte er, „gehört gewiß zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung. Wohlerworbene, in Verträgen gegründete Rechte der Gutsherrn müssen aufgehoben werden, weil sie mit dem Zeitgeiste unverträglich sind, aber die Gerechtigkeit erfordert Entschädigung des Gutsherrn, und diese muß auf solche Art geschehen, daß der Kolon nicht dadurch in eine schlimmere Lage gerate, als worin er war. Der Name Leibeigenschaft hat weit mehr Gehässiges, als die Sache selbst. Im allgemeinen ist das Verhältnis der münsterischen Eigenbehörigen wenig verschieden von dem der Meier in mehreren hannoverschen Provinzen, bei denen an Leibeigenschaft überall nicht gedacht wird.“ Er trat für die Beibehaltung des Wochendienstes ein, der nicht aus der Leibeigenschaft, sondern aus der Meierpflicht auf Grund vertragsmäßiger Abmachungen folgte. Man fand ihn noch im alten Herzogtum bei den vormaligen Meiern des Gutes Westerburg, bei den von Wisleben'schen Meiern zu

<sup>8)</sup> Runde, Chronik 1862, S. 120. — <sup>9)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. IX, 13, 27.

Hude und Elmeloß und bei vielen auf adligen oder bauerpflchtigen Gründen angesiedelten Röttern und Häuslingen. „Das französische Dekret vom 9. Dezember 1811 (Art. 17, 19—20) hat diese Dienste ausdrücklich aufrechterhalten, und ich sehe durchaus nicht ein, warum man sie aufheben wollte. Der Gutsherr würde für ihre Entbehrung nicht entschädigt werden. Denn so viel kann der Pflchtige nicht bezahlen, daß jener dafür Dienstboten oder Tagelöhner annehmen könnte, um diese Wochendienste dadurch bestreiten zu lassen; und dem Pflchtigen ist es weit leichter, bei seinen eigenen Arbeiten einen oder einige Tage in jeder Woche zu entbehren, als das Geld aufzubringen, womit er den Gutsherrn dafür entschädigen müßte. Im Gegenteile, da die Trägheit und Indolenz unsrer Landleute so groß ist, daß sie ganze Tage im eigentlichen Verstande mit Nichtstun zubringen können, wenn die Arbeit nicht gerade drängt (ich habe dies sieben Jahre lang beobachtet, da ich unter Bauern lebte, im alten Herzogtum, wo es keine Leibeigenschaft und keine Wochendienste gibt, wo also Freiheit, Eigentum und alles andere, was man als Bedingung des Erwerbfließes anzunehmen pflegt, vorhanden ist), so möchte ich die Aufhebung des Wochendienstes wider-raten, weil dieses doch noch ein Mittel ist, die Menschen in der Gewohnheit des Arbeitens zu erhalten und ihre Zeit nicht ganz ungenutzt dahinfließen zu lassen. Da sie Kost erhalten, verdienen sie wenigstens etwas; hebt man diese Dienste auf, so wird an ihrer Stelle nicht durch andere Arbeiten so viel verdient, als das dem Gutsherrn dafür zu entrichtende Surrogat beträgt, sondern — gefaulenzt, und der Bauer kommt unausbleiblich zurück. Man sagt freilich, solche Hofdienstarbeiten geschehen schlecht, es wird weit weniger getan, als durch Tagelöhner in gleicher Zeit geschehen würde, mithin geht eine Masse von Zeit und Kräften für den Staat verloren. Das mag wahr sein in den Gegenden, wo das raschere Temperament die Landleute zur Arbeit treibt, wo sie jede Minute zu nutzen wissen und benützen müssen, wenn sie ihren Landbau betreiben und verbessern wollen. Aber in unseren Gegenden, wo das bekannte Sprichwort: ‚Wenn der Bauer nicht muß, regt er weder Hand noch Fuß‘, leider nur zu wahr ist, findet jener Satz keine Anwendung. Die Dienste sind übrigens in der Regel gemessen, und gerade solche hat die französische Regierung bestehen lassen. Der Pflchtige wird sich schon zu hüten wissen, daß er nicht einen Finger mehr rühre, als er gerade schuldig ist. Die Sache wird im gemeinen Leben gewöhnlich weit schlimmer, drückender und für den Landbau nachteiliger ausgegeben, als sie wirklich ist. Der größere Teil der herrschaftlichen Hof- und Eigenbehörigen leistet nur zwei bis drei Tage im Jahr einen Spanndienst, nur wenige wöchentlich einen Tag, vermutlich wird es bei den

Bauern der Privatgutsbesitzer nicht viel anders sein.“ Übrigens fand Menz die Verfügung der preussischen Regierung vom 14. September 1811 über die Hand- und Spanndienste insofern zweckmäßig, als dafür ein gewisser Ersatz an Roggen festgesetzt war. Von der gesetzlichen Festlegung des Erbgewinnes auf einen unabänderlichen Betrag wollte er zwar nichts wissen, der Herzog ist ihm hierin aber nicht gefolgt. Immerhin verbreiten seine Bemerkungen über diesen Gegenstand so helles Licht, daß man die Verhältnisse klar übersieht. Danach war das Willkürliche in den Gewinngeldern schon durch die münsterische Eigentumsordnung aufgehoben, insofern sie ihre Festsetzung dem richterlichen Ermessen unterwarf; die Bodenpreise waren in den letzten drei Jahrzehnten bedeutend gestiegen: eine Bau im alten Herzogtum war 1781 für 3000 Taler gekauft und nach Verwendung von etwa 1000 Talern auf die Verbesserung der Gebäude 1801 für 15000 Taler wieder verkauft worden; nach dem Steigen der Bodenpreise mußte sich also die Bestimmung der Gewinnelder richten. Wandelte man diese in kleine laufende Renten um, so war es doch sehr fraglich, ob nicht für den Privatgutsbesitzer große unständige Einnahmen bei bestimmten Gelegenheiten viel angenehmer waren, weil jene ihm leicht durch die Finger liefen. Den Staat kann man mit Privatbetrieben nicht vergleichen. „Angerechten Ansprüchen werden sich die Landwirte sicher nicht gutwillig unterworfen haben,“ führte Menz aus, „das ist wahrlich nicht der Geist der Bauern in Westfalen, die jede Schuldigkeit streitig machen, wo sie können, aber sich nichts als Schuldigkeit aufbürden lassen, was ihnen nicht rechtlich und gerichtlich auferlegt wird. In Mecklenburg, Pommern, Holstein, wo die Gutsherren zugleich die Patrimonialgerichte haben, mag so etwas in vorigen Zeiten wohl möglich gewesen sein, aber in Westfalen standen Gutsherr und Bauer, wenige Ausnahmen abgerechnet, unter einerlei Richter, den der Bauer immer wohl zu finden wußte, wenn er sich benachteiligt glaubte.“ Nach der Ansicht des Kammerdirektors hätte damals der Bauer keinen Grund gehabt zu klagen, weil im alten und neuen Herzogtum die ordentlichen Abgaben seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts um keinen Heller erhöht waren. Außerordentliche Steuern waren aber doch im letzten Jahrzehnt genug bezahlt worden. Die Ordinärgefälle im alten Herzogtum konnten allerdings nicht gesteigert werden; sie waren meist aus den meierrechtlichen Gefällen hervorgegangen. Die Hof- und Eigenbehörigen des Münsterlandes entrichteten an die Landesherrschaft als ihren Gutsherrn nur wenig; es reichte kaum hin, um die Gehälter der Beamten zur Hälfte zu bestreiten. Bei der Markenteilung mußte man besonders darauf sehen, daß das herrschaftliche Drittel dazu verwendet wurde,

um den Heuerleuten, einer Klasse, die in ungleich drückenderer Lage war als die Eigenbehörigen, Eigentum und damit wirtschaftliche Freiheit zu verschaffen. Die geringen Überreste der ehemaligen Leibeigenschaft im alten Herzogtum waren allmählich in bloße Meierabgaben übergegangen, die weder die persönliche Freiheit, noch die Landeskultur beschränkten.

Während die Regierung durch ihre Gutachten die Grundlinien angab, wie man vorgehen mußte, verlangte der Herzog,<sup>10)</sup> daß die Kammer in allen Ämtern des ganzen Herzogtums, Severland eingeschlossen, statistische Erhebungen veranstalten ließ. Man werde finden, meinte er, daß der Gegenstand bei weitem so umfassend nicht sei, wie man annehme. So erhielt man das Ergebnis, daß im ganzen 1838 Bemeierte, unter ihnen 1083 herrschaftliche, 755 nichtherrschaftliche, vorhanden waren. Das weitere ergibt sich aus folgender Übersicht:

	Leibeigene	Hausgenossen	Hofhörige	In-gewisse	Hode Viehstefreie	Erbpächter	Summa
Herrschaftlich . .	68	17	365	150	101	382	1083
Nicht herrschaftlich . . . . .	286	12	113	146	33	165	755

Es ergab sich, daß im alten Herzogtum an der Weser und Jade die Bauern im Stande vollständiger persönlicher Freiheit waren;<sup>11)</sup> auf der münsterischen Geest gab es noch viele, die formell zu den Eigenbehörigen zu rechnen waren; das Kolonatsrecht der Bauern kam hier überhaupt dem Eigentum am nächsten, da ihr Verfügungsrecht nur durch das Verbot der Zerstückelung und der Auslobung ungemessener Erbteile beschränkt war. Diese Erhebungen des Jahres 1816 brachten dem aufgeklärten Zeitalter manche wunderlichen alten Einrichtungen zum Bewußtsein, die sich trotz der fortschreitenden politischen Bildung wie versteinert namentlich in unserem Münsterlande erhalten hatten. Alles wurde jetzt aufgestöbert, auch das feine Hemd kam noch zutage, das der Gutsherr von der jungen, auf den Hof ziehenden Frau des Meiers zu fordern hatte. Zwar waren im Severland und im alten Herzogtum Hörigkeit und Leibeigenschaft verschwunden, aber die von ihnen herrührende ungleiche Verteilung der Lasten bestand fort. Im Severland stieß man auf elf Landeigentümer, die jährlich ein Gewisses gaben: sie gehörten aber gar nicht hierher, es waren adlig freie Stellen,

<sup>10)</sup> 1816 Mai 11. Aa. Kab. Reg. Old. IX, 48, 21. — <sup>11)</sup> Aa. Duc. D. 319.

die den Rosßdienst in einen Kanon umgewandelt hatten. Die Eingefessenen von Hude waren dem dortigen Gute noch zu Diensten verpflichtet. In Elmeloß, einem lingschen, jetzt preußischen Lehn, mußten noch, wie hundert Jahre vorher, dem Gutsherrn viele Junkermeier Weinkauf und Dienste leisten. Sonst hatten sich die Meier der adligen Güter freigekauft, oder diese waren zerstückelt und in Bauernhände geraten; von den wenigen noch vorhandenen seien Seggern, Eihausen, Loy, Hude-Elmeloß, Holzkamp, Nuthorn genannt. Im Amte Westerstede wurden wie anderswo alle vormalß leibeigenen herrschaftlichen Bauern noch als solche im Erdbuch geführt und entrichteten Freigeld, Wachtgeld, Martinschas, Ruchchas, Dienstgeld, Knechtgeld und zu Gelde angeschlagene Sterbfallgelder. Dies alles waren aber ständige, kanonartige Gefälle geworden, und die beabsichtigte Reform hatte nichts damit zu tun. Der Herzog dachte nicht daran, diese geschichtlich gewordenen Rechtsverhältnisse aufzurühren und anzutasten. Sie lebten nach der Franzosenzeit wieder auf. Die Münnichschen Erbpächter in Elßfleth und auf den Deichstücken, etwa achtzig an der Zahl, gaben ihre Abgaben nach wie vor.<sup>12)</sup> Drantum im Kirchspiel Emstel gab seinen Sackzehnten an das Kloster Malgarten im Osnabrückischen. Mehrere Stätten der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen hatten einst einen Frucht- und Sackzehnten an das Domkapitel zu Osnabrück und andere geistliche Stiftungen daselbst entrichtet. Der Herzog entschied, daß sie ihn nun an die neue Landesherrschaft zu entrichten hatten. In seiner nächsten Umgebung fehlte es nicht an Männern, die wie Runde<sup>13)</sup> mit klarem Blick in die Zukunft schauten und die Frondienste, die unbestimmten Gefälle, das geteilte Eigentum als Hemmnis der Aufnahme der Landwirtschaft, der Erweckung ihres Kredits und der Industrie erkannten. Es erschien ihnen als wünschenswert, daß sie beseitigt würden. „Der Billigkeit nach muß dem das ganze Gut werden, der bereits den größeren Teil davon besitzt,“ schreibt Runde in einem Gutachten, „dies ist aber nicht der Gutsherr, sondern der Bauer, dessen erbliches Nutzungsrecht den wertvollsten Teil der im Eigentum liegenden Rechte ausmacht. Dem Interesse des Staates kann es nicht gemäß sein, das Grundeigentum im Besitze von wenigen großen Gutsbesitzern zu vereinigen und die zahlreichste Klasse der Untertanen heimatlos zu machen.“ In einer Zeit, wo die Philosophie die Rechtslehre zu durchdringen begann, hörte man am Oldenburger Hofe Äußerungen wie die von Suden: „Ein jeder soll die Früchte seiner Arbeit selbst genießen.“<sup>14)</sup>

Als über den Erhebungen einige Jahre hingegangen waren, ent-

<sup>12)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. IX, 48, 21. — <sup>13)</sup> Aa. Duc. D. 319. — <sup>14)</sup> Aa. Rab. Reg.

schied der Herzog durch Erlaß vom 28. August 1820 an die Kammer, daß außer den schon 1814 beseitigten Leibeigenschaftsverbindlichkeiten noch folgende aufgehoben werden sollten: die Bewirtung des Gutsherrn und seiner Jäger und die Fütterung der Jagdhunde und die eigene Exekution oder Pfändung. Beschränkt wurde das Recht der Abäußerung und des Rückfalls nach Maßgabe der münsterischen Erbpachtordnung. Der unbestimmte Erbgewinn wurde da, wo es noch nicht geschehen war, in einen bestimmten verwandelt. Um die Entschädigung der durch die Aufhebung der Leibeigenschaft Benachteiligten zu bestimmen, wurde eine Kommission ernannt, die aus den Amtleuten Schmedes zu Bechta und Plate zu Damme und dem Landgerichts-assessor Hayessen in Bechta bestand und nach den von der Regierung zu entwerfenden und vom Landesherrn zu genehmigenden allgemeinen Grundsätzen die Entschädigungen festzusetzen hatte. Zu dieser Maßregel wurde man durch das Drängen der Gutsbesitzer der Ämter Bechta und Cloppenburg veranlaßt: sie klagten über den Zinsverlust, weil die Leibeigenschaftsgefälle überhaupt nicht mehr entrichtet wurden; im Verlauf der Zeit verlor sich immer mehr die Erinnerung an die Verpflichtungen, und die Pflichtigen trugen sich mit der Hoffnung, daß eine Entschädigung nicht mehr gefordert werden würde.<sup>15)</sup> Aber die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, wurde der Regierung nicht leicht. Die Gutsbesitzer nannten ihre Forderungen nicht, um erst abzuwarten, welche die Kammer an die herrschaftlichen Meier stellen würde. Am 1. September 1826 verfügte der Herzog, daß wegen der Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses im allgemeinen, des Besetzungs- und Vindikationsrechtes, des Untertänigkeitseides, des Korrektionsrechtes, der Einschränkung des Erwerbs- und Verfügungsrechtes über das erworbene Eigengut, der eigenen Exekution, des Abäußerungsrechtes überhaupt keine Entschädigungsansprüche erhoben werden sollten. Die Ansprüche an die Hodegenossen und Biefterfreien ließ man fallen.<sup>16)</sup> Im übrigen wurde das Recht auf Entschädigung aufrechterhalten. Man arbeitete nicht sehr rasch; das hohe Alter des Herzogs hinderte schnelle Entschließungen. Am 28. Februar 1829 gab die Regierung ihren Bericht an ihn ab, sie hatte den Entwurf mit Vorsicht und Umsicht ausgearbeitet und geeignet befunden, der Entschädigungsfrage eine feste Grundlage zu gewähren und sie in sicherer Richtung dem Ziele zuzuführen. Die an dieser Arbeit beteiligten Mitglieder der Regierung waren Brandenstein, Meng, Runde, Suden, Jürgens. Der Herzog

Old. IX, 13, 27. — <sup>15)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. XII, 13, 1. — <sup>16)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. XII, 48, 27.

zögerte und bestimmte schließlich, daß ihm der Bericht nach der Rückkehr von Wiesbaden wieder vorgelegt würde. Er starb, nachdem er die Leibeigenschaft und die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten abgeschafft hatte; die Entschädigungsfrage hatte die Regierung seines Nachfolgers zu lösen. Die großen Verschiedenheiten und Ungleichheiten der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes in der münsterischen und oldenburgischen Geest und in der Marsch waren wiederhergestellt worden, als die französische Herrschaft beseitigt war. Des Herzogs konservative Art hinderte durchgreifende Reformen, seine Regierung nach den Befreiungskriegen brachte keinen anderen Fortschritt auf diesem Gebiete als die Beseitigung der Leibeigenschaft hervor. Es darf noch bemerkt werden, daß allen Vasallen für eine runde Summe oder einen zu 3% ablösbaren Kanon die Aufhebung der Lehnsv Verbindung angeboten wurde. Man weiß aber, welche geringe Bedeutung dieser Sache beizumessen war.

### 9. Im Rheinbunde.

Nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und England führte das französische Heer eine strenge Überwachung der Elbe und Weser durch, und zahlreiche schwedische, preussische, russische, dänische Schiffe wurden Ende 1804 als Prise nach Rughaven und Barel gebracht. Dagegen erhob Herzog Peter, dem die Landeshoheit in Barel zustand, Einspruch.<sup>1)</sup> Nicht ohne Beunruhigung sah er die tiefgreifenden, grundstürzenden Veränderungen, die Napoleon unter den europäischen Staaten hervorrief, und die Sicherheit seines Herzogtums schien im wesentlichen auf dem Schutze Rußlands und den guten Beziehungen Preußens zu Rußland und Frankreich zu beruhen. Der Sieg Napoleons bei Austerlitz (1805) über Österreich und Rußland, die Bildung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches (1806) erfüllten Herzog Peter mit tiefer Bekümmernis. Wenn auch die Verschiebung der Akten an eine juristische Fakultät viel billiger und einfacher als der alte Rechtsgang<sup>2)</sup> war, so bedauerte er doch die Aufhebung des Reichskammergerichts. In diesen Zeiten, wo die Sorgen sich häuften und die Sturmwolken wilder als je dahinjagten, starb im Mai 1806 sein Minister Holmer. Dieser Graf mit dem häßlich schönen Gesicht, der langen Nase und der stolzen Haltung war ein sehr kluger, edler Mann und nach den Begriffen der Zeit ein ausgezeichnete Minister. Er hatte in den Erbfolge- und Tauschverhandlungen viel gearbeitet und sich bei jeder Gelegenheit als ein tüchtiger Publizist und

<sup>1)</sup> Servières, L'Allemagne Française, 64. — <sup>2)</sup> Regentenalmnach, Herzog

gewandter Diplomat erwiesen. Unter Herzog Friedrich August gab sein überlegenes Urtheil in den Staats- und Hofangelegenheiten in der Regel den Ausschlag. Daher hatte ein so kluger, durch Reisen, Studien, Feldzüge und mancherlei Lebenserfahrungen gebildeter Fürst wie Herzog Peter ein natürliches Interesse daran, sich einen Minister zu erhalten, dessen Erfahrung und Geschäftskennntnis er nur schwer entbehren konnte. Andererseits mußte dieser sich daran gewöhnen, daß der neue Herr selbständig arbeitete und die Verantwortung allein übernahm. Seine amtliche Stellung war gewissermaßen zufällig entstanden, weil Herzog Friedrich August gegenüber der Regierungskanzlei, dem Konfistorium und der Kammer ein besonderes Kabinett für die letzten Entscheidungen nötig hatte. Unter Herzog Peter Friedrich Ludwig blieb äußerlich alles beim alten; Holmer behielt in diesen drei Kollegien den Vorsitz und befand sich zugleich als Minister in unmittelbarer Nähe des Monarchen. Er wohnte im unteren Stockwerk des Schlosses, hatte in der Kirche seinen Platz neben dem herzoglichen Stuhl. Sonntäglich wurde im Kirchengebet nicht nur für das herzogliche Haus und den regierenden Landesadministrator, sondern auch für den dirigierenden Minister und Oberlanddrosten Reichsgrafen von Holmer gebetet; und dieses Gebet stand im Anhang des Gesangbuches gedruckt zu lesen. Es waren damals im ganzen Lande nur vier Personen, die Orden besaßen: der Herzog, seine beiden Söhne und Graf Holmer. Ohne den Stern des Andreasordens auf der linken Seite des Fracks oder der Hofuniform konnte man sich den Herzog gar nicht denken. Graf Holmer sah man mit seinem russischen St.-Annen-Orden viel zu Pferde, er war ein guter Reiter, gab ministerielle Diners und Bälle und galt für einen reichen Mann, weil er in Holstein nicht weit von Hamburg das große Gut Tangstedt besaß. Aber in diesem Gute stand viel fremdes Geld, und sein Gehalt von 4500 Taler befand sich in keinem Verhältnis zu seinem kostspieligen Haushalt. Dazu kam der damals noch jährlich wechselnde Aufenthalt des Hofes in Eutin und Oldenburg und die unsinnige Verschwendung seines in Göttingen studierenden Sohnes. So war der Graf nach und nach in eine drückende Schuldenlast geraten, aus der er keinen Ausweg mehr wußte, und er war zu stolz, um bei dem Herzog Hilfe zu suchen. Als er im Mai 1806 plötzlich starb, sorgte dieser in aufmerksamster Weise für die Witwe, die bei hoch und niedrig allgemein beliebt war, und erklärte, daß er für alle Schulden des Verstorbenen hafte. Im Gute Tangstedt standen 1810 nicht weniger als 191500 Taler des herzoglichen Privatvermögens.<sup>3)</sup> Für

Peter, 1828, S. 115. — <sup>3)</sup> Aa. Duc. D., 329.



das Verhältniß des Herzogs zu seinem Minister ist folgende Äußerung bezeichnend. Als ein Verwandter des schwer erkrankten Etatsrats Georg bemerkte, er werde den Verlust eines so ausgezeichneten Ministers schwer empfinden und ihn nicht so leicht zu ersetzen wissen, erwiderte er mit lebhafter Betonung: „O nein, was die Geschäfte betrifft, ist mir nicht bang, damit will ich schon ohne ihn fertig werden, aber der Graf Holmer war mir ein treuer Freund, und der ist allerdings nicht wieder zu ersetzen.“

In der That hatten sich Übelstände aus der doppelten Stellung Holmers als Leiter des Kabinetts und Präsident der drei oldenburgischen Landeskollegien ergeben. Denn da er immer beim Herzog wohnte, so war eine Ungleichheit im Gange der Geschäfte bemerkt worden. War der Landesherr in Eutin, und an einem Orte konnte man doch nur sein, so fehlte in Oldenburg der Betrieb, und bei bedenklichen Ereignissen machte sich hier ein Mangel an Entschlossenheit sehr fühlbar. Der Herzog bestimmte also bald nach Holmers Tod am 5. August 1806,<sup>4)</sup> daß als eigentlicher Vertreter des Landesherrn bei Krankheit und Abwesenheit ein Minister mit freier Wohnung in Oldenburg und Eutin zum Präsidenten des Kabinetts und neben ihm ein Oberlanddrost zum Präsidenten der oldenburgischen Landeskollegien, aber ohne Votum, mit dem Sitz in Oldenburg ernannt wurde. Zu diesen beiden Geheimen Räten kam als dritter der Präsident der Landeskollegien des Fürstentums Lübeck, der zugleich zur Aufsicht über die holsteinischen Fideikommissgüter verpflichtet war. Diese drei Geheimen Räte bildeten nun das herzogliche Kabinet, das als regierende Behörde dem Geheimen Räte des Grafen Anton Günther entsprach und die Verbindung des Herrschers mit den Landeskollegien im Fürstentum Lübeck und im Herzogtum Oldenburg aufrechterhielt. Den wöchentlichen Kabinettsitzungen konnten immer nur der Minister und einer der Präsidenten, entweder der Eutiner oder der oldenburgische Oberlanddrost beiwohnen. Von 1807 an erscheint demgemäß als Minister mit dem Prädikate Excellenz der bisherige Lübeckische Präsident Hans Detlev Freiherr von Hammerstein, unter ihm die Kabinettssekretäre Justizrat Trede in Eutin und Kanzleirat Lenz, die Kabinetts- und Privatsekretäre von Halem, ein Bruder des Vizedirektors der Regierungskanzlei Justizrat Gerhard Anton von Halem, und Zehender und der Kabinettsregistrator Muzenbecher. Die Stelle des oldenburgischen Oberlanddrosten wurde im Herbst 1807 mit Burchard Otto Hans von der Decken besetzt.<sup>5)</sup> Als Präsidenten im Fürstentum Lübeck trifft man später den Baron

4) Aa. Duc. D., 289. — 5) Old. Kal. 1806 ff. und Aa. Kammerrechnungen 1806 ff. —

von Maltzahn. Mit dieser neuen Einrichtung des Kabinetts trat zugleich auch eine bessere Oberaufsicht über alle Zweige der Staatsverwaltung ein.

Diese Veränderungen fielen in die Zeit der Zertrümmerung der preussischen Monarchie, mit der Rußland im Bunde stand. Das preussische Heer brach in der Doppelschlacht von Jena und Auerstädt zusammen; auf oldenburgischem Gebiete, in Ratekau bei Schwartau, ergab sich Blücher, nachdem er in der Schlacht bei Lübeck seine Waffenehre gerettet hatte. Napoleons Bruder Louis, der König von Holland, besetzte die vorderpreussischen Länder und zugleich das Staatsgebiet des Herzogs Peter, des Verwandten des Kaisers von Rußland. Vom 13. November an rückten holländische Truppen von Ostfriesland her in Oldenburg, Delmenhorst, Barel, Jever und Kniphausen ein, und die Zivilverwaltung wurde dem Herzog, der sich in Cutin<sup>6)</sup> aufhielt, durch Bekanntmachungen entzogen. Von einer Entwaffnung der unschädlichen oldenburgischen Truppe sah man ab. Die Geldsendungen an den Herzog hörten auf, aber die Kammerkasse durfte niemand anrühren. Einige charaktersschwache Männer fielen sogleich aus ihrer Untertanentreue und drängten sich an den General Daendels heran, der eine Zeitlang in Oldenburg Gouverneur war und öffentlich Audienzen gab; er soll einen von dieser Sorte mit den Worten zurückgewiesen haben: „Mijnheer, een hond, die zijn ouden heer bijt, dien verachd ik.“

Vielleicht aber wollte Napoleon den Bogen gegen Rußland damals noch nicht zu straff spannen. Daher hatten die Bemühungen Herzog Peters bei ihm Erfolg. Am Neujahrstage 1807 traf in Cutin ein Schreiben des Königs von Holland vom 28. Dezember ein, worin erklärt wurde, die Besitznahme Oldenburgs sei nur in militärischer Hinsicht durch den Krieg nötig geworden, die Zivilverwaltung habe man nicht unterbrechen wollen; die Beschlagnahme der Kassen wurde als ein Irrtum bezeichnet.<sup>7)</sup> Am 8. Januar morgens 5 Uhr kam der Herzog im Schlosse zu Oldenburg an, der Jubel über seine Rückkehr war allgemein und aufrichtig, und sein Geburtstag wurde am 17. Januar im ganzen Lande auf das herzlichste und glänzendste gefeiert. Die fremden Truppen blieben aber, die guten Zeiten waren für Oldenburg dahin; von allem überseeischen Verkehr abgeschnitten, wurde es von der Last der Einquartierung schwer bedrückt. Um auch von der militärischen Besetzung das Land zu befreien, schickte der Herzog Hammerstein nach Warschau an Napoleon und den Landvogt von Delmenhorst, Baron von Brandenstein, nach dem Haag an den König von Holland. Aber

<sup>6)</sup> Nicht in Erfurt, wie von Hammel, S. 16. — <sup>7)</sup> Runde, 104.

als Oheim des Zaren hatte er zunächst auf kein weiteres Entgegenkommen Napoleons zu rechnen.

Auch im Frieden zu Tilsit (1807), der das völlige Einvernehmen der beiden Kaiser herbeiführte, wurden die oldenburgischen Interessen nicht genügend gewahrt. Um England wirksam zu treffen, hielt Napoleon die Häfen mit französischen Truppen besetzt; und dadurch, daß Jever an Holland übertragen wurde, verkümmerte man dem Herzog sein Erbrecht, das durch Graf Anton Günthers Testament begründet worden war. Nach dem Tode Friedrich Augusts, des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst, war die Herrschaft 1793 in den Besitz der Kaiserin Katharina II. übergegangen, deren Bild von der Hand des Meisters Johann Baptista Lampi<sup>8)</sup> noch jetzt den Audienzsaal des Schlosses zu Jever schmückt. Sie hatte aber die Verwaltung und Nutzung der Witwe Friedrich Augusts, Fürstin Friederike Auguste Sophie, übertragen, der nun für den Verlust im Frieden zu Tilsit eine Pension von 60000 holländischen Gulden zugesichert wurde. Die Jeveraner wechselten also wieder einmal den Herrn und huldigten „Ihrem allergnädigsten Könige Ludwig Napoleon“ bei seinem Einzug; die Töchter des Landes überreichten ihm ein stimmungsvolles Gedicht:

„Lieb' im Aug', im treuen Bufen,  
Überreicht der Anschulb Hand  
Dir das Weihgeschenk der Musen,  
Edler Treue Anterpfand.  
Wonn' erfülle jede Hütte;  
Jever sieh in seiner Mitte,  
Guter, Dich; es jauchzt das Land.“

Herzog Peter mußte den Verlust von Jeverland zu verschmerzen suchen, aber aufs neue berührte es ihn empfindlich, als Napoleon durch den Vertrag von Fontainebleau am 11. November 1807 das Hoheitsrecht über Varel und Kniphausen dem König von Holland zusprach, weil er dem Grafen von Bentinck nicht traute; denn unter der Kniphäuser Flagge betrieben die Engländer einen umfangreichen Schmuggelhandel. Das Hoheitsrecht über Varel aber stand dem Herzog Peter zu, der auch Erbansprüche an Kniphausen hatte. Zur selben Zeit dehnte Napoleon die Kontinentalsperre auf alle Küsten bis zur Trave aus,<sup>9)</sup> da die Engländer den Dänen die Insel Helgoland entrissen hatten. So gab er dem Handel der Bremer den Todesstoß, die Erträge des Weserzollles sanken unheimlich rasch, und Herzog Peter mußte infolge der andauernden Einquartierung zum ersten Male seine Untertanen mit

<sup>8)</sup> Hagena, Kunstgeschichtliche Notizen, Jahrb. XV, 286. — <sup>9)</sup> Servières, 132. —

außerordentlichen Steuern belasten. Um seine Ansprüche auf Varel und Kniphausen durchzusetzen und sein Land wieder freizumachen, wendete er sich zunächst, allerdings ohne Erfolg, an den französischen Geschäftsträger in Hamburg, Bourienne, den größten Spitzbuben und Blutsauger unter den Trabanten Napoleons. Dann suchte er durch Schritte bei der französischen und holländischen Regierung zum Ziele zu gelangen. Nur die Rücksicht auf Kaiser Alexander bewog Napoleon, im Februar 1808 den Befehl zur Aufhebung der Einquartierung zu erteilen, Varel blieb im Besitze des Königs von Holland. Hieran änderte auch eine Reise des Herzogs nach Paris an den Hof Napoleons nichts, wozu der stolze Gottorper sich schweren Herzens entschloß. Er sah es kommen, daß auch er durch die Verhältnisse gezwungen würde, in den ihm verhassten Rheinbund einzutreten; und wenn er bemerkte, wie tief sich deutsche Fürsten ringsum in Deutschland vor Napoleon demühten, so beschlich den charakterfesten Mann geradezu ein Überdruß am Leben, der in den Briefen an seine Schwägerin, die Kaiserinwitwe Maria Feodorowna, schmerzvollen Ausdruck fand.<sup>10)</sup> Dazu kam, daß die revolutionären Gedanken in seiner Nähe Fortschritte machten. Im Königreich Westfalen wurde Ende 1807 eine Verfassung mit freiheitlichen Grundsätzen errichtet; und wenn auch die Absichten Napoleons hier im allgemeinen an der Schläffheit seines Bruders Jerome scheiterten, so wurde doch der Bauernstand von allen feudalen Beschränkungen seines Besitzes am Grund und Boden befreit.<sup>11)</sup> Dem hier gegebenen Beispiel folgte Herzog Peter, als er zur Aufhebung der Leibeigenschaft und zum Ausbau der Gemeindeverfassung die einleitenden Schritte tat. Dazu rückte die französische Zollwacht Schritt für Schritt auch an der oldenburgischen Küste weiter vor. Mit Mißtrauen beobachtete der Spion Bourienne von Hamburg aus den Abmarsch der holländischen Truppen aus dem Herzogtum Oldenburg. Er verdächtigte den Herzog bei dem französischen Finanzminister und behauptete, ein umfangreicher Schmuggelhandel gehe durch die oldenburgischen Sieltiefe. Daher wurden durch das Dekret vom 18. August 1808 die vor einem Jahre verfügten Maßregeln auf die Jade ausgedehnt. Eine Abteilung der Douane wurde nach Eckwarden gelegt, ein Zollschiff kreuzte auf der Jade und überwachte den Verkehr an beiden Ufern.<sup>12)</sup> Hatte der Herzog vielleicht versäumt, Bouriennes Taschen zu füllen, dem das System der Festlandssperre durch käufliches Entgegenkommen sonst bedeutende Summen zuführte? Die Festlandssperre brachte für Olden-

<sup>10)</sup> von Hammel, 27, 28. — <sup>11)</sup> Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte I, 91. —

<sup>12)</sup> Servières 132, 133.

burg eine Flut von Warenzügen, die von den Niederlanden nach Westfalen und dem inneren Deutschland durch unser Land gingen und der Landeskasse den Nachteil brachten, daß die Wege verdorben wurden. Mancher Kaufmann hatte aber dabei bedeutenden Gewinn.<sup>13)</sup>

So standen die Dinge, als Kaiser Napoleon sich entschloß, für den spanischen Feldzug im Jahre 1808 Preußen und Oesterreich durch Erneuerung der freundlichen Beziehungen zum Zaren in Schach zu halten. Die Zusammenkunft in Erfurt wurde zu einer großartigen Schau-stellung Napoleonischer Macht und Pracht, und Deutschlands Fürsten wetteiferten, dem Korfen ihre Huldigungen darzubringen. Das Gefühl der Vereinsamung und die Erkenntnis, daß die beste Gelegenheit gekommen war, Varel wieder zu erhalten, führten Herzog Peter nach Erfurt in die Nähe des Zaren, um unter seinem Schutze seine Aufnahme in den Rheinbund persönlich zu betreiben. Der mecklenburgische Gesandte von Lüchow in Paris, der die oldenburgischen Interessen mit vertrat und dabei von dem Kabinettssekretär Müzenbecher unterstützt wurde, hatte bis dahin keinen Erfolg gehabt. In Erfurt erreichte der Herzog seinen Zweck. Er mußte mit einer einfachen Wohnung in einem bürgerlichen Hause vorlieb nehmen; denn so viele fürstliche Persönlichkeiten waren hier versammelt, daß der Schauspieler Talma vor einem Parkett von Königen spielte. Am 14. Oktober 1808 wurde der Eintritt Oldenburgs in den Rheinbund vereinbart,<sup>14)</sup> den Herzog vertrat der Minister von Hammerstein, der mit dem französischen Ministerium des Auswärtigen verhandelt hatte. Eine landständische Verfassung einzuführen, wurde Oldenburg nicht zugemutet; nach dieser Richtung gingen Napoleons Absichten nicht; religiöse Duldung verstand sich für Herzog Peter von selbst; zwar wurde auch ihm gestattet, sich Souveräner Herzog zu nennen, er machte aber keinen Gebrauch davon. Das oldenburgische Truppenkontingent wurde in Anbetracht der hohen Kosten der Küstenbewachung durch die französische Douane auf nur 800 Mann Infanterie festgesetzt, die auch jenseits der Landesgrenze verwendet werden sollten. Die Hauptsache für den Herzog war die Erledigung der Vareler Angelegenheit. Napoleon gab die Erklärung ab, er habe dem König von Holland nur Hoheitsrechte des Grafen von Bentinck übertragen, aber nicht in die des Herzogs eingreifen wollen. Nach einigem Widerstreben mußte daher Holland, einem Drucke Rußlands nachgebend, im Februar 1809 Varel räumen, und der Graf von Bentinck, der wider Eid und Pflicht in Holland Zweifel an den Rechten des Herzogs auf Varel zu erregen gewußt hatte, erkannte eidlich seine

<sup>13)</sup> Regentenalmnach 1828, S. 116, 117. — <sup>14)</sup> von Sammel, 34 ff.

Landeshoheit an, wie es sich nach dem Oldenburger Vertrage vom 30. August 1693 gehörte.<sup>15)</sup>

Raum hatte Napoleon nach glänzenden Waffenerfolgen seinen Einzug in Madrid gehalten, so kehrte er nach Paris zurück, ohne die Aufgabe, Spanien völlig zu unterwerfen, erfüllt zu haben. Das Mißtrauen gegen Männer wie Talleyrand, die mit seiner Weltpolitik nicht zufrieden waren, trieb ihn nach Hause. Bald überzeugte er sich hier, daß Österreich in seiner Abwesenheit seine Rüstungen beschleunigt hatte. Ein Krieg brach aus, in den das Volk des Donaufstaates mit ähnlicher Begeisterung eintrat wie Preußen in den Befreiungskrieg von 1813. In atemloser Spannung verfolgte ganz Deutschland den Fortgang der Ereignisse. Bald aber zeigte sich die Feldherrngröße Napoleons in ihrem vollen Glanze. Nach dem raschen Vormarsch auf Wien und der Niederlage von Aspern schlug er den Feind bei Wagram und zwang ihn zu dem Frieden von Wien.

Natürlich waren alle Rheinbundfürsten aufgefordert worden, ihr Truppenkontingent zu stellen. Die Oldenburger sollten nach Stralsund im schwedischen Pommern rücken. Aber Herzog Peter hatte an dem alten System der Werbung festgehalten und war infolgedessen mit der Aufstellung seiner 800 Mann nicht von der Stelle gekommen; zur Aushebung der Untertanen konnte er sich nicht entschließen. Mit Bewunderung nahm Napoleon seine Bitte um einen Aufschub von anderthalb Jahren entgegen. Anderthalb Jahre bei Napoleons Sturmeseile! Das Benehmen des Herzogs erschien wenig loyal; ohne das Kontingent zusammengebracht zu haben, verließ er am 8. Mai 1809 Oldenburg, um in Petersburg der Hochzeit seines jüngeren Sohnes, des Prinzen Georg, beizuwohnen. Der Erbprinz August, der in seiner Abwesenheit mit Hammerstein die Regierung führte, fühlte sich durch die Abneigung des Vaters und der Bevölkerung gegen die Konstriktion gebunden und kam mit der Aufstellung der Truppenzahl gleichfalls nicht vorwärts. Endlich entschied sich der Herzog nach seiner Rückkehr doch für die Vorschläge Hammersteins; erst im Juni nach der Schlacht bei Aspern war die Hälfte der Mannschaften beieinander, es fehlte aber noch an Offizieren und Gewehren. Der Abmarsch nach Stralsund unterblieb, und der Krieg ging zu Ende, ohne daß die oldenburgischen Truppen die Grenze überschritten hatten.<sup>16)</sup> Es kann Napoleon nicht verborgen geblieben sein, daß der Herzog mit Versprechungen und Entschuldigungen die Zeit hinbrachte, offenbar in der Hoffnung, daß die Österreicher siegen würden. Alles, was er tat, war, daß er seine Truppen, die dann allmählich

<sup>15)</sup> Aa. Wiener Kongreß, Bericht vom 5. Oktober 1814. — <sup>16)</sup> von Sammel 51. —

marschfertig wurden, zum Küstenschutz nach Elsfleth, Brake, Eckwarden und Barel legte; und hierzu war er überhaupt nicht befugt. Sein Verhalten kam einem passiven Widerstande gegen Napoleon sehr nahe. Jedenfalls hat er nichts getan, was seine spätere Behauptung, der Rheinbund habe dem Nationalgefühl widersprochen, Lügen gestraft hätte. Seit Kaiser Alexander der Schwager seines Sohnes Georg geworden war, scheint er noch mehr als früher auf den Schutz Rußlands gerechnet zu haben. Gewiß war die oldenburgische Bevölkerung unkriegerisch und mehr zum Seedienst geneigt, aber der Herzog zögerte ohne Zweifel auch deshalb, weil ihm diese erste Probe seiner Dienste im Rheinbund nicht behagte und eine Nachahmung der russischen Neutralität besser gefiel. Er schonte Napoleons Empfindlichkeit nicht. Denselben Eindruck machte sein Verhalten, als Anfang August 1809 Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig in eiligem Zuge auf Elsfleth rückte.<sup>17)</sup>

Dieser kühne Fürst, dessen glänzende Eigenschaften besonders in der Führung seiner Truppe auf dem Marsche hervortraten, hatte die Absicht gehabt, als selbständiger Bundesgenosse Oesterreichs mit seinem Korps das Königreich Westfalen zu zertrümmern und sein Stammland wieder zu erobern. Von diesem Ziele wurde er aber durch den Gang der Ereignisse abgedrängt. An der Schlacht bei Wagram war er nicht beteiligt, den Waffenstillstand von Znaim nahm er nicht an, er trennte sich vielmehr von den Truppen des Kaisers von Oesterreich und nahm für sich allein seine ursprüngliche Absicht wieder auf. In kühnem Zuge wollte er zur Vereinigung mit einem englischen Korps, das nach einer unbegründeten Meldung an der Nordseeküste gelandet sein sollte, vorrücken und dann ganz Norddeutschland zum Aufstande gegen das Joch der Franzosen entflammen. Von Gößnitz bei Zwickau brach das schwarze Freikorps am 24. Juli auf, 2010 Mann, zum Teil wilde Gesellen, aus aller Herren Ländern zusammengewürfelt, unter einem vortrefflichen, in preussischem Dienst gebildeten Offizierkorps, und fort ging es durch Thüringen nach Halberstadt, das erstürmt wurde, und Braunschweig, wo dem Herzog bei Olper am 1. August westfälische Truppen unter General Reubell entgegen traten. Viele Bürger seiner Residenz kamen heraus und mischten sich während des Gefechtes unter die Schwarzen. So wurde dem siegreichen Reubell der Schein erregt, als habe er es mit einer größeren Truppenzahl zu tun; vielleicht besorgt um den endlichen Erfolg, zog er

<sup>17)</sup> Für das Folgende Aa. Innere Landesreg. 369, 370, Kab. Reg. Old. VI, 34, 8. Korpsfleisch, Des Herzogs Friedr. Wilh. von Braunschweig Zug durch Norddeutschland 1809, im 9. und 10. Beiheft zum Militärwochenblatt 1894, und (von Alten) Zur Erinnerung an Friedr. Wilh. Herzog von Braunschweig und seinen Zug von den Grenzen Böhmens nach Elsfleth, 1809.

Rüthning, Oldenburgische Geschichte. II.

am anderen Tage ab. So war für den Herzog der Weg frei. Über Hannover und Nienburg rückten seine Schwarzen, ihr Marschlied singend:

„Jeder gute Patriot  
Schlägt ihn tot,  
Den Kujon  
Napoleon.“

nach Hoya, wo sie am 4. August abends 11 Uhr nach einem Tagesmarsch von 47 Kilometern eintrafen. Dann ging es sofort über die Weser, die Brücke wurde zerstört, und in Syke entschloß sich Herzog Wilhelm, dem Räte des Marschkommissars Assessor Cropp zu folgen und ins Oldenburgische auf Elsfleth zu rücken, wo mancher Schiffer wegen der Festlandsperrre untätig mit seinem Fahrzeug anzutreffen war. Hinter Syke bog er erst bei Barrien ab. Major Korfes rückte mit einer Abteilung aller Waffengattungen auf der Bremer Straße weiter, um den General Reubell, der immer zehn Stunden zurück war, vom Hauptheer weg hinter sich herzulocken. Dazu verbreitete der Herzog das Gerücht, er komme mit etwa 5000 Mann. Begreiflicherweise geriet die Bevölkerung der Stadt Bremen in Aufregung, und viele flüchteten in großer Eile nach Oldenburg. An einem Sonnabend war es, als nach neun Uhr am 5. August Braunschweiger Husaren in Delmenhorst einsprengten; bald folgte der Haupttrupp, todmüde nach einem Marsche von 50 Kilometern, bei strömendem Regen. Erst um 11 Uhr fanden die Mannschaften ihr feuchtes Nachtquartier im Bivak. In Fitgers Hause, dem Gasthof zur Stadt Kopenhagen, empfing der Herzog den Ranzleiaffessor Bulling sehr freundlich, verlangte aber bestimmt, daß über ihn vor acht Uhr des folgenden Morgens keine Nachricht, auch nicht an den Herzog von Oldenburg, abging. Diesen ließ er durch Kammerrat Hansen, der eilig hierher geschickt war, seiner Hochachtung versichern; er kenne die Lage, in der er sich zu ihm befinde, zu genau, um es wagen zu dürfen, ihm jetzt seine Aufwartung zu machen; von den Österreichern und Engländern verlassen, sei er einer der unglücklichsten Menschen; er bedaure es unendlich, daß die Nothwendigkeit ihn gezwungen habe, die glücklichen Staaten Seiner Durchlaucht zu berühren; hätte es die Zeit gestattet, so hätte er ihn früher benachrichtigt. Um einen Zusammenstoß mit den oldenburgischen Truppen brauchte er sich keine Sorge zu machen. Dies zu verhindern, daran hatte Herzog Peter als deutsch denkender Fürst, aber auch schon deshalb ein begreifliches Interesse, weil durch einen Angriff von seiner Seite das braunschweigische Korps aufgehalten, von General Reubell erreicht und zu einem Kampf auf oldenburgischem Gebiete gezwungen worden wäre. Und dies um jeden Preis zu verhindern, war die Landesregierung auf das eifrigste



bemüht. Sobald Herzog Peter bestimmt erfahren hatte, daß das braunschweigische Korps seinen Marsch auf die Unterweser nahm, schickte er seine Truppen unter Oberstleutnant Urentschildt ins Ammerland nach Edewecht und Zwischenahn. Die Abteilungen, die in Elsfleth, Brake, Blegen, Fedderwarden standen, nahm er in das Innere des Landes zurück. Major Korfes, der von Barrien aus abgeschwenkt war, rückte noch am Abend des 5. August um acht Uhr in Bremen mit einigen hundert Husaren unter dem Jubel der Bevölkerung ein, besetzte alle Tore und Zugänge, ließ alles herein, aber niemand hinaus. Herzog Wilhelm gönnte seinem Korps, das sich übrigens in Delmenhorst musterhaft benahm, nur wenig Ruhe. Um  $\frac{1}{2}$  Uhr morgens weckte Trompetengeschmetter die Schläfer, und der Marsch ging durch Stedingen über Campe und Berne nach Huntebrück. Als eine Kolonne auf dem schmalen Deiche dahinrückte, trat irgendwo eine Stockung ein, und die Leute legten sich in das nasse Gras; die Natur forderte ihr Recht, und bald schlief einer nach dem anderen ein. So schlief der ganze Zug; unter Lachen und Schelten weckte der Herzog selbst die Schläfer, und weiter ging es. Am Sonntag morgen um 6 Uhr war man in Huntebrück, wo die Überfahrt erst um 4 Uhr nachmittags vollendet war. Als letzter ging der Herzog hinüber. Weil er gehört hatte, daß Westfälinger, die er jedesmal angriff, wo er sie traf, in Oldenburg sein sollten, schickte er sofort ein Kommando von 26 Husaren dorthin, zugleich mit dem Befehl, die Brücke beim Blauen Hause abzubrechen. Den Säbel zwischen den Zähnen, die Pistole in der Faust, so sprengten sie in Herzog Peters Residenz, zum nicht geringen Schrecken der friedlichen Bevölkerung. Im Schlosse trat der Leutnant Venada, ihr Führer, vor den Herzog, der ihm freundlich die Zwecklosigkeit der Zerstörung der Brücke vorstellte. So stand er davon ab, seine Leute wurden im Neuen Hause einquartiert und bewirtet und rückten am Morgen des 7. August nach Elsfleth ab.

Ging alles so weiter, so konnte General Reubell, der am Sonntagnachmittag um dieselbe Zeit, als Herzog Wilhelm seinen Hunteübergang bewerkstelligt hatte, in Delmenhorst eingetroffen war, das braunschweigische Korps nicht mehr erreichen. Er hatte sich zunächst auf der richtigen Fährte des Herzogs fortbewegt und war von Sylte aus nicht dem Major Korfes nach Bremen gefolgt. Noch am Sonntag rückte dieser von Bremen aus vor in der Voraussetzung, daß die Straße nach Delmenhorst frei sei, traf aber hinter Barrelgraben westlich von Iprump an der Heidkruger Bäche auf die westfälischen Vorposten und eröffnete sofort das Feuer. Der friedliebende oldenburgische Polizeidragonier, der bei Barrelgraben hielt, kam herbei und untersagte ernstlich den

Husaren die unerlaubte Schießerei. Da zog ihm einer den weißen Haarbusch aus seinem Dreispiz und rief: „Hallo, jetzt ist Krieg!“<sup>18)</sup> Um fünf Uhr brach Korfes das Gefecht ab, zog sich über die Dichtum an die Weser zurück und fuhr mit 60 bis 70 Mann auf einem Weserbock stromab; seine Nachhut folgte von Bremen und entkam gleichfalls. So verlor General Reubell kostbare Stunden. In der falschen Voraussetzung, daß er es im Gefecht bei Sprump mit der Vorhut des ganzen braunschweigischen Korps zu tun gehabt habe, rückte er am Montag auf Bremen, ohne sich davon durch bestimmte Nachrichten, daß Herzog Wilhelm sich schon in Elsfleth einschiffte, abbringen zu lassen. Er gönnte seinen Truppen Ruhe und kehrte am 8. August nach Delmenhorst zurück. Nun erst schickte er etwa 900 Mann unter Oberst von Borstell nach Elsfleth und Brake, sie kamen aber zu spät. Man braucht Reubell nicht gerade Feigheit vorzuwerfen, aber er hatte offenbar keine Lust, den Herzog, dessen Truppenzahl er infolge der ausgesprengten Gerüchte überschätzt haben mag, aufzuhalten, zumal da die eigenen Truppen schlechten Willen zeigten. Noch weniger hätte der Herzog von General Ewald, der mit 3000 Dänen in Bederkesa stand und eine Abteilung nach Lehe vorschob, oder von General Gratien, der mit einigen tausend Holländern im Anmarsch war, zu fürchten.

Gleich nach seinem Übergange über die Hunte bei Huntebrück schickte er Reiter nach Elsfleth voraus; sie trafen noch am Sonntag ein, um alle Schiffe am Ufer mit Beschlag zu belegen; als das ruhige Löschen zu langsam ging, warfen sie die Ladungen in das Wasser. Am Abend traf auch der Herzog ein und nahm im Hause des Zolldirektors Kanzleirat Wardenburg Wohnung. Der Kammerrat Hansen war den Braunschweigern auf dem Fuße gefolgt, um überall nach dem Rechten zu sehen und die Lieferungen zu beschleunigen. Seine Berichte schickte er an den Kammerdirektor Römer, der trieb und drängte, damit die Braunschweiger möglichst bald aus der Weser in See gelangten und die für das Land verderbliche Verfolgung vereitelt würde. Das kleine oldenburgische Kommando beim Weserzoll wurde sofort kriegsgefangen gemacht, aber auf Wardenburgs Vorstellung wieder freigegeben. Die von Blegen zurückkehrende Kompagnie traf vor Elsfleth ein, marschierte aber auf die Nachricht von der Anwesenheit der Braunschweiger nach Oldenbrok ans Moor, wo sie bis auf weiteren Befehl zu bleiben hatte. Bei der Kirche stießen hier braunschweigische Reiterpatrouillen auf die Oldenburger; sie taten einander aber nichts. In der Nacht zum Montag wurden in Elsfleth die Pferde verkauft, die beiden noch übrigen Ge-

<sup>18)</sup> von Alten, 39.

schüße und vier in Hannover erbeutete Kanonen auseinander genommen und verladen. Herzog Wilhelm wies den Kommissionär Ehlers energisch an, sofort für sein Truppenkorps zu einer Reise von vierzehn Tagen die Verpflegung auf oldenburgische Staatskosten herbeizuschaffen. Gerade deshalb war aber der Rammerrat Hansen mit den Beamten schon zur Stelle, um, wenn es sein mußte, scharfe Verfügungen gegen säumige Untertanen zu erlassen, da die möglichst schnelle Entfernung des braunschweigischen Korps aus diesen Gegenden geboten und aufs tätigste zu unterstützen war. Durch die Lieferungen verhütete man ein größeres Unglück.

Etwas ein Bataillon blieb in der Nacht in Elsfleth, die anderen rückten weiter stromab nach Brake und anderen Weserorten. Es erregte Hansens größte Bewunderung, als mehrere Kompagnien, die am späten Abend mit hungrigem Magen eingerückt waren, sich der Unordnung willig fügten, daß sie, ohne Quartier zu erhalten, auf offener Straße unter beständigen Regengüssen bivakieren und den nicht kurzen Zeitraum ruhig abwarten mußten, bis ihnen Speise und Trank von den Einwohnern gebracht wurden. Als ihnen die Erquickung gereicht war, mußten sie noch in der Nacht weiterrücken. Hansen forderte das Amt auf, zur Verpflegung der Truppen alle Mühe anzuwenden; es fehlte an Matrosen, und erst ernste Drohungen führten zum Ziel. In Elsfleth und in der Umgegend waren in dieser Nacht alle Schächter und Bäcker in fieberhafter Tätigkeit; Zufuhr wurde aus den Kirchspielen Bardenfleth, Neuenbrok und Altenhuntof angeordnet. Es war ein sorgenvoller Auftrag, den Hansen auszuführen hatte. Aber es klappte alles. Am 7. August morgens fünf Uhr fuhren zwölf bis vierzehn Schiffe mit den Mannschaften ab, um neun oder zehn Uhr zuletzt in einer kleinen Jacht der Herzog. Nach tüchtiger Arbeit stand die Bevölkerung auf dem Deich und rief ein Hurra über das Wasser. Bei Brake preßte er noch acht Schiffe, eine amerikanische Brigg, die Shepherdes des Kapitän's Porter, drei Schmachschiffe und vier Rähne. Auf Porters Schiff fuhr er bei günstigem Winde mit seinem Stabe und einigen Kompagnien stromab. Zusammen waren es etwa zweiundzwanzig Schiffe. In der Nacht auf den 8. August, die sehr stürmisch war, ging er bei Großenfel vor Anker, dann fuhr er an Blegen vorbei, wurde aber durch den Wind dem jenseitigen Ufer zu nahe getrieben. Dort nahm ihn eine dänische Batterie unter Feuer, und auch von einer weiter hinausliegenden Landzunge am Groden wurde er beschossen, aber obgleich mehr als fünfundzwanzig Kanonenschüsse abgegeben wurden, segelte die Shepherdes ruhig hindurch. Auch die anderen Schiffe erreichten die See, nur zwei Rähne fielen bei Geestendorf in die Hände der Feinde,

auf einem derselben des Herzogs Dienerschaft mit seinem Reisewagen und den Pferden, sowie seiner Schatulle mit 6000 Talern und seinen Papieren, die Napoleon übersandt wurden. „Das ist ein tüchtiger Soldat!“ rief dieser aus. Noch weiter abwärts bis Fedderwarden fuhren allmählich die braunschweigischen Abteilungen gleichfalls ab. Draußen erschien ein englisches Geschwader von neun Kriegsschiffen, welche die Mannschaften von den nicht seetüchtigen Schiffen übernahmen und am 9. August nach Helgoland absegelten. Von dort fuhren sie nach England, wo Herzog Friedrich Wilhelm wie einst sein Ahnherr Heinrich der Löwe vaterlandsflüchtig landete. Er wurde mit Begeisterung aufgenommen, die Damen kleideten sich à la Brunswick. Mit Umsicht hatte er sein Korps gerettet. An der glücklichen Beendigung des Unternehmens hatten die oldenburgischen Beamten, besonders der Kammerrat Hansen, der den Vorgängen bis Blexen folgte, durch eifrige Beförderung der Einschiffung und Verpflegung einen wesentlichen Anteil.

Am 7. August abends neun Uhr fuhr bei Brake noch der Rest der Braunschweiger vorbei, die bei Barrelgraben das Gefecht mit den Westfalen gehabt und sich über die Dchtum nach Woltmershausen zurückgezogen hatten, wo sie sich einschifften. Kaum waren am 8. August bei Elsfleth die letzten Nachzügler durchgekommen, als 712 Mann feindliche Infanterie, 112 Kürassiere, 45 Mann Artillerie mit zwei Geschützen einrückten und den Ort mit einer lästigen Einquartierung belegten. Oberst von Borstell verlangte, daß alle hier verkauften Pferde, Wagen und sonstiger Kriegsbedarf angezeigt und abgeliefert würden. Die Drohung, daß er sonst den Flecken niederbrennen werde, war bezeichnend für einen Führer von Rheinbundtruppen im Lande eines Verbündeten. Die Zeit war verpaßt, General Reubell wurde bald darauf abgesetzt, und General von Bongars übernahm die Führung seines Korps. Herzog Peter, der alle diese Vorgänge mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt hatte, sorgte nun sofort dafür, daß Bongars in Delmenhorst amtliche Nachricht von der Abfahrt der Braunschweiger erhielt. Daher rückten die westfälischen Truppen am 10. August ab und verließen das Herzogtum Oldenburg. Der Einfall der Braunschweiger kostete dem Staate 20 064 Taler. Vor Napoleon rechtfertigte Herzog Peter sein Verhalten mit der Schwäche seines Kontingents und Reubells Unfähigkeit. Wenn er behauptete, daß er das ganze oldenburgische Aufgebot zu den Westfalen hätte stoßen lassen, wenn diese rechtzeitig nach Elsfleth vorgerückt wären, so kam es nur darauf an, ob Napoleon dies glauben wollte. Im ganzen österreichischen Krieg hatte sich der Herzog nicht wie ein Rheinbundfürst benommen, sondern eine neutrale Haltung bewahrt. So hatte er Geld und Truppen gespart, sein Land vor der

Gefahr, zum Kriegsschauplatz zu werden, behütet, aber das Mißtrauen Napoleons wachgerufen.

Sein Widerstand gegen das französische System trat in dieser Zeit auch sonst hervor. Anfang 1809 führte er eine neue Ordnung des Postwesens durch, so daß nun auch durch den Süden des Herzogtums eine tägliche Verbindung ging. Weil aber mit dem Sichten der Briefe in Oldenburg und Wildeshausen zur Schätzung und Kartierung zu viel Zeit verloren ging und hierin ein Hindernis für den Durchgangsverkehr lag, so beantragte der französische Kommissar Gonse in Hamburg bei der oldenburgischen Regierung, daß sie der Großherzoglich bergischen Postdirektion für eine jährliche Abfindungssumme den freien Durchzug reitender und fahrender Posten gewährte. Dies entsprach aber keineswegs den Absichten des Herzogs. Er sah darin eine Beschränkung seines landesherrlichen Regals und eine neue Schmälerung seiner Hoheitsrechte; einen ähnlichen Antrag des westfälischen Postamtes hatte er erst vor kurzem abgelehnt. Er antwortete, er ziehe es vor, sich nach Paris zu wenden, Gonse aber meinte, dies sei unnütz, da das Großherzogtum Berg nicht zu Frankreich gehöre.<sup>19)</sup> Diese Angelegenheit war nicht erledigt, als der Herzog aus seinem Lande vertrieben wurde. Was fiel auch dem kleinen Herrn von Oldenburg ein, dem großen Postzug von Paris über Berg nach Hamburg Schwierigkeiten in den Weg zu legen? Sein Enkel Großherzog Nikolaus Friedrich Peter hat seine Hoheitsrechte im Postwesen samt und sonders an das Reich übertragen. Hier aber handelte es sich um den Rheinbund und die Fremdherrschaft Napoleons; und doch hat dieser auch von seinem Standpunkt aus mit der Herstellung einer großzügigen Postverwaltung gewiß recht gehabt. Herzog Peter trat ihm stolz und spröde entgegen, bis er in brutaler Weise umgerannt wurde.

Dazu wäre es trotz alledem vielleicht nicht gekommen, wenn die Kaiserin-Witwe Maria Feodorowna Napoleons Wunsch, eine ihrer Töchter zur Kaiserin von Frankreich zu erheben, freundlich aufgenommen hätte. Sobald der Zar Alexander von Erfurt 1808 mit der seit den Tagen von Tilsit erwarteten Nachricht, daß Napoleon um die Hand der Großfürstin Katharina geworben habe, heimgekehrt war,<sup>20)</sup> erhielt der junge Prinz Georg von Oldenburg, Herzog Peters wohlzogener Sohn, des Vaters Ebenbild in ernster und bedächtiger Lebensführung, zurückhaltend und selbstbewußt, ein edler Mensch in Gestalt und Wesen,<sup>21)</sup> den Vorzug vor dem korsischen Fanfaron, zumal die Groß-

<sup>19)</sup> Rütthing, Geschichte der oldenb. Post, 41—43. — <sup>20)</sup> von Hammel, 67. —

<sup>21)</sup> Charlotte von Schiller bei Hennes, S. 238, vgl. Mosle, Paul Friedrich

fürstin von diesem nichts wissen wollte. Der Bräutigam hatte sich schon seit dem Frühjahr 1808 in Rußland aufgehalten und durch seine Herzensgüte, seinen Verstand und seine Kenntnisse ihre Liebe und Achtung gewonnen. Napoleons Antrag veranlaßte die Mutter, eine Gefinnungsverwandte Herzog Peters, das Glück des jungen Paares möglichst rasch in den sicheren Hafen der Ehe zu bringen. Die Verlobungsfeier im Januar 1809 weihte durch ihre Gegenwart die Königin Luise, die mit ihrem Gemahl den Petersburger Hof besuchte. Zur Vermählung, die am 29. April stattfand, erschien auch Herzog Peter, der sich nun noch mehr als vorher als ein Glied der russischen Kaiserfamilie fühlte. Prinz Georg, dem das Prädikat Kaiserliche Hoheit erteilt wurde, erhielt das Generalgouvernement Nowgorod und Twer und nahm mit seiner Gemahlin, die erst 19 Jahre alt war, seinen Wohnsitz in Twer. Er trug viel zu ihrer Bildung bei, er kannte die alten Sprachen, übersetzte horazische Oden und dichtete auch selbst. Er stärkte ihre reizbare Natur und mäßigte ihre Launen. An dem häuslichen Glück des jungen Paares hatte die ganze Familie ihre Freude.

Trotz dieser Zurückweisung ließ Napoleon unverfroren bald darauf um die Hand der jüngeren Großfürstin Anna, die erst 16 Jahre alt war, werben. Da aber in Familienangelegenheiten die Kaiserin-Mutter die Entscheidung hatte, so ließ sie eine Zeit verstreichen, bis die Antwort erfolgte. Dann hieß es, sie wünsche bei dem jugendlichen Alter der Prinzessin eine Frist von zwei Jahren. Daß er nach der Scheidung von seiner Gemahlin Josephine die Vermählung zu beschleunigen wünschte, wußte man am russischen Hofe. Dennoch war man unangenehm berührt, als die Nachricht einlief, daß er, ohne den Bescheid abzuwarten, um die Hand der Erzherzogin Marie Luise angehalten hatte. Damit stand der Bruch der beiden Höfe, wie es schien, unmittelbar bevor. Die Frage der Festlandssperre löste vollends das gute Einvernehmen. Napoleon nahm auf russische Wünsche keine Rücksicht mehr. In diesen Jahren fraß sich der Haß gegen Rußland und England in die Seele des großen Plebejers, wie Heinrich von Treitschke ihn zu nennen pflegte, tiefer und tiefer hinein. Von Schönbrunn aus verfügte er am 18. Juli 1809, daß eine Zolllinie von Rhees am rechten Rheinufer bis Bremen eingerichtet wurde, um den überhandnehmenden Schmuggelhandel zu treffen. Daher hatte nun die Direktion von Hamburg ihren linken Posten in Barel,<sup>22)</sup> die übrigen Zollposten gingen bis nach Holstein hinauf. Aber durch die Festlandssperre nahm der Schleichhandel und damit eine bisher unbekannte, höchst bedauerliche Mißachtung geses-

August, S. 13. — <sup>22)</sup> Servières, 216.

licher Bestimmungen mehr und mehr überhand. Die französischen Douaniers waren leicht zu bestechen, und viele Kaufleute wurden durch gewagte Unternehmungen plötzlich reich. Seitdem sich Dänemark aus Haß gegen England ganz an Napoleon und die Sperre angeschlossen hatte, wurde Helgoland zum Stapelplatz der Schmuggelwaren; und trotz der ernstlichen Bemühungen der oldenburgischen Regierung, dem sittenlosen Treiben zu steuern, wurde es nicht besser. Englische Waren wurden billiger als je zuvor. Dänische Kaufleute hatten ihren regen Durchgang durch Dedesdorf in Land Würden über Barel nach Emden, um die Waren der Prisenvergantungen zu Hookfiel und Antwerpen, aber auch des Schleichhandels im Einvernehmen mit den bestechlichen Zollaufsehern vor den Augen aller Welt in gesetzlicher Form einzubringen.<sup>23)</sup>

Nachdem die Hoffnung des Kaisers auf eine russische Heirat vereitelt worden war, verstummten die Zeitungsstimmen nicht mehr, die von einer Entschädigung des abzusetzenden Herzogs von Oldenburg zu berichten wußten.<sup>24)</sup> Seit dem 1. März 1810 wurde Hannover vom König von Westfalen besetzt. Die oldenburgische Regierung tat durchaus ihre Pflicht im Rahmen des Küstenschutzes, und die Douanenverwaltung, die zur Militärverwaltung im Gegensatz stand, erkannte die Tätigkeit des Herzogs mit Nachdruck an. Wie ein Wild war er schon ganz vom französischen Interessentreise umstellt: dem Königreich Westfalen in Hannover, der Douane, dem Königreich Holland in Sever und Ostfriesland. Da dankte König Louis am 1. Juli 1810 ab, und das Kaiserreich selbst rückte in bedrohliche Nähe. Der neue Zolltarif vom 5. August, der auf alle Kolonialwaren als englisch einen Zoll von 50% legte,<sup>25)</sup> hätte Oldenburg eine bedeutende Einnahme gebracht, wenn nicht das Dekret vom 2. Oktober die erhobenen Zölle der kaiserlichen Rasse zugewiesen hätte. Mit der militärischen Ausführung dieser Maßregel wurde Marschall Davout, Fürst von Eckmühl, beauftragt. Damit wurden den oldenburgischen Untertanen die unerträglichen Quälereien der Hausfuchungen auferlegt. Waren dem Herzog noch nicht die Augen über Napoleons Absichten geöffnet, so mußte es geschehen, als Ende September und später das 85. Linienregiment und das 8. Husarenregiment, wovon der Stab und 200 Mann im Lande zurückblieben, Artillerie und Sappeurs zur Errichtung von Batterien an der Küste von Butjadingen einrückten und Stadt und Land besetzten. Der Herzog sah sich genötigt, zum Unterhalt dieser Truppen und der

<sup>23)</sup> Aa. Innere Landesregierung, 369, Räder 1809 August 6. — <sup>24)</sup> von Sammel, S. 84. — <sup>25)</sup> Derselbe 91.

Besatzung der französischen Flottille auf der Jade das Land mit einer Steuerlast zu beschweren, die fast unerträglich wurde.<sup>26)</sup> Er hatte nur noch eine kurze Frist.

Durch das Kaiserliche Dekret vom 13. Dezember 1810 wurden die Mündungsgebiete der Schelde, der Maas, des Rheines, der Ems, Weser und Elbe von Seeland bis zu dem winzigen Fürstentum Lübeck an der Trave dem Kaiserreiche rein politisch, ohne Aufhebung der Zollschranken einverleibt, weil Napoleon auf die seemännische Bevölkerung dieses Gebietes für die Flotte rechnete, die er zu bauen beabsichtigte.<sup>27)</sup> Diese Unglücksnachricht brachte Nutzenbecher am 23. Dezember nach Oldenburg.<sup>28)</sup> Dem Herzog wurde scheinbar die Wahl gelassen, ob er mit den durch die Verhältnisse gebotenen Einschränkungen Oldenburg behalten oder das viel unbedeutendere Erfurt und die oldenburgischen Domänen dafür annehmen wollte. Am 24. Dezember erschien der französische Rheinbundbevollmächtigte Baron von Bacher in Oldenburg, um seine Ansicht über den Ländertausch zu hören. Der Herzog wies aber den Gedanken weit von sich, wie er schon vorzeiten Tauschangebote, z. B. des reicheren Anspach, für das Herzogtum abgelehnt hatte. Er sprach nur den Wunsch aus, Rheinbundfürst in Oldenburg zu bleiben. So ließ man ihn absichtlich im unklaren; denn daran war nicht zu denken, daß er im Lande bleiben sollte. Es kam nur darauf an, ihn im Zweifel zu lassen, bis man sich der Landeskrone bemächtigt hatte. Am 21. Dezember waren die drei neuen Departements schon eingeteilt, das alte Herzogtum dem der Wesermündungen, die drei südlichen Ämter dem Departement der Oberems zugewiesen worden. Noch immer mußte der Herzog annehmen, daß er Landesherr bleiben könne. Aber dem Geiste des von unbegrenzter Ländergier diktierten Beschlusses vom 13. Dezember entsprach die Ausführung. Am 31. Dezember ließ der in Oldenburg stehende Brigadegeneral de Saily auf Befehl des Generals Compans durch Militär alle herrschaftlichen Rassen, die Kammeraufnahme- und Kammerausgabekasse, die Amts- und übrigen Rassen im Namen des Kaisers mit Beschlag belegen und versiegeln. Die Hebungsbearbeiter wurden von Offizieren zum Teil unter Zuziehung von Mannschaften in ihren Häusern überrascht.<sup>29)</sup> Da die Maßregel mit größter Heimlichkeit und Schnelligkeit betrieben wurde, so fielen den Franzosen nicht unbedeutende Summen in die Hände. Dasselbe geschah im Münsterlande zur selben Zeit. Nach der Vertreibung des Herzogs wurden die Rassen im Frühjahr 1811 geöffnet und der Bestand nach Hamburg und Osnabrück zusammen mit den eingetriebenen Steuerrückständen ab-

<sup>26)</sup> S. 265. — <sup>27)</sup> Servières, 254. — <sup>28)</sup> von Sammel, 102. — <sup>29)</sup> Aa. Duc. D., 337. —



geführt. Im ganzen betrug die so geraubten Einnahmen von 1810 nicht weniger als 261368 Taler.<sup>30)</sup> Eine in einem Hinterfache des Geldschrankes der Kammerzahlungskasse aufbewahrte Summe von der Freyeschen Schuldenmasse blieb den Späherblicken der Franzosen verborgen. Der Rechnungsführer Öttermann durfte diesen Schrank auf sein Gesuch 1812 mit Erlaubnis der Unterpräfektur in seine Wohnung nehmen. Hier entdeckte er die Summe von 5003 Talern und nahm sie an sich, um sie in der Hoffnung auf eine baldige glückliche Veränderung für seinen angestammten Herrn aufzubewahren. Vier Tage nach der Rückkehr des Herzogs zeigte er am 30. November 1813 dem Legationsrat Zehender den Vorfall an und erhielt darauf den Vereinnahmungsbefehl.<sup>31)</sup> Zwar waren 1810 alle Beamtengehälter wie immer vierteljährlich vorausbezahlt, aber der Griff der Franzosen zuckte wie ein zerschmetternder Blitzstrahl durch das ganze Land. Es war ein allgemeines Sammergeschrei; denn wovon sollten vom 1. Januar an die Gehälter bezahlt, die Verwaltung bestritten, die Kammerrechnungen beglichen werden? Die Beamten gerieten sofort in Not, am 1. Mai hatten sie vier Monate hindurch keinen Gehalt bekommen; die Verpflichtungen der Kammer für die Lieferungen wurden nicht erfüllt.

Allgemein wurde der Herzog getadelt, daß er nicht beizeiten die Kassen gerettet und seine Beamten vor dieser Not bewahrt hatte. Und doch sagte er: „Wenn ich alles noch einmal zu machen hätte, ich würde genau so verfahren, wie ich getan habe.“ Man wird ihm recht geben müssen. Denn er konnte nicht wissen, daß man mit ihm ein falsches Spiel trieb. Und wenn er die Warnungen beherzigt und den Versuch gemacht hätte, die Kassenbestände beiseite zu schaffen, wer möchte bestimmt sagen, ob dies den Franzosen verborgen geblieben wäre? Er hätte das Ende nur beschleunigt. Seit September stand französisches Militär im Lande, und schon vorher war er von Spionen umgeben. Und wäre es ihm gelungen, erhebliche Summen über die Grenze zu schaffen, so hätten sie schwerlich den Beamten zugänglich gemacht werden können. In den ersten Wochen des neuen Jahres ging es reißend schnell bergab. Durch seinen Vertreter in Paris, den mecklenburgischen Gesandten von Lüchow, ließ er am 3. Januar die Erklärung abgeben, daß er aus Pflichtgefühl, Anhänglichkeit an seine getreuen Untertanen und wohlgegründetes Vertrauen in den Schutz und die Gewogenheit des Kaisers Napoleon den Ländertausch ablehnen müsse. Nun erst trat man offen mit der Sprache heraus. Der Kaiser verfügte sofortigen Verlust der Souveränität und ihre Übertragung auf Erfurt. Da an

<sup>30)</sup> Aa. Duc. D., 332. — <sup>31)</sup> Aa. Kammerrechnungen, Einnahmekasse für 1814. —

einer Entschädigung zunächst noch festgehalten wurde, ob sie jemals ernstlich beabsichtigt war, bleibt dahingestellt, so wurde statistisches Material über die Einkünfte des Herzogtums Oldenburg im Verhältnis zu Größe und Bevölkerung verlangt. Bis zur durchgeführten Entschädigung wollte man den Herzog im Besitze seiner Domänen lassen. Mit schwerem Kummer vernahm er diese Wendung der Dinge. Zwar lehnte der unglückliche Fürst Erfurt ab, aber nicht eine Entschädigung überhaupt. Denn er glaubte auf seinen Sohn Rücksicht nehmen zu müssen. Schon am 16. und 17. Januar entwarf die Kammer Überichten über die Einnahmen; Römer, Menz und Lens waren eifrig bei der Arbeit, und der Herzog selbst beteiligte sich daran.<sup>32)</sup> Die Entschädigungsfrage wurde von oldenburgischer Seite durchaus ernst genommen; die Berichte gingen nach Paris ab; dort kamen Briefe am 8. Februar an, von deren Erörterung der Herzog die Entscheidung seiner Lage abhängig machte. Seine Hoffnungen mußten aber mehr und mehr dahinschwinden. Gerade in der Behandlung dieser Angelegenheit zeigte sich die ganze Verlogenheit und Hinterhältigkeit des Napoleonischen Systems.

Das Dekret vom 22. Januar 1811 brachte eine neue Überraschung. Nicht nur das Herzogtum Oldenburg mit dem Weserzoll, sondern auch der südliche Teil des Fürstentums Lübeck zwischen der Trave und der holsteinischen Grenze, der damals noch durch das Amt Ahrensbööt vom Nordteil getrennt war, sollte dem Herzog entzogen werden. Das Dekret übertrug ferner die Souveränität des Herzogs zum Überfluß noch einmal auf Erfurt und das dazugehörige Land, und der Artikel 4 sicherte ihm „bis zur vollständigen Entschädigung“ das ungeteilte Eigentum seiner Schlösser, Gärten und Domänen zu. Die Entschädigungsverhandlungen sollte Bacher leiten, die Einkünfte des Herzogtums vom 1. Januar 1811 an Frankreich fallen. Die Versiegelung der Einkünfte von 1810 hatte nach Bachers Versicherung nur den Zweck, sie von denjenigen von 1811 zu trennen; sei die Trennung vollständig berichtigt, so würden sie zurückgegeben werden. Davon wollte nachher der Präfekt der Wesermündungen, Graf d'Arberg, natürlich nichts wissen. Da die Einverleibung am 10. Dezember beschlossen war, so konnte Napoleon die Einnahmen erst vom Anfang des neuen Jahres an für sich nehmen. Nahm er auch die von 1810, so hatte die oldenburgische Regierung später recht, wenn sie von einer Entwendung<sup>33)</sup> sprach, um so mehr, als er sie dem Herzog durch das Dekret vom 22. Januar ausdrücklich zugesprochen hatte.

<sup>32)</sup> Aa. Duc. D., 326. — <sup>33)</sup> Aa. Duc. D., 333.

Die Behörden, mit denen man zu tun hatte, setzten sich folgendermaßen zusammen: die Regierungskommission in Hamburg bestand aus Davoust als Generalgouverneur und den beiden Staatsräten Graf Chaban für Inneres und Finanzen und Faure für Justiz; ihre erste Handlung war die Unterdrückung der Senate der drei Hansestädte. Präfekt des Departements der Wesermündungen wurde Graf d'Urberg, ein junger Mann von 32 Jahren, Kammerherr des Kaisers, eine Zeitlang Wächter des entthronten Königs von Spanien, stolz, habgierig, zu Gewalttaten geneigt. Präfekt des Departements Oberems wurde Baron von Reverberg, den die Regierungskommission am 14. Februar 1811 zum Kommissar für die Besitzergreifung Oldenburgs ernannte. Der Einspruch des Kaisers von Rußland gegen die Vergewaltigung seines Oheims verhallte ungehört. Napoleon erklärte, Oldenburg sei immer der Mittelpunkt des Schmuggelhandels mit Helgoland gewesen, der Herzog habe 1809 sein Kontingent zum österreichischen Feldzuge nicht gestellt.<sup>34)</sup> Es befremdet nun aber in hohem Maße, daß der Zar nach französischer Darstellung<sup>35)</sup> aus diesem Bruche des Tilsiter Friedens Vorteil zu ziehen suchte, indem er „im Austausch gegen Oldenburg“, das nach der von dem russischen Gesandten Kurakin in Paris vertretenen Ansicht eigentlich ihm gehöre, die Rückgabe zweier Gebiete Polens an Rußland verlangte. So mußte es auch kommen: Napoleon wurde obendrein noch in die Lage versetzt, den Zaren auf das Angehörige einer solchen Forderung hinzuweisen. Er lehnte sie rundweg ab, sie entehre das Herzogtum Oldenburg. War dies nicht derselbe Zar, der im Tilsiter Frieden aus der Hand Napoleons den Bialystoker Kreis annahm, der bis dahin seinem Bundesgenossen, dem Könige von Preußen, gehört hatte?

In den Audienzen, die der Präfekt Reverberg am 19. und 20. Februar im Oldenburger Schlosse hatte, trat besonders die klare Logik des Herzogs Peter in der Beurteilung der Sachlage hervor. Nicht mit dem Werkzeuge Napoleonischer Herrschsucht, das vor ihm stand, hatte er zu rechten, und so trat er trotz tiefer Erschütterung keinen Augenblick aus seiner gewohnten vornehmen Haltung heraus. Aber er ließ sich von Reverberg nicht überzeugen, daß er Eutin behalten solle, daß man nur einen Teil des Fürstentums Lübeck besetzen wolle. Napoleon war jetzt alles zuzutrauen. Der Herzog beharrte auf dem Standpunkte, daß er als Administrator kein Recht habe, das Herzogtum und einen Teil von Lübeck an Frankreich abzutreten, wie von ihm verlangt wurde. Seine Beamten und Untertanen ihrer Pflichten zu entlassen, war er bereit,

<sup>34)</sup> Servières, 218, n. 2. — <sup>35)</sup> Ebenda 218 nach Vandal, Napoléon et Alexandre I. —

damit sie nicht in Verlegenheit kamen; weiter aber war er keinen Schritt zu bringen. Wollte Napoleon Oldenburg haben, so sollte er es nehmen, aber nicht aus seiner Hand. Er wollte diese Handlung ihres gewalttätigen Charakters durch eine förmliche Abtretung nicht entkleiden. Dies ist keineswegs so aufzufassen, als habe er nur der Gewalt weichen wollen; insofern haben ihn die Franzosen gründlich mißverstanden. Sein Verhalten war ganz folgerichtig. Solange er keine ihm passende Entschädigung angenommen hatte, welche die Billigung des Chefs des Hauses fand, konnte und wollte er das Herzogtum nicht abtreten. Darum erklärte er, daß er erst den Baron von Bacher, der mit ihm darüber verhandeln sollte, erwarten und dann das Land verlassen wolle.<sup>36)</sup> Da aber die Besitzergreifung auf den 28. Februar festgesetzt und Bachers Ankunft bis dahin nicht zu erwarten war, so ging er dem schrecklichen Ereignis lieber aus dem Wege und reiste ab. Der Eindruck, den die Persönlichkeit des Herzogs auf Reverberg machte, war derart, daß er nach den beiden Audienzen das Schloß nicht wieder betrat; er meinte beobachtet zu haben, daß ihm mündliche Mitteilungen unangenehm seien, und zog es vor, von jetzt an nur noch schriftlich mit dem Oberlanddrosten von der Decken zu verhandeln.<sup>37)</sup> Auf seine Mitteilung vom 24. Februar, daß Lübeck zwischen der Trave und der holsteinischen Grenze abgetreten werden müsse, ließ ihm der Herzog antworten, Lübeck sei ihm 1803 für den Weserzoll zugeschrieben worden, gehöre demnach in dieselbe Kategorie wie das Herzogtum; von einer Übergabe könne auch hier keine Rede sein, doch werde er es veranlassen, daß eine Abordnung der Untertanen unter Führung eines Beamten aus jenem Teile des Fürstentums sich zum Fürsten von Eckmühl begeben, um seine Befehle entgegenzunehmen und die Huldigung zu leisten, wenn dies von ihnen verlangt werden sollte. Man hat indessen später davon Abstand genommen, von diesem Landstrich Besitz zu ergreifen. Der Präsekt d'Arberg hatte Gelegenheit, sich über Herzog Peter ein Urteil zu bilden, und berichtete an den Grafen Chaban: „Seine einzige Sorge war, die Oldenburger glücklich zu machen. Er liebte die Künste und Wissenschaften und zeigte sich gegen die Gelehrten immer freigebig. Die Beamten wurden sehr gut bezahlt, er behandelte sie mit Güte, verzieh ihnen aber Erpressungen niemals. Erhoben sich Klagen gegen sie, so entschied er im Zweifelsfall immer zugunsten der Untertanen. Der Bau einer katholischen Kirche macht seiner Duldsamkeit Ehre.“<sup>38)</sup>

Am 26. Februar fertigte Herzog Peter die Urkunde aus, worin

<sup>36)</sup> Reverbergs Bericht an den Herzog von Cadore bei von Hammel, S. 121 ff. —

<sup>37)</sup> Aa. Duc. D., 327. — <sup>38)</sup> von Hammel, 125.

er seine Beamten und Untertanen ihres Eides und ihrer Pflicht entließ.<sup>39)</sup> Er versicherte, daß er das dankbarste Andenken an die während seiner sechsundzwanzigjährigen Regierung ihm bewiesene Treue, Liebe und Anhänglichkeit in seinem landesväterlichen Herzen stets bewahren werde. Zum Schluß ermahnte er alle Eingeseffenen zur Ruhe und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit. Schwer lastete das Schicksal auf dem Erbprinzen August, der im Herbst 1809 eine Reise nach Italien angetreten hatte und soeben zurückgekehrt war. Die neuesten Ereignisse erschütterten ihn auf das tiefste. In der Nacht zum 27. Februar verließ Herzog Peter mit seinem Sohne seine Residenzstadt Oldenburg und das Land, worin er zum Glück der Untertanen so lange segensreich gewaltet hatte. Im Unglück bewahrte er seine edle, vornehme Haltung, mit bewunderungswürdiger Seelengröße und Fassung erfüllte er bis zum letzten Augenblick seine Pflichten. Am folgenden Tage, dem 27. Februar, zeigten Menz und Runde dem Oberlanddrosten von der Decken ihren Austritt aus dem Staatsdienst an, da sie als Kommissare des Herzogs auch nach der französischen Besitznahme seine Privatinteressen, insbesondere bei der Scheidung und Verwaltung der Domänen, zu vertreten hatten. An dem bevorstehenden feierlichen Akt der Besitzergreifung nahmen sie also nicht teil. Es scheint fast, als ob der Herzog ihre Rolle den Chefs der oberen Behörden zugedacht hatte, als er sie aufforderte, in seine persönlichen Dienste zu treten. Wir wissen dies nicht aus einer archivalischen Quelle, sondern aus einer Mitteilung des Hofrats und Bibliothekars von Halem.<sup>40)</sup> Danach ist der Vizekanzleidirektor Justizrat G. A. von Halem vom Herzog mündlich in den gnädigsten Ausdrücken aufgefordert worden, in seinem Dienst zu bleiben. Daß sich weder Halem, noch der Kammerdirektor Römer und der Oberlanddrost von der Decken entschließen konnten, die Ungewißheit der Lage des Herzogs zu teilen, ist in ihren persönlichen Verhältnissen begründet, und es findet sich keine Spur, daß der Herzog es ihnen übelgenommen hat; von der Decken trat in andere Dienste, Römer und Halem finden wir nach der Rückkehr des Herzogs wieder unter seinen hohen Beamten. In die Verbannung folgten dem Herzog Hoffstallmeister von Gall, die Kabinettssekretäre Kanzleirat Lenz, Legationsrat Zehender, ein Schweizer, und Hofrat Mugenbecher, Dr. Demuth, der mit dem Erbprinzen in Italien gewesen war, Postdirektor Starcklof, der nach Eutin und von dort nach Petersburg ging, und Bereiter Hoffmann. Konsistorialrat Kruse verkaufte um diese Zeit seine Güter und wurde Professor an der Universität Leipzig. Menz und Runde blieben im herzoglichen Dienst in Oldenburg zurück,

<sup>39)</sup> Original Aa. Rundes Nachlaß, Nr. 13. — <sup>40)</sup> G. A. von Salems Selbst-

bis hier nichts mehr für sie zu tun war; 1812 wurde Runde nach Eutin verſetzt. Dorthin ſiedelte Menz mit ſeinem Schwiegerſohn von Beaulieu-Marconnay dann auch über. Am 1. Oktober 1811 waren von Gall, Lenz, Zehender, Müzenbecher, Hofrat und Leibmedikus Hoffmeiſter, Menz, Runde, Krufe, Starklof die einzigen Beamten, die noch vom Herzog beſoldet wurden.<sup>41)</sup> Sonſt blieben die Beamten zurück und traten in franzöſiſche Dienſte, wie von der Decken, Römer, Kammerat Hanſen, Gerhard Anton von Halem, Schloifer, Juſtizrat Scholtz, Generaſuperintendent Hollmann, von Berger, von Finckh, von Muck, von Brandenſtein. Ein Vorwurf kann ihnen billigerweiſe nicht daraus gemacht werden; den Untertanen konnte ihre Gegenwart nur lieb ſein. Ob ſie der Herzog alle beſolden konnte, war ſehr fraglich. So ſtiegen ſie von ſeinen hohen Gehältern zu den Hungerlöhnen des franzöſiſchen Regiments hinab. Wer kein Vermögen hatte, war übel daran.

Von beſonderem Intereſſe iſt es nun, daß auch Oberſt Arentſchildt, der biſherige Kommandeur der Truppen, und einige ſeiner Offiziere Oldenburg verließen. Als nämlich der Herzog das Ende kommen ſah, hob er Offiziere und Soldaten aus, nur Freiwillige, um ein neues Korps zu bilden. Natürlich ſchöpften die Franzoſen Verdacht, und Marſchall Davouſt ließ Arentſchildt nach Hamburg kommen, wo ihn Oberſt Saulnier „wegen einer gewiſſen Organifation“ vernehmen ſollte. Wenn man meinte, daß ſich der Herzog zum bewaffneten Widerſtande rüſtete, ſo war man auf falſcher Fährte. Allerdings blieb er länger im Lande, als den Franzoſen lieb war; das geſchah, wie er angab, um jedem ſeiner Beamten und Untertanen den einzigen offenen Weg vorzuzeichnen; aber er hat noch andere Abſichten dabei gehabt: ein neues Truppenkorps lag ihm im Sinn, das er mit ſich zu nehmen gedachte. Die einzige Quelle für dieſen Zuſammenhang iſt die Inſtruktion, die er am 15. Februar 1811 dem Oberſten Arentſchildt für die Reiſe nach Hamburg erteilte.<sup>42)</sup> Dieſer ſollte erklären, er ſei nicht allein Herzog von Oldenburg, ſondern habe noch andere Beſitzungen, und Napoleon trage ihm dem Vernehmen nach ſelbſt welche an, wohin er möglicherweiſe ſein Militär verlegen dürfte; er wünſche ein gutes Offizierkorps zu beſitzen und ſtelle daher nur Bekannte oder ihm beſonders Empfohlene an. Arentſchildt ſelbſt wies er an, ſich auf keinen Fall zu franzöſiſchen Zwecken verwenden zu laſſen, ſolange er in ſeinem Dienſt ſtehe, lieber ſofort ſeine Entlaſſung zu nehmen. So verſteht man ſein Zögern, aber ſchließlich mußte er abreiſen, weil Bacher nicht eintraf; jedenfalls hat

biographie, S. 129. — <sup>41)</sup> Aa. Duc. D., 329, Etat vom 1. Oktober 1811 an, von des Herzogs Hand. — <sup>42)</sup> Aa. Duc. D., 327.

die Wachsamkeit der Franzosen seine Absicht, ein gutes Offizierkorps mit wegzuführen, vereitelt. Arentschilbt trat nicht aus seinem Dienst, sondern ging mit nach Rußland, wirkte maßgebend bei der Bildung der russisch-deutschen Legion mit, die mit der Aufstellung eines zunächst zum politischen Rundschafterdienst betrauten Offizierkorps begann, und wurde ihr erster Kommandeur. Es ist auffallend, daß der Herzog der Chef der Legion wurde, deren Anfänge bis in den August 1811 zurückreichen. Vielleicht findet die Annahme keinen Widerspruch, daß die Anregung zu ihrer Aufstellung von Oldenburg ausging, daß der Herzog schon vor seinem Abschied sich mit dem Gedanken trug, zuverlässige Landsleute zum Stabe einer mit russischen Mitteln aufzustellenden Truppe zu machen, die ihn dereinst auf den Flügeln des Sieges heimführen sollte.

### 10. Napoleon Landesherr.

Herzog Peter hatte sich anfangs wohl mit dem Gedanken getragen, in Eutin den weiteren Verlauf der Dinge abzuwarten. Aber Vertrauen konnte er nun nicht mehr in die Befestigung seiner Lage setzen, wenn er sah, wie gleichgültig sich Napoleon gegen jeden rechtmäßigen Besitz verhielt. So begab er sich nach Berlin, jedoch erst zögernd folgte er der Einladung des Kaisers Alexander; denn es war ihm peinlich, daß seine Vertreibung zur Zertrümmerung des russisch-französischen Bündnisses wesentlich beitragen mußte. Am 25. März reiste er von Berlin nach Petersburg ab.<sup>1)</sup> In Oldenburg versammelten sich am Morgen des 28. Februar um halb zehn Uhr die höheren Kollegien, die hereinbeschiedenen Landvögte und Beamten im oberen Saale des Rathauses, wo ihnen von Rammerrat Menz und Kanzleirat Kunde die herzogliche Entlassungsurkunde in einer Anrede bekanntgemacht wurde.<sup>2)</sup> Ihre Worte haben in den zurückbleibenden Beamten als lebendige Kraft gewirkt und manchem für den künftigen Dienst das Bild des edlen Herzogs erhalten, der mit der Würde eines Philosophen von seinem schönen Wirkungskreise Abschied nahm: „Das Kontinentalsystem und die höheren politischen Absichten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, heischen unabwendbar die Vereinigung dieses Herzogtums mit Frankreich. Wir scheiden von Ihnen mit dem festen Vertrauen, daß Sie das Andenken unseres ewig unvergeßlichen Landesherrn durch genaue Erfüllung seiner letzten väterlichen Ermahnung ehren werden.“ Der Herzog hatte der Beamtenwelt in Arbeit und Fürsorge

<sup>1)</sup> Aa. Rundes Nachlaß, Nr. 13. — <sup>2)</sup> Aa. Duc. D., 337: Bericht des Reg.-Rats Georg, damals Amtmann von Rastede, über die französische Okkupation, Dezember 1813, für das Folgende vielfach benutzt. Georg heiratete später eine Rützhing, Oldenburgische Geschichte. II.

sehr nahe gestanden. Die Dankbarkeit gegen ihn und die Ungewißheit der Zukunft drückten die Stimmung der Anwesenden nieder, von denen mancher die Tränen nicht zurückzuhalten vermochte. Solche Scheidestunden reinigen des Menschen Seele, sie schaffen Ideale. In allen Leiden, die nun über Oldenburg hereinbrachen, erhob sich das ernste Bild des dem Volke wahlverwandten Landesvaters zu immer größerer Klarheit. Als er aus der Fremde den alten Dorgeloh in seiner Einsiedelei auf Gut Höven bat, alle die zu grüßen, die sich seiner erinnerten, erhielt er zur Antwort: „Von den Kanzeln müßte ich den gnädigsten Auftrag abkündigen lassen; denn es ist gewiß keine lebendige Seele im ganzen Lande, die nicht täglich an den durch das Schicksal von uns getrennten väterlich gesinnten Fürsten mit trauerndem Herzen sich erinnern sollte.“

Nach dem Abschied der schlichten Vertreter des Herzogs kam das Satyrspiel in der von ihm erbauten Lambertikirche. Im Hauptgange nahm eine Abteilung Soldaten Aufstellung, die Beamten saßen in den Stühlen beim Altar, widrig tönte an ihr Ohr der Trommelschlag, das Kommando, das Waffengeräusch an dem Orte, wo man sich sonst nur religiösen Empfindungen zu überlassen gewohnt war. Zuschauer waren nur wenige erschienen, obgleich die Bevölkerung eingeladen war. Der Präsekt von Reverberg verlas vom Altar aus den Erlaß des Kaisers vom 22. Januar 1811 und hielt nach der Vereidigung der Beamten eine Rede,<sup>3)</sup> worin er mit Phrasen dem Despoten Weihrauch streute. Er sprach von Napoleon dem Großen, dem Unerreichbaren, „der dem Siege befiehlt, die Rechte der einzelnen durch weise Gesetze schützt, der Gewissensfreiheit Tempel errichtet, die Alpen ebnet und die Meere zusammenfließen heißt“. „Von nun an treten Sie in innige Verbindung mit dem erhabenen Manne, und bald werden Sie mit dankbaren Tränen erkennen, daß der größte der Monarchen auch der zärtlichste Vater seines Volkes ist.“ Aller Welt wurde hier verkündet, daß der Herzog Erfurt und das dazu gehörende Gebiet erhalten sollte, daß der Geschäftsträger des Kaisers am Rheinbund zu ihm geschickt sei, das Entschädigungsgeschäft vollends zu berichtigen, daß bis dahin dem Fürsten alle seine Domänen verbleiben sollten. Nichts von alledem ist eingetreten, weil es wahrscheinlich niemals ernstlich beabsichtigt war. Reverbergs Hoch auf den Kaiser fand keinen Widerhall in der Versammlung. Selbst als er seinen Hut schwenkte, als er auffordernd umherblickte und ein Hoch nachrief, antwortete ihm nur ein tiefes Schweigen. In dem Bericht über die Hulldigung, der von den Beamten unterschrieben werden mußte,

von den Waisen von Finckhs. — <sup>3)</sup> Gedruckt: von Sammel, 125.



stand freilich zu lesen, daß der Akt durch den oftmaligen Ruf „Vive l'Empereur!“ unterbrochen worden sei. „Die äußeren Kennzeichen der Freude sind gänzlich vermißt worden,“ schrieb der Hofmarschall von Dorgeloh an den Herzog. In einem Gasthose wurde darauf der Beamtenhaft ihr Unterpräfekt Coubertin vorgestellt, ein ganz junger, in Geschäften durchaus unerfahrener Mann. Ein Anschlag verkündete in zwei Sprachen den Oldenburgern das Ereignis: „Franzosen! Mit diesem schönen Namen begrüße ich Euch!“ begann der Erlaß, bei dessen Anblick mancher unserer Landsleute nicht sein klügstes Gesicht gemacht haben wird. „An der Stelle eurer sogenannten Landstraßen, jetzt das Schrecken der bei jedem Schritt aufgehaltenen und mit Gefahren bedrohten Wanderer, werden bequeme und leicht zu passierende Verbindungen treten.“ Man versprach auch, die Heiden in blühende Fruchtgefilde zu verwandeln. Dazu schien der jugendliche Vertreter der kaiserlichen Gewalt allerdings zunächst wenig Vertrauen zu erwecken. Fredy de Coubertin war leichtsinnig und zur Arbeit unlustig, beging einen Fehler, einen Mißgriff nach dem anderen. Alle Nachrichten über Landesangelegenheiten, die er von den in Oldenburg noch vorhandenen Kollegien hätte einziehen müssen und mit leichter Mühe so vollständig als möglich hätte erhalten können, zog er von den untergeordneten Amtsbehörden ein, und das mit Bestimmung so kurzer Fristen, daß nichts Ordentliches eingesandt werden konnte. Über Dinge wurden Berichte gefordert, die man in Oldenburg kaum dem Namen nach kannte. Anderes erschien wie unfreiwilliger Humor: er wollte die Mittel zur Austrocknung der Moore und die Maßregeln kennen lernen, um die Austrocknung bald zu Ende zu führen. Volkszahl, Industrie, Produkte, Manufakturen, Fabriken, Anzahl der Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, die Größe der Bauerschaften, der kultivierten Länder, Wiesen, Holzungen, Heiden, Grund und Boden wollte ein Herr Scheppers, der mit der Beordnung der Steuern betraut war, wissen, und zwar mit wendender Post. Bald trat die Unfähigkeit Coubertins zutage, und schon im Herbst 1811 wurde er entfernt. Das oldenburgische Militär wurde nach Osnabrück verlegt, um dort auf französischen Fuß gestellt zu werden. Die Kammer, die Regierungskanzlei, das Konsistorium, das Generaldirektorium des Armenwesens blieben vorläufig in Wirksamkeit, bis die französische Verfassung eingeführt wurde. Die südlichen Ämter wurden vom alten Herzogtum getrennt und im Arrondissement Quakenbrück mit dem Departement Oberems verbunden. Ewisstringen, das noch zu Oldenburg gehört hatte, wurde zum Arrondissement Nienburg geschlagen. Die einstigen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bildeten das Arrondissement Oldenburg, nur Land

Würden wurde zum Arrondissement Bremerlehe gelegt. Oldenburg wurde in 10 Kantons, 46 Mairien, diese in Kommunen und Ortschaften eingeteilt. Als Vertreter der Interessen des Landes wurden von der Beamtenschaft Justizrat von Halem, Rammerrat Hansen und Generalsuperintendent Hollmann an die Regierungskommission in Hamburg, deren Vorsitzender Marschall Davoust war, geschickt. Durch sie gelangten die ersten sicheren Nachrichten über den französischen Dienst hierher, wonach man einigermaßen die Bewerbungen um die künftigen Anstellungen einrichten konnte. Nach Paris mußten bald nachher Abgeordnete der drei hanseatischen Departements reisen, da Napoleon am 12. März 1811 diesen Wunsch geäußert hatte: sie sollten für ihre Mitbürger den Treueid leisten und über das Land berichten. Aus Oldenburg erschienen so vor ihm Justizrat von Halem, Oberlanddrost von der Decken, Graf Bentinck, Advokat Römer. In seiner Ansprache betonte der Kaiser, daß die Vereinigung ihrer Länder mit Frankreich eine notwendige Folge der englischen Gesetze von 1806 und 1807 sei: „Wenn ich erst hundert Schiffe habe, werde ich England unterwerfen; daher brauche ich die Matrosen aus Ihren Gegenden; ich kann jetzt jährlich fünfundzwanzig Schiffe bauen.“ Die Abgeordneten blieben einige Zeit in Paris, um die Pracht des Kaiserhofes zu sehen. Aber weil Davoust meinte, die Bedeutung, die ihnen ihre Sendung zu geben scheine, könne den Geist der Bevölkerung nachteilig beeinflussen, so wünschte er ihre baldige Rückkehr.<sup>4)</sup> Durch den Glanz der Pariser Kultur geblendet, hätten sie freilich bei den halbwildern Oldenburgern vielleicht der französischen Beamtenschaft Schwierigkeiten machen können. Die Abgeordneten kehrten heim; auf Grund des Senatsbeschlusses vom 13. Dezember 1810 aus den drei Departements gewählte Vertreter für die gesetzgebenden Versammlungen traten an ihre Stelle, ein Oldenburger scheint nicht dabei gewesen zu sein. Daß es Napoleon mit der Flottenpolitik ernst nahm, bewies er durch den Erlaß vom 2. März 1811, wonach 3000 Seeleute<sup>5)</sup> aus den drei Departements, die dafür in Betracht kamen, ausgehoben werden sollten. Wer sich irgendwie in der See- oder Flußschiffahrt betätigt hatte, mußte am 15. und 16. April in Oldenburg eintreffen. Zu ihrem Aufenthalte eignete sich am besten das Schloß mit seinen Nebengebäuden. Hier wurden sie mit wenigen Ausnahmen trotz des Einspruchs der herzoglichen Kommissare wie Verbrecher bis zur Beendigung des Geschäftes der Aushebung gefangen gehalten und von Militär bewacht. Da das Schloß noch nicht ausgeräumt war, so lagen die Leute in ihres Herzogs

<sup>4)</sup> Servières, 254. — <sup>5)</sup> Vgl. Ricklefs, Andenken an von Finckh und von Berger. —

Wohnung zwischen seinen Möbeln auf Stroh umher, meist gewiß bemüht, nichts zu beschädigen, aber man kann sich denken, daß es auch manche unter ihnen gab, die nicht schonen wollten. Am 29. April verlangten Menz und Runde von Baron von Bacher Ersatz für die sehr beträchtlichen Beschädigungen,<sup>6)</sup> welche angerichtet waren. Ihre Bemühungen waren vergeblich, die Behörde kümmerte sich nicht darum. Die Aushebungskommission bestand aus dem Generalsekretär der Präfektur Bernhard Friedrich von Salem, der vorher Landgerichtsassessor in Delmenhorst gewesen war, dem Unterpräfekten Coubertin und dem Marinekapitän Hugon. Nur körperliche Gebrechen befreiten vom Dienst, auf Familien- und Vermögensverhältnisse wurde keine Rücksicht genommen. Aus dem Arrondissement Oldenburg wurden 415 nach der amtlichen Angabe, in Wirklichkeit mehr, nach Antwerpen abgeführt. Obgleich die Regierungskommission verlangt hatte, daß nur starke, kraftvolle und seeerfahrene Leute angenommen werden sollten, wurden sogar die Zwischenahner Fischer, die nur in kleinen Rähnen zum Fischfang den Landsee befuhren und niemals ein Segel oder Steuer regiert hatten, als seeerfahren mit fortgeführt. Der Unterpräfekt behandelte die Sache mit seinem gewöhnlichen Leichtsinne, menschlicher dachte der Marineoffizier, aber der Generalsekretär von Salem, der die ganze Angelegenheit leitete, glaubte mit einer möglichst großen Zahl Ehre einlegen zu müssen und zog sich den Haß der Bevölkerung zu. So wurden viele Familien ohne Grund ihrer Ernährer beraubt. Man sah Frauen, die sich bei der gewaltsamen Trennung von ihren Männern mit den Kindern auf dem Arm schreiend auf das Pflaster des Schloßhofes warfen. Hausväter, gegen deren Klagen man taub war, wurden unter Ausbrüchen der Verzweiflung auf Wagen gepackt und durch Husaren fortgeführt. Viele entflohen auf dem Marsche ihren Wächtern, wurden aber fast alle wieder ergriffen. Bis man ihrer habhaft wurde, legte man in die Häuser ihrer Familien drückende Einquartierung. Durch den Erlaß vom 4. Juli 1811 wurde die Aushebung für die Marine von neuem angeordnet.<sup>7)</sup> Der Kaufmann Johann Anton Reinken in Oldenburg bewirkte auf seine Kosten die Befreiung einer großen Anzahl der Schiffer vom französischen Marinedienst. So wendete er eine bedeutende Summe auf, die ihm der Herzog nach der Rückkehr durch eine besondere staatliche Kommission wieder beitreiben ließ; 4000 Taler seiner Forderungen wurden 1815 auf die Staatskasse übernommen; so wünschte der Herzog seine Zufriedenheit mit Reinkens tätigen und uneigennütigen Bemühungen zu bezeugen.<sup>8)</sup>

<sup>6)</sup> Aa. Runde, Nachlaß 13. — <sup>7)</sup> Servièrès, 241 ff. — <sup>8)</sup> Aa. Kammerrechnungen. —

Der Geist der neuen Regierung zeigte sich bald. Am 27. März verurteilte eine Militärkommission zu Oldenburg die beiden Braker Koch und Renken in Abwesenheit zum Tode, weil sie ohne Erlaubnis mit einem Schiff aus der Jade ausgelaufen waren und sich des Verkehrs und des Einverständnisses mit dem Feinde schuldig gemacht hatten. Bald darauf befahl Davoust, daß ihre Häuser niedergerissen werden sollten, wenn sie sich nicht bis zum 20. April gestellt hätten. Der Vareler Lücken Behrens, Familienvater, der Werbung von Matrosen für den englischen Dienst beschuldigt, wurde in Hamburg erschossen. Zu Waddens verwundete Johann Friedrich Hoppe, ein rechtlicher Mann, nachts einen französischen Soldaten am Arm, weil er ihm auf seinem Lande ein Kalb stehlen wollte. Er wurde zum Tode verurteilt und seine Familie und mehrere andere Bewohner von Waddens gezwungen, zugegen zu sein, als er erschossen wurde. Durch Verfügung vom 31. März 1811 schärfte Davoust die strengsten Polizeivorschriften gegen den Schleichhandel ein: wer sich in einer Entfernung von drei Meilen von der Küste ohne Papiere, die seine Anwesenheit an diesem Orte rechtfertigten, betreffen ließ, wurde festgenommen. Nachts zu reisen, zu Fuß, zu Pferde oder Wagen, war überhaupt verboten. Verzeichnisse aller den Leuten gehörenden Pferde und Wagen forderte man ein, um nachts nachsehen zu können, ob sie zur Stelle waren und nicht zum Schleichhandel benutzt wurden. Wer eine fremde Bauerschaft betrat, hatte sich wegen der Ursache zu rechtfertigen. Ein geheimer Agent, der auf Bouriennes Rat nach Helgoland ging, bestätigte das Gerücht, daß der Schmuggel besonders über Jever und die Jade ging;<sup>9)</sup> Varel wurde als der Mittelpunkt der Beziehungen mit Helgoland, dessen Besatzung auf 800 Mann stieg, bezeichnet. Die Maßregeln Davousts erwiesen sich also als unzulänglich. Am 25. Juni ordnete der Präfekt Urberg die Küstenwache an der Weser und der Jade durch 90 ausgeloste Untertanen an, die einen Monat später in Bremerlehe mit ihren Ersazmännern, die billig zu haben waren, antreten mußten. Die Annahme dieser Ersazmänner mußte man aber von den Offizieren erst für schweres Geld erstehen.

Schon im Herbst 1810 hatte man mit dem Bau von Batterien<sup>10)</sup> an der Küste begonnen. Die Arbeiten wurden von der Bevölkerung verlangt und wuchsen zu einer ungeheuren Plage, besonders für die zunächst gelegenen Vogteien, an. Außer der Dauensfelder Batterie an der jeverischen Seite sind an der oldenburgischen Küste im ganzen fünf errichtet worden: zu Großwürden am Ufer Ort bei Eckwarden,

<sup>9)</sup> Servières, 289. — <sup>10)</sup> Aa. Duc. D., 337 und Innere Landesreg., 368.

zu Groß-Fedderwarden, auf den Oberahnischen Feldern (l'île de Felder), zu Waddenser Pumpe und bei Blegen. Am 17. November 1810 verlangte der Brigadegeneral de Saily in Oldenburg Materialien und Arbeiter zum Bau von Baracken und für die Batterie zu Großwürden mit Pulvermagazin. Die Kaufleute Kläemann und de Couffer übernahmen die Lieferung der Materialien. 200 Landleute begannen am 27. November die Arbeiten, die Erde wurde von den Oberahnischen Feldern geholt. Bitter beklagte sich bald darauf Pastor Bonus von Eckwarden, daß man ihm bis zur Herstellung des Pulvermagazins 50 Fässer mit Pulver und andere Militäreffekten in seine Kirche gelegt hatte. Der Gottesdienst, der ohnehin in dieser Zeit schon schlecht besucht war, hörte ganz auf. Die Schulen wurden mit Einquartierung belegt, Schultische und Bänke weggenommen, der Unterricht unterbrochen. Das schwere Geschütz wurde mit dem Spanndienst der benachbarten Ämter nach der Batterie Großwürden, die auf oder an dem Flügelbeiche errichtet war, gebracht. Im Frühjahr 1811 gehen die Arbeiten fort, täglich sind im Durchschnitt 1000 Arbeiter nötig, wozu nach und nach die meisten Ämter und Vogteien herangezogen werden. Botengehen, Einquartierung, Arbeiten drängen sich. Alles wird immer mit der größten Eile verlangt, und das sind die Oldenburger gar nicht gewöhnt. Auf den Oberahnischen Feldern wird mit Menschenkraft Verschwendung getrieben. Im März werden dort täglich erst 300, dann 800 Arbeiter gebraucht, im April 600 bis 650. Während der vier Tage, die sie auf der Insel arbeiten müssen, sind sie in trauriger Lage, ohne Obdach während der Nacht; die Hin- und Rückreise eingerechnet, müssen sie oft sechs Tage in nassen Kleidern zubringen. Besonders die Seefleute litten darunter, krank und elend kehrten sie nach Hause zurück. Nach der Arbeit wurden sie abends wie Vieh in die Schiffe getrieben. Nach der Insel durften sie keine Getränke mitnehmen, dort mußten sie alles teuer kaufen und wurden bei Anschaffung der unentbehrlichsten Bedürfnisse übervorteilt. Dazu kamen die Unterschleife der Leiter der Arbeiten, die für Trinkgelder den Loßkauf gestatteten. Karren, Planken, Faschinen, Pfähle mußten von den Untertanen geliefert werden, das Neuenburger Holz wurde nach Gutdünken verhauen und damit ein Schaden von 10 000 Talern angerichtet. Erst am 27. Mai wurden die Arbeiten auf dringliche Vorstellungen des Amtmanns Georg von Rastede und auf Antrag der Kammer auf das ganze Arrondissement nach einem gehörigen Verhältnis verteilt, eine zweckmäßige Ausdingung eingeleitet, beeidigte Aufseher angestellt, und in kurzer Frist waren dann die Batteriearbeiten für dieses Jahr beendet. Für die Amtleute, die noch dazu mit der Widerspenstigkeit und

den Klagen der Leute zu kämpfen hatten, brachte die Zeit einen ungeheuren Geschäftsdrang, der ihnen nicht nur den Tag, sondern auch die Ruhe mancher Nacht raubte. Mitte Juni wurden die Arbeiter entlassen. Und trotz alledem waren die Batterien nicht zweckmäßig gebaut. Wenn auch Blexen mit vier Stücken und zwei Mörsern den Eingang zur Weser, Eckwarden mit acht Geschützen und zwei Mörsern und auf der anderen Seite die Batterie von Heppens die Einfahrt in die Jade bestrichen, so waren sie doch zu klein, um gehörig bewehrt werden zu können. Auf die Werke an der Weser und Jade waren nur 300 Mann verteilt.<sup>11)</sup>

Unterdessen steigerte sich der Steuerdruck. Alle Restanten von 1810 und früheren Jahren sowie die ordentlichen Steuern der ersten sechs Monate von 1811 wurden trotz der Gegenvorstellungen, daß der Landmann im Sommer am wenigsten bei Kasse sei, mit Hilfe des Militärs von den erschreckten Untertanen beigetrieben. Dies waren Maßregeln, die man unter dem milden Regimente des Herzogs nicht dem Namen nach gekannt hatte. Die Zugehörigkeit zu einem großen, straff regierten Staate brachte die Oldenburger gehörig in den Tritt. Daß sich die ruhige und friedliche Bevölkerung auf dem Lande dagegen hier und da aufzulehnen begann, erzeugte nach und nach eine gehässige Stimmung der französischen Beamten, die wieder zurückwirkte und die Erbitterung steigerte. Schon 1812 bemerkte man, daß eine selbsttätige Beteiligung der Leute an den öffentlichen Festlichkeiten und Veranstaltungen kaum noch vorhanden war. Zwei Untervögte wollten Schiffer zu Lemwerder festnehmen und stießen auf Widerseßlichkeit. Dieser an sich wenig bedeutende Vorfall gab dem Unterpräfekten zu dem übertreibenden Berichte Anlaß, das ganze Land sei im Aufstand. Man behandelte Oldenburg bald wie ein erobertes Gebiet, das man mit Waffengewalt beherrschen zu müssen glaubte. Und doch mußten sich die Franzosen sagen, daß sie schuld daran waren, wenn der gute Wille der Bevölkerung fast gänzlich zu vermissen war. Man hielt es für nötig, anzuordnen, daß am 6. August sämtliche Waffen abgeliefert wurden. „Meine beiden verrosteten Jagdflinten habe ich herausgeben müssen,“ schrieb der alte Dorgeloh<sup>12)</sup> an Herzog Peter, „bis jetzt aber habe ich noch keine Nachricht, ob sie allerhöchsten Beifall gefunden haben. Der Herr Souspräfekt wird fleißig von charakterlosen, leichtsinnigen Stadtbewohnern, so auch Liebhaber von Jagden sind, in meine Jagd geführt, die Ehre seiner Bekanntschaft habe ich indessen noch nicht gemacht.“

Die Entseglung der Kassen, die am 31. Dezember mit Beschlag

<sup>11)</sup> Servières, 282/3. — <sup>12)</sup> Aa. Duc. D., 328.

belegt waren, erfolgte in Cloppenburg am 20. März 1811 auf Befehl des Staatsrates Grafen von Chaban, in Oldenburg zwei Tage später. Am 24. März wurden die Gelder der Zentralkasse trotz des Einspruches der herzoglichen Kommissare Mens und Runde nach Hamburg abgeführt. Beim Kammerdirektor Römer meldete sich kurz vor seiner Abreise ein junger Mann mit Namen Wehner aus Bremen, er hatte die Kasse fortzubringen und fertigte den alten Herrn mit einem kurzen Auszug aus seiner von Urberg unterzeichneten Instruktion ab. „Gegen solche Waffen kann man nicht kämpfen,“ schrieb Römer erregt, „was werde ich alter Knabe nicht noch lernen müssen!“ Das Dekret vom 29. Juli 1811 verfügte, daß der Kassenbehalt und die Restanten von 1810 dem Kaiser anheimgefallen seien, sämtliche Gelder seien als Zuwachs der Domänen des Kaisers zu betrachten und sollten dem Herzog bei der Entschädigung mit angerechnet werden; noch am 9. Oktober sprach der Präsekt Urberg zu den herzoglichen Kommissaren von einer Entschädigung. Die ganze Sache war nichts als eine Spiegelfechterei. Niemals wohl haben Beamte ein undankbareres Geschäft gehabt als Mens und Runde. Als sie sich für die Bezahlung der rückständigen Rechnungen von 1810 verwendeten, weil die Lieferanten in Not seien, erklärte ihnen Urberg, es werde wohl noch lange dauern, bis sie bezahlt würden; denn sie seien durchaus nicht in gehöriger Form und richtig bescheinigt. Und doch hatte die Kammer alle Forderungen für richtig befunden. Es handelte sich um beinahe 75 000 Taler. Der Herzog hatte fast 700 000 Taler Schulden vorgefunden; und da 1795 und 1808 zwei weitere Anleihen nötig geworden waren, so mußte rund eine Million getilgt werden. Davon hatte er den größten Teil bezahlt, so daß 1811 nur noch eine Schuld von etwa 195 000 Talern übrig war. Nun verlangten die Kommissare, daß die noch zu bezahlenden Zinsen in Anrechnung gebracht würden. Sonst könnten sie den Herzog leicht um den Genuß seines Privateigentums bringen. Da bekamen sie zu hören, daß im Kaiserlichen Dekret vom 22. Januar 1811 von einer Anrechnung der Staatsschuld nichts stehe.<sup>13)</sup>

Das hier erwähnte Privatvermögen des Herzogs betrug 471 764 Taler<sup>14)</sup> und wurde von Davoust auf 1 800 000 Franken berechnet. Es rentierte aber nicht mehr als ein Prozent, weil es größtenteils in Gebäuden bestand. Dazu kamen noch 191 500 Taler, die auf dem Gute Tangstedt ruhten. Es waren also zusammen 663 264 Taler, von denen nach dem Aufbruch des Herzogs nur 207 920 mobil gemacht wurden. Das

<sup>13)</sup> Aa. Rundes Nachlaß, 13, 1811 Oktober 9. — <sup>14)</sup> Aa. Duc. D., 329. Vgl. Grand-Duc Nicolaus Mikhailowitsch, Correspondance de l'Empereur Alexandre I<sup>er</sup>

Fideikommiß des Hauses in Holstein kommt hier nicht in Frage, Herzog Peter hatte auf diese Güter die Unterhaltung des geisteskranken Vetter's Herzog Friedrich angewiesen. Viel ertragreicher als das soeben bezeichnete Privatvermögen waren die Domänen, die Herzog Peter durch die in seine Kasse fließenden Überschüsse erheblich vermehrt hatte, wodurch sie den Charakter von Allodialgütern erhielten. Sie brachten jährlich 85 000 Taler = 340 000 Franken ein, ihr Kapitalwert wurde von Davoust auf 6 Millionen Franken veranschlagt. Diese Domänen waren nun nach dem Dekret vom 22. Januar 1811 gleichfalls bis zur Feststellung der Entschädigung dem Herzog zugesprochen worden und hätten vorübergehend einen Teil des Schadens decken können. Aber alle Bemühungen der Kommissare durch Vermittlung des Assessors Rüder in Hamburg, der nachher dort Maire geworden ist, bei der Regierungskommission und des Gesandten von Lützow in Paris beim Minister des Auswärtigen, dem Herzog von Cadore, waren vergeblich, es wurde ihnen sogar jede Einmischung in die Domänenverwaltung verboten. Alsdann wurde ein Unterschied zwischen Privateigentum (domaines particuliers) und denjenigen Domänen gemacht, deren Einkünfte die Kammer und die Beamten ohne Unterschied ihres Ursprungs in die kaiserliche Kasse zu liefern hatten.<sup>15)</sup> Nachdem das von den herzoglichen Kommissaren dem Baron von Bacher zugestellte Verzeichnis der Privatgüter von den französischen Behörden anerkannt worden war,<sup>16)</sup> verkauften jene zunächst im Auftrage ihres Herrn, der von Tver am 11. Juli 1811 geschrieben hatte,<sup>17)</sup> das noch vorhandene Silbergeschirr zum Besten seiner Pensionisten, unter denen sich der Maler Strack zu seiner Überraschung nicht befand. Dieser Entschluß des Herzogs zeigte allen Untertanen deutlich, wie wenig er vorläufig an die Rückkehr dachte. „Die Ungewißheit, die überall um mich herrscht,“ schrieb er an Dorgeloh, „verbreitet sehr gegen meinen Wunsch und Willen denselben Zustand über andere, aus dem man sich doch allmählich ziehen muß. Auf eigene Empfindungen mußte ich längst verzichten, um mein Amt zu üben.“ Sein einziges Bestreben war darauf gerichtet, die Pensionskasse in Gang zu halten. Im September 1811 wurden Gerätschaften und Vorräte und auch Privatgüter, soweit sie nicht gesperrt waren, veräußert. Dies veranlaßte Davoust, einzuschreiten.<sup>18)</sup> Vier Millionen Franken waren für die große Straße von Wesel ostwärts angewiesen, und erst zwei Millionen waren vorhanden. Daher fragte er wiederholt bei Napoleon an, ob die Privatgüter des Herzogs, welche die

avec sa sœur la Grande-Duchesse Catherine, S. 47. — <sup>15)</sup> Aa. Rundes Nachlaß, 13. — <sup>16)</sup> Vgl. Rieckes, Germania I, 2, S. 107. — <sup>17)</sup> Aa. Duc. D., 328. — <sup>18)</sup> Servières, 219 ff.



Summe bequem voll machen könnten, noch geschont werden sollten, und ließ einstweilen durch den Unterpräfekten am 9. April 1812<sup>19)</sup> sämtliche herzoglichen Privatgüter mit Sequester belegen. Die Kommissare Herzog Peters, Mens und Kammerjunker von Beaulieu-Marconnay, der an die Stelle des nach Cutin in die Regierungskommission versetzten Runde getreten war, verließen später Oldenburg, nachdem sie mancherlei Unannehmlichkeiten und Schikanen ausgeübt gewesen waren. Da Napoleon mit dem Feldzug nach Rußland voll beschäftigt war, so fehlte noch die Bestätigung der von Davoust verfügten Beschlagnahme, und die Käufer herzoglicher Privatgüter erhoben mancherlei Schwierigkeiten. Da zog der Kaiser selbst einen dicken Strich durch alle ihre Einwendungen. Er glaubte keine Ursache mehr zu haben, auf den Oheim des Zaren irgendwie Rücksicht zu nehmen, und bestätigte durch das Dekret vom 10. Oktober 1812 aus Moskau die Beschlagnahme alles Privateigentums des Herzogs, selbst derjenigen Besitzungen, die durch seine Kommissare seit der Einverleibung Oldenburgs verkauft worden waren. Darauf wurden die Immobilien noch im Herbst 1812 verpachtet. So mußten die Eigentümer die von ihnen gekauften, teils mit Häusern versehenen Bauplätze mieten, um wenigstens im Besitze zu bleiben. Hier interessiert besonders das Schicksal des Kaufmanns Bulling.<sup>20)</sup> Allen Stadt-Oldenburgern ist das Haus an der Ecke des Mittleren Damms und der Elisabethstraße gegenüber dem Palais des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter bekannt,<sup>21)</sup> wo der Staatsrat Römer gewohnt hat. Dies war früher das Posthaus, und Bulling hatte es aus dem Privatvermögen des Herzogs von den Kommissaren für 10 000 Taler gekauft, die Kaufsumme und 2500 Franken Gebühren entrichtet und bedeutende Verbesserungen vorgenommen. Nun erklärte die Domänenverwaltung den Kauf für null und nichtig und befahl ihm, das Grundstück zu räumen. Obgleich Bulling vom Tribunal des Arrondissements als Eigentümer anerkannt und in Schutz genommen wurde, ließ ihn der Souspräfekt Frohot, der seine ihm angewiesene Wohnung am Stau nicht passend fand, hinauswerfen, um mit seiner Maitresse einzuziehen, und setzte es noch obendrein durch, daß der Unglückliche zu drei Monaten Arrest verurteilt wurde. So zeigte sich auch in diesem Falle die Ohnmacht der französischen Gerichte gegen Gewalttaten der Verwaltungsbehörden. Das Unrecht hat Herzog Peter nach seiner Rückkehr wieder gutgemacht, er ließ Bulling 1814 die Summe von 10 100 Talern und 150 Talern Zinsen zurückerstatten.

— 19) Rieckes, Germania 1, 2, S. 109. — 20) Rieckes, Germania 1, 2, 105 ff., I, 3, 34 ff. Aa. Rundes Nachlaß, 14; Kammerrechnungen 1814; Duc. D., 337; Servières, 221, wo der gefärbte Bericht Urbergs sich findet. — 21) Vgl. Rühning,

Nach dem Moskauer Dekret Napoleons legten die französischen Beamten alle Scheu ab. Das gesamte Inventar der Schlösser zu Oldenburg und Rastede, die völlig ausgeplündert wurden, an Gemälden, Skulpturen, Büchern und Möbeln wurde für 16367 Franken verkauft,<sup>22)</sup> selbst die geringsten Kleinigkeiten und hausgerätlichen Sachen wurden losgeschlagen, um einen Beitrag zu des großen Kaisers Kasse zu liefern. Einige der besten Stücke nahm der Präfekt für sein Hotel in Bremen an sich. Drei Statuen von weißem Marmor, den sterbenden Fechter, eine Flora, eine junge Bacchantin, kaufte ein Herr Schulz in Oldenburg für 241 Franken, verkauft wurden zwei Marmormedaillons in vergoldetem Kupferrahmen für 80 Franken, zwei Medaillons mit Familienporträts für 1 Frank, und andere Kunstgegenstände, namentlich Gemälde ohne nähere Bezeichnung; für 80 Franken kaufte ein anderer vier Gemälde, Heraklit, Archimedes, Belisar, Demokrit. Das große Tischbeinsche Gemälde vom Grafen Anton Günther wurde für 60 Franken dem Kaufmann Reinken zugeschlagen; aus den Händen dieses Ehrenmannes kehrte es später in das Schloß zurück. Die neubegründete Gemäldesammlung mit der Privatbibliothek wurde nach Rußland gerettet und nach Herzog Peters Rückkehr über Eutin wieder nach Oldenburg gebracht. Die Landesbibliothek war durch einen Scheinkauf den Händen der Franzosen entgangen und in Kisten verpackt nach Bremen geschafft worden.<sup>23)</sup> Von dort kehrte sie 1815 zurück.

Fast unmittelbar nach der Entwaffnung der Bevölkerung wurde am 20. August 1811 die französische Verfassung eingeführt. Regierungskanzlei, Kammer und Ämter verschwanden erst jetzt von der Bildfläche. Das Konsistorium und das Generaldirektorium des Armenwesens blieben einstweilen, obwohl in sehr beschränktem Wirkungskreise und gezwungenen Verhältnissen, hauptsächlich durch die patriotisch uneigennütziges Gesinnung der wenigen Mitglieder dieser Kollegien, die zurückgeblieben waren, bestehen. Vier Zeitpunkte waren also für Oldenburg von einschneidender Bedeutung: der Senatsbeschluß vom 13. Dezember, die Versiegelung der Kassen am 31. Dezember 1810, die Besitzergreifung vom 28. Februar und die neue Verfassung vom 20. August 1811. Nun verschwanden die Grundsätze der oldenburgischen Verwaltungsbehörden, und eine völlig veränderte Verwaltung machte die französischen Reglements zu ihrer Richtschnur. Im Arrondissement Oldenburg, das unter dem Souspräfekten mit einem Arrondissementsrat stand, gab es zehn Kantons: Oldenburg, Elsfleth, Ovelgönne, Burhave, Rastede, Barel, Westerstede, Hatten, Berne, Delmenhorst, und

Post, 67. — <sup>22)</sup> Aa. Duc. D., 334. — <sup>23)</sup> Merzdorff, Bibl. Unterhaltungen, LXVIII.

46 Mairien. Ebenso waren die Verhältnisse im Arrondissement Quakenbrück geregelt; die südlichen Ämter hatten im ganzen ein freundlicheres Loß. Die Erbitterung der französischen Behörden, die sich nach und nach gegen Oldenburg entwickelte, wurde nicht auf sie übertragen. In Oldenburg wurde ein Tribunal von drei Richtern eingesetzt, dessen Akten noch im Großherzoglichen Haus- und Zentralarchiv vorhanden sind. Der ernannte französische Präsident kam nicht an. Die Berufung erfolgte an den Kaiserlichen Gerichtshof in Hamburg. In jedem Kanton bestand ein Friedensgericht. Dem Maire wurde ein Maire adjoint und ein Municipalrat zur Seite gestellt. Die Maires wurden auf Vorschlag der Beamten ernannt, von Rüder, dem Conservateur des hypothèques und Receveur des domaines, vereidigt, der ihnen die Ehre des Dienstes, jenes Grundprinzip des Napoleonischen Systems, die Freiheiten und das vermeintliche Wort des Kaisers, „der Maire ist der König seines Dorfes“, entgegenhielt. Dies ist denn auch einigen zu Kopfe gestiegen. Das Amt als Mittelglied fiel weg, die Maires standen unter dem Souspräfekten. Bauern, die keine Vorstellung von Geschäften hatten, zum Teil kaum schreiben konnten, sollten sich mit wichtigen Verwaltungsgeschäften befassen, die Polizei handhaben und allen Gemeindeangelegenheiten vorstehen. Meist nahm man die Reichsten dazu, weil sie sich am besten fähige Gehilfen halten konnten.

Alle hatten ihre Schreiber, die sie Sekretäre nannten, zum Teil junge Bursche, nur mit etwas Fertigkeit in der Feder oder Kenntniß der französischen Sprache. Von ihnen hing meist die ganze Geschäftsführung ab. Da die Maires keine eigentliche Instruktion erhielten, so hatten die wenigsten einen Begriff von ihren Befugnissen und den Grenzen derselben. Die Vernünftigeren sahen bald ein, was sie wirklich waren, die untersten Maschinen zur Ausführung der Befehle einer despotischen Regierung. Als Kuriosum schickte der Hofmarschall von Dorgeloh dem Herzog Peter eine Verfügung seiner „Obrigkeit erster Instanz“, des Maires Wellmann von Wardenburg: da er von allen seinen Ländern von jetzt an die Grundsteuer bezahlen und die Register schon am anderen Tage fertig sein müßten, so werde er ersucht, bis morgen elf Uhr die nötigen Nachrichten zu geben. „Wird die Frist nicht innegehalten, so taxieren wir alle diese Ländereien selbst. Empfangen Sie die Versicherung meiner Hochachtung.“ So hielten die leeren Höflichkeitsphrasen, mit denen erst unsere Zeit glücklicherweise ausgeräumt hat, ihren Einzug auch in den deutschen Beamtenstil. Nach der neuen Ordnung mußte alles, was gefordert wurde, prompt und zur bestimmten Stunde geleistet werden. Umgekehrt war es, wenn man selber etwas begehrte. Da England die See abschloß, so mußte Frank-

reich sich von dem überseeischen Handel unabhängig machen. Daher befahl der Kaiser, daß überall eine mit dem Bedarf des Zuckers im Verhältnis stehende Menge von Zuckerrüben gebaut würde. Prämien auf die Kultur namentlich weißer und gelber Rüben wurden ausgesetzt und für das folgende Jahr die Verteilung der anzubauenden Morgenzahl im Departement angekündigt.

Das alte oldenburgische Steuersystem war so mangelhaft, daß nur die Privilegierten seine Beseitigung bedauerten. Die neuen direkten und indirekten Steuern zogen das Land, dessen Wohlstand nicht zu bezweifeln war, stark heran. Direkt waren die Grundsteuer, am wenigsten drückend und im ganzen nach den richtigsten Grundsätzen verteilt, die Personal- und Mobiliarsteuer, Türen- und Fenstersteuer und die Patentsteuer. Die Grundsteuer schonte auch den Adel nicht, die Gerechtigkeit gegen die Marsch zu stark herangezogen. An Ungerechtigkeiten fehlte es nicht: ein Hausmann zu Nethen konnte nach dem Verhältnis seiner Nachbarn 3 bis 400 Franken geben. Durch Versehen geriet eine 1 vor die Zahl, so mußte er 1363 Franken steuern; handgreifliche Beweise und Vorstellungen blieben erfolglos. Die indirekten Steuern, d. h. die sogenannten *droits réunis* waren folgende: alle Konsumtionssteuern, deren Verwaltung die berückichtigte Regie war, die Lizenz-, Stempelsteuer, die Enregistrements aller gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäfte und die Zölle, das Reich der Douaniers. Die direkten Steuern wurden von oldenburgischen Beamten verwaltet und brachten im Arrondissement Oldenburg allein 800 000 Franken jährlich.<sup>24)</sup> Die Einrichtung hatte in ihrer Form manches Gute, besonders die genaue Aufsicht und die persönliche Verantwortung sicherten den Staat fast gänzlich vor Unterschlagungen. Die indirekten Steuern, deren Einnehmer größtenteils Franzosen waren, wurden samt und sonders als sehr lästig empfunden. Besonders quälte die Regie die Einwohner mit ihren verwickelten fremdsprachlichen Gesetzen und Bestimmungen, von denen eine durch die andere widerrufen oder geändert wurde, so daß ein fleißiges Studium dazu gehörte, um sich damit bekannt zu machen. Die Regiebeamten, in Frankreich Kellerratten genannt, durchsuchten alle Räume, verfügten Konfiskationen und hohe Geldstrafen bei der geringsten Übertretung und trieben diese wie die Regieabgaben exekutorisch ein. Ein Hausmann und Gastwirt zu Grifstede mußte um zwei Flaschen Weißwein, über die er sich nicht vollständig ausweisen konnte, 200 Franken Brüche außer den Kosten zahlen. Nicht minder drückend war die Zollverwaltung. Die Douaniers waren meist von bedenklicher Herkunft,

<sup>24)</sup> Aa. Duc. D., 341, von Grote, Gutachten.

bereicherten sich durch Exekutionen und ließen sich bestechen. Das ganze Steuersystem machte den Eindruck der Ausraubung.

Unter Herzog Peter hatte man freier gelebt. Die französische Polizei drang mit ihren Spionen überall ein; es gab Gefinnungslose, die sich sklavisch zu Werkzeugen der Franzosen machten. In jedem öffentlichen Hause, selbst in Privatgesellschaften, wo man die Anwesenden nicht näher kannte, mußte man annehmen, daß man von Polizeispionen überwacht war. Mißtrauen und Heuchelei begannen das Volksleben zu vergiften.<sup>25)</sup> Unglückliche, die auf bloßen Verdacht festgenommen waren, wurden durch Gendarmen mit Ketten aneinander geschlossen oder an die Schwänze der Pferde gebunden weggeführt. Besonders nachteilig wirkte die Einziehung der Kapitalien und Fonds der Gemeinden und öffentlichen Institute für die kaiserliche Amortisationskasse, die bis zum 1. Mai 1812 für den Bau der großen Straße zwei Millionen Franken zu zahlen hatte.<sup>26)</sup> Der Schlag, der das Kapital der Witwen- und Waisenkasse, damals 300 000 Taler, treffen sollte, wurde noch abgewendet.<sup>27)</sup> Die Fürsorge für das Armenwesen hörte auf, man überließ es den Gemeinden, ohne sich darum zu kümmern. Das Gymnasium in Oldenburg verlor 4000 Taler; es sank von der alten Bedeutung herab, da es an Lehrern fehlte; die Zahl der Schüler nahm bedenklich ab, weil kein Mensch Lust hatte, Fächer zu studieren, für die im Staatsdienst keine Verwendung mehr war. Als die alte Regierung zurückkehrte, fehlte es an Nachwuchs für den Beamtenstand. Anfangs schien es, als ob der Bauernstand den größten Vorteil von der französischen Regierung hatte, weil die aus dem Lehnswesen herrührenden Lasten und Verpflichtungen aufgehoben wurden, aber es ist auffallend, daß gerade in diesen Kreisen das neue System besonders verhaßt wurde. So viel man auch von Freiheit sprach, es lastete doch ein starker Druck auf der Bevölkerung. Der freie Geistesverkehr wurde durch die scharfe Zensur, die Erschwerung der Drucklegung der Schriften, den Bruch des Briefgeheimnisses im Cabinet noir gehemmt.

Im Herbst 1811 wurde die sogenannte Pupillengarde, einige unvermögende, elternlose junge Leute vom 17. bis zum 25. Jahre aus jeder Kommune, zum Militärdienst ausgehoben und sofort nach Versailles geschickt, um dort eingeübt zu werden. Kurz darauf folgte die Aushebung der jungen Mannschaft des Jahrgangs 1790: 256 Mann, tatsächlich waren es weit mehr. Die Ausgehobenen wurden nach Bremen gebracht, die Bareler führte Graf Bentinck, der den Dienst

<sup>25)</sup> Vgl. Riddleß, Andenken an Finckh und Berger, 7/8. — <sup>26)</sup> Servièrès, 467. —

<sup>27)</sup> Riddleß, ebenda, 21/22.

eines Maire übernommen hatte. Den Wachtdienst in der Stadt Oldenburg mußten die Eingesessenen, hoch und gering, übernehmen. Er behagte niemand weniger als dem dicken Leibmedikus Hoffmeister, der einmal meinte, nun würde ihm das Ding doch zu arg. Ende Januar 1812 erfolgte bereits die zweite Aushebung der Konfribierten von 1791: wieder gingen 272 Mann in die Fremde. Auf den Souspräfekten Coubertin folgte im Herbst 1811 der Staatsauditeur Perrier. Da er jung und etwas ängstlich war, so wurde der Präfekurrat Pavenstedt zu seiner Unterstützung hergesandt. Bald ging Perrier ab, und Pavenstedt hatte die Geschäfte allein. Dieser brave Mann hat bis zum Sommer 1812 auf seinem mühevollen Posten, soviel er konnte, zur Erleichterung und zum Besten der Einwohner gewirkt. Unverdrossen bei immerwährender Arbeit hörte er gern die Klagen und Beschwerden an und half, wo er konnte. Sein Nachfolger, Baron Frochot, ein junger Parisien und in Geschäften gänzlich unerfahren, leichtfertig und ausschweifend, der Sprache und Landesverhältnisse völlig unkundig, machte mit seinem Sekretär Durieu, der schon unter Minister von Hammerstein denselben Dienst versehen hatte, durch Härte und verkehrte Geschäftsbehandlung das Los der Oldenburger noch trauriger. Überhaupt hatten die französischen Beamten, von dem stillen Widerstande der Bevölkerung gereizt, nicht den guten Willen, für ihr Wohl zu sorgen. Die Einnahmen zu mehren, die Aushebungen zu erzwingen, Unterwürfigkeit und schnellen Gehorsam zu erreichen, schien ihr Hauptziel zu sein. Bernier, der Inspektor der Domänen und der Enregistrements, ein ehemaliger Kapuziner, suchte namentlich beim Verkauf der herzoglichen Sachen mit gieriger Habsucht durch jedes Mittel die Einnahmen zu steigern.

In der Rechtspflege wurden das gemeine Recht und das Corpus Constitutionum Oldenburgensium durch den Code civil Napoleons verdrängt. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit war die Einrichtung des Notariats eine Neuerung, die von Oldenburger Juristen günstig beurteilt wurde. Das französische Hypothekenwesen, das mit dem oldenburgischen Ingrossationswesen Ähnlichkeit hatte, war an sich gut, nur waren zu hohe Abgaben damit verbunden. Die Strafrechtspflege, wie man sie im Oldenburgischen bis dahin gehandhabt hatte, war in vieler Hinsicht besserungsbedürftig.<sup>28)</sup> Der Carolina mit ihren grausamen veralteten Vorschriften hatten sich die Beamten entzogen; und da ein anderes Strafgesetz nicht an ihre Stelle getreten war, so gab das billige Ermessen dem Richter in den meisten Fällen den einzigen Maßstab zur Beurteilung der Schuld, wie zur Bestimmung der Strafen. So neigte

<sup>28)</sup> Aa. Duc. D., 344, Rundes Gutachten, 1814 April 9.

sich die Praxis immer mehr zu einer Milde, die der öffentlichen Sicherheit nachteilig war. Außerdem war der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen weder im Begriff, noch durch eine Verschiedenheit der Behörden, des Verfahrens und der Strafanstalten genau bestimmt; und dazu kam, daß in Strafsachen keine eigentlichen Rechtsmittel zugelassen waren, ein Mangel, der durch Verschiedenheit der untersuchenden und der entscheidenden Behörde und das Gnadengesuch an den Landesherrn einigermaßen, aber nur sehr unvollkommen ergänzt wurde. Daran verbesserte nun das französische Strafrecht manches. Es unterschied drei Klassen strafbarer Handlungen, enthielt im Code pénal genaue Strafbestimmungen, die allerdings infolge der Sittenlosigkeit und Greuel der langen Revolution drakonisch waren; es führte Geschworene ein, eine Einrichtung, die der deutschen Rechtspflege durchaus fremd war. An Stelle des oldenburgischen schleppenden Prozeßganges, der 1802 durch ein Reglement etwas verbessert worden war, trat nun das raschere französische Verfahren.<sup>29)</sup> Für die Aufsicht der Justizverwaltung hatte bis dahin die Berufungsinstanz, die Regierungskanzlei, gesorgt. Nun trat der französische Procureur ein: er wahrte vor Gericht das Interesse des Staates, war in Strafsachen der beständige Ankläger, wurde in allen Sachen gehört, welche die öffentliche Ordnung, den Staat selbst, die Domänen und auch andere Einnahmequellen, die öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Gemeinheiten betrafen, übte den Schutz und die Aufsicht aller Personen, an denen Staat und Gesellschaft ein Interesse hatten. Durch den Procureur versicherte sich die Regierung, daß die Gesetze im ganzen Umkreise des Gerichtes, wo er angestellt war, zur Vollziehung kamen. Nur in Kriminalsachen war er wirklicher Staatsanwalt in unserem Sinne. Manches aus seinem Geschäftskreise war auch nach der oldenburgischen Justizverfassung besonderen Staatsbeamten übertragen. Im ganzen erschien diese Einrichtung als eine der beifalls- und nachahmungswürdigsten in der französischen Justizverfassung. Es war nur zu bedauern, daß Thannberger, ein Elsässer, Procureur beim Tribunal zu Oldenburg, wie viele der französischen Beamten, bestechlich war und sich durch sein Verfahren beim Gericht nicht das Vertrauen der Bevölkerung erwarb.

Der Gedanke, Paris zum Zentralstapelplatz des Festlandes zu erheben und einen von England nicht bedrohten Wasserweg zu schaffen, führte zu dem Plane, die Seine durch einen Kanal mit der Ostsee zu verbinden.<sup>30)</sup> Damit hing schon die Einverleibung Nordwestdeutschlands

<sup>29)</sup> Regentenalmnach über Herzog Peter. 1830, S. 107. — <sup>30)</sup> Kresschmar, J., Napoleons Kanalprojekte. Zeitschrift des Hist. Ver. f. Niedersachsen, 1906, 139 ff. Rütting, Oldenburgische Geschichte. II.

in der Botschaft des Kaisers vom 10. Dezember 1810 zusammen. Im Januar 1812 lag der Plan vom Ingenieur Tarbe ausgearbeitet vor. Von drei Linien, die zur Entscheidung vorgeschlagen wurden, sollte der Küstenkanal Oldenburg mit der Strecke Wittmund, Jever, Jade bei Mariensiel und Butjadingen von Stollhamm bis Nordenham durchschneiden, hatte aber besonders den Nachteil, daß er der See zu nahe gekommen wäre. Deshalb wurde der Linie Leer, Leda, Detern, Oldenburg, Hunte, Weser, Bremen der Vorzug gegeben. Ein größeres Gebiet wäre aber durch den Zentralkanal erschlossen worden, der von Meppen über Quakenbrück bis Diepholz durch die Hunte bis Wildeshausen und von da vielleicht unmittelbar auf Bremen geplant wurde. Aber der ganzen Kanalbaufrage stand Napoleon kühl gegenüber, sie war ihm nur ein Glied in der Reihe der Küstenbefestigungen mit Rughaven als Kriegshafen ohne Rücksicht auf Hebung des Verkehrs und Erschließung des Landes; er sollte möglichst nahe an der Küste entlang gehen und nur für die Dauer des Krieges mit England berechnet sein. Und wenn auch der Ostsee-Seinekanal mit Übertreibung als für die Hansestädte bedeutungsvoll öffentlich verkündigt wurde, so stand doch die große Heerstraße von Wesel bis Hamburg für Napoleon im Vordergrund. Das Kanalprojekt blieb liegen, die Straße wurde in Angriff genommen und Ende 1810 war die Strecke Paris-Wesel fertig, im Winter 1812 auf 1813 wurden schon Teile auch östlich vom Rhein benutzt.

Napoleons Zivilverwaltung ging Hand in Hand mit der Begründung der 32. Militärdivision, deren Sitz in Hamburg war. Die Division hatte die drei Regimenter 127, 128, 129; die Oldenburger sollten den Kern des 129. Regimentes bilden. Aber gerade in diesem Regiment trat die verhaltene Wut des Volkes gegen die Fremdherrschaft zuerst zutage. In der Nacht des 2. November 1811 meuterte eine Abteilung Oldenburger auf Baltrum, wo sie in Garnison lagen. Sie töteten zwei Sergeanten und einen Korporal, vernagelten die Geschütze und zwangen die Insulaner, sich mit ihnen und ihren Gefangenen nach Helgoland einzuschiffen.<sup>31)</sup> Das Mißtrauen Davousts und der französischen Behörden fand durch diesen Vorfall neue Nahrung. Man verteilte, wie es scheint, infolgedessen die Oldenburger mehr auf alle drei Regimenter der 32. Division. Im Jahre 1812 stand diese bei der von Napoleon auf Moskau geführten Hauptarmee, und hier dienten demnach auch die ausgehobenen Oldenburger.<sup>32)</sup> Nur wenige von ihnen

Richter, A., Die französischen Kanalprojekte für Nordwestdeutschland. Ebenda 1907, 99 ff. — <sup>31)</sup> Servières, 283. — <sup>32)</sup> Vgl. von Finckh, Gesch. d. oldenb. Inf.



kehrten in die Heimat zurück; in den Hospitälern Rußlands fanden 225 Aufnahme, von denen die meisten starben; nur neun trafen in den beiden folgenden Jahren wieder bei ihren Angehörigen ein.<sup>33)</sup>

### 11. Die Märzunruhen 1813.

Die Konfiskation, die Douane, die Vernichtung des Handels durch die Kontinentalsperre, die Absperrung des Hinterlandes durch die Zollgrenze erregten in den Hansadepartements die größte Erbitterung. Napoleon aber kümmerte sich wenig darum, als sähe er die vulkanische Glut nicht; als General war er an unbedingten Gehorsam gewöhnt. Der russische Feldzug bezeichnete den Höhepunkt seiner Verblendung. Im Departement der Wesermündungen nahm die Erregung der Bevölkerung schon erheblich zu, als der Gewaltige mit seinem Riesenheere im Innern Rußlands verschwand, und überall hatten die Zollbeamten, die Maires, die Franzosensfreunde einen schweren Stand. Dann kam die Nachricht, daß die Trümmer der großen Armee sich mühselig über die preußische Grenze geschleppt hatten, und alsbald wehte das Frühlingsbrausen der Volkserhebung von Preußen herüber in die hanseatischen Departements.

Die Bewegung nahm im französischen Deutschland rasch an Tiefe zu. Englische Schmugglerschiffe von Helgoland fuhren nachts in großer Zahl an den Batterien der Wesermündung vorbei, man hörte von heftigen Zusammenstößen der Schmuggler und der Douaniers im Arrondissement Oldenburg, das von Truppen entblößt war. Die Douane war in der Auflösung begriffen, und voreilig ergriffen ihre Beamten die Flucht. Dies ließ die Sache der Franzosen in sehr bedenklichem Lichte erscheinen. Von Hamburg, wo der Aufstand am 24. Februar ausgebrochen war, breitete sich die Bewegung links von der Elbe aus, und die Arrondissements Stade und Bremerlehe wurden davon ergriffen. Weil nun seit der Abreise der Zollbeamten das Gerücht von der Annäherung der Russen allenthalben Glauben fand, so war nach dem 14. März auch das Gebiet der Wesermündung in vollem Aufstande. An der Weser hinauf rottete sich überall das Volk zusammen, nur Bremen blieb noch ruhig, doch fühlte sich der Präfekt Graf Arberg dort nicht mehr sicher, reisefertig begab er sich nach Bremen-Neustadt, um den Verlauf der Dinge abzuwarten. Dann wurde auch Oldenburg ergriffen. Die unruhigen Elemente wurden durch beträchtliche Haufen

Reg. Nr. 91, S. 10. — <sup>33)</sup> Nordwestdeutsche Morgenzeitung, 1909, Nr. 359: E. R., Oldenburger bei der großen Armee 1812.

der Landbevölkerung verstärkt, und so ernst wurde die Lage, daß die Beamten der Douane und der indirekten Steuern die Stadt verließen. Die Gendarmerie des Landes erhielt von Graf Arberg den Befehl, sich in Oldenburg zu sammeln und nach Bremen zu rücken.<sup>1)</sup>

Am 16. März rüstete sich die im Marstall bei der Hauptwache versammelte Brigade zum Abmarsch; die Nachricht verbreitete sich schnell, und am Nachmittag fanden sich viele Neugierige ein; und da die Menge bald eine drohende Haltung annahm, so verzögerte sich der Abmarsch der Gendarmen von Stunde zu Stunde. Es war Abend geworden, als mitten in die Bewegung hinein die Ankunft von Konfribierten fiel, die bei hellem Mondenschein in einer langen Reihe von Wagen von Bremen zurückkamen, wohin sie der Präfekt zur Aushebung hatte kommen lassen, statt selber die Kantons zu bereisen. Der Jubel auf beiden Seiten war groß, mancher hatte zu viel getrunken, und so wurde das Gedränge am Marstall immer größer. Da brachen die Gendarmen gegen neun Uhr abends mit Gewalt hervor, um sich einen Weg durch die Menge zu bahnen. Ein heftiger Lärm erhob sich, und unter einem Hagel von Steinwürfen wurden sie um das Schloß herum bis ans Dammtor verfolgt und trotz der Gegenwart des Maires Erdmann zum Teil übel zugerichtet; ihr Gepäckwagen wurde angehalten und die Sachen in die Hunte geworfen oder verstreut. Der Pöbel hatte die Herrschaft erlangt, die kaiserlichen Adler wurden abgerissen und zertrümmert, Franzosenfreunden die Fenster eingeschlagen, die Häuser Hansens und Rüders beraubt.<sup>2)</sup> Domäneninspektor Bernier, auf der Straße beschimpft, wurde von solcher Angst ergriffen, daß er sofort seinen Spaziergang bis Bremen fortsetzte, um den Präfekten Arberg von diesen Vorgängen zu benachrichtigen. Noch an demselben Abend stürzte die Menge zur Douaneniederlage im Zuchthaus und plünderte die dort aufbewahrten Güter. Mutig traten dagegen der Souspräfekt Frochot und der Maire Erdmann mit der Bürgergarde auf, aber erst spät in der Nacht beruhigte sich die Bevölkerung. Trotz der öffentlichen Bekanntmachung des Maires verdoppelte sich am Abend des 17. März<sup>3)</sup> der Aufstand. Die Aufgeregten fanden in der Douane zwei Tonnen mit indischen Zuckerrohrmessern und forderten dann den Gefängniswärter auf, seine Schlüssel herauszugeben. Aber zur rechten

<sup>1)</sup> Nicht am 15. März, wie Erdmann, Jahrb. VI, 3. Der Abzug der Gendarmen und die Plünderung der Douane war an demselben Abend (Ricklefs an Runde 1825, Juni 14.). Am 16. rückte auch von Ovelgönne die Gendarmerie ab (Ricklefs Germania I, 3, 95). Vgl. G. A. von Salem, Söhne der Zeit, 1814, I, 221.  
<sup>2)</sup> Aa. Runde, Nachlaß: Ricklefs an Runde, 1825 Juni 14. — <sup>3)</sup> Diese Zeitfolge nach Servières, 318 ff., und Erdmann VI, 4, die beide zwei unruhige Abende ver-

Zeit rückte die Bürgergarde unter Führung des Souspräfekten an, entriß den Aufständischen 200 Zuckerrohrmesser und stellte die Ordnung wieder her. Der 18. März verlief im ganzen ruhig, aber auch an diesem Tage hatte Frochot mit der Bürgergarde zu tun, die indessen noch immer unzulänglich bewaffnet war. General Cara Saint-Cyr, der zwischen Hamburg und Bremen stand, konnte sich nicht entschließen, sofort militärische Hilfe zu leisten, als der Präfekt von Bremen sie in Anspruch nahm. Daher wußte sich Urberg in seiner übertriebenen Angst nicht anders zu helfen, als daß er Frochot befahl, mit den Franzosen, die noch in Oldenburg geblieben waren, dem Postdirektor, dem Einnehmer des Enregistrements, dem Magazinverwalter und dem Procureur des Tribunals, Thannberger, nach Bremen zu kommen; er schickte ihm zu seiner Bedeckung eine Abteilung von 40 Mann Gendarmen und Douanebeamte, die am Vormittag des 19. März 50 Gewehre für die Bürgergarde mitbrachten. Die Erregung wurde durch das Gerücht gesteigert, daß mehrere tausend Aufständische der Landbevölkerung zur Stadt kommen würden; es handelte sich aber um Unruhen im Kirchspiel Abbehausen, die gegen die Batterie von Blexen gerichtet waren. Frochots unangenehme Lage verschlimmerte sich dadurch, daß die Bürgerwache schwankend zu werden schien.

Die Landbevölkerung namentlich an der Weser entlang und in Butjadingen, durch die Konstriktion und das Ausaugesystem der Franzosen, alle jene Teufeleien und Schindereien, wie Herzog Peter sich einmal ausdrückte, um Ruhe und Wohlstand gebracht, war tief erbittert; der alte Freiheitsfinn regte sich, und dazu gesellte sich der Übermut und die Gewinnsucht des Pöbels. Zwischen Eckfleth und Brake wurden zwei Gendarmen verwundet, sie erschossen einen der Aufrührer.<sup>4)</sup> Darauf wurden überall die Auler abgerissen, tobende Rotten, teils betrunken, durchzogen unter dem Heulen der Sturmglocken die Dörfer; sie wiegelten durch Boten die Bewohner entfernter Ortschaften auf. Es war ein Zustand der Anarchie, der die ruhigen Bürger mit Unwillen und Sorge erfüllte. Die Bewegung war allgemein, ohne von einem Mittelpunkt aus geleitet zu werden, und brach mit Naturgewalt allenthalben fast gleichzeitig hervor, sobald die französischen Beamten die Flucht ergriffen.

In Eckfleth setzten sich die Aufständischen im Hause des Gerichtsdieners Rohland fest, forderten zu essen und zu trinken, schlugen Fenster und Möbel entzwei und plünderten die Wohnung aus.<sup>5)</sup> In Eckfleth

zeichnen, nur ist bei Erdmann der 15. und 16. irrtümlich angegeben. — <sup>4)</sup> Aa. Duc. D., 337. — <sup>5)</sup> Aa. Obergemeinderat II, 15, 3, auch für das Folgende. —

in der Mairie Bardenfleth wurde beim Gastwirt Miesegaes in ähnlicher Weise gehaust. Rokarden kennzeichneten alle Teilnehmer, mit oldenburgischen Fahnen durchzogen die Haufen das Land. Man hatte am alten Blau und Rot wieder seine helle Freude. Der Tabak, durch die Festlandssperre stark verteuert und bisher von der Menge entbehrt, lockte zum Angriff auf die Zollniederlagen. In Ovelgönne stellte eine Bürgerwache bald die Ruhe wieder her. Besonders schlimm ging es in der Gemeinde Toffens zu: in Ruhwarden drang ein Haufe in das Bureau des Maires Frankfen. In dem Nebenhause blieb keine Scheibe heil. Im Wirtshause des zweiten Maires Wellmann wurde ein wildes Gelage gehalten. Beim Einnehmer Friedrichs in Toffens wurde die Kasse gestohlen; Fenster und Türen wurden eingeschlagen, Öfen umgerissen, Haus- und Küchengerät zertrümmert, die Kleider weggetragen. In Rodenkirchen stürmte ein Haufe vor das Haus des Kaufmanns Lahusen, zwei Kerle warfen eine Menge Tabak auf die Straße, wo er dann verschleppt wurde. In der Nähe ging ein Bauernhof in Flammen auf.<sup>6)</sup> Holzwarden blieb ganz ruhig. Auf der Geest wurden die Unruhen, die hier und da entstanden, meist durch rechtzeitiges Eingreifen der Maires beseitigt. Der von Hatten teilte auf die Nachricht von den Unruhen in Oldenburg seine Bauern in Rotten, ernannte Korporale, Leutnants und einen Kommandeur, den er für die öffentliche Ruhe verantwortlich machte. Jede Nacht mußte ein Korporal mit 12 Mann die Runde gehen und Bericht abstaten. „Sobald ich nur einen unruhigen Kopf entdeckte,“ schrieb der Maire an Frochot, „werde ich alle diejenigen Mittel in Ausübung bringen, die mir von meinen Oberen vorgeschrieben sind.“ Ein solcher Sündenbock hat sich aber, wie es scheint, in Hatten nicht gefunden. Besonders unbesonnen benahm sich Graf Bentinck, Maire von Barel. Am 20. März erließ er eine Bekanntmachung, wonach er die Regierung in seiner „edlen Herrschaft in ihrem ganzen Umfange wieder antrat“, als hätte er sie jemals besessen. Er setzte einen Stadtrat mit einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten ein, bewaffnete eine Anzahl der Bewohner und schützte großmütig mehrere waffenlose Douaniers, die noch zurückgeblieben waren; dann durchzog er an der Spitze seiner tapferen Schar die Umgegend und verbreitete Unruhe und Aufregung bis nach Wittmund und Esens. In Barel trat er mit der Büste Kaiser Alexanders von Rußland auf den Balkon des Schlosses und zeigte sie begeistert der versammelten Menge. So kam es wohl, daß er in französischen Berichten als der eigentliche Urheber des Aufstandes im Arrondissement Oldenburg an-

<sup>6)</sup> von Negelein, Denkschrift, Sammlung der Familie von Finckh.

gesehen wurde. Am Abend des 16. März, zu derselben Zeit, als die Unruhen in der Hauptstadt ausbrachen, ging die Küstenbatterie bei Blexen den Franzosen verloren. Lubbe Eilers und die anderen Kanoniere, sämtlich Landeskinder, drängten ihre Vorgesetzten hinaus, und unmittelbar darauf kam ein Zug Aufständischer aus Abbehausen und Atens bei Blexen an. Ein Freudentaumel ergriff die Bevölkerung. Dies hinderte sie aber nicht, die Franzosen für ihre Abreise nach Barel mit allem Nötigen zu versorgen, wo sie unangefochten ankamen. Am folgenden Morgen trat eine Versammlung sämtlicher Hausbesitzer von Blexen unter der Leitung des Ortsgeistlichen, Pastor Wardenburg, und des zweiten Maires zusammen und traf vernünftige Vorkehrungen, um weitere Unruhen zu vermeiden. Eine Bürgerwehr wurde eingerichtet, um unter Beibehaltung der französischen Gesetzgebung das Eigentum der Franzosen und damit auch die Batterie für den Fall, daß sie zurückkehrten, zu schützen und zu erhalten. So wurden weitere Unruhen vermieden.<sup>7)</sup>

In Oldenburg entwickelten sich die Dinge verhängnisvoll weiter. Daß Frochot Mut hatte, bewies er in den Straßen von Oldenburg; über den Befehl seines Präfekten, nach Bremen zu kommen, hat er sich sehr geärgert, indem er versicherte, es sei für ihn gar keine Gefahr vorhanden; und als er später Bernier, der Urberg dazu veranlaßt hatte, in Bremen wieder traf, gab er ihm ein paar Ohrfeigen.<sup>8)</sup> Es ist also wohl möglich, daß er trotz Urbergs Befehl geblieben wäre, wenn nicht noch andere Umstände hinzugekommen wären. Am 14. Juni 1825 schrieb Riekles, der Rektor des Gymnasiums in Oldenburg, als er seine Schrift „Andenken an von Finckh und von Berger“ herausgeben wollte, an Runde über von Negeleins Denkschrift:<sup>9)</sup> „In der Hauptsache widerspricht sie meiner Darstellung nicht. Die Art und Weise, wie man den Souspräfekten von hier wegbugsiert hat, der fest entschlossen zu sein schien, aussharren zu wollen, ist mir ein Geheimnis geblieben.“ Nach Negelein ging der Plan, Frochot vor seiner Abreise zur Einsetzung einer Kommission zu veranlassen, von dem Departementsrat von Berger aus, der früher in Oldenburg Landvogt gewesen war und kein Amt von den Franzosen angenommen hatte. Eingedenk des Schreibens des Herzogs Peter vom 26. Februar 1811 an die oldenburgische Beamten-schaft, glaubte er, jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, wo der Patriot und treu ergebene Diener seines angeborenen Landesfürsten zum Wohle des verlassenen Vaterlandes handeln müsse. Daher verabredete er in

<sup>7)</sup> Riekles, Andenken an von Finckh und von Berger, S. 32 ff. Germania III, 2, 8 ff. — <sup>8)</sup> Pavenstedt, 3., Erinnerungen aus den Jahren 1810—1815, S. 57. —

<sup>9)</sup> Abschriftlich im Besitze der Familie von Finckh, nur zum Teil gedruckt in Pleitner,

der Nacht vom 18. auf den 19. März mit dem Arrondissementrath von Negelein, Frochot unter der Hand zur Einsetzung der Kommission nach dem Vorbilde des Arrondissements Stade zu bewegen, wo Landrath von Marschall als „provisorische Autorität“ ernannt worden war und die Unruhen gedämpft hatte.<sup>10)</sup> Negelein berichtet dann, es sei ihm von Berger aufgetragen worden, unter der Hand den Kaufmann de Couffer, der mit Frochot und den anderen Franzosen in freundschaftlichem Verkehr stand, für diesen Plan zu gewinnen; de Couffer, ein Brabanter, der in Oldenburg eingebürgert war und Französisch sprach, wurde darauf am 19. März früh morgens von Negelein bewogen, mit Frochot zu reden und für die Kommission von Berger, Tribunalrichter Scholz und zwei Bürger vorzuschlagen. Es fällt nun auf, daß sich an demselben Tage, vormittags gegen 11 Uhr, der Maire Erdmann mit der Municipalität zu Frochot begab, um dieselben Vorschläge zu machen, und daß sich von Berger und von Negelein angeschlossen; auch von Finckh, früher Landvogt in Stadland und Butjadingen und nun Tribunalrichter, war zugegen. Der Entschluß Erdmanns, Frochot für den Fall seiner Abreise nicht zu vertreten, sondern abzukandeln, war nach dem Zeugnis seines Sohnes<sup>11)</sup> im Municipalrat verabredet und stand mit der Bildung der Kommission in unmittelbarem Zusammenhang. Da dieser Plan von Berger ausging, und da er bei Frochot mit den anderen erschien, so folgt daraus, daß er auch bei dem Schritte Erdmanns seine Hand im Spiele hatte. Zur Einsetzung der Kommission gehörte aber vor allem, daß Frochot sich entschloß, abzureisen. Nun ist durch Negelein glaubhaft überliefert, daß ihm von der Versammlung beweglich vorgestellt wurde, „in welchem Zustande sich das Arrondissement befinde, und daß es durchaus notwendig sei, eine andere Verwaltungsbehörde provisorisch einzustellen“. Die Wirkung war durchschlagend. Sehr erregt erklärte der Unterpräfekt, er sei auf Befehl Urbergs von seinem Posten abberufen und werde heute noch nach Bremen abreisen. Ihm mußten also Schilderungen gemacht sein, die seinen Widerstand gegen die Abreise brachen.

Der Procureur Thannberger berichtete an den Justizminister,<sup>12)</sup> daß für den Abend des 19. März der Einbruch mehrerer tausend Aufständischer der Landbevölkerung in die Stadt angekündigt worden sei. Frochot kam demnach dem Befehl Urbergs, abzureisen, erst nach, als Berger, Negelein, Erdmann und andere ihm die Lage als besonders ernst vor Augen stellten. Harte Charaktere können in die größte Er-

Oldenb. im 19. Jahrh. I, 214 ff. — <sup>10)</sup> Vgl. Wittpenning, Episode aus der franz. Okkupationszeit. Archiv des Stader Vereins für Geschichte und Altertümer, VI, 517 ff. — <sup>11)</sup> Präsident Erdmann im Jahrb. VI, 20. — <sup>12)</sup> Aa. Arch. Nationales,

regung geraten, wenn sie sehen, daß ihre Absichten durchkreuzt werden. Hatte man ihn nun so weit gebracht, so erklärte Erdmann, daß er sein Amt als Maire niederlegen müsse. Dadurch wurde Frochot darauf hingeführt, zunächst für die Stadt Oldenburg eine Kommission einzusetzen,<sup>13)</sup> er ging aber sofort auf den Vorschlag, den ihm de Couffer schon unter der Hand gemacht hatte, ein und übertrug der Kommission seine volle Amtsgewalt im Arrondissement. Genau wie Negelein mit de Couffer verabredet hatte, bestimmte er darauf Berger, Scholz und zwei Bürger, Kläemann und Bulling, als Mitglieder der provisorischen Administrativkommission. Scholz verweigerte die Annahme, und Negelein und Finckh traten für ihn ein, dieser nur mit Widerstreben und aus aufopfernder Rücksicht für des Landes Wohl.<sup>14)</sup> Da es nun zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe von der größten Wichtigkeit war, einen allgemein verehrten Mann an die Spitze zu stellen, so übertrug man von Finckh das Präsidium. Daß dieser sich aber überhaupt beteiligte, hatte noch einen besonderen Grund. Sein Freund Robbe in Stade hatte ihm, ohne dazu von ihm aufgefordert zu sein, ausführlich über die Beruhigung des Arrondissements Stade durch den Landrat von Marschall berichtet. Dieser war von General Cara Saint-Cyr zum provisorischen Spezialgouverneur an Stelle der vertriebenen französischen Behörden ernannt worden, hatte eine Proklamation erlassen, den beim Volk verhaßten Namen der Maires in Gemeindefunktionäre verändert und in wenigen Tagen Ruhe und Ordnung hergestellt, ohne daß ihm wegen seines eigenmächtigen Vorgehens später ein Haar gekrümmt wurde.<sup>15)</sup> Von diesen Vorgängen war Finckh also genau unterrichtet, ein Exemplar der Stader Proklamation diente später der oldenburgischen Kommission für ihren ersten Erlaß zum Vorbilde; es ist demnach nicht zu bezweifeln, daß Finckh in Oldenburg die erste Anregung zur Einsetzung der Kommission gegeben hat. Dies wird durch ein Schreiben des Regierungsrats Haltermann an Ricklefs vom 1. Dezember 1823<sup>16)</sup> bestätigt, worin es heißt, Robbe sowohl wie ihm habe es hernach noch oft schwer auf dem Herzen gelegen, daß Finckh jene Mitteilung aus Stade erhalten hatte, weil ihr Inhalt vielleicht

Paris, mitgeteilt von Herrn Georges Servières. — <sup>13)</sup> Robbe, J., Christ. Daniel von Finckh, der Märtyrer deutscher Freiheit. Neues vaterländ. Archiv, 1823, III, S. 367. Robbe, Landrat und Bürgermeister in Stade, stand mit seinem Schul- und Universitätsfreund von Finckh im Briefwechsel. — <sup>14)</sup> Aufzeichnung Negeleins in einem Briefe J. Pavenstedts an Obergerichtsdirektor von Finckh, Bremen, 14. November 1859. Sammlung der Familie von Finckh. — <sup>15)</sup> von Negelein, Denkschrift, Sammlung der Familie von Finckh; vgl. Ricklefs, Andenken, S. 120, und Wittpenning, wie oben. — <sup>16)</sup> Sammlung der Familie von Finckh. —

nicht ganz ohne Einfluß auf die hernach dem Unterpräfekten Frochot in Oldenburg gemachten Vorschläge gewesen sein könnte.

Frochot setzte also die Kommission ein, verfügte aber, daß im französischen Interesse der amtliche Charakter, abweichend von der Stader Vorlage, gewahrt und alle Rundgebungen und Maßregeln mit folgenden Worten unterzeichnet werden sollten: „Sous-Préfecture d'Oldenbourg pour l'auditeur Sous-Préfet la Commission provisoire de l'Arrondissement d'Oldenbourg“; er dachte gar nicht daran, sie zu ermächtigen, die französischen Namen der Behörden zu ändern. Für das Verhalten der Kommission ist dagegen sehr bezeichnend, was der Sohn des Maires Erdmann berichtet:<sup>17)</sup> „Bei seinem Rücktritt und bei der Amtstätigkeit der Administrativkommission war der Blick auf die Rückkehr des angestammten Fürsten gerichtet und beides ganz geeignet, den Wiederübergang zur oldenburgischen Regierung zu vermitteln.“ Napoleon war aber nicht gewillt, die hanseatischen Departements aufzugeben, und schon am 26. Januar 1813 erließ der Kriegsminister an den Generalkommandanten der 32. Militärdivision im Auftrage des Kaisers den Befehl, daß jede Beleidigung oder Verunglimpfung der Franzosen, jede Aufhebung oder jeder Versuch gegen die Regierung, jedes Aufpflanzen von Rottierungszeichen, jeder Erzeß, der die öffentliche Ruhe stören könnte, jede Anreizung zum Aufruhr mit dem Tode bestraft werden sollten.<sup>18)</sup>

Frochot, der, anders wie vor Jahren Herzog Peter, in der Erwartung seiner Abreise die öffentlichen Kassen schon weggeschafft hatte, empfahl der Kommission, zur Beruhigung der Bevölkerung die Schulden der Regierung oder der Kommunen mit dem Erlös verkaufter Douanen- oder Regiegüter zu bezahlen und mit der Bürgergarde den Aufstand mit Gewalt zu unterdrücken. Er verlangte ferner, daß sie von wichtigen Ereignissen und Maßregeln Bericht erstatteten. Dann reiste er am 19. März um drei Uhr nachmittags mit den anderen Franzosen nach Bremen ab, unbehelligt, da ihm eine starke Abteilung der Bürgergarde das Geleite gab. Nur der Procureur Thannberger blieb zurück, weil er von 10 bis 2 Uhr der Sitzung im Tribunal beiwohnen mußte und nachher mit seiner Frau und den vier Kindern nicht so schnell zur Abreise fertig wurde. Als einziger Franzose erlebte er in Oldenburg den Umschwung der Dinge.<sup>19)</sup> Als Frochots Wagen über die letzte Brücke rollte, brach der Jubel der Bevölkerung los, die ihm bis dahin gefolgt war. Unmittelbar darauf wurde mit Pfeifen und Trommeln

<sup>17)</sup> Jahrb. VI, 20. — <sup>18)</sup> Ricklefs, Andenken, 69. — <sup>19)</sup> Sein Bericht vom 25. März 1813 aus den Arch. Nat. in Paris von Mr. Servières zur Verfügung



der Erlaß der provisorischen Administrativkommission bekannt gemacht: sie mahnte zur Ruhe, setzte „dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß“ statt des bisherigen Municipalrates den alten Stadtrat als Stadtkommission ein, änderte in den anderen Kommunen den Namen der Maires in Gemeindegemeindefürsorge um und forderte die Bürger auf, die ferneren Ereignisse mit Ruhe, Biederkeit und Treue abzuwarten.

„Absichtlich hatte man,“ so versichert von Negelein,<sup>20)</sup> „bei der Abfassung der Bekanntmachung mit der größten Behutsamkeit jeden Umstand vermieden, welcher das Volk auf unser eigenes Verhältnis zum französischen Gouvernement aufmerksam machen konnte, sowie die Anordnung einer neuen Behörde für die Stadt, gewählt aus den alten Mitgliedern des Magistrats, und die Umänderung der Namen der verhassten französischen Mairebehörden in Gemeindegemeindefürsorge, zur Wiederherstellung der alten Ordnung und zur Rückkehr unserer alten beliebten Landesverfassung mancherlei Hoffnung gaben.“

Das ist doch deutlich. Genau so berichtet der Sohn des Maires Erdmann,<sup>21)</sup> und den Franzosen konnte die Absicht der Kommission nicht entgehen. Die Schnelligkeit, mit der gleich nach Frochots Abfahrt der Erlaß erschien, läßt einen von Berger und seinen Freunden wohl vorbereiteten Schritt erkennen. „Die bei den erhitzten Gemütern erregte Hoffnung,“ sagt von Negelein, „und die Aussicht einer besseren Zukunft verbreiteten sofort den lautesten Jubel, welchen zu unterdrücken uns unmöglich war, so sehr wir auch befürchten mußten, dem Mißtrauen des französischen Gouvernements dadurch exponiert zu werden.“ Die Kommission war sich also ihrer mißlichen Lage gegenüber dem Napoleonischen Staate sofort bewußt. Die oldenburgische Fahne wurde unter dem Jubel der Bevölkerung durch die Straßen getragen, die alten Wappen wiederhergestellt; Blau und Rot wehten vom Schloßturme herunter lustig im Winde. Freudenfeuer und eine allgemeine festliche Beleuchtung endigten diesen Tag und dauerten die Nacht hindurch.<sup>22)</sup> Angstvoll aber saß Thannberger, der einzige Franzose, zu Hause, „ohne Amtsgewalt, in einer Lage der Unruhe und des allgemeinen Aufstandes nicht nur der Stadt, sondern auch des ganzen Arrondissements“, und — erleuchtete die Fenster seiner Wohnung, wie ihm freundschaftlich sein biederer Hauswirt geraten hatte. Deshalb suchte er sich bei seinem Minister, dem Herzog von Massa, zu entschuldigen. Er schloß seinen Brief mit der Bitte seiner Frau, nach Altkirch im Elsaß zurückversetzt zu werden.

gestellt. — <sup>20)</sup> Denkschrift, Sammlung der Familie von Finckh. — <sup>21)</sup> Jahrb. VI, 20.  
— <sup>22)</sup> Bericht Thannbergers.

Wie das so geht, der Rausch der Begeisterung verflog, die Ernüchterung blieb nicht aus. Am folgenden Morgen, dem 20. März, erließ auch die Stadtkommission eine Bekanntmachung und wies die Bewohner auf die erprobte Tätigkeit der Bürgergarde zu Fuß und zu Pferde hin, die zugleich aufgefordert wurde, sich auch fernerhin zum Wohle der Stadt zu betätigen. Das war kaum nötig, die Ruhe wurde überhaupt nicht wieder gestört, mit der oldenburgischen Gesinnung der Behörden war man ja völlig zufrieden. Aber was mußten die Franzosen dazu sagen? Eine dumpfe Stimmung lagerte bald über der Bevölkerung. Man fühlte, daß man zu weit gegangen war. Am 20. März kündigte der Divisionsgeneral Cara Saint-Cyr an, daß das Departement der Wesermündungen in den Belagerungszustand versetzt sei, daß der Brigadegeneral Baron von Bendorff in Bremen eintreffen und das Kommando übernehmen werde. Am 21. März kam Cara Saint-Cyr selbst mit 3000 Mann nach Bremen.<sup>23)</sup> Die oldenburgische Fahne verschwand wieder vom Schloßturme.

Am 21. März ernannte die Administrativkommission bei der Möglichkeit des Durchmarsches fremder Truppenteile de Couffer zum Marschkommissar. Frochots Einsetzungsurkunde der Kommission in einer Abschrift von Finckhs Hand, die im Archiv aufbewahrt wird,<sup>24)</sup> sollte ihm zur Beglaubigung bei den einzelnen Truppenteilen dienen. An demselben Tage ging sogar ein Bericht der Kommission, den Erdmann auf ihre Veranlassung verfaßt hatte, mit den beiden Bekanntmachungen nach Bremen ab.<sup>25)</sup> Man wollte der Verpflichtung, Bericht zu erstatten, nachkommen, traf aber damit eine halbe Maßregel; was nach Bremen ging, war kein amtliches Schriftstück; denn die Unterschriften fehlten. Frochot hatte recht, wenn er nachher erklärte, die Kommission habe nicht berichtet.

Überall im Lande verfehlte die Bekanntmachung ihre Wirkung nicht. Der Eindruck war derselbe wie in Oldenburg: Jubel über das Wort der Freunde des alten Herzogs an das Volk und Beruhigung. Zeugeneidlich ist 1814 vom herzoglichen obersten Gerichtshof<sup>26)</sup> folgendes festgestellt worden: Schon vor dem Erlaß der Bekanntmachung änderte in Oldenburg die Bevölkerung ihre drohende Haltung, sobald man hörte, daß die Kommission ernannt sei. Das wüste Pöbelregiment, das in Elsfleth zum Schrecken der ordentlichen Leute eingerissen war, hörte am 20. März auf, sobald auf der Zollwache die Bekanntmachung mitgeteilt war. Aus Ovelgönne begab sich auf das Gerücht, daß sich

<sup>23)</sup> Aa. Rab. Reg. Oldenb. IX, 1, 10, Nr. 55. — <sup>24)</sup> Aa. Rab. Reg. Oldenb. IX, 1, 10, Nr. 55. — <sup>25)</sup> Erdmann, Jahrb. VI, 9. — <sup>26)</sup> Aa. Tribunal zu Oldenburg,

in Abbehausen 500 bis 800 Mann zusammengerottet hätten, der vormalige Landgerichtsassessor Ordemann am 18. März nach Oldenburg und sprach am folgenden Tage von Finckh, der ihm mit seiner gewöhnlichen frohen Laune von der Übernahme der Präsidentschaft in der gerade ernannten Kommission erzählte und bald Ruhe und Ordnung im Lande herzustellen hoffte; er wußte, daß ihm sein neues Amt viel Arbeit bringen werde, „allein ich halte es für meine Pflicht,“ äußerte er in patriotischer Stimmung, „meine Ruhe und alles für das gemeine Beste aufzuopfern.“ Er gab dem Freunde noch einige Exemplare der Bekanntmachung mit der Bitte, eins auch an den Prediger in Abbehausen zu befördern. In Loyer Moor begegnete Ordemann einem Haufen von Aufständischen mit fliegender Fahne. Sobald er ihnen die Bekanntmachung gezeigt hatte, legten sie die Fahne nieder und gingen auseinander. Nach der Aussage glaubwürdiger Männer legte sich die Unruhe auch in den aufgeregtesten Ortschaften Butjadingens sofort, als die Nachrichten aus Oldenburg mit der Bekanntmachung ankamen. In Barel wurde sie überhaupt nicht angeschlagen, weil sich Graf Bentinck der Administrativkommission nicht unterordnete und eine eigene Regierung einsetzte.

Das Verdienst der fünf Herren in Oldenburg, die Ruhe wiederhergestellt zu haben, ist nicht zu bestreiten. Ein Verdienst war es aber nur vom deutschen Standpunkte aus. Die französische Verwaltung, die in ihren Mittelpunkt geschützt von starken Truppenmassen noch in der Nähe bestand, sah in dem ganzen Vorgange einen Vorstoß gegen die Verfassung des Kaiserreiches. Man war eben noch in Frankreich. Der Kaiser verhängte über die drei Departements den Belagerungszustand. Davoust sollte große Truppenmassen vereinigen und auf Hamburg rücken, Vandamme von Wesel her zu ihm stoßen, in Bremen eintreffen und die Weser decken. Politik und Säbelregiment beherrschten die Lage. Es war eine grausam harte Zeit. Nun endlich kam der General Cara Saint-Cyr in Bewegung. Zwei mobile Kolonnen wurden an die Unterweser geschickt, sie raubten und mordeten, dem französischen Namen zur Anehre, aber ganz, wie es das unter der Herrschaft der Jakobiner, deren größter den Kaiserthron bestiegen hatte, verrohte Volk im Strudel der Zeiten gelernt hatte. Auf dem rechten Ufer der Weser hatten sie raschen Erfolg, die Batterie Karlsburg wurde am 23. März genommen. Die andere Kolonne, etwa 800 Mann Infanterie, 400 versprengte Douaniers und Gendarmen und 300 bewaffnete Seeleute,<sup>27)</sup> rückte unter dem Bataillonschef Mouis über Huntebrück die Weser entlang bis

Nr. 8, I. — <sup>27)</sup> Vgl. Ricklefs, Germania III, 2, Mißhandlung des Kirchspiels

Blexen. Hier wurde die Batterie am 25. März genommen, auf dem Glacis der Korporal Lubbe Eilers und am folgenden Morgen zehn Kanoniere auf dem Kirchhofe an der alten Friesenkirche erschossen, wo nun ein Denkstein die Namen der Männer nennt, die als Vaterlandsfreunde ihre vorzeitige Erhebung gegen den Korfen mit dem Tode büßten. Nirgends traf die Kolonne auf bewaffneten Widerstand. In den Häusern von Blexen und am Weserstrich wurde übel gehaust, mitunter förmlich geplündert, viele Pferde mitgenommen, die zum Teil gar nicht, zum Teil nur gegen hohes Lösegeld zurückgegeben wurden.<sup>28)</sup> Etwa 30 Einwohner schleppte man auf Wagen mit, so auch den Pastor Schumacher aus Waddens. Der zweite Maire von Blexen wurde nur durch die Fürsprache der Offiziere, die bei ihm im Quartier gelegen hatten, gerettet. Pastor Wardenburg hatte sich der Kolonne am Tage vor ihrer Ankunft durch die Flucht entzogen. Oberst Mouis schien unbeschränkte Vollmacht zu haben. So rückte die Kolonne auf Oldenburg und verbreitete Furcht und Schrecken vor sich her. Vier Tage nur hatte die Verwaltung der provisorischen Administrativkommission gedauert, als am 23. März ein Schreiben des Unterpräfekten Frochot einging, der auf Befehl des Grafen Arberg die Kommission aufhob und die dem Maire Erdmann zugestandene Entlassung widerrief. Die fünf Herren teilten dies der Bevölkerung durch Anschlag mit und legten ihr Amt nieder; Erdmann leistete dem Befehle nicht sofort Folge, sondern übertrug das Amt des Maire dem früheren ersten Bürgermeister. Dann aber übernahm er es wieder selbst.<sup>29)</sup> Auf die Nachricht von der Annäherung der mobilen Kolonne, die in Ovelgönne zwei von den unglücklichen Geiseln erschossen hatte, flüchteten die Kommissionsmitglieder nach verschiedenen Richtungen auf das Land und wohnten bei guten Leuten, sicher, nicht verraten zu werden, Negelein eine Stunde von der Stadt entfernt, tief im Moor in einer Bauernhütte, Finckh bei einem Landmanne, dem er von einem Freunde empfohlen war; bald quälte sie die Sorge um ihre Angehörigen und ihre unglücklichen Landsleute, die der Willkür der französischen Rotte preisgegeben waren. Am 27. März kam Oberst Mouis mit seiner Truppe vor Oldenburg an. Beim Neuen Hause wurden wieder zwei Gefangene ohne alles Verhör von den Wagen genommen, sie mußten niederknien und wurden von hinten erschossen; die Beerdigung überließ man den Einwohnern. Einer dieser Unglücklichen soll ganz unschuldig gewesen und in Blexen ohne weiteres aufgegriffen worden sein. Daß weitere Verhaftungen und

Blexen, Andenken, S. 52. — <sup>28)</sup> Aa. Duc. D., 337, Denkschrift des Reg.-Rats Georg. — <sup>29)</sup> Erdmann, Präsident, im Jahrb. VI, 20.

Schädigungen am Leben und Eigentum der Bewohner unterblieben, war das Verdienst des Maires Erdmann; auch de Couffer, der im Auftrage des Munizipalrates dem Obersten Mlouis entgegengeritten war und mit ihm verhandelt hatte, nahm es für sich in Anspruch.<sup>30)</sup> Ihn beschäftigte zugleich die Sorge um die Mitglieder der Kommission, aber er ahnte nicht, welches Unglück er anzurichten im Begriff stand, da er in die Worte des Obersten Mlouis zu großes Vertrauen setzte. Was hatte am Ende dieser Oberst zu sagen, da ein weit Mächtigerer über ihm stand? Von de Couffer liegen im Großherzoglichen Haus- und Zentralarchiv zwei Schreiben,<sup>31)</sup> eins, wie es scheint, an einen Bekannten der Kommissionsmitglieder, das andere an ein Kommissionsmitglied, dessen Name nicht genannt wird. Ihr Inhalt lautet folgendermaßen:

I. „30. März 1813. L. F., ich habe heute die Versicherung bekommen von dem Kommandanten der Truppen, daß die Mitglieder der Kommission nichts zu befürchten haben. Ich hoffe bestimmt, daß sie in ein paar Tagen frei und ohne die mindeste Gefahr sich zeigen können. P. S. Ich bitte dieses an alle die Mitglieder bekanntzumachen.“

II. „31. März 1813. Mein lieber Freund! Soeben bekomme die Versicherung, daß Sie und Ihre Herrn Kollegen ruhig und sicher wiederkommen können. Der Herr Kommandant hat mir seine Ehre und Hand zum Pfand gegeben. Kommen Sie also. Bleiben Sie künftig mein Freund. Dies wird mir für das wenige belohnen, was ich in dieser Sache getan habe. Ich würde nichts raten, wenn ich nicht versichert wäre.“

Aus dem Datum des letzten Briefes ergibt sich schon, daß die Kommissionsmitglieder am 31. März noch draußen waren. Daß die Rechtfertigungsschrift, die Berger nach Bremen schickte, Oldenburg den 30. März datiert ist, macht nichts; er hatte sie in seinem Versteck an diesem Tage aufgesetzt und mit nach Oldenburg gebracht.<sup>32)</sup> Am 1. April<sup>32)</sup> marschierte die mobile Kolonne von Oldenburg ab, der Unterpräfekt Frochot nahm am 2. April seine amtliche Tätigkeit in der Stadt wieder auf,<sup>32)</sup> nach dem Abmarsch der Kolonne kehrten am 3. April<sup>33)</sup> sämtliche Mitglieder der Kommission nach Oldenburg zurück. Seine Rechtfertigungsschrift schickte Berger darauf mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Kommission an seinen Bekannten, den Generalsekretär Bernhard Friedrich von Halem in Bremen, damit

<sup>30)</sup> Seine Aufzeichnungen bei Pleitner I, 219 ff. — <sup>31)</sup> Aa. Rundes Nachlaß. — <sup>32)</sup> Erdmann, Jahrb. VI, 13. — <sup>33)</sup> von Negelein (Sammlung der Familie von Finckh) sagt, daß sie einen Tag nach ihrer Rückkehr verhaftet seien; dies geschah

dieser sie dem Präfekten von Arberg überreichte. Er legte ein Schreiben an den Präfekturrat Pavenstedt bei, der wegen seiner rechtschaffenen Verwaltung bei den Oldenburgern im besten Andenken stand, und bat ihn darin, den Inhalt der Verteidigungsschrift bei Arberg zu vertreten.

In diesen Tagen wurde Cara Saint-Cyr abgesetzt. Vandamme hat ihn einen General ohne Energie genannt, der seine Truppen im Oldenburger Lande, in Bremerlehe und überall entsetzliche Greuel habe begehen lassen.<sup>34)</sup> Von Vandamme hatte man also ein anderes Verhalten zu erwarten. Durch einen Erlaß vom 26. März kündigte er von Wesel aus den Einwohnern der Departements der Ems-, Weser- und Elbemündungen an, daß er an der Spitze eines starken Heeres erscheinen werde, um sie mit seinen Truppen, die die strengste Mannszucht halten, die nie vergessen würden, daß sie in Frankreich seien, zu verteidigen und zu stützen. „Slave meiner Pflicht und ergeben meinem Herrn,<sup>35)</sup> werde ich dafür sorgen, daß jeder, der überführt wird, die öffentliche Sicherheit bedroht zu haben, vor eins der vier Kriegsgerichte zu Wesel, Münster, Osnabrück und Bremen gestellt und im Augenblicke seiner Verurteilung erschossen wird.“<sup>36)</sup> Der Senatsbeschluß vom 3. April hob für drei Monate in den hanseatischen Departements die Verfassung auf und stellte diese Gebiete unter das Militärregiment.<sup>37)</sup> Die strengen Befehle gegen die Rebellen rührten vom Minister des Innern Berthier<sup>37)</sup> her, und Vandamme war nicht der Mann, Milde walten zu lassen. Am 4. April erhielt der Leutnant Debeer, Kommandant der Gendarmerie in Oldenburg, von seinem Vorgesetzten, dem Obersten Chartot, den Befehl Vandammes, alle Mitglieder der Administrativkommission zu verhaften und unter guter Bedeckung nach Bremen zu schaffen.<sup>38)</sup>

Hier erfuhr Berger mit Bestürzung, daß seine Verteidigungsschrift dem Präfekten Arberg nicht zugegangen war; der Generalsekretär von Halem, an den sie geschickt worden war, hatte sie nicht abgeliefert, aber auch nicht an Berger zurückgegeben, wie irrtümlich behauptet worden ist. Deshalb ließ dieser eine zweite Ausfertigung, die der Maire Erdmann in Oldenburg verwahrte, schleunigst herbeischaffen, und diese übergab Pavenstedt am 6. April dem Präfekten Arberg; sie ist dann auch, freilich nutzlos, im Prozeß verlesen worden. Während Halem ganz im französischen Dienste aufging und es nicht wagte, für einen alten Freund einzutreten, ließ sich Pavenstedt, dessen deutsche Gesinnung dem Präfekten nicht entgangen war, einfach abweisen.<sup>38)</sup>

am 4. April. Vgl. von Halem, *Töne der Zeit* I, 231. — <sup>34)</sup> Servières, 333. — <sup>35)</sup> Esclave de mon devoir et soumis à mon maître. — <sup>36)</sup> Aa. Rab. Reg. Oldenb. IX, 1, 10, Nr. 55, Druck. — <sup>37)</sup> Servières, 338. — <sup>38)</sup> Erdmann, *Jahrb.* VI, 14–15;

Als am 7. April die fünf Gefangenen vor Vandamme geführt wurden, der von einer großen Versammlung von Offizieren umgeben war, beschuldigte er sie mit einer Heftigkeit sondergleichen des Verbrechens der Auflehnung gegen die Staatsgewalt und des Aufruhrs und klagte sie als die einzigen Urheber aller Unordnungen im Arrondissement Oldenburg an. Von Frochot sprach er nur mit Geringschätzung, auch Urberg stellte er mehrmals vor der ganzen Versammlung bloß. Mit bebender Stimme suchte ihm Berger in die Rede zu fallen, indem er sagte: „Wir waren vom Souspräfekten in die Bresche gestellt!“ „Gut,“ rief Vandamme, „wurden Sie von einem erbärmlichen Souspräfekten in die Bresche gestellt, so hätten Sie darin sterben müssen.“ Dann entließ er sie mit der Drohung, er werde sie vor Sonnenuntergang alle erschießen lassen. Ohne Zweifel stand es für ihn fest, daß Opfer fallen mußten, da er den Befehl des Ministers des Innern Berthier in der Tasche hatte. Obgleich bei den letzten Unruhen im Oldenburgischen kein Franzose erschlagen war, hatte man doch die Mordtat von Baltrum nicht vergessen; schon seit 1812 verhehlte die Bevölkerung ihre Mißstimmung nicht, und im März durchtobte der Aufstand namentlich das Land der Stedinger und Friesen, deren Freiheitsinn sich gegen den unerträglichen Druck der Fremdherrschaft aufbäumte. Zwar hatte der Strafzug der mobilen Kolonne mit Plünderungen und Erschießungen die Bevölkerung hart genug heimgesucht; dies war aber nicht auf Vandammes Befehl geschehen; auch er mußte seine Strenge zeigen, damit sein Herr und Meister mit ihm zufrieden war. Deshalb suchte er nach Männern, die sich aus der Menge hervorgehoben hatten; sie zu vernichten, war für ihn eine ausgemachte Sache, sobald er in Osnabrück vom Generalsekretär von Halem das erste Exemplar der Bekanntmachung der Administrativkommission und die ersten Aufklärungen über die Ereignisse, wenn auch mit einer Wendung gegen den verantwortlichen Unterpräfekten, erhalten hatte.<sup>39)</sup> Als er nach Bremen kam, trat er gegen Urberg so schroff auf, daß dieser ohne weiteres auf seine Absichten einging. Und damit begann das Verfahren; am 9. April gegen fünf Uhr nachmittags wurde die Sitzung der Militärkommission eröffnet. Nahmen die Franzosen den Standpunkt ihrer Verfassung an, so waren die Angeklagten allerdings im Unrecht. Bezeichnend hieß es in der Anklageschrift des Präfekten Urberg:<sup>40)</sup> Seit seiner Verwaltung des Weserdepartements habe

Gildemeister, Finchs und Bergers Ermordung, S. 15; Pavenstedt, Erinnerungen aus den Jahren 1810–15, S. 63; B. F. von Halem in Ricklefs Germania, II, 3, 101, und Gildemeister, Germania III, 2, 74. — <sup>39)</sup> Vgl. Gildemeister, Finchs und Bergers Ermordung, 6; B. F. von Halem in Ricklefs Germania II, 3, 94 ff., und Gildemeister, Germania III, 3, 68 ff. — <sup>40)</sup> von Negelein, Denkschrift. Sammlung Rütching, Oldenburgische Geschichte. II.

er im Arrondissement Oldenburg einen Geist des Aufruhrs und der Widerseßlichkeit wahrgenommen und vergebens die Häupter der Kette der dortigen Ubelgesinnten dem Gesetze zu überliefern gesucht, bis sie sich in den jetzigen Zeitläuften von selbst an die Spitze gestellt hätten. Sie hätten jene Unruhen vorgefacht und, um dieses Arrondissement den Feinden des Kaisers zu überliefern, den Unterpräfekten gezwungen, sein Arrondissement zu verlassen. Daß Finckh und Berger die Unruhen verursacht, daß sie vorher gegen die Franzosen geheßt hätten, ist in keiner Weise nachzuweisen. Wohl aber haben sie den Unterpräfekten zur Abreise und zur Einsetzung der Kommission bewogen. Der Auffassung, die hier Urberg auf Befehl Vandammes vertrat, entspricht auch ein langer Bericht, den er am 7. April an den Minister des Innern erstattete.<sup>41)</sup> „Die oldenburgische Kommission ist nicht offen zu den Gesetzen in Gegensatz getreten, sie hat einen aufständischen Charakter erst in dem Augenblick angenommen, als sie sich vom Sinne der von Frochot erteilten Verhaltensmaßregeln entfernte und selbständig zu handeln begann, indem sie den Aufstand und die Gesetzlosigkeit im Arrondissement duldete. Von diesem Zeitpunkt an kann sie nichts mehr entschuldigen, da sie alle ihre Pflichten gegen den Herrscher und das Vaterland verkannte, indem sie das Vertrauen täuschte, das der Souspräfekt in sie gesetzt hatte.“ Diese Äußerung versteht man nur, wenn man bedenkt, daß die Beruhigung der Bevölkerung durch die Aussicht auf die Rückkehr Herzog Peters bei völliger Straflosigkeit aller begangenen Ausschreitungen für die Franzosen allerdings Aufstand und Gesetzlosigkeit war. Gerade der fast plötzliche Umschwung in der Stimmung der Bevölkerung wirkte äußerst belastend gegen die Kommission und den Maire Erdmann, den Urberg für ebenso schuldig hielt wie sie. Dabei hatte der Präfekt noch das Interesse, die Aufmerksamkeit von dem kleinmütigen Befehl zur Abreise, den er Frochot gegeben hatte, abzulenken. Man gewinnt den Eindruck, daß die französische Untersuchung in den Ursprung der Ereignisse des 19. März und das Zusammenspiel der Personen eingedrungen ist: von Finckh als Besitzer der Stader Nachrichten und als Präsident, von Berger als die treibende Kraft, beide waren verloren. Die Verteidigung des Anwalts Dr. Droste und namentlich Bergers war sehr geschickt. Dieser suchte zu beweisen, daß ihr Verhalten gegen die Verfassung des französischen Reiches nicht verstoßen habe oder durch die Umstände zu entschuldigen sei; er verfehlte nicht, auf den Vorgang von Stade hinzuweisen, woran weder Cara Saint-Cyr, noch der dortige Präfekt etwas auszusetzen gehabt

der Familie von Finckh. — <sup>41)</sup> Aa. Arch. Nat. Paris, mitgeteilt von Mr. Servières.



hätten. Man versteht das Achselzucken des Vorsitzenden der Militärkommission zu diesen Ausführungen. Die Politik, die mißliche Lage Napoleons im Frühjahr 1813 verlangte vollständige Unterwürfigkeit des französischen Deutschland, und dazu gehörte die Einschüchterung nicht nur der Massen, sondern auch derjenigen, die sich zu Führern des Aufstands berufen fühlen konnten. Wie der Berichterstatter Kapitän Carlier beantragte, hätte man sehr wohl auch Finckh und Berger mit Gefängnis davonkommen lassen können, aber man wollte nicht. „Dieses Exempel,“ schrieb Urberg am 10. April, als alles vorbei war, an den Minister des Innern, „muß den Schrecken im Departement und besonders in Oldenburg verbreiten, dessen einflussreichste und angesehenste Einwohner die Verurteilten waren.“<sup>42)</sup> Ob man zwei wissenschaftlich gebildete und kenntnisreiche Männer,<sup>43)</sup> wie sie in der amtlichen Liste der Opfer Vandammes bezeichnet wurden, schonungslos niederschloß, während von Marschall in Stade gänzlich ungeschoren blieb, das war der Gewaltherrschaft ganz gleichgültig. Dennoch muß daran festgehalten werden, daß Finckh, Berger und ihre Freunde bewußt gegen die französische Verfassung gehandelt haben. Die Freude, in patriotischer Begeisterung auch nur einen Augenblick ihren treuen deutschen Volksgenossen ins Auge zu schauen, haben sie büßen müssen; denn dem Bestande und der Sicherheit der französischen Herrschaft war ihr Vorgehen gewiß nicht dienlich; man warf ihnen vor, daß sie die vorgeschriebene Form in ihrer Bekanntmachung absichtlich unbeachtet gelassen, eine neue Stadtkommission eingesetzt, den Titel der Maires in Gemeindefunktionen verändert, keine Unruhestifter festgenommen und weder an Urberg, noch an Frochot berichtet hätten. Man denke sich nur den Fall, nach ihrer Bekanntmachung wäre ihr Herzog mit der russisch-deutschen Legion herangerückt, um sein Kontingent zu bilden, wie er beabsichtigte. Dann hatten Finckh und Berger gut vorgearbeitet. Die Versuche deutscher Schriftsteller, als die Ursache ihrer Verurteilung lediglich ihren Verstoß gegen die Form hinzustellen, setzen streng genommen den Wert ihrer Handlungsweise herab. Was sie selbst zu ihrer Verteidigung angeführt haben, gibt nicht den Ausschlag für die richtige Beurteilung ihrer Handlungsweise. Was tut man nicht, wenn man den Kopf in der Schlinge hat? Sie haben am 19. März bewußt in deutschem Sinne gehandelt und gehören zu den Märtyrern der deutschen Freiheit.

Nach der Einleitung des in französischer und deutscher Sprache in tausend Exemplaren verbreiteten Urteils der Militärkommission waren

— 42) Aa. Arch. Nat. Mitgeteilt von Mr. Servières. — 43) Hommes lettrés et

alle fünf Mitglieder der oldenburgischen Kommission angeklagt, den Aufstand und die Unruhen im Arrondissement Oldenburg durch eine verfassungswidrige Bekanntmachung hervorgerufen zu haben. Die darauf bei verschlossenen Türen stattfindende Beratung der Militärkommission ergab aber, daß die Anklage aller fünf in dieser Form nicht aufrechtzuerhalten war, weil offenkundig durch die Bekanntmachung allenthalben die Ruhe wiederhergestellt war, und daß Finckh und Berger herausgehoben werden sollten. Deshalb stellte der Präsident des Kriegsgerichtes, offenbar formell mit Unrecht, weil wenigstens von Negelein an der Bekanntmachung gleichen Anteil gehabt hatte, die Fragen folgendermaßen: I. Sind Finckh (Christian Daniel) und Berger (Albert Ludwig) schuldig, während der Märzunruhen eine verfassungswidrige und die Sicherheit des Staates bedrohende Bekanntmachung erlassen zu haben? II. Sind Klävemann, Bulling und Negelein schuldig, als öffentliche Beamte gesetzwidrige Schritte vorgenommen zu haben? Die Ungerechtigkeit lag darin, daß die zweite Frage in gleicher Weise auf Finckh und Berger anzuwenden war, da man ihnen ihre Schritte zur Abreise Frochots und zur Einsetzung der Kommission formell nicht zur Last legte, weil Urberg und Frochot, de Couffer und Erdmann jeder an seinem besonderen Teile dabei gefehlt hatten. Beide Hauptangeklagte wurden zum Tode, die drei anderen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Sitzung hatte bis nach Mitternacht gedauert. Ohne von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt zu sein, wurden von Finckh und von Berger nach dem Zwinger, von Negelein, Bulling und Klävemann nach dem Werkhause auf dem Walle geführt. Am Morgen des 10. April wurden diese drei unter Begleitung einer unzählbaren Menge mitleidiger Bremer wie gemeine Verbrecher zum Zwinger gebracht, nachdem sie schon von dem Schicksal ihrer beiden Freunde Kenntnis erhalten hatten. Dann wurden alle zusammen unter starkem militärischen Aufgebote langsam zum Richtplatz vor dem Doventore gefahren. Hier wurde im geschlossenen Kreise das Urteil verkündigt und sofort an Finckh und Berger vollstreckt. Standhaft und ruhig nahmen die beiden von ihren Freunden Abschied. Berger stürzte gleich tot nieder, aber zweimal mußten die ungeübten Rekruten auf den unglücklichen Finckh feuern. Von den ersten Schüssen nicht recht getroffen, wälzte er sich unter dem Ausruf: „O mein Gott, mein Gott!“ auf der Erde, bis der Tod eintrat.

Für ihre Bestattung bei der Kapelle zu Walle sorgte ein treuer Landsmann, der Kaufmann Reincken, er brachte später auf Wunsch des Herzogs die Leichen nach dem Gertrudenkirchhof in Oldenburg.<sup>44)</sup>

instruits. — <sup>44)</sup> Aa. Kammetrechnungen.

Eine Barbarei Vandammes war es, daß er Negelein, Bulling und Klävemann zwang, der Hinrichtung beizuwohnen, und daß er General Osten, einem Bekannten Finckhs und Bergers, weil er sich für sie verwendet hatte, befahl, ihre Erschießung zu leiten, „da er sich doch für die braven Leute so sehr interessiere.“<sup>45)</sup> Wie war es doch? „Sklave meiner Pflicht und ergeben meinem Herrn.“ Er wußte, was Napoleons Denkmalsart entsprach, der einmal gesagt haben soll: „Wenn ich zwei Vandammes hätte, würde ich den einen erschießen und den anderen behalten.“ Wollte man sich nach Sallust richten? „Eine Herrschaft wird leicht durch diejenigen Mittel behauptet, wodurch sie anfangs erworben ist.“ Der Mörder der Tausende von Jaffa fand Schergen wie Vandamme. Auch Franzosen sind der Meinung gewesen, daß Finckh und Berger nicht mit dem Tode hätten bestraft werden müssen. Von dieser Seite<sup>46)</sup> ist neuerdings behauptet worden, das Schreckensregiment Vandammes sei nach Napoleons Sturz übertrieben worden, und die Zahl der auf seinen Befehl Erschossenen sei nicht so groß gewesen. Allein ist die Zahl dabei nicht gleichgültig? Spricht nicht jeder einzelne Fall für sich? Übrigens ist die amtliche Liste vom 16. Mai 1813<sup>47)</sup> groß genug: sieben Hamburger, von Berger und von Finckh, fünf Auffsändische von Blegen, die Vandamme am 5. April in Bremen erschießen ließ, der Hufschmied Friese, der gegen Frankreich die Waffen geführt hatte, und der Gastwirt Bakenhuis, der an der Plünderung des Douanenmagazins in Oldenburg besonders beteiligt gewesen war; dieser wurde am 19. April in Bremen erschossen; ihm sollen Leben und Freiheit zugesichert sein, wenn er die übrigen Teilnehmer angäbe; er wollte aber nicht zum Verräter werden.<sup>48)</sup> Der Friedensrichter Mosle aus Barel, der mit auf der Liste steht, ist nicht erschossen, sondern nachher wieder aus der Haft entlassen worden.

Der Eindruck der Bluttat auf die überlebenden Mitglieder der Kommission war niederschmetternd. „Das Andenken an die schrecklichste Stunde meines Lebens,“ schreibt Negelein in seinen Aufzeichnungen, „erregt aufs neue Empfindungen, die mir ihre Beschreibung unmöglich machen.“ Kaum waren sie ins Gefängnis zurückgeführt, so wurden sie durch Gendarmen in General Ostens Wohnung gebracht, wo ihnen Vandamme eine Strafpredigt in versöhnlicherem Tone hielt. Durch Osten bewogen, erließ er ihnen die sechsmonatige Gefängnisstrafe, die daher in das gedruckte Urteil gar nicht aufgenommen ist. Er glaubte die Freisprechung dieser Herren verantworten zu können. Hatten doch Klävemann und

<sup>45)</sup> Erdmann, Jahrb. VI, 17, n. — <sup>46)</sup> Servières, S. 341. — <sup>47)</sup> Servières, S. 341. — <sup>48)</sup> Aa. Duc. D., 337.

Bulling<sup>49)</sup> Zuckerfabriken errichtet und sich dadurch als gute Bürger und Untertanen des Kaisers empfohlen. Klävemann verfiel in unglücklicher Erinnerung an die aufregenden Ereignisse für einige Stunden in Schwermut. Böllig gebrochen, reisten die drei Männer nach Hause, wo ihre Familien sie nach der schrecklichen Aufregung mit den Armen der Liebe umfingen. Am 11. April erhielt der Gendarmerieleutnant de Beer von seinem Vorgesetzten, Oberst Chartot, Befehl, für Vandamme, der mit einem Gefolge von wenigstens 6 Offizieren nach Oldenburg kommen wollte, Wohnung und Stallung für 16 Pferde zu bestellen. „Zwei Stunden nach Eingang meines Briefes wird alles angeordnet sein müssen.“<sup>50)</sup> Der Schrecken war die Lösung.

Negelein, Bulling und Klävemann wurden unter Polizeiaufsicht gestellt und erhielten einen Wink, es sei gut, sich dem Leutnant de Beer durch fünfzig Pistolen zu empfehlen. Überhaupt verschaffte diese Begebenheit den französischen Beamten mancherlei Gelegenheit zu Beutelschneidereien auf Kosten der Freigesprochenen. Auch der Maire Erdmann war nach Bremen beschieden, aber am 10. April von Vandamme entlassen worden. Am 9. Mai abermals verhaftet und vor den außerordentlichen Gerichtshof der hanseatischen Departements gestellt, wandte er sich an Dr. Droste, der die Administrativkommission verteidigt hatte. Dieser riet nun dringend davon ab, die Beziehungen zu den Erschossenen hervortreten zu lassen. Er gab der Verteidigung eine andere Richtung; es wurde betont, der Maire sei dem französischen Gouvernement ergeben und die Bewegung der Aufständischen in Oldenburg persönlich gegen ihn gerichtet gewesen. Sein Rücktritt sei mit Zustimmung des Unterpräfekten geschehen, an den Geschäften der Kommission habe er sich nicht beteiligt, nach ihrer Auflösung habe er auf den erhaltenen Befehl die Mairestelle sofort wieder angetreten. Und mit allen diesen Unwahrheiten kam man durch. Die Untersuchung blieb gesliffentlich an der Oberfläche, Erdmanns Rücktritt wurde als die verzeihliche Schwäche eines sonst tüchtigen Beamten aufgefaßt. Am 15. Juni kam das freisprechende Urteil in Bremen an, er durfte nach Hause zurückkehren, an seinem Amt als Maire, das er verlor, war ihm nichts gelegen.<sup>51)</sup>

Der Maire Graf Bëntinck, des offenen Aufstands angeklagt, wurde wie die Brüder Strackerjan, Mitglieder des Stadtrats von Barel, vor die Militärkommission in Wesel gestellt. Die beiden Strackerjan wurden noch lange gefangen gehalten, der eine von ihnen starb in der Gefangen-

<sup>49)</sup> Detken, Aus der französischen Zeit, Nordwestd. Morgenzeitung 1909, 333. Vgl. Pavenstedt, Erinnerungen, S. 65. — <sup>50)</sup> Aa. Rab. Reg. Old. IX, 1, 10, Nr. 55.

— <sup>51)</sup> Erdmann, Jahrb. VI, 20—25. Servières, 339.

schaft. Graf Bentinck wurde durch Verfügung Napoleons vom 21. April<sup>52)</sup> bedingungsweise freigesprochen und dann zur Landesverweisung unter Einziehung seiner Güter verurteilt.<sup>53)</sup> Der Friedensrichter Mosle aus Barel war beinahe ein Vierteljahr im Gefängnis zu Bremen, ohne einmal verhört zu werden und die Ursache seiner Festnahme zu wissen. Schließlich wurde er ohne weiteres Urteil entlassen. Herzog Peter hörte mit Entrüstung und tiefer Betrübniß von den Vorgängen in Oldenburg. Sein Urteil faßte er in den Worten zusammen: „Mancher brave Mann ward ein Opfer, und Finckh und Berger haben gedacht wie Oldenburger und sind gestorben wie Römer. Schlechte Leute haben wir nur einen gehabt, die traurigste Rolle haben die Schwachen gespielt, mancher hat sich durch verlorene Achtung um seine Brauchbarkeit gebracht, andere aber haben Dinge getan, die wahrlich Bürgerkronen verdienen, und wobei auch kein Gedanke weder an Eitelkeit noch Ruhm zum Grunde liegen konnte. So sind 71 Schiffer ihren Familien wiedergegeben, so sind unsere Armenmittel erhalten.“<sup>54)</sup> Sobald der Herzog heimgekehrt war, griff er helfend ein, wo Not vorhanden war. Berger, ein schwächlicher Mann, war unverheiratet geblieben und in guten Vermögensverhältnissen gestorben. Seine alte Mutter betrauerte ihn noch lange. Finckh ließ seine Familie in trauriger Lage zurück. Die französische Regierung hatte auch ihm vom 1. Januar 1811 an sein Gehalt entzogen, so daß er mit seiner Frau und sieben Kindern bald in die dringendsten Nahrungsforgen geraten war. Denn die Gehälter der Franzosen waren gegenüber denjenigen, die der Herzog bezahlt hatte, gering. Das Höchste, was ein Oldenburger in ihrem Dienst erhalten hat, waren 1800 Franken. Man kann sich denken, daß Finckh als Tribunalsrichter mit Entbehrungen zu kämpfen hatte, während er als Landvogt von Ovelgönne bei einem Gehalte von 1500 Talern (= 6000 Franken) glückliche Jahre verlebt hatte. Der Herzog schickte nun schon im Sommer 1813 der Witwe 300 Taler und ließ ihr nach seiner Rückkehr das volle Gehalt ihres Mannes von 1500 Talern, vom 1. April 1813 an gerechnet. Sie starb am 28. März 1815, ihre Gesundheit war durch die Leidenszeit zerrüttet. Dann ordnete der Herzog die Verhältnisse der verwaisten Kinder, von denen noch keins sich selbst helfen konnte: die Vormünder hatten für 1815 noch das volle Landvogtsgehalt zu verwenden, von 1816 an erhielten sie jährlich 700 Taler, nachdem der Herzog außerdem den vier Töchtern ein Gnadengeschenk von zusammen 4000 Talern bewilligt hatte;<sup>55)</sup> auch für das Studium der Söhne trug er Sorge.

<sup>52)</sup> Servières, 338, 340. — <sup>53)</sup> Reg.-R. Georg. Vgl. Pleitner I, 240. — <sup>54)</sup> Schreiben vom 23. Januar 1814. Sammlung der Familie von Finckh. — <sup>55)</sup> Aa. Kammerrechnungen.

Für die Witwen und Waisen der übrigen im Frühjahr 1813 Erschossenen setzte er jährlich etwa 700 Taler aus. Wie er sich persönlich zu der Witwe von Finckhs stellte, das geht aus folgendem Brief hervor, den sie an ihre Schwägerin Fräulein von Finckh in Stade am 18. Dezember 1813 schrieb:<sup>56)</sup> „Zubel und Freude herrscht hier seit drei Wochen, alle Gesichter sind verklärt — ich freue mich auch, aber meine Freude ist mit bitterer Wermuth getränkt. Gott, o Gott, was hätte ich darum gegeben, daß mein guter, verewigter Finckh diese Tage erlebt hätte; wie würde er sich gefreut haben, den guten Fürsten wiederzusehen, den er so sehr verehrte, liebte und schätzte. Edel und gütig nimmt sich der menschenfreundliche Landesvater seiner zurückgelassenen Frau und Kinder an. Gleich den anderen Morgen nach seiner Ankunft am Abend vorher schickte er den Hoffstallmeister von Gall zu mir und ließ mir seine Teilnahme bezeugen und sich nach meinem Befinden erkundigen. Am letzten Montag (13. Dezember) hatte er die Gnade, selbst zu mir zu kommen und mir seine Teilnahme zu versichern. Er war so gütig, so über alle Beschreibung; nie, nie werde ich diese Stunde vergessen. Es kommt mir manchmal so vor, als ob ich, seit er hier ist und ich ihn gesprochen habe, nicht mehr so allein, so hilflos sei, und das bin ich auch nicht; er soll, wie ich höre, erklärt haben, er würde mir das volle Gehalt meines guten Finckh lassen.“ Sie hat noch erfahren, daß das Denkmal auf dem Gertrudenkirchhof über den beiden teuren Leichen errichtet werden sollte, und war sicher, daß es nach des Herzogs allgemein bekanntem Geschmack sehr schön ausfallen werde. Nach den Zeichnungen des jungen Architekten Slevogt, nach denen 1815 der Professor Martus, ein angesehener Künstler, mehrere Entwürfe in Terrakotta zu übersenden hatte,<sup>57)</sup> bestimmte der Herzog die Ausführung durch den oldenburgischen Bildhauer Högel. Er setzte dazu 1821 die Summe von 7515 Taler aus, die er der Denkmalskommission, Chr. Friedr. Mens und tom Have, mit seinen näheren Anordnungen überwies; auch das Gitter mit den römischen Ruten und Beilen hat der Herzog bestimmt.<sup>58)</sup>

Am 10. April 1814 erließ er eine Rundgebung,<sup>59)</sup> worin er von Finckh und von Berger für unschuldig erklärte. Er hob das gegen sie ergangene, bis dahin noch als förmliches Recht geltende Urteil der Militärkommission als ungerecht auf, „damit das Andenken der edlen, unschuldig geopfertten Männer rein und heilig, wie es in den Herzen ihrer Mitbürger und Zeitgenossen lebt, auch auf die Nachwelt übergehe.“ Dies geschah, nachdem ein förmliches Verfahren vor dem

<sup>56)</sup> Sammlung der Familie von Finckh. — <sup>57)</sup> L. im Generalanzeiger, 1893 Juli 5. — <sup>58)</sup> Aa. Rab. Reg. Oldenb. XII, 44, 7, Nr. 138, 167. — <sup>59)</sup> Aa. Rab. Reg. Oldenb.

herzoglichen Tribunal eröffnet worden war,<sup>60)</sup> dem folgende zwei Fragen vorgelegt waren: ob die Verurteilten desjenigen, wessen sie angeklagt waren, schuldig waren, und ob das Gesetz, nach welchem sie verurteilt waren, auf den vorgeschriebenen Fall anwendbar war. Auf Grund eines ordnungsmäßigen Zeugenverhörs entschied das Tribunal, daß sie keinen Aufruhr erzeugt, vielmehr vorhandene Unruhen gestillt, daß sie überhaupt gegen kein Strafgesetz gefehlt hätten. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß die Worte der Anklage: von Finckh und von Berger hätten während der Märzunruhen eine verfassungswidrige und die Sicherheit des Staates gefährdende Proklamation erlassen, dem Sinne nach nichts anderes bedeute, als daß sie durch die Proklamation die Einwohner zum Umsturz der bestehenden Staatsverfassung aufgefordert hätten, daß dies aber keineswegs nachzuweisen sei. Der Spruch des Tribunals bewegte sich in den Bahnen der Verteidigung von 1813 und konnte wohl nicht anders, da ein gefällttes Urteil im Wege der Revision aufgehoben werden sollte. Die Geschichtsforschung wird zu einem anderen Ergebnis kommen müssen: von Finckh und von Berger sind als angesehene Männer von Bildung und nationaler Gesinnung in der Erwartung, daß die Fremdherrschaft ihrem Ende nahe sei, mit der Absicht, das durch Gewalttaten aufgeregte Volk zu beruhigen und zu den alten Staatsformen wieder überzuleiten, aus der Menge hervorgetreten. Sie haben mit anderen Gleichgesinnten den Unterpräfekten Frochot zur Abreise von Oldenburg und zur Einsetzung einer Administrativkommission veranlaßt, in ihrer amtlichen Eigenschaft als Vertreter des abwesenden Unterpräfekten eine dem französischen Interesse nicht dienliche Bekanntmachung erlassen, sie haben die Unruhestifter nicht zur Untersuchung herangezogen, dazu war freilich ihre amtliche Tätigkeit von zu kurzer Dauer, aber sie haben es schwerlich beabsichtigt; die Verbindung mit der Präfektur in Bremen haben sie nicht aufrecht erhalten. Vielleicht waren sie sich der Tragweite ihrer Handlungsweise nicht völlig bewußt. Daß sie es vor allem darauf abgesehen hatten, die Ruhe wiederherzustellen, wie es in Stade gelungen war, und daß erst im Hintergrunde ihrer Wünsche die Gestalt ihres Landesherrn und seine Rückkehr erschien, kann als sicher betrachtet werden. So stießen sie mit der noch starken französischen Staatsgewalt zusammen, die nicht durch milde Behandlung verfühnen wollte, wie Davoust bald darauf riet, sondern Vandamme zu seinen Bluturteilen bevollmächtigte. Ihr tragischer Untergang trug dazu bei, daß die Kluft zwischen der Bevölkerung und der französischen Regierung unüberbrückbar wurde.

burg IX, 1, 10, Nr. 55. — <sup>60)</sup> Aa. Tribunal zu Oldenburg, Nr. 8, 1.

Die Märzunruhen hatten für die drei Departements sehr nachteilige Folgen. Durch den Senatsbeschluß vom 3. April 1813 wurden sie außerhalb des Gesetzes gestellt und die verfassungsmäßigen Regierungen aufgehoben. Ein weiterer Senatsbeschluß vom 10. April erlaubte dem kommandierenden General der 32. Division, als Strafe den Kommunen, Städten, Arrondissements und Departements Kriegssteuern aufzuerlegen und zu diesem Zwecke Maßregeln zu ergreifen, wie sie in Feindesland gebräuchlich waren. Erpressungen und Gewalttätigkeiten aller Art wurden deshalb bald darauf auch im Oldenburgischen genug verübt. Das zahlreich durchrückende Militär mußte wieder vollkommen von der Bevölkerung verpflegt werden; willkürliche Lieferungen an Feldfrüchten und Vieh und außerordentliche Steuern wurden verlangt und rücksichtslos eingetrieben. Besonders die Landleute wurden durch die Kriegstreifen mit Lebensmitteln, Kanonen, Munition aus Holland nach Hamburg, Magdeburg, Wittenberg stark belastet. Die Knechte, denen ansehnliche Summen mitgegeben werden mußten, blieben mit den Fuhrwerken oft vier Wochen und länger aus, viele Pferde starben unterwegs, mancher Wagen ging verloren. In Oldenburg stand vor dem Schlosse, das zum Militärhospital eingerichtet war, mehrere Wochen hindurch auf dem Baumhof eine lange Reihe von Wagen, die beständig zur Abfahrt bereit sein mußten. Da die Befreiung von den Fuhrern in Bremen käuflich war, so wurden die nicht Befreiten noch mehr bedrückt. Gendarmen trieben die zahlreichen Steuerrestanten ohne Schonung bei und ließen sich diese bei den Leuten verhasste Arbeit noch obendrein nach Willkür bezahlen. Im Juni wurde eine starke außerordentliche Steuer, beinahe zwei Drittel aller jährlichen ordentlichen Steuern, ungefähr 900 000 Franken, im Departement der Wesermündungen zusammen 2261 000 Franken,<sup>61)</sup> verlangt und binnen zwei Monaten eingezogen. Außerdem hatte man im Laufe des Sommers als Tafelgelder für die Offiziere der 32. Militärdivision 1% sämtlicher Steuern, als Militärverpflegungskosten 20%, und für die Kosten der Departements- und Gemeindefuhrer ungefähr 2% sämtlicher Steuern zu bezahlen. Wenigstens ist dieses Verhältnis in einigen Mairien festgestellt worden.<sup>62)</sup>

Durch Erlaß vom 18. Juni 1813 ordnete Napoleon an, daß durch Kommissionen in jedem Arrondissement und jeder Stadt Listen von solchen, die sich ohne Abmeldung von ihrem Wohnort entfernt hatten, aufgestellt würden,<sup>63)</sup> um ihre Güter mit Beschlagnahme zu belegen. So wollte man die Aufrührer, aber auch diejenigen treffen, welche in fremden Heeren Dienst genommen hatten. Zu der Kommission wählte

<sup>61)</sup> Servières, 370 ff. — <sup>62)</sup> Aa. Duc. D., 337. — <sup>63)</sup> Servières, 368 ff.



nun Frochot<sup>64)</sup> von Negelein in Zwischenahn, Büsing in Oldenburg und Hagendorf in Rastede. Büsing antwortete gar nicht, Hagendorf entfernte sich aus dem Arrondissement nach Zeven und Negelein entschuldigte sich mit katarrhalischem Fieber. Sie wollten ihre Landsleute nicht unglücklich machen. So schlug Frochot Louis de Couffer und Meynen vor, die sich bereit erklärten und vom Präfekten Urberg bestätigt wurden. Aus ihren Listen, auf die auch die in des Herzogs Diensten stehenden hohen Beamten gesetzt wurden, „obwohl diese Art von Abwesenheit nicht gemeint zu sein schien“, ergibt sich, daß folgende Männer fern von Oldenburg lebten: Anton Gramberg, Oberst im russischen Dienst beim Herzog, starb als Obersileutnant in Persien; ein Bruder von ihm war Regentschaftssekretär in Eutin; ihr Vater, der alte Dr. Gramberg, so bemerkte Frochot, erfüllte in Oldenburg trotz seiner hohen Jahre und seines geringen Vermögens seit langer Zeit ohne Vergütung die Pflichten eines Gefängnis- und Seuchenarztes mit einem Eifer, der besondere Anerkennung verdiente; Buschmann, früher Sekretär des Prinzen Georg, war nun russischer Staatsrat; Ritscher stand wie Arentschildt in russischen Diensten und starb in Finnland. Lens, Muzenbecher, Mens, Runde, Beaulieu, Starklof, Bereiter Hoffmann, Kruse und andere hatten Oldenburg verlassen. Von der Weserkante hatte sich mancher infolge der Märzunruhen entfernt, Pastor Wardenberg war aus Blexen am Tage vor der Ankunft der mobilen Kolonne nach Helgoland geflohen. In Elsfleth und Brake waren Knechte, Bäcker, Schneider, Matrosen, Schiffer, Schlachter, Schreiber am Aufstand beteiligt gewesen und hatten sich entfernt. Die Antworten der Maires auf die Umfrage der Kommission gingen säumig ein; viele waren ungenau oder beruhten auf Unkenntnis der Geschäfte. Endlich sah man das Vergebliche der Bemühungen ein, und Davoust, der zur Milde geraten hatte, erließ auf Befehl des Kaisers am 24. Juli eine Amnestie für Aufstand, Aufruhr und Fahnenflucht.

Ein Unglück waren die harten Konstriktionsgesetze. Fast alle Ausgehobenen, die im Frühjahr gelost hatten, entzogen sich dem Dienst durch die Flucht, zum Schaden ihrer Verwandten, denen Exekutionsmannschaften in die Häuser gelegt wurden. Ein Trupp von reichlich hundert Feldhütern und abgedankten Bremer Stadtsoldaten zog mit einigen französischen Soldaten von einer Mairie zur andern, um die Angehörigen der Entwichenen zu quälen. Zwar stellten sich viele von diesen; wenn sie aber wieder aus den Depots flohen, wurden ihre Eltern in die Gefängnisse geschleppt. Eine Zeitlang war der Zwinger in Bremen

<sup>64)</sup> Aa. Obergemeinderat II, Nr. 13.

ganz mit solchen Unglücklichen angefüllt. Als auch dies nicht half, durchzog Ende August eine neue Abteilung von 80 bis 100 Mann unter einem Kapitän das Land und trieb Exekutionsgelder, aus manchen Mairien 3000 Franken, ein. Da man nun auch die Häuser der Eltern von Fahnenflüchtigen einzureißen begann, so irrten manche Familien obdachlos umher, fanden bei Verwandten oder Freunden ein Unterkommen oder gingen zu den Söhnen in die Moore und Holzungen und schlichen nachts hervor, um Lebensmittel zu holen. „Düvels Werk“, sagte ein alter Bauer, der mit dem Feuerhaken hatte antreten müssen. Durch solche barbarischen Mittel wurden schließlich viele Ausgehobene zur Rückkehr veranlaßt.

Obgleich das Land vollkommen ruhig war und sich nichts zuschulden kommen ließ, wurde doch der Belagerungszustand vom 1. Juli bis zum 15. Oktober verlängert. Als dann die Franzosen in Sachsen standen und weiter vorrückten, wurden sogenannte Ehrengardisten ausgehoben und dadurch gerade die angesehensten Familien betroffen, wenn sie ihre Söhne nicht freikaufen. Dann wurden wieder große Lieferungen von Schlachtvieh und 600 Pferde verlangt und dabei unerhörte Erpressungen und Durchstechereien verübt. Der größte Teil der Einwohner war völlig erschöpft. Die Gendarmen, die täglich Abgaben beizutreiben hatten, konnten oft das halbe Dorf durchreiten, ohne auch nur das Mindeste durch Gewalt und Drohungen erpressen zu können. War es den meisten Einwohnern einer Mairie nicht möglich zu bezahlen, so wurde die Steuer einzelnen Vermögenden aufgepackt. Wurde in zehn Tagen nicht gezahlt, so wurden die Wohlhabendsten gefänglich nach Bremen gebracht. Raub hatten die Landleute ihre Ernte eingebracht, so wurden tausend Last Hafer und etwa halb so viel Roggen und Weizen dem Arrondissement auferlegt und etwa vierzehn Tage hindurch aller Kornhandel untersagt. Dagegen blieben alle Beschwerden beim Präfekten wie beim Souspräfekten wirkungslos. Frochot überhaupt gab sich in den letzten Monaten selten die Mühe, Entscheidungen zu treffen; statt der Antwort zerriß er häufig die ihm übergebenen Bittschriften vor den Augen der Klageführenden. Seit März war nur eine Stimme des Abscheus gegen die Bedrückung, insbesondere gegen die des deutschen Namens Unwürdigen, die gefühllos ihre Landleute ins Unglück stürzten. Anfangs schien es, als ob durch die Aufhebung der mit dem Lehnsverbande zusammenhängenden häuerlichen Lasten die Landbevölkerung von der französischen Herrschaft großen Vorteil haben würde, während die Beamenschaft schwer betroffen wurde, aber bald zeigte sich, daß unter den Bauern die erbittertsten Gegner der Fremdherrschaft zu finden waren. Nicht viel anders war es in den Städten. Durch den Schmuggelhandel

wurde zwar mancher schnell reich, der reelle Kaufmann aber mußte zu seiner Betrübnis wahrnehmen, daß der Stillstand der Geschäfte und die zunehmende Unredlichkeit auf den Handel lähmend wirkten.

## 12. Herzog Peter in Rußland und das Ende der Fremdherrschaft.

Herzog Peter war mit der Überzeugung aus seinem Lande gegangen, daß die Herrschaft Napoleons nicht lange dauern werde, da seine Sache in sich zu schlecht sei. „Wenn ich es erlebe,“ sagte er, „höchstens in zwei oder drei Jahren denke ich wieder hier zu sein.“ So freundlich auch der schwergekränkte Mann am russischen Hofe aufgenommen wurde, so vermißte er doch das Vertrauen des Zaren, der ihn in seine Pläne nicht einweihte. Einen hohen Posten in Moskau, den ihm dieser anbot, lehnte er ab, weil die Repräsentationskosten zu groß waren, aber auch weil er Napoleon, der seinen Namen aus dem Gothaer Almanach hatte streichen lassen, nicht den Glauben erwecken wollte, er sei versorgt und könne seine Besitzungen in Deutschland entbehren. Seine Gedanken waren doch immer in Oldenburg. Im Juli 1811 war er bei seinen Kindern in Twer und freute sich ihres jungen Eheglückes. Dort hielt er sich auch später auf, sonst war er in Gatschina oder Petersburg. Sein ältester Sohn, der Erbprinz August, der anfangs in der schweren Zeit nicht von seiner Seite wich, wurde nachher Gouverneur von Esthland und wohnte in Reval, wo er sich mit der Frage der Bauernbefreiung seines Bezirkes beschäftigte.<sup>1)</sup> Schon im Juli 1811 nahm man in Rußland an, daß der Krieg in nächster Zeit ausbrechen werde. Der Herzog brachte den Gedanken,<sup>2)</sup> für seinen künftigen Dienst ein Offizierkorps zu begründen, mit nach Rußland, und dieser Plan wuchs durch das Entgegenkommen Kaiser Alexanders zur Begründung der russisch-deutschen Legion aus. Über sie hatte Herzog Peter von Anfang an den Vortrag beim Kaiser und stand mit ihm in fortlaufendem schriftlichen Verkehr. Er wurde Chef der Legion. Die Akten, eine Fülle von Briefentwürfen des Herzogs und Originalbriefen des Kaisers, wurden später dem oldenburgischen Staatsarchiv einverleibt.<sup>3)</sup> Sie bilden die Grundlage der folgenden Darstellung. Am 17. August 1811 stellte der Herzog den ersten Plan auf, er wurde am 3. Sep-

1) Correspondance. de l'Empereur Alexandre I<sup>er</sup> avec sa sœur la Grande-Duchesse Catherine, 51, 53. Vgl. Moske, Paul Friedrich August, Großh. von Oldenb., S. 28 ff. — 2) Vgl. S. 368. — 3) Aa. Duc. D., Anhang III. Die Darstellung im „Leben des Generalmajors Wardenburg“ von seinem Bruder, S. 207 ff., kann über den Ursprung der Legion gegen unser Material nur aushilfsweise in

tember mit Kaiser Alexander besprochen und von ihm im ganzen sowie in allen seinen Einzelheiten genehmigt. Demgemäß hatte der Kaiser zunächst die Absicht, für den immer möglichen Fall eines Krieges ein Offizierkorps aufzustellen, das wie ein Band zwischen ihm und dem deutschen Volke und ein Mittel sein sollte, für dasselbe und auf dasselbe zu wirken. Es sollte nicht an die Öffentlichkeit treten, falls politische Gründe die Geheimhaltung wünschenswert erscheinen ließen, und in diesem Falle, so meinte der Herzog in seinem Bericht vom 17. August, würde eine beschränkte Anzahl von Offizieren ausreichen, die dem Schicksal der russischen Waffen folgten. Aber die Einrichtung sollte so angelegt werden, daß sie erweitert werden konnte, sobald es der Fortgang der Ereignisse erforderte. Dann sollte die Zahl der Offiziere vermehrt werden, um den Stab des Korps zu bilden, das nach dafür angenommenen Grundsätzen aufgestellt werden sollte. In der That hat man nicht bis zum Ausbruche des Krieges gewartet, um die Einrichtung ins Leben zu rufen. Schon 1811 verlangte der Herzog in seinem Berichte die Anstellung einer Zahl kriegserfahrener, fähiger und gut beleumundeter Offiziere, die sich außer Tätigkeit befanden und keine weiteren Verpflichtungen gegen andere Landesherren hatten; ganz so hatte er es schon vor seiner Abreise aus Oldenburg gewollt, als er Arentschildt untersagte, Verpflichtungen gegen die französische Regierung zu übernehmen. Diese Offiziere sollten nun auf die interessantesten Punkte verteilt und beauftragt werden, den Rundschafterdienst zu übernehmen; sie sollten mit eigenen Augen sehen und sich dann sobald als möglich zu ihren Bataillonschefs begeben, um ihnen mündlich Bericht zu erstatten. Ein Briefwechsel war untersagt, weil dadurch leicht das Geheimnis verraten werden konnte. Ihr Vorgesetzter befand sich außerhalb des unmittelbaren Bereiches des Feindes, er sollte die Berichte entgegennehmen und anonym unter Chiffre an eine Vertrauensperson schicken, die ihren Aufenthalt in Berlin nehmen, von allen militärischen oder Zivilbehörden unabhängig sein und die Berichte an den Generaladjutanten des Kaisers schicken sollte. Die vorgesezten Offiziere wurden als künftige Bataillonschefs ins Auge gefaßt. Zugleich legte der Herzog dem Kaiser einen Formationsplan der Legion vor. Zum Kommandeur wurde zunächst am 3. September 1811 der jetzt schon altersschwache Oberst von Arentschildt ernannt,<sup>4)</sup> der sich durch Eifer und Tauglichkeit in Oldenburg das Vertrauen des Herzogs erworben hatte. Arentschildt reiste nach Berlin und berichtete am 7. Februar 1812 von der heftigen

Frage kommen. — <sup>4)</sup> Vgl. S. 369 und E. M. Arndt, *Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn von Stein*, S. 13; und von Quistorp,

Krisis, die damals die höchsten Kreise und ganz Preußen erschütterte. Es war die Zeit, wo durch den Entschluß des Königs Friedrich Wilhelm III., mit Napoleon gegen Rußland ein Bündnis einzugehen, die Kriegspartei zum Schweigen gebracht<sup>5)</sup> und Männer wie Sneydenau, Clauswitz, Dohna und andere über die russische Grenze getrieben wurden. Im ganzen sind aber nur 21 aktive Offiziere aus Preußen infolge des Bündnisses mit Frankreich in die russisch-deutsche Legion eingetreten. Nachrichten von Napoleons Rüstungen im Rheinbund und von seinen Aushebungen in den hanseatischen Departements liefen ein.

Dann kam eine Zeit, wo das Interesse des Zaren an der Sache erkaltete. Herzog Peter erhielt von ihm einen Brief, worin er ihm mitteilte, daß er im Heere keine Verwendung finden könne, solange der bevorstehende Krieg keine günstige Wendung nehme. Der alte Herr war dadurch tief gekränkt und in seiner Ehre verletzt, da der Raub seines Landes die erste Ursache des Bruches zwischen den beiden Kaiserreichen war und der Zar ihm nun keine Gelegenheit gab, seinen Mut zu beweisen und seine Persönlichkeit einzusetzen, wo es sich um seine eigene Existenz handelte. Daß der Zar den Plan, die Legion zu errichten, fallen ließ, dies quälte ihn so sehr, daß er entschlossen war, Rußland zu verlassen, auch um den Verdacht von sich abzuwälzen, als habe er das Feuer der Zwietracht geschürt. Endlich erreichte es die Großfürstin Katharina, die sich immer eifrig bemühte, den Gegensatz auszugleichen, daß ihr Bruder im Juni 1812 den Plan wieder aufnahm und dem Herzog einen freundlichen Brief schrieb. Warme Worte hatte sie für den Schwiegervater, den sie verehrte, gefunden: „Papa muß gerecht beurteilt werden, er hat alte Vorurteile und Unentschlossenheit in seinem Charakter, aber er ist ein unglücklicher Greis, und seine Erziehung fiel in eine Zeit, wo man an vielen Dingen festhielt, die heutzutage ihren Wert verloren haben. Er hat den besten Charakter und ist klug und gerecht in seinen Urteilen“ (Correspondance etc., S. 74). Der Beschluß, mit der Errichtung des kriegsbereiten Korps vorzugehen, wurde 1812 zu Wilna im Hauptquartier gefaßt.<sup>6)</sup> Als Chef des Korps hatte Herzog Peter nur mit dem Kaiser zu tun und holte für alles seine Genehmigung ein. Im August bildete Kaiser Alexander den Ausschuß für die deutschen Angelegenheiten, dem auch die Aufstellung der russisch-deutschen Legion zugewiesen wurde. Diesem Ausschuß gehörten zunächst Prinz Georg von Oldenburg, für den alsbald sein Vater Herzog Peter eintrat, der

Russisch-deutsche Legion, 25. — <sup>5)</sup> von Treitschke, Deutsche Geschichte, I. 389. — <sup>6)</sup> Mosle, Aus dem Leben des Generals Wardenburg, S. 60.

Kaiserliche Rat Graf Rotshubey, Minister Freiherr vom Stein und der Generalleutnant und Generaladjutant des Kaisers Graf Lieven an. Die Beziehungen des Herzogs und Steins konnten nicht freundlich sein, weil Steins Ideal, die Einigung Deutschlands unter Aufsaugung der Kleinstaaten, für den Herzog nahezu an Hochverrat grenzte. Stein vertrat die Ansicht, daß alle den Franzosen abgenommenen Länder nicht sogleich wieder unter ihre alten Herren kommen, sondern bis zum Frieden mit Beschlag belegt werden sollten. „Das war ja eine komplette Tollheit,“ sagte der Herzog, „denn um unsertwillen war doch der Krieg ausgebrochen.“ Der begeisterte Vertreter des preussischen Staatsgedankens, der die Befreiung durch die Erhebung des ganzen deutschen Volkes und der Fürsten wünschte,<sup>7)</sup> stieß hier auf einen Herrscher, der überzeugt war, daß die Fürsten die Hauptsache tun müßten, daß Preußen seit dem Baseler Frieden in Norddeutschland verabscheut werde, weil es sich einer „schmutzigen und wankelmütigen Politik“ überlassen habe, der wohl dem alten Römischen Reich zugetan war, sonst aber ganz russisch dachte. Die Sitzungen des Ausschusses für die deutschen Angelegenheiten leitete der Herzog als Vorsitzender seit dem 4. August 1812, und auf seinen Antrag erhielt die Legion eine Einrichtung wie die anderen russischen Truppenkörper, die Offiziere bekamen kaiserliche Patente. Aus dem oldenburgischen Dienst wurden außer Arentschildt die Hauptleute Fircks und von Thadden herübergenommen. Von den anderen Offizieren sind den Oldenburgern noch die Namen eines Wardenburg, eines Leutnants von Rössing, eines Fähnrichs von Schott, eines schwedisch-pommerischen Barons von Mühlenfels, eines Junkers von Toll geläufig. Herzog Karl August von Weimar empfahl in einem Handschreiben an den Kaiser den Hauptmann von Pfuell, der seinen jüngeren Sohn, den Prinzen Bernhard, unterrichtet hatte. Die Geschäfte des Ausschusses für die deutschen Angelegenheiten wurden schließlich auf die russisch-deutsche Legion allein beschränkt, deren Aufstellung nur sehr langsam vor sich ging und durch den Ausbruch des Typhus stark behindert wurde.<sup>8)</sup>

Nun rückte Napoleon weiter in das Herz Rußlands vor und hielt nach den Schlachten von Smolensk und Borodino seinen Einzug in Moskau, das alsbald in Flammen aufging. Nachdem Murat bei Tarutino von Kutusow geschlagen war, beschloß Napoleon, den Kreml zu sprengen und von Moskau abzuziehen, da die Friedensverhandlungen gescheitert waren. Darauf wurde er von Kutusow durch die Schlacht

<sup>7)</sup> Vgl. E. M. Arndt, a. a. O., S. 8. — <sup>8)</sup> Vgl. von Quistorp, Russisch-deutsche Legion, 22.

von Kaluga auf die alte Straße zurückgeworfen, und nun kam der Rückzug, der mit dem Untergange des großen, schon auf dem Marsche nach Moskau stark mitgenommenen Heeres endigte. Mit gespanntem Interesse verfolgte Herzog Peter die Ereignisse. Sein Sohn, der Erbprinz August, nahm an allen Kämpfen von Smolensk bis Kaluga teil, der zweite Sohn, Prinz Georg, wohnte mit seiner Familie in Jaroslaw, wünschte aber zur Armee zurückzukehren. Schon war er deshalb mit Genehmigung des Kaisers nach Twer übersiedelt, um Petersburg näher zu sein, als das Schicksal seinem Leben ein Ziel setzte. Beim Besuche des großen Hospitals zog er sich die tödliche Krankheit zu und starb am 27. Dezember 1812; in feierlichem Zuge wurde die Leiche von dem Hauptmann Wardenburg nach Petersburg geführt. Dort stand sie, bis sie 1829 auf einer Fregatte nach Oldenburg gebracht wurde. Der Vater, den dieser Schlag außerordentlich hart traf, nahm es mit tief empfundenem Danke auf, daß der Kaiser den einzigen Sohn, der ihm geblieben war, von der Armee abberief, damit er ihm zur Seite stehen konnte. Der frühe Tod der Eltern, des einzigen Bruders, der trauten, herzlich geliebten Gattin, die Vertreibung aus seiner Herrschaft und nun der Tod des Sohnes, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, das alles schien fast die Widerstandskraft des Herzogs zu übersteigen. Wenn seine Seele sich noch mehr in sich sammelte, so war es nicht zu verwundern. Der Kaiser schrieb ihm am 2. Januar von Wilna aus einen tröstenden Brief: „Ich habe in Georg einen wahren Freund und Beistand in meiner Arbeit verloren. Mit ihm erlosch eine der freundlichsten Mächte meines Lebens: der Anblick des häuslichen Glückes dieses lebenswürdigen Paares.“ Die Gesundheit der Großfürstin Katharina widerstand der grausamen Prüfung, die ihr die Vorsehung auferlegt hatte; ihre Söhne, die Prinzen Peter und Alexander, waren noch im ersten Kindesalter.

Herzog Peter wendete sich darauf der Ausrüstung der russisch-deutschen Legion zu; denn schon oft hatte der schwergeprüfte Mann die Erfahrung gemacht, daß anhaltende Arbeit der beste Trost im Leide ist. Aber wieder vermißte er den nötigen Nachdruck von seiten des Zaren. „Er ist zehn Jahre älter geworden,“ schrieb am 7. März 1813 die Großfürstin an ihren Bruder, „Deutschland und Sie sind mehr daran schuld, als der Tod seines Sohnes. Ich werde es nie begreifen, warum Sie sich nicht verstehen, oder vielmehr, warum Sie ihn nicht verstehen. Lassen Sie ihn kommen, aus Mitgefühl; und wenn Sie ihn gesprochen und ihm Ihre Gedanken mitgeteilt haben, so werden Sie mir vielleicht dankbar sein“ (Correspondance etc., 137). Am 4. April meldete der Herzog dem Kaiser, daß sich eine Anzahl von Offizieren, unter



anderen der Oberst von Gneisenau und der Hauptmann von Rennenkampf, zum Eintritt in die Legion gemeldet hatten. Im April marschierte sie nach Königsberg, wohin sich auch der Herzog begab, um ihre Formation und Bewaffnung zu beendigen. Aber trotz seiner eifrigen Bemühungen rückten alle Vorbereitungen nur langsam von der Stelle.<sup>9)</sup> „In einem Augenblicke, wo die Pflicht, folglich die Ehre, die größte Tätigkeit verlangt,“ schrieb er am 25. April erregt an den Kaiser, „tue ich alles, um aus der schmachvollen Untätigkeit herauszukommen, in der ich nun zwei Jahre zugebracht habe.“ Seine Ungeduld war gerechtfertigt; denn er stand den Ereignissen in der Heimat zu fern. In Hamburg garte es; mehrere deutsche Männer unter Friedrich Perthes Führung entwarfen eine Adresse, worin sie den Herzog von Oldenburg aufforderten, an der Spitze einer auch nur kleinen Truppenzahl in ihrer Gegend aufzutreten; dann werde alles aufstehen und Deutschland frei sein bis zum Rhein. „Allgemein ist Hoffnung und Wunsch auf Sie, Durchlachtigster Herzog, gerichtet, der sein Land wie keiner glücklich machte, der deutsche Art und Kunst würdigte und die Ehre rettete, indem er der Gewalt mit hoher Würde wich.“<sup>10)</sup> In abgeschwächter Form, aus Besorgnis vor französischen Spähern, übermittelten Lens<sup>11)</sup> und Mens den Inhalt der Adresse dem Herzog: „Norddeutschland erwartet schleunig von Eurer Herzoglichen Durchlaucht einen Wink, ein Ziel, damit der gute Wille so vieler sich nicht vergreife, nichts Voreiliges oder Zweckwidriges tue.“ Der Herzog verstand die Absicht, schickte am 3. April die Mitteilung an Kaiser Alexander und begleitete sie mit den Worten: „Gewohnt, Ew. Majestät nichts zu verbergen, verfehle ich nicht, diesen Brief vorzulegen. Da Ihre Truppen in Hamburg sind, so könnte man mit dem guten Willen, der sich in der Adresse kundgibt, ausführen, was das gemeinsame Interesse erfordert. Aber ohne einen Gesamtplan, der gewiß vorhanden ist, den ich aber nicht kenne, ist es unmöglich, die Einzelbestrebungen einheitlich zusammenzufassen: meine Antwort kann daher jedenfalls nur der Unkenntnis entsprechen, in der ich mich selbst befinde.“ Da England im Begriff stand, die Hand auf Ostfriesland zu legen, so war auch an eine Vereinigung der drei hanseatischen Departements zu einem Großherzogtum unter Herzog Peter Friedrich Ludwig, wie man in Bremen hoffte,<sup>12)</sup> nicht zu denken.

Noch immer war die völlige Aufstellung der russisch-deutschen Legion nicht vollzogen, und nun trafen die Nachrichten von den Märzunruhen

<sup>9)</sup> Die Gründe bei Quistorp, S. 22 ff. — <sup>10)</sup> Perthes, Ch. Th., Friedrich Perthes' Leben, I, 190. — <sup>11)</sup> Aa. Russisch-deutsche Legion. — <sup>12)</sup> Servières, S. 295. —



und ihren betäubenden Folgen ein. Man kann sich denken, in welche schmerzliche Stimmung sie den Herzog versetzten: „Die Greuelthaten, die in meinem Vaterlande begangen sind,“ schrieb er am 1. Mai an seinen kaiserlichen Neffen, „wie die Notwendigkeit, dort mein Kontingent zu formieren, würden mich von hier wegziehen, wenn ich über die Absicht Eurer Majestät sicher unterrichtet wäre. Der Gedanke, daß ich dahin nicht habe vordringen können, martert mich; denn ich hätte dafür gesorgt, daß alles für die Ankunft der russischen Truppen vorbereitet worden wäre.“ Sprechen diese Worte nicht deutlich aus, daß er mit der Legion, deren Aufstellung ihm schon vor seinem Ausbruche aus Oldenburg im Sinne gelegen hatte, bis zu seinem Herzogtum vordringen wollte, um den russischen Truppen den Weg zu bereiten und so Norddeutschland von der Herrschaft Napoleons zu befreien? Durch die Langsamkeit der russischen Rüstungen war ihm der Plan unter den Händen zerronnen,<sup>13)</sup> und nun litten seine Oldenburger unter den Geißelhieben der Fremdherrschaft. Weder die Führung des Korps, noch seine Verwendung ist nach seinen Wünschen entschieden worden. Während die englische Regierung dem Kaiser Alexander den Wunsch aussprach, die Legion mit den Generälen Dörnberg und Gneisenau unter Walmodens Führung zu stellen, schätzte der Herzog Gneisenau, den er persönlich bisher nicht kennen gelernt hatte, im April in einem Schreiben an den Kaiser höher als die beiden anderen ein: „er ist unzweifelhaft einer der bedeutendsten Männer des Jahrhunderts“. Da er nun meinte, daß sich Gneisenau, den er auf Befehl des Kaisers schon zum Generalmajor ernannt hatte, noch im Hauptquartier aufhielte, so bat er, ihn nach Königsberg zu schicken. „Soll das Korps einen Oberstkommandierenden haben, so müßte Gneisenau als Generalmajor Chef des Generalstabes sein; im entgegengesetzten Falle wird er das Korps sehr gut selbst führen, und Oberst Clausewitz würde sein Generalstabschef sein.“

Es kam bekanntlich anders. Gneisenau<sup>14)</sup> wurde Blüchers Generalstabschef, und die russisch-deutsche Legion trat nach dem Waffenstillstande unter das vereinigte Korps Walmoden, das mit der Armee des Kronprinzen Bernadotte verbunden wurde, die Oder überschritt, am 21. August bei Vellahn siegte, durch das Gefecht an der Göhrde am 16. September Davoust von Frankreich abschnitt und später die Interessen Bernadottes im holsteinischen Feldzuge in den Gefechten von Sehestedt und Boden am 9. und 10. Dezember zu vertreten hatte.<sup>15)</sup> Wie wenig diese Verwendung der Legion den Wünschen Herzog Peters

<sup>13)</sup> In den Kreisen der hohen Offiziere scheint man die Schuld der Verzögerung auf ihn geschoben zu haben. Vgl. Picq, *U.*, Aus der Zeit der Not, 1806–1815, S. 241. — <sup>14)</sup> Vgl. Picq, S. 225–227. — <sup>15)</sup> Mosle, Wardenburg, 64 ff. —

entsprach, das geht aus folgenden Worten des obenerwähnten Schreibens an Kaiser Alexander hervor, die zugleich ein helles Streiflicht auf seine politische Stellung werfen: „Als Hilfstruppe der Schweden auf der Flanke des russischen Heeres, vielleicht unter dem Befehle eines Franzosen, eines Waffenbruders Bonapartes, wird dieses Korps nur durch die Zahl seiner Köpfe zählen. Eine gleiche Anzahl Russen unter einem unserer guten Generäle wäre besser; denn sie imponieren einem Bundesgenossen, der vielleicht Hintergedanken hat, indem er Dänemark für mögliche Verluste schadloshaltung in Deutschland vorschlug. Dagegen mit einem russischen Korps unter einem General wie Wittgenstein verbunden, in Norddeutschland, wo Preußen seit der Zeit verabscheut wird, wo unser Unglück begann, wo man die Russen als Befreier ansah, die seit dem Feldzug unter Tolstoy (1805) durch ihre gute Mannszucht geachtet, wegen der selbstlosen Absichten ihres Kaisers geliebt waren, dort, Majestät, kann dieses Korps den Krieg national machen für Deutschland gegen den Unterdrücker des Kontinents. Aber dort müßte man die Flamme leiten, die meine Landsleute umfassen soll, und sie nicht einfach schüren. Dort müßte man gemäß den großen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Interesselosigkeit handeln, die in Ihrer Seele sind, und einen Plan aufstellen, entsprechend dem Geiste eines Volkes, das an seinen Gewohnheiten festhält, und dessen unterscheidender Charakter die Gerechtigkeit und Treue ist.“ Der Herzog, dessen deutsche Gesinnung über allen Zweifel erhaben ist, der viel zu stolz war, eine russische Generalsuniform anzulegen und dies seinem Sohne, dem Erbprinzen, übelgenommen haben soll, zeigt sich in diesen Worten als ein Gegner Preußens und Verehrer russischer Politik, Waffenerfolge und Mannszucht. Wie konnte es nach seinen Erlebnissen und verwandtschaftlichen Verbindungen auch anders sein? Er hat es immer als eine freundliche Fügung betrachtet, daß sein Land im Herbst 1813 durch Russen von der französischen Herrschaft befreit worden ist. Für seine Legion hatte er stets ein warmes Herz. Wo er konnte, sorgte er für die Offiziere. An ihre Spitze hat er sich aber niemals gestellt, er war eben Zivilist. Nach den Siegen von Bellahn und an der Böhme schlug er unter anderen den Generalquartiermeister von Clausewitz, den berühmten Militärschriftsteller, Walmodens Generalstabschef, für den St.-Annenorden 2. Klasse, Generalmajor von Arentschildt, der diesen Orden schon hatte, für den Wladimirorden 3. Klasse, den Hauptmann von Rennekampf wegen der Entschlossenheit in der Ausführung erteilter Befehle für den St.-Annenorden 3. Klasse vor. Nach dem gefährvollen Gefechte von Sehestedt und Boden am 9. und 10. Dezember erhielt auf des Herzogs Verwendung Oberstleutnant Wardenburg den St.-Annenorden

2. Klasse;<sup>16)</sup> er hatte besondere Entschlossenheit in der Führung der zweiten Brigade gezeigt, aber sein Gepäck und seine wertvollen Papiere und Tagebücher dabei eingebüßt.

Das Ende der Legion war gekommen; sie wurde dem preussischen Heere einverleibt und hat an dem blutigen Feldzuge von 1815 rühmlichen Anteil genommen. Schon nach dem Feldzuge von 1814 kehrte Wardenburg aus Frankreich zurück; er gedachte auch fernerhin in russischen Diensten zu verbleiben und nach Warschau abzureisen. Als er in der oldenburgischen Heimat seine Verwandten besuchte, folgte er dem Antrag Herzog Peters, seine Truppen zu organisieren und zu führen, und wurde Kommandeur der oldenburgischen Truppen, die damals aus zwei Infanteriebataillonen und einer Schwadron Dragoner bestanden. Als tapferer Offizier hatte er in österreichischen Diensten von Marengo an und darauf in Rußland und in der Legion seine Laufbahn zurückgelegt. Ein anderer Offizier der Legion, Major von Rennenkampf, bat den Herzog, sich für ihn um eine Anstellung im russischen Gesandtschaftsdienst zu verwenden. Sein Schreiben vom 2. Mai 1814 sticht durch Schmeicheleien von der einfach soldatischen Bitte anderer Offiziere ab, ist aber für die gedrückte Stimmung im Offizierkorps besonders deshalb bezeichnend, weil er so zu dem Chef der Legion spricht, dessen Auffassung, der seinigen verwandt, ihm nicht unbekannt geblieben sein wird: er hat sich in allen bescheidensten Erwartungen über seine Existenz in diesem Feldzuge (1814) so hart und bitter enttäuscht gefunden, daß er sich keines Jahres in seinem ganzen Leben erinnert, das ihm so durchaus ohne die allergeringste Genugtuung verfloßen ist. „Ich habe mir auch nicht den Vorwurf zu machen, wie ein ganz unerfahrener Neuling in der Welt törichte Luftschlösser gebaut zu haben; ich durfte Großes erwarten, die Täuschung liegt in einem notwendigen Zusammenhange der Umstände, die nicht vorauszusehen waren; und so füge ich mich denn, wie ich muß, obgleich mit einem Gefühle der Bitterkeit, das mir sonst fremd war.“ Er wurde Adjutant des Erbprinzen und erlangte später eine angesehene Stellung am oldenburgischen Hofe.

Die großen Siege der Verbündeten, insbesondere der preussischen Truppen, hatten Mitte Oktober den Umschwung auch im Departement der Wesermündungen herbeigeführt. Das Korps Walmoden konnte über die Elbe vorrücken, am 15. Oktober ergab sich die Garnison von Bremen, 1500 bis 2000 Mann, den verbündeten Truppen. Der Präsekt von Arberg verließ die Stadt, nur mit Mühe vor dem Pöbel geschützt.

<sup>16)</sup> Nicht, wie Mosle, Wardenburg, S. 66, nach dem Leben Wardenburgs, hrsg. von seinem Bruder, S. 214, angibt, schon nach dem Treffen an der Göhrde. —

Damit hörten sogleich alle Forderungen und Erpressungen auf, die von der Departementsverwaltung ausgegangen waren. Am 20. Oktober besetzten die Franzosen Bremen noch einmal, mußten es aber am 26. wieder räumen. Darauf schickte Tettenborn Kosakenabteilungen nach Warfleth, Berne und Elsfleth, wo die öffentlichen Kassen in ihre Hände fielen. Die Franzosen räumten ruhig und kaltblütig die von ihnen besetzten Bezirke. Frohot brachte 23 000 Franken nach Leer in Sicherheit und begab sich am 27. Oktober mit 57 Mann Gendarmen, Zollbeamten und Soldaten nach Westerstede. Am folgenden Tage rückten die ersten Kosaken in Oldenburg ein. Ihr Kommandeur Schimmelpenninck von der Doye verkaufte eiligst die von der französischen Verwaltung zurückgelassenen Güter für etwa 10 000 Taler, ein Drittel des wahren Wertes, und zog mit diesem Gelde ab, nachdem er in einem Aufruf die Bevölkerung zur Ruhe ermahnt hatte. So war denn glücklich dafür gesorgt, daß der heimkehrende Herzog keinen Groschen vorgefunden hätte, wenn ihm nicht der treue Kammerkassierer Öltermann 5000 Taler überreicht hätte, die in dem Winkel eines Geldschrankes den Späherblicken der Kommission entgangen waren. Frohot, der noch den Bareler Kommissar Coste und einen Gendarmerieoffizier an sich zog, wollte sich in Westerstede halten, solange er konnte. Am 1. November, einem Markttage, hatte sich das Gerücht verbreitet, die Kosaken kämen, daher drängte sich das Volk auf den Kirchhof vor der Schule, wo die Wache lag. Hier kam es zu Reibereien; und da die Franzosen einen Angriff erwarteten, so befahl der Leutnant, auf die Menge zu feuern. Ein neunzehnjähriges Mädchen aus Torsholt wurde auf der Stelle getötet, ein Mann aus Upen tödlich, zwei andere leicht verwundet. Die Menge stob auseinander. Frohot zögerte, nach Westen abzurücken, weil er auf einen Rückschlag rechnete. Aber am 6. November um 7 Uhr morgens wurden die Franzosen von 200 Kosaken unter dem Befehl des Rittmeisters Drost überrascht und nach zweistündigem Gefecht an der Kirchhofsmauer gefangen.<sup>17)</sup> Auf Bauernwagen brachte man sie nach Oldenburg, wo die Menge ihnen keinen freundlichen Empfang bereitete. Am diese Zeit wurden auch die südlichen Ämter des Herzogtums von den Franzosen befreit. Ihr Schicksal war im ganzen besser gewesen; denn der Präfekt Reverberg hob sich vorteilhaft von dem Korps der unterwürfigen Beamten des Kaiserreiches ab. Sein Departement hatte zu dem Bau der großen Straße fast 250 000 Franken beigetragen.<sup>18)</sup> Er dachte weit menschlicher als Urberg, und der Unterpräfekt Eisendecker im Arrondissement Quakenbrück war

<sup>17)</sup> Servières, 421, und Oldenb. Blätter VI, Nr. 45 (1815). — <sup>18)</sup> Servières, 468.

ein ebenso tätiger wie rechtschaffener Mann. Die Batterien von Eckwarden und den Oberahnischen Feldern wurden Anfang November von ihren Besatzungen verlassen und geschleift. Das Fort von Blexen hielt sich noch bis zum 25. November, dann ergab sich die Besatzung den Truppen des Generals Winzingerode, und so wurde endlich auch das Dorf Blexen nach siebenjähriger, fast beständiger Einquartierung befreit.<sup>19)</sup> Das Weser- und Emsgebiet hatte einen Vorzug vor der Unterelbe, wo Davoust sich in Hamburg noch lange behauptete.

Herzog Peter war von Königsberg aus hinter den Armeen hergezogen, hatte sich abwechselnd in Berlin, Reichenbach in Schlessien, Teplitz, im großen Hauptquartier oder in der Nähe desselben aufgehalten und traf nun Sonnabend den 27. November wieder in Oldenburg ein, von der Bevölkerung mit einer Freude empfangen, deren Aufrichtigkeit auch den Obrigkeiten der Nachbarschaft nicht entging. Von Hannover bis zur Landesgrenze wurde ihm überall freundschaftliche, herzliche Teilnahme entgegengebracht. Wilbeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesoythe wurden ihm ohne weiteres wieder eingeräumt. Innige Rührung ergriff den Fürsten und die Untertanen, als er in die Stadt einzog und das Schloß wieder betrat, wo ihm ein großer Teil der alten Beamtschaft und eine Vertretung der Bürger aufs neue huldigten und ihrer Liebe und Verehrung einen treuherzigen Ausdruck verliehen. Die Freude des Wiedersehens wurde nicht gestört durch die Betrachtung der großen Verwirrung, in der die Franzosen das Land zurückgelassen hatten. „Es war Zeit,“ schrieb der Herzog in einem Briefe am 23. Januar 1814,<sup>20)</sup> „daß das schändliche, unflätige Gouvernement, möcht ich es nennen, ein Ende genommen hat. Herkules reinigte jenen Stall eines Königs, der in drei Jahren nicht gesäubert war, in wenig Tagen. Ich bin kein Alcide, es soll mir aber lieb sein, wenn ich am Ende meines Lebens das Abenteuer bestanden habe. Mitten in diesem Wust von Dingen fällt ein Engel vom Himmel, meine Schwiegertochter kommt in wenig Tagen an. Wäre ich eingerichtet, so hätte ich Bedenken, sie zu empfangen; nun da ich weder Stuhl noch Bank habe, mein Haus einem Stall ähnlich sieht, bin ich ganz vollkommen im Überfluß, sie wird etwa vier Wochen hier verweilen.“ Die Großfürstin Katharina brachte ihm auch ein schönes Geschenk mit, die Herrschaft Jever. Ihr Bruder, der Kaiser Alexander, der dem alten Oheim diese Freude bereitete, schrieb aus Basel einen herzlichen Brief.<sup>21)</sup>

Zuletzt war auch noch das Fürstentum Lübeck durch die Nähe des

— 19) Ricklefs, Germania III, 2, Mißhandlungen des Kirchspiels Blexen. —

20) Samml. der Familie von Finckh. — 21) 1814 Januar 16. Orig. Aa. Russisch-

Marschalls Davoust in Mitleidenschaft gezogen worden.<sup>22)</sup> Den Verträgen gemäß hätte der König von Dänemark Herzog Peter im Besitze des Fürstentums und der Fideikommissgüter mit dem Allodialgute Manhagen schützen müssen, statt dessen aber ließ er im Juli 1812, als Napoleon über den Njemen gegangen war, den Teil des Fürstentums, der vom dänischen Gebiete rings umschlossen und durch das Amt Ahrensbökl vom südlichen Teile getrennt war, militärisch besetzen, unter dem Vorwande, daß von dort aus Schleichhandel getrieben werde. Außerdem wurden die Fideikommissgüter mit Manhagen, deren Nutzung nach dem vom Könige von Dänemark verbürgten Familienvertrage Herzog Peter als Landesadministrator zukam, mit Sequester belegt. Dänemark war eben weit davon entfernt, das dem Herzog Friedrich August 1773 aufgenötigte Protektorat auszuüben, jezt, wo es Gelegenheit gehabt hätte. Es hatte damals der jüngeren Linie Gottorp nicht nur den Besitz verbürgt, sondern auch seinen Schutz für alle Zeiten versprochen, aber 1811 auf die Bitte des Herzogs um Hilfe kein Lebenszeichen von sich gegeben; es schloß vielmehr am 10. Juli 1813 ein Bündnis mit Napoleon und verbürgte ihm seine Besitzungen, also auch Oldenburg, das er Herzog Peter geraubt hatte.<sup>23)</sup> Sobald die Russen sich der holsteinischen Grenze näherten, räumten die Dänen das Fürstentum Lübeck und hoben das Sequester der Fideikommissgüter auf. Als aber Hamburg und Lübeck von den Russen wieder geräumt wurden und ein dänisches Korps infolge des Bündnisvertrages mit Frankreich zu Davoust stieß, erwies sich Dänemark gegen Herzog Peter als feindliche Macht. Während es dem König ein leichtes gewesen wäre, das Anheil abzuwenden, wenn er selbst zu Opfern bereit gewesen wäre, ließ er es zu, daß der Marschall Davoust das Fürstentum mit den drückendsten Forderungen für das vereinigte französisch-dänische Armeekorps belastete; und es begann vom 30. September an eine Leidenszeit von 72 Tagen, die erst am 9. Dezember mit dem Vorrücken des Korps Walmoden ein Ende nahm. Damals bestand die herzogliche Regierung des Fürstentums aus dem Präsidenten Baron von Maltzahn, Justizrat Trede und Kanzleirat Runde. Zunächst mußten alle Bewohner Eutins die Waffen abliefern, wie es immer geschah, wenn ein Land im Rücken eines französischen Heeres durch seinen Fürsten mit dem Feinde in irgendeiner Verbindung stand; dann verlangte General Thiebault auf Davousts Befehl die Lieferung von Lebensmitteln. Nachdem Davoust am 13. November seine Stellung bei Raseburg hatte aufgeben müssen, legte er in

deutsche Legion. Duc. D., Anhang III. — <sup>22)</sup> Aa. Rundes Nachlaß, Nr. 12 und 17. Duc. D., 339. — <sup>23)</sup> Aa. Rundes Nachlaß, Nr. 17.

den Flecken Schwartau eine starke Einquartierung von dänischen Truppen, 600 Mann, 20 Offiziere und 120 Pferde, und bald sammelten sich in den umliegenden Dörfern noch mehr. Dazu blieb der größte Teil der dänischen Reiterei in Eutin einquartiert. Als aber die Belagerung von Hamburg bevorstand, rückten Anfang Dezember die Truppen ab.

Als Entschädigungsforderung für alle Lieferungen an Davoust hat der Herzog später bei der Regierung Ludwigs XVIII. für das Fürstentum Lübeck 2006108 Franken oder rund 500000 Taler angemeldet. Man hatte diese unerhörten Erpressungen durch Obligationen der Landbesitzer, eine freiwillige und eine Zwangsanleihe, durch Aufwendungen der Kammerkasse und den Kredit der Domänen gedeckt. Die Ordnung war keinen Augenblick gestört worden. Das Vertrauen und die Folgsamkeit der Untertanen gegen die obrigkeitlichen Anordnungen verschafften die Mittel, um das Land vor Plünderungen, die Eingefessenen vor persönlichen Mißhandlungen und Verarmung zu schützen, so daß sie sich bald wieder erholen konnten. Die Umsicht Maltzahn's, Trede's und Runde's verdiente den Dank der Untertanen und des Landesherrn. Eutins beste Zeit war freilich dahin. Seitdem der Hof hier nicht mehr dauernd seinen Sitz hatte, glich es einer halb aufgegebenen Existenz, die man ihrem ungünstigen Schicksal überließ. Die Austauschverhandlungen hatten am Hofe Friedrich August's ein kleines Diplomatenkorps zusammengeführt: russische, schwedische, dänische Ministerresidenten hatten in Eutin mehrere Jahre hindurch gewohnt; jetzt war nur noch der dänische Kammerherr von Römeling hier. Von den Domkapitularen, die vor der Umwandlung des Hochstifts in ein weltliches Fürstentum hier ihren Aufenthalt hatten, war nur noch der Domherr Landrat von Wedderkopp übriggeblieben. Leopold von Stolberg war die ihm von seiner Natur gewiesenen Wege gegangen, Boß war 1805 nach Heidelberg gezogen. So bestand die Eutiner Gesellschaft in der Zeit der französischen Nachbarschaft aus einer leicht zu übersehenden Anzahl zum Teil allerdings bedeutender Persönlichkeiten. Zum Maler Tischbein siedelte der Landschaftsmaler Strack, sein Better, 1812 aus Hamburg über; Kammererrat Menz und sein Schwiegersohn, der hannoversche Baron von Beaulieu-Marconnay, der vor einigen Jahren als Kammerjunker und Regierungsassessor in Oldenburg angestellt worden war, und Kanzleirat Runde, ein tüchtiger, vom Herzog sehr geschätzter Mann, waren als Kommissare nach der Beschlagnahme der Domänen und Privatgüter von Oldenburg herübergekommen. Runde, Justizrat Trede, ein merkwürdiger Mann von sehr selbständigem Urteil auch dem Herzog gegenüber, an dem er mit großer Verehrung hing, Präsident Baron von Maltzahn, ein rechtschaffener Kavalier von feinen Um-

gangsformen und Assessoren Läden bildeten die Regierungskommission, die sich der schweren an sie gestellten Aufgabe durchaus gewachsen gezeigt hatte. Wenn Herzog Peter auch an die dänische Regierung keine Entschädigungsansprüche gestellt zu haben scheint, so hatte sich doch gezeigt, wie dringend das Bedürfnis einer besseren Sicherheit für seine Besitzungen und Gerechtfame war, als der dänische Hof nach der bisherigen Erfahrung gewährt hatte. Und doch hielt sein Nachfolger bei der Entscheidung über die Verfassungsfrage Dänemarks Zustimmung für ein notwendiges Erfordernis, obgleich es 1813 allen Anspruch darauf verscherzt hatte.

### 13. Oldenburg auf dem Wiener Kongreß.

Fernerstehenden mochten die Beziehungen Kaiser Alexanders zu seinem Oheim freundlich erscheinen. Er übertrug ihm die Herrschaft Zeven, deren Verwaltung und Benützung der Herzog am 28. Dezember 1813 für den Anfang des folgenden Jahres antrat. Zugleich mit Zeven war Kniphausen von dem russischen General Winzingerode in Besitz genommen und dem Herzog mit der Bestimmung übertragen worden, daß auch diese Herrschaft bis zu endgültiger Regelung der deutschen Angelegenheiten unter seiner Landesverwaltung bleiben sollte. Bald darauf traf des Kaisers Liebblingsschwester, die Großfürstin Katharina, in Oldenburg zum Besuch ein, von dem besten Willen beseelt, für den Vater ihres verstorbenen Gemahls ein gutes Wort einzulegen, wenn sich dazu bei der künftigen Gestaltung der Verhältnisse Gelegenheit finden sollte. Trotz alledem hat man den Eindruck, als ob die strenge Zensurenhaltung Herzog Peters bei seinem Aufenthalt in Rußland ihre Wirkung auf den eiteln Zaren nicht verfehlt hatte. Eine merkliche Abkühlung war eingetreten. Noch ehe der Herzog nach Oldenburg zurückgekehrt war, hatte der Freiherr vom Stein als Vorsitzender des Zentralverwaltungsrates den preussischen Konsul Delius beauftragt, durch Verhandlungen die Streitkräfte Bremens und Oldenburgs für die Fortführung des Befreiungskrieges zu entwickeln und herbeizuschaffen.<sup>1)</sup> Die nächste Sorge des Herzogs war daher darauf gerichtet, für die Landesbewaffnung die erforderlichen Mittel aufzubringen. Er vollzog am 24. Dezember 1813 die von dem Erbprinzen entworfene Wehrverfassung und ließ sofort 1600 Mann ausheben und einüben. Aber da es noch an Offizieren und Waffen fehlte,<sup>2)</sup> so ging die Zeit darüber hin; und kaum war die Ausrüstung beendigt, als am 31. Mai

<sup>1)</sup> von Bippen, Stadt Bremen, III, 394. — <sup>2)</sup> Runde, S. 119. Mosle, Aus dem Leben des Generals Wardenburg, S. 77. von Finckh, Gesch. d. Oldenb.



der erste Pariser Friede geschlossen wurde. An dem Feldzug von 1814 hat also Oldenburg nicht teilgenommen, an gutem Willen hat es nicht gefehlt, die Verwirrung aller Verhältnisse war zu groß. Aber in den Kreisen des Zentralverwaltungsrates wurde diese Unterlassung natürlich einer absprechenden Kritik unterzogen. Im Laufe des Frühlings 1814 wurde die Aufstellung von zwei Infanteriebataillonen durchgeführt, es fehlte aber noch an Offizieren und besonders an einem tüchtigen Kommandeur. Deshalb kam dem Herzog die Durchreise des Obersten Wardenburg, der nach Rußland zurückkehren wollte, sehr gelegen. Er forderte ihn auf, das Kommando der oldenburgischen Truppen zu übernehmen; er könne ihm und seinem engeren Vaterlande damit einen großen Dienst erweisen. Wardenburg nahm den Antrag an und fand alle Hände voll zu tun. Bald hatte der junge, tatkräftige Oberst auch den Stamm des zweiten Bataillons gebildet und die Mannschaften noch vor dem Anfang des Winters eingeübt. So waren zwei vollständige, wohlausgerüstete Bataillone vorhanden, als Napoleon auf Elba seine Fesseln sprengte und die Völker Europas noch einmal zum Kampfe aufrief. Zar Alexander hatte es großmütig verhindert, daß er schon 1814 nach St. Helena gebracht wurde; und der durch ihn beschleunigte Friedensschluß führte 100000 Kriegsgefangene nach Frankreich zurück, ein vortreffliches Heer für den gefährlichen Mann, wenn er von neuem die Zügel der Regierung ergriff.

Die Sorge für die Aufstellung seines Truppenkontingentes hatte Herzog Peter verhindert, sogleich die alten Gesetze mit notwendigen, zeitgemäßen Veränderungen wiederherzustellen. Deshalb bestätigte er gleich nach der Rückkehr durch ein Übergangsgesetz zunächst die französische Verwaltung und Rechtspflege: sämtliche Beamten wurden angewiesen, in gewohnter Weise zu verfahren. Man änderte nur einige Namen der Behörden, nannte die Maires in den Städten Bürgermeister, auf dem Lande Vögte, und machte es im ganzen ähnlich wie Finckh und Berger mit ihren Freunden, als sie zu den alten Formen überzuleiten versuchten. Die Polizei wurde auf eine verständige Grundlage gestellt, das verhasste Spioniersystem mit Verachtung in die Ecke geworfen. In seinem ersten Erlaß erinnerte der Landesherr die Untertanen daran, daß der gegenwärtige Augenblick nur die schwer errungene Dämmerung einer künftigen Ruhe sei, daß ein dauerndes Glück und eine sichere Ruhe nur mit deutscher Beharrlichkeit und deutschem Mute, unter göttlichem Beistande und fortgesetzter Anstrengung zu erreichen sei.<sup>3)</sup> Da die Verwirrung aller öffentlichen Verhältnisse grenzenlos zu

Inf.-Reg. Nr. 91, S. 12. — <sup>3)</sup> Gesetzsammlung I, 3—4.



sein schien, so setzte er eine Regierungskommission ein, die aus folgenden Beamten bestand: Oberlanddrost von Brandenstein als Präsident, Justizrat Runde, der sofort von Eutin nach Oldenburg beschieden wurde, Geheimer Kammerrat Menz, Kanzleirat Lenz, Kammerrat Schloifer und Kammerjunker Baron von Grote. Baron von Maltzahn war in Eutin, wo er sich als Präsident bewährt hatte, nicht zu entbehren. Diese Kommission hatte alle Geschäftszweige zu leiten und die neue Ordnung des Staatswesens zu beraten. An ihrer Arbeit nahm der Herzog wie gewöhnlich tätigen Anteil, wie Tausende von Aktenstücken der Kabinettsregistratur beweisen.

Besonders das Steuerwesen lag vollständig im argen. In der Zeit der letzten Unruhen und der Auflösung der französischen Regierung hatte niemand bezahlt, die Rückstände waren also zu groß, als daß man sie auf einmal eintreiben konnte. Die Beamten der direkten Steuern waren auf ihren Posten geblieben, indem sie durchweg noch von den Franzosen erhobene Gelder in den Kassen hatten; deshalb konnte man vorläufig das französische System, das durch genaue gegenseitige Beaufsichtigung und persönliche Verantwortung den Staat fast gänzlich vor Unterschlagungen schützte, einfach beibehalten, zumal da besonders die Grundsteuer richtig verteilt war. Durch die direkten Steuern sollen die Franzosen jährlich 800000 Franken aufgebracht haben. Dagegen war nicht daran zu denken, die ganze verhaßte Einrichtung der indirekten Steuern, der sogenannten *droits réunis*, auch nur auf kurze Zeit aufrechtzuerhalten. Sie war schon dadurch völlig aufgelöst worden, daß die Einnehmer, größtenteils Franzosen, das Land verlassen hatten, ihre Papiere zerstreut und etwa seit sechs Wochen die Steuern überhaupt nicht mehr bezahlt worden waren. Diese Gruppe wurde also in Oldenburg wie anderswo alsbald gänzlich abgeschafft, von den direkten Steuern aber so viel eingezogen, daß der Ertrag etwas größer war als das Land früher in ruhigen Zeiten im Durchschnitt aufgebracht hatte, um für das Truppenkontingent die nötigen Mittel zu gewinnen. So konnte von den Einnahmen der Jahre 1813 und 1814, worunter wieder 172557 Taler Elsflether Weserzollgelder waren, für 1815 ein Überschuß von 255000 Talern<sup>4)</sup> zurückgelegt werden. Hier interessiert die Einnahme aus dem Weserzoll. Nach der Vertreibung Napoleons hatte Freiherr vom Stein als Vorsitzender des Zentralverwaltungsrates angeordnet, daß der Zoll wieder eingeführt und bis zum Ende des Befreiungskrieges durch eingeborene Beamte, aber für Rechnung der verbündeten Mächte erhoben werden sollte. Unbekümmert darum ließ der

<sup>4)</sup> Aa. Kammerrechnungen.

Herzog sofort nach seiner Rückkehr die Zollerträge als seine Einnahmen verrechnen. Dies ist wieder ein Beweis, wie undankbar Steins Aufgabe im Zentralverwaltungsrat war; ohne es zu wollen, hatte er den oldenburgischen Weserzoll wieder eingeführt. Der Herzog hatte sich 1803 allerdings verpflichtet, unter keinerlei Vorwand den Zoll nach dem 31. Dezember 1812 zu erheben; für die unzulängliche Entschädigung durch die neuen Ämter war ihm diese zehnjährige Fortdauer bewilligt worden; deshalb konnte er als Grund für die eigenmächtige Erneuerung nicht den geringen Ertrag zur Zeit der Festlandssperre, wohl aber die französische Besetzung des Landes anführen. Der bremische Standpunkt erklärt bis auf den heutigen Tag die Vertreibung des Herzogs als ein Unglück, woran Bremen nicht schuld war; die oldenburgische Regierung dagegen machte geltend, daß die zehnjährige Dauer durch die französische Regierung selbst, mit der sie vertragsmäßig vereinbart war, verkürzt wurde, daß also der Herzog keineswegs durch einen Zufall zwei Jahre hindurch außer Genuß gesetzt wurde, daß es ihm nicht möglich geworden war, ein Kapital anzusammeln, dessen Zinsen für die geringeren Einnahmen aus den neuen Ämtern einen Ersatz hätten bieten können. Er arbeitete also auf eine ausreichende Verlängerung hin oder wollte gar den Zoll überhaupt behalten. Er war 1803 der Beraubte und befand sich noch immer in der Verteidigung einer sehr wertvollen ererbten Staatseinnahme, deren Ausfall die Steuerlast seiner Untertanen wesentlich vermehren mußte; und die Bremer hatten gleich nach der Franzosenzeit erhöhte Handelsabgaben eingeführt und drückten dadurch und durch ihr Stapelrecht gleichfalls auf die Freiheit des Handels. Diese mußten zugleich mit dem Elßlether Zoll fallen, wenn die allgemeine Befreiung der Flußschiffahrt ins Werk gesetzt werden sollte. Wie die Dinge lagen, kam die Arbeit des bremischen Kaufmanns der oldenburgischen Bevölkerung zugute. Denn ein so sparsamer Haushalter und tüchtiger, arbeitsamer Regent wie Herzog Peter steckte die Zolleinnahmen nicht einfach in seine Tasche, sondern ließ sie segensreich wirken; durch die unverdroffene Arbeit eines tüchtigen Beamtentums befand sich das Oldenburger Land bis 1811 in einem blühenden Zustande. Herzog Peters edle Persönlichkeit und sein mühevolleres Streben zum Wohle seiner Untertanen erscheint in der bremischen Geschichtsschreibung<sup>5)</sup> nicht in der richtigen Beleuchtung, wenn die damaligen handelspolitischen Gegensätze ihr grelles Licht noch heute auf ihn werfen, wenn von einem Raubzoll die Rede ist, an den sich Oldenburg gewöhnt habe, so daß es versäumt haben soll, „die natürlichen, durch ehrliche

<sup>5)</sup> von Bippen III, 416—417.

Arbeit zu erschließenden Hilfsquellen des Landes zu entwickeln". Zweifellos ragte der Zoll als eine verwerfliche Ausbeutung des bremischen Handels in die neue Zeit herein und mußte über kurz oder lang beseitigt werden. Der Herzog dachte aber anders. Der Zoll war seinen Vorfahren rechtmäßig verliehen, und die Belastung seiner Untertanen war schon an sich sehr groß. Auch hier sieht man den zähen Kampf dieses Fürsten gegen das vordringende Neue.

Wie in der Verwaltung und im Steuerwesen, so wurden auch in der Rechtspflege einschneidende Maßregeln zunächst vermieden. Die Friedensgerichte blieben bestehen, ebenso das Tribunal zu Oldenburg, dessen Gerichtssprengel auf das ganze Herzogtum ausgedehnt wurde. Unter Beseitigung der Geschworenengerichte, die für undeutsch erklärt wurden, erhielt das Tribunal auch die Zuständigkeit in denjenigen Strafsachen, die bisher vor die Assisenhöfe gehört hatten. Das französische Recht blieb noch einstweilen die Grundlage der Rechtsprechung. Im Laufe des Sommers 1814 wurde die neue Ordnung der Dinge in der Verwaltung, Rechtspflege, im Finanzwesen und den übrigen Zweigen der Staatsverfassung festgestellt. Das Ergebnis war die Verordnung vom 15. September über die Verteilung der Geschäfte unter die mit dem 1. Oktober eintretenden Landesbehörden.<sup>6)</sup>

Am diese Zeit war die Aufmerksamkeit des Herzogs auf den großen Fürstentag zu Wien<sup>7)</sup> gerichtet. Er war nicht mehr jung genug, um übertriebene Hoffnungen zu hegen, und tat wohl daran. Schon in London hatte Kaiser Alexander von Rußland sich auf die Bitten seiner Schwester Katharina, die mit ihm dort nach Beendigung des französischen Feldzuges zusammengetroffen war, bereit erklärt, etwas für den Oheim zu tun. Denn seiner übel angebrachten Großmut<sup>8)</sup> hatte dieser es wie die anderen Fürsten zu verdanken, daß durch den Verzicht der Großmächte auf alle ihre Schuldforderungen gegen Frankreich, wie die Artikel 18 und 19 des ersten Pariser Friedens es aussprachen, Oldenburg um mehrere Millionen geschädigt worden war. Als so in London die vornehme Zurückhaltung des Herzogs bei den Länderverteilungen der letzten Epoche zur Sprache kam, zeigte sich die Möglichkeit, ihm auf dem Wiener Kongreß eine Gebietsverweiterung zu verschaffen. Man holte seine Meinung ein, indem man ihn einlud, nach Köln zu einer Zusammenkunft zu reisen, und so wurden noch in London von dem Zaren folgende Erwerbungen als wünschenswert bezeichnet und versprochen: er sollte Jever, das nach dem Testamente Graf Anton

<sup>6)</sup> Gesesammlung I, 218 ff. Das sogenannte Ressortreglement, damit in Verbindung eine ausführliche Beamteninstruktion. Aa. Kab. Reg. Oldenb. IX, 1, 16, Duc. D., 343/44. — <sup>7)</sup> Aa. Wiener Kongreß. — <sup>8)</sup> Treitschke I, 560.

Günthers beim Aussterben des Hauses Anhalt-Zerbst an Oldenburg zurückfallen mußte und schon von ihm besetzt war, behalten und dazu das Fürstentum Ostfriesland und das Amt Meppen bekommen; eine reinliche Scheidung zwischen Oldenburg und Hannover in den Kirchspielen Goldenstedt, Twistringen, Damme und Neuentkirchen und die Fortdauer des Elsflether Weserzolles wurden zugleich ins Auge gefaßt. Hierzu gab der Zar in London seine Zustimmung und erklärte, daß er die Einwilligung Preußens zu seiner eigenen Sache machen wolle; Oldenburg solle sich um Osterreich bemühen.

In Köln, wo der Herzog dem Zaren für die Übertragung von Jever dankte, wurde über alle diese Gegenstände noch gesprochen, und so konnte er, der selbst um keinen Preis eigene Untertanen weggegeben hätte, sich wenigstens sagen, daß er nicht aus eigenem Antriebe an dem Wiener Seelenhandel teilnahm. Es fiel ihm aber schon in Köln auf, daß der Zar ihn nicht einlud, selbst nach Wien zu kommen. Die Erwerbung Polens war für Rußland eine zu wichtige Sache, als daß sich die oldenburgischen Ansprüche damit vermengen ließen. Und auch der Großfürstin Katharina war es zunächst so bequemer, daß des Schwiegervaters ernste Augen sie in Wien nicht überwachten; denn sie traf hier mit dem Kronprinzen von Württemberg zusammen, der ihre Neigung gewonnen hatte, und es war bald kein Geheimnis mehr, daß sich die schöne, geistreiche Großfürstin mit ihm und nicht mit einem österreichischen Erzherzog zu vermählen gedachte. Vielleicht war es Herzog Peter gerade recht, daß er nicht eingeladen wurde. Denn er konnte keinen Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Angelegenheiten gewinnen, weil die große Diplomatie sich hütete, ihn hineinzublicken zu lassen. Er fürchtete in die Opposition zu geraten, wenn der Gang der Ereignisse seiner Überzeugung widersprach; und vielleicht schadete er damit sich selbst, ohne dem Ganzen zu nützen. So glaubte er zu keiner Zeit einen größeren Beweis von Mäßigung und Vorsicht gegeben zu haben. Er war auch zu stolz, ohne Genehmigung seines Schwagers, des Kaisers Franz, nach Wien zu kommen und vielleicht in einem Privathause zu wohnen, während Herzog Karl August von Sachsen-Weimar als Gast des Kaisers in der Hofburg Aufnahme fand. „Ich kann mich unmöglich entfernen, solange mein Sohn abwesend ist,“ schrieb er noch am 22. Januar 1815, als ihm selbst die Großfürstin Katharina vorschlagen ließ, nach Wien zu kommen, „und so wichtig es für mich sein muß, an einem Orte zu sein, wo für das Wohl meines Vaterlandes und meines Hauses so viel geschehen könnte, und so peinlich es für mich ist, selbst verkleinerlich es in den Augen der Welt sein muß, an dem allen keinen Teil zu nehmen, so überzeugend trage

ich in mir das Gefühl, daß meine Gegenwart nicht angenehm, meinen eigenen Angelegenheiten nachtheilig und meinem Vaterlande unnütze sein würde. Ich unterziehe mich willig jeder Arbeit, sobald die Hoffnung, nützlich zu sein, vor mir liegt. Nur das sehr drückende Gefühl und, wie mein Innerstes mir sagt, Unverdiente meiner individuellen Lage leitet mich und muß mich leiten und mich zwingen, meiner höheren Pflicht dies Opfer zu bringen.“ Diese Frage ist nicht gleichgültig für den Verlauf der Dinge auf dem Kongreß gewesen. Wenn Oldenburg schlecht abschnitt, so hatte die stolze Zurückhaltung des Herzogs ihren Anteil daran. Er war verstimmt, daß er nicht einmal aufgefordert worden war, einen Vertreter zu schicken, und bedachte nicht, daß strenggenommen nur die Großmächte für sich allein den Fürstentag anberaumten. Wer war denn sonst eingeladen? Gewiß, Karl August von Sachsen-Weimar, aber darüber hätte man wohl hinwegkommen können. Es erschienen doch so viele, die sich gar nicht darum kümmerten, ob man sie haben wollte oder nicht: Graf Bentinck von Kniphausen, des Herzogs erbitterter Feind, der König von Dänemark, der auch nicht zu seinen Freunden zu rechnen war und sein Auge auf das Fürstentum Lübeck gerichtet hatte. Während der Erbprinz von Oldenburg sich in Reval aufhielt, um die Befreiung russischer Bauern von der Leibeigenschaft zu betreiben, trafen die Könige von Bayern und Württemberg, die Erbprinzen von Württemberg und Mecklenburg-Strelitz, wie viele andere fürstliche Persönlichkeiten noch vor dem feierlichen Einzug des Zaren Alexander und des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen in Wien ein, um den Räten ihrer Staaten persönlich Nachdruck zu verschaffen, wenn es sein mußte. Herzog Peter konnte unmöglich in allen Fällen von Oldenburg und Cutin aus die Entscheidung in der Hand behalten, wie er es ursprünglich nach dem Vorbilde des Hintersichbringens im alten Reichstag beabsichtigte. Aus dem Mangel an einer ausreichenden Vollmacht ergab sich bald die völlige Vereinzelung des oldenburgischen Vertreters.

Er schickte also den Regierungspräsidenten von Cutin, Baron von Maltzahn, Ritter des Johanniterkreuzes, der als Gouverneur die oldenburgischen Prinzen auf Universitäten und Reisen begleitet hatte, nach Wien. Dies war ein braver, rechtlicher Mann von feinen, knappen, eng zugeschnittenen Formen; er richtete sich streng nach seiner Instruktion, durch die er in allen wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung seines Herrn gebunden und angewiesen war, sich in engster Verbindung mit der Großfürstin Katharina zu halten und „nichts ohne ihr Vorwissen und alles nach ihren Vorschriften zu tun“. Sie wohnte mit ihrem vierjährigen ältesten Söhnchen, dem Prinzen Alexander, in der

Hofburg. Der eigentliche Führer der oldenburgischen Angelegenheiten war der Hofrat Müzenbecher, Kabinettsssekretär des Herzogs, ein vorzüglicher Kenner des Staatsrechts, worin sich Maltzahn nicht sicher fühlte; er wurde wegen seiner Gewandtheit in diplomatischen Geschäften und in der Handhabung der französischen Sprache mit diesem schwierigen Posten betraut. Den beiden Herren wurde noch der Kabinettsssekretär Starklof zugeteilt, der in eiligen Sachen als Kurier den Verkehr mit dem Herzog zu vermitteln hatte und sonst als Sekretär diente. Einen Kanzlisten hatte Maltzahn nicht, so daß Müzenbecher besonders am Schlusse des Kongresses seit vielen Tagen alle Protokolle und was dazugehörte in höchst mühseliger Arbeit selber abzuschreiben hatte. Die Oldenburger trafen in Wien zwei Landsleute im Dienste der Großfürstin, die Kollegienräte von Bach und von Buschmann; der erste war ihr Leibarzt; Buschmann leitete als Reisemarschall ihre Geschäfte und war besonders in Geldsachen ihr gewissenhafter Berater; er hatte schon 1805 die beiden Prinzen auf ihrer Reise als Haushofmeister mit dem Reisemarschall Baron von Maltzahn begleitet. Beide gehörten zum Gefolge der Großfürstin und wohnten in der Hofburg, rechtliche, treue Männer, in der Petersburger Weltchule erzogen und mit dem Hof- und Staatswesen genau bekannt. Sie standen der Großfürstin nahe genug, um vieles zu erfahren, was anderen verborgen blieb, und waren natürlich an ein genaues Maß von Verschwiegenheit gewöhnt, hielten aber gegen die Vertreter des Herzogs Peter mit vertraulichen Mitteilungen nicht zurück, die von diesen selbstverständlich sehr in Ehren gehalten wurden. Sie hatten in der russischen Gesellschaft ihre deutsche Gesinnung erst recht gestärkt und waren gute Oldenburger geblieben. So fehlte es nicht an Beziehungen, die im Diana- bad weiter gepflegt wurden, wo Maltzahn und Müzenbecher mit den Gesandten der kleineren Fürsten und freien Städte, etwa zwanzig Herren, speisten: Graf Keller für Hessen, Baron Derzen für Mecklenburg-Strelitz, Senator Smidt für Bremen, Präsident von Berg für Bückeburg, der nachher in oldenburgische Dienste trat, Geheimer Rat von Gersdorff für Sachsen-Weimar, Syndikus Gries für Hamburg und andere. Der Kreis, in welchem Müzenbecher hier lebte, war in mancher Beziehung ganz interessant. Die meisten Gesandten der kleinen Höfe kannte er von Paris her, wo sie zusammen unter Napoleons Herrschaft gewesen waren. Von besonderem Werte war sein Verhältnis zu dem Herrn von Pilat, Fürst Metternichs Sekretär und Redakteur des Osterreichischen Beobachters, seinem Universitätsfreund von Göttingen her; bei ihm fand man übrigens auch alle fremden Zeitungen, die sonst in Wien zur verbotenen Ware gehörten. Unsere Oldenburger hatten



zunächst viel Zeit, sich in der Kaiserstadt umzusehen nach den Palästen und Anlagen; sie sahen Österreichs und Ungarns Magnaten, die ganze Vermögen flüchtig machten, um Kaiser Franz zuliebe die Gäste würdig zu empfangen, Europas Potentaten und Staatsmänner, Nobelgarde und Soldatenprunk, schöne Frauen, Theater, Opern, glänzende Schaustellungen des kaiserlich-königlichen Reichtums. Sie wohnten dem Einzuge der Herrscher bei: Kaiser Franz in der Mitte, links neben ihm der Zar, rechts König Friedrich Wilhelm von Preußen. Keiner sah so heldenschön und gewaltig zu Pferde aus wie dieser Monarch, an welchen sich das allgemeine Interesse mit einem Gefühl von Liebe, Verehrung, Dankbarkeit und Hoffnung anklammerte. Er hatte doch das Schlimmste ertragen. Seinem Mute und seiner Ausdauer schrieb man vor allem die Errettung vom Joche Napoleons zu, von ihm hauptsächlich erwartete man Deutschlands bessere Zukunft. Was den König besonders gut kleidete und dem Volke noch lieber machte, das war der ernsthafte Ausdruck seines Angesichts. Man wollte in dieser Miene, die er wohl gar nicht anders zeigen konnte, noch seine nachhaltige Trauer um die schöne Königin Luise erblicken.<sup>9)</sup>

Was erwartete nun Herzog Peter vom Wiener Kongreß? Für sein Land nichts, als was ihm vom Kaiser Alexander in Köln nahegelegt worden war, für das Vaterland die Herstellung des Kaisertums. Seine Hoffnungen waren aber von Anfang an nicht hochgestellt. „Seien Sie glücklicher, als ich vermute,“ schrieb er schon am 8. September an Maltzahn. Da die Bundesfrage sich seiner Beurteilung entzog, so erteilte er seinem Gesandten nur in Territorialsachen seine Verhaltensbefehle.<sup>10)</sup> Keiner unter den deutschen Fürsten hatte es ernstlicher vermieden, mit der französischen Regierung in Berührung zu kommen; er hatte es unter seiner Würde gehalten, zu einer Zeit, wo alles vor Napoleon kroch, ihm zur eigenen Vergrößerung nachzugehen, sich stolz zurückgehalten und nichts verlangt, als daß man ihm das Seinige ließe. Er wußte, daß deshalb sein Haus an Größe seiner Besitzungen allen jenen Fürsten weit nachstehen mußte, die minder gewissenhaft gewesen waren und den Augenblick zu benutzen gewußt hatten. Daher erwartete er, auf seine hohe Verwandtschaft gestützt, daß der Kongreß für ihn eintreten würde. Selbst zu erscheinen, daran hinderte ihn schon seine Abneigung gegen das Treiben und Wühlen der großen Welt, das er verschleierte Langeweile nannte. So überließ er das ganze Geschäft der Großfürstin Katharina und seinem Vertreter Maltzahn. Besonders unangenehm war diesem die Bentincksche Angelegenheit, weil der Frei-

<sup>9)</sup> Schilderung eines Augenzeugen. — <sup>10)</sup> Aa. Gesandtschaftsarchiv, Abt. IV, 1.



herr vom Stein, der auf die Regelung der deutschen Angelegenheiten bedeutenden Einfluß hatte und die Wünsche der Bremer in der Zollfrage unterstützte, sich für den unglücklichen Grafen lebhaft interessierte. Unter den Besitzungen desselben sind die Herrschaft Barel, die Herrlichkeit Kniphausen und die Privatgüter zu unterscheiden. Für Kniphausen besaß er die volle Landeshoheit, für Barel stand er unter der des Herzogs von Oldenburg, seine Güter waren tief verschuldet, er selbst war ein leidenschaftlich erregter Mann, dem man das Mitgefühl nicht versagen kann. Bis zum Eintritt der französischen Okkupation im Jahre 1811 hatte sich seine Lage folgendermaßen gestaltet: im Februar 1809 erneuerte er feierlich durch Homagialeid seine Untertanenpflicht für Barel gegen Herzog Peter, dem vom König von Holland die Landeshoheit wieder zugesprochen war, und die Souveränität von Kniphausen war am 11. November 1807 an Holland, dann von Holland an Frankreich gekommen. In der Franzosenzeit wurden alle seine Privilegien vernichtet, er begnügte sich mit der Stellung eines Maires von Barel. Überwiesen wegen Aufruhrs, wurde er am 29. Juni 1813 seiner Güter durch französische Beschlagnahme für verlustig erklärt, er selbst als Gefangener nach Paris abgeführt. Nach der Rückkehr des Herzogs trat für die Herrschaft Barel sofort das alte Rechtsverhältnis ein: er übte die Hoheitsrechte wieder aus, hob aber das Sequester der Güter des Grafen von Bentinck nicht auf, weil dieser in den Märztagen einen Aufruf erlassen hatte, worin er sich die Hoheitsrechte anmaßte, obgleich er für Barel Untertan des Herzogs war; das gerichtliche Verfahren sollte erst entscheiden. Die Verwaltung der Güter wurde einer Kommission übertragen, um die Rechte der zahlreichen Gläubiger, die sich meldeten, sicherzustellen. In die herrschaftliche Kasse flossen keine anderen Steuern, als man es früher gewohnt war. Die Herrlichkeit Kniphausen, die unter Napoleon mit der Herrschaft Tever zu einem Arrondissement verbunden war, wurde von den Russen besetzt und vom Zaren dem Herzog übertragen, mit der Bestimmung, daß sie bis zur endgültigen Regelung der deutschen Angelegenheiten unter seiner Verwaltung bleiben sollte. Der Graf wurde also bis zur Entscheidung durch den Wiener Kongreß als mediatisierter Dynast von Kniphausen behandelt. Auch die Privatgüter, die zu Kniphausen gehörten, fand der Herzog unter Sequester vor, und sie wurden geradeso behandelt, wie die Barel'schen Güter, das heißt, dem Grafen wurde die Verfügung darüber vorenthalten, nur bestimmte, mäßig gehaltene Summen wurden ihm zugeführt, das übrige der Administrationskommission der Gräflin Bentinck'schen Güter übertragen.

Der Graf war übel beraten, als er gegen den Herzog vorging,

sobald er nach Varel zurückgekehrt war. Er muß doch eine überspannte Vorstellung von seinen Herrscherpflichten gehabt haben. Denn vor seiner Abreise aus Paris schloß er mit dem türkischen Geschäftsträger einen Vertrag auf gegenseitige Zulassung der türkischen und Kniphäuser Schiffe in den Häfen der beiden Hoheitsgebiete. So wußte Muzenbecher aus Wien zu berichten, der freilich bisweilen den Schelm im Nacken hatte. Statt nun Herzog Peter das Recht auf die Besetzung von Kniphäusen und das Sequester zu bestreiten, seine Landeshoheit über Varel aber anzuerkennen und im übrigen ruhig und besonnen auf dem Kongreß die nötigen Schritte zu tun, wenn der Herzog nicht nachgab, übte er selbst die Hoheitsrechte in Varel aus, erließ Zeitungartikel und Aufrufe, worin er ein Schreiben Steins an den Erbprinzen August vom 28. Mai 1814 mitteilte, und kündigte dem Herzog die beschworene Untertanenpflicht auf. Obgleich seine Schulden 600 000 Taler betragen, hielt Stein in einem Briefe das Andringen der Gläubiger nicht für ausreichend, um dem Grafen nach Vertreibung der Franzosen seinen Besitz vorzuenthalten; die Gläubiger mußten ihre Ansprüche bei der ordentlichen Gerichtsstelle geltend machen; es entging ihm dabei nicht, daß die oldenburgische Regierung noch andere als privatrechtliche Gründe gehabt hatte. Er hielt auch den General Winzingerode nicht für befugt, Kniphäusen zu besetzen, weil alle ungerechten und gewaltsamen Handlungen der französischen Regierung, ohne Antrag der Beeinträchtigten, unmittelbar nach Vertreibung der Franzosen wieder aufgehoben und unwirksam gemacht werden sollten.

Graf Bentinck erschien selbst in Wien, übergab seine Sache dem Kommissar der Mediatisierten, Geheimrat von Gaertner, verbreitete eine Proklamation mit dem Briefe Steins, erregte damit großes Aufsehen und brachte einen nachteiligen Eindruck der Handlungsweise des Herzogs hervor, die jedenfalls nicht vollkommen einwandfrei war. Er wendete sich an Stein, Humboldt, Hardenberg, den Zaren, die Großfürstinnen mit seiner Bitte um Schutz; und Herzog Peter ging großem Verdruß dadurch aus dem Wege, daß er nicht nach Wien kam. So diente Maltzahn als Prellstein, und er sah sich veranlaßt, Buschmann zu Stein zu schicken, aber dieser ließ sich so leicht nicht überzeugen und blieb bei der in dem Briefe ausgesprochenen Meinung, es bedürfe keiner Revision der von französischen Militärkommissionen ausgesprochenen Urteile; und als Buschmann äußerte, daß das Schicksal Kniphäusens vom Kaiser Alexander abhängt, sagte er: „Der Kaiser ist kein Jurist. Mich geht zwar die Sache nichts an, aber sie ist unrecht.“ Und Humboldt äußerte einmal: „Im nördlichen Deutschland haben wir gar nicht die Absicht, die Mediatisierten zu unterdrücken. Wir werden vielmehr ihr

Schicksal zu erleichtern versuchen, zum Beispiel sie als besonders bevorzugte Landstände ansehen." Das alles berichtete Maltzahn dem Herzog, und es scheint dem Grafen Bentinck auch gelungen zu sein, die preussischen Vertreter für sich zu gewinnen; denn Herzog Peter schrieb am 10. Juni 1815 an Maltzahn: „Das Königlich preussische Vorschreiben sowie die übrige Tätigkeit des Grafen ist gewiß nicht angenehm. Ich werde indessen Mittel finden, Hardenberg von der wahren Lage der Sache unterrichten zu lassen.“ Er erkannte das Recht des Grafen auf Kniphausen an, wollte indessen dem Befehle des Zaren gemäß handeln. Da er sich selbst zur Veröffentlichung von Verteidigungsschriften genötigt sah, so erbot sich Cotta, der Redakteur der „Allgemeinen Zeitung“, einen Aufsatz von Runde aufzunehmen; und da der Graf seine Eingefessenen durch Resolutionen irreführte und zu Widersetzlichkeiten anreizte, so veranlaßte der Herzog seine Regierung, einen Protest des Grafen gegen sein Vorgehen in den Bremer Zeitungen der Justizkanzlei anzuzeigen, mit dem Befehle, weiter Rechtens zu verfahren. Die Kompetenz der Justizkanzlei bestritt der Graf dann wieder am 30. März im „Rheinischen Merkur“, bis er in Wien sogar ausgepfändet und mit Personalarrest bedroht wurde. Dann fand er Mittel und Wege, zur Großfürstin Marie zu gelangen, und er ersuchte sie, sich für ihn bei der Großfürstin Katharina zu verwenden. Aber beide waren der Meinung, daß sie sich nicht einmischen könnten. Auch dem Zaren lag er in den Ohren, so daß dieser über ihn genauen Bericht einforderte. Ein Versuch, sich als souveräner Herr von Kniphausen an die Bevollmächtigten der kleineren Staaten auf dem Kongreß anzuschließen, wurde abgewiesen. In den Deutschen Bund wurde er nicht aufgenommen. „Den Bedürfnissen der Kultur,“ meint Treitschke (I, 704), „die ja nach der allgemeinen Meinung in der schönen Mannigfaltigkeit unseres Staatslebens ihre Wurzeln haben sollte, genügten achtunddreißig deutsche Mächte.“ Es lag dem Herzog daran, wenigstens sein Erbrecht an Kniphausen zu wahren, und so hoffte er, auf die preussische Versicherung trauen zu dürfen, daß diese Besizung als Enklave von Jever auch dahin zu rechnen sei. Graf Bentinck schien Anstalten zu treffen, wie die alten Herren von Kniphausen sich an Ostfriesland anzuschließen. Aber alle Schritte, die er tat, um wieder eingesezt zu werden, blieben erfolglos. Erst der Nacher Kongreß stellte sich freundlicher zu ihm. Über Kniphausen wurde durch Österreich, Rußland und Preußen 1825 das Berliner Abkommen zwischen ihm und dem Herzog von Oldenburg vermittelt: er wurde in seine Rechte wieder eingesezt und erkannte die Oberhoheit Oldenburgs an. In dieser Unterordnung wurde Kniphausen dann zum Deutschen Bunde gerechnet und die zu stellende Truppenzahl dem

Oldenburger Kontingente eingefügt; an die Stelle des einstigen Reichskammergerichtes trat das Oberappellationsgericht von Oldenburg. Von diesem Abkommen blieben die Berechtigungen des Grafen von Bentinck als des Besitzers der Herrschaft Barel und der Vorwerke in Stadland und Butjadingen noch unberührt. Erst der Nachfolger Herzog Peters führte einen befriedigenden Ausgleich herbei.<sup>11)</sup>

Nicht minder schwierig, aber ohne persönliche Aufregung verliefen die Bemühungen Maltzahns um den Elsflether Weserzoll. Senator Smidt, der Vertreter Bremens, war ein ruhig denkender Mann, der bald allgemein beliebt wurde. Da auf dem Kongreß die internationale Flußschiffahrt geregelt werden sollte, so war es sehr fraglich, ob man den Zoll werde behaupten können. Der Herzog fühlte auch die Schwäche seiner Stellung, kam aber in der Begründung seiner Wünsche in Maltzahns Instruktion zu einer überraschenden Wendung. Es konnte unbillig erscheinen, den ganzen Zoll und zugleich die neuen Ämter, die er als Entschädigung angenommen hatte, behalten zu wollen. Deshalb verließ er in der Instruktion diesen Standpunkt, indem er erklärte, die Ämter seien als teilweiser Ersatz seiner Verluste durch die französische Okkupation und keineswegs als eine Ausgleichung für den Zoll zu betrachten; der Zoll müsse ihm verbleiben, weil er das Seefeuer, die Hafenanstalt zu Brake und das Lotsenwesen unterhalte und nach dem Untergange dieser Einrichtungen die Schiffahrt auf der Weser schwerlich bestehen könne. Daß sein Gesandter mit dieser uralten fadenscheinigen Begründung nicht durchkommen würde, lag auf der Hand. Es war doch eigentlich Sache der Bremer, ob sie nach Aufhebung des Weserzolls dem Verfall ihrer Schiffahrt aus solchen Ursachen ruhig zusehen wollten. Der Zoll war 1803 durch Kezeß aufgehoben worden, er hatte die Entschädigung angenommen, und nur Billigkeitsgründe konnten für eine verlängerte Fortdauer sprechen. Im Besitze einer vertragsmäßigen Zusage, mußte Bremen von vornherein auf dem Kongreß gegen den Herzog im Vorteil sein, dessen Freunde mit der erneuten Forderung und vor allem mit jener Begründung wenig anzufangen wußten. Da die Diplomaten den Zoll für abgetan hielten, so konnte denn auch Maltzahn schon am 9. Oktober berichten, daß Stein, dessen Einfluß auf die Gestaltung dieser Angelegenheit nicht gering zu schätzen war, die Wünsche Bremens unterstützte, weil die Befreiung der Ströme Deutschlands zu seinen großen Zielen gehörte; denn im ersten Pariser Frieden waren allgemeine liberale Grundsätze für die Flußschiffahrt ins Auge gefaßt worden. Für diesen Fall wollte der Herzog aller-

<sup>11)</sup> Vgl. Runde, 1862, S. 154, 196.

dings auch nicht auf dem Zoll bestehen; wenn er dann nur angemessen verlängert und das Stapelrecht Bremens und seine übrigen Handelsabgaben beseitigt würden. Schon jetzt trat er mit dem Gedanken hervor, daß jeder wirkliche Hafen das Recht haben müsse, ein Hafengeld zu erheben; seine spätere Waffe gegen die Stadt Bremen, ihr das Hafenrecht abzuspochen und die Schiffe nach Brake zu lenken, tritt uns schon hier entgegen. Dies führte dann aber nicht dazu, daß er selbst einen großen Hafen in Nordenham baute, der den Bedürfnissen der Großschiffahrt genügt hätte, sondern daß Bremen Bremerhaven gründete und so den ganzen Verkehr auf die Ostseite der Weser hinüberlenkte. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Herzog noch unter dem Eindrucke der Handelspolitik des achtzehnten Jahrhunderts stand, die den eigenen Nutzen in der Schädigung des Nachbarn suchte.<sup>12)</sup> Dieselbe Bahn hatten aber auch die Bremer betreten, als sie die neuen Handelsabgaben erhoben und auf das Stapelrecht Anspruch machten. Vergebens boten sie auf dem Kongreß eine einmalige Summe für die Aufhebung des Zolls an.<sup>13)</sup> Als Graf Rasumowsky, der russische Vertreter, ein alter Freund des Herzogs, Maltzahn dies mitteilte, erhielt er zur Antwort: „Das ist begreiflich. Ein Souverän hat aber ganz andere Ansichten als ein Partikulier; der meinige ist bekanntlich sehr delikant in Hinsicht seiner Pflichten und Rechte. Er hat bewiesen, daß er bis auf den letzten Augenblick so regierte, als ob gar kein Ende zu befürchten sei. Der Zoll ist eine Begünstigung des Landes, der Herzog muß also Bedenken tragen, darüber zu transigieren. Ob er sich wirklich weigern wird, kann man nicht wissen.“ Auch sonst ist uns schon entgegengetreten, daß der Herzog von seinem Lande nur sehr ungern neue Steuern verlangte und dabei immer sehr gewissenhaft verfuhr. Alles, wozu Maltzahn Rasumowsky bringen konnte, war, daß der Verlust der beiden Jahre 1811 und 1812 gedeckt und im ganzen vier Jahre zugelegt werden sollten. Dies billigte auch der Zar. Daß der Zoll endgültig beseitigt werden müsse, galt als ausgemacht, da der Gedanke, die Zölle nach allgemeinen Grundsätzen zu ordnen, alle Köpfe ergriffen hatte. Am 4. April 1815 schlug Maltzahn Rasumowsky noch vor, den Zoll so lange bestehen zu lassen, bis allgemeine Bestimmungen getroffen seien. Drang er damit nicht durch, so hoffte er die Verlängerung auf vier Jahre zu erreichen. Darauf ließ sich denn Rasumowsky noch ein. Die Angelegenheit wurde am Ende in das Protokoll der Wiener Schlussakte überhaupt nicht aufgenommen. Dies hatte Rasumowsky vorgezogen, weil ihm die preussischen Vertreter schon früher

<sup>12)</sup> Vgl. Treitschke I, 599. — <sup>13)</sup> Maltzahns Bericht vom 17. Februar 1815. —

geraten hatten, daß der Zoll besser gar nicht erwähnt werde, weil der Herzog dadurch stillschweigend im Besitze bleibe. Die Hoffnung, daß es dann niemand einfallen werde, Oldenburg den Zoll streitig zu machen, erwies sich aber als unbegründet. Auf diese Nachrichten seines Vertreters wird sich der zähe Widerstand gegründet haben, den der Herzog den weiteren Angriffen Bremens und seiner Freunde entgegensetzte, als vor dem Bundestag zu Frankfurt die Zollsache von neuem anhängig gemacht wurde.

Eine schwere Enttäuschung erlebte Herzog Peter in der Frage der Gebietserweiterung. Das Band, das ihn an Rußland knüpfte, war zu eng und zu verjährt, um nicht die größte Sorgfalt in seinem Benehmen hervorzubringen; und so vermied er alles, was unangenehm sein konnte. Allein sich blindlings von dem Zaren leiten zu lassen, erschien ihm deshalb unmöglich, weil er nach seiner Erfahrung dann einfach vergessen würde. „Bedarf es eines näheren Beweises, so wird die ganze Geschichte meines Lebens hierzu eine Beilage sein. Rußland ist zu mächtig, um mit Umsicht zu handeln.“<sup>14)</sup> Aus diesen Worten spricht die Verstimmung vor allem darüber, daß man 1811 seine Vertreibung aus Oldenburg hatte geschehen lassen. Bis in den Januar 1815 hinein war es Maltzahn nicht gelungen, von den russischen Vertretern auch nur eine einzige Weisung in der Richtung der Hoffnungen des Herzogs zu erlangen. „Die offiziellen Meinungen sind bisher so tief verschlossen, daß man an ihrem Dasein zweifeln möchte,“ schrieb er verstimmt. Müzenbecher fluchte und seufzte um die Wette, daß man so untätig bleiben mußte. Man traf ihn wohl über der Lektüre des Abschnittes in Salems oldenburgischer Geschichte, der vom Westfälischen Frieden handelt. Die Großmächte hatten genug mit der polnisch-sächsischen Frage zu tun; und erst als hierin eine Klärung eingetreten war, konnte Maltzahn dem Herzog berichten, daß man anfing, sich mit seinen Angelegenheiten zu beschäftigen. Metternich freilich hatte alles Interesse daran verloren, seit sich herausgestellt hatte, daß die Großfürstin Katharina den Erzherzog Karl nicht heiraten wollte;<sup>15)</sup> und Rasumowsky hielt es für möglich, daß der Zar seine Familienangelegenheiten dem allgemeinen europäischen Interesse opfern könnte. Von Ostfriesland war schon gar keine Rede mehr. Mit schwerem Herzen gaben es die preussischen Staatsmänner mit Hildesheim, Goslar und einem Stück der Grafschaft Lingen für Lauenburg und zwei Militärstraßen an Hannover ab. Lauenburg erhielt Dänemark, welches dafür

<sup>14)</sup> An Maltzahn, 22. Januar 1815. — <sup>15)</sup> Müzenbecher, Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß, Jahrb. V, 4.

das im Kieler Frieden von Schweden für Norwegen erlangte Pommern nördlich der Peene mit der Insel Rügen an Preußen abtrat. Aus diesen Verhandlungen war der Herzog von Oldenburg gänzlich ausgeschaltet worden, weil er durch keine Vorstellung zu bewegen war, das seinen Fideikommissgütern benachbarte Fürstentum Lübeck an Dänemark zu überlassen. Gerade hierüber hatte Hardenberg mit Rasumowsky gesprochen, aber Maltzahn teilte diesem am 12. Februar mit, er habe bestimmten Befehl, des Herzogs gänzliche Abneigung zu erklären. Die Möglichkeit, für Lübeck mindestens ein angemessenes Gebiet in der Nachbarschaft des Herzogtums zu erhalten, scheiterte an der Liebe des Herzogs zu seinem Stückchen holsteinischen Bodens. Die Umklammerung durch das mächtige Hannover, die er mit Recht für unangenehm und gefährlich hielt, wurde zur Tatsache. Was half es noch, daß sich Maltzahn auf das Versprechen des Zaren berief, dem Herzog Ostfriesland und Meppen zuzuwenden, die zusammen 160 000 Seelen umfaßten? Erst nachdem Preußen zufriedengestellt war, wurde des Herzogs Sache vorgenommen, und Maltzahn war erschrocken, als er hörte, der Zar habe das so befohlen. Rasumowsky ließ durchblicken, Nesselrode, der russische Minister, habe die Angelegenheit fallen lassen, und beteuerte nun, es sei des Kaisers ernstlicher Wille, dem Herzog 30 bis 40 000 Seelen zu verschaffen. Nun erst wurde nach einer Gebietsvermehrung für den Oheim gesucht. Eine kleine Torheit leistete sich dabei die Großfürstin Katharina. Für den traurigen Fall einer europäischen Krisis, die sie mit Maltzahn, der jeden Morgen kam, um ihre Befehle einzuholen, binnen wenigen Jahren erwartete, wenn das Reich zerfiel und Deutschland unter zwei oder einige wenige Herren geteilt würde, äußerte sie den Wunsch, daß man dem Herzog eine außereuropäische Besitzung, etwa eine westindische Insel, verschaffe, die schon jetzt als Handelskolonie für ihn einträglich, dem deutschen Handel vorteilhaft sein und ihm künftig, wenn es zum äußersten komme, als Zufluchtsort dienen könnte. Das war ihm gewiß so recht nach dem Herzen gesprochen. Maltzahn erwiderte aber doch, eine solche Besitzung sei ohne Marine gar nicht zu halten, und Oldenburg könne froh sein, wenn die Seeräuber seine Flagge respektierten. Er bat sie um alles in der Welt, die Verhandlung gerade jetzt nicht in eine solche Bahn zu bringen.

Von ganz anderer Seite tauchte dann noch der Gedanke auf, Herzog Peter das Amt Friedeburg zu verschaffen, aber auch hieraus wurde nichts. Umgekehrt wurde er durch die Nachricht beunruhigt, Hannover wünsche für eine Forderung von vier Millionen Talern, die es für die russische Armee bei der Belagerung von Hamburg und gegen Norwegen

aufgewendet hatte, vom Zaren die Herrschaft Jever zu erhalten; der Herzog sollte Lauenburg bekommen, aber außer Jever das Fürstentum Lübeck verlieren, das mit der Freien Stadt Lübeck an Dänemark fallen sollte. Dies hatte sich Graf Münster schön zurechtgelegt. Aber noch ehe man dem Zaren von diesem Plane, der natürlich an dem Widerstande des Herzogs hätte scheitern müssen, Mitteilung machte, trat Hardenberg an Rasumowsky mit dem Antrag heran, Preußen, das sich für verpflichtet halte, etwas für Oldenburg zu tun, erbiete sich, von seinen neuen übrerrheinischen Gebieten etwas an den Herzog abzutreten. Hierbei hatte Metternich seine Hand im Spiele, der so die Abrundung des preussischen Besitzes in der Nähe der französischen Grenze hintertreiben wollte.<sup>16)</sup> Wenn Preußen zugleich mit Hannover verabredete, daß es gegen eine anderweitige Entschädigung an Oldenburg ein Gebiet von 5000 Seelen hergeben sollte, so handelte es sich dabei um die endgültige Zuweisung von Damme und Neuenkirchen an Oldenburg. Sene übrerrheinischen Besitzungen mit 20 000 Einwohner, die allerdings erst „auf eine passende Art gefunden werden mußten“, konnte man nur dann annehmen, meinte die Großfürstin, wenn sie geeignet wären, für ein an Oldenburg stoßendes Gebiet vertauscht zu werden; und Maltzahn machte sofort einen Versuch, dafür Meppen einzuhandeln, aber es stellte sich heraus, daß auch hierüber schon zugunsten Hannovers verfügt worden war.

So hatte denn der russische Minister Nesselrode richtig die Hauptsache verpaßt; um den Zaren, der darüber ein Gefühl der Beschämung hatte, davon abzuziehen und mit einer Nebenidee zu beschäftigen, ließ er die Meinung fallen, es liege Herzog Peter vielleicht am Großherzogstitel. Eifrig ergriff darauf der Zar diesen Gedanken, zumal da er nicht wünschte, daß der Oheim hinter Karl August von Sachsen-Weimar und dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz, denen dieser Titel verliehen wurde, zurückstehen sollte. Aber die kurze Antwort Herzog Peters,<sup>17)</sup> der als Administrator auch gar nicht befugt war, den Titel zu führen, lautete: „Ich habe keinen Titel gesucht und verlangt, zu keiner Zeit ist hiervon ein Wort über meine Zunge gekommen oder eine Silbe geschrieben worden. Vorzüglichen Wert setze ich auf den Titel, den ich trage. Es ist der älteste in der deutschen Verfassung, sowie mein Haus eines der bekanntesten. Könnte ich wie Heinrich der Löwe Einfluß auf diese Verfassung haben, wohlthätiger sollte er sein; eine andere Benennung wünsche ich nicht.“ Der Zar bestand aber darauf, weil der Titel nach seiner Meinung in der künf-

<sup>16)</sup> Treitschke I, 658. — <sup>17)</sup> 1815 März 13. an Maltzahn.



tigen Verfassung Deutschlands Vorteile gewähren könnte; er sollte einfach in das Konferenzprotokoll aufgenommen werden, ohne daß der Herzog darum Schritte zu tun brauchte. Das hätte er auch sicher nicht getan. Alle verliehenen Großherzogstitel sollten auf den Rang keinen Einfluß haben, darauf legte der Herzog, der wirklich blieb, was er war, allerdings Wert, so kleinlich ihm auch jeder Rangstreit erschien. In Oldenburg hörte man ihn sagen: „Wie können die Herren in Wien sich herausnehmen, mich zu etwas zu machen? Ich bin so schon genug und brauche solchen Firtelanz nicht!“ Übrigens hatte man in der Eile gar nicht gefragt, wer denn eigentlich den neuen Titel führen sollte; der geistesranke Herzog oder der Administrator. Diesem war er zugeordnet, ausgesprochen war das aber nicht. Die Großfürstin Katharina war von dieser Haltung des Herzogs entzückt: „Weder der Kaiser, noch der liebe Gott würden mich dazu bewegen, unter diesen Umständen den Titel anzunehmen,“ sagte sie. Und mit Preußen nun erst wieder wegen der 20 000 Seelen in Verhandlung zu treten, war dem Herzog äußerst unangenehm: „Mit welchem Herzen soll man sie von ihren Landsleuten trennen?“ Mit seiner Kritik des russischen Verhaltens hielt er gegen Maltzahn nicht zurück, an den er am 27. April schrieb: „Nach meiner Ansicht hätte Rußland, seiner Würde eingedenk, nie etwas verlangen oder sonst die Sache durchführen müssen. Bei der gegenwärtigen Lage aber noch mit dem Begehren eines Titels auftreten wollen, um in der Hauptsache nichts zu tun, heißt seinen eigenen Einfluß in ein sehr dürftiges Licht setzen. Uns ganz zu vergessen, wäre ungerecht und hart gewesen. Allein für uns etwas verlangen, wovon der Kaiser selbst sagte: ‚pour la Prusse, je m’en charge,‘ und wir die Zusage Österreichs hatten, und demnächst in nichts Wort halten, nicht einmal in dem Zoll, und uns einen Titel aufbürden wollen, ist doch über alle Erwartung. Man scheint auf meine Stimme wenig zu hören, da nicht allein meine Hoffnungen, deren Schöpfer ich nicht gewesen bin, sondern zu welchen man mich aufforderte, nicht allein nicht erfüllt werden, sondern der Nachteil, den ich deutlich anzeige, nicht berücksichtigt, ja selbst kein Wort darüber verloren wird. Ich habe vielleicht nur deswegen ein Recht zu klagen, weil mir mit wenigen Worten und Mühe zu helfen gewesen wäre. Wenn ich aber die Lage unseres Welttheiles und unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes betrachte, so muß ich freilich schweigen.“ Was half es ihm, daß Rasumowsky im Namen des Zaren darauf bestand, daß die dem Herzog zugeteilte Gebietsvergrößerung an seine Staaten stoßen und dies in die Kongreßakte aufgenommen werden sollte? Es geschah nachher doch nur zum kleinsten Teile mit den 5000 hannoverschen Einwohnern in Damme und

Neuenkirchen. Der neue oldenburgische Besitz jenseits des Rheins taucht vor unseren Augen auf, es handelte sich nur noch darum, daß man ihn fand, wie der Russe vorsichtig bemerkte. Der Herzog nahm dieses Angebot in der Hoffnung an, das Ländchen bei der nächsten Gelegenheit vertauschen zu können.

Die einzelnen Artikel der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815, die sich auf den Titel und die Gebiets Erweiterungen beziehen, lauten folgendermaßen: Art. 33: Der König von Hannover, um dem Wunsche des Königs von Preußen, daß der Herzog von Oldenburg ein konvenables Landesgebiet erhalte, zu genügen, verspricht, letzterem einen Distrikt mit 5000 Seelen Bevölkerung abzutreten. Art. 34: Der Herzog von Holstein-Oldenburg wird den Titel Großherzog von Oldenburg annehmen. Art. 49: In dem ehemaligen Saardepartement, an der Grenze des preußischen Gebiets, wird ein Distrikt mit 69 000 Seelen Bevölkerung vorbehalten, worüber in folgender Weise verfügt werden soll: der Herzog von Sachsen-Koburg und der Herzog von Oldenburg werden jeder ein Territorium mit 20 000 Einwohnern erhalten, der Herzog von Mecklenburg-Strelitz und der Landgraf von Hessen-Homburg jeder ein Territorium von 10 000 Einwohnern, und der Graf von Pappenheim ein Territorium mit 9000 Einwohnern. Art. 50: Da die im vorhergehenden Artikel den Herzögen von Sachsen-Koburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz und dem Landgrafen von Hessen-Homburg bestimmten Erwerbungen mit ihren Staaten nicht zusammenhängen, so versprechen hiermit der Kaiser von Österreich, der Kaiser von Rußland, der König von Großbritannien und der König von Preußen, nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges oder sobald die Umstände es erlauben werden, sich dafür zu verwenden, daß die genannten Fürsten das ihnen zugesicherte durch Tauschverträge oder andere Arrangements empfangen. Um die Verwaltung der besagten Distrikte nicht zu sehr zu vervielfachen, sollen sie einstweilen unter preußischer Verwaltung bleiben zum Vortheile der neuen Erwerber.

Die deutsche Verfassungsfrage war auch für Oldenburg von der größten Bedeutung. Es ist kein Zweifel, daß die Anlehnung an Rußland ein unnatürlicher Zustand war und mit der Unterordnung der Einzelstaaten unter eine Bundesgewalt aufhören mußte. Herzog Peter hatte im allgemeinen den Wunsch, daß das alte Reich wiederhergestellt würde, mit der Bewegungsfreiheit, die darin dem Einzelnen vergönnt gewesen war; vor allem lag ihm an der Errichtung eines Bundesgerichtes, schon um jeden Vorwurf der Willkür eines absoluten Regiments abweisen, aber damit auch einer ständischen Verfassung seines Staatsgebietes aus dem Wege gehen zu können. War es nun nicht das

reine Verhängnis, daß der Verächter des französischen Wesens, der mit Widerwillen dem Rheinbund angehört hatte, den Schein erregen mußte, als steuere er in Talleyrands Fahrwasser, der die „Mindermächtigen“, wie jetzt die Kleinstaaten schonend genannt wurden, gegen Preußen und Österreich ausspielte, um Frankreich auf dem Kongreß wieder zur Geltung zu bringen? Es schien aber nur so. Denn er war weit entfernt, seinem Vertreter irgendwelche Anweisungen zu geben, sich mit diesem widerwärtigen Diplomaten irgendwie einzulassen.<sup>18)</sup> Maltzahn hielt sich durch die Großfürstin in enger Fühlung mit Rasumowsky. Von Talleyrand hatte er dem Herzog kaum etwas zu berichten; insofern steht Oldenburg auf dem Kongreß in wohlthuendem Gegensatz zu dem hohen Adel Deutschlands, der die Franzosen wieder umschmeichelte. Eine bemerkenswerte Wandlung vollzog sich in des Herzogs Stimmung gegen Preußen im Laufe dieser Monate. Anfangs sah er mit Vertrauen auf Österreich, aber mit der zunehmenden Erkenntnis der Bedeutung der russisch-preussischen Freundschaft schwand auch sein Mißtrauen gegen Hardenberg und Humboldt, die auf Befehl ihres Königs an die Seite Rußlands rücken mußten. Es ist bekannt, daß das deutsche Verfassungswerk auf dem Kongreß den deutschen Fürsten allein überlassen war, aber erst dann ernstlich in Angriff genommen wurde, als der Streit um Sachsen beendet und die neuen Grenzen der vier Großmächtsgebiete Rußland, Preußen, Österreich, England-Hannover festgelegt waren.<sup>19)</sup> Dann hat man in großer Eile unter dem Drucke der Rückkehr Napoleons von Elba endlich die Beratungen wieder aufgenommen und schnell zu Ende geführt. Ohne Zweifel hatte der Kaisergedanke noch immer bei vielen eine große Macht, aber die öffentliche Meinung in Deutschland war noch unklar und verworren und stand dem Dualismus Österreichs und Preußens ratlos gegenüber. Preußen war so erstarrt, hatte so große Beweise seiner aufopfernden Hingebung an die deutsche Sache gegeben, daß man von ihm eine einfache Unterordnung nicht mehr verlangen konnte. Der größere Teil der Rheinbundfürsten, die nach dem Frieden ohne weiteres wieder anerkannt waren, bildete eine spröde Masse; etwas von ihrer Souveränität aufzugeben und damit das Bundesoberhaupt auszustatten, daran dachte niemand von ihnen. Sie alle jetzt, wo keine Gewalt sie zwang, keine Notlage vorhanden war, bei dem Widerstreite preussischer und österreichischer Interessen unter einen Hut zu bringen, erwies sich als eine Unmöglichkeit. Man war noch sehr weit davon entfernt, unter Aus-

<sup>18)</sup> Treitschke I, 646 schränkt sich danach ein; vgl. ebenda I, 619. — <sup>19)</sup> Vgl. Treitschke I, 672 ff., Zwiédineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte I, 527 ff. —

schluß Österreichs die Einigung anzubahnen. Dazu fehlte es bei der großen Mehrheit der Schriftsteller noch an Klarheit über das, was politisch möglich war; die großen Parteien waren noch nicht da, die mit Nachdruck unter der Führung eines Mannes wie Bismarck auf die Beseitigung des Dualismus hingearbeitet haben. Dazu waren die Verhältnisse in den Einzelstaaten selbst denkbar verworren. Allgemein wurden Landstände mit dem Rechte der Bitten und Beschwerden, der Steuerbewilligung und der Beteiligung an der Gesetzgebung gefordert. So standen die beiden großen Fragen, der Ausbau der Einzelstaaten und die Gründung eines gemeinsamen Bundes zur Verknüpfung der Glieder, noch unvermittelt nebeneinander. Mit Sehnsucht, aber wenig Vertrauen schauten die Untertanen mancher despotischen Landesherren nach Wien, um gegen die Willkür Schutz zu finden; und auch die meisten kleinen Fürsten sahen ihr Heil in der Kaiseridee. War wieder ein gemeinsamer Schutzherr da, so hoffte man den Gefahren zu entkommen, denen die zahlreichen Mediatisirten vom Gesamthause Hohenlohe mit 106 000 Einwohnern abwärts bis zu den Kleinsten unterlegen waren. Der Druck der allgemeinen politischen Strömung im Volke und die Bestrebungen der kleinen Fürsten hatten wenigstens den Erfolg, daß der unzuverlässige, von tiefem Mißtrauen gegen Preußen erfüllte Staatskanzler Metternich sich bereit erklärte, die deutschen Staaten zu einem, wenn auch noch so losen Bunde, zusammenzufassen. Und alsbald war Stein am Werke, um dem österreichischen Hofe Verfassungsentwürfe vorzulegen, die den Wünschen des deutschen Volkes entsprachen und geeignet waren, eine Einigung herbeizuführen und durch Landstände die Willkür der kleineren und mittleren Despoten zu beschränken. Aber Kaiser Franz und sein Minister Metternich hatten nicht die Absicht, den preussischen Bestrebungen weit entgegenzukommen; die kleinen Fürsten sollten in ihrer Souveränität möglichst geschont und dadurch an Österreich gekettet werden; von einer starken Zentralgewalt, auf die womöglich Preußen Einfluß gewann, wollte Österreich nichts wissen. Der Senator Smidt von Bremen hatte eine Audienz beim Kaiser und sprach von den Wünschen, die man hege, ihn wieder als Oberhaupt an der Spitze des Reiches zu sehen. Darauf erhielt er die freundliche Antwort: „Ja, schauens, ich weiß halt noch nicht, ob ich meine Stelle wiederkriege.“ In Wien sollten nur die allgemeinen Grundzüge der Bundesverfassung festgestellt werden, den Ausbau sollte der Frankfurter Bundestag besorgen. So einigte man sich über zwölf Artikel, worin ein Staatenbund mit Kreiseinteilung zum Zwecke militärischer Einrichtungen, zwei Kammern eines Bundesrates, ein Bundesgericht und ein geringstes Maß landständischer Rechte in den Einzelstaaten verlangt wurde. Es

war nur schade, daß Metternich nicht daran festhielt. Im Oktober 1814 wurden darauf die ersten Beratungen über die Bundesverfassung mit den anderen Staaten eingeleitet. Da man es aber für unmöglich hielt, mit allen zugleich zu verhandeln, so wurde ein Ausschuß der fünf Staaten Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Hannover beliebt. Dadurch rief man indessen die berechtigte Eifersucht der 29 Kleinstaaten wach, die sich alsbald zu einer Vereinigung zusammenschlossen. Im November schon stellte es sich heraus, daß in dem Fünferausschuß eine Einigung nicht zu erzielen war; Bayern und Württemberg traten zu anmaßend auf, und Steins Hoffnungen sanken mehr und mehr, er rief den Zaren zu Hilfe, und dieser ließ am 11. November sein Einverständnis mit den Vorschlägen der deutschen Großmächte durch Nesselrode erklären und an die Versprechungen der Proklamation von Kalisch erinnern. Da trat am 16. November der König von Württemberg, der seine Gewaltherrschaft in keiner Weise beschränken lassen wollte, aus, und damit war der Fünferausschuß gescheitert. An demselben Tage überreichten nun aber unter Steins Führung die Kleinstaaten den Vertretern Oesterreichs und Preußens eine gemeinsame Note, worin sie folgende Erklärungen aussprachen:<sup>20)</sup> „Die Kommittenten der Unterzeichneten werden ihre Bereitwilligkeit beweisen, zum Besten des Ganzen denjenigen Einschränkungen ihrer Souveränität sowohl im Innern ihrer Staaten, als im Verhältnis gegen Auswärtige beizupflichten, welche als allgemein verbindlich für alle werden beschloffen werden. Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkür im ganzen durch die Bundesverfassung, so im einzelnen durch Einführung von Landständen, wo sie nicht schon bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden: 1. das Recht der Einwilligung bei den zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, 2. das Recht der Einwilligung sämtlicher zur Staatsverwaltung notwendigen Abgaben, 3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, 4. das Recht der Beschwerdeführung insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung nach den Lokalitäten, dem Herkommen und dem Charakter der Einwohner überlassen bleibe. Ebenso ist es ihr Wunsch, daß der Justizgang in jeder Beziehung von der Willkür der Regierung unabhängig gemacht und insbesondere jede Klasse unter einen ordentlichen Richter gestellt werde und bleibe.“ Sie wünschten also einen Verfassungsplan auf Grund gleicher Rechte und

<sup>20)</sup> Maltzahn an den Herzog: 1814 November 23.

einer vollständigen Vertretung aller Bundesglieder mit einem Kaiser an der Spitze und dem geringsten Maß landständischer Rechte, wie es soeben mitgeteilt worden ist. Vorläufig blieb dieser Schritt der Kleinstaaten ohne Erfolg. Die Großmächte waren mit den Gebietsausgleichen zu stark beschäftigt, und so trat auf einige Monate ein Stillstand in den Verhandlungen über die Verfassungsfrage ein.

Wie hatte sich nun aber Oldenburg dazu gestellt? Es fiel auf, daß Maltzahn die Kollektiveingabe der kleinen Staaten nicht unterschrieb. Er war nicht der Mann, durch einen raschen Entschluß auf eigene Verantwortung seinen Herrn vor eine vollendete Tatsache zu stellen. Dazu war er viel zu sehr an strengen Gehorsam im Dienst gewöhnt. Er kannte die Bedenken des Herzogs gegen Landstände und war durch seine Instruktion gebunden, nicht wie die anderen mit einer Vollmacht ausgestattet, für ihn zu unterschreiben, nach eigenem Ermessen bei richtiger Beurteilung der Sachlage; und dann glaubte der vorsichtige Mann aus jener Note Nesselrodes vom 11. November an Metternich und Hardenberg herauslesen zu müssen, daß Rußland den Schritt der 29 Kleinstaaten nicht billige, weil darin von ihrer Zuziehung nichts geschrieben stand. Höchst unangenehm war ihm aber doch der Gedanke, daß er das entschlossene Vorgehen seiner Kollegen, das tatsächlich das Zustandekommen der Bundesverfassung befördert hat, untätig mit ansehen mußte. So schickte er eilig den Kabinettssekretär Starklof mit seinem Bericht vom 26. November an den Herzog ab. Dieser billigte nun in seiner Antwort vom 17. Dezember sein Verhalten durchaus. Er wäre wohl damit einverstanden gewesen, daß die Gesandten zu den Beratungen über die künftige Verfassung hinzugezogen zu werden wünschten, und hätte hinzufügen mögen, „daß Deutschlands freies Volk nur der Stimme der Gesetze und dem Gange der gesetzlichen Form zu gehorchen verstehe und Deutschlands Fürsten nur so dies Volk zu leiten ein Recht hätten, in welchem nach den Anstrengungen und glücklichen Erfolgen ein nicht zu mißbilligender Stolz erwacht sei.“ Aber vom Oberhaupt des Reiches zu reden, war nach seiner Meinung bei der großen Spannung in der politischen Lage hier nicht der Ort, wenn ihm auch Österreich mehr als andere für die Kaiserwürde geeignet erschien. Am 19. Oktober noch schrieb er, daß er zu einem Oberhaupt am liebsten Österreich wünsche, weil Preußen zu wesentliche Absichten für sich habe, um Vertrauen zu erwecken. Nun hörte er, daß Stein an der Spitze der kleinen Fürsten den Reichsgedanken aussprach, obgleich dieser in der Kaiserfrage anderer Meinung war wie sie. Und gegen diesen großen Mann hegte er nun einmal ein tief eingewurzelttes Mißtrauen. Weit wichtiger als die Stellung zur Kaiserfrage war für

ihn aber, daß die Vertreter der kleinen Fürsten sich über ständische Einrichtungen in ganz Deutschland ausgelassen hatten. Wenn er nun an Maltzahn schrieb: „Ich ehre hierunter die Absicht, die bürgerliche Freiheit zu sichern, kann aber nicht billigen, daß man dabei unsere deutsche Reichsverfassung ganz vergessen hat, der wir doch soviel zu verdanken haben,“ so bedeutet dies nichts anderes, als daß es im alten Reiche möglich war, ohne Stände zu regieren, weil es sich darum nicht kümmerte.

Seine Ansichten über die ständische Verfassung sind für Oldenburg von so einschneidender Bedeutung gewesen, daß sie hier näher entwickelt werden müssen. „Die ständischen Einrichtungen haben,“ so schrieb er am 19. Oktober an Maltzahn, „als Mittel, um das Bedürfnis des Landes zu erfahren, großen Nutzen; bei uns ist keine Kommüne ohne ihre Repräsentation, und die Einrichtung unserer Ämter zeigt dies. Allein Stände in dem Sinne anderer Länder kann man da nicht haben, wo weder Adel noch Städte sind. Will man im Innern eines jeden Landes Veränderungen machen, so erregt man nur Unordnung und Unzufriedenheit, und ein bloßes Veto hemmt alles. Ich glaube selbst, daß man unsere Stimme wenig hören wird.“ Und am 17. Dezember schrieb er nach dem Empfang der Depesche Maltzahns: „Nicht die Stände konnten vor Ungerechtigkeit sichern, sondern unsere Reichsgerichte. Die mit Ständen versehenen Länder Deutschlands sind am schwersten mit Schulden belastet.“ Da er überzeugt war, durch den Rheinbund nicht zum Despoten geworden zu sein, er hatte auch den Titel eines Duc Souverain überhaupt nicht angenommen, so wollte er für sich das Recht beanspruchen, „nach Aufhebung dieses uns aufgedrungenen und unserem Nationalgeist widersprechenden Bundes“ im Innern seines Staates nach wie vor den bestehenden Gesetzen nachzukommen. „Nicht neue Konstitutionen, die Frucht der Einbildungskraft, haben Frankreich vom Untergange retten können.“ Mit der ganzen Zähigkeit, die wir an diesem Fürsten holsteinischer Abkunft kennen, hing er an den Einrichtungen des alten Reiches, an „der alten, uns ehrwürdigen Zeit“. Das Emporquellen freiheitlicher Gedanken aus den Tiefen des Volkes sah er um sich her, konnte sich aber nicht überzeugen, daß er seine Regierung bis dahin mangelhaft geführt haben sollte. So wollte er auch beim alten bleiben; seine Beamten hatte er soeben noch in der neuen Ordnung seines Staates angewiesen, überall in enger Fühlung mit den Amts- und Kirchspielsausschüssen und den Bauerversammlungen zu bleiben. Landstände, die er nicht ohne Grund im Verdacht des Schuldenmachens hatte, konnte er nach seiner Meinung wie seine Vorgänger entbehren.



Aber die Lage seines Vertreters wurde auf dem Kongreß bald einfach unmöglich. Was half es ihm, daß am 23. November der schlaue Metternich die Gründe seines Verhaltens nicht nur billigte, sondern auch noch hinzufügte, er habe sich nach der Kenntnisaahme des Minimums der den Landständen zugebilligten Rechte gewundert, daß nicht noch mehr seiner Kollegen ihre Unterschrift verweigert hätten; bei dem unglaublichen Drucke, der in vielen deutschen Staaten nur zu fühlbar sei, halte er die Einführung von Ständen zwar für notwendig, allein diese müßten so organisiert sein, daß sie das Gute nicht verhindern oder erschwerten. Der preussische Minister von Humboldt dachte anders. Er äußerte vertraulich zu Maltzahn, in seiner Vollmacht stehe nichts von der Verbindlichkeit seiner Unterschriften, und legte ihm nahe, daß dieser Mangel ersetzt würde. Und seine Kollegen gewannen die Überzeugung, daß er allem, was geschehe, nicht beitrete. Daher wurde er auch zu den weiteren Beratungen über die deutschen Angelegenheiten nicht hinzugezogen, weil daraus Beschlüsse hervorgehen könnten, an denen er nachher nicht teilnehmen würde. So fühlte er sich sehr eingeschränkt, und dazu hielt er es für ausgemacht, daß man die Einführung der Landstände allgemein beschließen werde. Lieber sollte der Herzog Abschwächungen des ersten Entwurfes durchzubringen versuchen, als daß er sich überhaupt den Landständen widersetze. Die Entschädigungsfrage kam auch nicht von der Stelle, Graf Bentinck machte ihm das Leben sauer. So befand er sich in der übelsten Lage. Deshalb bepackte er mit allen diesen Sorgen den getreuen Hofrat Müzenbecher und schickte ihn Anfang Januar nach Oldenburg, um eine größere Vollmacht durchzusehen oder den Herzog zu veranlassen, selbst nach Wien zu kommen. Endlich sah dieser ein, daß er seinen Gesandten freier handeln lassen mußte. Da er selbst nicht reisen wollte, so gab er ihm durch eine neue Instruktion die Möglichkeit, in Wien selbständig aufzutreten, und erklärte sich nun auch mit Landständen einverstanden, wenn ihre Befugnisse auf das Recht der Bitten und Beschwerden und der Bewilligung außerordentlicher Steuern beschränkt würden. Sobald Müzenbecher am 30. Januar mit der neuen Vollmacht eingetroffen war, trat Maltzahn der Vereinigung der kleinen Fürsten bei. Ihm war ein Stein vom Herzen genommen. Nun konnte er die zweite Eingabe der kleinen Staaten am 2. Februar unterschreiben, worin die Vertreter um schleunige Eröffnung der Beratung aller Beteiligten baten; dies wurde ihm auch insofern leicht gemacht, als sie die Sache der Landstände nur mit allgemeinen Ausdrücken berührten. Sie unterstützten durch ihr Vorgehen Humboldts Entwurf, der die Forderung einer gemeinsamen Kriegsmacht, eines Bundesgerichts und landstän-



discher Verfassungen enthielt. Es ist bekannt, daß Metternich den Dünkel der Mittelstaaten schonen wollte und daher dem matten Entwurf des Freiherrn von Wessenberg den Vorzug gab, der aber doch wenigstens dazu führte, daß ein Staatenbund zustande kam; von den Hauptpunkten des preussischen Entwurfs wurden die gemeinsame Kriegsmacht und die Landstände nur oberflächlich berührt, das Bundesgericht fiel weg. Gerichte dritter Instanz in Bundesstaaten mit wenigstens 150 000 Einwohnern wurden aufrecht erhalten; so rettete Maltzahn mit der Unterstützung Metternichs und Humboldts für Oldenburg das Oberappellationsgericht. Noch einmal rannte Stein gegen diesen schwächlichen Entwurf an und brach mit Hilfe des Zaren für das Kaisertum des lothringischen Hauses eine Lanze. Aber Kaiser Franz trug kein Verlangen danach, sein Minister Metternich hatte durch sein zweideutiges Verhalten das allgemeine Vertrauen verloren. Nur ein Staatenbund mit voller Souveränität der Einzelstaaten ging aus den Gesamtberatungen hervor, die bis zum 9. Juni mit Überstürzung gehalten wurden; eine Aristokratie der Staaten, meinte Herzog Peter, die wiederum in sich alles das führt, was das Ganze aufzulösen vermag. Er dachte wohl an einen Bund der kleinen Staaten mit Abgeordneten an einem bestimmten Orte und einer Zentralgewalt in gewissen Grenzen, die für die Fürsten verbindlich wäre: „Wollten sich die sich größer dünken, an uns anschließen, so stünde es ihnen frei; die es aber wirklich sind, müßten wenigstens wissen, wo sie uns finden sollten.“ Dieser Gedanke des Herzogs ist nicht zur Erörterung gekommen, er fällt in das Gebiet der zentrifugalen Bestrebungen. Was am 30. Mai von der Konferenz über die Landstände beschlossen wurde, damit konnte er sich nach seinen Grundsätzen am Ende einverstanden erklären: „In allen deutschen Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Wird, nicht soll stattfinden, hieß es. Das war alles, nur ein Versprechen, offenbar ohne besonders bindende Form für die Staaten. Damit konnte sich jeder abfinden.

So kläglich endigten die Beratungen zu Wien. Der Kaisergedanke, noch so volksbeliebt, wurde zu Grabe getragen; der Bundestag zu Frankfurt, ohne Verantwortlichkeit, ohne Initiative in den eigensten Angelegenheiten der Nation, zeigte sich bald in seiner ganzen Ohnmacht, als ein Werkzeug österreichischer Interessenpolitik. Dem Volke wurde in der Bundesakte nur der Schatten einer Verfassung vor Augen gehalten, die in Frankfurt entwickelt werden sollte, aber nicht entwickelt worden ist. Es gab nur wenige, die damals zu der Erkenntnis gelangten, daß Preußen Österreich hinaus schlagen und mit der Wucht seiner eigenen Kraft die Einigung erzwingen mußte. In dem Augen-

blick, wo man das Volk gegen Napoleon von neuem zu den Waffen rief, schuf man ein Werk, das nicht geeignet war, den Mut in der Brust der Deutschen zu heben. Der oldenburgische Vertreter mußte sich sagen, daß einiges erreicht worden war, was sich nicht hoffen ließ, einiges beseitigt wurde, was dem Herzog widerstrebte, im ganzen aber viel zu wünschen übrigblieb. Oldenburgs Landesteile lagen weit auseinander, das Herzogtum, das übrerrheinische zu erwartende Fürstentum und die beiden, von holsteinischem Gebiet getrennten Bezirke des Fürstentums Lübeck. Der Großherzogstitel einte alle, der Herzog lehnte ihn noch ab; sein Nachfolger tat gut daran, ihn sofort nach der Thronbesteigung anzunehmen. Der Wesezoll war nicht zu behaupten, aber wahrscheinlich konnte man noch eine erträgliche Frist bis zur Aufhebung erreichen. Der förmliche Beitritt Oldenburgs zur Wiener Schlussakte zog sich noch bis 1821 hin. Gewiß hatte Maltzahn auf dem Kongreß keinen leichten Stand. Der König von Dänemark sprach zu ihm in der Abschiedsaudienz ein treffendes Wort: „Sie sind auch wohl manchmal in Verlegenheit gewesen, da Ihr Herr nicht hier war und die Verhältnisse mitunter gewiß recht schwierig waren.“ Persönlich hinterließ der feine Kavaliere, dem der Herzog freundliche Worte der Anerkennung für seine Tätigkeit widmete, allenthalben einen guten Eindruck, anders als Fürst Wrede: in allen Häusern, wo dieser Abschied nahm, erschien immer sogleich ein fremder Lakai, der Visitenkarten mit der Aufschrift „Der bayrische Hiesel p. p. c.“ abgab.

#### 14. Im deutschen Bunde.

Der Krieg gegen Napoleon, der 1815 wieder ausbrach, traf die Deutschen in sehr verschiedener Stimmung. Im allgemeinen war die Begeisterung infolge des traurigen Ergebnisses der Kongreßverhandlungen verflogen. Aber in Preußen trat alsbald das Volk erregt zu den Waffen, und die Truppen zogen auf allen Landstraßen der französischen Grenze zu. Auch in Oldenburg stand das Infanteriekorps marschbereit, und die Hanseaten rüsteten mit allen Kräften. Die Erinnerung an die Leiden der Franzosenzeit beherrschte die Gemüter. Es heißt, daß besonders die Bremer sich gerne dem oldenburgischen Kontingent angeschlossen hätten, weil sie zum Obersten Wardenburg großes Vertrauen hegten. Aber der Herzog stand mit ihnen nicht auf gutem Fuße und hatte überhaupt gegen die städtischen Truppen eine Abneigung. Hanseatische Reiter, die 1814 durchrückten, hatten einigen seiner Pferde auf der Weide die Schwänze abgeschnitten, um sie zu ihren Tschakobüscheln zu verwenden. Aber die eigentliche Ursache,

warum er es für ganz unmöglich hielt, daß die Städte brauchbare Soldaten stellten, war eine Geschichte, die er gerne zum besten gab und sehr hübsch erzählte. In den letzten Zeiten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, etwa um 1795, reiste er einmal durch Bremen, und bei dieser Gelegenheit wurde ihm auch das Offizierkorps des dortigen Infanteriebataillons vorgestellt. Als er nun im Kreise der Herren umherging und sich mit ihnen unterhielt, fragte er einen, der ihm als hübscher junger Mann auffiel, ob und wo er schon früher gedient habe. „O ja, Ihre Durchlaucht,“ lautete die Antwort, „beim Senator Pundsack!“ Bei dem war er nämlich Kommiss auf dem Handelsbureau gewesen. Da Oldenburg an dem Feldzuge von 1814 nicht teilgenommen hatte, so lag Herzog Peter viel daran, daß diesmal die Gelegenheit nicht verpaßt würde. Noch auf dem Wiener Kongreß hatte Baron von Maltzahn gehört, daß die oldenburgischen Truppen zu Wellington in den Niederlanden stoßen sollten. Da aber hier die Verpflegung ungleich teurer war als anderswo und des Herzogs Vertrauen zu der preussischen Führung, insbesondere zum General Kleist von Nollendorf fest begründet war, so schrieb er am 27. April 1815 an König Friedrich Wilhelm: „Meine Absicht wird schwerlich verkannt werden, Ew. Majestät einen Beweis meiner treuen Anhänglichkeit zu geben und meinen Oldenburgern Höchsthohen Schutz zu sichern; sie ferner mit einer Armee, deren Ruhm anerkannt ist, und unter einem von mir persönlich hochgeachteten Feldherrn fürs gemeinschaftliche Vaterland streiten zu sehen, kann von Ew. Majestät nicht ungnädig bemerkt werden.“ Der König empfing dieses Schreiben am 14. Mai in Wien in einer Audienz des oldenburgischen Gesandten Baron von Maltzahn und erkannte den Antrag des Herzogs als Beweis seines Zutrauens und seiner Anhänglichkeit mit Dank an. Am 31. Mai übersandte Maltzahn ein königliches Kabinettschreiben, und das oldenburgische Kontingent erhielt Befehl, zum Norddeutschen Korps zu stoßen. Des Herzogs Wunsch wurde erfüllt, sein Regiment folgte Blüchers Fahnen, kam aber um die Ehre, an der Schlacht bei Belle-Alliance teilzunehmen. Unter der umsichtigen und entschlossenen Führung des Obersten Wardenburg waren die beiden oldenburgischen Bataillone in einer Stärke von 1781 Mann am 8. und 10. Mai ins Feld gerückt. Es war dem Obersten schon aufgefallen, daß zur Bildung einer Ersatzabteilung so wenige Freiwillige aus den Ämtern Bechta und Cloppenburg angetreten waren. Kaum hatte er die Grenze überschritten, so desertierten nach und nach 81 Mann, und zwar fast ausschließlich aus diesen Ämtern. Daher verfügte der Herzog strenge Bestrafung der Fahnenflüchtigen: ihr Vermögen wurde zum Besten der Invalidenkasse eingezogen und ihr Name an einem Pfahl bei

der Kirche des Heimatortes angeschlagen. Ihre Eltern ins Gefängnis zu werfen, wie es im preußischen Münsterlande geschah, widerstrebte ihm.<sup>1)</sup> Je weiter die Truppen von dem Heimatlande abrückten, um so kriegerischer wurde ihre Stimmung, und die Desertionen hörten schließlich ganz auf. Die Oldenburger haben, wie bekannt, nicht an dem Brennpunkte der Entscheidung in der Nähe Blüchers und Wellingtons gekämpft, sondern sind im Festungskriege vor Sedan, Mezières und Montmedy verwendet worden. Nachdem sie hier mit Auszeichnung gedient hatten, traten sie am 4. November 1815 den Rückmarsch an und hielten am 8. Dezember unter dem Jubel der Bevölkerung ihren Einzug in Oldenburg mit zwei französischen Geschützen, denen später der König von Preußen noch zwei andere als Geschenk hinzufügte.

In militärischen Fragen ließ Herzog Peter seinem Sohne Paul Friedrich August freie Hand. Dies kam in der folgenden Zeit dem Obersten Wardenburg sehr zustatten; denn er fand bei dem Erbprinzen stets Interesse und wirksame Unterstützung, als er an die weitere Ausbildung des Regiments ging. 1817 wurde eine bessere Organisation geschaffen, insofern von nun an die beiden Bataillone einander gleichgestellt und aus den fünf Garnisonen Oldenburg, Jever, Varel, Bockta, Delmenhorst öfter zu gemeinsamen Übungen zusammengezogen wurden. Zur Ausbildung der Lehrkräfte wurde in Oldenburg eine Militärschule errichtet, und im Zusammenhang damit seit 1820 mit Einwilligung des Königs von Preußen begabte junge Offiziere zur Allgemeinen Kriegsschule in Berlin abkommandiert. Dadurch wurde der militärische Geist in Oldenburg belebt und eine dauernde Anlehnung an die große preußische Armee in die Wege geleitet.<sup>2)</sup> 1821 wurde in der Bundeskriegsverfassung das oldenburgische Kontingent endgültig festgesetzt und damit auch der Grund zu unserer Artillerie gelegt: acht neue Geschütze wurden mit dem Material angeschafft, 1827 der erste Etat begründet, im ganzen kam man aber unter Herzog Peter über die Anfänge nicht hinaus.<sup>3)</sup> Oberst Wardenburg, eine volkstümliche Erscheinung, fand Muße zu wissenschaftlichen Studien über Landwehren, Schlösser, Burgen, Schlachten, Gefechte und das Kriegswesen auf oldenburgischem Boden vom Mittelalter bis auf seine Zeit. Er hat viel dazu beigetragen, die Truppe beim oldenburgischen Volke beliebt zu machen und den militärischen Sinn seiner Landsleute, der bis dahin noch gering war, zu heben.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Moske, Aus dem Leben des Generals Wardenburg, 81. von Finckh Gesch. des oldenb. Inf.-Reg. Nr. 91, S. 14 u. 17. — <sup>2)</sup> von Finckh, 29. —

<sup>3)</sup> Vgl. von Stumpf, Gesch. des Großh. Oldenb. Artillerie-Korps, S. 23. —

<sup>4)</sup> von Finckh, 33.

Nachdem auf dem belgischen Kriegsschauplatz die Entscheidung gefallen und Napoleon nach St. Helena gebracht worden war, konnte man endlich daran gehen, die deutschen Verhältnisse zu regeln und die Folgerungen aus den Beschlüssen des Wiener Kongresses zu ziehen: Ende Dezember 1815 trat in Frankfurt am Main der Bundestag zusammen. Oldenburg hatte mit Anhalt und Schwarzburg zusammen die fünfzehnte Stimme in der Bundesversammlung und die einundzwanzigste im Plenum. Es wurde durch den Präsidenten von Berg vertreten, dem der Legationssekretär Starklof beigegeben wurde. Als die Großfürstin Katharina am 21. Januar 1816 dem Kronprinzen von Württemberg die Hand zum Ehebunde gereicht hatte, kam sie mit ihrem Gemahl und den kleinen oldenburgischen Prinzen Alexander und Peter durch Frankfurt und begrüßte den Gesandten ihres Schwiegervaters. Auch der badische Jägermeister Baron Drais in seiner grünen Uniform, der schon in Wien zur Zeit des Kongresses Aufsehen erregt hatte, war wieder zur Stelle, ein alberner Patron, der mit seinem zweirädrigen Schnelllaufwagen, der Draisine, überall erschien und immer einen Bedienten auf einer gleichen Maschine hinter sich und einen Schwarm jauchzender Jungen um sich her hatte; es kam ihnen gar zu possierlich vor, daß er das Zweirad mit einem Fußtritt auf den Boden im Gange halten mußte, und jeder wünschte sich natürlich zum Geburtstag oder zu Weihnachten solch ein schnurrendes Reitwerk als Spielzeug. Baron Drais soll ernstlich damit umgegangen sein, so erzählte man sich spottend, diesen Triumph des menschlichen Wises für die Kuriersendungen der Bundeserzellenzen nutzbar zu machen und sogar bei der Bundesarmee als Kavallerie einzuführen. Man hätte nicht spotten sollen!

Präsident von Berg, der frühere Staatsrechtslehrer, dem es in raschem Entwerfen und schnellem Bearbeiten so leicht niemand zuvorkam, spielte keine unbedeutende Rolle auf dem Bundestage. Was er schrieb, hatte Hand und Fuß, er traf immer den Nagel auf den Kopf, und deshalb holten sich bald die anderen Gesandten bei ihm Rat. Freilich war gerade seine Lage schwierig genug, er sollte für die versprochenen 20000 Seelen jenseits des Rheines ein Gebiet in der Nähe des Herzogtums herauschlagen und den Weserzoll womöglich noch recht lange behaupten. Bald hörte er aber, daß sich Preußen auf keinen Tausch mehr einlassen und ein Gebiet an der Nahe zwischen Erier und Kreuznach zur Verfügung stellte. Auch Hannover zeigte sich wenig geneigt, außer jenen 5000 Seelen noch weiteren alten Besitz abzutreten. Darüber war nun Herzog Peter sehr ungehalten, er wollte seine russischen Beziehungen wieder benutzen, um seine Tauschpläne durchzubringen, aber für eine so verlegene Sache interessierte sich niemand mehr. Bald

erhielt von Berg auch eine Karte des neuen Besitzes, und nun schickte er Starklof dorthin, um die ersten Erkundigungen einzuziehen und Bericht zu erstatten. Humboldt, der preussische Minister, der sich auch in Frankfurt aufhielt, bat nur, man möge alles vermeiden, was dort unnötiges Aufsehen machen könnte, und so reiste Starklof mit Gustav von Berg, dem zweiten Sohne seines Präsidenten, am 12. Oktober 1816 nach Birkenfeld ab. Sie kamen als die ersten Oldenburger in amtlicher Stellung in das neue Gebiet. Obgleich Starklof inkognito reiste, wurde es doch bald bekannt, in wessen Auftrag er kam. Die Leute standen an den Fenstern, kamen vor die Haustüren gerannt, um das Wundertier zu sehen; sie wollten gerne wissen, wem sie zugewürfelt würden, und klagten über das endlose Provisorium. „Es heißt, wir sollen oldenburgisch werden; das wäre doch gar zu verdreht. Wo mag das liegen, das Oldenburg?“ Ein alter Kreisdirektor war auf den Besuch vorbereitet worden, Humboldt hatte ihn schriftlich aufgefordert, sich freimütig auszusprechen. So ging bald die Unterhaltung lebhaft auf die Hoffnungen und Wünsche der Bevölkerung und die Mittel und Wege, dem Lande nützlich zu sein und ihr Vertrauen zu gewinnen; und manches Wichtige wurde in Erfahrung gebracht. Vor der Besetzung des linken Rheinufers durch die Franzosen besaßen sieben verschiedene Herren die einzelnen Teile des Gebietes: 1. der Markgraf von Baden; dieses wichtigste Stück gehörte zur ehemaligen Grafschaft Sponheim, deren schachbrettförmiges Wappen das des Fürstentums geworden ist; bei den älteren Leuten war eine dankbare Erinnerung an die wohlwollende und fürsorgliche badische Regierung geblieben; 2. der Fürst von Nassau-Saarbrücken; 3. der Herzog von Zweibrücken; 4. der Kurfürst von Trier in Gemeinschaft mit dem Grafen von Limburg-Stirum, 5. die Grafen von Salm-Salm, Salm-Ryburg und der Wild- und Rheingraf von Grumbach; 6. der Rheingraf von Schaun-Grumbach; 7. der Freiherr von Wartenstein und Wiltburg unter Trierscher Hoheit.<sup>5)</sup> Die Franzosen hatten alles vereinigt und die beträchtlichen Domänen fast sämtlich verkauft, nur die ansehnlichen Waldungen waren übrig geblieben. Die herrschaftlichen Forsten hielten über 25 000 Morgen, die Gemeindewälder etwa 15 000. Buchen und Eichen herrschten vor. Die Hauptprodukte des Mineralreiches waren Toneisenstein, Dachschiefer und Uchate. Zwei Stunden von Birkenfeld war ein eisenhaltiger Sauerbrunnen, der früher bedeutenden Ruf gehabt hatte; zur französischen Zeit waren die Gebäude der Kuranstalt zerstört worden.

<sup>5)</sup> Eine kurze Geschichte findet sich im Festbuch der Männergesangsvereine in Birkenfeld 1906: Sahn, S., Zur Geschichte und Ortskunde Birkenfelds. Dort sind auch weitere Hinweise angegeben.

Zwei Eisenwerke am Hochwalde, Abenteuer und Alsbach, gehörten den reichen Brüdern Stumm in Mannheim und Saarbrücken; Abenteuer allein goß im Jahre eine halbe Million Zentner Eisen; der Eisenstein wurde meist zutage in umliegenden Erzgruben gewonnen. Den Beamten war der Herzog von Oldenburg als ein edler, wohlwollender Fürst geschildert worden; nun wollten sie alle gern mit übernommen werden. Die Einwohner hofften, daß die indirekten Steuern, das Enregistrement und besonders die Konstription aufgehoben und daß sie mit einer Salzsteuer verschont würden; den Code Napoléon, der tief Wurzel geschlagen hatte, wollten sie gerne behalten. Die Viehzucht lag den Bauern besonders am Herzen: ohne Zoll hatte ihnen ganz Frankreich offengestanden, und ihr Absatz nach den Festungen und Garnisonen der weiteren Umgebung war bedeutend gewesen; daher machte es ihnen nun Sorge, ob Preußen die Grenze sperren würde. Auf dem Gebiete der Pfarren und Schulen, womit die Franzosen heillos umgegangen waren, hatte die neue Regierung viel zu tun. Die Stellen wurden von den Gemeinden an den Mindestfordernden gegeben; nicht selten war der Schweinehirt zugleich Dorfschulmeister. Die Abneigung gegen Preußen war ziemlich groß, und man fürchtete, daß der Herzog die neuen Untertanen bald wieder vertauschen würde. So konnte Starklof mit einer Menge von Nachrichten am 18. Oktober nach Frankfurt zurückkehren. Berg schickte ihn darauf mit seinem Bericht nach Oldenburg zum Herzog, um die Vollmacht zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit zu erwirken. Aber der Herzog war so leicht von einer vorgefaßten Meinung nicht abzubringen und äußerte sich folgendermaßen: „Ich komme dazu, wie jener zu einer Ohrfeige, ich weiß selber nicht wie. Was soll ich mit den Leuten, und was sollen sie mit mir? Sie werden eine Menge schöner Sachen von mir erwarten, die ich ihnen doch nicht gewähren kann. Es ist doch ein wahrer Spott, mir ein Land jenseits des Rheins anzuweisen, und es macht den klugen Seelenverkäufern in Wien verzweifelt wenig Ehre.“ Eine Vollmacht für von Berg auszufertigen, konnte er sich noch immer nicht entschließen. So reiste Starklof unverrichteter Sache nach Frankfurt zurück. Am 5. November 1816 wurde endlich der Bundestag eröffnet. Am 25. November traf auch der Erbprinz August mit seinem Adjutanten von Rennenkampf ein, um mit von Berg nach Schloß Schaumburg an der Lahn im Herzogtum Nassau, wozu auch die Herrschaft Holzappel gehörte, zu reisen und um die Hand der Prinzessin Abdelheid von Anhalt-Bernburg-Schaumburg zu werben. Die Mutter wohnte dort in einfacher, ordentlicher Hofhaltung mit den drei Töchtern Abdelheid, Emma und Ida. Die Prinzessin Abdelheid war groß und schlank, mit Augen voll Leben, sie war

von kindlicher Unbefangenheit, eine schöne, glänzende Erscheinung; der Erbprinz war übergücklich, durch den Hinweis seiner Schwägerin, der Königin von Württemberg, eine so liebenswürdige Braut gefunden zu haben; auch der alte Herzog war hocheifrig und beauftragte den Miniaturmaler Unger, die Prinzessin Abelseid zu malen. Er lachte herzlich, als er hörte, daß der Erbprinz und von Berg eine Reise nach Birkenfeld versucht hatten und auf halbem Wege infolge des schlechten Wetters steckengeblieben waren. Am 16. April 1817 fertigte er endlich die Vollmacht zur Übernahme des Fürstentums Birkenfeld aus; gerne hätte er noch die in dem preussischen Entwurf der Übergabe festgesetzte Militärstraße von Kreuznach das Nahetal hinauf bis Saarbrücken beseitigt, aber der preussische Vertreter gab die runde Erklärung ab, sie wollten und mußten sie haben. So wurde Birkenfeld oldenburgisch, der erste Regierungsdirektor war der Kanzleirat Wibel aus Eutin; von Berg übernahm das Ländchen im Namen des Herzogs und nannte in seiner Rede bei Tafel den neuen Landerwerb zum ersten Male das Fürstentum Birkenfeld. Die Übergabe wurde durch einen lutherischen und katholischen Gottesdienst in der Simultankirche zu Birkenfeld gefeiert; durch eine Unterstützungssumme, die den Armen gereicht wurde, legte die neue Regierung ihre milde Gesinnung gegen die Bedürftigen unter den neuen Untertanen an den Tag. Auf der Reise zur Hochzeit seines Sohnes, die am 24. Juli stattfand, traf Herzog Peter in Frankfurt mit von Gall, seinem Hofmarschall, und Müzenbecher ein; die Einfachheit des alten Herrn und seine vornehme Haltung machten überall einen wohlthuenden Eindruck. Und wie schön blickte aus seinem geistreichen Gespräch immer die edle Gesinnung hervor! Aber er war schweigsamer geworden, namentlich Fremden gegenüber kam die Unterhaltung leicht ins Stocken. Nach der Hochzeit besuchte er Birkenfeld. Er hatte sich alle Feierlichkeiten verboten. Als ihm in seiner Wohnung die Beamten und der Ortsvorstand von Wibel vorgestellt wurden, redete ihn einer der Anwesenden, ein achtzigjähriger Greis, an; er erinnerte sich noch der guten badischen Regierung und sprach die Hoffnung aus, daß unter dem Herzog von Oldenburg eine solche Zeit für Land und Leute wiederkehren werde. Der Herzog hörte ihn freundlich an, legte seine Hand auf die Schulter des Alten und sagte: „Es freut mich von Herzen, daß der Markgraf von Baden bei euch in so gutem Andenken steht; das war mein Großonkel, lieber Alter.“ „So?“ versetzte dieser mit dem Ausdruck freudigen Zutrauens, „gehören Sie zu seiner Freundschaft? Das habe ich gar nicht einmal gewußt. Oh, dann werden Sie es gewiß so machen, daß wir bald sagen, unser Herzog ist gerade so wie sein Herr Großonkel, der Markgraf, und



dann kann unferneis sich in Frieden hinlegen.“ Die Augen zitterten ihm voll Thränen. Er machte seinen Krassfuß und ging unbekümmert um Etikette und alles andere stracks zur Thür hinaus. Der Herzog fuhr durch das ganze Land, und die neue Erwerbung gefiel ihm schon. Das Volksfreundliche seines Wesens schlug die ersten Fäden zu den teils recht armen Untertanen des Fürstentums hinüber; und die großen Aufgaben stiegen vor seinem Geiste auf, die seines Hauses hier warteten. Erst am 19. August reiste er von Birkenfeld nach Stuttgart ab. Das Regierungskollegium wurde eingerichtet, das Land in die drei Ämter Birkenfeld, Oberstein, Nohfelde eingeteilt; von Berg zeigte sich als rascher, tüchtiger Geschäftsmann und bewährte sein Organisationstalent.

Endlich wurde nun auch der Hoheitsstreit um die Kirchspiele Damme, Neuenkirchen, Goldenstedt und Twistringen beigelegt. In dem Staatsvertrage, den Hannover und Oldenburg zur Ausführung der Wiener Kongressakte am 4. Februar 1817 schlossen, wurde bestimmt, daß die Kirchspiele Damme, Neuenkirchen in seinem heutigen Bestande und Goldenstedt links der Hunte an Oldenburg, die übrigen Teile von Neuenkirchen und Goldenstedt und das ganze Kirchspiel Twistringen an Hannover fallen sollten. Goldenstedt wurde zum Amte Bechta gelegt, aus Damme und Neuenkirchen das Amt Damme gebildet.<sup>9)</sup>

Auf dem Bundestage erhielt auch die Weserzollfrage endlich ihre Lösung. In der Wiener Kongressakte war sie überhaupt nicht erwähnt, und der Herzog konnte annehmen, daß die Großmächte Rußland und Preußen nicht geneigt seien, ihm die wichtige Einnahme zu entreißen. Diesen Gesichtspunkt wird man nicht aus dem Auge lassen dürfen, wenn man sein Verhalten gegen Bremen begreifen will. Mit der Zähigkeit, die wir an ihm kennen, die aber den Fremden unverständlich war, hielt er seinen Besitz fest, bis keine Möglichkeit mehr war, ihn noch länger zu behaupten. Zunächst mißlang ein Versuch Bremens, die Sache gütlich zu ordnen und sich endlich von der Erlegung des Zolls und den Unbequemlichkeiten zu befreien, welche die Abfertigung der Schiffe an der Zollstelle, abgesehen von dem Zeitverluste, mit sich brachte. Oldenburg räumte zwar ein, daß der Zoll aufhören solle, verlangte aber Anfang 1817 die Fortdauer bis Mitte 1819. Darauf brachte Bremen seine Klage vor den Bundestag, und seine Anträge wurden von Hannover mit einem gegen Oldenburg fast feindseligen Eifer unterstützt; so wurde das Verhältnis gespannt, unangenehme ministerielle Schreiben erfolgten von oldenburgischer Seite und wurden von Hannover noch spitziger erwidert. Am 22. Dezember 1817 beschloß der Bundestag

<sup>9)</sup> Die Einzelheiten bei Engelke, Gogerichte, Jahrb. XV, 187, XVIII, 29. Vgl.

auf Smidts Antrag, daß zunächst ein Güteversuch gemacht, und wenn dieser mißlänge, das Austrägalverfahren eingeleitet werden sollte. Eine Kommission wurde eingesetzt, der Herzog verstand es aber, die Entscheidung hinzuzögern, um den Zoll noch möglichst lange zu behalten. Er behauptete, das Abkommen von 1803 sei mit der Absicht getroffen worden, ihm außer den neuen Ämtern, die jedenfalls eine unzulängliche Entschädigung waren, noch ein Einkommen von etwa 1 300 000 bis 1 500 000 Taler aus dem Zoll zu sichern; und dies sei keineswegs geschehen. Es ist richtig,<sup>7)</sup> daß nach dem Wortlaute des Übereinkommens die Zollerhebung unter keinem Vorwande über den 1. Januar 1813 hinaus verlängert werden sollte. Aber es kommt doch darauf an, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Vertrag geschlossen ist, und welche Vorstellungen den Herzog schließlich bewogen hatten, zu unterzeichnen. Die Oldenburger betonten von Anfang an den Zweck<sup>8)</sup> der Fortdauer der Zollerhebung und konnten die Sache wohl so auffassen, daß der Zoll unter keinem Vorwande fort dauern sollte, wenn der Zweck der Entschädigung erfüllt sei. Ihre Aufrechnung der Zollerträge von 1803 bis 1810 war mit 450 000 Talern nicht zu niedrig gegriffen<sup>9)</sup> und stellte sich so ungünstig, daß Kaiser Alexander im Oktober 1818 auf dem Nachener Kongreß noch einmal für Oldenburg eintrat und auf seine Veranlassung die Minister der fünf Großmächte in einer Note an den Bundestag noch eine Fortdauer auf einige Jahre als wünschenswert bezeichneten, ohne aber in dieser inneren deutschen Angelegenheit dem Bundestage vorgreifen zu wollen. Es war wieder derselbe Standpunkt wie früher: Billigkeitsgründe sprachen für eine Fristverlängerung. Die Note verstimmte zwar in Bundestagskreisen, tat aber schließlich doch ihre Wirkung, und die Parteien einigten sich dahin, daß ein Schiedsgericht eingesetzt wurde, welches den Endtermin des Zolles bestimmen sollte. Auf diese Weise gelang es, den 7. Mai 1820 zur Zufriedenheit beider Teile als den in unserer Geschichte denkwürdigen Tag festzusetzen, an dem der Zoll zum letzten Male erhoben wurde. Die Freiheit des Handels der Nachbarstadt war nun gesichert.

Aber wie die Bremer dereinst nach der Errichtung des Zolles einen erbitterten Kampf geführt hatten, bis die Reichsacht sie zur Nachgiebigkeit zwang, so klang nun der Streit nicht in friedlichem Einvernehmen zwischen Bremen und Oldenburg aus. Der Herzog hatte einen Groll gegen die Nachbarschaft gefaßt, die ihn zwang, den hohen, kaum zu ertragenden Ausfall an Staatseinnahmen durch eine höhere

Runde, 129. — <sup>7)</sup> von Bippen, Stadt Bremen, III, 419. — <sup>8)</sup> Gutachten Römers, 1814 Februar 3., Aa. Duc. D., 202. — <sup>9)</sup> S. 259.

Belastung seiner Untertanen zu decken. Er griff zu Maßregeln, die an die Zeiten Graf Johanns, des Vaters Graf Anton Günthers, erinnern mochten. Es schien, als wollte er sich des ganzen Lotsenwesens versichern, und wie vor Zeiten lag 1820 wieder ein bewehrtes oldenburgisches Wachtschiff, allerdings nur zur Aufrechterhaltung der Quarantänemaßregeln, in der Wesermündung und feuerte auf einlaufende Schiffe, die sich der Untersuchung ihres Gesundheitszustandes nicht fügen wollten. Es kam, wie es schien, darauf an, die Hoheitsrechte auf dem Strome zu wahren. Bald darauf trat infolge der Wiener Kongressakte die Weserschiffahrtskommission zusammen, und diese setzte nach langen Verhandlungen am 10. September 1823 die Weserschiffahrtsakte durch, die am 1. Mai 1824 in Kraft trat.<sup>10)</sup> Danach hörten alle Zollabgaben und Erhebungen auf der ganzen Weser bis zur See und damit auch die Stapel-, Zwangs- und Umschlagsrechte in Bremen, Minden und Münden auf; sie wurden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe umgewandelt, deren Erträge an diejenigen Staaten verteilt wurden, die bis zuletzt auf dem Strome irgendwelche Abgaben erhoben hatten; Oldenburg hatte also keinen Anteil daran. Davon war das bremische sogenannte Lastgeld für die Betonnung und Befakung des Stromes und die Unterhaltung des Fahrwassers der Unterweser nicht berührt. Obwohl nun Bremen Oldenburg hiervon in einem geheimen Artikel befreit hatte, erhob die herzogliche Regierung bei der 1824 noch folgenden Revision der Schifffahrtsakte grundsätzlich Widerspruch; und da sich ihr Hannover angeschlossen, so führte Bremen, dem die Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte, statt des Lastgeldes, das auf die Schiffe gelegt war, am 12. Juni 1826 eine Seeschifffahrtsabgabe ein, die das Gewicht der Waren besteuerte, und befreite Hannover und Oldenburg von dieser Abgabe. Somit war auch diese Angelegenheit endgültig geregelt.

Aber zu gleicher Zeit erregte eine andere Sache die Gemüter, die mit der neuen Weserschifffahrtsakte zusammenhing. Die Zahl der oldenburgischen Konsularbeamten war bedeutend vermehrt worden, um dem Handel im Auslande diplomatischen Schutz zu gewähren, und das herzogliche Kabinettsministerium teilte in einer Instruktion vom 20. April 1824 den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Weserschifffahrtsakte, die demnächst in Kraft treten sollte, mit und brachte ihnen die auf der Weser getroffenen früheren und neueren, allerdings bescheidenen Einrichtungen auf das genaueste zur Kenntnis, um ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, sie in das gehörige Licht zu setzen und

<sup>10)</sup> von Bippin III, 428 ff.

insbesondere die bei dem handel- und schiffahrttreibenden Publikum verbreiteten Ansichten über die Schiffahrtsverhältnisse auf der unteren Weser zu berichtigen. Die Konsuln wurden darauf aufmerksam gemacht, daß alle beladenen größeren Seeschiffe die Stadt Bremen nicht erreichen konnten, sondern vielmehr ihre Ladungen in dem oldenburgischen oder hannoverschen Stromgebiet in kleinere Fahrzeuge umladen mußten; der bei weitem größere Teil dieser Frachten wurde im oldenburgischen Stromgebiete umgeladen, und die Regierung hatte daher zur Erleichterung des Handels und der Schiffahrt Einrichtungen getroffen, die zum Teil im Auslande nicht gehörig bekannt waren; insbesondere wurden hier die Hafenanlagen zu Fedderwarden, Abbehauserfiel, Strohauserfiel und Brake aufgeführt, die allerdings zum Teil ganz geringfügig waren. Diese Mitteilungen des Kabinettsministeriums sollten durchaus nicht den Zweck haben, den bremischen Handel und Verkehr auf irgendeine Weise zu benachteiligen, dessen Blüte auch für Oldenburg zu wichtig sei, als daß die Regierung geneigt sein könnte, dagegen mittelbar oder unmittelbar zu wirken. Nur die Verhältnisse an der Unterweser und nur das, was Oldenburg hier für die Handelschiffahrt tun konnte und tat, sollte in ein klares Licht gesetzt werden. Wenn nun die oldenburgischen Konsuln im Auslande ferner angewiesen wurden, bei Befrachtungen von Schiffen nach Brake nicht mehr, wie es gebräuchlich war, Port of Bremen, sondern Brake in das Konnossement aufzunehmen,<sup>11)</sup> so geschah dies in demselben Zusammenhange: Oldenburg empfahl seine Hafenanstalten im Auslande. Was es zu sich herüberzog, ging allerdings Bremen verloren. Aber es lag in der Natur dieser Anstalten, daß für Bremen der Schaden nicht sehr groß sein konnte. Dieses Vorgehen wurde nun aber in der Nachbarstadt so aufgefaßt,<sup>12)</sup> als ob Bremens Zukunft auf dem Spiele stand, als ob es darauf angelegt gewesen sei, daß der Name Bremens allmählich aus dem Seeschiffahrtsverkehr verschwinden sollte und das Ansehen Bremens und mit ihm sein Handel unwiederbringlichen Schaden leiden mußte. Ob die oldenburgische Regierung so weitgehende Absichten gehabt hat, muß dahingestellt bleiben; der Senat glaubte aber in dem Rundschreiben den gefährlichsten Schlag sehen zu müssen, den sie in ihrem Zorne über die Aufhebung des Elsflether Zolls bisher gegen Bremen jemals geführt habe.

Die Erregung der maßgebenden Kreise beruhte jedenfalls in letzter Reihe auf der Tatsache, daß Bremen wirklich kein Seehafen mehr war

<sup>11)</sup> Bucholz, Fr., Bilder und Skizzen aus dem Oldenburger Lande, 197. —

<sup>12)</sup> von Bippen, Stadt Bremen, III, 431 ff.

und Oldenburg im Begriff stand, sich brauchbare Hafensplätze zu schaffen. Wollte aber die oldenburgische Regierung Bremen ernstlich schädigen, so hätte sie selbst einen großen Hafen bei Nordenham bauen müssen; dazu fehlte es indessen an Geld und Unternehmungsgeist. Es scheint aber, als ob die Instruktion des Kabinettsministeriums an die Konsuln im Auslande dem klugen Johann Smidt sehr gelegen kam, der schon lange den Plan gefaßt hatte, an der Wesermündung einen neuen Bremer Hafen zu gründen, aber in der Bürgerschaft auf Widerstand stieß. In Bremen standen sich in dieser Sache zwei Parteien gegenüber. Smidts Plan, an dem die Zukunft Bremens hing, weil der Fluß immer mehr versandete, wurde von seinen Gegnern abgelehnt, weil sie die Kosten scheuten und fürchteten, daß der neue Hafen an der See dem Flor der alten Hansestadt schaden würde. Zu dieser Partei gehörte Delius, der Inhaber eines großen Handelshauses, mit dem die oldenburgische Regierung durch den Kammerdirektor Menz in geschäftlicher Verbindung stand. So wuchs die Abneigung des Leiters unserer Finanzen gegen Smidt, und er bestärkte den Herzog darin. Nun benutzte der weitschauende Bürgermeister geschickt die Besorgnis, welche von neuem vor dem oldenburgischen Wettbewerb wachgerufen wurde, als Agitationsmittel, um sein Ziel endlich zu erreichen. Mit Hilfe Hannovers, das am 11. Januar 1827 ein kleines Gebiet am rechten Weserufer unterhalb der Geestemündung an Bremen abtrat, wurde Bremerhaven am Flut- und Ebbestrom gegründet, und damit trat Bremen wieder in die Reihe der Seestädte ein. Der neue Hafen wurde 1830 eröffnet. Das Ergebnis war für Oldenburg niederdrückend: während in Brake in diesem Jahre noch 577 Seeschiffe ankamen, zählte man sechs Jahre später nur 128. Erst ganz allmählich hob sich sein Verkehr bis 1845 wieder zur alten Höhe.<sup>13)</sup> Der Widerstreit der Interessen Bremens und Oldenburgs auf dem Weserstrom ist nun einmal da und wird so leicht nicht aus der Welt zu schaffen sein: er veranlaßte den Bau der Bahnlinien auf beiden Seiten, die Begründung des Hafens von Nordenham und dessen weitere Förderung und das großartige Werk der Weserkorrektion. Bei der Weserkorrektion wird man an den von Herzog Peter und Menz zurückgewiesenen Plan erinnert, einen großen Schiffahrtskanal auf bremische Kosten durch Stedingen zu bauen, um der immer zunehmenden Versandung der Weser entgegenzutreten. Man trug sich in unseren Regierungskreisen vielmehr mit dem Gedanken, einen tiefen Seeschiffahrtskanal vom Braker Hafen nach der Jade mit einem Zweigkanal nach Oldenburg zu bauen, und hoffte, daß

<sup>13)</sup> Über Brakes weitere Schicksale vgl. Bucholz, 199 ff.

die großen Moore dieser Strecken trocken gelegt würden und am Kanal in Brake, Oldenburg oder an der Jade einst eine große Handelsstadt erblühen werde; und man rechnete 1828 darauf, daß Bremerhaven, zu dessen Gründung damals die ersten Schritte getan waren, niemals der Schifffahrt die großen Vorteile gewähren würde wie der Kanal, der den zahlreichen Sandbänken vor der Weser ausweichen und stets sichere Fahrt ermöglichen würde.<sup>14)</sup> Man sieht, wie wenig freundlich gegen Bremen man in Oldenburg gesinnt war. Der Kanal ist nicht gebaut worden, Bremerhaven ist emporgeblüht, Bremen hat durch die großartige Weserkorrektur allen Erwartungen, die vielleicht von oldenburgischer Seite an einen solchen Kanal geknüpft wurden, ein Ende gemacht. Der oldenburgischen Regierung von 1824 wird man aber einräumen müssen, daß sie ihre berechtigten Interessen zu wahren versucht hat.

Schuldentilgung, dieses kostspieligste aller Geschäfte, stand nach dem glücklichen Übergange in ruhige Verhältnisse dem Herzog Peter wieder bevor. Er kannte es schon seit seinen Jünglingsjahren, als Graf Holmer bei seinem Regierungsantritt vor ihm die Finanzwirtschaft des Herzogs Friedrich August zu vertreten hatte. Kaum hatte die französische Regierung das Land geräumt, als die große Verwirrung hervortrat, worin sie die Kommünen, Kantons und Arrondissements mit ihren zahlreichen Verbindlichkeiten zurückgelassen hatte. Die Aufrechnung und damit im Zusammenhange die neue Ordnung des Rechnungswesens der Gemeinden wurde am 24. Januar 1814 einer besonderen Behörde, dem Obergemeinderat,<sup>15)</sup> übertragen: er bewältigte in den sieben Jahren seiner Tätigkeit eine Arbeit, die zu den dornenvollsten und schwierigsten in der ganzen oldenburgischen Geschichte gehört. Er hatte während des Überganges unter der provisorischen Regierungskommission und vom 1. Oktober 1814 an unter der Regierung für das ganze Herzogtum und die Herrschaft Zeven alle diejenigen Geschäfte zu erledigen, die während der französischen Okkupation den oberen Verwaltungsbehörden beigelegt waren, insbesondere die Angelegenheiten der Gemeinden, ihr Verhältnis zu den Bögten, die diesen wie ihren Vorgängern, den Maires, auch ferner obliegende Verwaltung des Gemeindefwesens und alle Forderungen und Ansprüche an die Gemeinden. Alle Gesuche und Beschwerden auf diesem Gebiete waren an den Obergemeinderat zu richten, er untersuchte und entschied. Seine Akten sind eine wichtige Quelle für die Erforschung der Franzosenzeit. Zu dieser seiner ursprünglichen Aufgabe kam bald noch die Berechnung der Forderungen der Gemeinden

<sup>14)</sup> Herzog Peter im Regentenalmannach 1828, S. 131 ff. In dieser Schrift finden sich manche Gedankengänge des Kammerdirektors Mens. — <sup>15)</sup> Aa. Obergemeinderat. Vgl. Gesessammlung I, S. 59.

und Privatpersonen an die neue französische Regierung, die sich zu einer Entschädigung in maßvollen Grenzen bereit erklärte. Der Obergemeinderat setzte sich zunächst aus folgenden Beamten zusammen: Justizrat Müller, Kanzleirat Tenge, Kammerjunker von Beaulieu-Marconnay, Legationsassessor von Schüttorf und Landgerichtsssekretär von Negelein, und für das Liquidationsgeschäft der an die französische Regierung zu stellenden Forderungen traten noch Oberappellationssekretär Jaspers und Kammersekretär Lenz hinzu. Die oldenburgische Regierung sah sich nach der Rückkehr in keiner Beziehung als Rechtsnachfolgerin der französischen an, sie trat in ihre öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten nicht ein und hielt sich nicht für verpflichtet, ihre Verwaltungsschulden zu tragen oder auch nur vorschußweise zu übernehmen. Weil aber alle Verbindlichkeiten der einzelnen, der Kommunen und der Arrondissements gegeneinander, soweit sie während der französischen Besetzung des Landes entstanden, rechtsgültig waren, so wurde dem Obergemeinderat die Hauptbestimmung gegeben, sie auszumitteln und für ihre Erfüllung zu sorgen. Er hatte diese Pflicht von Amts wegen, vertrat die Gemeinden, begründete ihre Rechtsansprüche, ergänzte die Beweisstücke, wies Ansprüche ab oder machte sie bei der französischen Regierung geltend, er empfahl nützliche Bürger, die infolge besonderer aus der Franzosenzeit herrührender Unglücksfälle verarmt waren, der Regierung zur Unterstützung. Nach Maßgabe einer Anleitung vom 3. Februar 1816 entschied er über alle an ihn gebrachten Ansprüche und fragte bei der Regierung nur dann an, wenn sich die Vorschriften offenbar als unzulänglich erwiesen. Die für verbindlich erkannten Ansprüche wurden in besondere Schuldenetats der Gemeinden eingetragen und diese der Regierung zur Genehmigung überreicht. Zugleich stellte der Obergemeinderat auch das Aktivvermögen der Gemeinden fest. Bei ihm konnten Schädigungen der Gemeindeglieder mit dem Anspruch auf Ersatz angemeldet werden, und man griff dabei zurück auf das preussische Fuhrwesen von 1795, die Besetzung des Landes durch holländische Truppen, das Rheinbundkontingent, insofern daraus Gemeindegeldschulden erwachsen waren, und die französische Fremdherrschaft bis zu ihrer Beendigung. Es handelte sich darum, den Geschädigten durch gehörige Ausgleichung unter sämtlichen Kontributionspflichtigen eine Vergütung auszumitteln.

Nun war schon 1808 zur Erfüllung aller Forderungen wegen Requisitionen, Einquartierungen und dergleichen die Steuerkasse errichtet worden, die aus einer Vermögens- und Einkommensteuer gebildet war und bis zum 20. August 1811, solange bares Geld vorhanden war, solche Forderungen zum kleineren Teil bezahlt, größtenteils aber doch wenigstens berechnet hatte. Dann war sie aufgelöst worden. Da aber



die Arbeiten des Obergemeinderats sich unglaublich vermehrten, so wurde am 19. Juli 1815 eine eigene Steuerkommission eingesetzt, welche die Angelegenheiten der früheren Steuerklasse zu erledigen hatte. Das Rechnungsgeschäft der jeversischen Gemeinden war in der allergrößten Unordnung; und da der Obergemeinderat ihre Rechnungen gewissermaßen von neuem aufstellen mußte, so wurde zur Erledigung der hier einst bestehenden Kriegskasse gleichfalls eine besondere Kommission eingesetzt; außerdem waren die Kosten der Durchmärsche der Truppen der Verbündeten 1813 und in den folgenden Jahren bis 1816 zu berechnen; auch hiermit wurde von der Regierung eine besondere Kommission beauftragt.<sup>16)</sup>

Aus allen diesen Verbindlichkeiten setzte sich eine Schuldenlast von mehr als 1 200 000 Talern zusammen. Wenn aber auch der Herzog am 27. Januar 1816 40 000 Taler zu 4% und am 1. April darauf 60 000 Taler unter gleichen Bedingungen aus der Privatvermögensklasse zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse der 1808 errichteten Steuerklasse der Steuerkommission als Vorschuß zur Verfügung stellte und, wie es scheint, die Zinsen nachher schenkte,<sup>17)</sup> so war damit doch nicht viel geholfen. Um die vom Obergemeinderat für rechtsgültig anerkannten Ansprüche zu erfüllen, wurde am 18. August 1815 eine Kriegs- und Ausgleichungsabgabe vom Vermögen und Einkommen als außerordentliche Steuer ausgeschrieben<sup>18)</sup> und so lange erhoben, bis Ende 1818 die Gemeinden schuldenfrei waren wie vor dem Beginn der französischen Unruhen. So entstand die von der Kammer getrennt geführte Kriegs- und Ausgleichungskasse, aus der etwas mehr als die Hälfte jener großen Schuldenlast getilgt worden ist. Das übrige wurde zum größten Teil aus den Entschädigungsgeldern der französischen Regierung bezahlt. Die große Menge der Gläubiger wurde an die Vermögenssteuerklasse und die Kriegs- und Ausgleichungskasse gewiesen.

Schon aus der großen Schwierigkeit, allen diesen Verbindlichkeiten gerecht zu werden, geht hervor, daß der Herzog besonderen Wert auf die Erstattung der von Napoleon verursachten Kosten legen mußte. Infolge des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 wurden sämtliche Ansprüche an die französische Regierung, die bis dahin seit dem Eindringen der französischen Douaniers entstanden waren, für verbindlich erklärt, und zwar bezog sich dies auf Forderungen von Privatpersonen, Korporationen, Kommunen, Landesteilen und dem Fiskus, während sämtliche Souveräne im Artikel 18 auf ihre Forderungen

<sup>16)</sup> Runde, S. 131, 132. — <sup>17)</sup> Regentenalmnach 1828, S. 125, wird die Summe auf 190 000 Taler angegeben; das Mehr von 90 000 Talern konnten wir aus den Akten nicht nachweisen. — <sup>18)</sup> Gesetzsammlung II, 2, S. 206 ff.



Verzicht leisteten. Aber die damals in Paris niedergesetzte allgemeine Liquidationskommission hatte infolge der nachher eintretenden politischen Verhältnisse niemals ihre Tätigkeit begonnen. Die Lage des französischen Staates war so schwierig, seine Finanzkraft völlig erschöpft und die Ansprüche so bedeutend, daß man keine Hoffnung auf Erledigung der Angelegenheit hegen konnte. Oldenburg allein meldete eine Forderung von mehr als 8 Millionen Franken an.<sup>19)</sup> Anders lag nun aber die Sache nach der hunderttägigen Herrschaft Napoleons. Die große Verbindlichkeit des französischen Königshauses gegen die Herrscher Deutschlands ließ hoffen, daß es jetzt ihre Forderungen nicht nur anerkannte, sondern auch einigermaßen erfüllte. In der Tat erweckte der Vertrag vom 20. November 1815<sup>20)</sup> die Hoffnung, daß Frankreich zahlen werde; die erhobenen Forderungen mußten nachgeprüft und mit Beweisstücken versehen werden. Herzog Peter erließ darauf eine Bekanntmachung, daß nicht bei dem Bevollmächtigten in Paris, dem weimarischen Staatsrat von Treitlinger, der die Vertretung der oldenburgischen Interessen mitübernommen hatte, sondern beim Obergemeinderat alle Forderungen bis zu einem bestimmten Termin angemeldet werden sollten. Die französische Regierung war aber auf das äußerste überrascht, als nun von allen Seiten im Sommer 1817 außer 180 Millionen Franken teilweise schon bezahlter Schulden noch 1390 Millionen,<sup>21)</sup> darunter über 11½ Millionen oldenburgische Forderungen erhoben wurden. Darunter waren allerdings viele zweifelhafte Posten, die vielfach ohne weiteres abgelehnt wurden: 4142 Franken für Beschädigungen der Blexer Kirche im Jahre 1813, 1¾ Millionen Franken für Kolonialwaren, die von den Douaniers mit Beschlag belegt und eingezogen waren; mehrere Käufer von Domänen, die ein Fünftel des Preises an die französische Schuldentilgungskasse schon bezahlt hatten, verlangten vergebens 58428 Franken, weil der Herzog im Augenblick seiner Rückkehr den Verkauf für null und nichtig erklärt und die Domänen wieder an sich genommen hatte. Die französische Regierung lehnte es auch ab, den für den Marinedienst ausgehobenen Mannschaften 93500 Franken, dem Amtsrat Strackerjan in Barel für seine willkürliche Gefangenschaft 9000 Franken, den Schulmeistern der Kirchspiele für den Verlust an Einkommen während der Okkupation 7500 Franken und den Beamten des Herzogtums und der Herrschaft Jever aus demselben Grunde 1 Million Schadenersatz zu gewähren. So fielen von jenen 11 Millionen oldenburgischer Forderungen von vornherein mehr als 3 Millionen weg,

<sup>19)</sup> Die Regierung an den Herzog, 1815 August 2. — <sup>20)</sup> Abgedruckt, Gesammmlung III, 1, S. 5 ff. — <sup>21)</sup> von Treitschke II, 448.

und es blieben 8349058 Franken bestehen. Aus ihrer Verteilung kann man zugleich ersehen, welchen Schaden die einzelnen Gebiete erlitten haben. Forderungen

## A. der Gemeinden:

1. alle betreffend . . .	132183 Fr.	2%
2. Arrond. Oldenburg . . .	2606064 "	46%
3. " Quakenbrück . . .	492514 "	9%
4. " Sever . . .	434488 "	8%
5. Fürstentum Lübeck . . .	2006108 "	35%

Sa. 5671357 Fr.

B. der Einwohner und Untertanen . . . . . " 1206941 "

C. für Bürgschaften, Depots, Mandate, beschlagnahmte Kolonialwaren . . . . . " 158144 "

D. der Privatvermögenskasse des Herzogs . . . . . " 1312616 "

Summe aller Forderungen 8349058 Fr.

Unverhältnismäßig schwer sind danach das Fürstentum Lübeck und das Arrondissement Oldenburg durch die Napoleonische Fremdherrschaft ausgeraubt worden; am glimpflichsten waren das Arrondissement Quakenbrück und die Herrschaft Sever weggekommen. Unter der Forderung der herzoglichen Privatvermögenskasse befanden sich auch jene 261000 Taler der Einnahmen von 1810, die dem Herzog durch einen Handstreich geraubt waren. Durch alle Abstriche der zweifelhaften und unzulässigen Forderungen schrumpften schließlich jene 1390 Millionen auf 1000 zusammen,<sup>22)</sup> aber auch darunter waren wenigstens auf oldenburgischer Seite nach einem Schreiben des Herzogs Peter<sup>23)</sup> neben den gerechtesten die unbilligsten Forderungen. Diese 1000 Millionen bildeten dann den Gegenstand der Verhandlungen. Liquidiert und als Kontributionsgelder bezahlt waren von Frankreich an Oldenburg 181754 Franken, es forderte mehr als 8 Millionen Franken.

Durch Vermittlung Wellingtons kam dann am 25. April 1818 endlich eine Vereinbarung der Höfe von Österreich, Großbritannien, Preußen und Rußland mit dem König von Frankreich zustande, wonach sich Frankreich verpflichtete, an die Privatpersonen, Kommunen, Korporationen eine in das Große Buch der Staatsschuld Frankreichs einzutragende Rente von 12040000 Franken zu zahlen, die ein Kapital von 240800000 Franken darstellte. Die Souveräne waren wieder nicht genannt, also fielen die Forderungen der Privatvermögenskasse des Herzogs weg. Ein später unternommener Schritt, für sie etwas

<sup>22)</sup> Müsenbeckers Bericht, 1818 März 13. — <sup>23)</sup> Marburg, 1818 November 2. —

zu erreichen, ist ergebnislos gewesen, die Resolution vom 23. Dezember 1818 setzte die geforderte Summe von der Aversionalsumme ab. Im Artikel 7 war auch die Verteilung vorgenommen und darin mehrere Staaten verkoppelt; so erhielt Oldenburg zusammen mit dem Großherzogtum Hessen eine Rente von 348 150 Franken zugesichert. Damit war man nun bei uns wie anderswo wenig zufrieden. Bei der Lage der Sache mußte man aber annehmen, was geboten war, weil es sich hier um die Interessen der Untertanen handelte. „Die ganze Verhandlung ist empörend,“ schrieb am 7. Mai 1818 der Hofrat Müsenbecher an den Herzog, „indessen scheint mir Oldenburg verhältnismäßig gegen andere nicht zurückgesetzt zu sein;“ und Treitlinger, der auf 60 oder 56% gerechnet hatte, schrieb, der Herzog von Wellington habe bewiesen, daß es ihm leichter sei, eine Schlacht zu gewinnen, als ein Liquidationsgeschäft in Ordnung zu bringen.

Zur Annahme der erwarteten Entschädigung waren noch einige Förmlichkeiten zu erledigen. Vor allem trat Herzog Peter am 28. Februar 1818<sup>24)</sup> auf Wunsch der Großmächte dem Pariser Vertrage vom 20. November 1815 bei, und die Monarchen erklärten sich damit im Laufe des Frühlings einverstanden. Am 2. Mai ratifizierte der Herzog für Oldenburg die Vereinbarung der vier Großmächte vom 25. April. Dann wurde die Entschädigungsangelegenheit durch den Vertrag von Nachen am 9. Oktober 1818 endgültig geregelt. Frankreichs Wunsch, die Okkupation bis zum 30. November beendigt zu sehen, wurde erfüllt, und es versprach nun, eine Abschlagssumme von 265 Millionen Franken Entschädigungsgelder zu zahlen. Davon hat dann Oldenburg seinen Anteil erhalten, nachdem der Herzog am 12. November 1818 auf Einladung der Kaiser von Österreich und Rußland und des Königs von Preußen dem Vertrag von Nachen beigetreten war.

Nach einer Übersicht des Regierungsrats Suden,<sup>25)</sup> der mit Hofrat Starcklof und Landgerichtsassessor Schloifer in Neuenburg eine besondere Kommission zur Verteilung der Abschlagssumme bildete, hatte der Bestand des französischen Aversionalfonds am 23. Dezember 1821 noch eine Höhe von 106 020 Talern. Verwendet waren bereits 515 434 Taler. Alles in allem betrug also der französische Aversionalfonds 621 455 Taler. Rechnet man 4 Franken auf einen Taler, so betrug danach die ganze Summe 2 485 800 Franken. Nach einer Bemerkung von des Herzogs Hand zu dem Entwurf einer Bekanntmachung vom 24. November 1818 waren es, soviel es sich bis dahin beurteilen ließ, nur etwa 2 150 000 Franken.

<sup>24)</sup> Doc. Staatsverträge, 22. Vgl. Aa. Rab. Reg. Oldenb. IX, 12, 7. — <sup>25)</sup> Aa. Duc. D 220.

Das Fürstentum Lübeck erhielt durch Resolution vom 23. Dezember 1818 von der ganzen Summe 400 000 Franken. Die Fürstin Friederike von Anhalt, für die sich der Herzog „in überaus gütiger Weise“ verwendet hatte, wie sie dankend schrieb, wurde durch die gutachtlichen Entscheidungen des Staatsrates von Treitlinger mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen. Schließlich wurden ihr aus dem oldenburgischen Anteil am 5. Januar 1820 als Abfindung 5000 Taler angeboten; sie nahm diese Summe an, allerdings mit schwerem Herzen; ihre Ansprüche rührten aus einer Zeit her, als dem Herzog Jever noch nicht übertragen war. Von der Abfindungssumme mußten eigentlich vor ihrer Verteilung an die oldenburgischen Gemeinden und Untertanen die Liquidationskosten in Abzug kommen. Der Herzog aber, der durch Resolution vom 23. Dezember 1818 schon die Forderungen der Privatvermögensklasse von dem Aversionalfonds abgesetzt hatte, beschloß, jene Unkosten aus anderen Fonds bestreiten zu lassen; und dadurch erhielten die Anteile der Gemeinden und Untertanen an dem Aversionalfonds einen bedeutenden Zuwachs. Interessant ist noch, daß in Treitlingers Vollmacht vom 12. Februar 1816 die Worte „unseres Großherzogtums“ in „unserer Staaten“ geändert wurden. Der Herzog blieb sich immer gleich. Den Großherzogstitel hatte er für seine Person ein für allemal abgelehnt. Also brachte er es zum großen Teil mit Hilfe dieser französischen Abfindungsgelder, aber auch durch außerordentliche Besteuerung dahin, daß das Land mit seinen einzelnen Teilen wieder schuldenfrei gemacht wurde. Nur die alte, durch die Übernahme der Ämter Vechna und Cloppenburg begründete Landesschuld, die Oldenburg als einen Teil der Gesamtschuld des ehemaligen Hochstifts Münster übernahm, und die Anteile der Kammer- und Landesschulden, die auf dem Amte Wildeshausen und dem von Hannover abgetretenen Teile von Osnabrück mit 5000 Einwohnern ruhten, blieben noch unbezahlt. Der Haushalt der Gemeinden war geordnet, und der Umlauf des einströmenden Geldes beförderte den Kredit und den Verkehr. Eine nicht unbeträchtliche Summe wurde zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. So wurde aus den französischen Kontributionsgeldern das Franziskanerkloster zu Vechna in ein Strafarbeitshaus und das Zeughaus in Oldenburg in ein Zuchthaus verwandelt, das später entbehrlich wurde und dann der öffentlichen Bibliothek als Unterkommen diente.

### 15. Die Staatsverfassung.

Während der Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß fühlte sich Herzog Peter unangenehm berührt, als die Frage der Errichtung

von Landständen in den Einzelstaaten aufgeworfen wurde. Die provisorische Regierungskommission hatte soeben ihre Arbeit beendet, und zu derselben Zeit, als der Kongreß eröffnet wurde, trat in Oldenburg die Staatsverfassung ins Leben, in der für Landstände kein Raum war. Denn sie bedeutete die Herstellung der Beamtenherrschaft unter der Leitung eines aufgeklärten, wohlwollenden Monarchen, der von der dankbaren, freundlichen Gesinnung seiner Untertanen seit seiner Rückkehr die deutlichsten Beweise erlangt hatte. Über die Beweggründe und Absichten des Herzogs, der sich mit Beurteilungen der Berichte und Ansichten seiner Räte und selbständigen staatsrechtlichen Darlegungen an der Arbeit beteiligt hatte, geben besonders die Akten der Kabinettsregistratur, aber auch die Handakten seines Nachlasses willkommenen Aufschluß.<sup>1)</sup> Bei der Anordnung der Behörden ging er von dem Gesichtspunkte aus, daß man der früheren Einrichtung so nahe wie möglich kommen müsse. Von den französischen Einrichtungen wurde im allgemeinen nur der Grundsatz der schärferen Beaufsichtigung einer Behörde durch die andere herübergenommen. Daher wurde zwischen das Kabinetts- und die Landesbehörden ein neues Kollegium, die sogenannte Regierung, eingeschoben. Bis 1811 hatte man das Kabinetts- und unter ihm die Landeskollegien und die Regierungskanzlei, das Konsistorium, die Kammer und das Generaldirektorium des Armenwesens gehabt. Das Fürstentum Lübeck und später auch Birkenfeld hatten eine völlig getrennte Verwaltung durch eigene Landeskollegien und waren mit dem Herzogtum Oldenburg nicht organisch verbunden. Man kann also von einer Personalunion der drei Landesteile sprechen. Die Herrschaften Jever und Barel wurden an das Herzogtum angegliedert. Daß das Kabinetts- von 1814 an wieder in Tätigkeit war, ergibt sich aus den Kammerrechnungen, aber der Herzog stellte noch keinen Kabinettsminister an, weil er eine weitere Ausgestaltung dieser Behörde beabsichtigte, die erst nach sieben Jahren durchgeführt wurde, als er dem Drängen und Zunehmen der Geschäfte nicht mehr gewachsen war. Unter dem Kabinetts- standen vom 1. Oktober 1814 an nebeneinander als höchste Kollegien die Regierung mit der Polizei, das Oberappellationsgericht und die Militärkommission. Die Regierung

<sup>1)</sup> Aa. Kab. Reg. Oldenb. IX, 1, 16. Aa. Duc. D., 343, 344. Am 6. März 1814 verfügte der Herzog, daß für den Zivildienst eine Uniform eingeführt werden sollte, Rock von blauem Tuch mit scharlachrotem Aufschlag und Kragen, weiße Weste, Hose von blauem Tuch. Die höheren Landeskollegien, die Landgerichte und alle charakterisierten Personen bis zum Assessor hatten das Recht, sie zu tragen. Besondere Uniform wurde dem Hof, dem Militär, Jagd und Forst, Zoll, den Ämtern, der Post und Polizei vorgeschrieben.

wurde nur für das Herzogtum, das Oberappellationsgericht und die Militärkommission zugleich für die beiden Fürstentümer eingerichtet. Unter der Regierung des Herzogtums standen folgende Behörden: die Justizkanzlei, das Konsistorium, die Kammer und das Generaldirektorium des Armenwesens. Die Kammer umfaßte die Ämter, das Hebungs- wesen, das Zollamt, das Forstamt, die Post, das Vermessungs- wesen, das Deichamt, das Bauamt, das Ingenieurkorps der Brücken und Chaussees und das Rassenwesen. Folgende Übersicht veranschaulicht demnach die ganze Verwaltung:

A. Kabinett.

B. Regierung und Polizei. C. Oberappellationsgericht. D. Militärkommission.

E. Justizkanzlei. F. Konsistorium. G. Kammer. H. Generaldirektorium d. Armenwesens.

1. die Ämter, 2. Hebungs- wesen, 3. Zollamt, 4. Forstamt, 5. Post, 6. Vermessungs- amt, 7. Deichamt, 8. Bauamt, 9. Ingenieurkorps, 10. Rassenwesen.

Als vorübergehende Behörde, welche das Schuldenwesen der Ge- meinden zu regeln und die Abrechnung mit Frankreich wegen der Ent- schädigungsgelder zu besorgen hatte, wurde der Obergemeinderat ein- gesetzt. Der kollegialen Bearbeitung wurde allenthalben der Vorzug gegeben. Die Regierung (B) vereinigte alle Zweige der inneren Ver- waltung und hatte die Aufsicht über den gesamten Dienst, alle Hoheits- sachen, die Lehnssachen eingeschlossen, die Polizei, das Landesarchiv, das Einquartierungswesen. An sie hatte die frühere Regierungskanzlei die Hoheits- und Regierungssachen, die Kammer die Polizei und die damit zusammenhängenden Regierungssachen, wie die Gesundheits- und Medizinal-, die Ordnungs- und Sicherheitspolizei, die Aufsicht über die Zünfte und Gewerbe abgetreten. Im Regierungskollegium hatten Sitz und Stimme die Präsidenten der Justizkanzlei und der Kammer und die Vorsitzenden des Generaldirektoriums des Armenwesens und der Militärkommission; der Kanzleidirektor und der Kammerdirektor konnten den Vorsitz im Generaldirektorium des Armenwesens und der Militär- kommission mit ihrem Amte vereinigen. Zu dieser Präsidentenbank in der Regierung kamen vier Regierungsräte als eigentliche Mitglieder dieses Kollegiums. Für 1815 stellte sich die Besetzung folgendermaßen: Vorsitzender war der alte Baron von Brandenstein, der viele Jahre in Delmenhorst Landvogt gewesen war und nun mit dem Titel Ober- landdrost bis zur völligen Organisation des Kabinetts die Amtsbefug- nisse eines Ministers oder Regierungspräsidenten zu versehen hatte, ein fleißiger, immer tätiger, ganz guter Jurist, gegen Holmer aber un- bedeutend; sein ängstlich trippelnder Gang verriet den Mann der Förm-

lichkeit. Neben ihm saßen in der Regierung die Regierungsräte Ittig, Baron von Grote, Suden, ein tüchtiger, im Gesandtschaftsdienst bewährter Jurist, der Direktor der Justizkanzlei Runde und der Kammerdirektor Mens. Das Oberappellationsgericht (C), dessen Präsident von Berg seit kurzem in den oldenburgischen Dienst eingetreten war, wurde als die letzte Instanz in allen bürgerlichen und Strassachen begründet und stand unmittelbar unter dem Kabinett, indem es auch die Fürstentümer umfaßte; dieses Kollegium hatte außer dem Präsidenten 1815 noch die Räte Müller, Sedelius, Westing. Die Militärkommission (D) stand unter dem Kammerjunker von Beaulieu-Marconnay. Die Justizkanzlei (E) unter Runde als Direktor bildete die Berufungsinstanz der sieben Landgerichte, der Stadt- und Patrimonialgerichte in korrekionellen, peinlichen und bürgerlichen Sachen und war in keinem Falle mehr erste Instanz; 1815 hatte sie außer Runde die beiden Kanzleiräte Cordes und von Seder, einen Assessor und zwei Auditoren. In der Kanzlei bestand eine Kommission zur Wahrnehmung der katholischen geistlichen Angelegenheiten. Das freie Gericht aus dem Grunde der Armut wurde schon im Februar 1814 wiederhergestellt.<sup>2)</sup> Ein französischer Unterpräfekt hatte auf die Vorstellung eines Beamten geäußert: „Les pauvres n'ont pas de droit.“ Die Kammer (G), das größte Departement, hatte außer dem Direktor Mens 1815 die Kammerräte Hansen und Schloifer, einen Assessor, zwei Auditoren, Rechnungsführer Deltermann, Kassierer Danner. Das Vermessungskontor stand unter dem Hauptmann Lasius, das Deichwesen unter Kammerrat und Deichgräfe Burmester. Das Konsistorium (F) bildeten die Herren der Justizkanzlei und der Generalsuperintendent Hollmann sowie der Advocatus piarum causarum. Im Zusammenhang damit wurde die Kommission der römisch-katholischen Angelegenheiten wieder in Tätigkeit gesetzt; sie wachte über die Kirchen- und Schulangelegenheiten und bestand aus dem Generaldechanten, dem Advocatus piarum causarum und einigen weltlichen protestantischen und katholischen Mitgliedern.

Das ganze Herzogtum, wozu Sever gerechnet wurde, teilte man in die sieben Kreise Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst, Bechta, Cloppenburg, Sever ein. Die 28 Ämter verteilten sich auf die Kreise folgendermaßen: 1. Oldenburg: Stadt und Amt Oldenburg, Elsfleth und Zwischenahn; 2. Neuenburg: Westerstedde, Rastede, Bockhorn, Herrschaft Barel; 3. Ovelgönne: Brate, Rodenkirchen, Abbehausen, Burhave, Land Würden; 4. Delmenhorst: Delmenhorst, Berne, Ganderkesee, Wildeshausen; 5. Bechta: Damme, Bechta und

<sup>2)</sup> Gesefzsammlung I, S. 82.

Steinfeld, dazu später Dinklage; 6. Cloppenburg: Cloppenburg, Lönningen, Friesoythe; 7. Zeven: Stadt und Amt Zeven, Tettens-Hohenkirchen, Minsen-Wiarden. Die Kreise hatten das Landgericht, die Polizei, Gesundheitspflege und Militäreinrichtungen. Zeven behielt noch sein eigenes Konsistorium. Zur Handhabung der Polizei wurde am 16. November 1816<sup>3)</sup> das Dragonerkorps eingerichtet; es bestand aus einem Stabe und 7 Brigaden. Der Stab wurde folgendermaßen zusammengesetzt: ein Rittmeister befehligte das Korps, unter ihm standen ein Sekondeleutnant, der ihn auch vertrat, und ein Wachtmeister, der das Rechnungswesen führte. Der Stand des Stabes war Oldenburg. Der Quartierstand jeder der sieben Brigaden war der Hauptort des Kreises, der Observationsstand je nach den Umständen, der Korrespondenzort war der Ort, wo die Patrouillen zusammenkamen. Die Brigade bestand aus einem Korporal, durchschnittlich vier berittenen Dragonern, unter denen sich ein Gefreiter befand, und einem unberittenen Dragoner. Die gesamte Landespolizei stand unter einem Rat des Regierungskollegs. Zur örtlichen Polizei gehörten auf dem Lande der Beamte, der Amtschreiber, der Amtsbote, der Kirchspielsvogt, die Dorfvögte, Feldhüter, in den Städten, wenn sie Jurisdiktion hatten, der Bürgermeister und die Polizeidiener; hier stand der Bürgermeister dem Amtmann gleich. Alle Zweige der Polizei waren der Regierung unterworfen.

Das Herzogtum hatte 1814 mit Zeven rund 169 000 Einwohner, die Stadt Oldenburg 5324, die Stadt Zeven 1194 Einwohner. Das Kirchspiel, zugleich die politische Gemeinde, wurde nun „als die kleinste Zusammensetzung der Gesellschaft“ zu einem staatlichen Organ gemacht. Von einer Organisation der Bauerschaften, wie man sie vor 1811 geplant hatte, sah man, durch die Erfahrungen der französischen Zeit belehrt, ab; nur wurde in jedem geschlossenen Dorfe ein besonderer Bauermeister, außer da, wo der Kirchspielsvogt wohnte, eingesetzt; zerstreute Höfe wurden bezirksweise unter einem Bauermeister zusammengefaßt. Die Bauermeister oder Vögte waren die Gehilfen der Kirchspielsvögte. Der Schwerpunkt lag nun also auf dem Kirchspiel und nicht auf der Bauerschaft. Zur gesamten kirchlichen und politischen Verwaltung des Kirchspiels gehörten die Geistlichen, Lehrer, Arbeitslehrerinnen, wo Industrieschulen eingerichtet waren, der Kirchspielsvogt, die Juraten und die Bauermeister, der Feldhüter und eine oder mehrere Hebammen. Außerdem gab es eine Versammlung aller Interessenten und einen Ausschuß von zwei Männern, wenn das Kirchspiel unter 1000 Seelen stark war; dazu trat für jedes weitere Tausend ein Ausschußmann. Der

<sup>3)</sup> Aa. Duc. D., 343.



Kirchspielsvogt, der durch den Beamten dem Polizeikollegium vorgeschlagen und aus den angesehensten Einwohnern genommen wurde, nachdem die Gemeinde über seine Befähigung befragt worden war, hatte ein bürgerliches Amt auf Lebenszeit mit einem kleinen Gehalt aus der Gemeindefasse, die von den beiden Juraten verwaltet wurde; von den Juraten, die jährlich Rechnung abzulegen hatten, ging alle zwei Jahre einer ab. Der Kirchspielsvogt stand unter dem Amtmann, machte die Befehle der Obrigkeit bekannt und sah auf ihre Vollstreckung. An seinem Hause wurde eine schwarze Tafel für Anschläge angebracht. Er hatte wie die Bauermeister eine Glocke, um die Dorfgesessenen zur Verkündigung der obrigkeitlichen Befehle zusammenzurufen. Er war dem Amtmann für die öffentliche Ordnung verantwortlich und wurde mit dem Ausschuss immer zum Amte berufen, ohne zu entscheiden. Er sprach als Beamter, der Ausschuss als Interessenten; als Zeichen seines Amtes hatte er einen Stab. In allen Gemeindeangelegenheiten sollte das Kirchspiel befragt werden. In der Regel vertrat der einseitig von den Interessenten alle zwei Jahre gewählte Ausschuss die Gemeinde. Es war immer die Absicht gewesen, die Eingefessenen über ihre eigenen Angelegenheiten zu hören. Wollte der Beamte das Kirchspiel befragen, so mußte er die Hausväter und Eigentümer versammeln. Einigten sich die Interessenten nicht auf eine Ansicht, die zu Protokoll gebracht werden konnte, so wurden sie entlassen, und der Ausschuss brachte dann ihre Wünsche zum Amt. Ging die Sache das Amt an, so wurden einige Ausschussmänner ausgewählt, die mit dem Kirchspielsvogt die Gemeinde vertraten. Dem Belieben des Amtes war zwar gegenüber dem Amtsausschuss und dem Kirchspiel ein gewisser Spielraum gelassen, aber jedenfalls konnte der Herzog mit Recht sagen, daß bei ihm keine Kommune ohne ihre Vertretung war. Ablige Gutsbesitzer nahmen an den Kirchspielsversammlungen teil, sobald sie eine Last mittrugen oder interessiert waren. Von einer Leitung oder Vertretung der Gemeinde durch den Adel konnte nach einer Entscheidung des Herzogs im alten Herzogtum so wenig wie im neuen seit Aufhebung der ständischen Verfassung des Bistums Münster die Rede sein. Sämtliche Kirchspiele eines Amtes konnten zusammenberufen werden, wenn es das Interesse des Amtes verlangte. Dann erschienen aber immer nur die Kirchspielsvögte mit ihrem Ausschuss, nicht alle Hausväter, weil die Zahl die Beratung unmöglich gemacht hätte. Dieser Amtsausschuss wurde nur dann gefragt, wenn von Wunsch und Begehren der Gemeinden die Rede war. Dabei klärten die Vögte nur auf, da sie hier als Beamte und nicht als Eingefessene erschienen.

Von einer Trennung der Verwaltung und der Justiz in den Ämtern

sah der Herzog noch ab, obwohl Kammerrat Thiele in einem Gutachten<sup>4)</sup> die Vorteile klar entwickelt hatte. Nur zu leicht übertrug der Richter den langsamen, abgemessenen, formellen Gang des Prozeßverfahrens auf die Verwaltung und die Polizei, und doch erforderten sie nach ihrer Natur oft eine schnelle Erledigung. Wenn die durch Verwaltungsmaßregeln Benachteiligten gerichtliche Hilfe suchten, so war es unpassend, wenn der Beamte zugleich der Richter war. Da der Beamte für Verwaltung und Rechtspflege von verschiedenen vorgeordneten Behörden abhängig war, so wirkte dies nachteilig auf den Betrieb der Geschäftsbehandlung, da er manchmal nicht wußte, welcher Oberbehörde er folgen sollte, oder Versäumnisse auf Aufträge der anderen Oberbehörde schob. Die Kraft des Beamten muß auf möglichst gleichartige Gegenstände gerichtet werden, um ein um so vollständigeres und vollkommeneres Ergebnis zu zeitigen. „Viele im Gericht, wenige zur Verwaltung,“ ist ein guter Grundsatz.

Doch der Herzog, der sehr am Hergebrachten hing, konnte sich zu solcher reinlichen Scheidung der Verwaltung und Justiz noch nicht entschließen. Dazu war übrigens die Zahl der Ämter zu groß. Wollte man trennen, so waren nach der damaligen Einteilung mindestens auch ebensoviele Richterstellen zu errichten, während heute nur 13 Ämter und 14 Amtsgerichte bestehen. Mit der Trennung die Amtsbezirke zu vergrößern, wäre nicht so schwierig gewesen, aber man wollte dem Amtmann den Nachdruck der richterlichen Befugnis nicht entziehen. Daher blieb es beim alten, und der Amtmann Herzog Peters war Justiz-, Polizei- und Kammerbeamter. Zu seinem Personal gehörte der Amtsschreiber, der Landmesser, der von der Kammer aus der Zahl der Landwehroffiziere in einen Bezirk geschickt wurde, um die Erdbücher in Ordnung zu halten, drei vereidigte Estimatoren oder Bonitierungsseher und ein Amtschirurgus. Als Justizbeamter hatte der Amtmann das Aufnahmeverfahren bei allen Streitigkeiten im Amte, den Sühneversuch und bei Sachen bis 25 Taler das Erkenntnis. Wichtigere Fälle verwies er nach mißglücktem Sühneversuch an das Landgericht. Bei geringeren Vergehen erkannte er bis zu 5 Talern Brüche und 3 Tagen Gefängnis, allenfalls bei Wasser und Brot. Alle peinlichen Sachen gehörten vor das Landgericht, die zweite Instanz in bürgerlichen Sachen für alle Eingefessenen, so wie sie nicht Persönlichfreie waren. Für diese und die exemten Güter war das Landgericht erste Instanz. Die Berufung in Sachen unter 100 Talern vom Landgericht an die Justizkanzlei war ganz untersagt. Der Amtmann hatte die Hebungsregister und Erd-

<sup>4)</sup> Aa. Duc. D., 347, 1819 August 7.

bücher, er verteilte die Abgaben, schrieb die Brandkassen- und Armen-gelder aus. Er hatte das eigentliche Hebungsgeschäft dem Amtseinnehmer zu überlassen; es geschah aber in seiner Gegenwart, und er war dafür verantwortlich, daß den Untertanen nicht mehr abgenommen wurde, als ausgeschrieben war. In der Versammlung des Amtsausschusses führte er den Vorsitz, ebenso im Kirchspielausschuß. Er war auch der Vorsitzende aller Spezial-Armendirektionen, und die Domänen im Amte standen unter seiner Aufsicht. In jedem der sieben Kreise oder Landgerichte wurde einer von den tüchtigsten Amtleuten zum Oberamtman ernannt, der eine besondere Aufsicht über die Gleichmäßigkeit der äußeren Formen des Geschäftsganges in allen Teilen des Dienstes, über die Polizei, die Gefängnisse der Ämter, über alle Landstraßen und Kirchwege des Kreises mit einem bei ihm wohnenden, besonders ernannten Amtmann auszuüben hatte. Der Herzog beschloß, die Beamten auf ein bestimmtes Gehalt zu setzen und die Sporteln auch bei den Ämtern für den Staat einzuziehen; denn er sah darin das einzige Mittel, das gesunkene Ansehen der Unterbehörden wieder zu heben.

Besondere Schwierigkeiten machte der privilegierte oder befreite Gerichtsstand gewisser Bezirke und Klassen der Bevölkerung. Alle Adligen und charakterisierten Personen genossen den Vorzug, der Rechtssprechung der Justizkanzlei unterworfen zu sein; realbefreit waren alle sogenannten adligen Güter, selbst die geteilten, es fehlte nicht an adligen Rötereien und Brinkstereien, die vollkommen selbständig, nicht Teile eines Ganzen waren, und es gab infolge der Zerstückelung der Güter adligfreie Wiesen und Äcker. Das Wieckgericht zu Essen war wegen der Unfähigkeit der Inhaber und das Polizeigericht in Lönningen „durch sich selbst“ verfallen, und beide wurden aufgehoben. Es lag dem Herzog zunächst fern, dem Grafen von Galen seine Patrimonialgerichtsbarkeit zu Dinklage zu nehmen, diese Befugnis konnte aber nicht über diejenigen Eingeseffenen seines Bezirks beansprucht werden, die seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren. Man hoffte indessen bei den „bekannten billigen Gesinnungen“ des Grafen durch kommissarische Untersuchung der Angelegenheit zu einem Abkommen zu gelangen. Dabei wurde allerdings vorausgesetzt, daß er die nach der neuen Ordnung nötigen Behörden einzusetzen imstande sei.<sup>5)</sup> Im allgemeinen wurde den Patrimonialgerichten gleiche Befugnis wie den Ämtern zugesprochen. Es war aber eine Neuerung, daß ihre Berufung an das beikommende Landgericht gehen sollte. An den Grafen von Bentinck in Barel mußte daher gleichfalls die Forderung gestellt

<sup>5)</sup> Vgl. Runde, S. 125.

werden, ein mit drei Räten besetztes Patrimonialgericht zu bilden und der oldenburgischen Aufsicht zu unterwerfen, wenn er für dasselbe die Instanz eines Landgerichtes beanspruchen wollte. Da er sich aber störrisch verhielt und einfach abreifte, setzte Herzog Peter am 28. September 1814 den Amtmann Strackerjan zu Varel als herzoglichen Beamten ein, der die richterlichen und Verwaltungsbefugnisse auszuüben hatte. Die höhere Gerichtsbarkeit und die Berufung wurde einstweilen dem Landgerichte zu Neuenburg übertragen. Mit der Wahrnehmung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Bentinckschen Gütern in Butjadingen wurden die Beamten zu Burhave und Abbehausen beauftragt.<sup>6)</sup> Große Schwierigkeit bereitete die Gerichtsbarkeit der Stadt Oldenburg. „Ich zweifle nicht,“ schreibt der Herzog in einem Entwurf über den befreiten Gerichtsstand vom 14. August 1814, „daß die Stadt einen nicht geringen Wert auf diese Berechtigung setzt, und ich erhalte gerne auch eingebilmete Vorzüge, wenn sie nur mit dem Wohle des Ganzen zu vereinigen sind“. Von vornherein hatte er der Stadt ihre alten Verwaltungsformen mit Bürgermeister, Rat und Elterleuten zurückgegeben. Mit Delmenhorst, dessen Magistrat vom 1. November 1817 an die Gerichtsbarkeit der Ämter erhielt, konnte man Oldenburg nicht auf eine Stufe stellen. Da der Herzog seiner Residenzstadt gerne entgegenkam, so wollte er ihr die gerichtliche Befugnis des Amtes und des Landgerichtes wohl übertragen. Aber dazu gehörte nach seiner Auffassung, daß Juristen in den Magistrat aufgenommen wurden. Deshalb verlangte er, daß von den Ratsherren zwei aus den geschicktesten Anwälten, die ihre Advokatur bei den Gerichten beibehalten konnten, ausgewählt und besoldet, die übrigen vier aus dem Kaufmannsstande genommen wurden. Demgemäß wurde dann das Untergericht, das dem der Ämter entsprach, dem Syndikus, das höhere, dem Landgericht entsprechende dem aus dem Bürgermeister, dem Syndikus und den beiden juristischen Ratsherren gebildeten Stadtgerichte übertragen. Vom Stadtgerichte wurde in peinlichen Sachen wie vom Landgerichte erkannt. Ging aber das Erkenntnis voraussichtlich bis zur Todesstrafe oder zu lebenslänglichem Zuchthaus, so mußte ein Mitglied der Justizkanzlei den Vorsitz führen, wie es immer gewesen war. Die Berufung ging wie von den Landgerichten an die Justizkanzlei. Die in der Stadt wohnenden Freien oder Nichtbürger gehörten in erster Instanz vor das Landgericht. So wurde Oldenburg eine Stadt erster Klasse. Die Städte zweiter Klasse, Zeven und Delmenhorst (Varel stand dem Grafen von Bentinck zu), wurden mit einer neuen Stadtordnung versehen: der

<sup>6)</sup> Gesesammlung I, 247 ff.

Magistrat hatte die Befugnis des Amtes ohne die Gerichtsbarkeit eines Landgerichts. Städte dritter Klasse waren Wildeshausen, Behta, Cloppenburg, Friesoythe; auch sie erhielten neue Stadtordnungen und standen unter dem Amte.

Vom 1. Oktober an wurden endlich alle Gesetze der französischen Verwaltung, die bisher noch zur Verhütung größerer Rechtsverwirrung vorläufig beibehalten waren, aufgehoben, und für die privatrechtlichen Verhältnisse traten die älteren Gesetze und Gewohnheiten, die deutscher Denkungsart, heimischen Sitten und Bedürfnissen angemessen waren, in Strafsachen aber das nach bayrischem Vorbild verfaßte neue Strafgesetzbuch für die Herzoglich oldenburgischen Lande in Kraft.<sup>7)</sup> Auch das Notariat verschwand wieder von der Bildfläche; denn die öffentliche Zuverlässigkeit der Gerichte verdiente nach des Herzogs Auffassung größeres Vertrauen als die eines einzelnen Mannes. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde wieder ganz dem Richter erster Instanz in den Ämtern zugewiesen. So zog der alte Geist der Rechtsprechung und Verwaltung wieder ein, der auf sorgfältige Erforschung der Tatsachen durch ein nur an die unentbehrlichsten Förmlichkeiten gebundenes Verfahren, auf gründliche Untersuchung und Entwicklung der Rechtsätze gerichtet war. Dabei trat der Grundsatz wieder in den Vordergrund, wenigstens von den Landgerichten an die Rechtspflege kollegialisch zu verwalten, da die größere Einsicht einzelner den übrigen zustatten kam und andererseits das gemeinsame Interesse des Kollegiums für den einzelnen ein Ansporn war. Da aber in den Ämtern Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt waren, so braucht man nicht überrascht zu sein, daß der frühere langsame Gang des Prozesses und der Verwaltung doch nicht in dem Grade verschwand, wie man es sich von den Verbesserungen versprochen hatte, die bei der Wiederherstellung der alten Verfassungsformen eingeführt wurden. Eine ausführliche Beamteninstruktion wurde erlassen, eine Prüfung der Kandidaten der Rechte für den Zivilstaatsdienst 1815 eingeführt.<sup>8)</sup> Alles in allem erscheint Herzog Peters Staatsverfassung als ein wohldurchdachter, aber komplizierter Organismus. Man könnte sich das Kabinett sehr wohl hinwegdenken; seine Befugnisse hätten sich dem Regierungskollegium übertragen lassen. Aber der Herzog hing mit bemerkenswerter Fähigkeit am Hergebrachten. So richtete er sein Kabinett ein, indem er es über die Regierung und diese über die Justizkanzlei und Verwaltung des Herzogtums stellte. Die Rechtspflege geriet so unter zwei verschiedene höchste Aufsichtsbehörden, da das Oberappellationsgericht unmittelbar dem Kabinett unterstellt wurde.

<sup>7)</sup> Gesetzsammlung I, 189. — <sup>8)</sup> Gesetzsammlung II, 2, S. 181.

Das Kabinett drängte die Regierung in den Hintergrund; es wurde 1821 aus besonderen ständigen Mitgliedern, zu denen von nun an der Erbprinz Paul Friedrich August gehörte, gebildet und hatte als Kabinettsministerium seinen Platz in unmittelbarer Nähe des Monarchen, seine Mitglieder waren der Minister, Geheime Räte, Kabinettsräte, Legationsräte. Die Anstellung der Konsuln blieb Sache der Kammer. Kabinettsminister wurde Freiherr von Brandenstein. Der Geheime Rat von Berg zeigte sich als rasch arbeitender, tüchtiger Geschäftsmann von bedeutendem Organisationstalent; es war ein Bekannter Rundes aus der Göttinger Zeit, von Müzenbecher vorgeschlagen, der ihn als Schaumburg-Lippeschen Präsidenten in Wien kennen gelernt hatte. von Brandenstein und von Berg waren die beiden Geheimen Räte des Kabinetts. Kabinettssekretäre waren Lenz, Müzenbecher, Ludwig Starklof. Hofrat Müzenbecher, ein Muster von Redlichkeit, Rechtlichkeit und wohlwollender, treuer Gesinnung, mit einer Ueber schalkhafter Satire in seinem behaglichen Wesen, deren sachtfließenden Humor er oft in belustigender Weise gegen sein eigenes Ich wendete, war in diplomatischen Geschäften nicht unerfahren, der französischen Sprache vollkommen mächtig. Er war 1808 bis 1810 mit Maltzahn in Paris gewesen und hatte den Herzog als Kabinettssekretär nach Petersburg begleitet. In seiner Person war sein ganzes Wesen treu und vollständig ausgedrückt. Er war von Natur ruhig, vorsichtig, bei unerwarteten Ereignissen etwas ängstlich und befangen, kein Freund von extremen Schritten und geistreichen Sprüngen, mit einer starken Sineigung zum deutschen Philistertum. Der eigentliche Arbeiter im Kabinett war Kanzleirat Lenz, ein redlicher, treu fleißiger Mann, der aber nichts kannte und wußte als seine Akten, pedantisch, eigensinnig und von unangenehmen, etwas rauhen Formen, dabei jedoch wohlwollend und gerade, streng rechtlich, für das Interesse des Herzogs mit ängstlicher Genauigkeit im Rechnungswesen unermüdlich tätig. Er protegierte gerne Oldenburger, war auch mit dem Herzog in Petersburg gewesen und galt bei ihm viel, weil er ein treuer Mann, ein zuverlässiger Rechner und erfahrener Geldmann war. Das ganze Rechnungswesen über das herzogliche Privatvermögen war in seiner Hand, man hätte es keiner reineren anvertrauen können. Dabei vertrat er seine Ansicht frei und manchmal derb. In dem noch jugendlichen Ludwig Starklof, dem Sohne des von dem Herzog sehr geschätzten Postdirektors, regte sich schon die Dichternatur. In einer Zeit, wo alles eifrig an die Arbeit ging, um das Zerstörte wieder aufzubauen, füllte den geistreichen, scharf beobachtenden, Gestalten bildenden und nach Klarheit ringenden Verehrer jungdeutscher Bestrebungen der trockene

Dienst eines von den Sitzungen noch ausgeschlossenen Kabinettssekretärs nicht aus. Es drückte ihn, daß er durch einen Unfall, der ihn auf das Krankenlager warf, verhindert worden war, 1813 als Freiwilliger in die Reihen der Vaterlandsverteidiger zu treten; der Herzog hatte sein lebhaftes, leicht empfängliches Wesen gerne um sich.

Herzog Peter war ein Fürst, der in seinem Denken von seiner Umgebung unabhängig war. Seine Persönlichkeit war so stark, sein Urteil so bestimmt, daß dadurch dem Kabinett eine selbständige Haltung erschwert wurde. Es liegt etwas Friderizianisches in dem alten Herrn. Edel, vornehm, klug, selbständig, stolz und einsam, durchaus absolutistisch gesinnt, vorsichtig in seinem Vertrauen,<sup>9)</sup> oft geradezu mißtrauisch, so steht er vor unseren Augen. Seine Lebensweise war die einfachste von der Welt. Kaum war er aufgestanden, so ging er an die Arbeit, dann folgten Geschäftsaudienzen, ein Spaziergang in den Schloßgarten, sein Hauptvergnügen; um zwei Uhr war die Tafel, nach Tisch machte er gern einen Spazierritt, denn er war ein vorzüglicher Reiter, er war der Meinung, das Reiten sei eine Kunst, die fast nicht mehr gefunden werde. Kam er von seinem Ritt heim, so ging es an die Akten. Er las und beurteilte schriftlich durch selbständige Exposés alle Akten, die ihm vom Kabinett vorgelegt wurden, und gelangte zu einer umfassenden Kenntniß der gesamten Verwaltung. Saß er bei seinen Akten, dann sah er keinen Menschen mehr. Abends wurde nicht soupiert. Er trank seinen Tee und arbeitete tief in die Nacht hinein, manchmal bis gegen Morgen. Nicht selten empfing er noch um Mitternacht Kuriere, wenn es eilig war. Von Konzerten und Theatern war keine Rede. Früher hatte er eine Hofkapelle gehabt, die aus einigen Kammermusikern und seiner Dienerschaft bestand. Denn kein Lakai wurde angenommen, der nicht ein Instrument spielen konnte. Natürlich bekam er so eine mittelmäßige Kapelle und — mittelmäßige Lakaien. Er blies selbst die Flöte und ließ zuweilen einen Kammermusikus rufen, um mit ihm Duett zu blasen. Aber diese Einrichtung, worin er durch die französische Besetzung des Landes gestört worden war, lebte nach seiner Rückkehr nicht wieder auf. Für die Bildung des Kabinetts liegen nur Quellen von des Herzogs Hand vor.<sup>10)</sup> Danach war das Kabinettsministerium in der Reihe der Behörden die letzte, es stand dem Landesherrn am nächsten, in dessen Entschlüssen es allein wirkte, um die Zufriedenheit und das Glück der Untertanen zu erreichen, den „Endzweck des Staates und zugleich das Mittel zu seiner Erhaltung“. „Nur diese unwandel-

<sup>9)</sup> Vgl. Regentenalmnach, 1830, S. 104. — <sup>10)</sup> Aa. Duc. D., 289, 340; Kab. Reg. Oldenb. IX, 1, 16.



baren Grundsätze können den irdischen Dingen Dauer verleihen.“ Beim Kabinett gehen die dem Landesherrn obliegenden Geschäfte ein, dort werden seine Anordnungen für das eigene Haus, seine Verhältnisse zu anderen Staaten und seine Verfügungen an die verschiedenen Behörden ausgefertigt und mit seiner Unterschrift erlassen. Deshalb zerfällt es in folgende Abteilungen: 1. das Ministerium, das aus den wirklichen Ministern und Geheimen Räten besteht, sie seien aus der Familie des Fürsten genommen oder wirkliche Geheime Räte oder sonst mit Votum vom Landesherrn berufene ratgebende Personen. Ihre Zahl wird einzig durch die der Geschäfte bestimmt, die Dauer ihres Geschäftes beruht auf dem ihnen gewordenen Ruf. 2. Die Gesetzeskommission als dauernd und andere Kommissionen, die zu einem bestimmten Gegenstand und Zweck nach dem Belieben des Kabinetts berufen werden. 3. Das Sekretariat und die Expedition. 4. Die Kasse. Die Geschäfte des Kabinetts sind mannigfaltig genug. Alle Gegenstände, die an dasselbe gelangen, sind fast ohne Ausnahme bereits durch eine Abteilung (Departement) ausgearbeitet; und ist dies nicht geschehen, so wird nie im Kabinett über eine Sache entschieden, bevor der Bericht des betreffenden Departements eingezogen ist. Die Geschäfte des Kabinetts könnte man in drei Gruppen teilen, obgleich kein Teil derselben mit den anderen notwendig verbunden zu sein braucht. Dann fallen dem ersten Ministerium die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses, das Auswärtige, die Unterhandlung mit den in Oldenburg beglaubigten und von hier ausgeschiedten Gesandten, später die Angelegenheiten des Bundes und des Bundestages und alle Bestellungen vom Sekretär ausschließend aufwärts zu. Wegen des Konsulatswesens muß dieser Minister mit der Kammer, der die Handelsangelegenheiten obliegen, beständige Rücksprache nehmen. Das zweite Ministerium des Kabinetts hat vorzugsweise als Gesetzgebungskommission zu arbeiten, es besteht aus den fähigsten Männern des ganzen Dienstes, seine besondere Aufgabe ist die Herausgabe der Gesessammlung für das Herzogtum Oldenburg, ein unter Herzog Peter begonnenes und bis jetzt fortgeführtes Publikationsorgan der gesamten oldenburgischen Gesetzgebung. Vor diese Kommission gelangen auch vor dem höchsten Gericht zweifelhaft gelassene Rechtsfälle zur gelehrten oder maßgebenden Entscheidung mit Weglassung der Namen des Klägers und des Beklagten. Soll die Auslegung der Kommission Gesetzeskraft haben, so wird sie dem Landesherrn vorgelegt. Dem dritten Ministerium im Kabinett fällt die Kontrolle dessen, was geschehen ist und geschehen soll, zu: in Regierungs-, Justiz- und Finanzsachen und im Militärwesen, ferner die Angelegenheiten der Fürstentümer, der Fideikommissgüter und die Verwendung



ihrer Überschüsse, die Revision und Aufstellung der Etats, die Aufsicht über die Hof- und Kabinettskasse. Der Geschäftsgang des Kabinetts bleibt unverrückt derselbe: als Kollegium wird das Kabinettsministerium nur von Fremden angegangen; Einheimische wenden sich immer unmittelbar an den Landesherrn, für sie kommt das Kabinettsministerium überhaupt nicht in Frage. Die Minister und die Geheimen Räte sind die Ratgeber des Fürsten in allem und jedem seiner Geschäfte. Ihr Rat, ihre Vorträge begründen den Entschluß seiner Meinung, haben ihn aber nicht notwendig zur Folge.

Nicht minder lebhaft beschäftigte den Herzog die Frage der Besteuerung. Die indirekten Steuern waren sogleich beseitigt worden, aber auch die übrigen Steuerformen der französischen Regierung waren verhaßt wie alles, was von den fremden Einrichtungen noch vorhanden war. „Der allgemeine Wunsch ist,“ schreibt der Herzog selbst in einem Entwurf über das Hebungswesen,<sup>11)</sup> „zum Alten zurückzukehren, dies Alte aber selbst ist so mangelhaft, daß die Gewohnheit allein es erträglich machen kann. Die Notwendigkeit, ein besser geordnetes Hebungswesen einzurichten, ist unerläßlich, dies aber sofort zu tun, unmöglich.“ Das alte, mangelhafte wurde also wieder eingeführt und wegen der Steigerung der Bedürfnisse des Staates, insbesondere des Militärwesens eine angemessene Erhöhung der Steuern für nötig befunden, aber nur für diese die gleiche Verteilung auf alle Untertanen angeordnet. Am 31. Dezember 1814 hörte das französische Steuersystem auf, und vom folgenden Tage an kehrten alle die alten Bekannten zurück:<sup>12)</sup> die Ordinärgefälle, die ständigen und unständigen Gefälle, Erbheuer-, Kanon- und Rekognitionsgelder, Kameralgefälle, Zehntengelder, Dominalgefälle, Kontribution und Hoheitsgefälle nach eben demselben Ansatz und Betrag, wie sie in den Erdbüchern, Kontributionsanschlügen und sonstigen Katastern, den Erbpachtkontrakten und Konzessionen verzeichnet waren. Die landesherrlichen Hof- und Eigenbehörigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, deren Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben blieb, wurden jetzt nach der Münsterischen Erbpachtordnung für Erbpächter erklärt, entrichteten aber ihre Kameralgefälle wie vor der französischen Okkupation. Die Steuerzahlung erfolgte von nun an monatlich. Da die Bedürfnisse des Staates mit der Steigerung seiner Aufgaben jetzt ungleich größer geworden waren, so wurde die Kontingentsteuer von 1809, die rund 60 000 Taler bringen sollte und aus der sogenannten additionellen Kontribution, der Abgabe vom Brandkassentaxat und einer Akzise auf Wein und Branntwein bestand, wieder

11) Aa. Duc. D., 343. — 12) Gesesammlung II, 2, S. 19.

aufgenommen. Dazu kam am 1. August 1815 ein neuer Ein- und Ausgangszoll mit dem mäßigen Ertrage von etwa 20000 Talern, die vom Staate erhobenen Ämterporteln im Betrage von 30000 Talern, der Überschuß der Herrschaft Jever, so daß man für 1815 mit etwa 100000 Talern Wesezollgelder auf eine Einnahme von 678900 Talern rechnete, von denen aber tatsächlich nur 643705 Taler eingekommen sind.<sup>13)</sup> Die Stadt Oldenburg blieb wieder wie ehemals frei von Ordinargefällen und Kontribution, sie zahlte zur additionellen Kontribution, weil kontributionspflichtige Länder so gut wie gar nicht vorhanden waren, nur 61 Taler, zur Abgabe vom Brandkassentaxat 2250 Taler und Akzise 2537, zusammen also 4849 Taler. Zur Vergleichung stellen wir einige Jahreseinnahmen bis zum Aufhören des Wesezolls zusammen:

	1816	1819	1820	1822
	Taler	Taler	Taler	Taler
Wesezoll . . . . .	140 000	94 000	16 144	—
Herzogtum Oldenburg	506 539	584 359	605 074	621 750
Herrschaft Jever . .	74 701	92 503	81 489	79 443
Sa.	721 240	770 862	702 708	701 193

Interessant sind die Abgänge beim Grenzzoll; die Einnahmen betragen in denselben Jahren: 23702, 21285, 18209, 16094 Taler. Darin spricht sich ein Rückgang des oldenburgischen Geschäftslebens aus. Die Überschwemmung des deutschen Marktes mit englischen Waren seit der Aufhebung der Festlandssperre machte sich also auch in Oldenburg fühlbar.<sup>14)</sup> Der Absatz der gewerblichen Erzeugnisse wurde durch die billigen englischen Waren stark beeinträchtigt, und böse Jahre kamen für die Bevölkerung. Um so weniger dachte der Herzog daran, durchgreifende Änderungen in der Besteuerungsform vorzunehmen. Es schien ihm besser, wenn er jetzt nicht daran rührte. Es gab der Klagen über die teure Zeit am Ende seiner Regierung schon reichlich viel. Immerhin läßt sich aber feststellen, daß er auch hier dem Alten den Vorzug gab, obwohl ihm seine Mängel bekannt waren. Aber die Richtungslinien und Ziele einer künftigen Steuerreform hat er sich wohl klarzumachen versucht, ohne indessen an die Ausführung heranzutreten, eine neue Grundsteuer, eine Einnahme-, eine Vermögenssteuer; die

<sup>13)</sup> Aa. Kammerrechnungen. — <sup>14)</sup> Treitschke II, 171.

Grundsteuer nach Bonität und erneuter Vermessung mit einem und demselben Maß (1 Jück = 4 Scheffel Saat = 160 Quadratrußen, die Rute zu 10 Fuß oldenburgisch) für alle Bezirke und das gesamte Grundeigentum, zum Zwecke einer vollkommenen Übereinstimmung und Gleichheit aller Teile des Landes nach dem Kataster als Maßstab der Leistung und Beweis des Besizes; Ansetzung der Steuer am besten nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Heuerverträge; Steuerfreiheit der Gebäude auf dem Lande als notwendiger Bestandteile der Ländereien, Besteuerung in den Städten nach dem Mietwert der Häuser. Für die Grundsteuer wollte er jedem Bauergute von etwa 50 Jück gewisse Prozente abrechnen, damit der Zerstückelung vorgebeugt würde, die zur Zeit der französischen Herrschaft eingerissen war. So hoffte er, daß sich die Bauergüter festigten und ein landwirtschaftlicher Betrieb möglich würde, von dem man im Augenblick kaum sprechen konnte. Die Zerstückelung der Landgüter ohne obrigkeitliche Genehmigung wurde durch Erlaß vom 7. Januar 1814 verboten.<sup>15)</sup> Die Reform der Steuern unterblieb.

### 16. Die Landtagsfrage.

Die Beratungen der provisorischen Regierungskommission über die Landesverfassung im Sommer 1814 bewegten sich in dem Geleise absoluter Staatsformen, wie sie für das Herzogtum Oldenburg überliefert waren. Bis dahin war im alten Herzogtum keine landständische Aufsicht eingeführt worden, weil die Bevölkerung überwiegend aus Bauern bestand und ein Adel nicht vorhanden war. Zwar hatte es unter Napoleon Arrondissements-, Kantons- und Munizipalräte gegeben, aber diese waren doch gegenüber den französischen Beamten zu bedeutungslos gewesen, um einen tiefen Eindruck zu hinterlassen; und von einer Gewöhnung an parlamentarische Formen wird man schon wegen der kurzen Dauer der französischen Herrschaft kaum sprechen können. Immerhin lag doch in dieser Zeit der Gedanke an Volksvertretungen und freiheitliche Einrichtungen in der Luft und war namentlich im jüngeren Geschlecht auch in Oldenburg lebendig. Deshalb zog Herzog Peter schon im Sommer 1814, noch ehe der Wiener Kongreß zusammentrat, die Frage der Einführung einer landständischen Verfassung im Zusammenhange mit der neuen Ordnung seines Staates in den Kreis der Möglichkeiten,<sup>1)</sup> setzte aber dabei voraus, daß die Beamtenherrschaft, die hier seit alter Zeit bestanden hatte, im wesentlichen un-

<sup>15)</sup> Gesesammlung I, S. 45.

<sup>1)</sup> Aa. Duc. D., 343, 1814 September 15.

verändert bleiben müßte. Denn er war überzeugt, daß die Interessen der Einwohner bis dahin hinreichend gewahrt worden seien, da niemand ungehört und jeder von seinem natürlichen Vorgesetzten in Anspruch genommen werde, persönlich durch die Justizbehörde, im Vermögen dem Nachbar gleich, mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und Befreiungen nach der Revision, die im Werke war.

In die Zeit vor dem Wiener Kongreß fallen auch die ersten genaueren Aufzeichnungen von des Herzogs Hand,<sup>2)</sup> und man sieht, wie er sich die oldenburgischen Landstände dachte: von 66 Stimmen weist er 46 dem Bauernstande, 14 dem Adel, 4 den Städten, 2 den Patrimonialgerichtsherren, den Grafen Galen und Bentinck für Dinklage und Barel, zu; dem Landtag soll das Recht der Beschwerde und die Bewilligung aller außerordentlichen Steuern zustehen; von einer Teilnahme an der Gesetzgebung ist keine Rede. Recht zweifelnd klingen die Worte des Herzogs: „In allen Staaten sind die Bedürfnisse auf eine erschreckende Weise gestiegen. Dem Übel des Steuerdruckes durch eine gesetzliche Volksvertretung abzuhelpfen, ist an sich sehr recht und in meinen Augen unserer deutschen Verfassung angemessen. Was nuzet aber wiederum eine Repräsentation, die das Bedürfnis des Landes erörtert, wenn man dieser Stimme, selbst durch höhere Pflichten bestimmt, keine Folge leisten kann?“ Im Steuerwesen, scheint es ihm, müßte die Volksvertretung auf die Verteilung der Lasten beschränkt werden; man könnte sie doch nicht bestimmen lassen, ob eine Steuer überhaupt ausgeschrieben werden solle. „In meinem kleinen Staat ist diese Repräsentation weniger nötig, viel bedenklicher wie in einem großen, und in Oldenburg seit Gründung unserer Verfassung nicht gewesen. Die Beseitigung der sehr unrecht bestimmten Repräsentation des oldenburgischen Münsterlandes gereicht dem Ganzen gewiß zum Besten. Gewinnt endlich unsere deutsche Verfassung wieder Bestand, so ist durch den gerichtlichen Weg alles hinreichend gesichert.“ Er hält also den Rechtsschutz für das wichtigste, aber nicht durch die Stände, sondern durch die Gerichte. Die Gesetzgebung und die Bewilligung neuer Steuern seinem Landtag einzuräumen, lag ihm so fern wie möglich.<sup>3)</sup>

Dann kam das Ergebnis des Wiener Kongresses, und nach dem 13. Artikel der Bundesakte vom 9. Juni 1815 sollten in allen Staaten landständische Verfassungen eingeführt und unter den Schutz und die Garantie des Deutschen Bundes gestellt werden. Für Oldenburg schien die Sache sehr einfach zu liegen: in keinem Landesteile gab es eine Volksvertretung, man hätte also reine Bahn gehabt, um eine zeit-

<sup>2)</sup> Ebenda, über die Reorganisation von 1814. — <sup>3)</sup> Vgl. S. 449.

gemäße Reform durchzuführen. Aber die Schwierigkeiten waren doch größer, als mancher dachte. Zu dem Herzogtum, dem vor kurzem Seeverland wieder einverleibt worden war, gehörten nun auch die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld. Beide wurden vom Hauptlande getrennt verwaltet und hatten mit ihm nur das Oberappellationsgericht und die Militärkommission gemeinsam; beide liegen weit ab vom Herzogtum, besonders Birkenfeld, dessen einzelnen Teilen überhaupt erst das Gefühl der Zusammengehörigkeit gegeben werden mußte. Für die Einführung eines gemeinsamen Landtags lagen darin ohne Zweifel große Schwierigkeiten. Dazu kam, daß Herzog Peter selbst nicht eigentlich der Landesherr war und als Regent eine um so größere Verantwortung für alle Neuerungen fühlte. Und was würden die Agnaten des herzoglichen Hauses dazu gesagt haben? Auf Dänemark kam wenig an; denn berechtigt waren die Klagen des Herzogs, daß es 1813 seine Pflicht als schützende Macht nicht nur nicht verabsäumt, sondern ihn im Dienste der Interessen Napoleonischer Politik geradezu geschädigt hatte. Um einen Einspruch von dieser Seite brauchte er sich also wenig zu kümmern, wenn nur der Kaiser von Rußland in die Errichtung einer Volksvertretung willigte.

So lagen im allgemeinen die Verhältnisse, als er bald nach dem Schlusse des Wiener Kongresses und der Rückkehr der oldenburgischen Truppen aus Frankreich von eigenen Untertanen an die Ausführung des 13. Artikels der Bundesakte in unliebsamer Weise erinnert wurde. Während die selbstbewußten, von Freiheitsgefühl durchdrungenen Marschbewohner sich still verhielten, richtete der Adel des Amtes Vechna einen Vorstoß gegen die absolute Herrschaft Herzog Peters. Graf Clemens August von Galen, Matthias und Karl von Uebeberg, Mag Friedrich von Elmendorf, Hans Georg Christian Wilhelm von Hammerstein und Georg Ernst von Frydag trugen in einer Eingabe<sup>4)</sup> am 10. Mai 1816 ihre Klagen über den großen Steuerdruck vor und verbanden damit die Bitte um eine landständische Verfassung. Die Zeit des einstigen Hochstifts Münster erschien ihnen im goldenen Lichte gegenüber den Lasten der herzoglichen Regierung, die sich seit der Übernahme verdoppelt hatten. Sie baten, daß die Rückstände der französischen außerordentlichen Steuer von 1813 überhaupt nicht beigetrieben würden, daß man aufhören möchte, die Rückstände der direkten Steuern von 1814 weiter einzufordern, daß man diese wenigstens nicht auf einmal und zunächst keine Vermögenssteuer für die Kriegs- und Ausgleichungskasse, wenigstens für dieses Jahr keine ferneren Termine der-

<sup>4)</sup> Aa. Rab. Reg. Oldenb. IX, 12, 20. Vgl. Jansen, G., Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes, Jahrb. II, 3.

selben verlangen möchte; sonst würden die Gutsbesitzer von ihren Meiern nichts mehr erhalten können. Die Deutschen hätten die fremden Fesseln zerbrochen und ihre Fürsten zurückgeführt, und nach dem Sturze Napoleons habe man allenthalben in den deutschen Landen von einer liberalen Verfassung eine bessere Zukunft erwartet. Deshalb baten sie den Herzog unter Berufung auf die Bundesakte, eine landständische Versammlung zu bewilligen und mit ihr über den Steuerdruck verhandeln zu lassen. „Nicht wie jetzt,“ so versicherten sie, „mit höchstem Widerwillen und unter lautem Murren, sondern mit Dankgefühl gegen den Staat wird der Untertan dann willig die Steuern zahlen, die seine Vertreter anerkannt haben.“ Die Antwort des Herzogs vom 19. Juni 1816 war bezeichnend: durch den Beitritt zur Bundesakte habe auch er sich zur Einführung einer landschaftlichen Verfassung verpflichtet; sie werde sich aber, ohne daß es einer Vorstellung der Eingeseffenen bedürfe, bei weiterem Fortschreiten mit der Organisation des Landes von selber finden, sobald es möglich sei, sich darüber mit den Mitgliedern des herzoglichen Hauses zu verständigen und die nötigen Bestimmungen aufzustellen. Keiner bedauere mehr als er selbst, daß der Krieg, die Landesverteidigung und die Schulden, die während der Franzosenzeit durch Belastung der Kommunen und der einzelnen gemacht seien, so hohe Abgaben herbeigeführt hätten. Die Eingeseffenen der anderen Ämter aber hätten bereits alles nachgezahlt. Es sei unbillig, diejenigen Ausschreibungen, deren Ertrag zur Ausgleichung der von den Untertanen getragenen Lasten und Leistungen dienten, überhaupt als Landeslasten anzusehen, da sie einem Teile der Untertanen selbst zur wesentlichen und notwendigen Erleichterung gereichten. Es sei nicht minder unbillig, den früheren Zustand der tiefsten Ruhe mit dem gegenwärtigen, der einer langen feindlichen Invasion folge, zusammenzustellen und bei der Würdigung der eigenen Lage die der Nachbarn nicht zur Vergleichung zu ziehen.

Damit waren die Abligen des Amtes Vechta abgewiesen, der Landtag für sie in die Ferne gerückt und abhängig gemacht von der weiteren Entwicklung der Landesverfassung, von der Zustimmung der Aignaten. Ihr Ideal lag allerdings weit ab von den Wünschen des demokratischen Zeitalters. Die Bemerkung der Herren, daß die besten, von den lautersten Absichten beseelten Räte doch nicht Gelegenheit hätten, die Bedürfnisse der Untertanen in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen, daß sie sich außerdem zu oft in ihren fein ausgedachten Theorien verwickelten und zu ganz einseitigen und unrichtigen Ansichten verleiten ließen, brachte den Kammerdirektor Mensz, der vom Herzog zu einem Gutachten aufgefordert war, in Harnisch,

und er führte am 14. Juni 1816<sup>5)</sup> etwa folgendes aus: „Das Vermächtnis, das die vormaligen Landstände des Hochstifts Münster bei ihrem Hinscheiden hinterlassen haben, war eine zum Teil noch aus dem Dreißigjährigen Kriege stammende Schuldenlast von 3293000 Talern, ein vollgültiger Beweis von der Güte ihrer Mitwirkung bei der Landesverwaltung. Die fünf Gutsbesitzer, die gerne den Stamm dieser Landstände für das Amt Vechta vorstellen möchten, scheinen von den großen Ereignissen unserer Tage, von dem Erwachen des deutschen Volksgeistes, von den großen Opfern, die andere deutsche Völkerschaften der Wiederherstellung und Erhaltung deutscher Freiheit und Nationallehre gebracht haben und fortwährend bringen, von dem großen Aufwand, den auch hier die Aufstellung eines verhältnismäßigen Truppenkontingents und dessen Ausrücken in das Feld, sowie seine fortdauernde Unterhaltung, wodurch der Anspruch auf gegenseitige Garantie der deutschen Bundesstaaten bedingt wird, durchaus nichts vernommen zu haben. Nicht genug, daß keiner von diesen reichen Gutsbesitzern auch nur einen Taler als freiwilligen Beitrag zu den Kosten dieses Kontingents dargebracht hat, sie scheinen es nicht einmal begreifen zu können oder zu wollen, daß ein solcher ungewöhnlicher Aufwand der Staatskasse auch ungewöhnliche und, wenn er fortdauernd sein muß, auch fortdauernde Beiträge der Untertanen notwendig mache. Die Franzosen, über deren Druck sie so sehr und freilich mit Recht klagen, wurden von den Russen vertrieben, Seine Herzogliche Durchlaucht kehrten hierher zurück — nun mußte also auch augenblicklich das alte, für den Friedensstand eines geistlichen Staates berechnete Abgabensystem wiederkehren. Woher die Kosten der Anstrengungen des deutschen Volkes in anderen benachbarten Ländern kamen, das ist ihnen gleichgültig, aber das Volk des Amtes Vechta — das freilich mit großem Widerstreben, so weit es, gezwungen, mußte, an diesen Anstrengungen dadurch Anteil genommen hat, daß es die nach der Seelenzahl repartierte Mannschaft zum hiesigen Kontingent stellte (nicht sechs Freiwillige sind aus diesem Amt eingetreten), muß weder das bezahlen, was es von den französischen Steuern noch rückständig war, noch auch mit neuen Abgaben, die nicht vor 150 Jahren schon aufgebracht wurden, belästigt werden! Von den Begebenheiten der letzten Jahre und ihren so ausgebreiteten Wirkungen auf die Staatshaushaltung, besonders auch der deutschen Staaten, darf nichts anderes im Amte Vechta sich zeigen als der Beschluß des Wiener Kongresses, daß eine ständische Verfassung in den deutschen Bundesstaaten eingeführt werden solle! In Wahrheit, die Bewohner des preussischen

<sup>5)</sup> Aa. Duc. D., 353. Vgl. Duc. D., 202.

Anteils des vormaligen Fürstentums Münster haben ganz andere Anstrengungen gemacht oder machen müssen, um sich des deutschen Nationalgeistes teilhaftig zu machen.“ Und nun stellt Menz eine Rechnung auf, daß nach den Ergebnissen des Jahres 1815 der ganze vormalig münsterische Landesteil der Staatskasse und dem Herzog nicht nur nichts einbringe, sondern zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten sogar noch einen Zuschuß von 24000 Taler Gold jährlich aus den Einkünften des alten Herzogtums erfordere.

Immerhin mag aber die Eingabe des Bechtaischen Adels für den Herzog der Anlaß gewesen sein, sich theoretisch noch eingehender mit der Frage der Errichtung von Landständen zu beschäftigen. Das Ergebnis war eine Reihe von Entwürfen, Gutachten, Plänen von seiner Hand (ohne Datum) über einen oldenburgischen Landtag und zwei Gutachten des Rammerrats Thiele vom Jahre 1819 über denselben Gegenstand für das Fürstentum Lübeck<sup>9)</sup>; für Birkenfeld liegt nichts vor. Der Herzog war sich völlig darüber klar, daß er durch die Bundesakte verpflichtet war, eine landständische Verfassung zu geben. Aber bei der geringen Zahl adliger Güter und Städte und bei dem ausgebreiteten bäuerlichen Besitze, besonders in den Marschen, glaubte er nicht eigentliche Landstände, sondern eine Landschaft, d. h. einen Landtag mit überwiegend bäuerlicher Vertretung schaffen zu müssen. So räumte er jetzt dem Adel eine weit geringere Zahl von Abgeordneten ein als früher; der ganze Landtag sollte aus 7 von der Herrschaft gesetzten und 32 Volksvertretern bestehen: 22 der Landbevölkerung, 4 der Städte (Oldenburg 2, Sever und Delmenhorst je 1), 4 des Adels und 2 der Patrimonialgerichtsherren. Nur 18 Träger adliger Namen stellte er auf; es sind folgende: einer der Wschebergs von Horst, Graf Bentinck-Barel, von der Decken-Lethe, Dorgeloh-Höfen, Döring-Loy, Elmendorf-Füchtel, Frydag-Daren, Falkenstein-Calhorn, Graf Galen-Dinklage, Hammerstein-Diel, Korf genannt Schmising-Duderstadt, Münnich-Neuenhuntorf, Nagel, Ompteda im Lande Würden, Rössing-Lage, Brinz-Treuenfeld, Barendorf-Eihausen, Wisleben-Hude.

Wir haben keinen Anlaß, hier auf alle Einzelheiten der Entwürfe einzugehen; es ist ja nichts daraus geworden. Es ist aber interessant, zu sehen, wie der Herzog über die wichtigsten Gesichtspunkte dachte, insbesondere wie er in seinem kleinen Landtage ein Oberhaus zuwege bringen wollte. Die Versammlung sollte folgendermaßen eingerichtet werden: 1. Der Landschaftsdirektor führt den Vorsitz; die Landschaft schlägt aus der Zahl der Volksvertreter und der von der Herrschaft

<sup>9)</sup> Aa. Duc. D., 347.



gesetzten Abgeordneten drei Kandidaten dem Herzog vor, der aus ihnen den Direktor bestimmt. 2. Der Engere Ausschuss besteht aus einer Anzahl von Abgeordneten der Landschaft, zu denen der Herzog ebensoviele für sich ernennt; in der Bestimmung der Zahl dieser von ihm gesetzten Ausschussmitglieder kommt er vorsichtig von 4 auf 5 und zuletzt auf 7. Der Engere Ausschuss, der also in dem letzten Entwurf 14 Mitglieder hat und sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden wählt, leitet den Gang der Geschäfte des Landtags und hat als Kollegium eine Stimme. 3. Die Landschaft ohne die Vertreter des Herzogs hat unter dem Vorstehe des Landschaftsdirektors zwei Stimmen, von denen die eine im Engeren Ausschuss geführt wird. In der ersten Sitzung erscheinen zwei landesherrliche Kommissare mit den Anträgen. Um einen Beschluss zu begründen, bedarf es der Zustimmung des Herzogs, nachdem die Vorlage vom Engeren Ausschuss und der Landschaft angenommen ist. Stellen die Kommissare einen Antrag, so hat der Landtag mit Ja oder Nein zu antworten: in der Regel aber sind dies nur solche Gegenstände, „bei denen das Nichtwollen sich nicht denken läßt“: Forderungen des Deutschen Bundes, Vermehrung des Kontingents, Einrichtung des Landsturms oder Unterstützung bei Landesunglück. Es erscheint dem Herzog vollkommen unzweckmäßig, daß der Landtag befugt sein sollte, Anträge des Landesherrn abzulehnen, so daß vielleicht alles liegen bliebe. Umgekehrt aber erscheint es ihm angemessen, daß die Behörde den Antrag stellt, die Stände ihre Meinung abgeben und der Landesherr entscheidet. Von einem Recht des Landtags auf die Gesetzgebung will er nichts wissen. Die Gegenstände der Beratung teilt er in vier Gruppen: 1. solche, über die er seine Stände befragen will, wo er aber auch ohne sie vollkommen gesetzlich verfahren würde; 2. solche, bei denen er die Stände befragen muß: wenn außerordentliche Steuern wie die Kontribution und die Kontingentsteuer ausgeschrieben werden, wenn die laufenden Steuern nicht ausreichen, eine Staatsschuld zu tilgen ist, wenn bestehende Gesetze aufgehoben werden; 3. das Petitionsrecht; 4. das Beschwerderecht.

Alles in allem konnte der Herzog sein Mißtrauen gegen eine Maßregel nicht überwinden, der Preußen und Oesterreich nicht beizutreten geneigt waren. Daß man den Ständen, wie es schien, einen Anteil an der Gesetzgebung einräumen wollte, und daß man wohl ein geringstes Maß, aber nicht eine höchste Grenze ihrer Befugnisse bestimmte, wollte ihm gar nicht in den Sinn. Hatte man die Absicht, in Ländern, wo eine solche Verfassung nicht hergebracht war, die Willkür zu beschränken, so hätte nach seiner Ansicht am bestimmtesten Oldenburg wohl darauf rechnen können, in seiner Lage zu verbleiben, wie es im Rheinbund

möglich gewesen war.<sup>7)</sup> „Über Willkür wird man hier wohl nicht zu Klagen gehabt haben,“ bemerkte er mürrisch, „das Gute ständischer Einrichtungen wird darin bestehen, daß sich ein Gemeingeist entwickelt, an dem es auch da bei uns mangelt, wo doch städtische Einrichtungen bestehen. Dagegen wird nicht geleugnet werden können, daß eine solche Verfassung den Gang der Geschäfte ungemein erschwert, den Parteigeist und den Geist des Widerspruchs weckt und, wie die Erfahrung unwidersprechlich erweist, die Länder in Schulden stürzt. Nehme ich auf der anderen Seite, daß der Hauptcharakter unseres Volkes Trägheit und Eigensinn ist, so glaube ich bei dieser Einrichtung dahin arbeiten zu müssen, daß dem Parteigeist möglichst gewehrt, der Gemeingeist befördert und geweckt werde, daß eine jede Sache notwendig zur Entscheidung kommen müsse und daß das Schuldenmachen vermieden werde.“ Man sieht, der Herzog hängte so viele Fragezeichen an die Einrichtung, trug so schwere Bedenken verschiedener Art, daß der völlig ergebnislose Ausgang nicht zu verwundern ist. Dazu kam der unüberwindliche Widerwille des Chefs seines Hauses, des Kaisers Alexander von Rußland, der gerade 1819, als in Deutschland die Demagogenverfolgungen begannen, die schlimmsten Erfahrungen gemacht hatte und völlig aus seinen schwärmerischen Vorstellungen von der Beglückung der Völker hinausgeworfen war.<sup>8)</sup> Die Frage wird man am besten nicht so stellen, ob der Herzog den Willen gehabt hat, eine Verfassung einzuführen, sondern was ihn veranlaßt hat, von seiner Absicht, die zweifellos nach dem Wiener Kongreß bestand, abzuweichen und ein wiederholt gegebenes Versprechen nicht einzulösen. Zu seiner eingewurzelten Abneigung gegen alle Neuerungen, die irgendwie mit dem Geiste der französischen Revolution im Zusammenhange standen, und besonders gegen jede ständische Mitregierung, die womöglich seine Anträge abzulehnen wagte, rechne man die rührende Innigkeit, womit er am Hergebrachten, durch das Alter für ihn Geweihten hing (Alt und Deutsch war für ihn ungefähr dasselbe), und die Überzeugung des sparsamen tüchtigen Haushalters, die sein Finanzminister Menz teilte, daß Stände Schulden zu machen pflegten, um auf Rechnung der Nachkommen Vorteile zu genießen oder sich notwendige Lasten zu erleichtern. Die Möglichkeit, daß auch im Oldenburger Lande der Ruf nach Pressefreiheit, Aufstellung eines Budgets, Steuerbewilligung, Zivilliste zu einer immer weiteren Entwicklung der Rechte der Volksvertretung führen konnte, hat sicher das ihrige getan, den Herzog zurückzuhalten. Hüteten

<sup>7)</sup> Der Herzog an Maltzahn, 1814, Oktober zur Zeit des Wiener Kongresses.  
— <sup>8)</sup> Vgl. Treitschke II, 450 ff.

sich Preußen und Österreich vor dem entscheidenden Schritt, warum sollte dann das kleine Oldenburg vorgehen, das auf die Empfindungen des Kaisers von Rußland Rücksicht zu nehmen hatte?

Es wird glaubhaft aus seiner Umgebung versichert, der Herzog habe persönlich einen gründlichen Widerwillen gegen die Landstände gehabt und eine entschiedene Herrschaft, eine uneingeschränkte Macht zum Heile des Landes für durchaus notwendig gehalten. „Ich muß das Recht und die Gewalt haben, jedem Menschen im Lande sein letztes Hemd nehmen zu können!“ sagte er einmal in scherzender Übertreibung. Man weiß, daß der gütige alte Herr, der ein wahrer Landesvater war, am letzten danach gehandelt hätte. Aber sein autokratischer Standpunkt ist doch durch dieses Wort gekennzeichnet. „Anstatt des Artikels 13,“ so meint er, „hätten die Herren in Wien auch etwas Klügeres erfinden können. Die Macht muß ich haben. Wie wollten wir sonst fertig werden, wenn Deichbrüche und Überschwemmungen über uns hereinbrechen! Mißbrauchte ich solche Gewalt und hängte den Schweiß der Untertanen an Jagd und Mätressen, so wäre es schändlich von mir; und müßte ich die Leute scharf anfassen, so würde ich mich wahrlich auch nicht schonen!“ Als ihm darauf scherzend erwidert wurde, daß er doch selbst gewiß sobald sein letztes Hemd nicht hergeben würde, lachte er. Er war eben ein Verehrer des historisch Gewordenen, maß ihm aber im allgemeinen eine zu große Bedeutung bei.

Als Karl August von Sachsen-Weimar den ihm vom Wiener Kongreß auf sein eifriges Bemühen bewilligten Großherzogstitel annahm, folgte er seinem Beispiel nicht; er wollte seinen schönen Herzogstitel nicht aufgeben, den auch Heinrich der Löwe geführt hatte. Daß die Französische Revolution eine Notwendigkeit gewesen war, hat er niemals anerkannt. Er stellte das Alte mit etwas veränderten Formen wieder her und baute sein Staatswesen mit großer Klugheit auf der Grundlage der alten Beamtenherrschaft auf, mit der man unter ihm und seinem Vorgänger nicht schlecht gefahren war. Im letzten Jahrzehnt seiner Regierung tat er so, als ob der Artikel 13 der Bundesakte gar nicht für ihn da wäre. Niemand fragte danach, niemand erinnerte ihn daran. Vom Deutschen Bunde wurde er nicht gedrängt, und seine Untertanen hatten Grund, mit seiner sorgfältigen Regierung und seinem pflichtgetreuen Beamtentum zufrieden zu sein. Kam aber das Gespräch darauf, so lächelte er und zuckte die Achseln, als sei es nicht der Mühe wert, davon zu reden.

„Der Regent ist zunächst als die Staatsintelligenz zu betrachten, in Staatsangelegenheiten bleibt die Entscheidung beim Fürsten, der in jeder Beziehung der Vorderste seines Volkes ist,“ schrieb der Kammer-

rat Thiele in seinem Gutachten vom 24. Juni 1819, worin er einen Landtag für das Fürstentum Lübeck für zulässig erklärte, wie ihn der Herzog nach seinen Grundsätzen allenfalls hätte bewilligen können; die neue Einrichtung sollte nur ein Keim künftiger weiterer Entwicklung sein. Im übrigen führte er Schillers Wort im „Demetrius“ an:

„Was ist die Mehrheit?  
 Mehrheit ist der Unsinn!  
 Verstand ist stets bei wenigen nur gewesen.  
 Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen,  
 Der Staat muß untergehen, früh oder spät,  
 Wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet.“

Hat aber Thiele wohl daran gedacht, daß der Dichter dieses Wort Leo Sapienza, dem Vertreter des Liberum Veto, in den Mund gelegt hat? Die konstitutionelle Staatsform bietet den Thronen eine weit bessere Gewähr als die absolute, weil die Verantwortung zur Hälfte der Volksvertretung zufällt; sie ruft Kräfte zur Betätigung heran, von denen die Verehrer des Alten sich nichts träumen ließen.

### 17. Die Sturmflut von 1825.<sup>1)</sup>

Der Winter auf 1825 brachte mehrere außerordentlich hohe Sturmfluten, die nach den Mitteilungen der Zeitgenossen über die Weihnachtsflut von 1717 hinausgegangen sein sollen. Am Eingange zum Jadebusen, also in der Gegend des heutigen Wilhelmshaven, wurden am 3. und am 15. November 1824 11 Fuß, in der Nacht vom 3. zum 4. Februar 1825 sogar 13 $\frac{1}{2}$  Fuß, d. h. 4,24 Meter über gewöhnliche Flut, gemerkt, wozu noch 6 bis 7 Fuß auf die Wellenhöhe kamen. Wenn bei Eisfleth und Brake am 3./4. Februar 26 bis 30 Zoll höheres Wasser als im November beobachtet wurde, so stimmt dies mit den Angaben von der Jade. Die Mittagsflut vom 4. Februar blieb zwar 1,5 Fuß unter der Höhe der Nachtflut, war aber doch noch einen Fuß höher als die Novemberfluten.<sup>2)</sup> Nach einer Beobachtung bei dem Stein, der auf der Dangaster Gemeinheit auf Veranlassung des Geometers und Deichrichters Albert Brahm's zu Sande (um 1740)<sup>3)</sup> aufgestellt war, überstieg die Flut in der Nacht vom 3. zum 4. Februar die Weihnachtsflut beinahe um 4 Fuß lotrechter Höhe.<sup>4)</sup> Diese Annahme, die

<sup>1)</sup> Aa. Rab. Reg. Oldenb. XII, 7, 12; XII, 41, 13; XII, 28, 11. Vgl. Oldenburger Blätter, 1825, S. 73 ff.; Runde, Oldenb. Chronik 1862, S. 150 ff. und Tenge, Der jeversche Deichband, S. 238 ff.; außerdem Berichte und Nachrichten: Oldenb. Blätter, 1825; Schilderungen: Pleitner, Oldenb. im 19. Jahrh., I, S. 339 bis 347. — <sup>2)</sup> Bericht der Kammer vom 11. März 1825. — <sup>3)</sup> Oldenb. Blätter, 1825, S. 68. — <sup>4)</sup> Kammerdirektor Menz an den Herzog, 5. Februar 1825. Aa.

auch später amtlich festgehalten wurde, stimmt nicht mit den an den Dangaster Flutsteinen angebrachten Angaben; <sup>5)</sup> danach ist der Unterschied der beiden Fluten nur 37,5 Zentimeter = 1,19 Fuß gewesen. Wie die von der bestimmten amtlichen Angabe (4,24 Meter) abweichende Höhe der Flut von nur 3,75 Meter berechnet ist, wissen wir nicht. Man ist aber in solchen Fällen geneigt, der geringeren Angabe zu folgen. Kein Zweifel kann jedoch darüber bestehen, daß die Sturmflut von 1825 die von 1717 übertroffen hat. Besondere Umstände begleiteten sie: ein heftiger Sturm aus Südwest, West, Nord und am Abend des 3. Februar aus Nordwest, der auch im Lande Schaden anrichtete, mit Gewittererscheinungen steigerte den ungeheuern Andrang des Meeres; hier und da beobachtete man ein überraschend schnelles Steigen, dann, wohl infolge von zahlreichen Deichbrüchen, ein plötzliches Sinken und hierauf ein noch schnelleres Steigen, das alles mehrere Stunden vor der ordentlichen Flutzeit; dazu kam eine innere kochende Bewegung des Wassers, ein Anschwellen und Aufrollen der Wogen ähnlich einer Barre. Gleichzeitig wurden Gewitter von Bonn bis Gothenburg beobachtet. In Leer fuhr man mit Rähnen durch die Straßen, in Emden wurden fast alle Stadtteile überschwemmt. Ein Kaufmann in Hamburg schloß einen Brief an einen Oldenburger Geschäftsfreund mit den Worten: das Wasser steht zwei Fuß hoch in meinem Kontor.

Bald trafen die Hiobsposten von den Marschen durch reitende Boten bei der Kammer in Oldenburg ein. Im ganzen hatten die Deiche des heutigen ersten, zweiten und vierten Deichbandes nicht so sehr gelitten wie die von Dangast an in den heutigen Ämtern Barel und Jeber. An den Huntedeichen, wo der Spiegel des Wassers noch 2 Fuß unter der Deichkappe stand, brach der Deich zwischen Butterfiel und Neuenhutorf durch die Löcher der Wasserratten und Fischottern, die sich stark vermehrt hatten. Ähnlich stand es im Altenhutorfer Felde. Der Schaden an der Hunte war aber nicht bedeutend. Durch das Ausreißen der Wehrder Höhle entstand eine Brake. An der Weser entlang von Stedingen an, wo bei Bardenfleth in der Deichstrecke, die 1799 vom Eise umgestoßen war, zwei Braken entstanden, wurden die Deiche durch viele Rappstürzungen beschädigt; denn das Wasser lief allerorts über und riß an den Innendossierungen. Es war zu verwundern, daß im Amte Elsfleth bis Huntebrück weder Rappstürzungen noch Braken eintraten. Im damaligen Amte Rodenkirchen entstanden 9 Braken oder große Rappstürzungen, einige mit sehr bedeutenden Grundbrüchen in Deichstrecken, die einen breiten Groden vor sich hatten. Bei Norden-

Rab. Reg. XII, 41, 13. — <sup>5)</sup> Vgl. Tenge, S. 245.

ham trat eine schwere Rappstürzung mit einem großen Kolk oder Wehl ein. Die Bleyer Deiche wurden ziemlich mitgenommen. Von Lettens herum über Burhave bis Schweiburg waren keine Deichbrüche oder entschieden gefährliche Rappstürzungen eingetreten; im damaligen Amte Burhave und in den Kirchspielen Stollhamm und Seefeld gab es keine Deichstrecke von nur drei Schritten Länge, die nicht überlaufen worden wäre. Die Innendossierungen hatten überall stark gelitten. Der Schweiburger Kommuniondeich wurde in der Nachtflut so stark überströmt, daß das niedrige Binnenland  $1\frac{1}{2}$  Fuß mit Seewasser überschwemmt wurde. Die innere Dossierung war hier sehr angegriffen und an mehreren Stellen fast bis an den Rand der Rappe weggerissen. Im Amte Varel trat nur eine Rappstürzung ein, die in 48 Stunden ohne alles Holz wieder zugedeicht werden konnte.<sup>6)</sup> Im damaligen Amte Bockhorn hatte durch die Nachlässigkeit der Deichjuraten<sup>7)</sup> eine ungeheure Brake, die 300 Fuß lang und in der Mitte 45 Fuß tief war, den Zeteler Siel ausgerissen, und ein breiter Strom ergoß sich hier in das Land. Sonst ist kein Siel im Oldenburger Lande zerstört worden. Ein kleines Haus nahe am Zeteler Siel wurde weggerissen, dabei kamen zwei Männer ums Leben.

Schlimmer hatte die Flut an der jeversischen Küste gehaust. Im Deichbände Rüstingen hatten vom Hooksiel bis zum Inhauseriel mehr oder weniger starke Auspülungen die innere und äußere Dossierung beschädigt; ähnlich stand es bis Rüstertiel; beim Voslapp war die Gefahr am größten gewesen. Vor Dauensfeld von der Batterie bis zu Edo Lammers Holzung lag einer der besten Deiche Jeverlands; er hatte wie die Kniphaufer Deiche guten Widerstand geleistet. Die bedeutendsten Beschädigungen Rüstingens traten bei Edo Lammers Holzung ein; fünf Rappstürzungen rissen den Deich mehr oder weniger weg und bewirkten in der Binnenberme bedeutende Kolke. Auf der Strecke bis Mariensiel war der Deich nicht verletzt. Der Tannengroden, der vollgelaufen war, hatte den schlechtesten Deich an dieser Küste und daher fünf sehr bedeutende Rappstürzungen aufzuweisen. Im Deichbände Wangerland wurde der Hooksiel nur mit großer Mühe durch die Tätigkeit des Amtmanns Hollmann von Jever gerettet. Längs des Siels waren tiefe Löcher eingerissen. Das Wasser strich mehrere Fuß hoch über den nördlichen Flügeldeich hinweg und riß mehrere kleine Häuser fort. Dabei kamen mehrere Menschen um. Nördlich vom Hooksiel waren die privaten Grodendeiche zum Teil sehr beschädigt, die Groden vollgelaufen, Häuser, Vieh und Menschen ge-

<sup>6)</sup> Mens an den Herzog, 8. Februar 1825. — <sup>7)</sup> Vgl. Tenge, S. 245.

fährdet oder dem Untergange preisgegeben. Die dahinterliegenden öffentlichen Schaudeweiche waren zwar nicht ganz unbeschädigt geblieben, hatten aber doch standgehalten. Völlig zerstört wurden die Weiche des Neuen Pakenser, des Neuen St. Joster und des Neuen Wiarder Grodens, die der reiche Kaufmann Hillerns in Jever in Erbpacht hatte; nur hier und da ragten zerrissene Weichstücke wie Felsspitzen aus dem Wasser, die Häuser waren meist eingestürzt. Daher traf das Unglück die Pächter dieser Groden besonders hart; im Neuen Pakenser Groden fand man nachher in Nanne Oltmanns Hause alles Vieh, 18 Rühе und 14 Pferde, tot im Stalle wirt durcheinander, alles in Greuel und Verwüstung. Die kleinen Leute, die ihre Häuser am Außendeiche, oft in den Deich hinein oder oben auf den Deich gebaut hatten, wurden schwer heimgesucht. Übel mitgenommen war besonders der Horumer Siel. Im südlichen Flügeldeiche entstand ein Wehl, im nördlichen eine Brake von etwa 200 Fuß Länge, wo sich auch nicht eine Spur von Berme zeigte und die gewöhnliche Flut eindrang. Hier war der Durchbruch um so gefährlicher, als sich in der Nähe mehrere alte Braken befanden. So bot der Horumer Siel ein jämmerliches Bild der Zerstörung, war aber doch erhalten. Auf den Deich waren zwei Schiffe geschleudert worden, von denen eins der Länge nach auf der Rappe des nördlichen Flügeldeiches sitzen blieb. Das andere wurde zwischen dem südlichen Flügeldeiche und einem Hause eingekellt. Ein drittes trieb durch die Brake in das Land. Der Münnichsche Deich vom Horumer Siel bis Schillig, wo jetzt der Leuchtturm steht, war sehr stark, nach Anlage und Form das Muster aller Weiche im Jeverlande, und bewährte sich, doch schlugen die Wellen hoch hinüber. An der Ecke bei Schillig, wo der Deich schwach war, verschwand eine Strecke von 500 Fuß Länge bis auf den Grund; das große massive Haus des Landwirts Gerd Eiben Ammen wurde völlig zerstört, ganze Steinmassen über den Graben hinweggeschleudert. Der Bauer und sein Knecht standen auf dem Münnichdeich an der Biegung nach Horumer Siel und hielten sich fest umklammert. Vom Wasser umspült, bückten sie sich vor hohen Wellen zur Erde nieder; so hielten sie von halb zehn Uhr abends bis drei Uhr morgens aus und retteten ihr Leben. In ihrer Nähe lagen zwei Frauen, die ihre Kinder an sich drückten, fast nackt auf der Weichkappe und sahen verzweifelt dem Tode entgegen, der sie auch bald in den überrollenden Wogen ereilte. Dies geschah an der Stelle, wo hinter dem Weiche Gerd Gerdes Häuslingswohnung standhielt: der Vater rettete sich auf den Boden, der Sohn wollte die Mutter nach dem Horumer Siel hinschaffen, aber beide wurden vom Weiche gerissen, nur der Sohn wurde gerettet; bewusstlos trieb er auf einen



Baum, wo ihn das durch die Brake im Norderflügeldeiche getriebene Schiff aufnahm.

Der Schaudeich von Schillig im Norden des Wangerlandes bis Minsen und Förrien war an der inneren Doffierung stark zerrissen, viele bedeutende Löcher waren eingeschlagen, im Lande viele Häuser zerstört. Erst gegen den Neuen Friederiken-Groden hörten die schweren Beschädigungen des Schaudeiches auf, und die Grodenendeiche wurden am meisten heimgesucht. Die Bewohner der Groden wurden hart betroffen, die Häuser und der ganze Viehstand zugrunde gerichtet. Im Neu-Augusten-Groden verlor Eilert Harms beide Eltern, seine Frau, fünf Kinder und eine Magd, als sie auf einem Wagen gerettet werden sollten. Am Schaudeich lag ein gestrandetes Schiff, das Zigarren und Bohnen von Bremen nach Amsterdam hatte bringen sollen. Ein Schiff war auch nördlich von Minsen durch die Brake getrieben und auf einer Hausstelle gescheitert, von der das Haus weggespült war.

So standen die Dinge im Jeverland. Die Deiche waren zwar im Herbst 1824 durchgehends in völlig schaufreiem Stande befunden worden, allein mit Ausnahme des Münnichschen Deiches zwischen Horumer Siel und Schillighörne und des 1754 gelegten Dauensfelder Einlage-deiches war ihr Bestick zu niedrig und für ihre Lage an der Seeküste zu schwach. Schon seit Jeverland an Oldenburg gekommen war, hatte die Deichschauungskommission dies bemerkt; und sie hätte gern eine durchgängige Erhöhung und besonders eine Verstärkung des Profils angeordnet, wenn sie nicht durch die Größe und Schwierigkeit der Arbeit, aber auch durch das allzu große Vertrauen der Eingefessenen auf die seit mehr als sechzig Jahren erprobte Haltbarkeit ihrer Deiche, die namentlich die zahlreichen hohen Sturmfluten der Winter von 1817 auf 1818 und von 1821 auf 1822 ohne nennenswerte Beschädigungen überstanden, sich hätten bestimmen lassen. Man hatte sich also auf geringfügige Verbesserungen<sup>8)</sup> beschränkt, und selbst diese Arbeiten waren zum Teil laut und in Druckschriften als unnötige Geldverschwendung getadelt worden, obgleich tatsächlich an den jeverischen Deichen seit ihrer Verstärkung nach der Neujahrsflut von 1721 so gut wie nichts getan war. Als ein allgemeiner Fehler stellte sich nun heraus, daß bis 1825 keine durchgreifende Erhöhung und Verstärkung der Deiche in Wangerland und Rüsstringen vorgenommen war.<sup>9)</sup> Die Rüsstringer Deiche waren in besserem Zustande als jene und überstanden daher die Sturmflut von 1825 auch viel besser als sie. Ein weiterer Mangel war, daß man zu viele kleine Häuser auf und an den Deichen geduldet hatte; wurden

<sup>8)</sup> Vgl. Tenge, S. 239. — <sup>9)</sup> Ebenda, S. 240.



solche, die in den Deich hineingebaut waren, weggerissen, so entstand sofort ein Loch, das leicht zu einer Brücke auswachsen konnte. Es gab ferner zu viele mangelhafte Drifftüren oder Scharte in den Deichen; brachen sie, so stürzte das Wasser in das Land. Zum Teil waren dies die Ursachen der Deichbrüche. Die nachteiligen Folgen der Flut machten sich noch für die Bewohner deshalb besonders fühlbar, weil die Geschworenen trotz bestehender Vorschriften vielfach die Sielwache versäumt hatten; so wurden die Eingefessenen, da sie nicht gewarnt waren, meist in den Betten überrascht und erst durch das Toben des Wassers geweckt. In FEVERLAND ertranken 46, im übrigen Herzogtum 38 Menschen.<sup>10)</sup> Das sind allerdings gegenüber der Weihnachtsflut ganz geringe Zahlen. Die Deiche waren nach 1717 stark erhöht worden, daher dauerte 1825 der beständige Überlauf auch nicht lange; und da die Siel erhalten waren und im Zuge blieben, so verlor sich das Wasser bald wieder, und die wachsame Regierung sorgte auf der Stelle dafür, daß die Brücken und Wehlen gestopft wurden. Im Jahre 1717 wurde das Unglück so groß, weil das Land schon bei der ersten Flut bordvoll gelaufen war und die hohen Fluten sich bei schlechtem Wetter schnell und oft wiederholten; 1825 trat nach den Springfluten am 6. Februar heiteres Frostwetter ein, das eine Zeitlang andauerte. So fiel das Wasser schnell, und es war zu hoffen, daß die Winterfrucht in den nur kurze Zeit überschwemmten Gebieten vielleicht noch nicht verloren war. Das Seewasser drang nicht tief in den Boden ein, und in den bald nachher aufgeschossenen Gruben und Tränken fand sich wieder süßes Wasser; in den noch überschwemmten Gebieten hielt man das Wasser für Menschen und Vieh zusammen. Unsere Außenbezirke Wangeroog und Land Wörden hatten nicht weniger gelitten, als das Hauptland. In Land Wörden entstanden schon in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar viele Deichbrüche, zahlreiche am Deiche stehende kleine Häuser wurden weggerissen oder stark beschädigt; die größere Gefahr drohte hier aber von den schlechteren Deichen der benachbarten hannoverschen Gebiete. In der Unglücksnacht ertranken 15 Menschen, während 3 Kinder geboren wurden. Wangeroog war sehr angegriffen; das Wasser stand in der Pastorei und im großen Turm, der etwas beschädigt war; der Leuchtturm war zur Ruine geworden.

Sofort nach dem Eintreffen der ersten Nachrichten setzte die Hilfe ein. Die starke Regierung des in Oldenburg anwesenden Herzogs Peter, seine klare und entschiedene Auffassung und seine menschenfreund-

<sup>10)</sup> Nach den damaligen Ämtern verteilen sich diese Zahlen folgendermaßen auf die am meisten betroffenen Gegenden: Blexen 13, Dedesdorf 15, Bockhorn-Zetel 3,

liche Gesinnung stechen wohlthuend von dem zögernden, trägen Verhalten der dänischen Regierung zur Zeit der Weihnachtsflut ab. Ein Aufruf zur werktätigen Nächstenliebe verhallte nicht ungehört. Die Zeiten der Flutpiraten waren vorüber. Zwei Regierungsräte wurden als Kommissare abgeschickt, Jürgens nach Jeverland, das am meisten gelitten hatte, und Georg in die Wesermarschen. Der Erbprinz August reiste in das Überschwemmungsgebiet und erkundigte sich in Land Wörden, Butjadingen und Jeverland am Horumer Siel nach den Wirkungen der ersten Hilfeleistung. Da für Feuerung, Kleidung und Lebensmittel schnell gesorgt werden mußte, so erhielt jedes Amt zur Bestreitung der Kosten augenblicklicher Unterstützungen zunächst 200 Taler aus der herrschaftlichen Kasse. Die Spezialdirektionen des Armenwesens wurden zur Betätigung aufgefordert, den Pastoren nahegelegt, den Beamten Beistand zu leisten. Verlustlisten wurden von den Ämtern verlangt, damit die Regierung den Schaden übersehen könnte. Die Kommissare erhielten Befehl, das ganze Gebiet zu bereisen und nach dem Rechten zu sehen. Der Deichgräfe Kammerrat Burmester begab sich nach dem Seteler Siel, um die Arbeiten einzuleiten, und dann am 8. Februar nicht ohne Lebensgefahr nach den bedrohtesten Punkten des Wangerlandes zum Hooksiel und zum Horumer Siel. Dorthin ließ der Magistrat von Jever Brot, Wasser, Bier schaffen; ein größerer Transport folgte aus den herzoglichen Magazinen. Der Landesherr und die Untertanen wetteiferten, die unglücklichen Familien sich nicht selbst zu überlassen. Besonders wirksam war die Hilfe des Frauenvereins zu Jever, allenthalben unterstützte er den Regierungsrat Jürgens vortrefflich, so daß dieser an den Herzog berichtete: Es ist unglaublich, was durch die Hilfe der Frauen in solchen Fällen zu leisten und zu erlangen ist. Die Gutmütigkeit der Jeveraner konnte er nicht genug rühmen. Überall wurde für die Überschwemmten gesammelt. In Oldenburg bildete sich unter Leitung der Präsidenten und Direktoren der höheren Landeskollegien<sup>11)</sup> ein Zentralhilfsverein mit einem Magazin, der sich mit den Spezialhilfsvereinen an der Weser und in Jeverland in Verbindung setzte und diesen die Verteilung der Gaben überließ. Der jeverische Verein schloß eine besondere Vereinbarung mit dem Hauptverein und wurde zugleich als ein Zweig des Verwaltungsausschusses der Herrschaft Jever angesehen. Diesen Angelegenheiten widmete der Minister von Brandenstein seine besondere Aufmerksamkeit. Die Kommissare Jürgens und Georg, Mitglieder der Regierung, waren zugleich im Oldenburger Wohltätigkeitsverein. So leitete man die Gaben sicher

Amt Lettens 24, Amt Minsen 22. — <sup>11)</sup> Oldenb. Blätter, 1825, S. 65.

zu den Bedürftigen. Die Verteilung besorgten die Verpflegungsvereine an der Weser, zu Hooksiel und Horumer Siel. Das Volk war mündig geworden. Ein schnell einberufener Landtag hätte wahrscheinlich noch reichlichere Mittel zur Verfügung gestellt. So weit war aber der alte Herzog noch nicht. Immerhin rechnete er doch sehr mit der Selbstbetätigung der Oldenburger, auch im Auslande; so schrieb er an den Londoner Verein von Landsleuten, daß der Verein in Oldenburg als Zentrale Beiträge entgegennehme.

Der gesamte Schaden, den die Flut angerichtet hatte, betrug ohne die Deiche 134108 Taler; dem stand eine Hilfe mit barem Gelde von 58838 Talern gegenüber; davon kamen aus der herrschaftlichen Kasse 14000 Taler; das übrige, beinahe 45000 Taler, floß aus milden Gaben: vom Auslande 27063 Taler, aus Eutin, Bremen, Hamburg, Lübeck, London, Bückeburg, Leipzig und mehreren anderen sächsischen Städten; der Kaiser von Rußland ließ 25000 Rubel im Kurswert von 6600 Talern, eine größere Summe auch die Fürstin von Anhalt-Zerbst anweisen. Das Offizierkorps in Oldenburg ließ zugunsten der Notleidenden 4—5% seines Gehaltes vom 1. März bis zum Jahresluß stehen und bat den Herzog, daß der regelmäßige Abzug des Jahres, der zur Armenkasse zu zahlen war, 720 Taler, zu gleichem Zwecke verwendet würde. Sämtliche Unteroffiziere gaben monatlich 18 Grote bis zum Schluß des Jahres, die Mannschaften ließen eine Tageslöhnung stehen; wer aus der Marsch stammte, wurde zur Hilfeleistung auf Urlaub entlassen.<sup>12)</sup>

Seit der dänischen Zeit hatte sich mit der oldenburgischen Bevölkerung ein Wandel vollzogen. Der Druck der französischen Fremdherrschaft hatte die Vorzüge der Landesregierung in helle Beleuchtung gerückt, aber auch den kritischen Sinn geweckt, und die patriotische Begeisterung, die in den Befreiungskriegen auch die Oldenburger ergriff, hatte sie aus dem Philistertum aufgerüttelt und den Gemeinsinn entwickelt. Darauf rechnete jetzt die Regierung, als sie daranging, die Deiche wiederherzustellen. Vor 100 Jahren hatte man mit der Hofdienstarbeit der Deichpflichtigen die schlimmsten Erfahrungen gemacht und zur Arbeit im Tagelohn gegriffen. Um die großen Kosten zu vermeiden, die bei der Verdingung unvermeidlich waren, verlangte 1825 die Kammer allenthalben, daß die Arbeiten von den Deichpflichtigen in natura geleistet würden. Erhebliche Klagen sind darüber von den Beamten nicht erhoben worden; das Unglück war aber auch nicht so groß und allgemein wie 1717. Die immerhin erheblichen Beschädigungen einer Deichstrecke von 256 Kilometern erforderten kräftige Maßregeln. Denn man mußte nach den

<sup>12)</sup> Oldenb. Blätter, 1825, S. 66.

neuesten Erfahrungen die Schaudeweiche auf 19 bis 20 Fuß über gewöhnliche Flut bringen; besonders schwer war die Arbeit im Jeverlande, wo sie zum Teil nur 8, 10 bis 13 Fuß gehabt hatten. Dazu kam, daß der Staat bei seiner Fürsorge für die Hauptweiche auch ein großes Interesse an der Herstellung der privaten Grodenweiche hatte, die jenen Schutz gewährten. „Wir haben uns überzeugt,“ so lauten des Herzogs Worte in seinem Erlaß vom 19. März 1825 an die Jeverländer, „daß in dem guten Willen und der bereits bewiesenen Tätigkeit der Eingeseffenen die Mittel zur Wiederherstellung, Erhöhung und Verstärkung der Weiche hinreichend vorhanden sind und es nur einer zweckmäßigen Leitung der Arbeiten und einer den Weichrechten und der Billigkeit angemessenen Verteilung derselben vermittelt der Beihilfsleistung bedarf, um ihre Ausführung im Laufe des gegenwärtigen Jahres ohne übermäßige Belästigung der einzelnen möglich zu machen.“ Die allgemeinen weichrechtlichen Grundsätze waren durch landesherrliche Verordnung in der Beamteninstruktion vom 26. September 1814 auch in der Herrschaft Jever zum Gesetz erhoben. Nun wurden die Grenzen der beiden jeveischen Weichbände Rüstingen und Wangerland genau bestimmt und die Beihilfe der Weichbände und Vogteien für den Fall, daß die Wiederherstellung die Interessenten der Weichpfänder zu sehr belästigen würde, nach festen Grundsätzen verteilt. Da Jeverland am meisten betroffen war, so verordnete der Herzog, daß für dieses Mal die dortigen Domänen und alle weichfreien, adligen und Grodenländereien, die innerhalb des Schaudeweiches belegen waren, auf gleiche Weise wie die Weichpflichtigen die Beihilfe in dem Weichbände und der Vogtei, worin sie lagen, leisteten, und zwar die Erdarbeit wirklich verrichteten, aber für Geld nur an solchen Orten ausdingen sollten, wo die Arbeit von zu geringem Umfange war. Die geistlichen weichfreien Stellen blieben auf Grund des Entwurfs des Weichrechtes auch fernerhin von der Weichlast befreit. So wurde im Laufe des Jahres unser Weichring von neuem verstärkt und erhöht, zur größeren Sicherheit viele kleine Häuser vom Weiche entfernt, zahlreiche Scharte in den Weichen aufgehoben und wenige feste an ihre Stelle gesetzt. Besonders schwierig gestaltete sich der Durchschlag der Zeteler Sielbrake. Die Arbeiten leitete der Weichkondukteur Oberleutnant Burmester; sie wurden noch 1825 fertig. Obgleich der Strom 45 Fuß Tiefe hatte, so entschied er sich dafür, daß die Brake nicht umdeicht, sondern durchschlagen wurde. Dies geschah mit Senkschlengen, nicht mit Ristendämmen. Die Arbeiten wurden mit gekündigten Eingeseffenen begonnen; weil sie sich aber als völlig unzulänglich erwiesen, so ließ er darauf für Tagelohn arbeiten. Dies untersagte ihm indessen die Kammer, und seit dem 19. Februar arbeiteten

wieder gekündigte Leute, nur bei jedem der vier Pflüge, so nannte man die Arbeiterabteilungen, standen die besten Deicharbeiter im Tagelohn. Das Mißtrauen und der Eigensinn der Siedelinteressenten, die Busch anfahren sollten, aber ihren Vorteil gänzlich verkannten, hinderten ihn sehr bei der Arbeit, da der Busch zu Zeiten sehr nachlässig geliefert wurde. Endlich bezwang man den Strom, der Durchschlag gelang und bewährte sich in den Herbstfluten am 30./31. Oktober und am 27. November 1825. Die Kosten betragen 10249 Taler, die Umdeichung hätte mehr als das Zehnfache verschlungen.

Die Wiederherstellung aller Deiche erforderte einen Kostenaufwand von 628268 Talern.<sup>13)</sup> Dazu wurde eine Anleihe von 150000 Taler Gold durch Vermittlung des Handelshauses Delius in Bremen nötig. Davon wurden den Deichbänden, Deichkommünen und Grodeninteressenten Vorschüsse gewährt; da die Bemühungen der beiden jeversischen Deichbände, für sich die erforderlichen Summen anzuleihen, fehlgeschlagen waren, so trat für sie die Regierung ein; Wangerland erhielt 60000, Rüstringen bis zu 20000 Taler Gold.

Die Befriedigung, die Herzog Peter über die Haltung der Bevölkerung empfand, sprach sich auch darin aus, daß er hervorragende Hilfsleistungen besonders belohnte. Eine Medaille sollte geprägt werden. Begüterte Leute, die uneigennützig geholfen hatten, erhielten Anerkennungs schreiben. Der Amtmann Hollmann von Jever hatte bei der Rettung des Hookfiels unter Lebensgefahr eine rastlose Tätigkeit entfaltet, die allgemein anerkannt wurde; der Herzog beschenkte ihn mit 1000 Talern. Der Schiffer Albert Bootsmann zum Erildumer Siel, der mit großer Lebensgefahr 25 Menschen das Leben gerettet hatte, erhielt ein Geschenk von 300 Talern, 100 Taler der Chirurgus von Hörsten zu Schwei wegen seines großen Eifers in der Hilfsleistung und bei der Verteilung der Unterstützungen, ebensoviel der Schiffer Claus Lampe am Sürwürder Deich, der unter Preisgabe seines eigenen Besitztums einige Menschen mit seiner Jolle außerhalb Deichs abgeholt und gerettet hatte. Belohnt wurden auch die Gebrüder Mammen, die Hausleute Hajo Stielfs Becker und Siemen Martin Schipper im Amte Tettens, die ihren Mitbürgern als gute Staatsbürger ein Vorbild gewesen waren. Damit ist die Liste der tüchtigen Männer lange nicht erschöpft, die sich in der Sturmflut und nachher besonders tätig und nützlich bewiesen und dabei mehr oder weniger ihr Leben in Gefahr gesetzt hatten.

Zu allen Entscheidungen des Herzogs in diesen Angelegenheiten

<sup>13)</sup> Runde, S. 152.

finden sich bei den Akten die Entwürfe von seiner Hand, so tritt auch hier seine Arbeitskraft und sein Einfluß auf den Gang der Geschäfte für die Forschung allenthalben in den Vordergrund. Hand in Hand mit einem tüchtigen Beamtenstande und einer durch Unglück geläuterten und gereiften Bevölkerung steuert er der Not, gleicht er die Verwirrungen aus, sorgt er durch Erhöhung und Verstärkung der Deiche für die Sicherheit von Leben und Eigentum. Wenn dabei auch in erster Reihe den Staatsmann die Rücksicht auf die Steuerkraft des Volkes leiten mußte, so fällt doch an dem Herzog ein Zug herzlicher Anteilnahme in die Augen. Nüchtern pflegt er an seine Aufgaben heranzutreten, und dann steigert sich zusehends sein Mitgefühl und seine Freude, wenn er reichlich geben kann. In seiner Resolution vom 28. März 1825 finden sich warme Worte, die uns den alten Herrn, wie er fühlte, vor Augen rücken: er will mit Geschenken auch diejenigen berücksichtigt sehen, die ein ganz auffallend hartes Schicksal getroffen hat, wenn sie auch nicht gerade zu den ganz Dürftigen zu rechnen sein möchten; ihre Unterstützung wird ihm durch den Wunsch veranlaßt, den gesunkenen Mut dieser Unglücklichen etwas zu heben und sie zu erneuter Tätigkeit aufzumuntern. Eilert Hinrich Harms in Neu-Augusten-Broden, der in der Sturmflut seine ganze Familie verloren hatte, erhielt ein Geschenk von 300 Talern. Der Schiffer Reents, der mit seinem Schiff in der wilden Jagd der Wogen bei Horumerfiel über den Deich ins Land geschleudert war, bekam auf Befürwortung des Erbprinzen 200 Taler, damit er sein Gewerbe wieder anfangen konnte; denn er war nicht versichert, und sein Schiff mußte abgewrackt werden. Ein Gegenstand besonderer Fürsorge waren dem Herzog die kleinen Leute, deren Häuser am Deiche gestanden hatten und nun vom Deiche abgerückt und anderswo aufgebaut werden mußten. Zum Grunderwerb und Neubau wurde ihnen staatliche Unterstützung zuteil.

Damit die Geschenke wegen älterer Schulden nicht sofort den Gläubigern zufließen, wurde für das Herzogtum und FEVERLAND im April 1825 folgende bis zum 1. Mai des folgenden Jahres geltende Bekanntmachung erlassen: Vieh, Geräte, Eingut, Saatkorn, geschenkt zur Steuer der Not, dürfen wegen Forderungen, die vor dem 4. Februar dieses Jahres entstanden sind, weder in Pfändung noch zum Konkurse gezogen werden; Gebäude, Schiffe, Ländereien, mit Notunterstützung wieder hergestellt, sollen in einem Konkurse nur nach dem Werte, den sie in dem durch die Sturmflut bewirkten Zustande hatten, geschätzt und nur mit diesem Betrage zur Bezahlung der vor dem 4. Februar entstandenen Forderungen verwendet werden. Auch nach

einer anderen Richtung wurden zum Besten der Marschbevölkerung Erwägungen angestellt. Die jetzt so häufige Wiederkehr hoher Fluten machte schnelle Benachrichtigung wünschenswert, damit beizeiten die Scharte zugehämmert, die Wasserwachen angestellt, die Eingefessenen zur Hilfeleistung aufgerufen würden. Deshalb empfahl der Kammerdirektor Menz, an verschiedenen Punkten der Küste Kanonen aufzustellen und von Fedderwarden und Horumerfiel von Stand zu Stand die Gefahr durch Schießen zu melden. Den weiteren Nachrichtendienst übernahmen die in Ovelgönne und Neuenburg stehenden Polizeidragoner. Es muß hier noch bemerkt werden, daß unter der Regierung Herzog Peters die nützlichen Uferbauten durch ablaufende Werke, sogenannte Schlingen, wie sie an der oldenburgischen Küste bestanden, auch in Severland eingeführt wurden. Zu seiner Zeit konnten der Adelsheids- und der Katharinengroden und der Neuwapeler Groden an der Jade eingedeicht werden. In Butjadingen trat an die Stelle von drei alten Sielen der neue Fedderwarder Siel, der die Festigkeit der Deiche vermehrte.

### 18. Schluß.

Es gelang zwar, die verderblichen Folgen der großen Revolutionskriege und der französischen Fremdherrschaft zu überwinden und zu geordneten Verhältnissen zurückzukehren, aber gegen das Ende der Regierung des Herzogs drückte der allenthalben in Deutschland herrschende große Geld- und Kreditmangel auch die wirtschaftlichen Verhältnisse im Großherzogtum Oldenburg nieder, das fast keine Industrie besaß und nun in allen Kreisen und in allen seinen Teilen, die noch nicht organisch miteinander verbunden waren, gleichmäßig erschüttert wurde. Man schrieb diese Veränderung, gegen die die Regierung machtlos war, den großen Revolutionen in Amerika zu, die den Handel nicht zur Ruhe kommen ließen.<sup>1)</sup> Nach den Befreiungskriegen sanken die Preise ungemein, die Masseneinfuhr englischer Waren drückte auf die heimische Industrie; infolge der englischen Kornbill fehlte es an Absatz, und so häuften sich die Getreidevorräte.

Die Landwirtschaft war, wie heute, das Hauptgewerbe, und nun grenzte von allen Seiten Hannover, das dem oldenburgischen Viehhandel nach Deutschland von jeher große Schwierigkeiten gemacht hatte. Die Not wurde so groß, daß man aufhören mußte, Tagelöhner auf den Gemeinheiten anzusetzen, da bei dem Sinken der Bodenpreise um 1828 kultivierte Landstellen billig genug zu haben waren. Der ziemlich

<sup>1)</sup> Runde, 1862, S. 148.

große Überschuf der Produktion konnte nicht mehr abgesetzt werden. Der Geldmangel wurde um so fühlbarer, als man bei den früheren hohen Preisen bis in die Arbeiterbevölkerung hinab an Einschränkungen nicht gewöhnt war. Die Hollandsgängerei lohnte nicht mehr, weil die niederländische Regierung bei der allgemeinen Not die einheimischen Arbeiter begünstigte. Man sah wohl ein, daß das alte System der geschlossenen Landstellen mit sehr zerstreuten Ländereien nicht mehr paßte, aber dabei war zunächst nichts zu machen. So tritt dem Beobachter allenthalben eine große Stockung entgegen; erst in den letzten Jahren Herzog Peters traten Anzeichen einer Besserung des Wohlstandes hervor.<sup>2)</sup>

Zu der großen Flut von 1825 gesellte sich ein weiterer Übelstand in der zunehmenden Verschlechterung der Entwässerung der Niederungen, so daß die Überschwemmungen durch Binnenwasser kein Ende mehr nehmen wollten. Man wird sich demnach nicht wundern, daß in einer solchen Zeit des wirtschaftlichen Tiefstandes für den Bau fester Straßen nicht genug geschah. Sparsame Leute, die sich vor einer Ausgabe scheuen, geben wohl andere Gründe an, durch die sie zur Enthaltbarkeit genötigt sein wollen. So behauptete der einflussreiche Kammerdirektor Mens, daß es in Oldenburg zum Chausséebau an Steinen fehle;<sup>3)</sup> und doch lag die ganze Geest voll davon. Daher half man sich lange Zeit damit, daß man den groben Sand auf die Land- und Moorwege schüttete; und erst 1824 entschloß man sich, mit der Anlegung von Chausséen zu beginnen. Die erste kurze Strecke in der Richtung auf Alshorn wurde von Oldenburg bis Kreyenbrück gebaut, zugleich wurde die Strecke von Delmenhorst bis Wahrthum bei Bremen fertig; der Bau von Oldenburg bis Delmenhorst wurde von 1826 bis 1830 ausgeführt. Die übrigen Straßen wurden anderweitig verbessert, so wurden die Poststraßen nach Ostfriesland über Zwischenahn und nach Delmenhorst und von hier bis Damme gerader und trockener gelegt. Diese Arbeiten standen in Verbindung mit dem Ausbau der Postkurse im ganzen Lande.<sup>4)</sup> Am 1. Mai 1800 war die Post aus Privathänden in den Besitz des Staates übergegangen. Der Postdirektor Starklof trat nach der Rückkehr der Landesregierung in seine frühere Stellung wieder ein und starb 1817 in hohem Alter, von Herzog Peter betrauert, der in ihm einen gewissenhaften und treuergebenen Beamten gehabt hatte. Das oldenburgische Postwesen wurde nach 1815 nicht unwesentlich verbessert. Die reitende Post ging von Oldenburg zweimal wöchentlich

<sup>2)</sup> Regentenalmannach, 1828, S. 136—137. — <sup>3)</sup> Dieser Gedankengang begegnet in der Arbeit über Herzog Peter im Regentenalmannach, 1828, S. 133, der Mens nicht ferngestanden zu haben scheint. — <sup>4)</sup> Rütthning, Gesch. d. oldenb. Post, 47 ff.



über Rastede, Varel, Neuenburg nach Sever und Ostfriesland, zweimal nach Bremen zum Anschluß an Hamburg und die nordischen Reiche und ebenso oft zum Anschluß an das Reich. Zu dem Postzuge, der von Bremen über Wildeshausen und Cloppenburg und zweimal in der Woche Hamburg und Amsterdam in jeder Richtung miteinander verband, führte die reitende Post von Oldenburg einmal wöchentlich nach Cloppenburg und einmal nach Delmenhorst. Eine fahrende Post gab es nur auf der Linie von Bremen über Delmenhorst und Falkenburg nach Oldenburg, und von hier über Bleghaus, Burgforde, Moorburg nach Ostfriesland und Groningen. Sie kam Montags und Freitags abends von Bremen in Oldenburg an und fuhr bald weiter. Dienstags und Freitags fuhr sie in umgekehrter Richtung. Sie nahm Reisende, Pakete und Geldsendungen mit nach Apen, Westerstede, Ostfriesland, Bremen. Eine andere fahrende Post gab es 1815 noch nicht. An diese Postkurse war das Land durch Boten angeschlossen, die sämtlich nur zweimal in der Woche hin und zurück gingen. Die Reitpost, der man im achtzehnten Jahrhundert nach Stadland und Butjadingen begegnet, war wieder eingegangen. Von Bechta, Dinklage und Quakenbrück gingen nach Cloppenburg zum Anschluß an den Zug der reitenden Post Landbotenverbindungen. Diese gegenüber der französischen Tagespost sehr beschränkte Art des Postverkehrs erhielt nun bald eine starke Ausbreitung und Verbesserung. 1815 wurde eine neue Postordnung erlassen. Zu den alten Postkursen wurde 1818 die erste Fahrpost nach Sever zum Anschluß an Wittmund und Ostfriesland eingerichtet, und die Extraposten wurden durch Verordnung für das ganze Land geregelt. 1821 stellte man einen neuen Reitpostkurs über Elsfleth und Brake nach Stadland und Butjadingen ein; dasselbe Jahr brachte einen neuen geraden, festen Weg über Sandersfeld nach Bremen an Stelle des alten Winterweges über den Sandkrug. Dann taucht ein neuer Reitpostkurs auf, der dreimal wöchentlich über Ahlhorn, Bechta, Lohne, Steinfeld bis Damme als Endstation ging. An dem Kreuzungspunkte der beiden Poststraßen bei Ahlhorn entstand eine neue Postanstalt; manchem Oldenburger wird noch die Gestalt des alten Oltmann, des Inhabers der dortigen Post, in Erinnerung sein, dessen Familie dort gewohnt hat, bis nach dem Bau der Eisenbahn von Delmenhorst nach Bechta das Postamt in eine Postagentur verwandelt wurde. Also war dem Nachfolger Herzog Peters für den Ausbau des Chausseeweges die Bahn gewiesen.

Diese Einrichtungen kamen zunächst der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute. Alle Landesteile traten miteinander in einen regeren Gedankenaustausch. Schon seit längerer Zeit war man in Oldenburg

eifrig am Werke, durch Teilungen der Gemeinheiten unter Leitung der Kammer und der von ihr ernannten Gemeinheitskommissare Land für neue Anbauer zu gewinnen, besonders für Steuerleute in den südlichen Ämtern, denen die dem Landesherrn zustehenden Drittel überwiesen wurden. Nach einem Erlaß von 1806 fielen auf der oldenburgischen Geest außer sämtlichen Hochmooren diejenigen Gemeinheiten, die nicht zur Abfindung der Nutzungsberechtigten verwandt wurden, dem Staate zur freien Verfügung zu. Auf der münsterischen Geest, wo das Markenrecht galt, erhielt der Staat, soweit ihm die Rechte des Markenrichters zustanden, die Tertia, beziehungsweise Dezima der Mark.<sup>5)</sup> Von 1805 bis 1828 wurden 133 Gemeinheiten geteilt, und dadurch stieg allmählich die Zahl der Einwohner nicht unerheblich. Zugleich wurden zur Verbesserung der Landschulen Teile der Gemeinheiten vorbehalten, Platz für neue Schulhäuser und Land für die Lehrer gewonnen.<sup>6)</sup> In unserem Lande war von jeher die Landwirtschaft die Hauptquelle des Erwerbs und des Wohlstandes. Zu ihrer Hebung, zur Vermittlung der Kenntnisse von den Fortschritten anderer Gegenden in einem Lande, das vorherrschend Mittel- und Kleingrundbesitz hat, mußte die genossenschaftliche Vereinigung der Landwirte wesentlich beitragen. Am 1. Mai 1818 trat daher die Landwirtschaftliche Gesellschaft für das Herzogtum Oldenburg ins Leben, und zwar war unter den ersten Mitgliedern kein einziger Landwirt; es waren nur Bürger und Beamte der Stadt Oldenburg unter dem Vorsitz des Kammerrats Burmester und des Regierungsrats Suden. Am 20. Juli wurde sie unter Zusicherung des landesherrlichen Schutzes autorisiert und vom inländischen Porto befreit; und es wurde ihr gestattet, eine Medaille als Belobungszeichen prägen zu lassen. Noch in demselben Jahre trat eine größere Zahl angesehener Landwirte aus allen Gebieten des Südens und des Nordens der Gesellschaft bei. Die „Oldenburgischen Blätter“, deren Redakteur der Rabinettsekretär von Halem war, hatten nicht nur den ersten Aufruf gebracht, sondern wurden auch das Organ der Gesellschaft, da das „Landwirtschaftsblatt“ erst 1853 begründet wurde. Kunst, Wissenschaft und wirtschaftliche Fragen vereinigten in dieser gut redigierten Zeitschrift die Gebildeten Oldenburgs zu eifriger literarischer Tätigkeit. Bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens wurde die Landwirtschaftsgesellschaft von der Regierung und der Kammer aufgefordert, über landwirtschaftliche Gegenstände Gutachten abzugeben; und seit 1821 bildeten sich die ersten Filialgesellschaften; ihre Zahl nahm bald zu, und aus ihnen entwickelten sich später die Lokalvereine, die seit 1859 den Namen Abteilungen

<sup>5)</sup> Kollmann, Herzogtum Oldenburg, 1893, S. 183. — <sup>6)</sup> Runde, 141—142.

führten; seit 1823 erhielt die Gesellschaft einen Staatszuschuß von 200 Talern, der unter Herzog Peters Nachfolger auf 300 Taler erhöht wurde. In den Verhandlungen der Gesellschaft wurden alle Tagesfragen erörtert, die anderswo in Deutschland die landwirtschaftlichen Vereine beschäftigten.<sup>7)</sup> So war unter der Leitung herzoglicher Beamten, wie Burmester und Suden, ein Organ geschaffen, das berufen war, die oldenburgische Landwirtschaft zu einer außerordentlichen Blüte emporzuheben.

Wir haben an anderer Stelle die Entwicklung der Landespferdezucht verfolgt und die Förderung durch das herzogliche Gestüt kennen gelernt. Aber diese Einrichtung hatte doch nur zusammenhangslos gewirkt, und durch die langen Kriegswirren war alles in Unordnung gebracht worden. Immerhin gehörte noch die Pferdezucht zu den bedeutendsten Gewerben des Herzogtums; denn die Zahl der ausgeführten Pferde stieg jährlich auf annähernd 5000. Aber da die Arten weit entfernt waren, sich zu verbessern, vielmehr zurückgingen und die Erbfehler zunahmen, so war die Klage im Lande allgemein, daß das oldenburgische Pferd im Gebrauche nicht das war, was es dem Anscheine nach sein sollte. Deshalb genehmigte Herzog Peter am 29. November 1819 die Einrichtung jährlicher Rörungen der zum Beschälen bestimmten Hengste. Aus Beamten und sachverständigen Eingefessenen ernannte die Kammer als das landwirtschaftliche Kollegium die Rörungskommission, die nicht nur die zur Zucht tauglichen Hengste anzukören, die untauglichen abzukören, sondern auch für die drei vorzüglichsten Hengste landesherrliche Prämien zu verteilen hatte.<sup>8)</sup> Daß der Herzog jetzt den fruchtbaren Boden für eine schon 1786 von dem Stallmeister von Uffeln vorgeschlagene Einrichtung vorfand, war eine Folge der fortwirkenden Kraft eines guten Gedankens. Jetzt hatte die Mehrheit der Ämter und Ausschüsse den Antrag gestellt, die Rörungsanstalt zu schaffen, die unserer Pferdezucht zu ihrem Weltruf verholfen hat.

Seine besondere Fürsorge wendete der Herzog dem Gymnasium seiner Residenz zu. Wie er zur Förderung des Landschulwesens an einen dafür begründeten Fonds 1804 eine Summe von 4000 Talern hergab und ein neues Seminar erbauen ließ, so stellte er das Gymnasium auf eine feste finanzielle Grundlage. Dennoch erfüllte sich sein Wunsch, nun auch eine gute Anstalt zur Vorbereitung seiner Beamten und Geistlichen zu besitzen,<sup>9)</sup> unter den Rektoren Ahlwardt und Ricklefs nicht. Auch der Konsistorialrat Kruse, den der Herzog 1805 zum

<sup>7)</sup> Rodewald, W., Festschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der oldenb. Landwirtschafts-Gesellschaft, 1894. — <sup>8)</sup> Gesessammlung IV, 1, S. 114, 1819 Dezember 20. Vgl. Runde, 142. — <sup>9)</sup> Meinardus, Gesch. d. Gymnasiums zu

Scholarchen, d. h. zum Schulrat, ernannte, war keineswegs die geeignete Persönlichkeit, um die Disziplin der Schüler zu bessern und ein gutes Einvernehmen der Lehrer untereinander und mit dem Publikum herzustellen. Er konnte unverschämten Sollizitanten nichts abschlagen und wurde als Hofjesuit bezeichnet, dem man keine ausgedehnte Autorität übertragen könne.<sup>10)</sup> Es scheint, als ob er Oldenburg 1811 gern verließ, um in Leipzig an der Universität eine Professur zu übernehmen. Zeitweilig war der Herzog über die Zustände am Gymnasium geradezu erbittert. Diese Mißverhältnisse erklären sich aber daraus, daß trotz seiner für diese Zeit gewiß anzuerkennenden Bemühungen die Gehaltsverhältnisse kläglich und die Lehrer bei einer ganz verdrehten Lehrverfassung vollständig überbürdet waren. Nach der verhassten Fremdherrschaft der Franzosen, die vom Schulgebäudefonds 31000 Franken geraubt hatten und das Gymnasium zugrunde gerichtet hätten, wäre ihnen dazu die Zeit gelassen worden, schenkte der Herzog der Anstalt das alte Haus des Grafen Christoph, das 1552 erbaut und nun neu eingerichtet war, und am Jahrestage der Schlacht bei Leipzig wurde eine erhebende Feier zur Einführung gehalten. Da der Schulfundus durch die unselige Angelegenheit des Lambertikirchenfonds in Mitleidenschaft gezogen war und von einem Kapital von fast 21000 Talern keine Zinsen zu erhalten waren, so entschloß sich endlich der Herzog, durch Umlagen über die Gemeinde, denen er 1822 10000 Taler hinzufügte, dem Schulfundus die Schuld des Kirchenfonds zurückzuerstatten. Auch durch andere Mittel, besonders durch Erhöhung des Schulgeldes, wurden darauf die Verhältnisse so gebessert, daß das ganze Gehalt der Lehrer aus dem Schulfonds bestritten werden konnte. In dieser Zeit der wirtschaftlichen Not wurde der Zubrang zum Beamtenstande so groß, daß das Gymnasium überfüllt war. Deshalb suchte man den Zugang zum Studium zu erschweren. In dieser Absicht hatte man schon 1815 nach dem Vorbilde Preußens die Reifeprüfung eingeführt; und seit 1823 wurden Ausländer überhaupt nicht mehr in die Prima aufgenommen. Sehr bedenklich aber war es, daß die patriotische Begeisterung nach 1815 bald verflog und einer starken Verstimmung Platz machte. Von den Hochschulen verpflanzte sich der Geist des Widerspruchs und der Zügellosigkeit auch nach Oldenburg, und diesem Übel war der Rektor Ricklefs, dem es an freundlichen Umgangsformen und vornehmer Gesinnung sowie an wissenschaftlicher Vertiefung fehlte, nicht gewachsen. Er war jedoch ein in weiten Kreisen geachteter Lehrer dessen fünfunddreißigjähriger treuer Dienst anerkannt wurde, als er 1827 starb.<sup>11)</sup>

Oldenb., S. 119. — <sup>10)</sup> Ebenda, 135, vgl. 152. — <sup>11)</sup> Meinardus, 162.

Auch das Gymnasium zu Jever erhielt ein neues Haus, und in Wildeshausen wurde 1819 eine Taubstummenanstalt errichtet, die noch besteht.<sup>12)</sup> Das Fest der Kirchenreformation wurde am 31. Oktober 1817 auch in Oldenburg mit Gottesdienst und Schulfeiern begangen, und die fünfzigjährige Gedenkfeier des Einzugs der Herrscher aus dem Hause Gottorp erhielt 1823 dadurch ihre besondere Weihe, daß Christian Ludwig Runde seine Oldenburgische Chronik herausgab, worin er sich bis 1730 an Halem anlehnte, von da an aber mit sicheren Strichen den Entwicklungsgang der oldenburgischen Geschichte bis auf seine Zeit skizzierte. Bald darauf erschien auch das Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg und der beiden Fürstentümer von Kohn. So hatte man mit der Halemischen Geschichte und der Menschens Karte wertvolles Material, um sich in die Heimatgeschichte und Landeskunde zu vertiefen; dazu kam die Fülle von Altertümern verschiedenster Art, die besonders in den südlichen Ämtern erhalten waren und in den oldenburgischen Blättern in interessanten Artikeln besprochen wurden. Zur Besserung des Gesundheitszustandes erhielt jeder der sieben Kreise einen Physikus, der zugleich Gerichtsarzt war. Dem Collegium medicum in Oldenburg wurde die Prüfung der angehenden Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und Tierärzte überwiesen. Durch die Regelung der Entwässerung hob sich der Gesundheitszustand der Marschen, die einfacher werdende Lebensführung der Marschbewohner trug dazu nicht unwesentlich bei.

Mit dem Grafen von Bentinck wurde am 25. Juni 1825 endlich über die Herrlichkeit Knipphausen ein Abkommen getroffen, das die Herrschaft Barel nicht berührte. Er trat als der einzige mediatisierte Fürst in den unangefochtenen Besitz der vollen Landeshoheit, ohne Oldenburg steuerpflichtig zu sein, und erkannte nur an, daß die ehemalige Oberhoheit des Reichs auf Oldenburg überging und Knipphausen mit seinem Militär und seiner Gerichtsbarkeit dem Herzogtum untergeordnet wurde. Sonst war er ganz unabhängig, in dieser Form gehörte Knipphausen nun zum Deutschen Bunde; ein bevollmächtigter Beamter vertrat die oldenburgischen Interessen an Stelle des ehemaligen Reichsfiskals.<sup>13)</sup> Nun schaltete der Graf von Bentinck wieder selbständig in seiner Herrschaft, gab Landesgesetze, verwaltete seine drei Kirchspiele Sengwarden, Fedderwarden, Accum mit etwa 2900 Einwohnern und sorgte dafür, daß das Recht seiner Flagge in fremden Seehäfen anerkannt wurde. Hatte er doch auch in einigen Sielhäfen gute Häfen und einen Zugang zur See. Die indirekten Steuern mußte er den oldenburgischen ent-

<sup>12)</sup> Runde, 136. — <sup>13)</sup> Runde, 154.

sprechend einrichten. Der herzogliche Bevollmächtigte schützte die Kniphäuser gegen etwaigen Steuerdruck ihres Landesherrn und sicherte ihnen den leichten Zugang zum obersten Berufungsgerichtshof in Oldenburg.<sup>14)</sup> Eine Sonderstellung hatte bis dahin auch die Herrlichkeit Dinklage des Grafen von Galen eingenommen; die Gerichtsbarkeit, Polizei und Akzise, die er für eine Summe an den Herzog von Oldenburg abgetreten hatte, wurden am 1. Januar 1827 dem Amte Steinfeld übertragen; der Graf behielt mit seinen gutherrlichen Rechten die Markengerichtsberechtigkeit und das Patronatsrecht. So hörten die von Bischof Christoph Bernhard begründeten Hoheitsrechte der Herrlichkeit Dinklage auf<sup>15)</sup>, und auch diesem Bezirke wurden nun die Wohlthaten der gut geregelten oldenburgischen Verwaltung zuteil. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch Oldenburg dem am 24. September 1828 in Rassel begründeten mitteldeutschen Handelsverein beitrug, der für Preußens zum Zollverein führende Politik gefährlich zu werden drohte. Damals bestanden schon die Zollvereinigungen Preußen-Großherzogtum Hessen und Bayern-Württemberg. So befand sich Oldenburg in der Gesellschaft Hannovers, Bremens, Frankfurts, Hessen-Rassels und der übrigen Kleinstaaten im Widerstreite gegen das große nationale Unternehmen Preußens, das der Begründung des Deutschen Reiches vorgearbeitet hat. Als Preußen mit Bayern-Württemberg, Hessen-Rassel, Sachsen und den Thüringischen Staaten zum Deutschen Zollverein zusammentrat, war der mitteldeutsche Handelsverein dem Untergang verfallen. Eine besondere Zollvereinigung schloß Oldenburg 1829 mit Hannover. Dieses vereinigte sich am 1. Mai 1834 mit Braunschweig zu dem Steuerverein, der auf Oldenburg (1836), Schaumburg-Lippe, Baden, Hessen-Nassau und Frankfurt ausgedehnt wurde, aber 1853 in den Deutschen Zollverein, mit dem er freundliche Beziehungen aufrechterhalten hatte, überging.

Es schien, als ob dem alten Herzog durch die Vermählung seines Sohnes an seinem Lebensabend das Glück eines schönen Familienlebens beschieden sein sollte. Seit seiner Rückkehr aus Rußland bestand seine nächste Umgebung nur aus einigen Hofkavalieren, er lebte einfach und einsam, fast zu abgeschieden von der Welt, seinen Geschäften mit kantischem Pflichtgefühl ergeben; seine Erholung fand er nicht in rauschenden Festlichkeiten, sondern in wissenschaftlicher Arbeit. Der Hofmarschall von Dorgeloh war ein eigensinniger alter Ehrenmann, der in russischen Diensten die Schlacht bei Tschesme als Offizier mitgemacht hatte; sarkastisch, zuweilen bitter, machte er sogar dem Herzog in seiner

<sup>14)</sup> Regentenalmannach, 1828, 140. — <sup>15)</sup> Runde, 157.

Stellung eines unabhängigen Gutsbesizers Opposition, hielt aber sehr viel von ihm. Als mit der Verheirathung des Erbprinzen der Hofstaat gebildet wurde, zog er sich auf seine Einsiedelei, das Gut Höven, zurück, kultivierte Moor und Heiden, pflanzte Tannen und lebte wie ein ehrfamer Landjunker. Für ihn trat von Gall in das Hofmarschallamt ein. Einen altoldenburgischen Landesadel gab es nicht, die münsterländischen Adligen kamen sehr selten an den Hof, sie fühlten sich dort in der Nähe des Herzogs nicht wohl. Mehrere hannoversche Edelleute, die er vor der Franzosenzeit in seinen Dienst gezogen hatte, waren wieder abgezogen, nur Beaulieu-Marconnay und Grote waren geblieben. Um den Erbprinzen Paul Friedrich August und seine Gemahlin sammelte sich nun der neue Hof mit einer Oberhofmeisterin, Kammerherren, Hofbällen, kleinen Soireen. Es fehlte nicht an Persönlichkeiten, die scharf beobachteten und anregend wirkten. Mosle, der die Befreiungskriege mitgemacht hatte, war von den jungen Offizieren der ausgezeichnetste. Mit anderen Oldenburgern war er nach der Schlacht bei Leipzig von dem Herzog nach Hause gerufen worden, mußte aber erleben, daß die oldenburgischen Truppen 1814 nicht fertig wurden und die Gelegenheit, für das Vaterland das Schwert zu ziehen, vorüberging; 1815 war dann das Versäumte nachgeholt worden. Dieser edle junge Mann von vornehmer Gesinnung, treuem Wesen und gesundem Urtheil, besonders in politischen Dingen, wurde der Freund Ludwig Starklofs, der seinen Oaf herausgegeben hatte und in das Kabinett eingetreten war. Starklofs politische Richtung machte ihn zu einem Verehrer des Freiherrn vom Stein, dessen große nationale Politik auf dem Wiener Kongreß seinen Idealen entsprach. Daß ein Mann von so liberaler Weltanschauung unter dem alten Herzog keinerlei Anfechtung ausgesetzt war, versteht sich ganz von selbst. Der Herzog führte ohne Landtag ein gutes Regiment, worin für eine Gesinnungsverfolgung kein Raum war. Zu Alexander von Rennenkampf, dem Adjutanten des Erbprinzen, in ein freundschaftliches Verhältnis zu treten, war nicht so leicht. Denn so empfindungsvoll, wie er sich in seinen Schriften gab, war er in Wirklichkeit nicht. Um diese Zeit kam Theodor von Robbe, ein Holsteiner, dessen Mutter eine Gräfin von Ransau war, durch Verwandtschaft und Beziehungen in den oldenburgischen Dienst, ein junger Mann von ganz unergründlicher Gutmütigkeit; er besaß ein ausgezeichnetes Talent im Erzählen und Improvisieren, Gelegenheitsgedichte gelangen ihm vorzüglich, aber er hatte keine eigentliche ästhetische Bildung und gab sich auch keine Mühe, sich in Schiller und Goethe zu vertiefen. Er war ein begeisterter Anhänger des kleinen Liebhabertheaters im Schlosse, woran sich auch Starklof beteiligte. Mit seiner frischen Lebensfreude,



seiner originellen Denk- und Sprechweise, seinem heiteren Talent war er im Anfang das verzogene Kind der Gesellschaft, er geriet aber zu schnell in ein studentisches Kneipenleben. Der Leichtsinn, welcher ihn auf Abwege führte, so schildert ihn ein geistreicher Zeitgenosse, schwebte über einem Reichtum der schönsten Eigenschaften und Anlagen, leider blieben diese Schätze sein ganzes Leben hindurch unausgebeutet, aus den Kreisen, in denen er zuerst aufgetreten war, verlor er sich, ehe man noch Zeit gehabt hatte, den vortrefflichen Kern unter seiner buntschillernden Schale kennen zu lernen.

Der alte Herzog wurde durch den Tod der Königin von Württemberg, der Mutter seiner beiden Enkel, im Januar 1819 in tiefe Trauer versetzt; sie war ihm sehr lieb gewesen. „Ich müßte schon meinen Sohn verlieren, sonst könnte mich ein schwererer Schlag nicht treffen,“ sagte er. Ihre Söhne, die Prinzen Alexander und Peter, deren Vormund er war, nahm er nach Oldenburg, um ihre Erziehung zu leiten; falls der Erbprinz keinen Sohn erhielt, waren sie zur Thronfolge berechtigt. Die Töchter des Erbprinzen, die Prinzessinnen Amalie und Friederike, waren noch klein, als sie das Unglück traf, ihre Mutter zu verlieren. Noch nicht 21 Jahre alt, starb die Erbprinzessin Adelheid nach einem ungetrübten Eheglück von nur drei Jahren, am 13. September 1820, sie war nur drei Tage krank gewesen. Der Erbprinz war aufs tiefste erschüttert.

Am 2. Juli 1823 starb auch der Herzog Peter Friedrich Wilhelm im 69. Jahre seines Lebens, seine Geisteskrankheit hatte mit den Jahren ruhigere Formen angenommen. Am 5. Juli übernahm Herzog Peter im eigenen Namen die Regierung unter dem Titel: Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Zeven und Kniphausen. Nachdem ihm der Kaiser von Rußland am 18. April 1818 die Herrschaft Zeven durch eine Abtretungs-urkunde mit dem Rechte der Landeshoheit und des Eigentums und mit der Anwartschaft auf die Herrlichkeit Kniphausen übertragen hatte, ließ er am 7. August 1823 durch Kommissarien förmlich von Zeven Besitz ergreifen und die Erbhuldigung leisten. Es traf sich nun so, daß der Herzog bei der fünfzigjährigen Feier des Regierungsantrittes seines Hauses am 14. Dezember nicht mehr Landesadministrator, sondern regierender Herzog war.

Der Erbprinz, der seit 1821 im Kabinett an der Regierung Anteil nahm,<sup>16)</sup> vermählte sich 1825 mit der Prinzessin Ida, der jüngsten

<sup>16)</sup> Er pflegte hinter dem Herzog, vor dem Minister von Brandenstein sein Votum abzugeben.